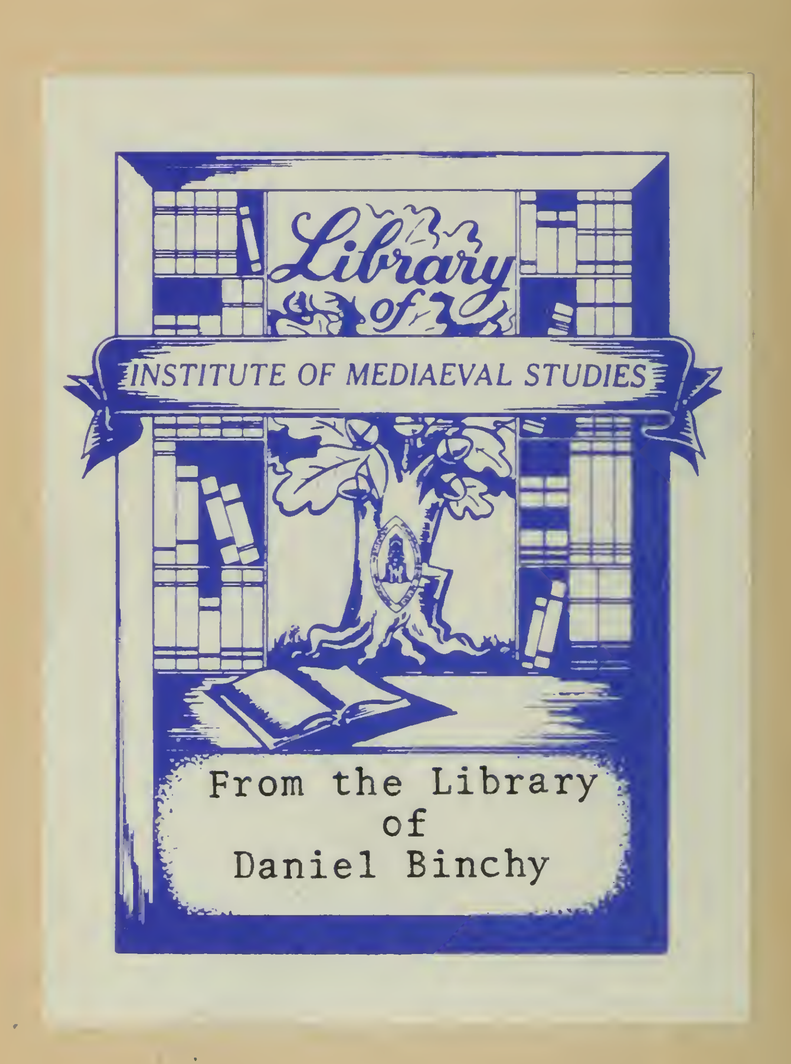



Library of
INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
From the Library
of
Daniel Binchy


The Institute of Mediaeval Studies
LIBRARY
Toronto, Ontario



ZEITSCHRIFT

FÜR

VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. FRANZ BERNHÖFT
o. ö. Professor an der Universität Rostock

Dr. GEORG COHN
o. ö. Professor an der Universität Zürich, correspond. Mitglied der R. Accademia di Scienze, Lettere ed Arti di Padova, Ehrenmitglied der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

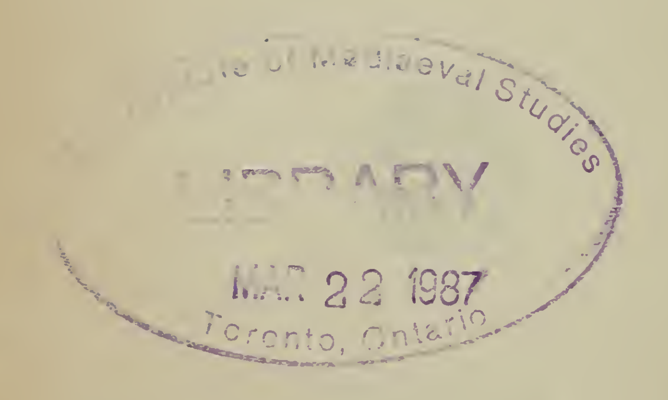
UND

Dr. JOSEF KOHLER
o. ö. Professor an der Universität Berlin, Geh. Justizrat, Auswärtigem Mitgliede des Königl. Instituts voor de Taal-Land-en Volkenkunde van Nederlandsch Indië, Correspondirendem Delegirten der Société Académique Indo-Chinoise zu Paris, Correspondirendem Mitglied der Société de Législation comparée in Paris und der Genootschap van kunsten en wetenschappen in Batavia, Ehrenmitglied des istituto di Storia del Diritto Romano an der Universität Catania, Mitglied der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Köln, LL.D. der Universität Chicago, Auswärtigem Mitglied der Utrechter Genossenschaften für Künste u. Wissenschaft, Correspondirendem Mitglied der Akademie der Wissenschaften des Institutes von Bologna, Ehrenmitglied der Hellenischen philologischen Gesellschaft in Konstantinopel, der Società internazionale degl' intellettuali in Rom und des Vereins deutscher Redakteure.

ACHTUNDZWANZIGSTER BAND.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1912.



Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt.

Seite

I. Das Russische Recht. Von Prof. Dr. *Leopold Karl Goetz*, Bonn . . . 1

II. Das Gewohnheitsrecht im ungarischen Privatrecht. Von *Julius Bartha*, Nagyvárad (Ungarn) 455

Literaturübersicht.

Besprechungen von Josef Kohler 469

Berichtigung.

In Band XXVII, S. 459, Zeile 19 u. 20 von oben soll es heißen:

„Tiefes Wasser hat keinen Pfad,
Schönes Mädel hat keine Verwandtschaft“

anstatt:

„Tiefes Wasser hat kein Ufer,
Schönes Mädel hat kein Geschlecht“.

Das Russische Recht.

Von

Professor **Dr. Leopold Karl Goetz.**

Einleitung.

§ 1. Die Ueberschrift der dritten Redaktion[1]).

Die Ueberschrift der dritten Redaktion haben wir in verschiedener Form. Im wesentlichen tritt sie uns in dreifacher Gestalt entgegen. Entweder sie bezeichnet die dritte Redaktion

---

[1]) Den altrussischen Text der dritten Redaktion siehe diese Zeitschr. XXIV, S. 258, im folgenden angeführt diese Zeitschr. XXIV oder XXVI mit Seitenzahl. Auch bei der Erklärung der dritten Redaktion folge ich gewöhnlich der Ausgabe von V. Sergěevič: Русская Правда въ четырехъ Редакціяхъ, по спискамъ Археографическому, Троицкому — das ist die von Sergěevic für die III. Redaktion benutzte Handschrift — и князя Оболенскаго съ дополненіами й варіантами изъ другихъ списковъ, С. Пъ. 1904. Leider nicht zugänglich war mir bisher die Kritik, die an der Ausgabe von Sergěevič geübt wurde von P. Golubovskij in Критико-библіографическій обзоръ трудовъ по древнѣйшему періоду русской исторіи in Кіевскія Университ. Извѣстія 1907/8, S. 59—69, auf die mich A. V. Florovskij in seinem Aufsatz über die ersten beiden Bände meines Russischen Rechts: Новый взглядъ на происхожденіе Русской Правды, Одесса 1912, S. 24 hinweist. Meine Antwort auf die von Florovskij S. 24 f. gestellte Frage, welchen Text des Russischen Rechtes ich für den ursprünglichen halte, wird sich da und dort im Laufe der Erklärung der dritten Redaktion ergeben. Daß die von Sergěevič benutzte Troickij-Handschrift ihn durchaus nicht immer bietet, kann ich jetzt schon sagen. Wir werden einzelne Fälle kennen lernen, in denen keiner der drei als die ältesten Handschriften geltenden Texte den ursprünglichen Wortlaut hat, in denen wir diesen in anderen Handschriften finden und als den Urtext

nur ganz kurz als das „Russische Recht“, oder sie fügt den Namen des Fürsten bei, als dessen Werk dieses Russische Recht erscheint, nämlich des Jaroslav Vladimirovič (1019 bis 1054), oder endlich der Inhalt des Russischen Rechtes ist in der Ueberschrift der dritten Redaktion schon angedeutet. Es wird sich einmal fragen: ist die Ueberschrift als zur ältesten Niederschrift der dritten Redaktion gehörig anzusehen, oder ist sie jüngerer Zusatz, wirklich eine Ueberschrift, die sich ein späterer Benutzer gemacht hat. Zweitens werden wir darauf eine Antwort suchen können, welche der verschiedenen Ueberschriften die Anzeichen größeren Alters trägt, welche der ursprünglichen Niederschrift der dritten Redaktion am nächsten steht. Eine Betrachtung der verschiedenen Formen der Ueberschrift wird uns die Antwort auf beide Fragen von selbst nahelegen.

Die kürzeste Ueberschrift lautet ganz einfach: „Das Russische Recht“, *Pravda*[1]) *Ruskaja.* Sie kann wohl von dem Autor oder Redaktor der dritten Redaktion — wie man

---

mit ziemlicher Sicherheit bestimmen können. Eine photolithographische Reproduktion in der Größe des Originals des Textes der Synodalhandschrift als der ältesten Handschrift ist Русская Правда по синодальному списку. Издана Московскимъ Археологическимъ Институтомъ подъ редакціей преподавателя Института Н. Маркса, Москва 1910. Für die Varianten aus anderen Handschriften zitiere ich N. Kalačov, Einleitung: Предварительныя Юридическія свѣдѣнія для полнаго объясненія Русской Правды[2], С. Пъ. 1880; speziell für die Karamzinsche Handschrift auch M. Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie: Христоматія по исторіи русскаго права[5], С. Пъ.-Кіевъ 1889, der sie bietet und kommentiert. Für die Ueberschriften siehe Kalačov, Einleitung S. 178 § LXXIV.

[1]) P. Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen: Изслѣдованія о Русской Правдѣ in Ученыя Записки Имп. Московскаго Университета, Отдѣлъ Юридическій вып. IV, Москва 1885, legt S. 1—44 folgende Bedeutungen des Wortes *Pravda* dar: 1. Recht im allgemeinen, 2. Eid, 3. Vertrag, Gesetz, 4. Gericht und Gerichtsgesetz, Gesetzbuch. J. J. Sreznevskij, Materialien: Матеріалы для словаря древне-русскаго языка по письменнымъ памятникамъ, С. Пъ. 1893 ff., II, Sp. 1355 ff. bietet noch folgende weitere Bedeutungen von Pravda, einmal in technisch-gerichtlichem Sinn: Rechtfertigung, Beweis, Gerichtsabgaben, Zeuge, dann in allgemeiner Anwendung: Wahrheit, Billigkeit, Gerechtigkeit als Tugend, Rechtlichkeit, guter Ruf, Versprechen, Gelübde. J. Leontovič, Landesbrauch: Старый земскій обычай in Труды VI археологическаго

ihn bzw. seine Tätigkeit bei Abfassung oder Zusammenstellung der dritten Redaktion bezeichnen will — selbst zur Ergänzung seiner Arbeit niedergeschrieben sein. Denn so kurz wie sie ist, gibt sie einerseits den Inhalt der folgenden Bestimmungen richtig an. Andererseits steht ihre Angabe über das ihr folgende Recht nicht im Widerspruch zu dem, was wir über dieses Russische Recht aus seinem Wortlaut selbst erfahren oder aus der näheren Betrachtung des Textes folgern dürfen. Solcher Widerspruch zwischen der Ueberschrift und dem ihr folgenden Text der dritten Redaktion ergibt sich nämlich gleich bei der zweiten Form, in der die Ueberschrift auftritt, und die die von Sergěevič benützte Troickij-Handschrift bietet: „Gesetz[1]) des Jaroslav Volodiměrič, Das Russische Recht“, *Sud Jaroslavľ Volodiměrič! Pravda Rus'skaja.* Denn daß die dritte Redaktion eben nicht ein Gesetz Jaroslavs im eigentlichen Sinne ist, darüber ist man sich auf allen Seiten klar. Ist sie doch jünger als die zweite Redaktion, die bisher allgemein als Werk der Söhne Jaroslavs galt, erwähnt sie doch selbst in

---

съѣзда въ Одессѣ (1884 г.), Томъ IV, Одесса 1889, S. 111, behandelt eingehend, auch unter kritischer Bezugnahme auf die Darlegungen von Mroček-Drozdovskij, als der Verwertung der vergleichenden Sprachwissenschaft und der Geschichte des Rechtes anderer slavischer Völker entbehrend, die Bedeutungen von Pravda im objektiven wie im subjektiven Sinne des Wortes. Er kommt nach Darlegung der einzelnen Anwendungen von Pravda zur Frage, welches der ursprüngliche Begriff des Wortes war und welches die abgeleiteten Bedeutungen. Sein Resultat ist S. 125: правда первоначально обозначала просто борьбу — роту, судъ божій, испытанія, послушество и другіе моменты суда, затѣмъ самый судъ и наконецъ родовыя, общія понятія — права, правомѣрности и справедливости.

[1]) Судъ übersetze ich besser mit dem Wort „Gesetz“ als mit „Gericht“, wie ich es früher, d. Z. XXIV, S. 259 tat. Es ist hier die gesetzliche Norm gemeint, nach der das Gericht sein Urteil fällen soll. N. Duvernois, Rechtsquellen: Источники права и судъ въ древней Россіи, Москва 1869, S. 156 sagt richtig: судомъ поэтому называются и тѣ правила, которыми руководится судья, и дѣйствіе разбора даннаго дѣла. In diesem Sinne treffen wir das Wort судъ in der dritten Redaktion selbst, III, 115: „wenn Jemand seine Frau erschlägt, so richtet man ihn nach demselben Gesetz, wie (wenn er) einen Mann

III, 4 und III, 88 die Tätigkeit der Söhne Jaroslavs in Abänderung der von ihrem Vater überkommenen Gesetze und nennt sie doch III, 65 die „Satzung des Vladimir Vsevolodič" (1113—1125), des Nachfolgers des Svjatopolk auf dem großfürstlichen Stuhl zu Kiev. Diese Angabe der Ueberschrift ist so unrichtig wie die Worte, mit denen die dritte Redaktion in der Karamzinschen Handschrift[1]) schließt: „an dieser Stelle das Gerichtsbuch (Gesetzbuch) des Jaroslav" *po si město sudebnik Jaroslavľ*, nach denen also die ganze dritte Redaktion Werk Jaroslavs wäre.

Gewiß enthält die dritte Redaktion auch die Verordnungen Jaroslavs auf dem Rechtsgebiete. Das wird uns die Untersuchung darüber, wie der Inhalt der zweiten Redaktion, die ich im Gegensatz zu den bisherigen Forschern als Werk des Jaroslav bzw. seiner Zeit ansehe, in der dritten Redaktion verarbeitet ist, zeigen. Und in einem einzelnen Fall erwähnt die dritte Redaktion ja selbst außer der Stelle III, 88 den Namen Jaroslavs als Gesetzgebers, wenn sie die Gebührenordnung in III, 12 mit den Worten einleitet: „und das waren die Abgaben für den Wergeldmann unter Jaroslav". Aber gerade aus dem Wortlaut von III, 12 ergibt sich, daß er in die Zeit nach Jaroslav fällt. Denn an der Stelle, aus der er stammt, II, 24, heißt es: „das ist die Abgabe (oder: Verordnung) Jaroslavs", Jaroslav ist also in II, 24 als lebend vorausgesetzt. Dagegen der Autor von III, 12 berichtet von etwas schon Vergangenem mit der Wendung: „das waren die Abgaben für den Wergeldmann unter Jaroslav"[2]).

(erschlägt)". Das heißt, es gilt die gleiche Norm für die Bestrafung der Tat, ob es sich um Tötung eines männlichen oder weiblichen Wesens handelt. Die in III, 4 berichtete Aenderung der Bestrafung der Tötung ist in einigen Handschriften mit der Ueberschrift versehen: „Gesetz (судъ) der Söhne Jaroslavs," siehe Kalačov, Einleitung S. 180 § LXXV. Vgl. auch Sreznevskij, Materialien III, Sp. 606 Belegstellen zu судъ in der Bedeutung von законъ, уставъ.

[1]) Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 83.

[2]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 330.

Mrocek-Drozdovskij [1]) hat darum diese Ueberschrift nur als einen Hinweis auf den ersten Gesetzgeber erklärt, dessen Satzungen den späteren Gesetzen über den gleichen Gegenstand zur Grundlage dienten, sich selbst aber mit der Zeit ändern mußten. Von dem ersten Autor oder Redaktor der dritten Redaktion selbst wird also diese Ueberschrift kaum herstammen [2]).

Die längste Ueberschrift bietet die Karamzinsche Handschrift, und zwar: „Satzung des Großfürsten Jaroslav Vladimerič von den Gerichten [3]). Gericht über den Mord. Russisches Recht," *Ustav velikogo Knjazja Jaroslava Vladimeriča o sudĕch. Sud o dušegub'stvĕ. Pravda Ruskaja.* Dieser Wortlaut ist meines Erachtens die jüngste der verschiedenen Formen der Ueberschrift. Er kam sehr wahrscheinlich nicht aus der Feder des ersten Autors bzw. Redaktors der dritten Redaktion, vielmehr ist er ein, vielleicht nicht einmal von derselben Hand in seinem ganzen Umfang herrührender, sondern stückweise entstandener Zusatz bzw. Ueberschrift eines oder vielleicht mehrerer Benutzer und Abschreiber der dritten Redaktion.

Zwei Worte dieser Ueberschrift legen mir den Schluß nahe, daß wir es mit einem Zusatz zu tun haben, der erheblich jünger sein kann als die erste Niederschrift der dritten Redaktion.

Einmal führt Jaroslav den Titel „Großfürst", *velikij knjaž.* Nun stehen wir, wie vorläufig kurz bemerkt sei, mit der Abfassung der dritten Redaktion in der Zeit vom Tode Jaroslavs bis Ende des zwölften Jahrhunderts. Die dritte Redaktion ist nämlich einerseits jünger als der 1054 gestorbene Jaroslav Vladimirovič von Kiev, andererseits älter als der Friedens-

---

[1]) Geld des Russischen Rechtes: Опытъ изслѣдованія источниковъ по вопросу о деньгахъ Русской Правды in Ученыя Записки Имп. Московскаго Университета, Отдѣлъ Юридическій вып. II, Москва 1881, S. 122.

[2]) Siehe V. Sergĕevič, Vorlesungen: Лекція и изслѣдованія по древней исторіи русскаго права [3], С. Пъ. 1903, S. 89.

[3]) Das Wort судъ wird hier, da schon уставъ, Satzung, d. h. Gesetz, vorausgeht, passender mit „Gericht" im Sinne von Urteilsspruch wiederzugeben sein.

vertrag der Novgoroder mit den Deutschen vom Jahre 1195, wie eine Vergleichung von Bestimmungen der dritten Redaktion mit entsprechenden dieses Vertrags von Novgorod zeigen wird. Mitten in der dritten Redaktion, III, 65, wird eine Satzung des Vladimir Vsevolodovič, genannt Monomach, der von 1113 bis 1125 in Kiev regierte, angeführt. Die genauere Betrachtung der dritten Redaktion wird uns ferner zeigen, daß sie gegen ihr Ende Bestimmungen hat, die jünger als die vorhergehenden sind. Somit dürfen wir jetzt vorläufig für den gegenwärtigen Zweck etwa die Mitte des zwölften Jahrhunderts als die Zeit der Niederschrift der ganzen dritten Redaktion annehmen. Um diese Zeit aber war der Gebrauch des Titels „Großfürst" noch ein sehr spärlicher. Erst Vsevolod-Jurevič (1176—1212) von Rostov-Suzdal′ ist der Fürst, für den „Großfürst", *velikij knjaž* systematisch als Amtstitel gebraucht wird [1]). Ferner weiß ich keine unzweifelhaft echte Urkunde aus dem zwölften Jahrhundert anzuführen, in der ein Fürst von Kiev sich den Titel „Großfürst" beilegte. In der Urkunde, mit der Mstislav von Kiev 1130 dem Georgskloster zu Novgorod eine Landschenkung macht, lesen wir: „siehe, ich Mstislav, des Vladimirs Sohn, das Russische Land unter meiner Regierung haltend, gebot meinem Sohne Vsevolod" usw. [2]). Das kirchliche Statut Vladimirs beginnt in der kürzeren Redaktion, die allein als echt gilt, mit den Worten: „siehe, ich Fürst Vladimir" usw., während die längere Redaktion bietet: „siehe, ich Großfürst Vladimir" [3]). Das kirchliche Statut Jaroslavs, das als schriftliches Denkmal, also seiner Form nach,

[1]) Vgl. dazu meine Abhandlung: „Der Titel ‚Großfürst' in den ältesten russischen Chroniken" in Zeitschrift für Osteuropäische Geschichte, herausgegeben von Schiemann, Hötzsch, Goetz, Uebersberger 1910/11, Band I, Heft 1 und 2.

[2]) Den Text siehe bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 131.

[3]) Den Text siehe bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 228, vgl. ferner E. Golubinskij, Kirchengeschichte: Исторія Русской Церкви, Москва 1901, I, 1, S. 621 und Makarij, Kirchengeschichte: Исторія Русской Церкви[3], С. Пъ. 1889, I, 273.

als unecht gilt, hat freilich die Anfangsworte: „siehe, ich Großfürst Jaroslav, Sohn Volodimirs“ usw.[1]). Aber ebensowenig als auf diese Urkunde können wir uns auf zwei kirchliche Dekrete des Vsevolod Mstislavič von Novgorod (1117 bis 1137) berufen, deren Eingangsworte: „siehe, ich Großfürst Vsevolod“ schon mit der Bezeichnung des Fürsten von Novgorod als Großfürsten die formelle Unechtheit dieser Erlasse dartun, die auch sonst als „wenn nicht direkt unecht, so doch von den späteren Abschreibern stark umgearbeitet“ gelten [2]).

Mehr noch als der Gebrauch des Titels „Großfürst“ verweist uns meiner Meinung nach die Bezeichnung *dušegub'stvo* für Tötung bzw. Mord in eine spätere Zeit der Entstehung dieser Ueberschrift. Die dritte Redaktion kennt das Wort *dušegub'stvo* für Tötung oder Mord überhaupt nicht, und auch in den Ueberschriften zu den einzelnen Abschnitten der dritten Redaktion kommt, wenn ich mich nicht irre, dieses Wort nicht vor. Ich kann hier nicht auf eine Geschichte des Wortes *dušegub'stvo* in der russischen Sprache eingehen und möchte mich auf das für meinen jetzigen Zweck Wesentliche beschränken. Da ist zu sagen, daß *dušegub'stvo* als Uebersetzung des griechischen ψυχοφθορία sich im Russischen zuerst im christlich-theologischen Sinn von Seelenverderbung, Seelenmord findet, so vor allem in den sogenannten Fragen des Kirik mit den Antworten des Bischofs Niphon von Novgorod und Anderer um die Mitte des zwölften Jahrhunderts [3]).

[1]) Den Text siehe bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 233, in den verschiedenen Handschriften bei Golubinskij, Kirchengeschichte I, 1, S. 629 f.

[2]) Den Text siehe bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 242 und S. 249, vgl. dazu L. K. Goetz, Altrussisches Kirchenrecht: Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler Altrußlands, Stuttgart 1905, S. 46.

[3]) Die Belegstellen mit den Worten доушегоубьие, душегубьцъ, полъдушегоубьство, душегубьство bei Goetz, Altrussisches Kirchenrecht S. 307, 326, 330, 336, 364, 370, 378. Auch das kirchliche Statut Jaroslavs hat das Wort schon und zwar in der Zusammenstellung убійство и душегубство, siehe bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 238 § 26, bzw. die Variante

Mit dem rein weltlichen Inhalt von Tötung, Mord treffen wir aber *dušegub'stvo* bzw. das Wort *dušegubec*, Mörder, Totschläger erst in Rechtsurkunden vom Ende des vierzehnten Jahrhunderts an[1]). Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß ältere Urkunden als die uns erhaltenen, die das Wort *dušegub'stvo* boten, im Laufe der Zeit zugrunde gegangen sind. Aber ich darf doch darauf hinweisen, daß ich in den Diplomen *(Jarlyk)* der mongolischen Chane aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, in denen die Chane den russischen Metropoliten das Recht gewähren, ihre Leute in allen Zivil- und Kriminalsachen zu richten, das Wort *duśegub'stvo* nicht gefunden habe[2]).

Aus dem uns zur Verfügung stehenden Quellenmaterial ist nun aber das Wort *dušegub'stvo* als Tötung, Mord erst für erheblich jüngere Zeit nachweisbar als das mit Anwendung des Titels „Großfürst", *velikij knjaź*, der Fall ist. Daraus möchte ich vermuten, daß die Ueberschrift in der längeren, beide Wendungen bietenden Form nicht auf einmal, von demselben Autor, dem Text der dritten Redaktion vorangestellt wurde. Sie mag vielmehr stückweise entstanden sein, d. h. zu einer ersten Ueberschrift „Satzung des Großfürsten Jaroslav Vladimerič von den Gerichten" hat ein Späterer den Zusatz gemacht: „Gericht über den Mord". Zu dieser Vermutung komme ich auch des-

---

bei Golubinskij, Kirchengeschichte I, 1, S. 636; indes ist die formelle Echtheit des Statutes Jaroslavs so bezweifelt, also die Frage, ob sein Wortlaut wirklich auf Jaroslavs Zeit (1019—1054) zurückgeht, wohl so sicher mit „nein" zu beantworten, daß ich diese Stelle gar nicht zum Beweis verwenden möchte, mag nun душегубьство in ihr den einen oder anderen Sinn haben.

[1]) Belegstellen bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 141 § 1 in der Gerichtsurkunde von Dvinsk von 1397 und später in der von Novgorod von 1471 ebenda I, S. 213 § 36, ferner in einer Urkunde von 1381 schon in der Sammlung von Staatsurkunden: Собранiе Государственныхъ грамотъ и договоровъ и. т. д., Москва 1813, I, S. 55 Nr. 32: . . . татя розбойника, душегубца ны выдати по исправе.

[2]) Siehe Sammlung von Staatsurkunden, Москва 1819, II, S. 5—13.

halb, weil der erste Teil der vollen Ueberschrift sich auf die ganze dritte Redaktion bezieht, dagegen die Worte „Gericht über den Mord“ doch wohl nur auf die erste Unterabteilung der dritten Redaktion, etwa III, 1—12. Es ist das eine der vielen Teilüberschriften, die wir im Verlauf unserer Betrachtung der dritten Redaktion noch antreffen und zu besprechen haben werden. Da es aber die allererste Teilüberschrift war, wurde sie bei weiteren Abschreibern zugleich zur Hauptüberschrift.

Der dritte Teil unserer längeren Ueberschrift: „Das Russische Recht“ ist uns schon für sich allein als Ueberschrift der dritten Redaktion begegnet. Ich halte ihn, wie gesagt, für die älteste Form des Titels, der wohl vom ersten Autor bzw. Redaktor der dritten Redaktion selbst stammen kann und dem von späteren Abschreibern eben die weiteren Ueberschriften zur Ergänzung seiner immerhin knappen Angaben über unsere Urkunde beigefügt wurden.

Erstes Kapitel:

Tötung, III, 1–24.

§ 2. Blutrache und Loskauf, III, 1—3.

III, 1. Wenn ein Mann einen Mann erschlägt, so rächt der Bruder den Bruder, oder der Vater [den Sohn usw.] oder der Sohn oder der Bruderssohn oder der Schwestersohn.

III, 2. Wenn aber niemand da ist, der ihn rächt, dann zahlt man für den Kopf 80 Grivna[1]*, wenn es ein Mann des Fürsten oder fürstlicher Tiun ist.*

III, 3. Wenn es aber ein Russe ist, entweder ein Gridin oder ein Kaufmann oder Tiun eines Bojaren oder Schwertträger oder Izgoj oder Slave, so zahlt man 40 Grivna für ihn.

Zunächst einige Bemerkungen zum Text dieser Bestimmungen.

Die Varianten innerhalb III, 1, sowie die Abweichungen in III, 1 gegenüber der Vorlage I, 1 sind geringfügig. Die Reihenfolge der zur Blutrache Berufenen ist in I, 1: Bruder, Sohn, Vater, in III, 1: Bruder, Vater, Sohn. Für Bruderssohn bietet die von Sergěevič benutzte Troickij-Handschrift *bratučado*, richtiger lesen andere Handschriften[2] *brato-čadu* oder *bratu-čadu* den Dativus des Maskulinums[3] *bratučad*. Das letzte

[1] Ueber den Wert der Grivna und das Münzwesen des Russischen Rechtes überhaupt siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 307², 514—516.

[2] Siehe bei Kalačov, Einleitung S. 178 § LXXIV.

[3] So A. Sobolevskij, die Sprache des Russischen Rechtes, in Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія 1886, Aprilheft, S. 376 gegen Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 133, der братучадо als Neutrum faßte. Sreznevskij, Materialien I, Sp. 172 bietet nur für das Maskulinum братучадъ Belegstellen im Nominativus.

Wort von III, 1 heißt in allen Handschriften *bratnju-synovi*, Bruderssohn. Das ist aber ein offenbarer Schreibfehler[1]) statt *sestrinju synovi*, wie es I, 1 heißt, und wie schon richtig in der Boltinschen Ausgabe[2]) des Russischen Rechtes verbessert ist.

Als alte juristische Formel erachten III, 1 z. B. Leontovič[3]) und Zagoskin[4]). Erheblicher sind schon die Abweichungen[5]) von III, 2 gegenüber I, 2. Sie sind nicht rein formal-textlicher Art, das Rechtsmaterial ist in III, 2 gegenüber I, 2 schon geändert und vermehrt. So bietet III, 2 sofort einen Beleg für die noch zu besprechende Art, wie der Autor bzw. Redaktor der dritten Redaktion mit dem ihm in der ersten und zweiten Redaktion vorliegenden Stoff von Rechtssatzungen verfuhr. Die Bußsumme von 40 Grivna, die I, 2 hat, ist in

---

[1]) So schon J. Ph. G. Ewers, Das älteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwicklung, Dorpat 1826, S. 314 u. 336².

[2]) Правда Руская, или законы великихъ князей Ярослава Владимировича и Владимира Всеволодовича Мономаха. Съ преложеніемъ древняго оныхъ наречія и слога на употребительные нынѣ, и съ объясненіемъ словъ и названій изъ употребленія вышедшихъ. Изданы любителями отечественной исторіи. печ. въ тип. свят. прав. Синода 1792 г., 2. Aufl., Москва 1799. Ueber diese Ausgabe und den Anteil des Generalmajors Boltin wie seiner Mitarbeiter an ihr siehe Kalačov, Einleitung S. 4 f. und E. S. Tobien, Sammlung kritisch bearbeiteter Quellen der Geschichte des Russischen Rechtes, Dorpat und Leipzig 1845, I, S. 8 f.

[3]) Leontovič, Landesbrauch S. 146.

[4]) N. P. Zagoskin in seiner Abhandlung, Methode: Методъ и средства изученія древней исторіи русскаго права въ связи съ древнѣйшимъ развитіемъ правъ другихъ народовъ славянскаго племени in Ученыя Записки Имп. Казанскаго Университета 1877, годъ XLIV, Казань 1877, S. 256 und in seiner Rechtsgeschichte: Исторія права русскаго народа, Казанъ 1899, I, S. 452.

[5]) Ich kann und werde im folgenden nicht alle die verschiedenen Lesarten, die die Handschriften zu den einzelnen Bestimmungen der dritten Redaktion bieten, aufzählen und besprechen, verweise darum ein für allemal auf ihre Zusammenstellung in Kalačov, Einleitung. Ein sehr großer Teil von ihnen ist, wie an einzelnen besonders bemerkenswerten Beispielen später gezeigt werden soll, entstanden durch die sichtlich große Gedankenlosigkeit, mit der der Text des Russischen Rechtes abgeschrieben wurde. Nur diejenigen Varianten werde ich behandeln, die für eine richtige Erklärung des Textes mir von Wert zu sein scheinen

III, 2 verändert in „80 Grivna für den Kopf“[1]) und in Zusammenhang damit sind die Worte beigefügt: „wenn es ein Mann des Fürsten oder fürstlicher Tiun[2]) ist“. Nach diesem Zusatz, wie nach dem Betrag von 80 Grivna ist die Bestimmung III, 2 zugespitzt auf die Tötung eines Angehörigen der fürstlichen Gefolgschaft, auf deren Tötung schon in der zweiten Redaktion II, 1 die gegenüber der ersten Redaktion verdoppelte Summe gesetzt war[3]).

Die Bestimmung III, 3 weicht einmal von ihrer Vorlage I, 3 ab, und dann liegen auch Differenzen in den verschiedenen Handschriften von III, 3 vor.

In der ersten Redaktion habe ich nach dem zweimaligen Vorkommen von: „wenn es ist“, *ašče li budet'*, geglaubt, die Be-

[1]) Ueber Kopf, голова = Erschlagener siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 322. 337; XXVI, 203.

[2]) Zur Erklärung von Tiun siehe d. Z. XXVI, S. 208 f. Die Stellung und das Amt des Tiun wird nach dem in der dritten Redaktion gebotenen Material später noch zu besprechen sein.

[3]) Siehe d. Z. XXVI, S. 190 f. Mit der von Sergěevič in seiner Ausgabe so genannten vierten, früher als mittlere (der Größe nach) bezeichneten Redaktion nach einer Handschrift des Fürsten Obolenskij aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. habe ich mich für gewöhnlich jetzt nicht zu beschäftigen. Es wird gelegentlich einiges über ihren Charakter zu sagen sein. Indes darf ich hier für die Bestimmung ihres Alters darauf hinweisen, daß sie IV, 2 den Text von III, 2 verändert in: то положити за голову 80 гривенъ, любо разсудити по мужи смотря. Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. XXXIV[1], sieht diese Erlaubnis, die Strafe nach dem Stande verschieden zu bemessen, als Anzeichen dafür an, daß die vierte Redaktion ein von späteren Abschreibern angefertigter Auszug aus der dritten Redaktion sei, was sie in der Tat auch ist. Und in seiner Rezension der Ausgabe von Sergěevič: Новое изданіе Русской Правды in Ученыя Записки Имп. Московскаго Университета. Юридическаго Факультета, выпускъ XXVI, Москва 1907, S. 3 f. führt Mroček-Drozdovskij diese Stelle der vierten Redaktion nebst anderen als Beweis dafür an, daß die vierte Redaktion im Geist der Moskauer Gesetze verfaßt sei. Wir treffen auch z. B. im Gerichtsbuch, Sudebnik, des Caren Johann Vasil'evič IV. von 1550 öfter eine dem Text der vierten Redaktion verwandte Wendung: а въ пенѣ посмотря по человѣку, что государь укажеть, siehe z. B. Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie II (4. Aufl. 1901), S. 129 § 25.

stimmung I, 3 bzw. die in ihr aufgezählten Personen in zwei Klassen teilen zu können, einmal Russen und zwar Gridin, Kaufmann, Jabetnik und Schwertträger und zweitens Izgoj und Slaven[1]). Diese Möglichkeit bietet III, 3 nicht im gleichen Maße. Denn nur am Eingang von III, 3 steht „wenn es ist", später wechseln immer die Worte: „entweder", „oder", *ljubo* und *ili,* für alle Personen miteinander ab, ohne daß eine Handschrift das „wenn es ist" vor Izgoj und Slave aus I, 3 wiederholte.

Der Jabetnik aus I, 3 ist in III, 3 durch den Tiun eines Bojaren ersetzt[2]). Letzteren treffen wir noch einmal in der dritten Redaktion genannt, in III, 89, wo davon die Rede ist, daß im allgemeinen ein Sklave zur Zeugnisablegung nicht herangezogen werden und nur im Notfall, wenn kein freier Mann da ist, ein Bojarentiun Zeuge sein darf. Möglicherweise ist auch III, 14 speziell der Tiun eines Bojaren gemeint, wo es nach Aufzählung der fürstlichen Diener in III, 13 heißt: „ebenso auch für den eines Bojaren". Warum der Tiun eines Bojaren hier in III, 3 den Jabetnik aus I, 3 verdrängt hat, wird schwer mit Sicherheit anzugeben sein. Man könnte allerdings auf die ihm in III, 89 gegenüber den sonstigen Unfreien hinsichtlich der Zeugnisablegung eingeräumte Sonderstellung verweisen, um zu begründen, daß er hier in III, 3 unter die Zahl der freien Leute, *ljudin,* wie sie III, 5 im Gegensatz zu den Fürstenmannen kurz nennt, aufgenommen und ihnen in Zahlung der Totschlagsbuße gleich gewertet ist.

Prěsnjakov meint, daß der Jabetnik aus I, 3 nicht spurlos verschwunden, sondern nach III, 2 als fürstlicher Tiun übergegangen sei, die ursprüngliche Bedeutung beider Worte sei vielleicht dieselbe[3]).

---

[1]) Diese Zeitschrift XXIV, S. 368[1].

[2]) Die Boltinsche Ausgabe S. 1 bietet neben dem Tiun eines Bojaren auch noch den Jabetnik.

[3]) A. Prěsnjakov, Fürstenrecht, Княжое право въ древней Руси. С. Пъ. 1909, S. 272.

Auch innerhalb der Handschriften von III, 3 sind Differenzen vorhanden. Neben Russe hat die Karamzinsche Handschrift mit einigen anderen Handschriften des gleichen Typus, die Kalačov[1]) als Handschriften der dritten Familie bezeichnete, *gorožanin,* Städter. Andere Handschriften, von Kalačov zu einer vierten Familie zusammengeschlossen, lassen Russe weg und bieten dafür Städter. Kalačov erklärt diese Varianten kurz für bemerkenswert, aber wie sie in ihrer Entstehung und Bedeutung zu beurteilen wären, das weiß auch er nicht zu sagen. Ob etwa mit der Anführung des Städters ein gewollter Gegensatz der Stellung der Stadtbevölkerung[2]), zu der ja aber auch vor allem der ihm gleich folgende Kaufmann zählt, zu der der Bauern ausgedrückt sein sollte, das wird schwer zu sagen sein. Eher könnte man annehmen, daß mit der Einschaltung des Wortes Städter im Zusammenhang mit einer weiteren Variante die Gleichheit der Rechtsstellung von Stadt- und Landbevölkerung ausgesprochen werden soll. Nämlich Vladimirskij-Budanov führt als Variante von Slave, *slovenin,* in einigen Handschriften *seljanin,* Dorfbewohner an[3]); doch bietet Kalačov wie auch Mroček-Drozdovskij[4]) dieses Wort *seljanin* nicht als Lesart, so daß es zweifelhaft erscheint, woher es Vladimirskij-Budanov genommen hat.

Gehen wir nun zur sachlichen Erklärung von III, 1—3 über. Da ist zunächst festzustellen, daß im wesentlichen hier nur Wiedergabe schon vorhandener Rechtsbestimmungen vorliegt. Ohne sachliche Aenderung ist III, 1 aus I, 1 in verkürzter Form übernommen, mit den oben angegebenen Veränderungen ist I, 3 nach III, 3 übertragen. Eine Kombination

---

[1]) Einleitung S. 109 f., 231 und S. 179 § LXXIV.

[2]) Ueber горожанинъ als Stadtbevölkerung siehe Vladimirskij-Budanov, Uebersicht: Обзоръ исторіи русскаго права[6], С. Пъ.-Кіевъ 1909, S. 31 und Belegstellen aus anderen Rechtsurkunden bei Sreznevskij, Materialien I, Sp. 559.

[3]) Chrestomathie I, S. 36[4], auch Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 261[1].

[4]) Einleitung S. 179 § LXXIV Variante j), Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 85[12] bzw. 109[12].

von Satzungen der ersten und zweiten Redaktion ist III, 2. Seine erste Hälfte stammt aus I, 2; die dabei angegebene Geldsumme von 80 Grivna, sowie die zweite Hälfte von III, 2 rührt dagegen aus der zweiten Redaktion her. Und zwar bewegt sich der Autor von III, 2 dem aus der zweiten Redaktion entnommenen Material gegenüber ziemlich frei. Er übernimmt es nicht wörtlich, sondern verarbeitet es gemäß der ihm durchgängig innewohnenden Tendenz, die älteren Bestimmungen, die mehr einzelne Fälle und einzelne Gesellschaftsklassen behandelten, zu allgemeinen Rechtsnormen zu erweitern. Der Autor von III, 2 will die Strafe festsetzen für die Tötung der dem Fürsten näherstehenden Personen; sie ist an verschiedenen Stellen der zweiten Redaktion, so besonders II, 1 und 4, auch II, 5, mit 80 Grivna angegeben. In diesen Bestimmungen der zweiten Redaktion sind aber noch einzelne Personen, wennschon als Vertreter des ganzen betreffenden Standes, genannt, so in II, 1 der Ogniščanin und der fürstliche Bote[1]), in II, 4 der fürstliche Tiun und in II, 5 der Oberstallmeister. Der Autor der dritten Redaktion faßt sie in III, 2 verallgemeinernd zusammen unter der Bezeichnung „Fürstenmann", *knjaž' muž'*. Gerade nun weil der Autor der dritten Redaktion, wie wir auch später noch dann und wann sehen werden, gern die Verallgemeinerung des ihm in der ersten und zweiten Redaktion vorliegenden Materials durchführt, das Strafurteil der ersten und zweiten Redaktion zum Strafgesetz erweitert, kann man zweifeln, ob die den Schluß von III, 2 bildenden Worte „oder ein fürstlicher Tiun" von derselben Hand sind, die die vorhergehende Bestimmung niedergeschrieben hat. Wozu soll er, da er den Begriff „Fürstenmann", Mitglied der fürstlichen Gefolgschaft, an Stelle der in der zweiten Redaktion genannten verschiedenen Einzelämter einführt, den fürstlichen Tiun besonders noch einmal hervorheben? Für meine Vermutung,

---

[1]) Ueber die Bedeutung dieser Bezeichnungen siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 178 und 193 f.

daß diese Worte: „oder ein fürstlicher Tiun“ späterer Zusatz sind, scheint mir die Art zu sprechen, wie II, 2 nach III, 5 übertragen ist. Auch hier, III, 5, treffen wir nämlich statt der Einzelbezeichnung Ogniščanin aus II, 2 die allgemeine Angabe „Fürstenmann“ für die ganze große Klasse der fürstlichen Gefolgschaft, von der der einfache Mann, *ljudin,* am Schlusse von III, 5 genau unterschieden ist.

Die Worte: „oder ein fürstlicher Tiun“ stehen in den Handschriften auch in verschiedener Form, bald im Nominativus, so daß sie also genau zum vorhergehenden Text passen, bald im Akkusativus, so daß sie eher als ein Zusatz erscheinen, bei dem der Niederschreiber nicht darauf geachtet hätte, daß sein Akkusativus nicht zum vorhergehenden Nominativus paßt[1]. Es erscheint mir möglich, daß ein Benutzer der dritten Redaktion, dem die separate Betonung des fürstlichen Tiun in II, 4 auffiel, und der sie in III, 2 vermißte, diese Worte: „oder ein fürstlicher Tiun“ hinzufügen zu müssen glaubte. Fallen sie weg, so haben wir in III, 2 und III, 3 dieselbe Trennung der zwei Klassen, die zu 80 und 40 Grivna gewertet werden, einerseits mit der Benennung „Fürstenmann“ in III, 2, andererseits mit Aufzählung der einzelnen zu 40 Grivna gewerteten Stände in III, 3, die wir in III, 5 wieder mit „Fürstenmann“ und dem kurzen „gemeiner Mann“, *ljudin,* antreffen. Es ist kein Grund vorhanden — so scheint mir wenigstens —, warum derselbe Autor die gleichen, unter den verstärkten Schutz der Fürsten gestellten Personen seiner Umgebung nicht zweimal unmittelbar hintereinander mit dem gleichen Wort bezeichnen sollte. Die Bewertung des fürstlichen Tiun zu 80 Grivna in III, 2 paßt auch nicht zu III, 13, wo wir zwei Arten von Tiun kennen lernen, den höheren, der das Haus oder den Marstall des Fürsten verwaltet, *tiun ogniščnyj,* auch *tiun konjušij,* zu 80 Grivna eingeschätzt, und den niederen fürstlichen

[1]) Die Běljaevsche Handschrift, bei Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 85 [10] bzw. 109 [11], verbindet sogar beide Lesarten или княжь тіунъ, или тіуна княжа.

Dorfverwalter, *tiun sel'skij*, zu 12 Grivna gewertet[1]). Gegen dieses Argument von mir könnte jemand einwenden, in III, 5 werde auch der Fürstenmann, *knjaž muž*, mit 80 Grivna Strafe für seine Tötung genannt, während III, 13, ebenfalls „vom Fürstenmann“ handelnd, Summen von 80, 40, 12, 5 Grivna angebe. Der Einwand wird dadurch hinfällig, daß III, 5 das Wort „Fürstenmann“ im Text steht, während III, 13 nur die Ueberschrift lautet: „Vom Fürstenmann“[2]). Daß diese Ueberschriften der einzelnen Paragraphen oder Paragraphengruppen der dritten Redaktion aber nicht das Werk des ersten Autors der dritten Redaktion sind, sondern spätere Zusätze von Abschreibern, eine Art von Inhaltsverzeichnis für den praktischen Gebrauch darstellen, wird später bei genauerer Betrachtung dieser Ueberschriften leicht nachzuweisen sein.

Das wichtigste Neue an III, 2, was zugleich für die ganze Tätigkeit des Autors der dritten Redaktion bezeichnend ist, ist also die Anwendung des Begriffes „Fürstenmann“, in dem die in der zweiten Redaktion einzeln aufgeführten Personen des fürstlichen Hofhaltes zusammengefaßt werden. Sie bedingt aber zugleich die Zusammenarbeitung der verschiedenen Bestimmungen der zweiten Redaktion in eine Satzung.

Die Veränderungen, die bei der Uebertragung von I, 3 nach III, 3 eingetreten sind, habe ich vorhin auch nach der sachlichen Seite schon besprochen[3]).

---

[1]) An dieser Differenz scheint mir auch die Bemerkung von Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 36[3] zu scheitern, der, um die Erwähnung des Tiun in III, 2 neben den „Fürstenmannen“, als der höheren Klasse der fürstlichen Gefolgschaft zu rechtfertigen, sagt: Изъ людей, не принадлежащихъ къ высшей дружинѣ, ограждались двойной вирою тіуны княжескіе, именно огнищный и конюшіи (III, 13) но не сельскій (III, 13).

[2]) Uebrigens bietet die Ueberschrift von III, 13 nur in der von Sergěevič edierten Troickij-Handschrift sowie in zwei anderen Handschriften о княжи мужѣ, die andern Handschriften — siehe Kalačov, Einleitung S. 181 § LXXVIII — haben о княжѣ отроцѣ (oder den Plural), entsprechend dem Anfang von III, 13: аже въ княжи отроци, wie denn häufig Worte des Textes, sozusagen als Stichworte, in die Ueberschrift wandern.

[3]) Zur Erklärung der einzelnen Worte wie des ganzen Paragraphen 1, 3 siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 368 f.

Wir gewinnen schon aus diesen drei ersten Bestimmungen ein Bild davon, wie der Autor der dritten Redaktion die erste und zweite Redaktion benutzt. Die Hauptquelle für ihn ist die erste Redaktion, sie überträgt er an erster Stelle; zu ihrer Ergänzung fügt er Material hinzu, das aus der zweiten Redaktion stammt. Das ist der wesentliche Eindruck, den III, 1—3 machen. Wir werden ihn bei weiterer Betrachtung der dritten Redaktion wiederholt und verstärkt sehen, sowohl hinsichtlich der Art, wie der Autor der dritten Redaktion den Wortlaut der einzelnen Bestimmungen der ersten Redaktion übernimmt, als hinsichtlich der Weise, wie er das allgemeine System der Einteilung in der ersten Redaktion auch seiner Gruppierung des von ihm vorgefundenen Materials zugrunde legt. So genau kopiert der Autor der dritten Redaktion die erste, daß er die „Zahlung für den Kopf" nicht Wergeld, *vira,* nennt, obwohl ihm dies Wort durchaus geläufig ist, wie wir von III, 5 an sehen, weil eben die erste Redaktion das Wort *vira* noch nicht kennt[1]). Auch was der wesentliche Fortschritt des Autors der dritten Redaktion trotz Anschlusses an das alte Material von Rechtssatzungen ist, tritt uns schon hier am ersten Anfang seines Werkes entgegen: die Verallgemeinerung der alten Strafurteile, die in einzelnen Fällen erlassen waren oder wenigstens von diesen ihren Ausgang genommen hatten, zu neuen Strafgesetzen, gültig jeweils für eine ganze Klasse der Bevölkerung, wie wir sie in der Zusammenziehung der älteren Einzelbezeichnungen der zweiten Redaktion zu dem umfassenden Begriff „Fürstenmann" schon kennen gelernt haben.

Die Art, wie der Autor der dritten Redaktion die erste und zweite Redaktion kombiniert, zeigt sich gleichfalls hier in III, 1—3 schon. Die erste Redaktion kennt noch keine verschiedene Bewertung der Stände nach der Totschlagsbuße[2]).

---

[1]) So bemerkt richtig Vladimirskij-Budanov in der Rezension über den ersten Band dieses Werkes: Das Russische Recht, Оттискъ изъ Кіевскихъ Университетскихъ Извѣстій, Кіевъ 1911, S. 22.

[2]) Siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 372.

Die zweite Redaktion redet speziell von dem höheren Stand der fürstlichen Gefolgsleute, auf deren Tötung die doppelte Summe der alten Totschlagsbuße von 40 Grivna gesetzt ist, nämlich 80 Grivna, und nennt die einfachen Leute bzw. die alte Totschlagsbuße von 40 Grivna gar nicht, legt sie auch nicht etwa stillschweigend der Gebührenberechnung für den Wergeldmann, den *virnik*, in II, 24 zugrunde[1]). Die dritte Redaktion, beide Gesichtspunkte der früheren Redaktionen vereinend, unterscheidet von allem Anfang genau zwischen zwei Ständen, dem einfachen Volk und der fürstlichen Gefolgschaft, mit der Strafsumme von 40 bzw. 80 Grivna für die Tötung eines ihrer Angehörigen.

Die gleiche Trennung der zwei Stände, und zwar mit derselben Strafsumme wie in der dritten Redaktion, finden wir später in dem Friedensvertrag der Novgoroder mit den Deutschen von 1195 und in dem Vertrag des Mstislav Davidovič von Smolensk mit Riga, Gotland und den deutschen Städten aus dem Jahre 1229[2]). Nämlich 20 Grivna Silber, gleich 80 Grivna Kun nach dem Russischen Recht sind gesetzt auf Tötung eines

---

[1]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 190, 320.

[2]) Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 109 § 2 und S. 115 § 6, bzw. S. 109 § 3, dazu Note 9, und S. 114 § 1. Vladimirskij-Budanov ist S. 109 Note 7 allerdings der Meinung, die doppelte Taxierung der Tötung eines Gesandten bzw. Popen (und Bürgen, siehe S. 112 § 15) sei erfolgt wegen deren besonderen Wichtigkeit bei den internationalen Beziehungen; Standesunterschiede seien hier nicht in Betracht gezogen, da die ständigen Besucher der fremden Länder eben nur Gesandte und Kaufleute gewesen seien. Aber daß hier doch eher an die zwei Stände zu denken ist, legt der Bestätigungsvertrag aus den Jahren 1240—1250 über den Vertrag von 1229 nahe. In ihm — bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 114[9] — ist auch zwischen freiem Mann einerseits, Gesandten und Popen andererseits mit dem Strafsatze von 10 bzw. 20 Grivna Silber unterschieden. Am Schluß heißt es aber: аже оубьють тивоуна княжа городьскаго, 20 гр. сѣрѣбра, каго и послу. Hier scheint mir doch deutlich ein Hinweis auf Trennung nach Ständen vorzuliegen, denn der fürstliche Stadttiun kam doch nicht als Besucher des fremden Landes in Betracht, sondern als Glied der fürstlichen Gefolgschaft.

Gesandten, also Mitgliedes der fürstlichen Gefolgschaft bzw. wie der Smolensker Vertrag sagt, eines Gesandten oder Popen, welch letztere ja häufig als fürstliche Boten in Altrußland verwendet wurden[1]; 10 Grivna Silber, also 40 Grivna Kun des Russischen Rechts, auf Tötung eines Kaufmanns oder, wie der Smolensker Vertrag mehr verallgemeinernd angibt, eines freien Mannes.

Nun verkündet III, 1 f. deutlich den Grundsatz von der Erlaubtheit der Blutrache. Diese ist aber doch schon in der zweiten Redaktion, dem Denkmal der anfänglichen fürstlich-staatlichen Regelung der Rechtspflege unter den ersten russischen Fürsten Vladimir und Jaroslav, nicht mehr erwähnt. Und in III, 4 werden wir gleich hören, daß die Blutrache abgeschafft und an ihre Stelle Strafzahlung eingeführt wurde. Ferner reden die daran sich weiter anschließenden Bestimmungen alle von der Sühnung für Totschlag und Mord durch Zahlung des Wergelds, erwähnen also die Blutrache nicht mehr. Was hat demnach III, 1—3 im Rahmen der ganzen Darstellung der dritten Redaktion über die Tötungsdelikte und ihre Bestrafung zu bedeuten? Für das zur Zeit der dritten Redaktion geltende Recht: nichts. Die den Abschnitt der dritten Redaktion über Tötung und ihre Bestrafung einleitenden Bestimmungen III, 1—3 sind einfach eine historische Reminiszenz, wenn man so will, ein Stück altrussischer Rechtsgeschichte im Munde des Autors der dritten Redaktion, es ist die Angabe dessen, was für die Tötungsdelikte früher rechtens war, wie gesagt unter Zusammenziehung des älteren in der ersten und zweiten Redaktion gebotenen Materials, unter Scheidung zwischen zwei Ständen der altrussischen Bevölkerung.

Hervorgegangen ist die Anführung dieser Bestimmungen III, 1—3 in der dritten Redaktion, obwohl sie tatsächlich durch die Rechtsentwicklung schon überholt sind, aus dem vorhin schon gezeichneten Bestreben des Autors der dritten Redaktion,

---

[1]) Siehe Goetz, Staat und Kirche in Altrußland, Berlin 1908, S. 100.

die Satzungen der ältesten Redaktion bzw. der zweiten genau zu übertragen und zu verwerten. So hat er, was bei einer historischen Reminiszenz an sich nicht notwendig gewesen wäre, noch mit I, 2 die Angabe von II, 1 ff. zu einer neuen Verordnung, III, 2, verbunden.

Als solche historische Reminiszenz, oder als kurze Rechtsgeschichte, haben wir aber auch, um das vorweg zu bemerken, III, 4 anzusehen; das geltende Recht beginnt der Autor der dritten Redaktion erst mit III, 5.

§ 3. Tagung der Söhne Jaroslavs, III, 4.

III, 4. Nach Jaroslav vereinigten sich aber seine Söhne Izjaslav, Svjatoslav, Vsevolod und ihre Mannen, Kosnjačko, Perenĕg, Nikifor und schafften das Erschlagen für den Mord[1]) *ab, aber (bestimmten) daß man sich mit Geld loskaufe.*

Aber alles andere verordneten auch seine Söhne so, wie Jaroslav gerichtet hatte.

In der Karamzinschen Handschrift bzw. in den Handschriften der von Kalačov so genannten dritten Familie hat III, 4 die Ueberschrift: „Gericht der Kinder Jaroslavs", *sud Jaroslavlich dĕtej.*

Früher habe ich schon darüber gesprochen, welches das Verhältnis von III, 4 zu der Ueberschrift der zweiten Redaktion sei und habe dabei auch die nötigen Erklärungen über Charakter wie Zeit dieser Fürstentagung und über ihre Teilnehmer im einzelnen gegeben[2]). Ich darf die da schon gemachten Erörterungen voraussetzen, wenn ich hier über die allgemeine Bedeutung von III, 4 noch einiges sage. Gewöhnlich unterscheiden die russischen Forscher zwei Ratsversammlungen der Söhne Jaroslavs, die in der Ueberschrift der zweiten Redaktion gemeinte und die in III, 4 angegebene. Das Wörtchen

---

[1]) за голову für den Kopf, d. h. den Erschlagenen ist hier sinngemäß = für den Mord, für die Tötung.

[1]) Siehe diese Zeitschr. XXVI, § 1 S. 161—173 u. § 21 S. 408—412.

paki in III, 4 gibt ihnen dazu Anlaß, weil sie es in der einen Bedeutung, die dieses *paki* hat, fassen, im Sinne von „wiederum“ [1]).

Paki, paky braucht aber durchaus nicht nur in der Bedeutung genommen zu werden, daß es die Wiederholung einer Handlung, also hier der Fürstentagung ausdrückt. Es hat auch den Sinn von: „dagegen“, „aber“, „umgekehrt“, oder von „danach“ [2]). Gleich unmittelbar nach unseren Bestimmungen treffen wir in III, 5 die zweite Hälfte des Paragraphen eingeleitet mit dem Worte *paki.* Die erste Hälfte von III, 5 handelt von der Tötung eines Fürstenmannes bzw. der Strafe dafür, die zweite Hälfte von der Tötung eines einfachen Mannes. *Paki* bezeichnet also hier einfach den Gegensatz und ist zu übersetzen mit: „aber“, „dagegen“ [3]). Diesen Sinn scheint mir *paki* auch in III, 4 zu haben. Der Autor will einfach durch *paki* das, was in III, 4 steht, in Gegensatz stellen zu dem, was in III, 1—3 vorhergeht. Da aber in III, 4 von der Fürstentagung nach Jaroslav, d. h. nach Jaroslavs Tod, die Rede ist und von ihrer Verordnung, drückt das *paki,* „dagegen“, zugleich aus, daß der Autor das aus früherer Zeit der Rechtsbildung in III, 1—3 angeführte Gesetzesmaterial dem Jaroslav selbst zuschreibt. Der Autor der dritten Redaktion bietet als Einleitung zu seiner Kodifikation des geltenden Rechtes eine kurze Rechtsgeschichte, knappe historische Reminiszenzen. Erst erzählt er über die Blutrache und ihre Ablösung durch Zahlung, dann über die vollkommene Abschaffung der Blutrache durch Gesetz

---

1) Siehe d. Z. XXVI, S. 163[2], 401[1], Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 48; von älteren Autoren Tobien, Sammlung S. 26 f.

2) Belegstellen für diese Bedeutungen von пакы bei Sreznevskij, Materialien II, Sp. 866 f.

3) Derselbe Gegensatz der beiden Hälften von III, 5 liegt in der Variante für паки, die manche Handschriften, z. B. auch die Karamzinsche haben: аще = wenn es dagegen ein einfacher Mann ist, siehe Kalačov, Einleitung S. 186 § LXXXVIII; über die Lesarten паки и пакиль siehe Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 227, der Sinn bleibt derselbe ob man паки oder пакиль vorzieht.

und durchgängige Einführung der Geldzahlung für die Tötung. Ersteres ist seiner Anschauung nach der Rechtszustand unter Jaroslav, letzteres führten nach Jaroslavs Tod seine Söhne ein.

Mit dieser Erklärung bzw. Uebersetzung von *paki* fallen manche Schwierigkeiten der Erklärung hinweg, sowie vor allem die Annahme einer zweimaligen Fürstentagung der Söhne Jaroslavs.

Man hat schon betont, daß III, 4 nicht etwa der echte Text des Gesetzes der Söhne Jaroslavs sei, also eine offizielle Niederschrift, sondern nur eine private Darlegung des Inhaltes dieses Gesetzes mit den Worten des Bearbeiters, des Zusammenstellers der dritten Redaktion, also eine Art Protokoll jener Fürstentagung[1]). Ich fasse, wie gesagt, auch III, 4 wie III, 1—3 einfach als eine historische Reminiszenz des Autors auf, die er der Darlegung des zu seiner Zeit geltenden Rechtes vorausschickt.

Ist diese historische Reminiszenz richtig, haben wirklich erst die Söhne Jaroslavs die Blutrache abgeschafft, genauer gesagt zum ersten Male abgeschafft? Das muß ich, nach den über diesen Punkt in den zwei früheren Bänden dieses Werkes gemachten Ausführungen, auf die ich nochmals verweise[2]), verneinen. Abgeschafft wurde die Blutrache, und staatliche Bestrafung des Tötungsdeliktes wurde erstmals eingeführt unter Vladimir. Die Blutrache wird als Gewohnheitsrecht verkündet in der ersten Redaktion des Russischen Rechtes, die das altrussische Gewohnheitsrecht der Zeit vor Vladimir und seiner Rechtsreform enthält. Die zweite Redaktion, die ich für das Werk der Zeit Vladimirs und Jaroslavs ansehe, kennt keine Blutrache mehr, sie kennt nur Geldstrafe für die Tötung ebenso wie für eine Reihe anderer Vergehen, Geldstrafe, deren Beitreibung von Jaroslav, laut II, 24, genau geregelt ist. Die Gebührenordnung Jaroslavs in II, 24 und ihre Regelung der

---

[1]) So z. B. V. Ključevskij, Kurs: Курсъ русской исторіи, Москва 1904, I, S. 249.

[2]) Diese Zeitschrift XXIV, S. 433—465.

Beitreibung der Geldstrafe hatte doch nur Sinn, wenn eben die Geldstrafe für die Tötung schon an die Stelle der alten Blutrache getreten war. Und doch kann der Bericht von III, 4 Wahrheit in sich enthalten, es kann eine Tagung der Söhne Jaroslavs stattgefunden haben, auf der über Abschaffung der Blutrache und Einführung der Strafe für die Tötung beschlossen wurde. Aber es war nicht die erste Verordnung gegen die Blutrache, die hier erlassen wurde. Die Rechtsreform Vladimirs mit der sich an sie anschließenden Tätigkeit Jaroslavs drang zweifellos im Kampf mit dem alten Gewohnheitsrecht der Blutrache nicht mit einem Male durch, wie wir das in der Rechtsentwicklung anderer Länder auch beobachten können [1]). Darum vereinigten sich Jaroslavs Söhne, um nochmals nachdrücklich auf Abschaffung der Blutrache und Einführung der staatlichen Strafzahlung hinzuwirken. Im übrigen schlossen sie sich an den Ausbau des Rechtslebens an, den Jaroslav vollzogen hatte; das ist kurz der Sinn der zweiten Hälfte von III, 4 [2]), der selbstverständlich nicht ausschließt, daß die Söhne Jaroslavs das Werk ihres Vaters und Großvaters, die Einführung staatlich geregelter Rechtspflege, sinngemäß weiter ausbauten.

Also nochmals kurz zusammengefaßt: III, 4 ist wie III, 1—3 eine historische Reminiszenz, die der Autor der dritten Redaktion der Kodifikation des zu seiner Zeit geltenden Rechts voraussendet, aber diese Reminiszenz ist in gewissem Umfang falsch, so ganz falsch offenbar der Satz ist, mit dem die Karamzinsche Handschrift die dritte Redaktion schließt, „an dieser Stelle das Gerichtsbuch des Jaroslav“ [3]).

---

[1]) Siehe besonders diese Zeitschrift XXIV, S. 459.

[2]) Siehe über sie besonders diese Zeitschrift XXIV, S. 460 f.

[3]) Siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 454.

§ 4. Mord und Totschlag, III, 5—11.

III, 5. Von der Tötung.

Wenn jemand einen Fürstenmann im Ueberfall erschlägt, und man [die Gemeinde] sucht den Mörder nicht, so zahlt die Gemeinde das Wergeld, in welcher der Kopf [des Erschlagenen] liegt, und zwar 80 Grivna.

(Ist der Erschlagene) dagegen ein gemeiner Mann, dann 40 Grivna.

III, 6. Wenn eine Gemeinde aber das wilde Wergeld[1]) bezahlt, so zahlt sie es im Verlauf einiger Jahre, weil sie ohne den Mörder es zahlen muß.

III, 7. Ist aber der Mörder in ihrer Gemeinde, so helfen sie deswegen dem Mörder, weil er zu ihnen seinen Teil beiträgt; oder [nämlich (?)] das wilde Wergeld[2]).

III, 8. Aber sie zahlen insgesamt 40 Grivna, das Kopfgeld dagegen (zahlt) der Mörder selbst. Aber zu den 40 Grivna zahlt er [der Mörder] aus der Gemeinde seinen Teil.

III, 9. Hat aber (der Mörder den andern) im Streit oder beim Gelage öffentlich erschlagen, so zahlt er gleichfalls mit der Gemeinde gemeinsam, wenn er zu dem Wergeld seinen Teil beiträgt.

III, 10. Wenn er ohne Ursache den Mord begeht.

Hat er aber den Mord ohne jeden Streit begangen[3]), dann zahlen die Leute für den Mörder nicht, sondern sie liefern ihn

---

[1]) Ich biete noch die Uebersetzung „wildes" Wergeld für дикую виру, werde aber gleich nachweisen, daß eine Verstümmelung des ursprünglichen Textes hier vorliegt, daß es heißen muß: „wenn eine Gemeinde aber die Mannbuße bezahlt."

[2]) Dieser Paragraph ist nach meinen späteren Ausführungen richtig zu übersetzen: „ist aber der Mörder in ihrer Gemeinde, so helfen sie deswegen dem Mörder bei der (Bezahlung der) Mannbuße, weil er zu ihnen seinen Teil beiträgt."

[3]) Zur Rechtfertigung meiner Uebersetzung siehe Sreznevskij, Materialien III, Sp. 507 zu стати-приняться за что либо, начать, dazu Sergěevič, Vorlesungen S. 409.

ganz aus mit Weib und Kindern zur Verbannung und Güterkonfiskation.

III, 11. Wenn jemand nicht beiträgt zum wilden Wergeld[1]*, dem helfen die Leute nicht [in der Aufbringung des Wergelds], sondern er zahlt (es) selbst.*

Zunächst seien einige Bemerkungen zum Text dieser Satzungen gemacht; sie werden gerade bei dieser Gruppe von III, 5—11 nicht ohne Bedeutung für die sachliche Erklärung sein.

Die erste Bestimmung, III, 5, ist im wesentlichen Wiederholung von II, 2. Ihr Hauptinhalt ist ein doppelter, erstens Haftung der Gemeinde für die Aufbringung des Wergelds, zweitens Differenzierung der Tat bzw. der auf sie stehenden Strafzahlung nach dem Stand des Getöteten. In beiden Punkten bietet der Text von III, 5 Abweichungen von dem von II, 2; doch sind sie bei dem zweiten Punkt größer als bei dem ersten.

Als Objekt der Tat ist in II, 2 der Ogniščanin genannt, er ist in III, 5 verallgemeinert zum Begriff „Fürstenmann", *knjaž muž*, Mitglied der fürstlichen Gefolgschaft.

Ihm ist am Schluß von III, 5 der gemeine Mann, *ljudin*, entgegengesetzt, von dem II, 2 überhaupt gar nicht geredet hat[2]. Wir haben also wieder wie in III, 2, 3 die zwei Stände mit 80 bzw. 40 Grivna Tötungsstrafe, Wergeld[3].

Das Subjekt der Tat hat in II, 2 *ubijca* geheißen, was ich mit Mörder übersetzt habe; in III, 5 steht dafür *golovnik*,

---

[1]) Nach meiner Textesverbesserung also: „zur Mannbuße".

[2]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 398.

[3]) N. N. Maksimejko, Archaismen: Мнимые архаизмы уголовнаго права Русской Правды in Вѣстникъ Права 1905, März-April, Märzheft S. 137 f. meint, der Autor von III, 5 habe die Bezeichnungen „Fürstenmann" und „gemeiner Mann" gewählt, um nicht alle die III, 2, 3 genannten Klassen bzw. Personen noch einmal aufführen zu müssen, die von ihm vollzogene Verallgemeinerung sei aber eine nicht glückliche, man dürfe auch III, 5 mit seinen zwei Bezeichnungen nicht für die Entscheidung der Frage nach Unterscheidung der Gesellschaftsklassen benutzen.

von *golova*, Kopf = Erschlagener, gebildet. Ich gebe es mit „Mörder“ wieder, ohne daß ich mit Anwendung dieses Wortes ein Urteil darüber jetzt schon abgeben möchte, ob hier Mord oder Totschlag vorliegt. Es ist der Töter, der Vollbringer der Tötung gemeint, sei diese nun Totschlag oder Mord; indes ist das Wort Töter ungebräuchlich und das neutrale „Täter“ erschöpft den Inhalt von *golovnik* zu wenig. Besonders hinweisen möchte ich aber gleich darauf, daß in unserer Gruppe von Bestimmungen der Täter stets mit *golovnik* bezeichnet wird, III, 5, 6, 7, 8; nur in III, 10 finden wir die Benennung *razbojnik*, die uns später Anhalt zu weitergehendem Schluß werden kann.

Bei Besprechung von II, 2, der Vorlage von III, 5, habe ich ausführlich darüber gesprochen, ob die Gemeinde haftet, wenn sie den Täter nicht aufsucht, oder wenn sie ihn nicht auffindet, und habe mich auf Grund auch anderer Quellenstellen dafür entschieden, daß sie haftet, wenn sie den Täter nicht sucht[1]). Die von Sergěevič benutzte Troickij-Handschrift liest in II, 2 *ne izyšč̑ut'*, in III, 5 *ne išč̑jut'*, eine Anzahl Handschriften haben auch bei III, 5 *ne izyšč̑ut'*. Eine ähnliche kleine Differenz liegt bei der Bezeichnung des Wergeldes vor; II, 2 hat dafür das Adjektivum *virnoe*, in III, 5 schwanken die Handschriften zwischen *virvnyju, virnoe, virnuju, virovnuju, verv́nuju, vervenuju*. Ferner war die Gemeinde, *verv́*, in II, 2 unklar bezeichnet mit *vi.r.i, věrnoj, viri, věrněj*, in III, 5 steht deutlicher *vervi*, auch *verni*[2]).

Im wesentlichen hat also der Autor von III, 5 den Wortlaut von II, 2 übernommen. Die Strafsumme hat er einfach dann hinten angeflickt mit den Worten: „und zwar (oder: nämlich) 80 Grivna, dagegen wenn es ein gemeiner Mann ist, dann 40 Grivna“, *to 80 griven, pakil' ljudin, to 40 griven.*

Die folgenden Bestimmungen unserer Gruppe sind neu,

---

[1]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 197 f.

[2]) Siehe für alle diese Differenzen Kalačov, Einleitung S. 186 § LXXXVIII.

auch, wie ich gleich bemerken möchte, III, 10, obwohl es eine Aehnlichkeit mit II, 1 zu haben scheint [1]).

N. P. Pavlov-Sil'vanskij [2]) hält den Wortlaut von III, 6, 7 für gänzlich verdorben und unverständlich, wie mir scheint und wie die Darlegung des Inhaltes dieser Bestimmungen ergeben wird, mit Unrecht. Das erste Fragezeichen macht er zu *koliko* in III, 6. Das Wort heißt hier so viel wie „einige", *něskol'ko* [3]); der Sinn ist ganz klar, die Gemeinde, die ohne Mitbeteiligung des Täters allein das Wergeld zahlen muß, erhält eine Zahlungsfrist von einigen Jahren, genau so wie sie beim unverschuldeten Verlust in III, 66 gestattet ist, und zwar braucht sie dabei nach III, 24: „aber für Gerichtsgelder gibt es keine Verzinsung", wahrscheinlich keine Prozente für die Verzögerung der Zahlung zu entrichten. Weiter versieht Pavlov-Sil'vanskij mit einem Fragezeichen das Wörtchen *zań* in der Phrase *zań k nim prikladyvaet'*. Auch diese Anzweiflung scheint mir zu Unrecht erfolgt zu sein; *zań* oder *zane*, wie einige Handschriften lesen [4]), bedeutet „da" oder „weil" [5]) und gibt, wie meine Uebersetzung zeigt, einen ganz guten Sinn. Das letzte Wort dieser Wendung nun ist in doppelter Form überliefert; die Troickij-Handschrift von Sergěevič hat mit einigen Handschriften den Singular, *prikladyvaet'*, die Karamzinsche, die Vladimirskij-Budanov vorzieht, mit anderen Handschriften den Plural, *prikladyvajut.* Welche Lesart ist die richtigere? Meines Erachtens offenbar der Singular. Der Sinn des Paragraphen ist: der Täter ist in der Gemeinde anwesend, und weil er bereit

---

[1]) Schon d. Z. XXVI, S. 192 habe ich von III, 10 nur gesagt, daß es II, 1: „einigermaßen verwandt" sei, habe aber dann später, S. 395, schon einen Unterschied von II, 1 und III, 10 hervorgehoben.

[2]) Werke, St. Petersburg 1910, III, S. 101.

[3]) Siehe Sreznevskij, Materialien I, Sp. 1252, die Variante толико in einigen Handschriften ist einer der so häufigen Abschreibefehler, die keine weitere Beachtung verdienen.

[4]) Für die Varianten von III, 6—9 siehe Kalačov, Einleitung S. 186 f. § LXXXIX.

[5]) Siehe Sreznevskij, Materialien I, Sp. 931.

ist, seine Zahlungspflicht zu erfüllen, hilft ihm die Gemeinde bei Aufbringung der Strafe, und zwar ist die Verteilung der Kräfte — um dieses Wort zu gebrauchen — bei Bezahlung von Strafe und Kopfgeld in III, 8 genauer angegeben. Bei diesem Sinn von III, 7 fällt auch ein fernerer Zweifel von Pavlov-Sil'vanskij fort, den er sogar durch zwei Fragezeichen zu dem Worte *togo že dělja* ausdrückt. Dieses Wort gehört eng zusammen mit *zane*, wie das deutsche „weil" — „deswegen" [1]), es bezeichnet die Folge aus der mit *zane* eingeleiteten Handlung des Täters: weil der Täter das seine bezahlt, deswegen legt ihm die Gemeinde zur Zahlung das ihrige hinzu.

In einem Punkte stimme ich allerdings den Zweifeln von Pavlov-Sil'vanskij an der Richtigkeit des uns vorliegenden Textes zu. Nach der Wendung von III, 7, daß die Gemeinde dem Täter hilft, folgen nämlich die Worte *ljubo si dikuju viru*, wörtlich: „oder wildes Wergeld". Das Wort *oder*, mit dem *ljubo si* — zu dem eben Pavlov-Sil'vanskij wieder zwei Fragezeichen macht — gewöhnlich übersetzt wird [2]), paßt nicht recht in den ganzen Sinn unserer Gruppe. Nämlich bei der Uebersetzung von *ljubo si* mit „oder" ergibt sich, daß das „wilde Wergeld" eine andere Art von Wergeld ist, als das, welches nach dem Hauptinhalt von III, 7 der Täter und die Gemeinde vereint aufbringen, wie auch III, 8 angibt. Nun lautet aber III, 11: „Wenn jemand nicht beiträgt zum wilden Wergeld, dem helfen die Leute nicht [nämlich: in der Aufbringung des Wergelds], sondern er zahlt (es) selbst."

Danach ist also das wilde Wergeld dasjenige, das der Täter unter Mitwirkung der Gemeinde entrichtet. Da so III, 7 und III, 11 in einem Gegensatz zu stehen scheinen, ist der Zweifel an der Richtigkeit des *ljubo* berechtigt, wenn man es mit „oder" übersetzt. Man erwartete, entsprechend dem Inhalt

[1]) Siehe Sreznevskij, Materialien I, Sp. 792.

[2]) Siehe Sreznevskij, Materialien III, Sp. 343.

von III, 11, daß statt *ljubo* = „oder“ zu lesen wäre: „nämlich“ [1]), d. h. die Gemeinde hilft dem Täter das Wergeld zu zahlen, nämlich das sog. wilde Wergeld. Nun bietet Sreznevskij [2]) allerdings einige Belegstellen dafür, daß die Worte *ljubo si* auch den Sinn von „wenn auch“, „wenn sogar“, *esli i, esli daze*, haben können, und das käme freilich dem mir notwendig erscheinenden Wort „nämlich“ am Schluß von III, 7 näher. Immerhin bleibt die Stelle dunkel, wenn wir am Text *ljubo si dikuju viru* festhalten. Wir werden zu größerer Klarheit über sie gelangen, wenn wir im ganzen zusammenstellen, was unsere Gruppe über das Wergeld bzw. das „wilde“ Wergeld aussagt, und dabei die Richtigkeit dieser Wendung näher untersuchen.

In III, 8 finden wir bei den offenbar besten Handschriften keine wesentlichen Differenzen. Einige Handschriften fügen im Satz „das Kopfgeld zahlt der Mörder selbst“ hinter Kopfgeld, *golovnič'estvo*, noch zu *a to* = und das. Andere Handschriften, doch nicht die gewöhnlich als die ursprünglichsten geltenden, haben die Worte „aus der Gemeinde“, *iz družiny*, nicht.

Von den Varianten, die der Text von III, 9 aufweist, scheint mir nur eine von Bedeutung für die sachliche Erklärung unserer Gruppe und verlangt darum Entscheidung darüber, welche Lesart als die richtigere anzusehen sei. Die Bestimmung III, 9 besagt, daß auch bei der im Streit oder beim Gelage erfolgten Tötung die Gemeinde vereint mit dem Täter die Strafsumme aufbringt: „er zahlt gleichfalls mit der Gemeinde gemeinsam“: *to tako emu platiti po vervinyně*. Die Begründung zu dieser vereinten Aufbringung des Wergeldes liegt in den Schlußworten von III, 9, diese aber sind sowohl im Singular als im Plural überliefert: „wenn er zum Wergeld beiträgt“ — *prikladyvaet' viroju* — oder: „wenn sie zum Wergeld beitragen“ — *priklady-*

[1]) Eine Handschrift bietet die Lesart ли въ дикуно вину, die diesem mir wünschenswert erscheinenden „nämlich“ nahe käme, wenn man das ли im Sinne von же — siehe Sreznevskij, Materialien II, Sp. 18 — auffaßte.

[2]) Materialien III, Sp. 343.

vajut' viroju. Was ist richtig, der Singular oder Plural? Den Plural bieten unter anderem die Karamzinsche Handschrift sowohl als die Troickij-Handschrift, die sonst gerade bei wichtigeren Lesarten oft differieren; den Singular hat die Synodalhandschrift, die Vladimirskij-Budanov, obwohl er selbst die Karamzinsche Handschrift bevorzugt bzw. abdruckt, doch für die älteste hält[1]). Ich erachte die Lesart der Synodalhandschrift, also den Singular, „er trägt bei", für richtiger. Denn die vorhergehenden Paragraphen III, 7 und 8 reden schon zweimal davon, daß der Täter zum gemeinsamen Wergeld seinen Teil beiträgt. Auf sie nimmt, scheint mir, III, 9 geradezu Bezug mit dem Worte *tako emu platiti po vervinyně*, „er zahlt gleichfalls", d. h. ebenso, wie es in III, 7 und 8 angenommen ist, „gemeinsam mit der Gemeinde". Und III, 11 beginnt mit den Worten: „wenn jemand nicht beiträgt zum wilden Wergeld"; III, 11 aber schließt sich offenbar eng an III, 9 an, worüber gleich noch zu reden sein wird. Somit haben wir, wenn wir III, 9 mit der Lesart *prikladyvaet'* in diese Reihe einpassen, viermal den gleichen Gedanken: der Täter muß seine Zahlungsschuldigkeit erfüllen, er muß einen Anteil am Wergeld, außer dem von ihm allein zu entrichtenden Kopfgeld, zahlen, wenn ihm die Gemeinde helfen soll; seine Bekundung des guten Willens zur Strafzahlung ist Voraussetzung für die Hilfe der Gemeinde, alles das, wohlgemerkt in dem Fall, daß der Täter in der Gemeinde, d. h. auffindbar ist.

Uebergehen wir zunächst noch III, 10 und wenden wir uns zu III, 11, das meines Erachtens eng zu III, 9 gehört. Da ist hinsichtlich der Bezeichnung des Wergeldes eine Variante, die Beachtung verdient, weil sie für die Beurteilung des Alters einzelner Handschriften in Betracht kommen kann. Von keinem Gewicht scheint mir, daß die einen Handschriften *viru,* die anderen *věru* haben, dieser Wechsel beider Formen findet

[1]) In seiner Rezension über meinen ersten Band: Das Russische Recht S. 10.

sich auch in anderen Bestimmungen, z. B. III, 6, 7, 9. Aber die Karamzinsche Handschrift, wie die Handschriften der von Kalačov so genannten dritten Familie und einige der vierten Familie bieten *vinu i viru*. Das Wort *vina* in der Bedeutung „Strafe“ [1]) finden wir erst in Rechtsurkunden, die viel jünger sind als die dritte Redaktion des Russischen Rechtes, und zwar treffen wir es vom vierzehnten Jahrhundert an [2]). Somit erscheint die Lesart *vinu i viru* der Karamzinschen Handschrift und damit diese letztere selbst als nicht ursprünglich, als nicht die älteste gegenüber etwa der Synodal- und Troickij-Handschrift. Auch in der von Sergěevič so genannten vierten Redaktion lesen wir IV, 5 *vina* als Strafe; diese vierte Redaktion gilt aber allgemein als erheblich späteren Datums, als in der Moskauer Periode verfaßt.

Nun bleibt uns aus dieser Gruppe noch III, 10. Zweierlei, das mir hier auffällt, habe ich schon gelegentlich erwähnt; es muß hier zusammengefaßt werden zu einer bestimmten sich mir nahelegenden Schlußfolgerung. Der Täter ist in unserer Gruppe, wo ein eigenes Wort für ihn angewendet ist, immer bezeichnet als *golovnik*. Einzig III, 10 hat dafür *razbojnik*, das sich sonst, so weit ich sehe, im Russischen Recht überhaupt nicht findet. Ferner unterbricht III, 10 den Zusammenhang, der mir ganz offenbar zwischen III, 9 und III, 11 vorhanden zu sein scheint. In III, 9 heißt es, daß auch bei der im Streit oder beim Gelage erfolgten Tötung der Schuldige gemeinsam mit der Gemeinde das Wergeld zahlt, wenn er

---

[1]) In der Bedeutung „Schuld“ findet sich вина in der dritten Redaktion III, 28, 82, 116.

[2]) Belegstellen siehe bei Sreznevskij, Materialien I, Sp. 258, vgl. auch N. Horbačevskij, Wörterbuch: Словарь древняго актоваго языка сѣверо-западнаго края и царства польскаго, Вильна 1874, S. 381 f.; zu unserer Stelle III, 11 siehe auch Mroček-Drozdovskij, Rezension S. 25. Mehrfach treffen wir die Wendung митрополиту въ винѣ а князь казнить und ähnliche im kirchlichen Statut Jaroslavs an, doch scheidet dieser Gebrauch von вина für unsere jetzige Frage aus, siehe Golubinskij, Kirchengeschichte I, 1, S. 632 ff.

zur Zahlung bereit ist. Dazu hat III, 11 die natürliche Ergänzung, daß, wenn der Schuldige nicht freiwillig zahlen will, die Gemeinde ihm nicht hilft bei Aufbringung der Strafsumme, sondern daß er diese allein zahlt, d. h. zahlen muß, zur Zahlung, und zwar zur alleinigen Zahlung, gezwungen wird. Mitten zwischen beiden Satzungen steht, meiner Meinung nach ganz unmotiviert, eine Verordnung über einen schweren Fall von Tötung ohne jeden Streit, ohne Ursache seitens des Getöteten, wie die Ueberschrift erklärt. Darum halte ich III, 10 für den Zusatz eines späteren Abschreibers; er wird also bei der Darstellung des Inhaltes der Gruppe III, 5—11 zunächst außer Betracht bleiben müssen [1]).

Uebersehen wir nun den Inhalt dieser Gruppe III, 5 bis 11. Sie setzt sich zusammen aus altem und neuem Material. Aus der zweiten Redaktion, von II, 2, ist also mit Aenderungen und Erweiterungen III, 5 übernommen. Nun hat III, 4 gesagt, daß die Söhne Jaroslavs, als sie die Strafzahlung für die Tötung unter wiederholter Verwerfung der Blutrache erneut festsetzten, alles andere so verordneten, wie Jaroslav gerichtet hatte. Die dritte Redaktion reproduziert unmittelbar danach in III, 5 eine Bestimmung der zweiten Redaktion, II, 2, über die Haftung der Gemeinde für den Mord. Das kann eine Ausführung zu diesem Satz in III, 4 sein, daß die Söhne Jaroslavs sich an dessen Gesetzgebung anschlossen; es kann besagen: die Söhne Jaroslavs ließen seine in II, 2 gebotene Satzung bestehen. Nur machten sie die naturgemäße Ergänzung dazu, daß sie die zwei Stände, die hinsichtlich der Tötung nach der Strafhöhe unterschieden wurden, der in II, 2 enthaltenen Verordnung Jaroslavs am Schlusse beifügten. Die weiteren Paragraphen III, 6—11 (also ohne III, 10), die der

[1]) Kalačov, Einleitung hat auch empfunden, daß III, 10 nicht zwischen III, 9 und III, 11 hineingehört. Er schließt S. 187 § XC III, 11 an III, 9 an, bringt aber III, 10 für sich allein an anderer Stelle S. 176 § LXXI, als erstes der drei, in III, 10, 42, 108 genannten, Verbrechen, die mit Verbannung und Güterkonfiskation bestraft werden.

Autor der dritten Redaktion darbietet, sind Ausführungsbestimmungen zu der in III, 5 dargebotenen allgemeinen Straffestsetzung. Sie behandeln sowohl die Einzelheiten des Zahlungsmodus für den in III, 5 angenommenen Fall, daß der Täter nicht auffindbar, daß er entflohen ist, als auch ergänzen sie III, 5 für den Fall, daß der Täter in der Gemeinde anwesend ist und gemeinsam mit ihr die Strafe aufbringt.

Es ist also in dieser Gruppe die gleiche Arbeitsweise des Autors der dritten Redaktion zu beobachten, die wir noch manchmal finden werden: er legt das alte Rechtsmaterial zugrunde, fügt Ergänzungen, Detailbestimmungen hinzu, die sich aus fortgesetzter Anwendung der Rechtssatzung ergeben haben; das Neue, was er bietet, ist teils materiell-rechtlich, teils, und das zwar ganz besonders, formell-rechtlich.

Welcher Art ist die Straftat, die behandelt wird? Da haben wir, weil also III, 10 für die Betrachtung als späterer Zusatz zunächst ausscheidet, zwei verschiedene Arten von Tötung. In III, 5 ist die Rede von einem: „erschlagen im Ueberfall“ — *ubiet' v razboj*; in III, 9 vom: „erschlagen beim Streit oder beim Gelage“ bzw. wie wir diese Worte wohl richtiger zusammenziehen müssen: „erschlagen im Streit beim Gelage“ — *budet' ubil ili v svadě ili v piru* [1]). Die „Tötung

[1]) So zusammengezogen in der Gerichtsurkunde von Dvinsk 1397 bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 141 § 3: а учинится бой въ пиру и. т. д., ferner in der Gerichtsurkunde von Pskov 1397—1467, ebenda S. 158 § 27: а гдѣ оучинится бой оу торгу, или на оулицы, во Псковѣ, или на пригородѣ, или въ селѣ на волости, въ пиру, а грабежу не будетъ, а тотъ бой многы люди видели въ торгу, или на оулицы, или въ пиру и. т. д., ebenda S. 178 § 80: а кто съ кимъ побьсется во Псковѣ, или на пригородѣ, или на волости на пиру и. т. д. Von den beim Gelage entstehenden Streitigkeiten redet auch der russische Metropolit Johann II. (1080—1089) in seinen kanonischen Antworten und ermahnt die Geistlichen, von weltlichen Gelagen sich zu entfernen, ehe daß großes Aergernis entsteht, bei Goetz, Altrussisches Kirchenrecht S. 144 § 16; verwandte Bestimmungen ebenda S. 156 § 24, S. 169 § 34 und in der Mahnrede des Erzbischofs Elias Johann von Novgorod, ebenda S. 356 § 1. Im Sinn dieser kirchlichen Verurteilung der Trunksucht mit ihren Folgen lobt auch der Mönchsautor der Hypatiuschronik, Лѣтопись по

im Ueberfall“ haben wir schon früher bei II, 2, der Vorlage von III, 5, als vorsätzliche mit Ueberlegung ausgeführte Tötung, also als Mord nach dem Sprachgebrauch des Deutschen Strafgesetzbuchs § 211, erkannt [1]). Das erschlagen im Streit beim Gelage ist die vorsätzliche nicht mit Ueberlegung ausgeführte Tötung, also der Totschlag im Sinne des Deutschen Strafgesetzbuchs § 212. Demgemäß ist, da II, 2 die Vorlage von III, 5 ist, III, 9 die Tötung im Streit beim Gelage in Parallele zu setzen zu der II, 1 behandelten „Tötung zum Unrecht“, *ubijuť v obidu*. Daß der in III, 10 besprochene Fall einer besonders schweren, weil ohne vorhergehenden Streit, ohne Verschulden des Getöteten, erfolgten Tötung nicht identisch ist mit der Tötung zum Unrecht von II, 1, wird später noch genauer nachzuweisen sein; ich lasse vorderhand diesen Fall,

---

Ипатскому Списку, изданіе Археографической Коммисіи, С. Пъ. 1871 — siehe zu dieser Ausgabe d. Z. XXVI, S. 162[3] — S. 396[14] von Andreas Bogoljubskij in dem Bericht über seine Ermordung, daß er sich vom Trunke freihielt: не помрачи ума своего пьянствомъ. Ueber die Bestrafung für ungebetenes Erscheinen bei Gelagen in jüngeren russischen Rechtsquellen siehe N. Lange, Prozeßverfahren: Древнее русское уголовное судопроизводство (XIV, XV, XVI и половины XVII вѣковъ), С. Пъ. 1884, S. 82. Nach einzelnen Urkunden самовольный пріѣздъ на пиры и братчины — über diese Trinkgenossenschaften, братчина-общество пирующихъ въ складчину siehe die Pskover Gerichtsurkunde 1397 bis 1467 bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 189 § 113: а братьщина судить, какъ судьи, dazu die Anmerkung 234 — наказывался пеней въ 2 рубля.

Mit unserer Bestimmung von III, 9 vergleiche man die im Gesetzbuch, Zakonik, des serbischen Caren Stephan Dušan (1349 und 1354) bei St. Novakovič: Законик Стефана Душана, У Београду 1898, S. 131 und 246 § 166, in russischer Uebersetzung bei Th. Zigel′: Законникъ Стефана Душана, С. Пъ. 1872, S. 99 § 168: О пьяницѣ. Пьяница откуда идетъ и схватитъ кого-либо или ударитъ или окровавитъ, а не до смерти, таковому пьяницѣ да будетъ вырванъ глазъ и отсѣчена рука; если не пьяный задеретъ кого, или шапку сброситъ или нанесетъ другое оскорбленіе, а не окровавитъ, то дать ему 100 палокъ и кинуть въ темницу и по выводѣ изъ темницы бить его (палками) и отпустить.

[1]) Diese Zeitschrift XXVI, S. 185. Die Ueberschrift von III, 5 о убиствѣ spielt dabei keine Rolle, denn sie ist nicht vom Autor der Bestimmung III, 5 selbst, sondern die Randbemerkung des Abschreibers.

wie gesagt, als späteren Zusatz zur ursprünglichen Fassung der dritten Redaktion außer Betracht.

Ein weiterer Unterschied der beiden Straftaten unserer Gruppe ist noch vorhanden. Die Tötung im Streit beim Gelage III, 9 ist ausdrücklich bezeichnet als eine solche, die „öffentlich", *javleno,* geschieht, also bei der Zeugen, die Teilnehmer an dem Gelage, zugegen sind [1]). Eine derartige Bemerkung fehlt III, 5 bei der Tötung im Ueberfall, *v razboj,* zwar, aber sie ist sinngemäß zu ergänzen; der überlegte Mord wird wohl in der Mehrzahl der Fälle nicht öffentlich, vor Zeugen erfolgt sein, natürlich kann aber auch in Gegenwart Dritter die Mordtat begangen werden.

Das Objekt der Tat, um dieses voranzustellen, ist der Angehörige der zwei altrussischen Stände, einmal der Fürstenmann, *knjaž muž*, als Vertreter der fürstlichen Gefolgschaft, und dann der gemeine Mann, *ljudin,* der gewöhnliche Russe, als Repräsentant der ganzen nicht zur fürstlichen Gefolgschaft gehörenden freien Bevölkerung [2]). Die an den Fürsten fallende Strafsumme, das Wergeld, *vira,* für die Tötung des ersteren beträgt 80 Grivna, die für Erschlagen des letzteren 40 Grivna [3]). Auf den Unterschied zwischen höherer und

---

[1]) Leontovič, Landesbrauch S. 215: нужно разумѣть лицъ, бывшихъ при „свадѣ или на пиру" — при чемъ непосредственно, на ихъ глазахъ („явлено") было совершено убійство, siehe auch N. Rožkov, Abriß: Очерки Юридическаго быта по Русской Правдѣ in Журналъ Министерства Народн. Просвѣщенія 1897, Novemberheft S. 11—60, Dezemberheft S. 263—329, S. 306.

[2]) Siehe d. Z. XXVI, S. 180, 190, 216, Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 477 zu III, 119 Leute = всѣ свободные граждане, vgl. über людинъ Mroček-Drozdovskij, Beilagen: Изслѣдованія о Русской Правдѣ, Приложенія ко второму выпуску in Чтенія въ Имп. Обществѣ Исторіи и Древностей Россійскихъ при Московскомъ Университетѣ 1886, книга первая S. 79—85.

[3]) Ueber Wergeld, вира, seine germanische Herkunft, seinen Charakter gegenüber dem deutschen Wergeld als Strafzahlung an den Fürsten siehe d. Z. XXVI, S. 202 f.; über die Verdoppelung der Strafsumme bei Tötung von Angehörigen des privilegierten Standes der fürstlichen Gefolgschaft siehe d. Z. XXIV, S. 501, 452, XXVI, S. 181 f., 190 f., 286, 354, 392, wo auch die Frage behandelt ist, ob diese Verdoppelung der Strafsumme

niederer Gefolgschaft des Fürsten, wie er uns z. B. III, 13 entgegentritt, ist hier noch keine Rücksicht genommen. Während nun das Objekt der Tat in III, 5 also ein doppeltes ist, mit 80 bzw. 40 Grivna Strafe, wird in der Bestimmung, die außer III, 5 einzig in unserer Gruppe noch die Strafsumme angibt, in III, 8 nur von der Strafe zu 40 Grivna gesprochen. Die auf III, 5 folgenden Bestimmungen, III, 6—8 bzw. III, 9 und 11, die Ausführungsbestimmungen zum allgemeinen Gesetz von III, 5 bieten, und die den dem Mord von III, 5 entgegengesetzten Fall des einfachen Totschlags behandeln, knüpfen also, soweit die Strafsumme überhaupt genannt ist, an die Tötung des gemeinen Mannes, *ljudin*, an, erwähnen jedenfalls nicht mehr den in III, 5 gemachten Standesunterschied. Wir werden diese Beobachtung vielleicht nachher noch einmal verwenden können.

Außer der Strafe, *vira*, ist noch der an die Familie des Erschlagenen zu leistende Ersatz, das Kopfgeld, *golovnič'stvo*, in III, 8 erwähnt. Seine Höhe ist in unserer Gruppe der Tötungsdelikte nicht angegeben, wohl findet sich die Höhe des Ersatzes bei Körperverletzung verzeichnet, so z. B. III, 29, 93 [1]).

---

als Uebertragung germanischer Satzungen — siehe außer den in den zwei ersten Bänden angeführten Stellen dazu noch R. Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte⁵, Leipzig 1907, S. 225, 355 — in das altrussische Recht betrachtet werden muß, bzw. betont ist, daß man sie wohl als Ausfluß des speziellen Schutzes ansehen kann, den der Fürst seiner näheren Umgebung angedeihen läßt, ohne daß man an Entstehung aus germanischem Recht zu denken braucht, die freilich nicht ausgeschlossen ist.

[1]) Zum Kopfgeld vgl. d. Z. XXIV, S. 322, 341, 351, 353; XXVI, S. 201, 204, 338; Sergěevič, Vorlesungen S. 386; Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 327. Von allen jüngeren russischen Rechtsquellen die meiste Verwandtschaft mit dem Russischen Recht hat das Littauische Statut von 1529. Es berührt sich mit dem Russischen Recht nicht nur in dem oder jenem Punkt, wie das andere russische Rechtsdenkmäler auch tun. Die Uebereinstimmung beider Rechte ist so häufig und so groß, daß man das Russische Recht als die Grundlage des Littauischen Statutes ansieht,

Während also beim Objekt der Tat zwischen den Vertretern der beiden altrussischen Stände, dem Fürstenmann und

---

das Littauische Statut als diejenige Rechtsurkunde betrachtet, in der das Russische Recht, oft ganz unverändert, weiterlebt, so daß die eine Urkunde zur Erklärung der anderen zu verwerten sei. Freilich wird man bei solch wechselseitiger Benutzung beider Rechte in Betracht ziehen müssen, daß sie einige Jahrhunderte auseinanderliegen und daher Differenzen in den beiderseitigen Rechtsinstituten wohl möglich oder wahrscheinlich sind. Eingehend untersucht ist das Verhältnis beider Urkunden von F. J. Leontovič, Das Russische Recht und das Littauische Statut: Русская Правда и Литовскій Статутъ, въ видахъ настоятельной необходимости включить литовское законодательство въ кругъ исторіи русскаго права in Кіевскія Университетскія Извѣстія, Кіевъ 1865, N. 2, 3, 4, Februar-April. Die Literatur zum littauisch-russischen Recht überhaupt ist angegeben bei Leontovič, Geschichte des Russischen Rechtes I, Register, S. XVIII f. Dazu im allgemeinen über die Verwandtschaft des Russischen Rechtes mit dem littauisch-russischen Recht, mit der Behauptung, daß das Russische Recht der Ausgangspunkt für die Entwicklung des littauisch-russischen Rechtes war, siehe den Aufsatz von N. Maksimejko: Das Russische Recht und das littauisch-russische Recht in Сборникъ статей по исторіи права, посвященный М. Ф. Владимірскому-Буданову его учениками и почитателями, изд. подъ редакціей М. Н. Ясинскаго, Кіевъ 1904, S. 382 ff. Bei dieser engen Verwandtschaft zwischen Russischem Recht und Littauischem Statut von 1529 muß ich mich darauf beschränken, da ich keine eingehende Darstellung dieses wechselseitigen Verhältnisses zu geben habe, in den Anmerkungen dann und wann die dem Russischen Recht entsprechenden Stellen des Littauischen Statuts anzuführen oder auf sie zu verweisen. Zur größeren Erleichterung für die nicht slavischen Forscher zitiere ich als: Statut Litewski dabei die alte lateinische Uebersetzung des Littauischen Statuts von 1529 in Działyński: Zbior Praw Litewskich od roku 1389 do roku 1529, Poznań 1841, S. 143—394 nach Seiten- und Artikelzahl. Für Vergleiche mit dem Urtext wird außerhalb Rußlands am ehesten zugänglich sein der Abdruck in H. Jireček: Svod Zákonův slovanských. V Praze 1880, S. 109—233. Ueber das Verhältnis von Kopfgeld und Strafe bestimmt Statut Litewski S. 297, XXVIII: statuimus, si nobilis occiderit nobilem in seditione aut aliquo casu, et hoc probatum fuerit contra eum: tunc tenebitur pro capite solvere propinquis centum sexagenas grossorum, et fisco nostra totidem; andere Ersatzsummen ebenda S. 291, XX; 382, X; 352 ff. M. D'jakonov in seiner Rezension des ersten Bandes meines „Russischen Rechtes“ in Извѣстія Отдѣленія Русскаго Языка и Словесности Имп. Академіи Наукъ. 1911 г. Т. XVI, книжка 1-я S. 232—252, bemerkt S. 325, meine Vermutung, d. Z. XXIV,

dem gemeinen Mann, unterschieden wird, ist das beim Subjekt der Tat nicht der Fall. Es ist nicht näher bezeichnet, doch ist anzunehmen, daß es der freie Mann ist. Im Gegensatz zu den germanischen Volksrechten, die die *compositio de homicidiis* auch je nach dem Stande des Subjektes der Tat spezialisieren, sind im Russischen Recht als Subjekt der Tat Fürstenleute und einfache Leute nicht unterschieden, beide Klassen zahlen als Täter offenbar dasselbe Wergeld; der Sklave ist für das Tötungsdelikt als Subjekt der Tat im Russischen Recht überhaupt nicht erwähnt[1]).

Wir kommen nun zu der Frage, wer zahlt das Wergeld und das Kopfgeld. Letzteres, um das zuerst zu erwähnen, zahlt der Täter nach III, 8 allein, bei der Aufbringung des Wergeldes hilft die Gemeinde, der der Täter angehört, mit. Die Art der Verteilung des zu zahlenden Wergeldes auf den Täter und die mit ihm zahlende Gemeinde ist nicht angegeben, doch liegt es nahe anzunehmen, daß der Täter den Hauptteil des Wergeldes zahlt. Denn wenn, da er geflohen ist oder man ihn nicht kennt, die zur Verantwortung gezogene Gemeinde des Tatortes allein das Wergeld zahlen muß, darf sie es nach III, 6 im Verlauf einiger Jahre zahlen[2]), weil sie es ohne Mitwirkung des Täters aufbringen muß. Das legt doch den Schluß nahe, daß der Täter wie das

---

S. 341, 355, daß nach Analogie des Verhältnisses von Strafe und Ersatz in III, 29 auch in III, 8 der Ersatz, das Kopfgeld, головничьство, vielleicht in der Hälfte des Wergeldes anzusetzen sei, sei von mir nicht begründet. Aber ich begründe diese Vermutung doch eben gerade mit dem Hinweis auf III, 29, während für die auch von D'jakonov geteilte Meinung, daß das Kopfgeld ebenso hoch war wie das Wergeld, sich im Russischen Recht gar keine Beweisstelle anführen läßt.

[1]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 177.

[2]) M. Levašova, Kriminalrecht: Уголовное право Русской Правды сравнительно съ Салической in Труды слушательницъ Одесскихъ Высшихъ Женскихъ Курсовъ подъ редакціей Проф. М. А. Линниченко, Одесса 1911, Т. I вып. II S. 12 sieht in der Gewährung einer Zahlungsfrist für das Wergeld einen Beweis dafür, daß das Wergeld an den Staat, d. h. an den Fürsten, fiel.

ganze Kopfgeld auch die Hauptsumme des Wergeldes zahlen muß [1]). In III, 8 heißt es allerdings nur, daß der Täter zum Wergeld von 40 Grivna aus der Gemeinde seinen Teil zahlt. Das könnte freilich auch die Auslegung zulassen, daß die Teile des Wergeldes gleichmäßig auf die Angehörigen der Gemeinde, den Täter mit inbegriffen, verteilt sind, daß alle gleich viel zahlen. Die Erleichterung für die ohne den Täter das Wergeld entrichtende Gemeinde, daß sie eine längere Zahlungsfrist erhält, wäre dann vielleicht aus der Erwägung hervorgegangen, daß die Gemeinde ja an sich unschuldig ist und eben nur als Gemeinde des Tatortes für die Zahlung haftet, also durch diese Zahlung nicht übermäßig belastet werden soll.

Voraussetzung dafür, daß die Gemeinde dem Täter aus ihrer Mitte, wenn sie ihn kennt und hat, hilft, ist allerdings nach III, 11, daß er den auf ihn entfallenden Anteil freiwillig zahlt. Weigert er sich dessen, so „helfen ihm die Leute nicht“, die Gemeinde beteiligt sich dann nicht, er muß allein das Wergeld entrichten. Diesen Fall also ausgenommen, haftet die Gemeinde immer, sei es allein, sei es mit dem Täter zusammen. Sie ist immer bei der Zahlung des Wergeldes beteiligt, mag es sich um Mord oder um Totschlag handeln, mag der Täter bekannt und anwesend, oder unbekannt und abwesend sein. Der Täter ist von der Gemeinde aufzusuchen, tut sie das nicht, so haftet sie für die Zahlung des Wergeldes. Und zwar liegt die Verpflichtung zur Aufspürung des Täters nach III, 5 wohl derselben Gemeinde ob, die als zahlungs-

---

[1]) Da ich gleich auf Parallelen zwischen altrussischem und germanischem Recht hinsichtlich der Aufbringung des Wergeldes hinweisen werde, darf ich hier schon für meine Vermutung mich gleichfalls auf germanisches Recht berufen. Schroeder, Rechtsgeschichte[5] S. 82: „Vom Wergeld hatte der Täter den größten Teil, gewöhnlich zwei Drittel, selbst aufzubringen, dieser Teil wurde bei einigen Stämmen als ‚Erbsühne‘ bezeichnet und der engeren Familie des Getöteten überwiesen, während der Rest (‚Magsühne‘ oder ‚Vetternbuße‘), für den die Sippe des Täters haftete, den Magen des Getöteten zukam.“

pflichtig erklärt wird, d. h. der Gemeinde, innerhalb deren Grenzen der Erschlagene liegt, also der Gemeinde des Tatortes. Das kann zur Härte gegen diese Gemeinde führen, da ja der Täter aus einer anderen Gemeinde stammen und nur zur Vollbringung des Mordes in diese Gemeinde gekommen sein kann. Aber für den Fall, daß die Mordtat ohne Zeugen geschah, im Gegensatz zu dem Totschlag vor Zeugen im Streit beim Gelage nach III, 9, bedurfte der Richter eines festen Maßstabes, nach dem er die Strafe für die Tat verhängen konnte. In diesem für die Gemeinde also ungünstigsten Fall erhält sie nach III, 6 einige Jahre Zahlungsfrist, da sie ja unter Umständen ganz unschuldig an der Tat sein kann, wenn der Täter aus einer fremden Gemeinde unerkannt und unertappt bleibt.

Ist der Täter als Angehöriger einer bestimmten Gemeinde erwiesen und anwesend, so tritt die Gesamthaftung der Gemeinde nach III, 7, 9 dadurch in Kraft, daß letztere an der Zahlung des Wergeldes sich beteiligt, in welchem Umfang, ist also nach unseren Bestimmungen nicht mit Sicherheit anzugeben.

Die Haftung der Gemeinde erfolgt einmal beim Mord. Das ist in III, 5 ausgedrückt für den Fall, daß der Täter nicht auffindbar ist, in III, 7, 8 für den Fall, daß der Täter anwesend ist. Denn III, 5—8 handeln alle vom Mord, nur daß, wie gesagt, die Ausführungsbestimmungen von III, 7, 8 sich nur an den Mord eines gemeinen Mannes mit 40 Grivna Strafe anschließen. Der Totschlag ist in III, 9 und 11 behandelt und da lesen wir in III, 9, daß beim Totschlag der Täter gleichfalls, *tako,* also wie beim Mord, gemeinsam mit der Gemeinde bezahlt. Also die Gemeinde haftet immer für die Zahlung des Wergeldes, sei es, daß sie es allein aufbringt nach III, 5, 6, sei es, daß sie es in Gemeinschaft mit dem Täter zahlt, III, 7, 8, 9. Der Unterschied in ihrer Haftung für das Wergeld liegt nur darin, daß sie bei unbekannt gebliebenem Täter es zahlen muß, bei bekanntem Täter der

Haftung ledig wird, wenn der Täter den auf ihn fallenden Anteil nicht zahlen will und darum das ganze allein zahlen muß. Da nach III, 8 der Täter das Kopfgeld, den Ersatz an die Hinterbliebenen, selbst zu zahlen hat, ist anzunehmen, daß, falls der Täter nach III, 5 unbekannt und unertappt bleibt, die Gemeinde nur das Wergeld zahlen muß, nicht auch noch das Kopfgeld, daß dieses also den Hinterbliebenen entgeht. Diese Annahme scheint mir zu der der Gemeinde des Tatortes in III, 6 gewährten Zahlungserleichterung bei verborgen gebliebenem Täter zu passen.

Einen Beweis für die Richtigkeit dieser meiner Auffassung von der Anteilnahme der Gemeinde an der Zahlung des Wergeldes finde ich in der Uebereinstimmung zwischen dem Russischen Recht und den germanischen Rechten, die sich hier zeigt. Wergeld, *vira,* war ja aus germanischem Recht nach Rußland verpflanzt worden, so ist es denn ganz natürlich, daß auch die Ausführung der Zahlung des Wergeldes aus germanischem Recht in das Russische Recht überging. Indes die Uebernahme war nicht mit absoluter Treue erfolgt, die russischen Verhältnisse hatten das germanische Vorbild etwas verändert. So war das Wergeld aus dem germanischen Ersatz an die Hinterbliebenen in Rußland zur Strafe an den Fürsten geworden. Und bei der gemeinsamen Aufbringung des Wergelds trat an die Stelle der germanischen Sippschaft des Täters die slavische Gemeinde, *verv́*[1]). Mit diesen beiden Abweichungen ist aber das Bild, das wir von der Teilnahme der Familie an der Wergeldszahlung bei

[1]) Man kann diesen Parallelismus zwischen germanischem und russischem Recht: Sippe = Gemeinde verwenden bei Behandlung der viel ventilierten Frage nach der Organisation der Slaven mit den Schlagworten Geschlecht, Gemeinde, Familiengemeinde, worüber besonders zu vergleichen ist M. Hruševs'kyj: Geschichte des ukrainischen (Ruthenischen) Volkes, Leipzig 1906, I, S. 607 f.; ich weise nur kurz darauf hin, ohne auf die Frage näher einzugehen, da sie nicht direkt zum Thema meiner Untersuchung gehört, siehe auch d. Z. XXVI, S. 196 über verv́ und Familiengemeinde.

Wilda[1]) erhalten, dasselbe, das uns in III, 5—11 entgegentritt. Dabei ist es auch ganz naheliegend, daß das Russische Recht die betreffenden Anschauungen und Bestimmungen aus dem ihm geographisch und durch den Handelsverkehr am nächsten liegenden nordgermanischen Rechte übernommen hat.

So finden wir denn im germanischen Recht als dem Vorbild unserer Gruppe III, 5—11 über die Haftung der Gemeinde die Pflicht der Familie des Täters zur Zahlung, „die Haftung der Sippe für die Zahlung des von ihrem Genossen verwirkten Wergeldes" [2]). Diese Hilfe war im germanischen Recht, wie wir auch in III, 5—11 gesehen haben, keine freiwillige, „diese Beisteuer war eine notwendige, der Totschläger selbst konnte seine Freunde zwangsweise dazu beiziehen" [3]). Die Gemeinde zahlt nach dem Russischen Recht, ob nun der Täter anwesend ist und auch mit zahlt, oder ob er entflohen ist. Dem entspricht es im germanischen Recht, „daß die Familie einen Teil des Wergeldes als Geschlechtsbuße zahlen mußte, es mochte nun der Totschläger selbst mit der Familie des Erschlagenen versöhnt werden, oder als Friedloser *(flyman)*, um der Rache zu entgehen, aus dem Lande entweichen" [4]). In III, 8 ist unterschieden zwischen dem Wergeld, das die Gemeinde mit dem Täter zusammen aufbringt, und dem Kopfgeld, dem Ersatz an die Hinterbliebenen, die Erben des Erschlagenen, das der Täter allein zahlen muß. Etwas ähnliches finden wir auch in Skandinavien. „Als es der Blutsfreundschaft des Totschlägers als eine Rechtspflicht auferlegt wurde, der des Erschlagenen ein Sühnegeld zu zahlen,

---

[1]) W. E. Wilda: Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842, S. 372 ff. Speziell für das nordgermanische Recht, als Ergänzung dazu, siehe H. Brunner: Sippe und Wergeld nach niederdeutschen Rechten in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, III. Bd. (XVI. Bd. d. Z. f. Rechtsgesch.) German. Abteilung, 1882, S. 1—87.

[2]) Brunner a. a. O. S. 1.

[3]) Wilda, Strafrecht S. 382.

[4]) Wilda, Strafrecht S. 386, 380.

wogegen dieser aber Sicherheit und Frieden geloben mußte, scheint eine gewisse Billigkeit gleich anfangs dahin geführt zu haben, nicht die Last des ganzen Wergeldes der unbeteiligten Magschaft aufzuerlegen. Es führte dieses nun aber dahin, das Wergeld, wie es sich durch die Sitte gebildet hatte, gleichsam in zwei Bestandteile aufzulösen, die, in den ältesten Quellen insbesondere, unter eigentümlichen Bezeichnungen vorkommen; man unterschied nämlich: die Geschlechtsbuße, *niþgiald*, *aetarbot,* auch Rachebuße, *oranbot* genannt, von der Erbenbuße, *arvabot,* welch letztere vorzugsweise den nächsten Erben des Erschlagenen zukam, und besonders von dem Missetäter selbst oder seinen allernächsten Angehörigen erbracht werden mußte"[1]). Diese Billigkeit gegenüber der an sich unbeteiligten Gemeinde haben wir aber in III, 5 darin gesehen, daß falls der Täter nicht anwesend war, die Gemeinde nur die Strafe, das russische Wergeld, nicht auch das Kopfgeld zahlen mußte. Auch für die Bestimmung von III, 6, daß das Wergeld in einigen Jahren bezahlt werden darf, finden sich Parallelen im germanischen Recht[2]). Unsere Gruppe III, 5—11 redet nur im allgemeinen von der Verteilung von Wergeld und Kopfgeld auf Gemeinde und Täter. Die genauen Details, „die ins einzelne gehenden Vorschriften über die Anteile, welche die verschiedenen Mitglieder der Familie zum Wergeld zu zahlen hatten, und die Weise, wie sie unter die Verwandten verteilt werden sollten"[3]), die wir speziell in altnorwegischen Gesetzbüchern treffen, bietet das Russische Recht nicht.

Das erinnert uns an eine Beobachtung, die wir schon bei der Vergleichung der ersten Redaktion des Russischen Rechtes mit den germanischen Volksrechten machen konnten, daß das Russische Recht in seinem ganzen Aufbau wie im Umfang seiner Bestimmungen weit einfacher ist als die germanischen

[1]) Wilda, Strafrecht S. 372.

[2]) Brunner a. a. O. S. 8.

[3]) Wilda, Strafrecht S. 375 ff.

Volksrechte, daß viel feinere Unterscheidungen und Spezialisierungen einzelner Fälle durch Würdigung der näheren Umstände der Tat in ihrer jeweiligen Verschiedenheit, die wir in den germanischen Volksrechten treffen, im Russischen Recht ganz wegfallen [1]).

Auf einen Einzelpunkt der Uebereinstimmung zwischen Russischem Recht und germanischen Rechten darf noch hingewiesen werden, der vielleicht auf direkte Entlehnung der altrussischen Bestimmung aus dem germanischen Recht hinweist. Die zur Zahlung verpflichtete Gemeinde ist in III, 5 bis 11 bezeichnet einmal mit dem üblichen Wort *verv́* [2]), III, 5, 6, 7, und dann mit der allgemeinen Wendung „die Leute“ [3]), III, 11. Daneben finden wir in III, 8 das Wort *družina* zur Bezeichnung des Kreises derer, die gemeinsam mit dem Täter das Wergeld bezahlen. Sreznevskij [4]) führt III, 8 als Belegstelle an für das Wort *družina* in der Bedeutung von Gemeinde, und tatsächlich ist sie ja auch gemeint. Ewers [5]) übersetzte es mit Genossenschaft. Mroček-Drozdovskij [6]) weist aus den Quellen *družina* im Sinn von Freunden nach, neben der üblichen Bedeutung von Gefährten, Helfer u. dgl., die ja auch Sreznevskij zahlreich belegt, und übersetzt speziell für III, 8 das Wort mit Gemeindebeisteuer, Genossenschaftskapital der Gemeindeglieder, *mirskuju skladčiny*, — *tovariščeskij kapital obščinnikov, členov vervi.* Er führt auch an,

---

[1]) Diese Zeitschrift XXIV, S. 495.

[2]) Ueber verv́ siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 513 f., XXVI, S. 196.

[3]) Ueber „Leute“ als Gemeinde siehe d. Z. XXVI, S. 192, 197; Sergěevič, Altertümer: Русскія Юридическія Древности, С. Пъ. (I. Bd., 2. Aufl., 1902, II. Bd., 2. Aufl., 1900, III. Bd., 1. Aufl. mit Titel: Древности Русскаго Права) I, S. 174, faßt die Leute als все население судного округа; Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 610.

[4]) Materialien I, Sp. 730; III, 8 ist die einzige Stelle, die Sreznevskij für das Wort дружина in der Bedeutung „Gemeinde“ anzuführen weiß, es sind auch mir keine weiteren derartigen Stellen gegenwärtig.

[5]) Recht der Russen S. 315.

[6]) Untersuchungen S. 158 f.

daß in den altslavischen Uebersetzungen aus dem Griechischen mit dem Wort *družina* gewöhnlich das griechische οἱ φίλοι *(amici)* οἱ ἑταῖροι, *(socii)* wiedergegeben sei. Nun finden wir aber in germanischen Rechten den Kreis derer, die zur Beihilfe an den Täter in Aufbringung des Wergeldes verpflichtet sind, öfter als Freunde bezeichnet[1]). So legt sich der Gedanke nahe, daß diese Bezeichnung aus dem germanischen Recht mit dem Wort *družina* in das altrussische Recht übergegangen ist, ähnlich wie Wergeld zu *vira* wurde, weil man das „Wergeld" nicht so mit einem eigentlich slavischen Wort übersetzen konnte, wie man das mit *družina*, von *drug,* Freund, eben für das germanische Freund zu tun vermochte.

Noch in einem weiteren Punkt glaube ich eine direkte Uebertragung der germanischen Vorlage in die altrussische Rechtssprache zu finden. Das Wergeld ist in III, 6, 7, 11 „wildes Wergeld", *dikaja vira*, genannt. Woher kommt diese merkwürdige Bezeichnung des Wergeldes als eines „wilden"? Nach dem Gebrauch der Wendung „wildes Wergeld" in unserer Gruppe III, 5—11, insbesondere nach III, 6: „wenn die Gemeinde das wilde Wergeld zahlt" usw., hat man es als Gemeindewergeld erklärt, das in zwei Fällen von der Gemeinde bezahlt werde, im Falle von III, 6 und 9[2]). Aber damit, daß man wildes Wergeld als Gemeindewergeld bezeichnet, ist noch nicht die sonderbare Ausdrucksweise „w i l d e s Wergeld" erklärt. Ewers[3]) versuchte schon eine Deutung des wild, hielt

[1]) Wilda, Strafrecht S. 384, 395, 370[1]: Sk. V. 1. a. E. (vgl. I, 17 a. E.). Bei keiner Strafsache (sak) in die Jemand verfällt, als nur beim Totschlag, sind die Freunde schuldig, mit ihm zu büßen. Jüt. L. II, 28 p. 169: Bei keinem Bruch, welchen er begeht, nimmt er Beisteuer von den Freunden, außer beim Totschlag allein.

[2]) So z. B. Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 327, weitere Ausführungen zum wilden Wergeld als Gemeindewergeld siehe bei Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 136 f. Ich gebe diese Darlegungen nicht im einzelnen wieder, weil ich glaube, sie durch meine Erklärung von wildem Wergeld bzw. durch den Nachweis, was die Bezeichnung bedeutet und wie sie entstanden ist, überflüssig machen zu können.

[3]) Recht der Russen S. 337[8].

das wilde Wergeld für ein Wergeld, das von niemand verschuldet war, für einen Totschlag, der an einem einsamen Orte stattfand, hielt wild, *dikij*, für Uebersetzung von ἄγριος, *agrestis*, und übersetzte deswegen sogar „ländliches Wergeld“. Andere nahmen „wild“ im Sinne von „fremd“ und erklärten es als „fremdes Wergeld“, das die Gemeinde also für eine Tat zahlte, an der sie unbeteiligt war[1]). Sreznevskij[2]) hat gar, um das „wilde“ Wergeld als Gemeindewergeld zu erklären, an Herkunft vom althochdeutschen „dicken“ in der Bedeutung von glomerare gedacht, an ein Kumulativwergeld.

Gegen die Auffassung von wildem Wergeld, als Wergeld, das die Gemeinde bezahlt ohne den Täter, also gegen ein fremdes Wergeld, ist aber einzuwenden, daß das „wilde Wergeld“ unserer Gruppe auch bezahlt wird von Gemeinde und Täter zusammen. Denn es ist nicht nur in III, 6, wo die Gemeinde ohne den Täter zahlt, von „wildem Wergeld“ die Rede, sondern auch in III, 9 und 11, und da ist ausdrücklich der Fall angenommen, daß der Täter nicht zum „wilden Wergeld“ beiträgt bzw. beitragen will.

Dieser Einwendung hat man sich natürlich nicht entziehen können und hat darum folgenden Ausweg gewählt. Man nahm einmal eine pflichtmäßige Haftung der Gemeinde in III, 6 an, im Fall der Täter nicht aufgesucht wurde. Ferner suchte man III, 9, 11 so zu erklären, daß in der Gemeinde eine Art freiwilliger Versicherungsgesellschaft mit gemeinsamer Kasse bestanden habe, in die einzutreten in jedermanns freiem Willen lag, und aus der im Fall eines Totschlags im Streit beim Gelage die Strafsumme bezahlt wurde[3]).

---

[1]) Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 138, Sergěevič, Vorlesungen S. 389.

[2]) Materialien I, Sp. 263.

[3]) Sergěevič, Vorlesungen S. 389; besonders M. Soběstianskij, Gesamtbürgschaft: Круговая порука у Славянъ по древнимъ памятникамъ ихъ законодательства[2], Харьковъ 1888, S. 119 ff.; M. Hruševs'kyj: Історія України-Руси[2], У Львові 1905, III, S. 365, derselbe: Кіевская Русь, С. Пъ. 1911, I, S. 448

Mir scheint, diese Frage nach der sonderbaren Bezeichnung wildes Wergeld, *dikaja vira*, kann auf recht einfache Weise gelöst werden.

Oben S. 37 habe ich schon darauf hingewiesen, daß die sich an III, 5 anschließenden Bestimmungen, die ja trotz der Paragrapheneinteilung von Sergěevič ein zusammenhängendes Ganzes sind, in III, 8 nur auf den zweiten der in III, 5 für die Strafzahlung angenommenen Fälle Rücksicht nehmen, daß es sich um Wergeld von 40 Grivna, für einen gemeinen Mann, *ljudin*, handelt. Nun bieten einige Handschriften zu den Worten *dijuku viru* in III, 11 eine Variante, die mir die ganze Lösung unserer Frage zu bringen scheint; sie lesen *ljudskuju viru* [1]). Das ist dasjenige Wergeld, *viru*, das für den gemeinen Mann, *ljudin*, bezahlt wurde. Das ist aber genau dasselbe Wort, das wir im Angelsächsischen treffen in leôdgeld, von leôd, althochdeutsch liut, d. i. populus, im Altnordischen mangiald, die Mannbuße [2]). So ist durch einen der Schreibfehler, die in den Handschriften des Russischen Rechtes leider recht häufig sind, das sonderbare „wilde" Wergeld, *dikaja vira*, entstanden mit all den Vermutungen, die es hervorgerufen hat, und die alle als überflüssig hinwegfallen, wenn wir den unzweifelhaft richtigen Text wiederherstellen: *ljudskuju viru*, Mannbuße, welcher Ausdruck eben auch mit dem Wergeld, *vira*, nach Rußland kam. Und nun können wir auch vollends die oben S. 29 schon besprochene Schwierigkeit von III, 7 lösen. Hier hat sich nämlich in *ljubo si dikuju viru* die ursprüngliche Lesart *ljudskuju viru* noch verhältnismäßig am besten erhalten. Das so schwer zu erklärende *ljubo* bietet mit seiner Verstümmelung der Silbe *ljud* die Brücke zwischen *ljudskuju* und *dikuju viru*. Der Sinn von III, 7 ist also: weil der Täter in der Gemeinde mit dieser zum Wergeld beiträgt, hilft sie ihm, die Mannbuße, das leôdgeld, *ljudskuju viru*, zu bezahlen.

---

[1]) Kalačov, Einleitung S. 157 § XC: людскую, людцкую.

[2]) Schroeder, Rechtsgeschichte S. 82^{45}; Wilda, Strafrecht S. 319.

Somit resumieren wir: die Gemeinde haftet immer, sei es allein, sei es mit dem Täter, für die Strafzahlung, ausgenommen den Fall, daß der anwesende Täter sich seiner Zahlungspflicht entledigen will und darum ihm die Hilfe der Gemeinde versagt wird; Gemeinde und Täter bringen vereint die Mannbuße, *ljudskuju viru*, auf.

Mroček-Drozdovskij [1]) hat schon das Vorhandensein dieser Variante *ljudskuju viru* gelegentlich bemerkt. Er sagte, sie gehöre zwar nicht zur Terminologie der ältesten Handschriften, aber es sei ein Versuch, die Wendung *dikaja vira* zu erklären und verdiene als solcher Beachtung. Somit ist ihm der eigentliche Sinn und die Bedeutung von *ljudskuju viru* als dem Urtext doch verschlossen geblieben. Durch ihn ist wohl G. M. Barac [2]) dazu gekommen, bei der ihm eigenen Bestimmtheit, die Lesarten und Worte des Russischen Rechtes durcheinander zu werfen, um einen angeblich richtigen Text zu erzielen, *ljudskuju viru* als richtigen Text statt *ljubo si dikuju viru* in III, 7 zu erklären; allein auch er hat die Tragweite dieser Lesart nicht ergriffen und erklärt sie als Gemeindewergeld, *obščinnaja vira* [3]).

---

[1]) Rezension S. 26.

[2]) Критико-сравнительный анализъ договоровъ Руси съ Византіей. Возстановленіе текста, переводъ, комментарій и сравненіе съ другими правовыми памятниками, въ частности съ Русскою Правдою, Кіевъ 1910, S. 207 f. Die oben kurz gezeichnete Arbeitsweise von Barac, seine „divinatorische Kritik“ ist trefflich gekennzeichnet in der Besprechung seines Buches von Richard Salomon in Byzantinische Zeitschrift XX. Bd., 3. und 4. Heft, S. 522 ff.

[3]) Noch einmal außer im Russischen Recht finden wir dikaja vira, in der Novgoroder Chronik, Новгородская Лѣтопись, по синодальному харатейному списку, изд. археографической коммиссіи С. Пъ. 1888, S. 191 [5] ao. 1209: Новгородьци же пришьдъше Новугороду, створиша вѣче на посадника Дмитра и на братью его: яко ти повѣлѣша на Новгородьцихъ сребро имати, а по волости куры брати, по купцемъ виру дикую и по возы возити и все зло. Die Stelle ist aber gegenüber der dritten Redaktion weit jüngeren Datums. Und nachdem einmal durch die Abschreiber des Russischen Rechtes das merkwürdige „wilde“ Wergeld, dikaja vira, aus der ursprünglichen Mannbuße, ljudskaja vira, entstanden war, wurde es gedankenlos weiter gebraucht und ging genau so in die

So haben wir denn, was die Haftung der Gemeinde angeht, in der dritten Redaktion eine Weiterentwicklung gegenüber der zweiten vor uns. Nach der zweiten Redaktion, II, 1, haftet die Gemeinde für Totschlag nicht, sondern nur für Mord, II, 2. Nach der dritten Redaktion dagegen zahlt in beiden Fällen die Gemeinde gemeinsam mit dem Täter die Strafe. Diese Erweiterung der Haftung der Gemeinde mag ihre Ursache in dem stärkeren Eindringen germanischer Rechtsanschauungen haben, das wir gerade für den ganzen Inhalt unserer Gruppe III, 5—11, wie für einzelne in ihr gebrauchte juristische Termini haben verfolgen können und für III, 10 noch werden aufweisen können.

Nun bleibt aus unserer Gruppe noch III, 10 zu erklären. Ich habe schon oben S. 32 mich dahin ausgesprochen, daß III, 10 mit seinem neuen Wort *razbojnik* für Mörder und mit seiner Unterbrechung des von III, 5—11 fortschreitenden Gedankengangs ein Zusatz von späterer Hand ist. Wie kommt es, daß es gerade nach III, 9 eingeschaltet wurde? Der Anlaß dazu liegt auf der Hand: III, 9 redete von der Tötung im Streit, dazu trägt ein späterer Benutzer der dritten Redaktion den Fall nach, daß die Tötung eben ohne jeden Streit erfolgt.

Die in III, 10 behandelte Tat ist ein besonders schwerer Fall von Mord, ein räuberischer Ueberfall, dem kein Streit vorhergegangen ist, der etwa sonst die Veranlassung zur Mordtat bzw. zum Totschlag ist. Die Worte des Textes „ohne jeden Streit“, *bez vsjakoja svady*, hat der Benutzer der Handschrift, der später die Ueberschrift voransetzte, richtig erklärt mit den Worten: „ohne Ursache“, *bez viny*. Der Schwere der Tat entspricht die besondere Strenge der Strafe: der Täter allein muß sie tragen, die Gemeinde tritt nicht für ihn ein, „die Leute zahlen nicht für den Mörder“. Ich möchte gleich jetzt betonen,

---

Novgoroder Chronik über, wie es sich in der großen Mehrzahl der Handschriften des Russischen Rechtes findet.

daß es in III, 10 einfach heißt: „die Leute zahlen nicht für den Mörder“, *to za razbojnika ljudi ne platjat'*, und nicht wie wir II, 1 gefunden haben: „die Leute haben es nicht nötig [mit zu bezahlen]“, *a ljudem ne nadobě.* Es liegt ein erheblicher Unterschied, scheint mir, in dieser verschiedenen Ausdrucksweise.

Die Strafe ist also eine besonders harte, die Tat kann nicht, wie sonst Mord und Totschlag, mit Geld gesühnt werden, es erfolgt die Auslieferung des Täters durch die Gemeinde an das Gericht, bzw. den Fürsten, der — siehe dazu III, 108 — Verbannung und Güterkonfiskation über den Täter und seine Familie verhängt. Was die Bedeutung dieser Strafe sei, werde ich später, wenn ich über den ganzen Rechtsinhalt der dritten Redaktion im Zusammenhang spreche, nach dieser und den anderen, von Verbannung redenden Stellen der dritten Redaktion darstellen, darum möge hier die einfache Anführung der Strafe einstweilen genügen [1]).

Die Hauptfrage, die hier zu lösen ist, wobei ich von den bisherigen Auffassungen der russischen Forscher abweiche [2]), ist die: welches ist das Verhältnis von III, 10 zu II, 1,

---

[1]) Ich verweise vorläufig auf Sergěevič, Vorlesungen S. 394 f., und Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 328 f. Zu der hier in III, 10 gebotenen Auslieferung auch von Frau und Kind des Täters vgl. Privilegium Theutonicorum Pragensium ao. 1178, in H. Jireček: Svod Zákonův Slovanských (Сводъ законовъ славянскихъ), V Praze 1880, S. 485 § 19: in quacunque re culpabiles erunt vel rei theutonici, nihil damni vel verecundiae patiantur eorum pueri et uxores und Statuta ducis Ottonis 1229 bis 1237, ebenda S. 490 § 17: quicunque nobilis vel rusticus occiderit aliquem, CC denarios solvat curiae et alias recedat et quaerat gratiam, et uxor sua in pace sedeat et indempnis. Siehe auch III, 154. Von Verbannung eines Mannes nebst Frau und Kind, freilich nicht wegen Mordtat, berichtet die Hypatiuschronik S. 228 [1] ao. 1145: той же зимѣ Владиславъ, Лядьский князь, емъ мужа своего Петрка и слѣпи, а языка ему урѣза и домъ его розъграби токмо, съ женою и съ дѣтьми выгна изъ земли своея, и иде в Русь.

[2]) Siehe d. Z. XXVI, S. 187 ff. die bei den russischen Erklärern unserer Bestimmungen übliche Gleichsetzung von Tötung „zum Unrecht“, v obidu, mit der „im Ueberfall“, v razboj.

da, wie eben betont, in beiden Fällen davon die Rede ist, daß die Gemeinde nicht für die Tat haftet.

Sergěevič[1]) z. B. erachtet das „erschlagen im Ueberfall ohne jeden Streit“, *na razboj bez vsjakoja svady*, von III, 10 für identisch mit der „Tötung zum Unrecht“, *v obidu*, von II, 1. Zur Stützung seiner Behauptung beruft er sich darauf, daß von der „Tötung zum Unrecht“ dasselbe ausgesagt sei, wie von der „Tötung im Ueberfall ohne jeden Streit“, nämlich daß die Leute, die Gemeinde, in diesen Fällen nicht zahlen. Daraus schließt er, daß der Mörder „zum Unrecht“ identisch ist mit dem Mörder „im Ueberfall ohne jeden Streit“. Auch Vladimirskij-Budanov[2]), um den zweiten der Hauptkommentatoren des Russischen Rechtes noch anzuführen, hält „Tötung zum Unrecht und Tötung im Ueberfall für ein und dasselbe Verbrechen“. Zwei Gründe gegen diese Auffassung habe ich anzuführen. Einmal, worauf ich schon hingewiesen habe, daß die Nichthaftung der Gemeinde in beiden Bestimmungen verschieden ausgedrückt ist. Nach II, 1 brauchen die Leute nicht zu bezahlen, „sie haben es nicht nötig“; nach III, 10 „bezahlen sie nicht“, d. h. sie dürfen nicht bezahlen, es ist ihnen verboten für den Täter einzutreten. Diese meine Erklärung wird als richtig bestätigt durch den zweiten Grund, der gegen die Anschauung von Sergěevič und Vladimirskij-Budanov spricht: in II, 1 wird die „Tötung zum Unrecht“ mit Geld bestraft, nach III, 10 genügt aber für den schweren Fall von Mord „im Ueberfall ohne jeden Streit“ eben die Geldzahlung nicht, es erfolgt Verbannung und Güterkonfiskation, die nicht nur den Täter, sondern seine ganze Familie trifft. Also nach II, 1 muß der Täter, und zwar er allein, 80 Grivna zahlen, nach III, 10 darf er nicht zahlen, er kann nicht,

---

[1]) Vorlesungen S. 409 und diese Zeitschrift XXVI, S. 189.

[2]) Chrestomathie I, S. 31[4], 37[8], vgl. ferner auch Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. XIII f. und S. XXXI, daß das unbestimmte „zum Unrecht“ von II, 1 in III, 10 näher erklärt sei als „ohne jeden Streit“, ähnlich Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 38[12].

wie beim einfachen Mord von III, 5 vorgesehen, die Sache mit Geld abmachen, er muß eine noch empfindlichere Strafe über sich ergehen lassen. Man kann auch nicht etwa III, 10 als Ergänzung zu III, 5 ansehen, so daß die Tat in beiden Fällen dieselbe wäre und der Unterschied nur darin läge, daß in III, 5 der Mörder nicht anwesend ist in der Gemeinde, während das in III, 10 anzunehmen wäre. Denn in III, 5 ist ausgesprochen, daß die Tat mit Wergeldzahlung gebüßt wird, während in III, 10 die Verbannung und Güterkonfiskation verhängt wird.

Also die in II, 1 besprochene Tat, die „Tötung zum Unrecht“, ist nicht identisch mit der in III, 10 behandelten Tötung „im Ueberfall ohne jeden Streit“. Letzteres ist ein besonders schwerer Fall von Mord.

Die Richtigkeit dieser Auffassung finde ich gestützt durch eine parallele Bestimmung des germanischen Rechts. In Childeberti Decretio [1]) von 596 c. 5 lesen wir: De homicidiis vero ita iussimus observare, ut quicunque ausu temerario alium sine causa occiderit, vitae periculum feriatur; nam non de pretio redemptionis se redimat aut componat. Forsitan convenit, ut ad solutionem quisque discendat, nullus de parentibus aut amicis ei quicquam adiuvet; nisi qui praesumpserit ei aliquid iuvare, suum werigeldum omnino componat, quia iustum est ut qui novit occidere, discat morire. Brunner [2]) bemerkt zu diesem Verbot: „Das Gesetz bezieht sich nur auf den vorsätzlichen Totschlag, der nicht in Ausübung des Racherechtes begangen worden, auf die ‚vermessentliche‘ Tötung. Für den Totschlag, der nicht ausu temerario und nicht sine causa erfolgt ist, soll durch die Decretio Childeberti an dem bestehenden Rechte nichts geändert werden. Ist die vermessentliche Tötung gerichtlich anhängig geworden, so ist die Sühne schlechtweg ausgeschlossen. Das Urteil des Ge-

---

[1]) Mon. Germ. Hist. Leg. sectio II, 1, A. Boretius, Capitul. Reg. Francor. I, S. 16.

[2]) A. a. O. S. 47, siehe auch die Erklärung bei Wilda, Strafrecht S. 393.

richts darf in diesem Falle nicht auf Wergeldzahlung, sondern muß auf Todesstrafe lauten, welche nicht um Geld abgelöst werden darf. Nicht ausgeschlossen ist eine ohne gerichtliche Hilfe zustande gekommene Sühne. Um aber den Abschluß einer außergerichtlichen Sühne zu erschweren, wird den Magen bei Strafe des eigenen Wergeldes verboten, zur Zahlung des Sühnegeldes beizusteuern."

Diese Decretio Childeberti weist, scheint mir, dieselben Momente auf, die den wesentlichen Unterschied des Falles von III, 10 gegenüber dem von II, 1 und von III, 5 ausmachen: Tötung ohne Streit, ohne Ursache, besonders schwere Strafe, nicht gewöhnliche Geldstrafe, Verbot an die Blutsfreunde, Beisteuer zur Zahlung zu leisten.

Nehmen wir nun schließlich den in III, 10 gemachten Zusatz zu dem ursprünglichen Bestand unserer von der Tötung handelnden Gruppe hinzu, so erhalten wir folgendes Gesamtbild. Die dritte Redaktion kennt in III, 5—11 drei Arten von Tötung: den Totschlag im Streit beim Gelage, III, 9, den mit Ueberlegung ausgeführten Mord, III, 5, und den besonders schweren, durch keine Schuld des Getöteten hervorgerufenen Mord, III, 10. Die beiden ersten Arten der Tötung werden mit Geld bestraft, auf dem schweren Mord steht Verbannung und Güterkonfiskation. Bei der Geldzahlung ist die Gemeinde des Täters beteiligt, mag er in der Gemeinde anwesend oder unauffindbar, geflohen sein. Da beim schweren Mord Geldstrafe ausgeschlossen ist, darf sich die Gemeinde auch nicht an der Zahlung beteiligen [1]).

---

[1]) Die zusammenhängende Auffassung unserer Gruppe, die z. B. Vladimirskij-Budanov hat, siehe in seiner Chrestomathie I, S. 38 [10]. Ich brauche mich mit ihr nicht mehr weiter auseinanderzusetzen, als das schon an einzelnen Punkten geschehen ist, da durch meine Ausschaltung von III, 10 aus dem Urtext der dritten Redaktion, sowie durch meine Erklärung des „wilden" Wergeldes als der Mannbuße und damit zusammenhängend der Frage nach der Haftung der Gemeinde die ganze Beurteilung der Gruppe als solcher bei mir eine andere ist. Vgl. auch Pavlov-Sil'vanskij, Werke III, S. 101 f.

§ 5. Abgaben und Gebühren für den Virnik, III, 12.

III, 12. Und das waren die Abgaben für den Virnik unter Jaroslav:

Der Virnik erhält 7 Eimer Malz für die Woche, ferner 1 Hammel oder 1 Schwein oder 2 Nogata[1]*); aber am Mittwoch 1 Kuna oder Käse; aber am Freitag ebenso. Aber je 2 Hühner für den Tag (gebühren) ihm. Aber 7 Brote für die Woche und Hirsenkorn 7 Uborok und Erbsen 7 Uborok und Salz 7 Golvažnja. Das (gebührt) dem Virnik mit dem Gehilfen. Aber Pferde 4, den Pferden streut man vor das Maul Hafer. Dem Virnik 8 Grivna und 10 Kuna [Reise-] Zuschuß, aber dem Metelnik 12 Věkša und 1 Grivna im voraus. Wenn das Wergeld 80 Grivna beträgt, dann dem Virnik 16 Grivna und 10 Kuna und 12 Věkša, aber im voraus 1 Grivna, aber für den Kopf 3 Grivna.*

II, 24. Und das ist die Abgabe für den Virnik. Der Virnik erhält: 7 Eimer Malz für die Woche, ferner einen Hammel oder ein Schwein oder 2 Nogata; aber am Mittwoch 1 Řezana aber am Freitag ebenso. Aber Brot, soviel man essen kann, und Hirsenkorn. Aber je 2 Hühner für den Tag. Pferde stellt man 4 und streut ihnen für das Pferd auf, soviel sie fressen können.

Aber dem Virnik 60 [16] Grivna und 10 Řezana und 12 Věverica. Aber im voraus 1 Grivna.

Oder man braucht zur Fastenzeit Fische, dann erhält er für die Fische 7 Řezana. Aller Kuna sind das 15 Kuna für die Woche. Und Lebensmittel, soviel sie essen können, solange die Virnik das Wergeld sammeln. Das ist die Abgabe Jaroslavs.

Die Vorlage von III, 12, nämlich II, 24, biete ich hier deshalb neben III, 12, weil das zum Vergleichen der beiden

[2]) Ueber den Wert der Nogata siehe d. Z. XXVI, S. 236[2], und Zeitschrift für Osteuropäische Geschichte von Schiemann, Hötzsch, Goetz, Uebersberger 1912, Bd. IV, 2, S. 310.

Bestimmungen miteinander bei den vielen Einzelheiten, die sie bieten, bequemer ist.

Eine Reihe von Punkten in III, 12 haben schon bei Besprechung von II, 24 ihre Erledigung gefunden; ich kann also auf diese frühere Darlegung hinweisen, um nicht alles dort über Dinge, die II, 24 und III, 12 gemeinsam sind, Gesagte wiederholen zu müssen.

Am Eingang unseres Paragraphen: „und das waren die Abgaben für den Virnik unter Jaroslav“ hat die Karamzinsche Handschrift[1]) zwei Besonderheiten gegenüber den anderen Handschriften. Statt des Wortes *pokon* liest sie *zakon*, das hier schwerlich das geschriebene Gesetz in unserem modernen Sinn, sondern dasselbe bedeutet, wie *pokon*, nämlich gewohnheitsmäßig feststehende Abgabe[2]). Ferner bezeichnet sie, wie das auch die Ueberschrift zur dritten Redaktion tat — siehe oben S. 5 — Jaroslav als Großfürst, *velikij knjaź*. Daß dieser Titel hier also im Text der dritten Redaktion selbst steht und nicht nur in der Ueberschrift zu ihr, ist ein Anzeichen, daß Text wie Ueberschrift der dritten Redaktion in der Karamzinschen Handschrift erheblich jünger sind als die erste Niederschrift der dritten Redaktion.

In verschiedenen Punkten weicht der Text von III, 12 von dem von II, 24 ab. Zunächst gibt der Autor von III, 12 gleich zu erkennen, daß er eine Verordnung früherer Zeiten nur reproduziert. Er schreibt: „das waren die Abgaben für den Virnik unter Jaroslav“, *a se pokoni virnii byli pri Jaroslavě*, während wir II, 24 Jaroslav als lebend vorausgesetzt finden in dem Schlußworte: „das ist die Abgabe Jaroslavs“,

---

[1]) Siehe für alle zu besprechenden Varianten von III, 12 Kalačov, Einleitung S. 188 § XCI.

[2]) Siehe zur Erklärung von поконъ die verschiedenen Meinungen d. Z. XXVI, S. 315 f., dazu Sobolevskij, Sprache des Russischen Rechtes S. 378: поконъ des Russischen Rechtes nahe verwandt dem Wort урокъ, als Abgabe, и тожественно съ современнымъ великорусскимъ поконъ = установленіе; über die Bedeutung von законъ Leontovič, Landesbrauch S. 150 ff., 158.

to ti urok Jaroslavl', welche Worte darum auch in III, 12 nicht mehr wiederholt sind[1]). Die Naturalabgaben sind zunächst in III, 12 so aufgezählt wie auch in II, 24. Die Geldabgabe für Mittwoch und Freitag ist in II, 24 mit 1 Řezana angegeben, in III, 12 mit 1 Kuna, ein Wechsel dieser beiden Münzen, dem wir in der dritten Redaktion noch öfter begegnen werden[2]). Als Naturalabgabe statt der Geldabgabe am Mittwoch und Freitag fügt III, 12 den Käse hinzu, den II, 24 nicht hat[3]). Die Abgabe von 2 Hühnern täglich ist in II, 24 erst nach dem Brot und Hirsenkorn genannt, in III, 12 geht sie ihnen voran. Brot und Hirsenkorn ist in II, 24 ganz allgemein: „so viel man essen kann“, angegeben, das ist in III, 12 genauer berechnet. Und zwar für eine Woche, wie der Text angibt und die sich jedesmal wiederholende Zahl sieben auch beweist.

Leider sind die Nachrichten, die wir über die hier angeführten Maße besitzen, recht dürftig. *Uborok*, das Maß für Hirsenkorn und Erbsen, vergleicht Mroček-Drozdovskij[4]) dem deutschen Eimer; Uspenskij[5]) hält es für etwas größer als das heutige Getreidemaß *garnec* = 3,277 l. Ueber die Größe des Salzmaßes, *golvažnja*, fehlen uns auch weitere Mitteilungen[6]).

---

[1]) Siehe darüber diese Zeitschrift XXVI, S. 330.

[2]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 264, 268, 295, 304.

[3]) Die Worte куна оже сыръ — für оже haben viele Handschriften же — übersetze ich mit: „1 Kuna oder Käse“, wie auch Sreznevskij, Materialien II, Sp. 629, unsere Stelle als Beleg für оже = или, wenn auch mit Fragezeichen, verzeichnet.

[4]) Untersuchungen S. 277, auch Sreznevskij, Materialien III, Sp. 1116.

[5]) Опыъ повѣствованія о древностяхъ русскихъ, С. Пъ. 1818, II, S. 704, S. Gedeonov: Варяги и Русь, С. Пъ. 1876, I, S. 316 bemerkt zu уборокъ: Aubor, Auborek, коробъ, корзина. У Полабовъ Wumberak (Jungm.). N. Aristov, Gewerbewesen: Промышленность древней Руси, С. Пъ. 1866, S. 101 zählt, ohne über den Inhalt von уборокъ sich weiter zu äußern, dieses zu den aus Birkenrinde gefertigten Maßen und Gefäßen.

[6]) Siehe Sreznevskij, Materialien I, Sp. 541; Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 142, erklärt es als мѣра соли, — соляная глыба, вѣроятно коническаго вида. Vgl. J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch: Galvei, galbei, ein älteres bayrisches Maß für Getreide und Salz (13., 14. Jahr

Wir finden es erwähnt im Paterik, dem Väterbuch des Kiever Höhlenklosters, in dem Bericht über den Mönch Prochor. Da wird aber nur mitgeteilt, daß in der Zeit des Salzmangels in Kiev, Ausgang des 11. Jahrhunderts, die Händler das Salz teuer verkauften, 2 Golvažnja für 1 Kuna, während sie 10 Golvažnja für 1 Kuna gaben, als Prochor dem notleidenden Volk salzhaltiges Gestein aus den Höhlen des Klosters verteilte [1]). Die Aufzählung der Naturalabgaben für die Personen schließt III, 12 mit den Worten: „Das (gebührt) dem Virnik mit dem Gehilfen". In der zweiten Redaktion ist dieser Gehilfe, *otrok*, des Wergeldmannes nicht eigens genannt, zweifellos ist er aber als vorhanden angenommen, wie die Gleichheit der Naturalabgaben und Geldgebühren in II, 24 und III, 12 zeigt. Als dieser Gehilfe ist gleich danach in III, 12 der *metelnik* [2]) angegeben. Das Wort bzw. das Amt des Gehilfen, *otrok*, treffen wir noch öfter im Russischen Recht, und die betreffenden Stellen seien jetzt kurz hier angeführt; es sind außer III, 12 noch III, 13, 21, 127, 146. Presnjakov [3]) schreibt im allgemeinen dem *otrok* eine dreifache Rolle zu, sie sind persönliche Diener des Fürsten, dann sein bewaffnetes Kampfgefolge, endlich niedere Agenten der fürstlichen Verwaltung, als welche sie also hier in III, 12 auftreten.

---

hundert), offenbar romanischen Ursprungs. Siehe dazu Chr. Schneller, Die romanischen Volksmundarten in Südtirol, Gera 1870, I, S. 226, (ladinisch) Çalvía, Getreidemaß usw.

[1]) Siehe L. K. Goetz, Das Kiever Höhlenkloster als Kulturzentrum des vormongolischen Rußlands, Passau 1904, S. 76; V. Jakovlev, Denkmäler, Памятники Русской Литературы XII и XIII вѣковъ, С. Пб. 1872, S. CLV; dazu Aristov, Gewerbewesen S. 69.

[2]) Ueber ihn siehe d. Z. XXVI, S. 307, dazu Sobolevskij, Sprache des Russischen Rechtes, S. 377, der метельникъ, da es auch in der Form мятельникъ vorkommt, von мятель, Obergewand, ableitet und eine Art fürstlichen Garderobeverwalters in ihm sehen will.

[3]) Fürstenrecht S. 242, dazu Belegstellen für die einzelnen dieser angeführten Stellungen des otrok. Siehe ferner Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 223 f.; Sergěevič, Altertümer I, S. 336, 389, III, S. 209; Sreznevskij, Materialien II, Sp. 764.

Nach den Naturalabgaben an den Wergeldmann und seinen Gehilfen ist die Stellung der Pferde und des Futters für sie in der zweiten und dritten Redaktion ungefähr mit den gleichen Worten erwähnt[1]). Der Wergeldmann erhält 4 Pferde gestellt, ebensoviel nach III, 126 der Stadtbaumeister. Dagegen gebühren gemäß III, 99 dem dort genannten Beamten mit seinem Gehilfen, *otrok*, nur 2 Pferde, ebenso wie laut III, 127 dem Brückenbauer mit seinem Gehilfen.

Nunmehr folgt die Angabe der dem Wergeldmann und seinem Gehilfen zustehenden Geldgebühren[2]), wobei die Münzbenennungen Rězana und Věverica in II, 24 mit Kuna und Věkša in derselben Höhe bei III, 12 vertauscht werden[3]). Wie bei den Naturalabgaben in III, 12 außer dem Wergeldmann der in II, 24 nicht genannte Gehilfe, *otrok*, angeführt war, so ist bei den Geldgebühren, die nach II, 24 der Wergeldmann allein zu erhalten scheint, in III, 12 der als *metelnik* bezeichnete Gehilfe des Wergeldmannes als Empfänger angegeben.

Gerade wie nun der Autor der dritten Redaktion in III, 5 die Strafe sowohl mit 80 als mit 40 Grivna angegeben hat, je nachdem es sich um Tötung eines Mitgliedes des privilegierten Standes der fürstlichen Gefolgschaft oder um die eines einfachen Mannes handelt, so berechnet er hier in III, 12 die Gebühren von beiden Strafsummen, während der Verfasser der Gebührenordnung von II, 24 lediglich von den Gebühren für 80 Grivna Strafe geredet hatte. Das ist also auch hier der konsequente Ausdruck der Systematisierung des älteren Rechtsmaterials in der dritten Redaktion. Und zwar ist in III, 12

---

[1]) Zu конемъ на ротъ сути овесъ vgl. Sobolevskij, Sprache des Russischen Rechtes S. 378 über die Erklärung von соути bei Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 273.

[2]) Die Erklärung von perekladnaja, [Reise-]Zuschuß und ssadnaja grivna, eine Grivna im voraus, siehe d. Z. XXVI, S. 323; für die verwandten Gebühren der späteren Zeit siehe Lange, Prozeßverfahren S. 228 f.

[3]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 322 f.

gegenüber II, 24 lediglich die Hauptgebühr für den Wergeldmann schwankend nach der Höhe der Strafe, jeweils ein Fünftel, nämlich 8 Grivna beim Wergeld von 40 Grivna, 16 Grivna beim Wergeld von 80 Grivna. Die Nebengebühren an den Wergeldmann wie an seinen Gehilfen sind bei beiden Strafsummen dieselben. Es ist dabei darauf hinzuweisen, daß, während in III, 5 erst die Strafe von 80 Grivna und danach die von 40 Grivna genannt ist, die Gebührenordnung in III, 12 mit den Gebühren für die Strafe von 40 Grivna beginnt und dann erst die bei der Strafe von 80 Grivna folgen läßt. Das erinnert uns daran, daß, wie oben S. 37 betont wurde, die Ausführungsbestimmungen zu III, 5, nämlich III, 6—8, auch sich an die Strafe von 40 Grivna am Schlusse von III, 5 anschlossen und nur von Strafe von 40 Grivna in III, 8 redeten. Es frägt sich nun, ist das Schlußstück von III, 12 die Gebührenordnung für Strafe von 80 Grivna von demselben Autor wie die vorhergehende Feststellung der Naturalabgaben und der Gebühren bei Strafe von 40 Grivna?

Eine Anzahl Handschriften haben über diesem Schlußstück von III, 12 eigene Ueberschriften: „von den Abgaben", *o uročěch*, oder: „ebenfalls vom Wergeld", *o virach že*, und Kalačov[1]) hat auch dieses Schlußstück getrennt von dem sonstigen Inhalt von III, 12 in seinem System aufgeführt. Auf die Ueberschriften als Randbemerkungen späterer Benutzer der dritten Redaktion zur leichteren Uebersicht über den Inhalt ist nun freilich kein zu großes Gewicht zu legen. Ich glaube doch, daß wir III, 12 in dem ganzen Umfang, wie es Sergěevič in seiner Ausgabe bietet, als einheitliche Bestimmung von einer Hand anerkennen dürfen und also das Schlußstück nicht als von einer späteren Hand, als die den Hauptteil von III, 12 niedergeschrieben hat, beigefügt anzusehen brauchen. Sergěevič hat, scheint mir, hier richtig in einen Paragraphen zusammengefaßt, was Vladimirskij-Budanov, durch die besondere Ueberschrift *o virach že* geleitet,

---

[1]) Einleitung S. 224 § CXXXVII.

in die zwei Paragraphen 7 und 8 der Karamzinschen Handschrift getrennt, und was Kalačov vollends ganz auseinandergerissen hat. Wie ich vorhin bemerkte, stellt der Autor von III, 12 die Gebühren für die Strafe zu 40 Grivna genau so voraus, wie sich der Autor von III, 5—11, nach meiner Meinung derselbe Mann wie der Autor von III, 12, in III, 6—8 an das Ende von III, 5 bzw. die dort genannte Strafe von 40 Grivna anschloß. Darum mußte er an zweiter Stelle die Gebührenordnung für die Strafe von 80 Grivna beifügen; es ist ein einheitliches Ganzes, das wir in III, 12 vor uns haben [1]).

Schwierigkeiten machen nur die Schlußworte von III, 12: „aber für den Kopf 3 Grivna", *a za golovu 3 grivny*. Sie sind der Gebührenordnung bei Strafe von 80 Grivna zugefügt, sie fehlen bei den Gebühren für das Wergeld von 40 Grivna, sie zerstören also den Parallelismus bzw. die Uebereinstimmung, die wir, abgesehen von der verschiedenen Hauptgebühr für den Virnik mit 8 bzw. 16 Grivna, zwischen den Gebühren bei den zwei Arten der Strafe haben. Ob diese letzten Worte nicht deshalb als ein späterer Zusatz anzusehen sind? Und was ist ihre Bedeutung; was für eine Gebühr, an wen fallend, ist hier gemeint? Das sind Fragen, auf die ich zurzeit noch keine Antwort zu geben weiß, und die ich auch in der bisherigen Literatur überhaupt nicht oder nur unbefriedigend gelöst finde [2]).

---

[1]) Siehe dazu Mroček-Drozdovskij, Rezension S. 15 und 31 [31].

[2]) Mroček-Drozdovskij, Beilagen S. 17, sieht diese 3 Grivna für den Kopf als Privatersatz an, nicht als Strafe an den Fürsten und auch nicht als Gebühr im Sinne von Entlohnung für die Arbeit des Beamten, это было просто вознагражденіемъ вирника за убійство его брата названнаго, т. е. такого же дружинника, какъ и онъ: извѣстно, за кого шла удвоенная вира. Ich selbst habe früher in meinem Bonner Universitätsprogramm über das Russische Recht 1909, S. 26 zu III, 12 vermerkt: „wenn за голову sachlich ‚für einen Mord' bedeutete, dann hätten wir, da ja von vira zu 80 und 40 Grivna für den Mord bzw. Totschlag im vorhergehenden schon die Abgaben verzeichnet sind, also doppelte Abgaben; vielleicht die eine größere sachlich von der vira, die kleinere von 3 Grivna für die persönliche Be-

Ein Stück aus II, 24 fehlt in III, 12: die Aufzählung der Naturalabgaben während der Fastenzeit. Bei der Erklärung von II, 24 habe ich darum schon vermutet, daß dieses Stück ein späterer Zusatz zu dem ursprünglichen Text von II, 24 ist, das nach III, 12 eben nicht übergegangen ist, weil der Zusammensteller der dritten Redaktion II, 24 in seiner älteren Fassung ohne diesen Zusatz benutzte [1]).

Im ganzen genommen sehe ich in III, 12 den rechten Abschluß der ersten Abteilung der dritten Redaktion, die von der Tötung eines freien Mannes, sowohl eines fürstlichen Gefolgsmannes als eines einfachen Mannes handelt, welche Tötung eben mit Wergeld von 80 bzw. 40 Grivna gesühnt wird. Der Autor der zweiten Redaktion hatte seine Gründe, die Abgaben- und Gebührenordnung Jaroslavs da einzuschalten, wo sie in der zweiten Redaktion steht [2]). Ebenso gute Gründe hatte der Zusammensteller der dritten Redaktion für seine Placierung dieser Verordnung Jaroslavs, wie gesagt, an das Ende der Abteilung von der Tötung, mit der er, entsprechend seinen Vorlagen, der ersten und zweiten Redaktion, seine Systematisierung des älteren Rechtsmaterials begann [3]).

§ 6. Tötung von Dienern und Sklaven des Fürsten und Anderer, III, 13—17.

III, 13. Vom Mann des Fürsten.

Wenn bei einem fürstlichen Diener, entweder bei einem Stallknecht oder bei einem Koch, dann 40 Grivna. Aber

---

handlung des Mörders oder des Erschlagenen.“ Indes kann ich nach erneutem Studium der Stelle nur das Fragezeichen wiederholen, das ich damals schon zu dieser Vermutung machte.

1) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 325.

2) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 328 f.

3) Ueber das Verhältnis unserer Abgaben- und Gebührenordnung zu ähnlichen Bestimmungen der dritten Redaktion, z. B. III, 99, 112, 126, 127, 139, 141, wird später zu reden sein, wenn ich die in der dritten Redaktion erwähnten Abgaben und Gebühren im ganzen bespreche.

für einen Ogniščanin-Tiun und für einen Stallmeister-Tiun 80 Grivna. Aber bei einem fürstlichen Dorf-Tiun oder bei einem Bauern-Tiun, dann 12 Grivna, aber für einen Diener 5 Grivna.

III, 14. Ebenso auch für den eines Bojaren.

III, 15. Vom Handwerksmann und der Handwerkerfrau. Aber für einen Handwerksmann und eine Handwerkerfrau 12 Grivna.

III, 16. Aber für einen Bauernsklaven 5 Grivna und für eine Magd 6 Grivna.

III, 17. Aber für einen Pfleger 12 Grivna, ebenso auch für eine Amme, wenn es ein Sklave und eine (leibeigene) Magd ist.

Der Autor der dritten Redaktion verarbeitet das überkommene Rechtsmaterial, er schließt sich dabei an die schon vorhandenen Redaktionen mit der Reihenfolge ihrer Bestimmungen an, fügt neues Material hinzu und bringt es mit dem alten in das ihm richtig scheinende System. Das ist der Grundgedanke, mit dem wir auch an die Erläuterung dieser Gruppe III, 13—17 herantreten müssen. Die Tötung der freien Russen, sei es der Angehörigen der höheren fürstlichen Gefolgschaft, sei es der einfachen Leute, hat der Autor der dritten Redaktion in III, 5—11 behandelt und als Abschluß dieser Unterabteilung die Abgaben- und Gebührenordnung Jaroslavs beigefügt.

Aus den früheren Redaktionen hat er I, 1—3 und II, 2 bereits herübergenommen; II, 3, vom rechtmäßigen Erschlagen eines diebischen Ogniščanin handelnd, verarbeitet er, wie wir noch sehen werden, in der Abteilung, die er über den Diebstahl durch Zusammenstellung der vom Diebstahl handelnden älteren Bestimmungen in III, 49 ff. herstellt. Die erste Redaktion bietet keine weiteren Tötungsdelikte mehr nach I, 3; dagegen sind solche in II, 4—8 enthalten und zwar betreffen sie vorwiegend die fürstlichen Diener. So ist es ganz natürlich, daß diese Gruppe II, 4—8 von der dritten Redaktion in III, 13—17

reproduziert bzw. verarbeitet und mit neuem Material verbunden ist.

Zum besseren Verständnis der Gruppe III, 13—17 und der in ihr jeweils ausgesprochenen Geldsumme sei auf die Zweiteilung des fürstlichen Hofes hingewiesen[1]). Man unterscheidet eine ältere und jüngere Gefolgschaft, *družina*, des Fürsten. Erstere besteht aus Personen, die nicht nur freien Standes sind, sondern die auch eine höhere Stellung im Staat einnehmen, in dem Rate des Fürsten, *duma*, in der Militär- und Zivilverwaltung. Sie heißen im Russischen Recht auch Ogniščanin, II, 1 ff., später Fürstenmann, *knjaž' muž'*, III, 5, andere Quellen nennen sie Bojaren. Ihrer Stellung kommt gleich die der fürstlichen Tiune II, 3, 4, fürstlichen Boten II, 1, auch Stallmeister II, 5. Die jüngere Gefolgschaft besteht aus den Personen im niederen Hof- und Staatsdienst; in unserer Gruppe heißen sie *otroki*, was ich mit „Diener" übersetzt habe, da die in III, 12 angezeigte Uebersetzung von *otrok* mit „Gehilfe" hier nicht paßt. Sie nehmen also die niederen Stellungen bei Hof ein, in III, 13 sind von ihnen der Stallknecht und der Koch angeführt. Auch bilden sie den Kern des fürstlichen Kriegsheeres[2]). Sie sind Unfreie oder Halbfreie. Solche Angehörige der höheren wie der niederen Gefolgschaft und zwar aus ersterer die fürstlichen Tiune, die bei der Art ihrer Stellung am fürstlichen Hofe nicht immer die volle persönliche Freiheit besitzen, wie III, 142 zeigt, sind nun mit anderen Personen ganz unfreien Standes in III, 13—17 zu einer Gruppe vereint, entsprechend der Gruppe II, 4 und 5 und II, 6—8 der zweiten Redaktion.

Somit könnten wir sagen: nachdem in Gruppe III, 5—12 die Tötung der freien Russen, der Bojaren wie der gewöhnlichen Russen, besprochen ist, wendet sich der Autor der

---

[1]) Vgl. für das folgende die knapp zusammenfassende Darstellung von Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 28; siehe auch Pavlov-Sil'vanskij, Werke I, S. 262[5, 6].

[2]) Belegstellen dafür bei Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 242[2].

dritten Redaktion der Tötung der Russen halbfreien oder unfreien Standes zu und zwar stehen da, gemäß seiner Vorlage, der zweiten Redaktion, an der Spitze die fürstlichen Diener der höheren wie der niederen Klasse.

Nachdem wir nun so den rechten Standpunkt für die Beurteilung der Gruppe III, 13—17 als eines Ganzen gewonnen haben, können wir ihre Bestimmungen im einzelnen betrachten. Der erste Paragraph der Gruppe nach der von Sergěevič getroffenen Einteilung III, 13 reproduziert in zusammengezogener Form II, 4, 5, 6 und die erste Hälfte von II, 7. Vladimirskij-Budanov in seinem Abdruck der Karamzinschen Handschrift zerlegt III, 13 in drei Paragraphen; ebenso tut Kalačov in seiner systematischen Darbietung des Russischen Rechtes und das hängt bei ihm damit zusammen, daß er die identischen Bestimmungen der ersten und zweiten bzw. der dritten Redaktion parallel zueinander abdruckt.

Die Ueberschrift[1]) von III, 13 lautet in einigen Handschriften: „von dem fürstlichen Diener", *o knjažě otrocě.* Das ist einfache Wiederholung der ersten Worte von III, 13, wie wir denn oft finden, daß die Ueberschrift nur in Hervorhebung einiger besonders wichtigen Worte aus dem Inhalt besteht. Die von Sergěevič edierte Troickij-Handschrift hat mit anderen Handschriften die Ueberschrift: „vom Fürstenmann", *o knjaži mužě.* Sie paßt nicht so gut wie die andere zum folgenden Text. Denn unter *knjaž' muž'* versteht die dritte Redaktion, wie wir in III, 5 gesehen haben, den Angehörigen der höheren Gefolgschaft, während unmittelbar nach dieser Ueberschrift in III, 13 Mitglieder der niederen Gefolgschaft des Fürsten aufgezählt sind. Die Ueberschriften sind ja, sozusagen als das von den späteren Abschreibern der dritten Redaktion angefertigte Inhaltsverzeichnis derselben, auch jünger als der Text. Darum könnte man vermuten, daß derjenige, der die Ueber-

[1]) Zu den Varianten in III, 13—17 siehe Kalačov, Einleitung S. 181 ff. § LXXVII—LXXXIII.

schrift „vom Fürstenmann“ niederschrieb, nicht an den „Fürstenmann“ von III, 5, an das Mitglied der höheren Gefolgschaft, dachte, sondern daß er unter Fürstenmann den fürstlichen Diener im allgemeinen verstand, von dem in III, 13, nach verschiedenen Abstufungen zu 40, 80 und 12 (und 5) Grivna gewertet, die Rede ist. Wir treffen ja z. B. in einer jüngeren Rechtsurkunde, in der Gerichtsurkunde von Pskov, ähnlich „Fürstenmänner“, nicht als höhere Gefolgsleute, Bojaren im Sinne von III, 5, sondern als richterliche Beamte[1]). Dieser Ausdrucksweise scheint mir also die Ueberschrift „vom Fürstenmann“ näher zu stehen als der in der dritten Redaktion üblichen, was aber wieder auf das jüngere Alter der Ueberschrift gegenüber dem Text der dritten Redaktion hinweist. Vollends als erheblich jüngeren Datums erweist sich die Ueberschrift in einigen Handschriften: „von den Fürstenmännern und von den bischöflichen Strafen“, *o knjažich otrocěch i o episkoplěch vinach.*

Seine Darlegung beginnt der Autor von III, 13, im Gegensatz zu seinem sonst zu beobachtenden Verfahren, mit neuem Material, das er nicht in den ersten zwei Redaktionen vorfand, mit dem Satze: „Wenn bei einem fürstlichen Diener, entweder bei einem Stallknecht oder einem Koch, dann 40 Grivna“, *aže v knjaži otroci, ili v konjuše, ili v povarě, to 40 griven.* Gemeint ist offenbar nach dem ganzen Zusammenhang wie nach der Geldsumme das Erschlagen eines fürstlichen Dieners und die Boltinsche Ausgabe[2]) umschrieb die Eingangsworte richtig mit: „für Tötung eines fürstlichen Dieners“ usw. Aber warum nennt der Autor erst die Mitglieder der niederen

---

[1]) Z. B. bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 178 § 78: а которому княжому человѣку ѣздити на межу съ сотьскими, ино ему такоже цѣловати кресть, ebenda § 81: а на приставное, и на ссылку, княжимъ дюдемъ ѣздить со псковскими подвоскими по половинамъ. Sreznevskij, Materialien I, Sp. 1399, hat auch eine Belegstelle für княжь мужь aus dem vom Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts stammenden Паисіевскій сборникъ theologischen Inhaltes: не княжь мужь повѣдаеть, auch nicht im Sinne des Russischen Rechtes, sondern als allgemeine Bezeichnung.

[2]) S. 22.

Dienerschaft und dann erst die zur höheren Gefolgschaft zählenden Tiune? Da ist darauf hinzuweisen, daß derselbe Autor in III, 6 f. seine Ausführungsbestimmungen zu III, 5 an die Strafe von 40 Grivna anschloß und daß er in der Abgaben- und Gebührenordnung von III, 12 auch erst das Wergeld zu 40 Grivna und dann das zu 80 Grivna erwähnt. Wir haben also hier in III, 13 dieselbe Arbeitsweise des gleichen Verfassers vor uns. Unter der niederen Gefolgschaft sind hier zwei als Vertreter derselben hervorgehoben, wohl weil sie in dem Haushalt des Fürsten eine wichtigere Rolle spielten, der Koch[1]), der für die Ernährung des Fürsten und seines Gefolges zu sorgen hat, und der Stallknecht, der das wertvolle Pferdematerial des Fürsten mit verwaltet. Prěsnjakov[2]) meint, unser Stück von Stallknecht und Koch habe der Autor der dritten Redaktion aus einer uns nicht erhaltenen Quelle, vielleicht einer Handschrift der zweiten Redaktion, die umfangreicher war, als die auf uns gekommene. Das ist möglich, ich habe ja selbst bei der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der zweiten Redaktion darauf hingewiesen, daß wir in ihnen Stücke aus verschiedenen Quellen haben, von denen uns außer kleinen Bruchstücken nichts weiter erhalten ist[3]). Aber wir brauchen bei jedem neuen Material, das wir der ersten und zweiten Redaktion gegenüber in der dritten finden, nicht immer an verloren gegangene Quellen im Sinne von wirklich verbreitet gewesenen Handschriften zu denken. Bei seiner systematischen Arbeit hat eben der Autor der dritten Redaktion zu dem alten Material das neue hinzugefügt, was er selbst in der Praxis sich gesammelt hatte.

Das Mittelstück nun von III, 13: „aber für einen Ogniščanin-Tiun und einen Stallmeister-Tiun 80 Grivna", *a za tivun za ogniščnyj i za konjušij to 80 griven,* ist eine kurze Zusammen-

[1]) Ueber den Koch und die Küche in Altrußland siehe Aristov, Gewerbewesen S. 77, 82, 85.

[2]) Fürstenrecht S. 256 [1].

[3]) Diese Zeitschrift XXVI, S. 377 f., 384 f.

fassung von II, 4, 5. Die Vertreter der höheren fürstlichen Dienerschaft sind ähnlich ausgewählt wie die der niederen. Der Ogniščanin-Tiun wird, der Bedeutung von *ognišče,* Haus, Hof, entsprechend[1]), der Verwalter des Fürstenhofes, der fürstliche Hausverwalter sein, andere[2]) denken freilich beim Ogniščanin-Tiun speziell an den Verwalter des fürstlichen Gesindes, der Knechte. Der Stallmeister-Tiun ist II, 5 als Oberstallmeister, als der Vorgesetzte des ganzen fürstlichen Marstalls bezeichnet.

In der Art, wie II, 4, 5 nach III, 13 übernommen sind, merken wir wieder den Systematiker, der die doch noch in gewissem Umfang als Einzelfälle anzusehenden Bestimmungen der zweiten Redaktion in die ganz allgemein von der fürstlichen Gefolgschaft bzw. Dienerschaft handelnden Satzung einbezieht, und der darum die besondere Einzelbezeichnung in II, 5, daß es ein Oberstallmeister von Izjaslav war, der von den Leuten von Dorogobuž erschlagen wurde, wegläßt[3]).

Der dritte Teil von III, 13: „aber bei einem fürstlichen Dorf-Tiun oder bei einem Bauern-Tiun 12 Grivna, aber für einen Diener 5 Grivna“, *a v sel'skom tivuně knjaže ili v ratajněm to 12 griven, a za rjadoviča 5 griven,* stammt aus II, 6, 7. Dabei ist nur das in II, 6 stehende Wort *starosta,* der Aelteste, in III, 13 ersetzt durch *tiun.* Weshalb das geschah, liegt wohl

---

[1]) Diese Zeitschrift XXVI, S. 178 f. Hier in III, 13 sind also die Begriffe Haus und Verwalter zu einem Amt verbunden; II, 3 und 14 ist der Ogniščanin, der fürstliche Hausmann und der Tiun getrennt aufgezählt.

[2]) So z. B. Presnjakov, Fürstenrecht S. 233: стоящаго во главѣ дворовой челяди, siehe auch Pavlov-Sil'vanskij, Werke I, S. 262[5].

[3]) Siehe d. Zeitschr. XXVI, S. 396. Ohne besonderes Gewicht darauf zu legen, will ich doch notieren, daß III, 13 nicht einheitlich aufgebaut ist, insofern es bei den Vertretern der niederen fürstlichen Dienerschaft heißt: „bei“, *v,* dagegen bei den beiden Tiunen „für“, *za.* Dieser Wechsel findet sich auch dann im dritten Teil von III, 13, wo es beim fürstlichen Dorf-Tiun und beim Bauern-Tiun heißt: „bei“, *v,* wie auch in II, 6 zu lesen ist, während das „bei“, *v,* von dem Diener aus II, 7 in III, 13 wieder zu einem „für“, *za,* geworden ist.

sehr nahe: weil eben vorher schon in III, 13 das Amt des Tiun erwähnt worden war. Bei der Erklärung von II, 6 ff. habe ich gefragt[1]), was denn — wenn man die beiden in II, 6 erwähnten Aeltesten als fürstliche Beamte anschaut — für ein Unterschied sei zwischen einem fürstlichen Dorfstarosta und einem fürstlichen Bauernstarosta, ob denn die Bauern nicht im Dorfe wohnen bzw. ob die ländliche Bevölkerung nicht die ackerbautreibende sei. Nach Betrachtung von II, 7 und unter Beiziehung von II, 9 habe ich in diesen Bestimmungen jeweils zwei Arten von Dienern bzw. Eigentum unterschieden: 1. fürstliches, 2. bäuerliches, also in II, 6 den fürstlichen Dorfstarosta, den Verwalter über das fürstliche Gut und die fürstlichen Leute, an zweiter Stelle den Bauernstarosta, den Bauernältesten im Dorf der freien Leute, die beide hinsichtlich der Strafsumme gleich hoch bewertet sind. Damit würde die Frage nach dem Unterschied zwischen fürstlichem Dorfältesten oder Verwalter und ebenso fürstlichem Bauernältesten oder Verwalter wegfallen. Nun könnte gegen diese Unterscheidung sprechen, daß in III, 13, wo es sich doch um fürstliches Personal handelt, beide Arten von Aeltesten als Tiune wieder erscheinen, also beide als fürstliche Verwalter, und daß in III, 14 das Personal des Bojaren ausdrücklich von ihnen unterschieden ist.

Eine Uebereinstimmung mit der von mir auch für II, 7 angenommenen Teilung zwischen fürstlichem und bäuerlichem Diener bzw. Sklaven finden wir aber auch in der dritten Redaktion, insofern der fürstliche Diener aus II, 7 in III, 13 bei den Leuten des Fürsten behandelt wird, dagegen der Bauernsklave von II, 7 in III, 16, nach Erwähnung der neu hinzugekommenen, in der zweiten Redaktion noch nicht genannten Bojarendiener und Handwerker von III, 14, 15, mit der Magd zusammengestellt ist. Bei der Uebertragung der zwei Arten von Starosta aus II, 6 nach III, 13 ist es aber immerhin sehr

---

[1]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 226 f., 230.

wohl möglich, daß der betreffende Autor bzw. Redaktor der dritten Redaktion den in den beiden Hälften von II, 6 liegenden Unterschied nicht deutlich erkannt hat. Denn in II, 6 tritt der Gegensatz zwischen fürstlich und bäuerlich nicht in dem Maße klar hervor wie in II, 7, wo die Adjektiva fürstlich und bäuerlich beide Hälften der Bestimmung scharf auseinanderhalten, so daß der Autor der dritten Redaktion diesen Paragraph II, 7 in seinen beiden Teilen getrennt behandelt hat.

Neu gegenüber der zweiten Redaktion ist nun II, 14: „ebenso auch für den eines Bojaren“ [1]), *takože i za bojaresk.* Hier liegt also eine Erweiterung vor, die dem Ausbau der staatlichen Organisation und damit des fürstlichen Hofes entspricht. Die privilegierten Personen der nächsten Umgebung des Fürsten, die höhere Gefolgschaft des Fürsten, seine obersten Helfer in der Regierung werden nicht nur persönlich durch Verdoppelung der Strafe für ihre Tötung von 40 auf 80 Grivna geschützt, auch ihr Personal hat Anteil an der besonderen Stellung ihrer Herren, es wird in gewissem Umfang dem Personal des Fürsten gleichgesetzt. Der hohe Rang der Bojaren als der nächsten am Throne zeigt sich darin, daß sie, wenn auch natürlich in kleinerem Maßstab als der Fürst selbst, ihren eigenen Hofhalt haben, daß dessen Angehörige neben den fürstlichen Dienern eigens erwähnt werden [2]). Ferner tritt er uns im Russischen Recht selbst auch darin entgegen, daß III, 119 ihre Erbfolge anders, mehr zugunsten ihrer Kinder, geregelt ist, als bei der

---

[1]) Ueber die Bedeutung der Bojaren siehe Sergěevič, Altertümer I, S. 331 f. Abgeleitet wird das Wort бояръ oder боляръ, später бояринъ, болярин̆ъ entweder vom Substantivum бой (вой) oder vom Adjektivum боль, болій, es bedeutet also im ersten Fall den Streiter, den Ritter, im zweiten den großen Mann, den Granden; beide Begriffe ergänzen einander, wie Sergěevič an den Quellennachrichten zeigt.

[2]) Das tritt uns besonders in jüngeren Rechtsurkunden entgegen; da finden wir z. B. entsprechend dem oben S. 66 erwähnten княжъ человѣкъ auch den боярскій человѣъ, siehe das Gerichtsbuch, Sudebnik, des Caren Johann Vasil'evič IV. von 1550, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie II, S. 130 § 26 und S. 159 § 71.

sonstigen freien Bevölkerung[1]). Der Bojaren-Tiun ist schon in III, 3 erwähnt, wo er den Jabetnik in I, 3 ersetzt und, was die Strafsumme von 40 Grivna für seine Tötung angeht, den anderen freien Russen einfachen Standes gleich gewertet ist. Eine Ausnahmestellung nimmt der Bojaren-Tiun auch nach III, 89 ein, insofern er im Notfall zur Zeugnisablegung zugelassen wird, was den anderen Personen unfreien Standes nicht gestattet ist.

Es frägt sich nun, worauf beziehen sich die Worte: „ebenso auch für den eines Bojaren", auf die ganze vorhergehende Bestimmung III, 13 oder nur auf einen Teil der in ihr genannten Personen?

Auf den zu 80 Grivna gewerteten fürstlichen Ogniščanin-Tiun und Stallmeister-Tiun wird sich III, 14 mit seiner Gleichsetzung der fürstlichen und der Bojarenleute schwerlich erstrecken. Denn der Bojaren-Tiun ist ja gerade in III, 3 zu 40 Grivna gewertet, sein Herr, der „Fürstenmann", in III, 2 und 5 zu 80 Grivna, also wie der Ogniščanin-Tiun und Stallmeister-Tiun in III, 13. Dagegen kann, nach III, 3, unsere Bestimmung III, 14 wohl sagen wollen, daß eine Person des Bojarenhofhaltes, sei es der Tiun oder der, beim Fürsten in III, 13 genannte, Stallknecht oder Koch, wie diese letzteren am Fürstenhof, zu 40 Grivna eingeschätzt wird. Man kann auch, wie das Prěsnjakov[2]) tut, die in III, 14 verkündete Gleichsetzung des Bojarenpersonals mit dem Fürstenpersonal nur auf die letzten zwei der in III, 13 genannten Personen beziehen, auf den zu 12 Grivna gewerteten fürstlichen Dorf-Tiun und den zu 5 Grivna eingeschätzten Diener. Prěsnjakov meint zur Stützung seiner Annahme dabei, man könne den Schlußteil von III, 13 auch als besondere Bestimmung ansehen, wie ihn ja auch Vladimirskij-Budanov als § 11 der Karamzinschen Handschrift zählt und zwar vereint mit III, 14, wie das ferner

[1]) Den fürstlichen Bojaren, княжь бояринъ, finden wir auch III, 114 in einer nur in der Musin-Puškinschen Handschrift erhaltenen Bestimmung.

[2]) Fürstenrecht S. 273.

Kalačov tut. Da indes III, 14 doch etwas positiv Neues, über die Vorlage von III, 13, nämlich II, 4—7, hinausgehendes ist, halte ich es doch für richtiger, daß Sergěevič die Gleichsetzung des Bojarenpersonals mit den fürstlichen Leuten in einem eigenen Paragraphen bietet. Andererseits gehört der Schluß von III, 13, nach der Zählung bei Vladimirskij-Budanov § 11, mit den zwei anderen Stücken von III, 13, bei Vladimirskij-Budanov §§ 9 und 10, zusammen, da es sich immer um fürstliche Leute handelt[1]).

Dafür, daß sich III, 14 nur auf die letzten beiden Klassen von III, 13, die zu 12 und 5 Grivna gewertet sind, beziehe, könnte man auch anführen, daß die noch folgenden Bestimmungen unserer Gruppe III, 15—17 gleichfalls die Summe von 12 und 5 bzw. 6 Grivna angeben.

Die Gleichsetzung des Bojarenpersonals mit dem fürstlichen Personal entspricht gewiß der Stellung, die auch in III, 3 und 89 dem Bojaren-Tiun zugewiesen wird. Ihrem Inhalt nach, mag man den Kreis der in III, 14 gemeinten Personen enger oder weiter fassen, paßt unsere Bestimmung III, 14 in die dritte Redaktion. Eine andere Frage ist die, ob anzunehmen sei, daß derjenige, der III, 13—17 zusammenstellte, auch III, 14 niederschrieb, also ob III, 14 zur ältesten Gestalt der dritten Redaktion gehört. Das möchte ich sehr bezweifeln. Und zwar eben deshalb, weil III, 14 so unbestimmt lautet und doch sich aus den dargelegten Gründen nicht auf die ganze Bestimmung III, 13 als Parallelstelle beziehen kann. Ich halte III, 14 für die Randbemerkung eines späteren Abschreibers. Und zwar kann das bereits der erste Kopist der fertigen dritten Redaktion gewesen sein, der gemäß der damals schon anerkannten hohen Stellung der Bojaren zu den Bestimmungen über das fürstliche Personal beifügte: ebenso gilt das gleiche für das Bojarenpersonal. Wir werden in III, 23 gleich eine Verordnung kennen lernen, die nach ihrem Inhalt nicht

---

[1]) Siehe auch Mročėk-Drozdovskij, Rezension S. 15.

in die erste Gruppe der dritten Redaktion von den Tötungsdelikten hineinpaßt und die auch mit diesem im Stil einer Randnotiz gehaltenen Worte „ebenso“ beginnt. Da der Autor der dritten Redaktion das Neue, das er in III, 13—17 bietet, so genau verzeichnet, daß er III, 15 Handwerksmann und Handwerkerfrau aufzählt, in III, 16 die Magd vom Sklaven unterscheidet, warum sollte er nun in III, 14 so summarisch vorgehen und nicht angeben, auf welche der in III, 13 genannten Klassen sich III, 14 bezieht? Denn, das muß wiederholt werden, auf die ganze Bestimmung von III, 13 kann sich III, 14 nicht beziehen, sondern nur auf einen kleineren oder größeren Teil von III, 13. Als Randnotiz eines späteren Benutzers ist die knappe Fassung von III, 14 verständlich, als eigene Bestimmung nicht[1]).

Ebenfalls neu vom Autor der dritten Redaktion beigefügt ist III, 15, daß die Tötung eines Handwerkers oder einer Handwerkerfrau mit 12 Grivna zu sühnen ist. Der Handwerker und seine Frau sind also so hoch gewertet wie vorher in III, 13, 14 der niedere Verwalter des Fürsten bzw. des Bauern oder des Bojaren und wie nachher in III, 17 der Pfleger und die Amme. Mroček-Drozdovskij[2]) ist der schon von der Boltinschen Ausgabe[3]) ausgesprochenen Anschauung, daß es sich um Sklaven-Handwerker handelt, also um Sklaven, die wegen ihrer besonderen Brauchbarkeit höher eingeschätzt werden als der in III, 16 genannte gewöhnliche männliche oder weibliche Sklave, ebenso wie das II, 8 bzw. III, 17 mit Pfleger und Amme geschieht. Maximejko[4]) dagegen will hier Handwerker freien Standes gemeint wissen. An Handwerkersklaven dürfte man bei III, 15 nur denken, wenn lediglich Sklaven

[1]) Siehe mein Bonner Universitätsprogramm von 1909: Russkaja Pravda (Das Russische Recht) zu III, 14.

[2]) Untersuchungen S. 281.

[3]) S. 23.

[4]) Archaismen, Märzheft S. 131; auch Aristov, Gewerbewesen S. 87 ist dieser Meinung; vgl. dazu Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 257.

Handwerker gewesen wären, das sei aber nach den Zeugnissen der Geschichtsquellen nicht der Fall. Wir hätten keinen Grund zur Annahme, daß das Russische Recht den Sinn von Handwerker absichtlich einschränke und nur Sklaven darunter verstehe. Die Handwerker seien in Altrußland niedrig eingeschätzt worden. Die Frage, ob hier freie Handwerker oder Handwerkersklaven gemeint sind, wird, da es beide in Altrußland gegeben hat, danach beantwortet werden müssen, in welchem Zusammenhang von den Handwerkern bei III, 15 die Rede ist. Hier stehen sie aber mitten zwischen Leuten unfreien bzw. halbfreien Standes. Also wird auch an Handwerkersklaven hier zu denken sein, die eben wegen ihrer Handwerksfertigkeit und dadurch ihrer Nützlichkeit für den Besitzer höheren Wert haben wie der gewöhnliche Sklave, so hohen Wert, wie ihn Pfleger und Amme besitzen[1]). Allerdings stände III, 15 mit der Bußsumme von 12 Grivna besser nach III, 16 mit 5 bzw. 6 Grivna, also vor oder nach III, 17, das ebenfalls 12 Grivna bietet. Deutet man III, 14 von dem Personal des Bojaren nur auf den zu 12 Grivna gewerteten fürstlichen Dorf-Tiun und Bauern-Tiun nebst dem auf 5 Grivna gewerteten Diener, dann ist allerdings erklärlich, daß der Autor der dritten Redaktion seine beiden Ergänzungen zum alten Rechtsmaterial, also III, 14 und 15, die auf 12 Grivna erkennen, zusammen nach III, 13 eingeschaltet hat, ehe er die weiteren Bestimmungen seiner Vorlage II, 7, 8 weiter anführte.

Bei III, 16 haben wir dieselben ihrem Sinn nach weit

---

[1]) Beispielsweise sei auf den verschiedenen Preis des Sklaven im Prochiron, ed. C. E. Zachariae: Ὁ Προχειρος νομος. Imperatorum Basilii, Constantini et Leonis Prochiron, Heidelbergae 1837, S. 196, Tit. XXXIV, 11 hingewiesen: ἔστω δὲ τὸ τίμημα τοῦ δούλου, εἰ μὲν ἀτεχνής ἐστιν, κ′ νομισμάτων, ἐάν ᾖ ὑπὲρ τοὺς ί ἐνιαυτούς· εἰ δὲ ἔλαττόν ἐστιν, ί νὸμισμάτων. εἰ δὲ τέχνην ἐπίσταται, χωρὶς νοταρίου καὶ ἰατροῦ, λ′ νομισμάτων. ἐὰν δὲ νοτάριός, ἐστιν ἢ ἰατρὸς, ὁ μὲν νοτάριος ἕως ν′ νομισμάτων, ὁ δὲ ἰατρὸς ἕως ξ′ νομισμάτων. ἐὰν δὲ εὐνοῦχοι ὦσιν οἱ δοῦλοι μείζονες τῶν ί ἐνιαυτῶν, χωρὶς τέχνης ν′ νομισμάτων. ἐὰν δὲ τέχνην ἴσασιν, ό νομισμάτων· ἐὰν δὲ τῶν ί ἐνιαυτῶν ἧττονές ἐισιν, λ′ νομισμάτων.

auseinandergehenden Lesarten, wie bei II, 7: „aber für einen Bauernsklaven“, *a za smerdij cholop,* wie auch Sergěevič mit der Troickij-Handschrift liest, und: „aber für einen Bauern und für einen Sklaven“, *a za smerd i cholop,* wie die Karamzinsche Handschrift hat. Dementsprechend lautet auch die Ueberschrift in der Karamzinschen Handschrift: „vom Bauern und vom Sklaven“, *o smerdě i cholopě,* dagegen in anderen Handschriften, die übrigens der gleichen Familie angehören wie die Karamzinsche Handschrift: „vom Bauernsklaven“, *o smerďi cholopě.* Ueber diese Differenz habe ich bei der Erklärung von II, 7 schon gesprochen[1]) und mich aus verschiedenen Gründen der Lesart: „für einen Bauernsklaven“ angeschlossen. Diese Gründe werden hier in III, 16 noch um einen von erheblichem Gewicht verstärkt, nämlich dadurch, daß der Autor der dritten Redaktion dem aus II, 7 überlieferten Text „aber für einen Bauernsklaven“ zufügt, „aber für eine Magd 6 Grivna“[2]). Die Zusammenstellung: männlicher und weiblicher Sklave ist viel natürlicher als die der Karamzinschen Handschrift: Bauer, Sklave und Magd. Das Neue, was die dritte Redaktion hier bietet, die Höherwertung der Magd gegenüber dem männlichen Sklaven, ist auch ein Fortschritt in der Ausbildung der Rechtsbestimmungen. Die gleiche Unterscheidung des Wertes von männlichen und weiblichen Sklaven treffen wir später noch in der dritten Redaktion. Ganz deutlich ist sie ausgesprochen in III, 144: „wenn ein Sklave entläuft und sein Herr macht es bekannt, wenn jemand das hört oder kennt und weiß, daß es ein Sklave ist und gibt ihm Brot oder zeigt ihm den Weg, so zahlt er für den Sklaven 5 Grivna und für die Magd 6 Grivna“. Indirekt ist sie enthalten in III, 116: „aber bei einem Sklaven und einer Magd gibt es kein Wergeld, aber wenn er ohne Schuld erschlagen

[1]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 228 f.

[2]) Ueber die Anwendung von холопъ für den männlichen Sklaven, von роба für den weiblichen Sklaven im Russischen Recht und später siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 234.

ist, so zahlt man für den Sklaven oder die Magd Abgabe und dem Fürsten 12 Grivna Strafe". Es ist anzunehmen, daß die Magd deshalb eigens neben dem männlichen Sklaven erwähnt ist, weil die Abgabe für sie, *urok,* der Ersatz ihres Wertes an den geschädigten Eigentümer eben ein jeweils verschiedener war.

Die letzte Bestimmung unserer Gruppe III, 17, daß für einen Pfleger (oder wie vielleicht besser zu übersetzen ist: Erzieher) und eine Amme 12 Grivna zu zahlen ist, stammt von II, 8[1]). Dort ist sie, wie ich glaube nachgewiesen zu haben, ein Zusatz von späterer Hand, hier in III, 17 steht sie an der richtigen Stelle, nach III, 16 vom Sklaven und der Magd, hinter welchem Paragraphen II, 7 in der zweiten Redaktion sie eben eingeschaltet wurde. Daß es sich um eine Sklavenamme bzw. -pfleger handelt, also um unfreie Personen, die wie die Handwerker von III, 15 wegen der Wichtigkeit ihres Amtes höher gewertet werden als die gewöhnlichen Sklaven in II, 7 bzw. III, 16 ist in II, 8 ausgedrückt mit *ašče roba kormilica ili kormiličic,* in III, 17 steht dafür *chotja si budi cholop, chotja si roba,* was bedeutet: „wenn es ein Sklave oder eine Magd ist" [2]).

Unsere Gruppe III, 13—17 hat also, nachdem in III, 5 bis 11 die Tötung freier Leute behandelt und mit Verhängung von Wergeld zu 80 oder 40 Grivna bedroht ist, die Tötung von solchen Personen besprochen, die halbfreien oder unfreien Standes sind, von den Dienern des Fürsten und der Bojaren, wie von anderen Sklaven größeren oder geringeren Wertes. Der Autor der dritten Redaktion hat sich dabei eng an die in der zweiten Redaktion II, 4—8 ent-

---

1) Siehe meine Erklärung von II, 8 diese Zeitschrift XXVI, S. 233 f.

2) So Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 40 [18]; Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 186 ff., gegen letzteren Sobolevskij, Sprache des Russischen Rechtes S. 375: г. Дроздовскій предлагаетъ весьма странное объясненіе слова хотя. Auf Anfrage teilt mir Sobolevskij freundlicherweise mit, daß er die Worte хотя буди übersetze mit если бы былъ = εἰ esset, das Wort буди im Sinne des griechischen Optativus.

haltene Vorlage angeschlossen, indes die Veränderungen des alten Rechtsmaterials vorgenommen und die neuen Bestimmungen zugefügt, die ihm als systematischem Darsteller des Rechts seiner Zeit angezeigt erscheinen [1]). Vom Wergeld, *vira,* wie in III, 5—11 ist in unserer Gruppe nicht die Rede. Die Frage, welchen Charakter nun die in III, 13—17 verhängten Summen tragen, dürfen wir aber jetzt schon nach dem Vergleich mit der Bedeutung der Geldbeträge in der Vorlage unserer Gruppe, in II, 4—8, dahin beantworten, daß es sich vorwiegend um den Ersatz an den Fürsten für den ihm durch Tötung seiner Leute, sei es der höheren oder der niederen Klasse, angetanen Schaden handelt. Ganz klar tritt, daß es sich um Ersatz, nicht um Strafe handelt, zutage bei den Sklaven in III, 16 mit der Summe von 5 bzw. 6 Grivna. Denn diese finden wir in III, 144 als Ersatz angegeben, sie ist auch in III, 116 bei der Tötung eines Sklaven oder einer Magd als Abgabe gemeint, neben der, ebenfalls nach III, 116, nicht Wergeld, das es für Unfreie nicht gibt, sondern Strafe an den Fürsten im Betrag von 12 Grivna zu zahlen ist. Dieselbe Strafe an den Fürsten in der gleichen Höhe von 12 Grivna finden wir dann noch in III, 47 für Diebstahl eines Knechts verzeichnet. Wenn also die in III, 16 ausgesprochene Summe Ersatz und nicht Strafe ist, so gilt das natürlich auch für die anderen Geldbeträge des ganzen Abschnittes III, 13—17, zu dem III, 16 gehört" [2]).

§ 7. Prozeßverfahren bei Tötung, III, 18—24.

III, 18. Von Verhängung des Wergelds ohne Beweis auf bloßen Verdacht hin.

Wenn gegen jemand Wergeld [wegen Tötung] verhängt werden soll bzw. Klage ohne Beweis nur auf Verdacht hin er-

---

[1]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 399.

[2]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 344.

hoben wird, und wenn 7 Eideshelfer [für den Angeklagten] da sind, so beseitigen die (die Verhängung) des Wergelds.

III, 19. Ist es [der Angeklagte] dagegen ein Varjager oder ein anderer, dann 2 (Eideshelfer).

III, 20. Aber für Knochen und für einen Leichnam bezahlt die Gemeinde nicht, wenn sie den Namen [des Toten] nicht weiß und ihn nicht kennt.

III, 21. Wenn er [der Angeklagte] das Wergeld abwälzt.

Wenn er aber (die Verhängung) des Wergelds abwälzt, dann dem Gehilfen 1 Grivna Kun Abwälzungsgebühr.

Aber auch wer geklagt hat, auch der gibt eine zweite Grivna.

Und vom Wergeld 9 Kuna Hilfsgebühr.

III, 22. Hat er [der Angeklagte] aber Eideshelfer gesucht und findet er sie nicht, der Kläger aber klagt auf Mord, so gibt man ihm [dem Beklagten] zur Entscheidung das Eisen.

III, 23. Ebenso in allen Streitsachen [nämlich] bei Diebstahl, und [zwar] bei Klage [auf Diebstahl] ohne Beweis nur auf Verdacht hin, wenn das [Klage-] Objekt nicht vorhanden ist, gibt man ihm zur Entscheidung das Eisen [auch] gegen seinen Willen bis zu einer halben Grivna Gold. Ist es aber weniger, dann (gehe er) zur Wasserprobe, und zwar das bis zu 2 Grivna. Ist es (noch) weniger, dann gehe er zum Eid für sein Geld[1]).

III, 24. Aber für Gerichtsgelder gibt es keine Verzinsung.

Die Gruppe III, 18—24 steht im engen Zusammenhang mit dem bisherigen Inhalt der dritten Redaktion; sie behandelt gleichfalls das Tötungsdelikt, abgesehen von III, 23, von dem

---

[1]) Vgl. zu III, 23 Statut Litewski S. 386, XVI: nobilis plebeum de furto convicit juramento mettercius; S. 390, XXII: deputatus ad quaestionem redimitur per satisfactionem.

auch noch besonders zu reden sein wird. Wird also die Rechtsdarlegung hier logisch weitergeführt, so ist es doch neues Material, das der Autor in III, 18—24 vorbringt. Und zwar bezieht sich das Neue, um das der Autor der dritten Redaktion den Inhalt der beiden ersten Redaktionen vermehrt, hier wie an so manchem anderen Punkte seiner systematischen Rechtsdarstellung weniger auf das materielle Recht als auf das formelle; III, 18—24 gehören, vielleicht mit Ausnahme von III, 20, nicht zum Strafrecht, sondern zum Strafprozeß. Unsere Gruppe zerfällt wieder in drei Abschnitte. Der erste umfaßt bei Sergěevič die Paragraphen III, 18—20, bei Vladimirskij-Budanov § 15 der Karamzinschen Handschrift. Den zweiten Abschnitt bildet III, 21, bei Vladimirskij-Budanov § 16. Daß mit dieser Bestimmung ein neuer Abschnitt beginnt, haben viele alte Abschreiber schon eingesehen und haben ihm darum eine eigene Ueberschrift gegeben[1]), die auch die Troickij-Handschrift, aber nicht die Karamzinsche bietet. Der letzte Abschnitt endlich ist III, 22—24.

Der erste Abschnitt III, 18—20, speziell III, 18, 19 handelt vom Verfahren bei einer Verdachtsklage. Mit diesem Wort „Verdachtsklage" glaube ich den Sinn von *poklepnaja vira,* bzw. des Substantivums *poklep*, das wir gleich in III, 23 treffen, kurz ausdrücken zu können, wie ich ihn schon, zur besseren Klarstellung des Sinnes in freierer Wiedergabe, etwas länger in der vorstehenden Uebersetzung der Ueberschrift von III, 18 dargeboten habe. In der späteren zusammenfassenden Darstellung des Inhalts der dritten Redaktion wird genauer alles, was sich aus der dritten Redaktion über die Verdachtsklage entnehmen läßt, zu erörtern sein. Hier, wo ich die Erklärung der einzelnen Bestimmungen der dritten

[1]) Siehe Kalačov, Einleitung S. 211 § CXXII. Für die Varianten dieser Gruppe stelle ich die Einreihung der einzelnen Paragraphen in das System Kalačovs zusammen: III, 18—20 = Kalačov S. 210 § CXXI; III, 21 = Kalačov S. 211 § CXXII; III, 22, 23 = Kalačov S. 206 § CXVIII; III, 24 = Kalačov S. 209 § CXX.

Redaktion biete, kommt es vor allem darauf an, klarzustellen, was *poklepnaja vira* in III, 18 bedeutet. Was zunächst die Zusammenstellung der beiden Worte *poklepnaja vira* angeht, so besagt sie, daß es sich um Verhängung oder Nichtverhängung des Wergelds, *vira,* handelt, wenn *poklep,* Verdachtsklage erhoben wird. Noch kürzer als ich es oben in der Uebersetzung getan habe, ließe sich also der Sinn von *poklepnaja vira* in die Worte fassen: vom Wergeld bei Verdachtsklage. Für die Berechtigung meiner Uebersetzung von *poklep* mit: „Verdachtsklage" habe ich folgendes anzuführen. In III, 91 ff. wird das Ausreißen des Bartes und die darauf stehende Strafe behandelt. Da ist erst in III, 91 davon geredet, daß Zeugen für diese Körperverletzung vorhanden sind. In III, 92 lesen wir dann: „wenn ohne Leute, aber bei *poklep*, dann keine Strafe." Also *poklep* ist hier eine Klage, die erhoben wird, ohne daß Zeugen beizubringen sind. Sergěevič [1]) schließt sich eng an III, 92 an, wenn er *poklep* erklärt, als eine Klage, zu dem Erweis von deren Richtigkeit der Kläger keinen Zeugen anführen kann. Diese Erklärung läßt sich nicht ganz auf unseren Fall von III, 18 anwenden, wie ja auch die Folgen der Erhebung der Verdachtsklage bzw. des *poklep* in III, 18 und III, 92 verschieden sind, in ersterem Fall bestimmtes Prozeßverfahren, bei III, 92 Abweisung der Klage: „dann keine Strafe". Denn bei der Körperverletzung von III, 92 erhebt der Verletzte selbst die Anschuldigung. In III, 18 kann das Objekt der Tat die Klage nicht einreichen, denn es ist tot, da es sich ja um die Tötung handelt bzw. um das Wergeld für sie. Die Klage erheben hier dritte Personen, ob Privatpersonen, Hinterbliebene des Getöteten, ob Gerichtspersonen, bleibe jetzt unerörtert. Sie haben den Leichnam des Getöteten vor sich, Zeugen der Tat sind nicht da, aber es ist Verdacht auf den oder jenen als Täter vorhanden. So komme ich dazu, für *poklep* das Wort: Ver-

[1]) Vorlesungen S. 581.

dachtsklage zu gebrauchen, wenn es sich, wie in III, 18, um eine Tötung handelt, hinsichtlich deren der Verdacht auf jemanden gelenkt wird. Das konnte, wie wir aus III, 113 erfahren, z. B. dadurch geschehen, daß man den Betreffenden Nachts am Tatort umhergehen sah.

Dem Sinne nach ungefähr dasselbe meinen Mroček-Drozdovskij [1]) und Vladimirskij-Budanov [2]), wenn sie *poklep* erklären als Anklage auf Tötung, gerichtet gegen eine Person, die nicht am Orte der Tat ergriffen wurde. Für die Richtigkeit meiner Auffassung bzw. meiner Uebersetzung möchte ich noch kurz andere Erklärungen von *poklep* anführen. G. Vogel [3]), der unsere Gruppe zum Gegenstand einer besonderen Abhandlung gemacht hat, hält *poklep* für eine falsche, unerwiesene Anklage. M. Kalačov [4]) identifiziert *poklep* überhaupt mit jeder Anklage auf Tötung, unterscheidet also nicht die Art der Anklage, ob es Klage auf Grund von Zeugenaussagen oder ohne solche auf bloße Verdachtsmomente hin ist, er redet von *poklep*, ob es sich um eine als Täter bekannte, oder nur als Täter angenommene Person handelt. N. Lange [5]) bezeichnet *poklep* als eine Klage, die nicht gestützt werden kann durch Vorhandensein des Corpus delicti oder der Spuren der Tat, bei der der Kläger die Richtigkeit seiner Klage erweisen muß entweder durch Augenzeugen oder durch begründeten Verdacht gegen den Angeschuldigten infolge von Aussagen

---

[1]) Untersuchungen S. 233.

[2]) Chrestomathie I, S. 41 [19]. Allerdings konnte ja der Verdacht gerade deshalb entstehen, weil der Angeschuldigte am Tatort, wenn auch nicht bei Verübung der Tat selbst, gesehen wurde. Sreznevskij, Materialien II, Sp. 1106, erklärt ähnlich поклепъ kurz als обвиненіе бездоказательное und поклепная вира als вира на основаніи словеснаго обвиненія въ убійствѣ.

[3]) Versuch: Опытъ возстановленія текста и объясненія Правды Роуьской in Ученыя Записки издаваемыя Имп. Казанскимъ Университетомъ 1848, кн. II, S. 127—177.

[4]) Einleitung S. 209 in seinen Vorbemerkungen zu III, 18—20.

[5]) Kriminalrecht: Изслѣдованіе объ уголовномъ правѣ Русской Правды, С. Пъ. 1860, Separatabdruck aus Архивъ историч. и практич. свѣдѣній относящихся до Россіи, изд. Калачова 1859, кн. 1, 3, 5, 6, S. 250 f.

dritter Personen. N. Rožkov[1]) nennt *poklep* diejenige Form der Beschuldigung, zu deren Begründung nicht die Aufsuchung des Corpus delicti; auch nicht die Aussage von Augenzeugen diente, sondern die Angaben eines Sklaven oder freier Leute, die um solche Umstände wußten, die zu Verdacht führen mußten; kürzer ausgedrückt: *poklep* ist ihm eine Anklage auf Verdachtsmomente hin, welche einige Personen äußern.

Der Anfang von III, 18, *ašče budet' na kogo poklepnaja vira,* wäre also sinngemäß zu übersetzen: „wenn gegen jemand Verdachtsklage auf Tötung erhoben wird" . . ., später heißt es dann: „und wenn sieben Eideshelfer da sind", *to že*, (oder *toože*) *budet' posluchov 7.* Einige Handschriften bieten *toože n e budet' posluchov 7*: „wenn n i c h t sieben Eideshelfer da sind", ich halte diese Variante indes für Fehler des Abschreibers, sie findet sich auch weder in der Synodal- noch in der Troickij- noch in der Karamzinschen Handschrift. Das Wort *posluch* habe ich hier mit „Eideshelfer" übersetzt, es wird auch im Sinne von „Zeuge" in der dritten Redaktion gebraucht. Die Frage, welche Uebersetzung von *posluch* hier richtig sei, sowie die weitere, wer diese sieben Eideshelfer oder Zeugen zu stellen habe, der Ankläger oder der Angeklagte, werden wir besser beantworten können, wenn wir den weiteren Text von III, 18 zunächst feststellen. Denn über ihn herrschen erhebliche Differenzen. Sergěevič liest nach Erwähnung der sieben Eideshelfer: *to ti vyvedut' viru.* Das habe ich übersetzt: „so beseitigen die (die Verhängung) des Wergelds". Die Karamzinsche und andere Handschriften haben: *to že vyvedet' viru*, *to ti imut věru.* Vladimirskij-Budanov[2]) erklärt das so: wenn der Kläger sieben Eideshelfer stellt, so gilt die Beschuldigung als erwiesen, dabei meint Vladimirskij-Budanov, daß die Worte *to ti imut věru*, die nicht in allen

[1]) Prozeß: Поводы къ началу процесса по Русской Правдѣ in Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія 1895, Aprilheft S. 310—318, S. 318; derselbe, Abriß S. 299.

[2]) Chrestomathie I, S. 41 [20].

Handschriften stehen, „so bekommen sie Glauben“, ohne Verletzung des Sinnes unserer Bestimmung wegbleiben können. Ewers [1]) übersetzte: „wenn angeschuldigtes Wergeld auf jemand und wenn sieben Zeugen sind, die führen das Wergeld ab und erhalten Glauben“. Vogel [2]) bietet: „wenn gegen jemand eine unerwiesene Anklage auf Mord (erhoben wird), so, wenn sieben Zeugen sind, beweist er (dadurch), daß die Anklage (falsch sey) und sie bekommen das Wergeld“. Die Worte *to ti imut věru* dürfen wir also wohl bei der Erklärung außer Betracht lassen, wenn selbst Vladimirskij-Budanov, der die sie enthaltende Karamzinsche Handschrift bevorzugt, auf sie zur Klarstellung des Sinnes verzichtet. Aber es wird gut sein, ehe wir an die weitere Erklärung von III, 18 gehen, noch gleich III, 19 hinzuzunehmen. Es lautet in der Karamzinschen Handschrift: *paki li varjag ili kto in, to 2:* „ist es dagegen ein Varjager oder sonst einer, dann zwei“. Also nach Vladimirskij-Budanovs Auffassung: wenn der Kläger ein Fremder ist, genügen für ihn zwei Eideshelfer. Statt der Schlußworte *mo dva*: „dann zwei“, bietet nun Sergěevič nach anderen Handschriften das Wort *togda:* „dann“, er fügt aber selbst die Lesart: „dann zwei“ hinzu, weil ja das Wort „dann“ keinen Abschluß des Sinnes bildet. Nun handelt es sich aber in III, 19 um die Frage, sind die Fremden wirklich als Kläger gedacht, wie Vladimirskij-Budanov meint? Können sie nicht auch als Angeklagte hier erscheinen, kann die Verdachtsklage nicht gegen sie gerichtet sein? Ich will mich jetzt noch nicht entscheiden, weise aber vorläufig darauf hin, daß Vogel übersetzt: „ist er (der Angeklagte) ein Varjager oder anderer Ausländer, dann zwei“.

Wir werden also im wesentlichen folgende Punkte zur Erklärung von III, 18, 19 klarstellen müssen: heißt *vyvedut' viru:* „sie beseitigen das Wergeld“, d. h. seine Verhängung findet nicht

---

[1]) Recht der Russen S. 338 [14].

[2]) Versuch S. 175.

statt, oder heißt es: „sie führen das Wergeld herein", d. h. seine Verhängung findet statt? Wer stellt die Eideshelfer bzw. Zeugen: der Kläger oder der Angeklagte? Sind die Fremden, die nur zwei Eideshelfer zu stellen haben, die Kläger oder die Angeklagten?

An erster Stelle haben wir uns klar zu werden darüber, was *vyvedut' viru* bedeutet; hat *vyvesti* in III, 18 den Sinn von *privesti, inducere*, εἰσάγειν, hereinführen, etwas bewirken, nämlich die Verhängung des Wergeldes veranlassen, oder ist es aufzufassen im Sinne von *uvesti,* hinausführen, etwas entfernen, nämlich die Verhängung des Wergeldes beseitigen. Vladimirskij-Budanov [1]) meint, daß wenn der Kläger sieben Eideshelfer aufbringt, damit seine Anschuldigung als erwiesen gilt, folglich legt er *vyvesti* im Sinne von hereinführen, die Verhängung des Wergeldes veranlassen, aus. Ihm schließt sich Leontovič an [2]). Mroček-Drozdovskij [3]) teilt diese Meinung und will sie durch den Hinweis darauf stützen, daß im Russischen Recht das Wort *vyvesti* im Sinne von herbeiführen gebraucht werde. Folglich müsse *vyvesti viru* bedeuten: *privesti viru,* die *Vira* herbeiführen, ihre Verhängung bewirken, die Beschuldigung so nachweisen, daß sie Verhängung des Wergeldes im Gefolge hat. Die Berufung von Mroček-Drozdovskij auf das Russische Recht ist berechtigt. Es ist der richtige Weg, den wir einschlagen müssen, zu zeigen, was *vyvesti* im Russischen Recht überhaupt bedeutet, um daraus zu folgern, was es in III, 18 besagen will. Aber das von Mroček-Drozdovskij aus dem Russischen Recht herbeigebrachte Material ist nicht erschöpfend. Wohl bedeutet *vyvesti* im Russischen Recht an einer Anzahl von Stellen: hereinbringen, herbeiführen, so vor allem von dem Herbeischaffen von Zeugen I, 13, III, 36, 37, 45, 48, 58 und dann von dem Herbeibringen des entlaufenen Sklaven I, 15, III, 38. Aber wir

---

[1]) Chrestomathie I, S. 41 [20].

[2]) Landesbrauch S. 236.

[3]) Untersuchungen S. 240.

finden *vyvesti* in der dritten Redaktion auch in der Bedeutung von entfernen, wegführen, beseitigen, so III, 76 wenn man [Diebe] aus dem Stalle etwa wegführt, *aže iz chlěba vyvedut'*, III, 83 wenn ein leibeigener Sklave jemands Pferd wegführt, *aže cholop obel'nyj vyvedet' kon' čij ljubo*, III, 84 wenn ein Schuldknecht etwas wegführt, d. h. stiehlt, *aže zakup vyvedet' čto*. Leontovič, der sich doch der Auffassung von Vladimirskij-Budanov anschließt, muß gleichwohl selbst zugeben, daß *vyvesti* bis heute nicht nur in der Bedeutung von herbeiführen, hereinführen, sondern auch in der von aufheben, annullieren gebraucht wird.

So können wir uns auf Grund der Anwendung von *vyvesti* im Russischen Recht für die eine oder andere der dargelegten Bedeutungen dieses Wortes entscheiden, für Herbeiführen des Wergeldes oder für Beseitigen des Wergeldes.

Ich glaube nun, daß *vyvesti* in III, 18 denselben Sinn hat, wie in III, 76, 83, 84, nämlich: wegführen, entfernen, die Verhängung des Wergeldes beseitigen. Diese meine Meinung steht im Zusammenhang mit der Antwort, die ich auf die zweite und dritte der uns jetzt beschäftigenden Fragen zu geben haben werde. Auch werde ich bei Besprechung von III, 21 eine weitere Stütze für meine Auffassung von *vyvedut' viru* anführen können. Lange[1]), der *vyvesti* in III, 18 auch als Beseitigen des Wergelds auffaßt, führt dabei noch folgendes Argument an. In den Rechtsurkunden, die jünger sind als das Russische Recht, bedeutet das Verbum *dovesti* soviel als beweisen, überführen, z. B. man überführt einen des Mordes; *a dovedut na kogo dušegubstvo*, also müsse *vyvesti* im entgegengesetzten Sinne verstanden werden, im Sinne von rechtfertigen, von etwas befreien.

Wie ich eben schon bemerkte, steht die Beantwortung dieser ersten Frage im Zusammenhang mit der Antwort auf die zweite: wer hat diese sieben (bzw. zwei bei Fremden)

---

[1]) Kriminalrecht S. 250; auch Sergěevič, Vorlesungen S. 584, entscheidet sich kurz für vyvesti als beseitigen der vira: снять съ себя виру.

posluchi, Eideshelfer oder Zeugen, zu stellen, der Kläger oder der Beklagte?

Zunächst ein kurzes Wort über die Bedeutung von *posluch* in III, 18. Was das Russische Recht im ganzen an Material über *posluch* und *vidok*, die beiden Bezeichnungen für Zeugen, bietet, wird später in der zusammenfassenden Darstellung des Inhalts des Russischen Rechts vorzuführen, und dort werden auch die verschiedenen Beurteilungen der Bedeutung dieser Worte zu besprechen sein [1]). Hier beschränke ich mich auf die Erklärung, daß ich in den *posluchi* von III, 18 nicht eigentliche Zeugen sehe, seien es Augenzeugen oder Ohrenzeugen, die die Tat gesehen haben, oder etwas Bestimmtes über sie zu sagen wissen. Denn in III, 18 liegt ja gerade der Fall vor, daß die Tat keine Zeugen gehabt hat, darum wird eben die Verdachtsklage erhoben. Denn wären Zeugen der Tat da, so wäre die Beweisführung ganz einfach zu gestalten [2]). Es sind in III, 18 die Leute gemeint, die zur Entlastung des der Tat Verdächtigten von dem auf ihm liegenden Verdacht Zeugnis über seinen guten Ruf ablegen, ähnlich den Eideshelfern, *consacramentales, coniuratores,* des germanischen Rechts [3]), und den verwandten Erscheinungen in den verschiedenen slavischen Rechten, *pomočnici, očistnici, porotniki* [4]). So urteilen über unsere Stelle Vladimirskij-Budanov [5]) und Leontovič [6]), der gerade III, 18 wirklich als den von anderen so angesehenen Eckstein zum Nachweis der Identität von *posluch* und Eideshelfer erachtet, wie Lange [7]) und

[1]) Vgl. einstweilen Rožkov, Abriß S. 315 ff. und Leontovič, Landesbrauch S. 213 ff.

[2]) So argumentiert auch Sergěevič, Vorlesungen S. 584.

[3]) Schroeder, Rechtsgeschichte S. 87 f., S. 370 f.; J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, besorgt von A. Heusler und R. Hübner, Leipzig 1899, II, S. 495 ff.

[4]) Leontovič, Landesbrauch S. 229 f.

[5]) Chrestomathie I, S, 41 [20].

[6]) Landesbrauch S. 236.

[7]) Kriminalrecht S. 252, vgl. zu Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 238 ff.

Sergěevič [1]), die sonst in den die Erklärung von III, 18 betreffenden Punkten verschiedener Meinung sind.

Dieser Eideshelfer sind es bei einem Russen sieben, bei einem Fremden, wie III, 19 sagt, bei einem Varjager oder einem anderen, nämlich Fremden, zwei. Die Reduzierung der notwendigen Zahl der Eideshelfer von sieben auf zwei bei Fremden stellt offenbar eine Erleichterung zugunsten der Fremden dar, die nicht so leicht wie ein Einheimischer im fremden Land Eideshelfer auftreiben konnten.

Wer hat nun also diese sieben bzw. zwei Eideshelfer zu stellen, der Kläger oder der Beklagte? Nach Vladimirskij-Budanov [2]) und dem ihm folgenden Leontovič [3]) der Kläger, nach Vogel [4]), Lange [5]) und Sergěevič [6]) der Beklagte.

Im Zusammenhang damit ist für Vladimirskij-Budanov und Leontovič der Varjager, überhaupt der Fremde von III, 19, der Kläger, Vogel und Lange dagegen sehen in dem Varjager bzw. dem Fremden den Beklagten, der sich von dem gegen ihn ausgesprochenen Verdacht reinigen muß.

Ich glaube, daß der Beklagte zur Abwälzung des auf ihm ruhenden Verdachts die Eideshelfer stellen darf und daß also der Varjager hier in der Rolle des Beklagten auftritt. Das entspricht einmal dem germanischen Rechtsbrauch, nach dem der Leugnende, der Beklagte, näher zum Eide war [7]). Und ohne daß wir in die Frage jetzt eintreten, ob das Institut der Eideshelfer im Russischen Recht, im allgemeinen in den slavischen Rechten, eine Entlehnung vom germanischen Recht ist,

---

[1]) Vorlesungen S. 582 f.

[2]) Chrestomathie I, S. 41 [20].

[3]) Landesbrauch S. 236.

[4]) Versuch S. 175.

[5]) Kriminalrecht S. 251.

[6]) Vorlesungen S. 584. Diese свидѣтели доброй славы: удостовѣряютъ, что обвиняемый не могъ совершить взводимаго на него преступленія, и тѣмъ сводятъ съ него поклепное обвиненіе, d. h. damit beseitigen sie auch die Verhängung des auf die Tötung stehenden Wergelds.

[7]) Schroeder, Rechtsgeschichte S. 87.

können wir doch sagen, daß in dieser Frage offenbar ein Parallelismus zwischen germanischem und altrussischem, überhaupt slavischem Recht vorliegt, wie auch Sergěevič meint[1]). Dann aber scheint mir der Wortlaut von III, 18, 19 für meine Auffassung selbst zu sprechen, wenn wir ihn einfach lesen, wie er lautet. In III, 18 ist davon die Rede, daß gegen einen die Verdachtsklage erhoben wird, es wird der Fall behandelt, daß dabei sieben Eideshelfer in Tätigkeit treten. Dann wird der besondere Fall erwähnt, daß es sich um einen Varjager oder sonst einen (Fremden) handelt, in welchem Fall nur zwei Eideshelfer nötig sind. Da liegt es doch nahe anzunehmen, daß eben der Varjager von III, 19 auch der ist, mit dessen Erwähnung III, 18 beginnt, d. h. der, gegen den die Verdachtsklage sich richtet. Sonst läge doch eine Ungleichheit im Aufbau der beiden Bestimmungen vor, die nicht wahrscheinlich ist und auch sonst im Russischen Recht bei so nahe verwandten und unmittelbar aufeinander folgenden Bestimmungen sich nicht nachweisen läßt, daß III, 18 den Beklagten in den Vordergrund stellt und die parallele Satzung, eigentlich die zweite Hälfte der Satzung, den Kläger. Die Hauptperson ist doch in beiden Fällen dieselbe. Das ist auch bei der früheren Erwähnung der Fremden, beim Hin- und Herstoßen in I, 13, 14 der Fall. Das Subjekt von I, 13 ist der Täter, gegen ihn sind zwei Zeugen der Tat zu stellen. Das Subjekt von I, 14 ist auch der Täter, als Fremder hat er die Erleichterung, daß er zum Erweis seiner Unschuld zum Eide gehen darf. Genau so ist in III, 18, 19 einerseits der Russe, andererseits der Ausländer der Beklagte, der Eideshelfer stellen darf[2]).

---

[1]) Vorlesungen S. 582.

[2]) Vgl. III, 18: аще будеть на кого поклепная вира . . ., III, 19: паки ли варягъ . . ., dazu z. B. III, 71: аже закупъ бѣжить . . ., III, 72: идеть ли, oder III, 81: аже господинъ бьеть закупа . . ., III, 82: биеть ли . . ., oder III, 31: аже придеть кровавъ мужь . . ., III, 32: аще ли не будеть на немь знамения . . ., III, 33: аче же и кровавъ придеть . . . und so öfter. Darnach ist meine frühere Annahme, Goetz I, S. 123, daß Varjag und Kolbjag die Gestoßenen seien, richtig zu stellen.

Nun haben wir III, 19 in zwei Lesarten. Die meisten Handschriften lesen: „ist es dagegen ein Varjager, oder sonst ein anderer [nämlich Fremder], dann ...", *paki li varjag ili kto in togda.* Dieser Wortlaut gibt keinen rechten Sinn, der Satz ist mit dem Worte „dann" vorzeitig abgebrochen. Richtiger erscheint darum hier die Lesart der Karamzinschen Handschrift, die statt: *togda* bietet: *to dva* = dann zwei, nämlich zwei Eideshelfer. Das gibt einen vollkommen klaren Sinn, der gut zu III, 18 paßt. Der der Tötung verdächtigte Russe muß zu seiner Entlastung sieben Eideshelfer stellen, der Fremde, dem es schwer fallen wird, in Rußland so viel Freunde aufzutreiben, braucht nur zwei Eideshelfer, um sich von dem Verdacht zu reinigen. Daß mit den Worten „ein Varjager oder ein anderer" der Fremde im Gegensatz zu dem in III, 18 gemeinten Russen ausgedrückt sein soll, bedarf wohl keines weiteren Nachweises mehr. Der Varjager ist uns als Vertreter der Nichtrussen ja schon einmal in I, 14 — und außerdem durch Versehen des Abschreibers noch in I, 15 — begegnet und wir werden ihn an der Parallelstelle von I, 14, in III, 37 wieder finden. Dort ist er verbunden mit dem Kolbjag [1]); dieser letztere, also die zweite Art von Ausländern außer den Varjagern, ist ja wohl mit dem „sonst ein anderer" gemeint [2]), Varjag und Kolbjag vereint repräsentieren den Ausländer.

---

[1]) Siehe über Varjag und Kolbjag Goetz I, S. 123 ff., zu ihrer Einreihung in I, 15 Goetz I, S. 127.

[2]) Lange, Kriminalrecht S. 79 [2], will statt кто инъ, „sonst ein anderer", in III, 19 direkt lesen колбягъ, weil der Kolbjag eben an den anderen Stellen des Russischen Rechtes, die den Varjager erwähnen, auch stehe. Die Lesart „sonst ein anderer" sei offenbar verdorben, da sie überhaupt nicht angebe, wer außer dem Varjager sich noch durch zwei Eideshelfer vom Verdacht reinigen konnte. Lange meint, „sonst ein anderer" müsse sich auf alle Nicht-Varjager beziehen, und dann würde die Unterscheidung von III, 18, 19 zwischen denen, die 7 und denen die 2 Eideshelfer zu stellen haben, ihren Sinn verlieren und wäre gänzlich unnötig. Letztere Schlußfolgerung erscheint mir nicht richtig; bei „sonst ein anderer" ist stillschweigend vorausgesetzt, daß es ein Fremder ist, als der der Var-

Den Kolbjag habe ich früher, der Meinung neuerer russischer Forscher folgend, als Littauer oder als östlichen Nachbarn der Russen im Gegensatz zu den Varjagern, als den Westeuropäern, gegenüber den Russen erklärt. Gegen die von Duvernois[1]) vorgetragene Vermutung, Kolbjag bedeute den Littauer, hat sich Sobolevskij[2]) ausgesprochen und in dem Kolbjag irgend ein den Varjagern verwandtes Völkchen der Kalbinger gesehen. Ich möchte zu der älteren Erklärung von Kolbjag durch Tatiščev[3]) zurückkehren, daß unter Kolbjag die Bewohner der Ostseestadt Kolberg zu verstehen sind, die in Handelsgeschäften nach Novgorod kamen.

Von zwei Gesichtspunkten aus wäre im Munde der Russen Kolbjag als Bewohner von Kolberg eine Ergänzung zu Varjag, so daß beide westlich von Rußland gelegene Völker bedeuteten, die mit Rußland in Handelsverkehr standen. Einmal sind die Varjager die germanischen Westeuropäer, die Kolberger dagegen bedeuten die slavischen Bewohner der Ostseeküste[4]), und ferner trieben beide Handel nach Rußland, die

---

jager hier ebenfalls genannt ist, also es ergibt sich der Sinn: ein ausländischer Varjager oder sonst ein Ausländer. Man könnte für die Anwendung von „sonst ein anderer" mit dem vorausgesetzten Inhalt „Fremder" als Parallele anführen, wie in der dritten Redaktion zwischen fürstlichem und bäuerlichem Pferd unterschieden wird. In II, 9 lesen wir: „aber für ein fürstliches Pferd, welches mit dem Besitzstempel versehen ist, 3 Grivna, aber für ein Bauernpferd 2 Grivna"; das ist in III, 55 geworden zu: „war es ein fürstliches Pferd, so sind dafür 3 Grivna zu zahlen, aber für andere je 2 Grivna", . . . a za iněch po 2 grivny. Wie das Bauernpferd von II, 9 in III, 55 einfach als „anderes" bezeichnet ist, so ist der Kolbjag von I, 14 in III, 19 mit „einem anderen" gemeint. Weiter unten zu III, 37 werde ich noch einmal auf den Varjager und besonders auf den Kolbjag als Ausländer zu sprechen kommen.

[1]) Кого назвало Древне-Русское Законодательство колобягомъ in Чтенія въ Общ. Ист. и Древн. Росс. при Московск. Универс. 1884, книга IV—я S. 20—26.

[2]) In Журналъ Минист. Народн. Просвѣщ. 1885, Aprilheft S. 304.

[3]) Bei Ewers, Recht der Russen S. 272 [12].

[4]) Vgl. H. Riemann, Geschichte der Stadt Kolberg, Kolberg 1873; R. Stöwer, Geschichte der Stadt Kolberg, Kolberg 1897. Ueber den Handel

Varjager auf dem See- und Flußweg, über Kolberg aber führte der Landweg vom Westen nach Rußland[1]).

Varjag und Kolbjag, Ausländer, Nichtrussen, sind demnach an unserer und den anderen sonst genannten Stellen erwähnt bei den Delikten der Tötung und Körperverletzung, also im strafrechtlichen Teil des Russischen Rechtes. Einen Fremden, genauer einen „Mann aus fremdem Land", *čužezemec*, treffen wir noch in der „von der Schuld" bzw. vom Verkauf des Schuldners handelnden Bestimmung III, 68. Aus der Anwendung des Begriffes „fremdes Land" in III, 48 und 158 schließe ich aber, daß es sich in III, 68 nicht um einen Ausländer, einen Nichtrussen handelt, sondern um einen Russen, der nicht zu dem, jeweils für die aus III, 68 entstehende Streitsache in Betracht kommenden, Territorium gehört, der aus einem anderen Fürstentum stammt, als dem, in dem sich der III, 68 besprochene Rechtsfall ereignet und in das er zum Handelsbetrieb gezogen ist. Fremdländer, Ausländer in III, 68 hat eben im Munde des Autors der dritten Redaktion denselben Sinn, den es hatte, wenn vor 1870 beispielsweise ein Preuße einen Bayern als Ausländer bezeichnete. Also im zivilrechtlichen Teil des Russischen Rechtes ist der

---

der baltischen Slaven, ihrer Städte wie Stettin, Kolberg, Wolgast usw. vgl. M. Berežkov, Handel: О Торговлѣ Руси съ Ганзой до конца XV вѣка in Записки Историко Филологическаго Факультета Имп. С. Петербургскаго Университета, Часть III, С. Пъ. 1878, S. 47 ff. und A. Kotljarevskij, Altertümer: Древности права Балтійскихъ Славянъ, Часть первая, Прага 1874, S. 45 ff.

[1]) Th. Ediger: Rußlands älteste Beziehungen zu Deutschland, Frankreich und der römischen Kurie, Dissertation, Halle 1911, S. 109. V. Jkonnikov, Versuch; Опытъ Русской Исторіографіи, Кіевъ 1908, II, 1, S. 216[1] findet den Kolbjag auch erwähnt in den Chrysobullen der oströmischen Kaiser Michael VII., Dukas (Parapinakes) 1071—1078, vom Jahre 1075 bei C. Sathas: Bibliotheca Graeca medii aevi, Venetiis 1872, I, S. 55; ... Ρως, Βαράγγων, ἢ Κουλπίγγων, ἢ Φράγγων, ἢ Βουλγάρων, ἢ Σαρακηνῶν, vgl. ebenda S. 64 von Nikophoros III, Botaneiates 1078—1081 und Alexios I, Komnenos 1081—1118, vom Jahre 1088 bei C. E. Zachariae von Lingenthal: Jus Graeco-Romanum, Lipsiae 1857, III, S. 373: ἔτι τε ῥώσων, βαράννων, κουλπίννων, ἰγγλίνων, φράγγων, νεμίτζων, βουλγάρων etc.

nichtrussische Ausländer nicht erwähnt, nur im strafrechtlichen.

Bei der strafrechtlichen Verfolgung der Delikte der Tötung und der Körperverletzung genießt nun der Nichtrusse, der Ausländer von I, 14 [1]) und III, 19 gegenüber dem Russen gewisse Erleichterungen im Prozeßverfahren, sei es, daß er zum Erweis seiner Unschuld zum Eide gehen darf, wo gegen einen russischen Täter Zeugen beigebracht werden nach I, 14, sei es, daß er gegenüber dem Russen nur eine geringere Anzahl Eideshelfer zu seiner Entlastung zu stellen braucht wie nach III, 19 [2]).

Die, unsere erste Unterabteilung III, 18—20 der Gruppe III, 18—24 abschließende, Bestimmung III, 20 handelt davon, daß für Knochen (d. h. wohl das Skelett) bzw. den Leichnam einer unbekannten Person kein Wergeld zu zahlen ist. Auch hier in III, 20 haben wir zwei Lesarten. Die Synodal- und die Troickij-Handschrift liest: *ne platit' vervi*, „die Gemeinde (*verv̊*) zahlt nicht", d. h. sie braucht nicht zu zahlen; andere Handschriften, wie die Karamzinsche, haben: *ne platit' viri*, „man zahlt kein Wergeld". Das Endresultat ist ja das gleiche; es wird für die Tötung eines Unbekannten, der keine Hinterbliebenen hat, die klagen und Ersatzansprüche stellen könnten, nichts bezahlt. Aber trotzdem können wir uns fragen, welche Lesart richtiger sein wird, *vervi* oder *viri*? Da paßt nun: „die Gemeinde zahlt nicht", wie ich mit Sergěevič vorziehe, besser als die Lesart: „man zahlt kein Wergeld" zu III, 5 bzw. III, 2, nach denen die Gemeinde das Wergeld zahlen muß, in deren Gebiet der Kopf des Erschlagenen, d. h. also sein Leichnam, liegt.

Dafür daß in III, 20 zu lesen ist: „die Gemeinde zahlt nicht",

---

[1]) Die Parallelstelle zu I, 14, nämlich III, 37, ziehe ich hier noch nicht bei, da sie gegenüber I, 14 ein neues Moment bietet.

[2]) Die Stellung der Fremden nach den germanischen Rechten, die ihnen bei Beschuldigungen zu ihrer Verteidigung gewährten Erleichterungen siehe bei Wilda, Strafrecht S. 672 ff.

kann man mit Sergěevič auch jüngere Rechtsquellen anführen, nach denen die Gemeinde weder Wergeld *(vira)* noch Strafe *(prodaža)* zahlt, wenn man einen Leichnam findet, den niemand kennt[1]). Für Sergěevič ist unsere Stelle nicht ganz klar, er meint, man könne an einen fremden, niemand bekannten Toten denken, der keine Rächer bzw. Hinterbliebene hatte, so daß keine Strafe erhoben wurde, auch wenn der Täter anwesend war. So hatte schon ein älterer Erklärer des Russischen Rechts, Kačenovskij, gedacht, und vorgeschlagen, statt *po kostěch*, für die Knochen, zu lesen *o gostjach*, für die Ausländer, die nichtrussischen Kaufleute, so daß sich der Sinn ergeben hätte: einen Nichtrussen kann jeder straflos erschlagen, die Person des Fremden wie sein Vermögen wird vom Gesetz nicht geschützt. Aber dagegen ist vor allem einzuwenden, daß die Ausländer, die Nichtrussen, schon in III, 19 erwähnt sind, was auch Vladimirskij-Budanov betont[2]). Bei meiner Auffassung wie bei der von Sergěevič würde es sich also um Tötung eines Unbekannten handeln.

Nach Pavlov-Sil′vanskij[3]) bedeutet indes unsere Stelle III, 20, daß die Gemeinde kein Wergeld für einen auf ihrem Gebiet gefundenen Leichnam zu zahlen brauche, wenn sich die Tatsache nicht feststellen lasse, daß eine Tötung stattgefunden habe. Nach den Knochen allein könne man nicht urteilen, ob der Betreffende ermordet oder von selbst gestorben sei, außer wenn man den Fund der Knochen mit einem bestimmten, bekannten Mordfall in Verbindung bringen könne. Es werde also unterschieden zwischen einem gewöhnlichen Leichnam und dem Leichnam eines Ermordeten, wie das jüngere Rechtsurkunden auch täten, die von Tötung durch Unglücksfall,

---

[1]) Bei Sergěevič, Vorlesungen S. 389, angeführt.

[2]) Chrestomathie I, S. 41[21], gegen Kačenovskij; ferner derselbe, Uebersicht S. 316, gegen dieselbe Meinung von Čebyšev Dmitriev, wo er als Sinn von III, 20 angibt: община не обязана платить виру за скелетъ или трупъ человѣка, неизвѣстно отъ чего погившаго.

[3]) Werke III, S. 100.

Herabstürzen von einem Baum, oder Ueberfall durch ein wildes Tier u. dgl. redeten.

Ich möchte aber gegen diese Beurteilung unserer Stelle einwenden, daß III, 20 in der großen Abteilung der dritten Redaktion III, 1—24 steht, in der allgemein von Tötung die Rede ist. Es liegt also am nächsten, auch hier III, 20 an Tötung zu denken. Rožkov[1]) stellt, von III, 20 ausgehend, den Inhalt von III, 18—20 auf folgende Weise dar, der ich mich im allgemeinen anschließen kann. Man fand einen Leichnam. War der Erschlagene — um den es sich also auch nach Rožkov handelt — niemand bekannt, so fand weder Untersuchung noch Gericht statt. Für die Tat war niemand verantwortlich, aus dem einfachen Grund, weil kein Prozeßverfahren im Russischen Recht ohne Kläger begann; Kläger konnte aber nur ein Verwandter des Erschlagenen sein. Ließ sich die Person des Erschlagenen bestimmen, so traten seine Verwandten als Kläger auf und verlangten von der Gemeinde, in deren Gebiet der Mord vollbracht war, daß sie ihnen bei der Aufspürung des Mörders helfe. Wollte die Gemeinde nicht helfen, so zahlte sie das „wilde Wergeld" und damit war die Sache zu Ende. Half die Gemeinde dem Kläger, so ließen sich mit ihrer Hilfe Umstände finden, die den Verdacht auf jemand lenkten, man konnte z. B. Personen finden, die irgend jemand hatten Nachts am Tatorte umhergehen sehen. Ein derart nun Verdächtigter suchte sich *posluchi,* Eideshelfer, Zeugen seiner sonstigen guten Aufführung.

Der Aufbau von III, 18, 19 einerseits, von III, 20 andererseits ist, wenn man in III, 20 liest: „die Gemeinde zahlt nicht", etwas verschieden. Im Fall von III, 18, 19 kennt man den Toten, in III, 20 kennt man ihn nicht. Darum ist in III, 18, 19 der der Tat Verdächtigte in den Vordergrund gestellt; in III, 20 ist er, obwohl er ja vermutlich ebenfalls vorhanden gewesen sein mag, gar nicht berücksichtigt. Umgekehrt ist in

---

[1]) Abriß S. 308.

III, 18 die Gemeinde nicht erwähnt, obwohl sie eventuell zur Zahlung des Wergelds beigezogen wurde, während III, 20 allein von ihrer Haftung für das Wergeld redet.

Nur als Vermutung und mit aller Zurückhaltung möchte ich noch darauf hinweisen, wie man die Schwierigkeit, die sich bei der Lesart „*togda*“ = dann, in III, 19 ergibt, lösen könnte. Nämlich wenn man III, 19, 20 in eine Bestimmung zusammenzieht und das *a*, aber vor *po kostech*, „für Knochen“, in III, 20 als Schreibfehler streicht. Dann erhalten wir folgenden Wortlaut: „Ist es dagegen ein Varjager oder sonst ein anderer (Fremder), so zahlt für die Knochen (das Skelett) und den Leichnam die Gemeinde nicht, wenn man den Namen [des Erschlagenen] nicht weiß und ihn nicht kennt.“ Sprachlich scheint diese Lesart möglich; gleich II, 22 in der Troickij-Handschrift und III, 23 wendet *togda* in diesem Sinne an. Wir hätten dann nur zwei Fälle; wird der Leichnam eines Russen gefunden, so erfolgt die Untersuchung der Sache bzw. Reinigung vom Verdacht, wird der Leichnam eines Fremden gefunden, so findet keine weitere Untersuchung statt, eben weil es ein Fremder ist, der keine klageberechtigten Hinterbliebenen in Rußland hat. Aber gegen diesen Versuch einer Zusammenziehung von III, 19 und 20 spricht neben anderen Umständen meines Erachtens vor allem die Erwägung, daß dann III, 18 den der Tat Verdächtigten in den Vordergrund stellt, also das Subjekt der Tat behandelte, III, 19, 20 dagegen von dem Erschlagenen, also von dem Objekt der Tat spräche, ein Wechsel, gegen den ich mich selbst oben S. 88 gewendet habe.

Den zweiten Abschnitt unserer Gruppe III, 18—24 bildet III, 21. Es wird der in III, 18 erwähnte Fall näher besprochen, daß es dem Verdächtigten gelingt, durch Stellung von Eideshelfern den Verdacht von sich abzuwälzen; die Gebühren für diesen Fall werden festgesetzt. Der dritte Abschnitt unserer Gruppe, Erörterung des Falls, daß die in III, 18 vorgesehene Stellung von Eideshelfern nicht stattfinden kann und sie daher

durch eine andere Art der Entlastung vom Verdacht ersetzt werden muß, liegt dann in III, 22 nebst seinem Zusatze III, 23 und 24 vor.

Die Bestimmung III, 21 zerfällt in drei Teile, von denen die ersten beiden näher zusammengehören. Sie besagen, daß, wenn es sich um Abwälzung eines infolge einer Verdachtsklage drohenden Wergeldes handelt, welche Abwälzung also durch Stellung von Eideshelfern geschieht, sowohl der Verdächtigte als der die Verdachtsklage Erhebende eine Gebühr zu zahlen haben. Der dritte Teil von III, 21 erwähnt dann noch eine weitere Gebühr, die besonders zu besprechen sein wird. Also III, 21 behandelt die Abwälzung des Wergeldes, es schließt sich somit eng an III, 18—20 an. Damit wird der Anfang von III, 21 für mich zu einer weiteren Stützung meiner Behauptung, daß *vyvedut' viru* in III, 18 heißt: sie beseitigen, entfernen die Verhängung des Wergelds; denn es ist eben in III, 21 diese Beseitigung des Wergelds weiter behandelt, Gebühren für sie werden bestimmt. Die Gebühr von 1 Grivna Kun[1]) erhält der Gehilfe, *otrok*, des Richters, vermutlich weil er den Akt der Zeugnisablegung durch die Eideshelfer als Amtsperson leitet. Die Gebühr ist bezeichnet als Abwälzungsgebühr, *smetnaja*, von *smetati*, abwerfen, nämlich abwerfen, d. h. beseitigen des Wergelds[2]). Auch der Kläger muß zahlen und ebenfalls 1 Grivna, sagt unsere Bestimmung weiter. Vladimirskij-Budanov[3]) begründet das Sonderbare des Umstandes, daß der Gerechtfertigte und der Kläger, dessen Beschuldigung sich als nicht stichhaltig erwies, beide die

---

[1]) Grivna Kun bedeutet nach Mroček-Drozdovskij, Geld des Russischen Rechtes S. 81 einfach das kurante Geld, гривна ходячихъ денегъ, also dasselbe wie die einfache Grivna.

[2]) Siehe Sreznevskij, Materialien III, Sp. 746; Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 264. Vogel, Versuch S. 176, und Ewers, Recht der Russen S. 316, übersetzen: eine zusammengelegte Grivna.

[3]) Chrestomathie I, S. 41[22], vgl. auch Rožkov, Abriß S. 328; gegen diese Erklärung G. Barac, Beweise: О судебныхъ доказательствахъ по Русской Правдѣ in Вѣстникъ Права 1906, кн. II, S. 303 f.

gleiche Gebühr zahlen mußten, damit, daß das Prozeßverfahren den Charakter eines Streites der beiden Parteien vor dem Gericht trage. Die öffentliche Gewalt wohnt diesem Streit gewissermaßen als autoritativer Zeuge bei und erhält ihre Arbeit von beiden Streitparteien entlohnt. Wer diese zweite Grivna erhält, ist nicht gesagt. Es ist indes anzunehmen, daß sie auch dem Beamten, dem Gehilfen, zufällt. Bei den erbrechtlichen Bestimmungen der dritten Redaktion ist nämlich in III, 140 der Fall erwähnt, daß die beiden streitenden Parteien ihren Prozeß vor den Fürsten, d. h. das Gericht, bringen und daß ein richterlicher Beamter, der *dětskij,* entscheidet. Auch er erhält dann für die Vornahme der Teilung 1 Grivna Kun; hier in III, 21 also wohl deshalb 2 Grivna Kun, weil es sich um eine wichtigere Sache, um eine Klage auf Mord, handelt.

Der Schluß von III, 21 lautet in der mir richtig erscheinenden Fassung: „aber vom Wergeld 9 Kun Hilfsgebühr." Hier bieten nämlich die Handschriften verschiedene Lesarten.

Sergěevič liest mit der Troickij-Handschrift: *a ot viri pomečnago 9 kun,* welch letzteres Wort zwar in der Troickij-Handschrift fehlt, aber offenbar zu ergänzen ist. Das Wort *pomečnoe* haben einzelne Forscher erklärt als eine Gebühr, die dem Gehilfen des Wergeldmannes, dem *mečnik,* zugute komme, der die Rolle des öffentlichen Anklägers spiele[1]). Indes ruht letztere Argumentation nur auf dem Text *pomečnoe,* dieser ist aber falsch. Denn die Lesart *pomočnoe* der Synodal- und der Karamzinschen Handschrift ist zweifellos vorzuziehen. *Pomočne* finden wir nämlich gerechtfertigt durch die Bestimmung III, 139. Da heißt es in der Lesart der Troickij-Handschrift[2]): „und das sind die Gerichtsabgaben: Vom Wer-

[1]) Siehe dagegen Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 42[23], und Rožkov, Abriß S. 328.

[2]) Ob diese Lesart die ursprünglichere sei, wird später bei Erklärung von III, 139 zu entscheiden sein; die hier angeführte Stelle findet sich in allen Formen, in denen uns III, 139 enthalten ist.

geld 9 Kuna, und dem Metelnik 9 vĕkša, und vom Bienenland 30 Kuna, aber von allen anderen Streitsachen [zahlt der], dem sie helfen, je 4 Kuna und dem Metelnik 6 vĕkša." Da haben wir erstens die in III, 21 genannte Gebühr von 9 Kuna bei dem Wergeld, ferner finden wir die Gebühren näher bezeichnet mit: „wem sie helfen", *komu pomogut*, als Gebühren dafür, daß die Entscheidung dem Betreffenden, der die Gebühr zahlen muß, hilft. So ist also die Lesart *pomočnoe*, Hilfsgebühr, gerechtfertigt. Dieselbe Hilfsgebühr mit dem gleichen Wort finden wir im böhmischen Recht, so in den Statuta ducis Ottonis[1] (1229—1237): item si quis citatus fuerit et obtinuerit jus suum in judicio, neque *vřez* neque *póhonné*, sed solummodo denarios duos persolvet, quod *pomocné* vulgariter appellatur. Danach hatte also in III, 21 der Beschuldigte, der sich rechtfertigen kann, dem die Entscheidung hilft, diese Hilfsgebühr zu bezahlen und zwar neben der Gebühr von 1 Grivna Kun an den Gehilfen für Entgegennahme der Eidesleistung der sieben Eideshelfer, welche Eidesleistung eben zur Abwälzung des Wergeldes und damit zur Zahlung der Hilfsgebühr führt[2]. Wer nun diese 9 Kuna Hilfsgebühr erhielt, darüber sagt III, 21 nichts. Die verwandte Stelle III, 139 nennt zwar als Empfänger der 9 Kuna nicht direkt den Wergeldmann, den *virnik*, aber man könnte ihn vermuten, weil III, 139 als den Empfänger der zweiten Gebühr den Metelnik angibt, der nach der Abgaben- und Gebührenordnung von III, 12 als Gehilfe des Wergeldmanns erscheint[3]. So ist nun auch Vogel dazu gekommen,

---

[1]) Bei Jireček, Svod S. 490 § 24.

[2]) Kjučevskij, Russ. Geschichte I, S. 288; Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 42[23]; Belegstellen für eine Zahlung von pomočne nicht nur in strafrechtlichen Fällen, wie also III, 21, sondern auch bei Zivilstreitigkeiten, die ja auch III, 139 gemeint sind, aus westrussischen Rechtsurkunden des 15. Jahrhunderts siehe bei Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 234; vgl. auch Vogel, Versuch S. 158[28].

[3]) Die Behauptung von Barac, Beweise S. 305: но кому именно платилась эта пошлина — исторія умалчиваетъ ist also auf Grund von III, 139 nicht richtig;

direkt den Richter als Empfänger der Hilfsgebühr zu bezeichnen [1]).

Wir haben also in III, 21 drei Gebührenzahlungen, von denen die ersten beiden zusammengehören. Für die Abnahme der Eidesleistung sind sowohl vom Angeschuldigten, als von dem, der die Verdachtsklage erhoben hat, je 1 Grivna Kun an den Gehilfen des Richters zu zahlen. Der Verdächtigte, dem die Abwälzung der Wergeldzahlung durch die Hilfe seiner Eideshelfer gelingt, hat dann noch die Hilfsgebühr von 9 Kuna zu entrichten, weil die Entscheidung ihm geholfen hat.

Richtiger stände die Hilfsgebühr nach der Erwähnung der Eidesgebühr des Beschuldigten, da dieser beide zu zahlen hat. Und erstaunlich bleibt es immer, daß der als unschuldig sich herausstellende Beschuldigte bei allen Unannehmlichkeiten, die er gehabt hat, noch mehr Gebühren zahlen muß als der Kläger, der doch für seine ungerechte Anklage die höhere Gebühr als Strafe verdient.

Der dritte Abschnitt, III, 22 nebst III, 23 und 24, der Gruppe III, 18—24 behandelt nun die zweite Möglichkeit, die sich an die Forderung von Eideshelfern zur Abwälzung einer Verdachtsklage anknüpft, d i e nämlich, daß solche Eideshelfer nicht zu finden sind. In diesem Fall wird dann, wenn die Verdachtsklage auf Mord erhoben wird, die Eisenprobe dem Beklagten zu seiner Reinigung vom Verdacht zugeschoben. Dieser Sinn von III, 22 ergibt sich aus allen Lesarten, die die Handschriften für III, 22 aufweisen, denn auch hier wie sonst oft hat die Nachlässigkeit der Abschreiber, das vielfache Abschreiben des Textes selbst, zu einer Reihe von Varianten geführt. Immerhin dürfen wir doch versuchen, d e n Text festzustellen, der am besten in den ganzen Zusammenhang paßt.

---

er hält auch die Erklärung отъ виры im Sinne von за оправданіе по овиненію въ убійствѣ für совершенно неудобопріемлено, obwohl sie gut zu III, 139 paßt.

[1]) Versuch S. 176; Ewers, Recht der Russen S. 317, liest mit der Boltinschen Ausgabe statt вира, верви und übersetzt „auch vom Wehrbezirk zur Hilfe 9 Marder“.

Wenn wir uns dabei auf die Differenzen von nur einiger Bedeutung beschränken, so ist als erste folgende zu nennen. Die Synodal- und Troickij-Handschrift liest: „wenn sie (gemeint sind natürlich die des Mordes Verdächtigten) Eideshelfer gesucht haben und nicht finden," ... *ne nalězut'*, also das Verbum im Plural. Die Karamzinsche Handschrift liest dagegen den Singular: „hat er Zeugen gesucht und findet sie nicht," ... *ne nalězet'*. Was ist richtiger, Plural oder Singular? Meiner Meinung nach der Singular der Karamzinschen Handschrift. Denn III, 21, das sozusagen die erste Hälfte des in III, 21—22 besprochenen Falles behandelt, hat auch den Singular: „wenn er das Wergeld abwälzt," *a iže sveržet' viru*. So wird also auch in III, 22 besser der Singular stehen.

Weiter heißt es dann: *a ist'ca* (oder *ist'ja*) *načnet' golovoju klepati*. Das habe ich übersetzt: „aber der Kläger klagt auf Mord" [1]). Zweierlei ist da zu beantworten: ist *istec* die Bezeichnung für Kläger, und dürfen wir den Kläger als Subjekt des Satzes annehmen, obwohl es im Akkusativus steht?

Vladimirskij-Budanov [2]) meint, beide Prozeßseiten würden mit *istec* bezeichnet, und er führt dafür außer unserer Stelle aus dem Russischen Recht III, 22 jüngere Rechtsurkunden an. Wir werden indes berechtigt sein, da es sich hier nur um das Russische Recht handelt, diese jüngeren Rechtsquellen aus der Betrachtung auszuscheiden. Sergěevič [3]) sagt ähnlich, in den ältesten Rechtsdenkmälern werde der Beklagte sowohl als der Kläger unterschiedslos *istec* genannt und fügt bei, im Russischen Recht sei es manchmal sogar schwer zu entscheiden, von wem mit *istec* die Rede sei, vom Kläger oder vom Be-

---

[1]) Zur Uebersetzung von головою клепати: „auf Mord klagen" siehe oben S. 21[1], diese Zeitschrift XXIV, S. 322, 337.

[2]) Uebersicht S. 613; vgl. auch Vogel, Versuch S. 159[35], der die merkwürdige Vermutung von Dubenskij anführt, daß istec bald Kläger, bald Beklagter bedeute, je nach dem Kasus, in dem es vorkomme: „ежели въ имен. пад, то значитъ обвинитель, проситель, ежели въ винит. пад. то отвѣтчикъ."

[3]) Vorlesungen S. 572.

klagten. Lange[1]) erklärt den *istec* in unserer Stelle für den Beklagten. *Istec* sei der, welcher *iskal posluchov*, welcher Eideshelfer suchte, von *iskat'* suchen. Dazu paßt nach Lange, daß das Wort *istec* nicht im Nominativus steht, sondern im Akkusativus, also der Kläger klagt auf Mord gegen den *istec*, d. h. den Beklagten. Langes Meinung erscheint mir unrichtig. Was zunächst sein zweites Argument vom Akkusativus *istca* angeht, so liegt hier einer der häufigen Schreibfehler vor, die den Text des Russischen Rechtes an so manchen Punkten oft noch mehr entstellen. Uebrigens haben einige Handschriften auch den Nominativus *istec*. Gegen Langes Anschauung spricht aber meines Erachtens vor allem, daß dann ein höchst merkwürdiger Subjektwechsel in den beiden Vordersätzen von III, 22 eintritt, ohne daß die Aenderung des Subjekts angegeben wäre. Nach Lange wäre zu übersetzen: „sucht er [der Angeklagte] Eideshelfer und findet sie nicht und klagt er [der Kläger] den Angeklagten auf Mord an." Lange liest nun allerdings im ersten Satz den Plural *nalězut'*, sie suchen, aber auch dann bleibt dieser herbe Subjektwechsel. Er wird vermieden bzw. der Subjektwechsel ist angegeben, wenn wir, wie mir richtig scheint, als Subjekt des zweiten Satzes den Kläger nehmen: „sucht er [der Angeklagte] Eideshelfer und findet sie nicht, aber klagt der Kläger auf Mord, so . . ."

Meine Auffassung von *istec* als Kläger steht auch, was ich Vladimirskij-Budanov wie Sergěevič gegenüber betonen möchte, im Einklang mit der sonstigen Anwendung des Wortes *istec* im Russischen Recht. Denn es heißt Kläger in III, 44, 45, 48, beim Ermittlungsverfahren und Kauf von Gestohlenem, III, 57 beim Ersatz für den von einem Sklaven begangenen Diebstahl, III, 111 bei der auf Veranlassung des Klägers stattfindenden Eisenprobe, von der ja auch unsere Stelle III, 22 redet. Nur in einer Stelle, III, 88, wenn ein Sklave einen freien Mann schlägt, bedeutet *istec* den Gegner im allgemeinen,

---

[1]) Kriminalrecht S. 250.

den Sklaven, den der Geschlagene antrifft. Danach dürfen wir doch wohl mit einiger Bestimmtheit sagen, daß *istec* im Russischen Recht allgemein im Sinn von Kläger verwendet wird. Also wird es diese Bedeutung auch hier III, 22 haben[1]).

Die Troickij-Handschrift liest nun auch den Nachsatz von III, 22 im Plural: *togda dati im pravdu železo,* wie sie im ersten Vordersatz den Plural *nalězuť* hat. Wir werden uns, nachdem wir aus den angeführten Gründen uns für den Singular entschieden haben, auch da an die Karamzinsche Handschrift halten: *tomu dati isprava želězo*[2]). Der Sinn ist, wie gesagt, bei beiden Lesarten derselbe: „man gibt ihm zur Entscheidung das Eisen," der Beklagte muß, da er keine Eideshelfer aufbringen kann, zu seiner Rechtfertigung sich dem Gottesurteil[3]) der Eisenprobe unterziehen.

Was das Russische Recht, vor allem in III, 111—113, über die Eisenprobe bietet, wird später bei der zusammenfassenden Darstellung des Inhaltes der dritten Redaktion zu erörtern sein, wenn wir dieses Beweisverfahren besprechen; ich gehe also hier auf die Eisenprobe, wie auf die anderen in III, 23 angeführten Beweismittel nicht näher ein[4]).

---

[1]) Auch Vogel, Versuch S. 176, zieht in III, 22 den Singular vor, übersetzt istec als Kläger; Ewers, Recht der Russen S. 317, nimmt im Vordersatz den Plural, hat aber auch: der Kläger klagt.

[2]) Das Russische Recht erwähnt die Redensart дати правду, die die Troickij-Handschrift hat, noch einmal III, 72, dem Schuldknecht sein Recht geben, wenn er es in einer Klage gegen seinen Herrn vor Gericht sucht; andere Belegstellen bei Sreznevskij, Materialien II, Sp. 1359. Ferner steht III, 111, wo es sich ebenfalls um die Eisenprobe handelt, vom Sklaven: то холопу на правду не вылазити, d. h. der Sklave darf nicht zum Gericht gehen, die Eisenprobe übernehmen, siehe Rožkov, Abriß S. 320; Belegstellen für исправа дати bei Sreznevskij, Materialien I, Sp. 1132.

[3]) Leontovič, Landesbrauch S. 115 f.

[4]) Ueber die Eisenprobe im Russischen Recht siehe vorläufig Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 624 f.; Sergěevič, Vorlesungen S. 581 f., Rožkov, Abriß S. 322; von älteren Autoren Vogel, Versuch S. 161 ff., und S. Pachman, Beweise: О судебныхъ доказательствахъ по древнему русскому праву, преимущественно гражданскому, въ историческомъ ихъ развитіи, Москва 1851, S. 64 ff. Nur

Die Bestimmung III, 23 erweitert nun den Kreis der Fälle, in denen der Beklagte zu seiner Entlastung sich einer gerichtlichen Probe unterziehen muß. Ich bemerke auch hier gleich, daß das in III, 23 entwickelte Prozeßverfahren im Zusammenhang mit dem ganzen Prozeßverfahren des Russischen Rechtes später darzustellen ist, daß es sich hier nur darum handelt, das für die Erklärung dieser Bestimmung nötige Verständnis zu gewinnen. Von dem in II, 22 erwähnten Mord wird das Beweisverfahren, das in II, 22 genannt ist, ausgedehnt auf alle Streitigkeiten, *takože i vo vsěch tjažach.* Streit, *tjaža,* außer hier noch III, 90, 110, 139 sich vorfindend, bedeutet jede vor Gericht anhängig gemachte Sache, sowohl zivilrechtlicher als strafrechtlicher Art[1]. Und zwar ist, so wie ich III, 23 mit Rožkov[2] verstehe, als diese weitere Streitigkeit speziell der Diebstahl angeführt. Von den Diebstahlsfällen ist aber wieder einer besonders, als für die verschiedenartigen Beweisverfahren in Betracht kommend, hervorgehoben, nämlich der, daß es sich um eine Verdachtsklage handelt, bei der das Klageobjekt, der gestohlene Gegenstand, das Corpus delicti, nicht vorhanden ist, *i v poklepě, ože ne budet' licja*[3].

ein Punkt soll, da es sich um eine Variante zu III, 22 handelt, hier gleich erwähnt werden. Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 43 [25], bemerkt, daß nach böhmischem Recht bei Tötungsdelikten der gerichtliche Zweikampf, nicht Eisenprobe stattfand. Die Existenz des gerichtlichen Zweikampfes in der Epoche des Russischen Rechtes sei für Rußland nicht zu bezweifeln — siehe über sein erstes Vorkommen in altrussischen Rechtsquellen d. Z. XXIV, S. 431 f. — Warum werde er aber dann im Russischen Recht nicht erwähnt? Da vermutet Vladimirskij-Budanov, der gerichtliche Zweikampf könne unter dem Sammelbegriff Eid mit verstanden sein. Ohne mich auf diese Frage näher einzulassen, möchte ich nur bemerken, daß einige Handschriften hier statt von der Eisenprobe auch vom gerichtlichen Zweikampf reden, желѣзо на полѣ.

[1] So auch Sergěevič, Vorlesungen S. 571, vgl. Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 110 f. §§ 9 und 11 im Vertrage der Novgoroder mit den Deutschen von 1195.

[2] Prozeß S. 315 f.

[3] Die Karamzinsche Handschrift liest statt: ne budet' lica (licja) die

Also es ist im Grunde, obwohl am Anfang von „allen Streitsachen“ die Rede ist, nur ein Fall gemeint: Verdachtsklage auf Diebstahl bei fehlendem Corpus delicti.

Zu dem Begriff *poklep*, Verdachtsklage, den wir als *poklepnaja vira* schon III, 18 kennen gelernt haben, kommt als neues Stück hier im Russischen Recht zum ersten Male *lice*, das ich mit „Klageobjekt“ übersetze. Wir treffen es in der dritten Redaktion an folgenden Stellen: III, 23, 40, 44, 45, 47, 48, 55, 104 (129). *Lice* ist dasjenige, was den Gegenstand der Klage bildet, dessen Besitz z. B. bei Diebstahl den Besitzer des Diebstahls überführt. Das tritt uns z. B. klar in III, 104 entgegen: „wenn man ein Boot stiehlt, dann 60 Kuna Strafe, und das Boot selbst zurückgeben,“ ... *a loďju licem' vorotiti*, und ebenda ferner: *ne budet' li licem, to za mor'skuju lodiju u. m. d.* ..., „ist das Objekt nicht mehr da, dann für ein Seeschiff“ usw. Bei der auf Mord erhobenen Verdachtsklage ist *lice* der Leichnam des Getöteten[1]). Je nach dem Wert des Corpus delicti findet also die Eisenprobe[2]), Wasserprobe oder Eidesleistung statt. Die Probe findet statt, *iz nevoli*, auch gegen den Willen des Beschuldigten, zwangsweise[3]). Das Wort „zwangsweise“ steht zwar nur bei der Eisenprobe, die abgehalten wird, wenn der Wert des Diebstahlsobjektes mindestens ½ Grivna Goldes, also 25 Grivna Kun[4]) beträgt,

---

Worte: ne budet' li istca. Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 42[24] erklärt diese Lesart aber selbst für falsch.

[1]) Vgl. Sergeevič, Vorlesungen S. 582, 585: украденныя вещи или найденный трупъ составляли лице; siehe dazu Lange, Kriminalrecht S. 247, Rožkov, Prozeß S. 316, Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 373; dagegen Leontovič, Landesbrauch S. 215 f., 236[2].

[2]) Die Karamzinsche Handschrift liest: togda dati emu isprava želězo, in den anderen Handschriften fehlt das Wort *isprava*, das ja die Karamzinsche Handschrift auch in III, 22 bietet.

[3]) Siehe dazu Vogel, Versuch S. 171[50, 51], das Gegenteil von zwangsweise siehe Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 118 § 15 im Smolensk-Rigaer Vertrag von 1229.

[4]) Siehe dazu Mroček-Drozdovskij, Geld des Russischen Rechtes S. 94.

aber es ist anzunehmen, daß die Wasserprobe[1]) wie der Eid[2]) ohne, eventuell gegen den Willen des Angeklagten verhängt wurden.

Unsere Bestimmung III, 23 halte ich nun für den Zusatz eines späteren Benutzers des ursprünglichen Textes der dritten Redaktion. Es war gar kein Anlaß vorhanden, daß der Autor von III, 18 ff. nun auf einmal in die von Tötung handelnde Gruppe den Diebstahl hereinbringt. Vom Diebstahl wird, da sich der Autor der dritten Redaktion an den Gang der älteren Redaktionen anschließt, überhaupt erst von III, 49 an geredet. Deutlich auf den Charakter von III, 23 als einer Einschaltung weist mich sein Anfang hin: „ebenso auch". Diese Worte klingen ganz natürlich im Munde jemandes, der von der Eisenprobe liest und sich aus seiner Kenntnis der gerichtlichen Praxis einen ähnlichen Fall an den Rand notiert. Umgekehrt hat, wie gesagt, eine vereinzelte Bestimmung über Diebstahl mitten unter Satzungen über Tötung und dann, von III, 25 an, Körperverletzung gar keinen Sinn. Sie ist auch nicht von dem Redaktor der dritten Redaktion zu erwarten, der sonst sich so bemüht, das Rechtsmaterial systematisch zusammenzustellen. Dabei ist zu bemerken, daß der Benutzer der dritten Redaktion, der III, 23 eingeschaltet hat, eine Handschrift vor sich hatte, die III, 22 im Singular der Verba hat (siehe oben S. 100), darum fährt er im Singular weiter: „man gibt ihm zur Entscheidung das Eisen, . . . er muß zum Eid gehen."

Ebenfalls Zusatz eines späteren Abschreibers ist dann III, 24, das sich nur in der Karamzinschen Handschrift findet. Es paßt gar nicht zu den vorhergehenden Bestimmungen, eher

---

[1]) Vgl. über sie Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 624.

[2]) Ueber den Eid als Beweismittel und seine verschiedenen Arten im Russischen Recht III, 23, 37, 45, 58, 60, 61, 64, 148, 151 siehe einstweilen die systematische Uebersicht über den Inhalt des Russischen Rechtes diese Zeitschrift XXIV, S. 422; dasu Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 622 f., Sergěevič, Vorlesungen S. 577 f.

wäre es am Platze nach III, 6, wo der Gemeinde für die Zahlung des Wergeldes eine längere Frist gestattet wird [1]).

---

[1]) So auch Sergěevič, Vorlesungen S. 62: это совсѣмъ изъ другой сферы понятій. Die Erklärung von III, 24 durch Zagovorskij, bei Rožkov, Abriß S. 292: что Русская Правда не знаетъ процентовъ, установленныхъ самымъ закономъ halte ich nicht für richtig. Denn III, 24 will doch nur sagen, daß bei Bezahlung von gerichtlicherseits verhängten Strafgeldern u. dgl. keine Verzinsung auch bei längeren Zahlungsfristen, wie III, 6 angenommen ist, eintritt. Zagoskin, Methode S. 257, hält III, 24, wie verschiedene andere Bestimmungen des Russischen Rechtes für ein Ueberbleibsel alter juristischer Formeln.

Zweites Kapitel:

Körperverletzung, III, 25—37.

§ 8. Körperverletzung, beurteilt nach dem Werkzeug der Verletzung, III, 25—28.

III, 25. Wenn jemand mit dem Schwert schlägt, ohne es [aus der Scheide] herausgezogen zu haben, oder mit dem Griff, dann 12 Grivna Strafe für das Unrecht.

III, 26. Wenn er das Schwert herauszieht aber nicht (damit) schlägt, dann 1 Grivna-Kun.

III, 27. Wenn jemand einen schlägt mit einer Peitsche oder Schale oder mit einem [Trink-]Horn oder mit der flachen Klinge, dann 12 Grivna.

III, 28. Wenn (der Geschlagene) es diesem (Angreifer) gegenüber nicht duldet und mit dem Schwert schlägt, so erwächst ihm daraus keine Schuld.

Nach der Tötung wird in der dritten Redaktion die Körperverletzung behandelt in III, 25—37. Damit schließt sich der Autor der dritten Redaktion ganz deutlich bei seiner systematischen Darstellung der in der ersten Redaktion gebotenen Anordnung des Stoffes an und zwar entspricht III, 25 bis 27 der Abteilung der ersten Redaktion von der Körperverletzung, nämlich I, 4—14.

Wir werden am zweckmäßigsten erst die einzelnen Bestimmungen unserer Abteilung jede für sich betrachten und dann sehen, was im allgemeinen über die Gesamtheit der Satzungen von III, 25—37 zu sagen ist.

Die Ueberschriften zu III, 25 bzw. den folgenden Bestimmungen zeigen den doppelten Typus, den wir auch sonst be-

obachten können. Entweder sie wiederholen die Anfangsworte von III, 25: „wenn jemand mit dem Schwert schlägt“, *aže kto udarit′ mečem′*, oder sie bezeichnen mit dem Wort: „vom Schwert“, *o meče*, oder „vom Schlage mit dem Schwert“, *o udarenij mečem′*, allgemein den Inhalt der nächsten Satzungen[1]).

Die Bestimmung III, 25 ist aus I, 8 übernommen und zwar ohne größere Aenderungen des Textes, einzig die Bezeichnung der ausgesprochenen Geldsumme ausgenommen[2]). Aus den „12 Grivna für das Unrecht“, *to 12 grivně za obidu*, in I, 8, ist in III, 25 geworden: „12 Grivna Strafe für das Unrecht“, *to 12 griven prodaži za obidu*. Wir haben bei der Erläuterung der ersten und zweiten Redaktion des Russischen Rechts jeweils im einzelnen festgestellt, daß „für das Unrecht“, *za obidu*, in der ersten Redaktion noch den, dem an Leib oder Habe Geschädigten zu zahlenden Ersatz bedeutet, daß dagegen in der zweiten Redaktion unter dem Einfluß der in Rußland vor sich gegangenen staatlich-fürstlichen Regelung der Rechtspflege die „für das Unrecht“, *za obidu*, zu entrichtende Summe die staatliche Strafe ist[3]). Diese Aenderung des Inhaltes der Worte „für das Unrecht“, *za obidu*, ist nun in der dritten Redaktion ganz zweifellos klar dadurch ausgedrückt, daß mit den Worten „für das Unrecht“ die von II, 15 an neu auftauchende Bezeichnung für staatliche Strafe = *prodaža*, verbunden wird. Mit Beziehung darauf darf ich, da uns in III, 25 zum ersten Male in der dritten Redaktion diese Kombination von *za obidu* und *prodaža* entgegentritt, wiederholen, was ich früher über die Worte *za obidu* in ihrer gegenüber der ersten Re-

---

1) Ich stelle gleich für die ganze Abteilung III, 25—37 ihren Standort bei Kalačov, Einleitung S. 192 f. fest, um nicht bei jeder Variante immer wieder Kalačov anführen zu müssen, III, 25 = § XCVII; III, 26 = § C; III, 27, 28 = § XCVIII; III, 29 = § XCII; III, 30 = § XCIII; III, 31 bis 33 = § CXXXII; III, 34, 35 = § XCIX; III, 36, 37 = § CXXXIII.

2) Diese Zeitschr. XXIV, S. 339, I, 8 hat утнеть мечемъ, III, 25 ударить мечимь, siehe dazu Gedeonov, Varjager I, S. 315.

3) Diese Zeitschrift XXIV, S. 312 ff., 348 ff.; XXVI, S. 347 ff.

daktion erweiterten Bedeutung gesagt habe. „Da die Worte ‚für das Unrecht', *za obidu,* nicht mehr gebraucht werden in Verbindung mit dem privatrechtlichen Ersatz, sondern mit der öffentlich-rechtlichen Strafe, könnten wir sie jetzt vielleicht auch passend übersetzen mit ‚für den angetanen Schaden', worunter sowohl die Schädigung an Leib und Leben wie die an Eigentum verstanden werden kann" [1]); oder auch mit ‚für die unrechtmäßige Handlung', „d. h. unrechtmäßig gegenüber dem Gesetz, der öffentlichen Rechtsordnung, nicht mehr nur privatim gegenüber dem Verletzten" [2]).

Die Verbindung der beiden Termini „für das Unrecht", *za obidu,* und Strafe, *prodaža,* zu einer neuen Bezeichnung „Strafe für das Unrecht", *prodaža za obidu,* ist also etwas neues, bezeichnet einen Fortschritt der dritten Redaktion gegenüber der zweiten, in der wir die beiden Bezeichnungen, wenn auch beide staatliche Strafe ausdrückend, doch immer nur einzeln vorgefunden haben. Und der Gebrauch der Wortverbindung „Strafe für das Unrecht", *prodaža za obidu,* beginnt in der dritten Redaktion gleich mit dem ersten Fall, an dem es möglich war, diese Wortverbindung anzuwenden, sofort bei der ersten Art von Körperverletzung in der von dieser handelnden Abteilung. Indes werden wir bald sehen, daß daneben die alten einfachen Bezeichnungen, unverbunden, noch angewendet werden, z. B. *prodaža* allein III, 30, *za obidu* allein III, 40.

Da die Summe in III, 25 dieselbe ist wie in I, 8, haben wir hier den Fall vor uns, daß die ehemalige Ersatzsumme zugunsten des Geschädigten in der gleichen Höhe zur staatlichen Strafe geworden ist, was uns noch öfters begegnen wird [3]). Es gilt also für die dritte Redaktion in ihrem Verhältnis zur ersten, was schon für die zweite Redaktion zu

---

[1]) Diese Zeitschrift XXVI, S. 351.

[2]) Diese Zeitschrift XXIV, S. 340.

[3]) Siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 352 die Zusammenstellung der betreffenden Bestimmungen der ersten und der dritten Redaktion.

sagen war: „daß, was die Entstehung der Strafe im Russischen Recht angeht, die in der ältesten Redaktion für gewisse Vergehen ausgesprochenen Ersatzsummen in der zweiten Redaktion, nach Einführung staatlich-fürstlich geregelter Rechtspflege, zu Strafen für dieselben oder ihnen an Schwere etwa gleichkommenden Vergehen geworden sind“ [1]).

Die Einführung der staatlichen Strafe hob natürlich die Verpflichtung des Täters zur Ersatzleistung an den Verletzten bzw. Geschädigten nicht auf [2]). In der Tat werden wir auch in der dritten Redaktion öfters den Ersatz deutlich von der Strafe unterschieden finden. Nun haben wir aber früher, bei dem Vergleich der Satzungen der ersten Redaktion mit ihren Parallelstellen in der dritten Redaktion schon manchmal beobachtet, daß der alte Ersatz der ersten Redaktion sich bei der Uebertragung der Bestimmungen in die dritte Redaktion spaltet in Ersatz und Strafe, und daß wir in der dritten Redaktion neben der in derselben Höhe zur Strafe gewordenen alten Ersatzsumme noch einen neuen Ersatzbetrag erwähnt finden [3]). Das ist nun hier in III, 25 noch nicht der Fall, wir werden es aber in unserer Abteilung von den Körperverletzungen gleich bei III, 29 und 30 kennen lernen.

Bei der Erläuterung der ersten Redaktion haben wir schon gesehen, daß die normale Buße für einfache Körperverletzung 3 Grivna beträgt, daß aber bei erschwerter Körperverletzung, bei Körperverletzung schimpflicher Art, sei es, daß das Werkzeug der Verletzung Stock, Faust usw. ein ehrenkränkendes Moment in sich birgt, sei es, daß das Schimpfliche in der Verletzung eines bestimmten Körperteils wie etwa des Bartes liegt, die vierfache Strafe, 12 Grivna zu zahlen ist [4]). Diese Unterscheidung spricht also auch hier in III, 25

[1]) Diese Zeitschrift XXVI, S. 359 ff.

[2]) Diese Zeitschrift XXIV, S. 443; XXVI, S. 361.

[3]) Diese Zeitschrift XXIV, S. 352.

[4]) Diese Zeitschrift XXIV, S. 332, 325, 313; XXVI, S. 260; im allgemeinen о преступленіяхъ противъ чести siehe Rožkov, Abriß S. 45 ff.

bzw. I, 8 mit, bei der Bemessung der Strafe auf 12 Grivna für einen Schlag mit dem noch in der Scheide steckenden Schwert oder dem Schwertgriffe, während in III, 34 der Schlag mit dem entblößten Schwert ohne Todesfolge, also die einfache Körperverletzung auf 3 Grivna Strafe nebst Ersatz und Arztkosten gewertet wird, ähnlich wie III, 30 die Verletzung eines Fingers.

Das Schuldmoment beim Täter, die subjektive Seite der Tat scheint in III, 25, wie in anderen derartigen Bestimmungen gar nicht in Betracht gezogen; es wird einfach objektiv die Tat als solche bestraft, während wir z. B. in III, 28 diesen subjektiven Gesichtspunkt wohl gewürdigt finden werden[1]. Doch wird vermutlich in III, 25 wie in den anderen Bestimmungen über Körperverletzung nur an ein vorsätzliches Handeln gedacht sein.

Die Differenz zwischen III, 26 und I, 12 ist sehr gering. Bei der Uebernahme der Buße in die dritte Redaktion als Strafe heißt es statt: „er zahlt eine Grivna", *to grivnu položit́* wie in I, 12, in III, 26 einfach: „dann 1 Grivna Kun", *to grivna kun*[2]. Strafe ist ja natürlich hier nach dem ganzen Strafensystem der dritten Redaktion gemeint, wenn auch das Wort *prodaža* nicht eigens beigefügt ist. Ueberhaupt sind, mit einer Ausnahme nämlich I, 13 bzw. III, 36, Bestimmungen der ersten Redaktion, die ohne den Zusatz: „für das Unrecht", *za obidu*, einfach die Bußsumme angeben, in die dritte Redaktion übernommen, ohne daß das Wort „Strafe", *prodaža,* ihnen als Ergänzung hinzugesetzt wäre[3].

---

[1]) Siehe P. Bějaev, Abriß: Очерки права и процесса въ эпоху Русской Правды (читапо въ Московскомъ Юридическомъ обществѣ 16-го января 1905 года in Сборникъ Правовѣдѣнія Томъ V), S. 24.

[2]) Diese Zeitschr. XXIV, S. 344; ähnlich wie III, 25 ударить мечемь hat statt утнеть мечемъ, wie I, 8 bietet, so hat auch wenigstens die Karamzinsche Handschrift in III, 26 не ударить statt не тнеть, wie in I, 12 steht und wie die anderen Handschriften lesen.

[3]) Diese Zeitschrift XXIV, S. 350.

Der Versuch einer strafbaren Handlung bzw. der Körperverletzung, der hier nach Meinung Vieler vorliegt, wird also nur mit 1 Grivna, d. h. einem Drittel der Strafe für die einfache Körperverletzung, bestraft [1]).

Von einem besonders schimpflichen, darum mit 12 Grivna Strafe zu belegenden Schlag handelt wieder III, 27. Die Werkzeuge des Schlages: Peitsche, Schale, Horn, flache Klinge, sind aus I, 7 übernommen, wie auch die Bußandrohung von 12 Grivna aus I, 7 unverändert nach III, 27 übergegangen ist. Indes fehlen von den in I, 7 aufgezählten Gegenständen, mit denen der Schlag vollzogen wird, in III, 27 zwei: die Stange und die Faust, die in I, 7 unmittelbar nebeneinander stehen. In der dritten Redaktion treffen wir Stange und Faust als Werkzeuge des Schlages in III, 36, wenigstens nach der einen Lesart der Handschriften, vereint mit der Bestimmung I, 13 vom hin- und herstoßen. Das Wort *tylěsniju* in III, 27 bzw. I, 7 habe ich übersetzt „mit der flachen Klinge" [2]), der Erklärung von Tobien [3]) folgend, die auch Mroček-Drozdovskij [4]) und Vladimirskij-Budanov [5]) angenommen haben. Sobolevskij [6]) meint, aus dem Vergleich von III, 27 mit den vorhergehenden und nachfolgenden Bestimmungen ergebe sich, daß *tylěsn'* nicht Schwert bedeuten könne. Die Bedeutung des Wortes sei

---

[1]) Diese Zeitschr. XXIV, S. 324, 331, den Versuch einer strafbaren Handlung in III, 26 bestraft sehen z. B. A. Popov, Russisches Recht: Русская Правда въ отношеніи къ уголовному праву, Москва 1841, S. 87; Kalačov, Einleitung S. 193; Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 314; Levašova, Kriminalrecht S. 5; Rožkov, Abriß S. 30, welch letzterer auch diejenigen anführt, die leugnen, daß sich im Russischen Recht der Begriff des strafbaren Versuchs finde.

[2]) Ich bitte demgemäß die unrichtige Uebersetzung dieser Zeitschrift XXIV, S. 265 zu ändern.

[3]) Sammlung I, S. 20 [4], gegen Ewers, Recht der Russen S. 317, der „mit dem Klingenrücken" übersetzt.

[4]) Untersuchungen S. 277.

[5]) Chrestomathie I, S. 25 [8].

[6]) Sprache des Russischen Rechts S. 379; Sreznevskij, Materialien III, Sp. 1073, erklärt, allerdings mit einem Fragezeichen, тылѣснь = тылеснь als обухъ, Rücken der Axt.

überhaupt unbekannt. Sobolevskijs Bemerkung ist insofern richtig, als, wenn *tylěsń* die flache Klinge des Schwertes bedeuten soll, dieses Wort besser III, 25 stünde, wo vom Schlag mit dem Schwert in der Scheide und dem Schwertgriff die Rede ist, welcher Schlag ja ebenfalls mit 12 Grivna bestraft wird. Ein Abschreiber der dritten Redaktion hat, weil ihm vielleicht der Sinn von *tylěsniju* auch unbekannt war, statt dessen gesetzt *desniceju*, mit der rechten Hand. Diese Korrektur ist offenbar verkehrt, denn wenn schon sie für III, 27 passen würde, hätten wir dann doch in I, 7, wo ja *tylěsniju* auch steht, der Urstelle unserer Bestimmung, zweimal die Faust bzw. die rechte Hand als Werkzeug des Schlages erwähnt.

Der Redaktor der dritten Redaktion hat nun bei der Uebernahme von I, 7 dessen zweite Hälfte ganz weggelassen, die Worte nämlich: „wenn man aber diesen [Schuldigen] nicht ergreift, so muß er zahlen, dann hat diese Sache ein Ende". Ich habe das bei der Erläuterung von I, 7 so erklärt[1]): „das Gericht spricht dabei aus, daß wenn der Täter entläuft, und sich also der sofortigen Wiedervergeltung entzieht, der Beleidigte nicht etwa nach geraumer Zeit, falls er den Täter trifft, erst die tätliche Rache ausüben darf, er muß von dem Täter die festgesetzte Buße annehmen". Als Gegenteil dieser für freie Männer geltenden Vorschrift konnte ich I, 23 anführen, laut dem ein Sklave, der einen freien Mann geschlagen, auch wenn er lange nach der Tat ertappt wird, körperlich bestraft werden kann.

Während also die zweite Hälfte von I, 7 in III, 27 fehlt, haben wir in III, 28 die neue Bestimmung, daß dem tätlich Angegriffenen, wenn er sich mit seinem Schwert wehrt, dann keine Schuld erwächst. Manche fassen nun III, 28 als Erklärung der aus I, 7 nicht übernommenen zweiten Hälfte auf, so Mroček-Drozdovskij[2]) und Vladimirskij-Budanov[3]). Ich

[1]) Diese Zeitschrift XXIV, S. 404.

[2]) Untersuchungen S. XVI.

[3]) Chrestomathie I, S. 43[28].

halte diese Auffassung von III, 28 nicht für richtig. Sie läßt, scheint mir, außer acht, daß in der dritten Redaktion die ganze Beurteilung der Tat und das ganze Strafensystem unter der Herrschaft staatlicher Rechtsprechung eine andere ist, als in der ersten Redaktion, die noch die Privatrache und nur die Buße an den Geschädigten kennt und die übrigens das Wesentliche von III, 28 die Straflosigkeit der Wiedervergeltung in I, 6 enthält, daß der Verletzte sich selbst rächen darf. Mir scheint, diese Aenderung des ganzen Rechtssystems kommt eben dadurch zum Ausdruck, daß die auf die Racheübung sich beziehende zweite Hälfte von I, 7 in der dritten Redaktion weggelassen, und dafür III, 28 neu eingesetzt ist, das für die Zumessung der staatlichen Strafe einen Fall näher bespricht, der sich bei jeder Realinjurie leicht ereignen konnte, nämlich der, daß der tätlich Angegriffene sich ebenfalls tätlich wehrt.

Welchen Charakter trägt die in III, 28 geschilderte Handlung? Vladimirskij-Budanov [1]) sagt, sie sei als eine im Affekt begangene Handlung zu beurteilen, nicht als Notwehr. Letztere richte sich gegen einen zu erwartenden Angriff, hier in III, 28 werde aber der schon erfolgte Angriff abgewehrt. Ob man hier Notwehr annehmen muß, scheint mir auch zweifelhaft, denn III, 27 redet nur von einem einmaligen Schlag, auf den der Angegriffene nach III, 28 erwidert, nicht von fortgesetzter Tätlichkeit, der gegenüber, eben um die Fortsetzung zu verhindern, Notwehr gestattet wäre. Eher glaube ich, kann man die in II, 28 gemeinte Handlung als sogenannte Retorsion auffassen, wie sie § 233 des Deutschen Strafgesetzbuchs annimmt, für den Fall, daß leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden. Demgemäß ist auch die zweite Frage zu beantworten, was bedeutet, daß den Erwiderer der tätlichen Beleidigung keine

---

[1]) Uebersicht S. 312, ihm folgend Levašova, Kriminalrecht S. 5.

Schuld trifft. Rožkov [1]) meint, die Wiedergabe des Schlages an den ersten Täter befreite diesen von Zahlung der III, 27 verhängten Strafe von 12 Grivna. Aehnlich bestimmt Sergěevič [2]) den Inhalt von III, 27, 28 dahin. Auf einen Schlag mit Peitsche usw. steht 12 Grivna Strafe, wenn der Beleidigte sich an das Gericht wendet; beantwortet er aber den Schlag mit einem Gegenschlag, auch wenn er dabei sich des Schwertes bedient, so unterliegt er keiner Strafe, aber er erhält auch die 12 Grivna nicht.

Sergěevič läßt aber dabei ganz außer acht, daß die 12 Grivna von III, 27 nicht mehr Ersatz an den Beleidigten sind, sondern staatliche Strafe, die der Täter an die Staatskasse, den Fürsten zahlt. Die Bedeutung von III, 28 im Verhältnis zu III, 27 scheint mir daher die folgende zu sein. Der erste Täter von III, 27 muß seine Strafe zahlen; aber derjenige, der sich gewehrt hat — mag man mit Vladimirskij-Budanov die Tat als im Affekt geschehen ansehen, oder sie als Notwehr bezeichnen, oder als einfache Erwiderung einer leichten Körperverletzung —, wird durch eine tätliche Gegenwehr nicht straffällig, es kann nicht etwa gegen ihn vom ersten Täter die Widerklage erhoben werden, eben weil er in berechtigter Abwehr gehandelt hat. Die Bestimmung III, 28 hat also etwa den Sinn des § 233 des Deutschen Strafgesetzbuches, daß in dem oben aus § 233 angeführten Fall „der Richter für beide Angeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen kann“ [3]).

Will man unseren Fall von III, 28 als Notwehr ansehen,

---

[1]) Abriß S. 35.

[2]) Vorlesungen S. 642.

[3]) Duvernois, Rechtsquellen S. 83, sagt zu unserer Stelle III, 28 ganz kurz, ohne jede Begründung, daß Strafe gezahlt wird: иногда вины вовсе нѣтъ, а продажа всетаки берется. Maksimejko, Das Russische Recht und das littauisch-russische Recht S. 307, will überhaupt III, 28 als Ausnahme von der allgemeinen Norm gelten lassen, was ich nicht für richtig halte.

so wäre darauf hinzuweisen, daß das Russische Recht die Berechtigung solcher Notwehr bzw. ihre Straflosigkeit nur bei Körperverletzung vermeldet, nicht aber bei einer Tötung, die aus Notwehr geschieht, während andere alte Rechte ausführlich auch davon sprechen [1]).

Einen ähnlichen Fall werden wir in III, 31—33 kennen lernen.

§ 9. Körperverletzung, beurteilt nach dem verletzten Körperglied, III, 29—30.

III, 29. Wenn er aber die Hand schlägt, und sie fällt ab oder vertrocknet, oder er schlägt den Fuß oder das Auge, oder die Nase, dann das halbe Wergeld 20 Grivna und diesem [Geschlagenen] für die Verstümmelung 10 Grivna.

III, 30. Wenn er irgendeinen Finger schlägt, 3 Grivna Strafe, aber (dem Geschlagenen) selbst 1 Grivna-Kun.

Die bisher besprochenen Bestimmungen III, 25—28 unserer Abteilung stellten bei der Erörterung der Körperverletzungen das Werkzeug in den Vordergrund, mit dem die Tat geschah. In III, 29 und 30 wendet sich der Autor zu den Körpergliedern, die verletzt werden.

Eine Erweiterung von I, 9 und ganz knappe Zusammenziehung des Inhalts von I, 10 ist III, 29 [2]). Die Reihe der Verletzungen bzw. Verstümmelungen sehen wir um die von

---

[1]) Ich erwähne von solchen beispielshalber die schon bei Erklärung der Bestimmungen der zweiten Redaktion zum Vergleich von mir beigezogene Statuta iuris Armenici von 1519 bei O. Balzer: Corpus iuris Polonici, Cracoviae 1906, III, S. 499 § 76, und für die Quellen dieser Stelle im altarmenischen Recht, im Datastnagirk' von Mychithar Gosch, O. Balzer: Statut Ormiański v zatwierdzeniu Zygmunta I, z. r. 1519 (in Studya nad Historyą Prawa Polskiego wydawane pod redakcyą O. Balzera tom IV, Zeszyt 2), we Lwowie 1910, S. 87; vgl. auch Wilda, Strafrecht S. 563, 701.

[2]) Vgl. zum folgenden diese Zeitschrift XXIV, S. 340 f.

Auge und Nase erweitert[1]). Die Veränderung des ganzen Rechts- und Strafensystems in der dritten Redaktion gegenüber der ersten zeigt sich zunächst darin, daß von I, 10, das die Ausübung der Privatrache durch die Söhne des fußlahm Geschlagenen meldet, nur die Erwähnung des Fußes als des verletzten Körpergliedes übernommen ist.

Deutlich ist die in III, 29 zu zahlende Hauptsumme als staatliche Strafe mit dem Namen halbes Wergeld, *poluviŕe,* bezeichnet, welches halbe Wergeld wir noch III, 115 für Erschlagen einer Frau verhängt finden[2]). Nicht mehr wie in I, 9 wird die Verstümmelung oder Lähmung der Hand dem Totschlag gleich erachtet, sie wird in III, 29 nur halb so hoch gewertet. Aber immerhin gilt sie noch als Verbrechen gegen das Leben, darum heißt die Strafe „halbes Wergeld“, mit der Bezeichnung der Strafe als „Wergeld“, die bei den Tötungsdelikten der Fall ist. Dieselbe Strafsumme, wie im Russischen Recht, treffen wir auch im Vertrag von 1229 zwischen Mstislav Davidovič von Smolensk und Riga für die Verletzung von Auge, Hand, Fuß oder irgend einem anderen Glied angegeben, nämlich 5 Grivna Silber, was 20 Grivna des Russischen Rechts entspricht, während, wie wir oben S. 19 gesehen haben, die Strafe für Tötung eines freien Mannes in diesem Vertrag auf 10 Grivna Silber bestimmt ist[3]). Dabei geht der Autor der dritten Redaktion in III, 29 von dem Wergeld für den einfachen Mann zu 40 Grivna aus, wie er auch in III, 6—8, den Ausführungsbestimmungen zu III, 5, sich an die Tötung

---

[1]) Ich folge in III, 29 der Lesart der Karamzinschen Handschrift; der Fuß, нога, steht dabei im Nominativus, anstatt, wie zu erwarten wäre, im Akkusativus. Soll man das als ein Anzeichen ansehen dürfen dafür, daß er erst nicht im Text von III, 29 stand, sondern von einem Benutzer, der die Einarbeitung von I, 10 in III, 29 vermißte, nachgetragen wurde? Vielleicht liegt hier aber einer der so häufigen Schreibfehler vor.

[2]) Darüber, ob es sich um die Frau des Mörders oder um die Frau im allgemeinen handelt, siehe unten § 44.

[3]) Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 115 § 3: око, роука, нъга., или инъ что любо, по пяти гривьнъ серьбра отъ всякого платити и. т. д.

des einfachen Mannes angeschlossen hat, und wie er diese auch in III, 12 in der Abgaben- und Gebührenordnung an erster Stelle erwähnt. Es ist auch kein Unterschied gemacht, ob die Körperverletzung von III, 29 an einem fürstlichen Mann oder einem einfachen Mann geschieht. Man könnte das vielleicht erwarten, da ja die Strafe als „halbes Wergeld“ bezeichnet wird, das Wergeld aber eben in dem doppelten Betrag von 80 und 40 Grivna bezahlt wurde. Die Unterscheidung der privilegierten Stände von den einfachen Leuten, die wir für die Tötung im Russischen Recht treffen, haben wir ja auch in den Verträgen zwischen Novgorod und den Deutschen von 1195 und zwischen Smolensk und Riga von 1229 schon oben S. 19 kennen gelernt. Der Smolensk-Rigaer Vertrag dehnt diese doppelte Bewertung fürstlicher Leute, wie der Gesandten und der Priester, dieser eben auch, weil sie oft als fürstliche Boten verwendet wurden, auch auf die Körperverletzung aus, worüber also, wie gesagt, III, 29 schweigt[1]. Die Frage muß offen bleiben, ob bei den Körperverletzungen im Russischen Recht ein Unterschied zwischen fürstlichen und einfachen Leuten nicht gemacht wurde, oder ob der Autor der dritten Redaktion nur deshalb nicht davon berichtet, weil er bei Erwähnung des „halben Wergelds“ vorwiegend das für einfache Leute zu 40 Grivna im Auge gehabt hat, wie er dies eben auch III, 6—8 tut. Immerhin dürfen wir darauf hinweisen, daß auch russische Rechtsquellen, die noch jünger sind als der Vertrag von 1229, die Bestrafung für Verstümmelungen ebenfalls nach dem Stand des Verletzten abstufen, indem sie mit der Körperverletzung das Element der Beschimpfung verbinden, wie das z. B. das Gerichtsbuch des Caren Johann Vasil'evič IV. von 1550 tut[2].

---

[1] Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 115 § 6: послоу и попу что оучинять, за двое того оузяти, два платежя.

[2] Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie II, S. 130 § 26: а за увѣчіе указывати крестьянину, посмотря по увѣчью и по безчестію; и всѣмъ указывати за увѣчіе, посмотря по человѣку и по увѣчью. Die Strafe für безчестіе ist aber in diesem

Je nachdem man geneigt ist, die Strafbestimmungen des Russischen Rechts über das doppelte Wergeld für Tötung fürstlicher Leute auf germanischen Einfluß zurückzuführen, wird man auch hier, entsprechend der Abstufung der Strafe für Verletzungen in dem russisch-germanischen Recht des Smolensk-Rigaer Vertrags von 1229, annehmen, daß diese Abstufung des „halben Wergeldes" auch zur Zeit des Russischen Rechts bestand, wenn dies auch in ihm nicht eigens erwähnt ist, weil sich eben der Autor von III, 29 an das Wergeld für den einfachen Mann anschloß.

Neben der staatlichen Strafe ist nun hier noch auf Schadensersatz „für die Verstümmelung" [1]), *za věk*, an den Verletzten erkannt. Der Ersatz ist halb so hoch wie die Strafe von 20 Grivna, also 10 Grivna. Da nun die Strafe ebenfalls nur mehr halb so hoch ist, als in I, 9 die Privatbuße war, ist der Ersatz an den Verletzten von 40 Grivna in der ersten Redaktion auf 10 Grivna in der dritten Redaktion gesunken [2]).

Darin, daß sie, im Gegensatz zur ersten Redaktion, die Verstümmelung nur halb so hoch wie die Tötung bewertet, berührt sich nun die dritte Redaktion mit den germanischen Volksrechten, gemäß denen „bei dem Verlust von Hand, Fuß

Paragraphen nach einzelnen Ständen differenziert. Den gleichen Spielraum in Ansetzung der Strafe nach dem Stand des Verletzten bzw. Getöteten haben wir zu III, 2 schon in der Parallelstelle der jüngeren sog. vierten Redaktion, der Handschrift des Fürsten Obolenskij, kennen gelernt, IV, 2, ожели не будеть кто его мстя, то положити за голову 80 гривенъ, любо разсудити по мужи смотря, siehe dazu oben S. 12, 32 die Beurteilung des Alters dieser vierten Redaktion. Vgl. auch die Abstufung nach dem Stande des Verletzten bei Körperverletzung im Statut Litewski S. 194, XIV, dazu ebenda S. 283, IX: nobilis qui vulneratus ab aliquo mutilatur in manu, vel pede, aut oculum, auremve, nasum vel labrum amittit, solucionem dimidij hominis a laesore accipit.

[1]) Ueber den Sinn von за вѣкъ, für die Verstümmelung, siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 341.

[2]) Siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 352 ff.

und Auge und ebenso, wenn auch nicht so durchgängig von Nase und Ohren, es das halbe Wergeld war, welches erlegt werden mußte“ [1]). Indes bestimmt die dritte Redaktion für die Verstümmelung oder Lähmung des Gliedes dieselbe Strafe des „halben Wergeldes“; darin unterscheidet sie sich von den germanischen Rechten. Nämlich „wenn eines der Hauptglieder nicht vom Leibe getrennt, aber durch die Verwundung gänzlich unbrauchbar geworden, so sollte nach einem in vielen Volksrechten teils ausdrücklich ausgesprochenen, teils zur Anwendung gebrachten Grundsatz die Hälfte der für die Abtrennung gezahlten Buße gezahlt werden“ [2]). Durften wir also bei Erläuterung der ersten Redaktion sagen, daß sie, was die Körperverletzungen angeht, die germanischen Rechte noch nicht kannte, so ist es bei der in III, 29 veränderten, d. h. auf die Hälfte der früheren Buße verminderten Strafe, bei dem „halben Wergeld“ möglich anzunehmen, daß diese Aenderung durch den Einfluß des germanischen Rechts auf das altrussische Recht erfolgt sei [3]).

Ključevskij [4]) hält es für möglich, daß der Autor der dritten Redaktion bei III, 29, wie auch bei anderen Bestimmungen über Körperverletzung, sich an byzantinische Rechtsquellen gehalten habe. Er weist auch auf die sog. Ecloga ad Prochiron mutata hin, ein privates Rechtsbuch, dessen Entstehung C. E. Zachariae von Lingenthal [5]) in die Zeit von Mitte des

---

[1]) Wilda, Strafrecht S. 761. D'jakonov in der Rezension meines ersten Bandes S. 251 frägt, womit ich meine Vermutung begründe — d. Z. XXIV, S. 505 —, daß die in III, 29 gegenüber I, 9 vorgenommene Reduzierung auf das halbe Wergeld unter dem Einfluß germanischer Rechte geschehen sei. Nun, eben mit dem von ihm zugegebenen gleichen Strafmaß.

[2]) Wilda, Strafrecht S. 771.

[3]) Siehe zu diesem Punkt die genaueren Ausführungen in dieser Zeitschrift XXIV, S. 502 ff.

[4]) Kurs russischer Geschichte I, S. 270.

[5]) In Jus Graeco-Romanum Pars IV: Ecloga Privata aucta. Ecloga ad Prochiron mutata et Epanagoge aucta. Leipzig 1865, S. 53.

10. bis Mitte des 12. Jahrhunderts verlegt. Hier fänden sich eine Anzahl Bestimmungen, die denen des Russischen Rechts verwandt seien. Ključevskij nennt als solche Titulus XVIII, § 32: ὁ τυφλώσας ὀφθαλμὸν τοῦ πλησίον δώσει αὐτῷ σίκλους τριάκοντα, § 33: Ὁ τῆς ῥινὸς τομὴν ποίησας τὴν ταυτοπάθειαν ὑπομενέτω. Für seine Frage, ob nicht der Autor des Russischen Rechts diese griechischen Satzungen vor Augen gehabt habe, weist Ključevskij auf die Gleichheit der Summe 30 Sikloi in der Ecloga, 30 Grivna im Russischen Recht hin. Aber die 30 Sikloi gingen an den Verletzten, die 30 Grivna waren zu zwei Drittel Strafe und nur zu einem Drittel Ersatz. Und dann ist doch das Wesentliche bei der Strafbestimmung von III, 29, daß die 20 Grivna als „halbes Wergeld" bezeichnet werden, was ja in der Ecloga überhaupt fehlt, daß also in III, 29 der Zusammenhang zwischen dem Delikt der Tötung und dem der Verstümmelung hergestellt ist. Darum glaube ich, daß wir wohl die germanischen Rechtsbestimmungen als Quelle für III, 29 ansehen können, nicht aber die Ecloga, daß vielmehr, wie Ključevskij selbst für möglich hält, hier nur eine zufällige Uebereinstimmung in der Zahl 30 der Straf- bzw. Ersatzsumme vorliegt.

Die Uebertragung der Bestimmung über die Verletzung eines Fingers aus I, 11 nach III, 30[1]) weist verschiedene Momente auf, die wir früher schon beobachtet haben. Aus den „3 Grivna für das Unrecht", *3 grivny za obidu*, in I, 11 sind in III, 30 „3 Grivna Strafe", *3 grivny prodažě*, geworden, doch steht in III, 30 nur das Wort Strafe, *prodaža,* nicht, wie bei Uebertragung von I, 8 nach III, 25, ist *za obidu* neben *prodaža* stehen geblieben. Die alte Privatbuße ist aber in

---

[1]) Siehe d. Z. XXIV, S. 342. Die Varianten in den Handschriften sind bei III, 30 ohne größere Bedeutung. Die Karamzinsche Handschrift fügt zum Verbum „er schlägt", utnet′, bei: „mit dem Schwert", mečem, und zur Bezeichnung des Fingers als eines beliebigen, kij ljubo, das Wort: budet′, „welcher beliebige es sein wird"; auch fehlt in ihr wie in vielen anderen Handschriften die nähere Bezeichnung der Grivna als Grivna-K u n.

gleicher Höhe zur Strafe geworden, wie das auch bei III, 25, 26 und 27 in ihrem Verhältnis zu I, 8, 12 und 7 der Fall war. Wie in III, 29 ist nun aber auch in III, 30 neben der Strafe noch der Ersatz an den Verletzten genannt, der in III, 25—27 fehlt. Die Bezeichnung des Ersatzes in III, 30 ist eine andere als in III, 29. Hier in III, 29 war er zuerkannt worden „für die Verstümmelung", *za věk*; in III, 30 und gleich danach in III, 34 heißt es kurz: „ihm selbst", d. h. Geschlagenen, *a samomu*. Auch das Verhältnis von Ersatz zu Strafe ist in III, 30 ein anderes, als es in III, 29 war. Hier in III, 29 betrug der Ersatz die Hälfte der Strafe; in III, 30 und ebenso in III, 34 ist er nur ein Drittel.

Was die Bewertung der Finger angeht, so ist sie in III, 30 für alle Finger der Hand ohne Unterschied dieselbe: „wenn er irgend einen Finger schlägt". Darin unterscheidet sich das Russische Recht von den germanischen Rechten, die eine genaue Spezialisierung der Buße für die einzelnen Finger bieten, je nach dem Wert, den diese für den Mann in seiner Wehrfähigkeit haben[1]).

Auffallend ist nun bei III, 30, daß es nur Uebertragung der ersten Hälfte von I, 11 ist. Die zweite Hälfte von I, 11: „aber beim [Schnurr- oder Knebel-] Bart 12 Grivna, aber beim Vollbart 12 Grivna" steht in der dritten Redaktion an einer weit von III, 30 entfernten Stelle, in III, 91. Wie das zu erklären ist und ob wir es überhaupt einwandfrei erklären können, werden wir bei der Erläuterung von III, 91 zu erörtern haben.

§ 10. Prozeßverfahren bei Körperverletzung, III, 31—33.

III, 31. Aber ein blutiger Mann kommt.

Wenn ein blutiger Mann zum (Fürsten-)Hof kommt, oder ein blau (geschlagener), so braucht er keinen Zeugen zu suchen, aber er [der Schuldige] zahlt 3 Grivna Strafe.

---

[1]) Siehe die Tabelle über die Bußen für die Hand und die einzelnen Finger bei Wilda, Strafrecht S. 768.

III, 32. Wenn aber an ihm kein Zeichen [der Mißhandlung zu sehen] ist, so soll er einen Zeugen beibringen, Wort gegen Wort. Aber wer angefangen hat, der zahlt 60 Kuna.

III, 33. Wenn er aber auch blutig kommt, wofern er selbst angefangen hat, und Zeugen treten auf, so ist ihm das anstatt der (Straf-)Zahlung [anzurechnen], daß sie ihn schlugen.

Das Prozeßverfahren bei Anklage auf Körperverletzung behandeln dann III, 31—33. Altes aus der ersten Redaktion ist da mit Neuem gemischt. Es erscheint mir für die Erklärung dieser Paragraphen angezeigt, daß ich gleich jetzt darauf hinweise, wie ich den Inhalt dieser Bestimmungen zerlege, da ich das in etwas anderer Weise tue, als manche bisherige Forscher. Meiner Anschauung nach liegen in III, 31—33 zwei Momente des Prozeßverfahrens vor: erstens der Nachweis, daß eine Körperverletzung geschehen ist, sei es durch Merkmale am Leib des Verletzten, sei es durch Zeugen, und zweitens die Feststellung bzw. Bestrafung des eigentlichen Urhebers des Streites, dessen, der zuerst geschlagen hat. Beide Punkte darf man, scheint mir, nicht miteinander vermischen. Die Gruppe III, 31—33 ist also so zu teilen: III, 31 und 32a, und III, 32b und 33. Die Einteilung von Sergěevič erscheint mir diesmal unrichtig, III, 32 gehört mit seinen beiden Hälften je zur vorhergehenden bzw. zur nachfolgenden Bestimmung. Die beiden Hälften von III, 32 bilden keinen zusammenhängenden Gedanken, den ja Sergěevič in seiner Einteilung ausdrücken will, vielmehr sind von Sergěevič irrig zwei einander entgegengesetzte Momente in III, 32 in einem Paragraphen vereinigt.

Das eine Moment des Prozeßverfahrens, der Nachweis der geschehenen Verletzung, in III, 31 und 32a stammt aus I, 4, 5 — von wo es ja auch nach II, 11, wenn auch hier ganz unmotiviert, überging[1]) —, es ist aber in III, 31, 32a dem Fort-

---

[1]) Siehe darüber d. Z. XXVI, S. 246 f. Bei Erläuterung von I, 4 und

schritt der allgemeinen Rechtsentwicklung entsprechend geändert.

Die Ueberschriften[1]) zu III, 31 bzw. III, 31—33 bieten die uns schon bekannten Typen. Bald sind sie Wiederholung der Anfangsworte von III, 31: „aber ein blutiger Mann kommt“, *a pridet' krovav muž'*, bald enthalten sie die knappe Inhaltsangabe von III, 31—33: „vom blutigen Mann“, *o muži krovavě*.

Neu gegenüber I, 4 und auch gegenüber II, 11 ist die Angabe von III, 31, daß der blutige oder blau geschlagene[2]) Mann zum Hof kommt. Gemeint ist natürlich der Hof des Fürsten, den wir als Gerichtsstätte zum ersten Male im Russischen Recht in II, 18 bei der Vorführung des nächtlicherweile ertappten Diebes vor das Gericht gefunden haben. In II, 18 ist die Gerichtsstätte eigens als „Fürstenhof“, *knjaž' dvor*, bezeichnet; in III, 31 haben alle Handschriften nur Hof, *dvor*, lediglich eine und das keine der ältesten setzt das Adjektivum fürstlich, *knjaž'*, bei. An die folgenden, III, 31 mit I, 4 bzw. II, 11 gemeinsamen Worte, daß dieser Mann, also der Verletzte[3]),

---

Erklärung von I, 13 als Zusatz zum ursprünglichen Text der ersten Redaktion habe ich, d. Z. XXIV, S. 361, darauf hingewiesen, dass I, 4, das nur einen Zeugen verlangt, mir die ältere, einfachere Form der Beweisführung zu sein scheint gegenüber I, 13 mit 2 Zeugen. D'jakonov in seiner Rezension S. 237 knüpft daran die Frage, wie dann III, 31, 32 zu erklären seien, die ebenfalls nur von einem Zeugen reden. Die Antwort lautet ganz einfach, daß eben III, 31, 32 aus der ersten Redaktion I, 4, 5 unter Belassung ihres Wortlautes übernommen sind, wie wir das ja oft in der dritten Redaktion treffen.

[1]) Die Varianten zu III, 31—33 siehe bei Kalačov, Einleitung S. 219 f. § CXXXII.

[2]) Stellen mit der Wendung „blutig oder blau geschlagen“ aus anderen Rechtsquellen siehe diese Zeitschrift XXIV, 402; XXVI, 246[2].

[3]) Lange, Kriminalrecht S. 253, meint dazu: въ этомъ случаѣ обязанности оправдывать себя обвиняемый не могъ избѣжать, и если онъ не представлялъ свидѣтелей своей невинности, то подвергался платежу продажи, какъ не отведшій отъ себя слѣдовъ преступленія. Davon sagt aber das Russische Recht gar nichts, wie auch Rožkov, Abriß S. 304, richtig gegen Lange bemerkt. Auch Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 44[31], urteilt: одно судебное доказательство въ

keinen Zeugen[1]) zu suchen braucht, schließt III, 31 die in I, 4 bzw. II, 11 fehlende Strafbestimmung: „er bezahlt 3 Grivna Strafe“.

Es handelt sich nach dem Strafsatz von 3 Grivna, — den die Haupthandschriften wie Synodal-, Troickij- und Karamzinhandschrift bieten, während er in einigen anderen Handschriften fehlt — also um die einfache Körperverletzung, wie sie III, 30 als Fingerverletzung schon erwähnt war, und die wir gleich III, 34 als Schwertschlag nochmals treffen. Natürlich wird die prozessuale Vorschrift über den Nachweis der geschehenen Verletzung auch bei Schlägen mit dem Schwert in der Scheide, dem Schwertgriff nach III, 25 oder mit der Peitsche, Schale, dem Horn und der flachen Klinge nach III, 27, also zusammengefaßt, auch bei der schweren, schimpflichen Körperverletzung in Kraft getreten sein, da es ja auch dabei blutig und blau geschlagene Körperstellen gab. Indes geht der Autor bei der Behandlung des Prozeßverfahrens von dem, wir könnten sagen normalen Fall der einfachen Körperverletzung aus, ähnlich wie er in III, 6—8 bei der Tötung und bei dem „halben Wergeld“ in III, 29 sich an das wohl häufiger vorkommende Wergeld für den einfachen Mann zu 40 Grivna angeschlossen hat. Hier bei dem Nachweis der Körperverletzung spielt also das subjektive Moment bei der Beurteilung der Tat keine Rolle; es handelt sich nur um die objektive Feststellung. Strafbar ist die Tat, und zwar ohne weiteres, wenn die Anzeichen der Verletzung an dem Körper sichtbar sind. Die Tätigkeit des Gerichts besteht darin, daß es gewissermaßen amtlich die Tat-

---

древнемъ процессѣ исключало необходимость всѣхъ другихъ; вещественные знаки дѣлали ненужнымъ представленіе свидѣтелей, also der Zeugen auch von seiten des Beschuldigten.

[1]) Leontovič, Landesbrauch S. 231 ff., meint merkwürdigerweise, daß hier in III, 31—33 nicht Zeugen, d. h. Augenzeugen, zu verstehen seien, sondern die den germanischen Eideshelfern entsprechenden пособники. Der Wortlaut des Russischen Rechtes scheint mir aber so unzweideutig für Zeugen, d. h. Augenzeugen, der Tat zu sprechen, daß ein Eingehen auf die Argumentation von Leontovič hier wohl überflüssig ist.

sache der Körperverletzung bezeugt; damit ist von selbst die Strafbarkeit der Handlung gegeben. Allerdings wird wohl bei Verhängung der Strafe, nach III, 25, 27 einerseits, nach III, 29, 30 andererseits, das Gericht sich doch nach den näheren Umständen der Tat, wie nach dem Werkzeug der Körperverletzung haben erkundigen müssen, um die Strafe richtig zu bemessen. Eine gewisse Befragung der Zeugen des Verletzten und des Klägers wird also doch haben stattfinden müssen[1]), zwar nicht zum allgemeinen Urteil, daß eine strafbare Handlung vorliegt, aber doch zur genaueren Bestimmung des Strafsatzes[2]).

Der umgekehrte Fall wird dann in der ersten Hälfte von III, 32 erörtert, nämlich wie die Tatsache der Verletzung festzustellen ist, wenn der Körper des Klägers keine Anzeichen der Verletzung, also keine blutig oder blau geschlagenen Stellen aufweist. Dann muß nach unserem Text der Kläger Zeugen der Tat beibringen, Wort steht gegen Wort. Hier ist der Text gegen seine Vorlage in I, 5 erheblich geändert. In III, 32 ist nämlich vorausgesetzt, daß er Zeugen beibringen kann; I, 5 dagegen ging gleich noch weiter und bestimmte für den Fall, daß der Verletzte keinen Zeugen beibringen kann, daß dann diese Sache ein Ende habe. Freilich dürfen wir auch

---

[1]) Nur mit dieser Einschränkung sind die Worte von Rožkov, Abriß S. 311, zu verstehen: при побояхъ до синяковъ и крови судъ состоитъ въ томъ, что судьи свидѣтельстовали истца, убѣждались, что синяки и кровь дѣйствительно были на его тѣлѣ. Затѣмъ произносился приговоръ. Ни допроса свидѣтелей, ни допроса отвѣтчика, ни испытанія желѣзомъ и водой, ни наконецъ, клятвы тутъ не требовалось. Поклепа при этомъ также не могло быть.

[2]) Die Strafe ist in einigen Handschriften bezeichnet als за безчестіе, durch welchen Zusatz, der dem Sprachgebrauch späterer Rechtsquellen entspricht — siehe oben S. 118 Note 2 — und der sich auch in einem Zusatz zum Russischen Recht, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 99, und Kalačov, Einleitung S. 158 § L, findet, die Handschriften sich als jüngeren Datums charakterisieren. Vollends ist letzteres der Fall bei der Fassung der sog. vierten Redaktion in der Handschrift des Fürsten Obolenskij, IV, 3: плоти ему продажа за безчестіе каковъ будетъ, die sich ganz nahe mit den oben S. 118 Note 2 angeführten Stellen aus dem Gerichtsbuch des Caren Johann Vasil'evič IV. von 1550 berührt.

in III, 32 annehmen, daß der Kläger abgewiesen wurde, wenn er die Körperverletzung weder durch ihre Spuren an seinem Leibe noch durch Zeugen der Tat nachweisen konnte.

Wer stellt nun die Zeugen, und was bedeutet die Wendung: „Wort gegen Wort", *slovo protivu slova.* Nach dem Wortlaut des Textes ist die Stellung von Augenzeugen offenbar Sache des Klägers, des Verletzten[1]). So urteilt auch Rožkov[2]) und findet das in III, 32 gemeinte Verfahren in der Befragung des Klägers und der Augenzeugen. Vladimirskij-Budanow[3]) dagegen glaubt auf Grund unserer Stelle III, 31 bis 33, daß jede Seite, also der Kläger wie der Beklagte, Zeugen aufstellen konnte, was auch Rožkov[4]) für unrichtig hält.

Die Wendung „Wort gegen Wort" deutet Rožkov[5]) darauf, daß die Aussagen der Zeugen vollständig untereinander und mit der Aussage des Klägers stimmen müssen und auch Vladimirskij-Budanov[6]) versteht sie von der notwendigen buchstäblichen Identität der Zeugenaussagen mit den Angaben dessen, der

---

[1]) Wie für III, 32 alle Handschriften bieten: то привести ему видокъ, so liest Sergěevič mit der Handschrift der Archaeographischen Kommission für die Parallelstelle I, 5 auch аще ли приведеть видокъ, vom Kläger also gesagt, während die Akademiehandschrift, bei Kalačov, Einleitung S. 219 § CXXXI, hat аще не будеть на немъ знаменіа никотораго же то ли пріидеть видокъ. Sergěevič, Vorlesungen S. 571, folgert aus III, 33 „Zeugen treten auf", а вылѣзуть послуси, daß Aufrufung der Zeugen durch das Gericht durchaus nicht nötig war. Die betreffende Partei stellte sie auf, manchmal kamen vielleicht auch die Zeugen von selbst, ohne jede Aufforderung.

[2]) Abriß S. 311; Rožkov stellt S. 300 außer unseren Stellen III, 31 bis 33 auch andere aus dem Russischen Recht zusammen, die unzweifelhaft zeigen, daß der Kläger selbst die Zeugen beibringen mußte, daß die Staatsgewalt nicht die Verpflichtung, das zu tun, auf sich nahm.

[3]) Uebersicht S. 621.

[4]) Abriß S. 317.

[5]) Abriß S. 311.

[6]) Uebersicht S. 622; ähnlich auch Leontovič, Landesbrauch S. 233, der allerdings, wie oben S. 125 Note 1 bemerkt, hier an die Eideshelfer, nicht an Augenzeugen denkt und Einstimmigkeit ihrer Aussage verlangt.

die Zeugen aufgestellt hat. Vielleicht könnte man sie auch so deuten, daß, da ja der Beklagte vielleicht oder vermutlich die Tat leugnet, das Wort des Klägers bzw. seiner Augenzeugen gegen das des Beklagten steht, dieses überwindet.

Damit ist meines Erachtens die erste der in III, 31—33 besprochenen zwei prozessualen Fragen erledigt, die nämlich, wie die Tatsache der Körperverletzung festzustellen ist, entweder nach III, 31 durch Vorweis der blutig und blau geschlagenen Stellen, oder nach III, 32, falls die Anzeichen der Körperverletzung fehlen, durch Beibringung von Augenzeugen[1]). Beide Sätze III, 31 und III, 32a gehören eng zusammen, das zeigen ihre Anfänge: „wenn ein blutiger usw. Mann kommt“ und: „wenn er aber keine Zeichen der Verletzung aufweist“, *aže pridet́* und *ašče li ne budet́*[2]).

Die zweite prozessuale Frage wird nun in III, 32b und 33 erörtert, die Frage, wer der eigentliche Schuldige an dem Streit bzw. der Körperverletzung ist, wer angefangen hat, wer für dieses Anfangen zu bestrafen ist. Hier wird festgesetzt: wer angefangen[3]) hat, der hat dafür eine Strafe von 60 Kuna zu zahlen. Diese 60 Kuna sind anzusehen als 1 Grivna Strafe

---

[1]) Vgl. Statut Litewski S. 288, XVII: Agens pro violentia testimonio fidedigno convincit. Et si testimonio caruerit, sed essent signa violentiae: tunc utique ipse propior erit ad convincendum cittatum juramento suo.

[2]) Vgl. ähnliche Zusammenstellung von zusammengehörigen bzw. zwei, einander ergänzende, Fälle behandelnden Bestimmungen unter Hinweis auf den Aufbau dieser Bestimmungen oben S. 88 Note 2.

[3]) Die Varianten in den Handschriften sind nur gering, für „angefangen hat“ treffen wir началъ und почалъ; Mroček-Drozdovskij, Rezension S. 26 verzeichnet noch eine offenbar ganz junge Variante, die Kalacov nicht bietet, тому платити куны во что и обложать, die uns auch III, 37 begegnet. Zur Bestimmung dessen, der angefangen hat, vgl. Statut Litewski S. 292, XII: si se duo vicissim in sedicione vulneraverint, et alter vel uterque mutuo ad iudicium se cittaverint et in defectu testium tenderet uterque ad juramentum; tunc judices faciant mitti sortes, et utrius sors prodierit prior, is iurabit super vulneribus suis et super inicio, quod scilicet ille prius cepit ferire eum, et ex illo cepit sedicio. Et dum iuraverit is, tunc ille tenebitur satisfacere pro vulneribus iuxta condicionem eius.

und 10 Kuna Gerichtsgebühr[1]), die Grivna zu 50 Kuna gerechnet. Es ist hier die Summe der Strafe zuzüglich der Gebühren genannt, während in III, 31 die reine Strafe von 3 Grivna ohne Gebühr steht, ebenso wie III, 25—30 jeweils die Strafe ohne die Gebühr angegeben ist, welch letztere dagegen z. B. III, 54 beigefügt ist. Also es wird eine Strafe für den Beginn des Streites ausgesprochen, die ganz davon unabhängig ist, wer im Verlauf des Streites die Verletzungen erhielt, deren Zufügung wieder eigens nach III, 31 bestraft wurde. Hat so III, 31, 32a sich mit der rein objektiven Feststellung der Verletzung bzw. der dafür zu zahlenden Strafe beschäftigt, so wird jetzt das Moment der Verschuldung in Betracht gezogen und bestraft. Der Paragraph III, 33 bietet nun zu III, 32b genau so eine Ergänzung, wie es III, 32a zu III, 31 tat. Der Beginner des Streites hat die für diesen Beginn festgesetzte Strafe von 60 Kuna zu entrichten; ist er aber, nachdem er begonnen hat, selbst von seinem Gegner blutig geschlagen worden, und sind dafür Zeugen da, so „ist ihm das für die Zahlung, daß sie ihn schlugen". Der Bau von III, 32b und 33 legt diesen Sinn durchaus nahe: „wer angefangen hat, . . . wenn aber der Anfänger blau geschlagen kommt", *a kto budet′ počal, ... ače že i krovav pridet′*. Der zweite Satz wird mit dem gleichen Subjekt weitergeführt[2]). Dieses Verhältnis von III, 33 zu III, 32b, daß in III, 33 ein besonderer Fall der in III, 32b gebotenen allgemeinen Bestimmung vorliegt, wird besonders klar, wenn wir in III, 33 statt „oder" = *ili* die andere Lesart nehmen, *ali*, „wenn, wofern er selbst

[1]) Ueber die Strafe von 1 Grivna + 20 % Gerichtsgebühr, d. h. 10 Rězana + 50 Rězana, zusammen 60 Rězana, in der zweiten Redaktion siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 357.

[2]) Der klare Sinn, daß der, der angefangen hat, nun selbst blutiggeschlagen vor das Gericht kommt, ist in einer einzigen Handschrift dadurch verwischt, daß es heißt: wenn aber ein blutiger Mann, krovav muž′, kommt. Dieses Wort „Mann" gehört weg, denn es ist nicht die Rede von einem beliebigen Mann, sondern von dem, der in III, 32a als Anfänger des Streites bezeichnet ist.

den Streit angefangen hat". Es handelt sich nicht darum, daß einer blutig kommt, oder daß er angefangen hat, sondern darum, daß er blutig kommt, wenn er angefangen hat, d. h. daß derjenige, welcher den Streit angefangen hat, nun selbst als der blutig und blau Geschlagene mit seiner Klage vor das Gericht tritt.

Das Gericht behandelt, um das nochmals zu betonen, in seinem Verfahren diese zwei voneinander getrennten Momente: es wird festgestellt, wer angefangen hat, und es wird festgestellt, wer im Laufe des Streites verletzt wurde. Für beide Fälle, für das Beginnen des Streites, wie für die Zufügung der Verletzung, ist Strafe zu zahlen.

Somit steht III, 33 in Zusammenhang mit III, 28, man kann auch bei III, 33 daran denken, daß der Täter, d. h. der der Körperverletzung angeklagte, Widerklage daraufhin erhob, daß der andere den Streit begonnen habe. Doch liegt der Fall etwas anders als bei III, 28. Dort bleibt die Gegenwehr gegen die schon erhaltenen Schläge straflos, hier in III, 33 wird unabhängig von der Bestrafung der Körperverletzung das Anfangen des Streites bestraft[1]).

„Zeugen treten auf"[2]), *vylězut' poslusi,* heißt es in III, 33; sie können also ungerufen vor Gericht erscheinen, es ist aber wahrscheinlich, daß derjenige sie stellte, der gegen den blutig geschlagenen Mann die Widerklage daraufhin einbrachte, daß dieser blutig Geschlagene selbst angefangen habe.

Wie ist nun der Schluß von III, 33 zu verstehen: „dann ist ihm — dem blutig geschlagenen Anfänger des Streites — das für die Zahlung, daß sie ihn schlugen", *to to emu za platež', ože i bili?* Vladimirskij-Budanov[3]) erklärt: als Täter gilt nicht immer der, der wirklich dem Kläger die Schläge austeilte,

[1]) Nur mit dieser Einschränkung sind die Erklärungen von Lange, Kriminalrecht S. 253, und Rožkov, Abriß S. 304, anzunehmen.

[2]) Die Troickij-Handschrift liest а вылѣзуть послуси, die Synodal- und Karamzinsche Handschrift hat а выступять послуси.

[3]) Chrestomathie I, S. 44[31].

sondern der, der den Streit begann, d. h. vielleicht der selbst, der im Verlauf des Streites geschlagen wurde; er muß Strafe zahlen und erhält keinen Privatersatz für die empfangenen Schläge. Anders und wie mir scheint besser urteilt Rožkov[1]: der Beginner des Streites zahlt 60 Kuna Strafe, aber ist er im Streit blutig geschlagen worden, so wird die Strafe von ihm nicht verlangt, die empfangenen Schläge sind Strafe genug. Rožkov bemerkt dabei richtig, daß es sich in III, 33 nicht um die Strafe von 3 Grivna wie in III, 31 handelt. Diese 3 Grivna bezahlt nach III, 31 der, der wirklich die Verletzung zugefügt hat, das war aber nach III, 33 durchaus nicht immer der Anfänger des Streites. Beide Straffestsetzungen sind eben genau auseinanderzuhalten. Die 3 Grivna zahlt immer der Schläger im Streit, die 60 Kuna außerdem der Beginner des Streites; ist dieser nun im Laufe des Streites unterlegen, verletzt worden, so werden ihm seine Verletzungen als die sonst von ihm zu entrichtende Strafe von 60 Kuna angerechnet, Kompensation tritt ein.

Rožkov begeht nur den Irrtum, daß er III, 32a und 32b zusammenfaßt als einheitliche Bestimmung, die er mit III, 33 zu einem Ganzen verbindet; das ist also meiner Anschauung nach falsch. Nicht nur, wie er sagt, bei Verletzung mit Merkmalen, sondern bei jeder Körperverletzung, ob mit oder ohne Merkmale, waren zwei Momente, bzw. zwei Straftaten zu unterscheiden, die Zufügung der Schläge, mit 3 Grivna bestraft, und der Beginn des Streits, mit Strafe von 60 Kuna zu sühnen.

So, scheint mir, ist III, 32b und III, 33 dem Wortlaut nach genau zu erklären. Es ist beide Male dasselbe Subjekt, der Beginner des Streites, es ist beide Male dieselbe Zahlung von 60 Kuna, in III, 32b wird sie erhoben, in III, 33 nicht erhoben. Diesem gleichmäßigen Aufbau der zwei zusammengehörenden Bestimmungen III, 32b und III, 33 würde es widersprechen, wenn wir die „Zahlung“ von III, 33 als eine andere

[1] Abriß S. 36, 43.

ansehen würden, als die in III, 32b gemeinte, also sie entweder als die Zahlung der 3 Grivna Strafe für die Verletzung oder als den Ersatz für die empfangenen Schläge auffassen würden. Ein derartiger Wechsel im Begriff der Zahlung scheint mir durchaus nicht wahrscheinlich und nicht im Text begründet.

Wir können zum Vergleich und zum Erweis der Richtigkeit meiner Beurteilung von III, 32b, 33 noch zwei Stellen aus anderen Rechten beiziehen, in denen ein ähnlicher Gedankengang sich findet. Die Ecloge ad Prochiron mutata Titulus XXXVII, 31 sagt[1]) nach älteren Rechtsquellen: ὁ πρώτως τύπτων καὶ ἀντιτυφθεὶς σφοδρότερον, οὐ δύναται ἐγκαλεῖν. Und im Gesetzbuch des Caren Stephan Dušan lesen wir, daß wenn ein Totschlag geschieht, der schuldig ist, der den Streit angefangen hat, wenn er auch selbst erschlagen ist[2]). Die Aehnlichkeit ist natürlich nur eine solche im Grundgedanken; es liegt mir darum auch fern, wie das Ključevskij — siehe oben S. 120 — getan hat, etwa die Ecloge ad Prochiron mutata als Quelle für III, 32b, 33 anzusehen.

§ 11. Einfache Körperverletzung und Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, III, 34, 35.

III, 34. Wenn er mit dem Schwert schlägt, aber nicht zum Tode schlägt, dann 3 Grivna, aber (dem Verwundeten) selbst 1 Grivna, ferner für die Wunde Kurkosten.

III, 35. Schlägt er aber zum Tode, dann das Wergeld.

Eine zusammenhängende, zwei verschiedene Möglichkeiten einer Tat behandelnde Bestimmung sind III, 34 und 35, die in der Karamzinschen Handschrift die kurze Ueberschrift tragen: „vom Schwert“, *o meče*.

---

1) Bei Zachariae von Lingenthal, Jus Graeco-Romanum IV, S. 148.

2) Ed. Zigel′ S. 51 § 86: и гдѣ откроется убійство, тотъ, который началъ драку, да будетъ виноватъ, если и будетъ убитъ, ed. Novakovič S. 67 und 198 § 86.

Hier müssen wir zunächst uns für eine der Fassungen des Textes entscheiden bzw. für die richtige Interpunktion im Text. Alle Handschriften melden in gleicher Weise die Tat in III, 34: „wenn er mit dem Schwert schlägt, aber trifft nicht zum Tode", *aže udarit' mečem', a ne utnet' na smert'.* Die daran sich anschließende Straffestsetzung liest nun Vladimirskij-Budanov folgendermaßen: „dann 3 Grivna Strafe, aber ihm (dem Verletzten) selbst eine Grivna für die Wunde, wenn es heilbar ist", *to tri grivny prodaže, a samomu grivna za ranu, ože lečebno est'.* Die Bezeichnung der 3 Grivna als „Strafe", *prodaža,* die die Karamzinsche Handschrift gegenüber der Troickij-Handschrift bietet, ist sachlich ganz richtig. Wesentlich ist bei dieser Lesart, daß die Worte „für die Wunde", *za ranu,* zu der Angabe des Ersatzes von 1 Grivna gezogen sind. Als drittes Stück der Strafbestimmung bleibt dann, daß das vorhergehende, nämlich 3 Grivna Strafe und 1 Grivna Ersatz, gelten soll für den Fall, daß die Wunde heilbar ist, wie schon Ewers[1]) die Worte *ože lečebno est'* übersetzt hatte. So wäre durch diese letzteren Worte der Gegensatz ausgedrückt zu III, 35: „schlägt er aber zum Tode, dann das Wergeld".

Mit Sergěevič ziehe ich es aber vor, die Worte: „für die Wunde", *za ranu,* von der Festsetzung des Ersatzes zu trennen, den Ersatz nur mit den Worten *a samomu:* „ihm selbst" ausgedrückt sein zu lassen, wie wir das schon in III, 30 getroffen haben. Dann erhalten wir folgenden Text: „dann 3 Grivna, aber ihm (dem Verwundeten) selbst eine Grivna, ferner für die Wunde Kurkosten"[2]). So paßt III, 34 gut zu seiner Vorlage

[1]) Recht der Russen S. 318.

[2]) Zu den aus germanischem Recht für Zahlung der Arztkosten angeführten Parallelstellen in d. Z. XXIV, S. 508, ist noch beizufügen: Wilda, Strafrecht S. 759. Arzt- bzw. Kurkosten sind öfter in Anrechnung gebracht in den Statuta iuris Armenici, bei Balzer, Corpus iuris Polonici, III, S. 748, Register s. v. medicina. Auch die Ecloge ad Prochiron mutata Titulus XVIII, 35, bei Zachariae von Lingenthal, Jus Graeco-Romanum IV, S. 107 redet davon: Ὁ βραχίονα κλάσας τὰς ἰατρείας παρεχέτω καὶ δωσάτω

I, 6 [1]). In I, 6 haben wir bei der einfachen Körperverletzung 3 Grivna für das Unrecht und die Arztkosten. Der alte Ersatz in I, 6 ist, wie wir das schon öfter gesehen haben, in derselben Höhe von 3 Grivna als Strafe in die dritte Redaktion übergegangen. Außer der Strafe ist dann in der dritten Redaktion noch auf Ersatz erkannt, was uns auch schon mehrmals begegnet ist. Dieser Ersatz in der dritten Redaktion beträgt ein Drittel der Strafe bzw. des früheren Ersatzes, was wir ebenfalls schon III, 30 getroffen haben. Daß in III, 34 außer Strafe und Ersatz noch die Arztkosten erwähnt sind, das hat eben seine Ursache darin, daß I, 6 die Vorlage von III, 34 ist.

Wie ist nun unsere Bestimmung III, 34, 35 im Rahmen der ganzen Abteilung von den Körperverletzungen zu beurteilen, welche Stellung nimmt sie neben den schon von III, 25 an aufgezählten Körperverletzungen ein, insbesondere neben den bereits angeführten Verletzungen durch das Schwert?

Es handelt sich, scheint mir, hier im allgemeinen um eine Verletzung mit dem Schwert, um Wunden, die mit dem offenen Schwert, im Gegensatz zu dem Schwert in der Scheide oder dem Schwertgriff von III, 25, zugefügt werden. Das besonders schimpfliche Moment, das in III, 25 im Gebrauch des Schwertes in der Scheide oder des Schwertgriffes lag, fällt hier weg. Darum beträgt die Strafe nicht, wie III, 25 angegeben ist, 12 Grivna, sondern nur 3 Grivna. Weiterhin handelt es sich nicht um die Verletzung eines besonderen Gliedes, wie etwa des in III, 30 angeführten Fingers, sondern um jede Schwert-

νομίσματα τρία, § 37: ὁ φωρὸν ποιήσας δωσάτω νομίσματα ιβ′. ὡσάυτως καὶ τὰς ἰατρέιας καὶ τὰ ἀναλώματα ὅλου τοῦ ἐνιαυτοῦ. Hier ist natürlich, gegen Ključevskij, Kurs russischer Geschichte I, S. 270, ebensowenig wie an den oben S. 121 aus der Ecloge angeführten Stellen daran zu denken, daß sie die Vorlage des Russischen Rechtes sein könnten; bei den Arztkosten sieht man ganz deutlich, daß es sich um eine Rechtsbestimmung internationalen Charakters handelt.

[1]) Siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 338.

wunde im allgemeinen. Darin liegt die Existenzberechtigung von III, 34 auch gegenüber III, 30. Denn eine Bestimmung, die ohne Rücksicht auf eine besonders schimpfliche Art des Schlages oder auf gewisse Körperglieder, lediglich allgemein über die Verwundung durch das Schwert berichtet, haben wir noch nicht gehabt. Sie liegt also in III, 34 vor.

Neu ist nun in der dritten Redaktion gegenüber der Vorlage in der ersten Redaktion I, 6, daß die Körperverletzung hinsichtlich der für sie festzusetzenden Strafe unterschieden wird nach dem objektiven Resultat der Tat, das also mehr in Betracht gezogen wird als das subjektive Element des Willens beim Täter[1]). So ist neben der einfachen Körperverletzung in III, 34 die Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode, wie sie das Deutsche Strafgesetzbuch § 226 kennt, in III, 35 ausgedrückt mit den Worten: „schlägt er aber zum Tode, dann das Wergeld", *potnet' li na smert', a vira.* Damit ist auch zugleich die Berechtigung des Tötungsdeliktes von III, 35 innerhalb der Abteilung von den Körperverletzungen neben der Abteilung von der Tötung III, 1—24 gegeben. Die in der ersten Abteilung der dritten Redaktion erledigten Tötungsfälle waren alles, mit dem Deutschen Strafgesetzbuch § 211 zu reden, vorsätzliche Tötungen. Hier in III, 35 dagegen liegt also der Fall des § 226 des Deutschen Strafgesetzbuches vor, daß „durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden ist". Nach dem Russischen Recht wird dabei Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode ebenso bestraft wie Tötung, mit Zahlung des Wergelds. Die Detailfrage nach der Abstufung des Wergelds in zwei Klassen ist hier in III, 35 ebensowenig behandelt, wie das beim „halben Wergeld" III, 29 der Fall war, auch vom Ersatz, der in III, 35 das Kopfgeld wäre, ist in III, 35 nicht die Rede. Das Hauptmoment ist eben für den Autor das, daß ihrem Resultat nach eine Körperverletzung auch ganz als Tötung bestraft werden kann; darum

---

[1]) Vgl. dazu Rožkov, Abriß S. 25, 28.

begnügt er sich mit der einfachen Feststellung, daß Wergeldzahlung eintritt[1]).

Darin sehe ich also die Ursache, daß neben der Betonung des Werkzeugs der Verwundung in III, 25—28, neben der Hervorhebung gewisser Körperglieder in III, 29—30 und auch neben den prozessualen Momenten von III, 31—33 in III, 34, 35 die Körperverletzung durch Schwertschlag, nach ihren Folgen in zwei Fälle getrennt, behandelt ist, daß gewissermaßen neben den früheren Spezialfällen der Körperverletzung hier das allgemeine Prinzip der Beurteilung für die Körperverletzung aufgestellt wird.

§ 12. Hin- und Herstoßen eines Mannes, III, 36, 37.

III, 36. a) Wenn ein Mann einen Mann stößt, entweder zu sich hin oder von sich weg, oder in das Gesicht schlägt, oder mit einer Stange schlägt und man bringt 2 Zeugen bei, dann 3 Grivna Strafe.

b) Wenn ein Mann einen Mann stößt, entweder zu sich hin oder von sich weg, oder in das Gesicht schlägt, oder mit einer Stange schlägt, aber ohne (daß ein) Zeichen (der Mißhandlung zu sehen ist), und man bringt 2 Zeugen bei, dann 3 Grivna Strafe.

III, 37. a) Wenn es ein Varjager oder Kolbjag ist, so bringt man die volle Zahl Zeugen bei, und sie [Varjager oder Kolbjag] gehen zum Eid.

b) Wenn es ein Varjager ist oder Kolbjag, der die Taufe nicht hat, und es entsteht ihnen ein Streit, aber Zeuge ist keiner da, so gehen sie zum Eid nach ihrem Glauben oder zum Los, aber der Schuldige (gerät) in Strafe für das, dessen man ihn anklagt.

---

[1]) Mit dieser Erwägung erledigen sich auch die Bemerkungen, die Lange, Kriminalrecht S. 157, über III, 35 als Tötung im Streit, III, 9 въ свадѣ или въ пиру явлено macht; vgl. dazu Rožkov, Abriß S. 45, der richtig bemerkt: Ланге ошибается: въ увѣчьяхъ и преступленіяхъ противъ здоровья не различалась степенъ умысла, не обращалось вниманіе на то, въ свадѣ или безъ свады нанесены они.

Die Abteilung über Körperverletzungen hatte in der ersten Redaktion geschlossen mit I, 13, 14 der Bestimmung über das Hin- und Herstoßen, sowohl wenn ein Russe, als wenn ein Varjager oder Kolbjag, d. h. ein Ausländer, der Täter war[1]. Da nun der Redaktor der dritten Redaktion sich, soweit es nicht die bessere Systematisierung des Rechtsmaterials anders verlangte, an die Ordnung der älteren Redaktionen anschloß, hat er I, 13, 14 auch an das Ende seiner Abteilung von den Körperverletzungen, nach III, 36, 37 übertragen.

Wenn wir daran festhalten, daß III, 36 wesentlich eine Uebertragung von I, 13 sein soll, werden wir einen Widerspruch, der in III, 36 gegenüber I, 7 vorliegt, erklären können. Eine kleine Differenz zwischen I, 13 und III, 36 ist zunächst festzustellen, wenn sie auch belanglos ist. Nämlich in I, 13 stoßt der Betreffende „entweder von sich weg oder zu sich hin“, *ljubo ot sebe, ljubo k sobě*, in III, 36 dagegen: „zu sich hin oder von sich weg“, *ljubo k sobě li ot sobe.* Unsere Bestimmung III, 36 verbindet nun mit I, 13 das Stück aus I, 7, das nicht nach III, 27 übertragen worden war, nämlich die Erwähnung der Faust und der Stange als Werkzeug des Schlages, *ljubo po licju udarit', li žerd'ju udarit'.* Damit, daß ich hier in III, 36 nachträgliche Anführung des aus I, 7 nicht nach III, 27 verpflanzten Stückes sehe, löst sich für mich gleichzeitig die Frage, welche Lesart in III, 36 richtig ist: „in das Antlitz schlägt“, *po licju udarit',* wie die Troickij-, Synodal- und andere Handschriften lesen, oder: „mit dem Stock schlägt“, *paliceju udarit',* wie die Karamzinsche Handschrift hat. Den Stock haben wir in III, 36 ja schon in der Stange, also bedarf es der doppelten Erwähnung nicht, der „Schlag ins Angesicht“ ist aber, scheint mir, der in I, 7 angegebene und III, 27 auch fehlende Schlag „mit der Faust“, *pjast'ju.* Darum halte ich die Lesart „entweder in das Angesicht schlägt, oder mit der Stange schlägt“ für die richtigere, als Nachtragung des aus I, 7

[1] Siehe die Erläuterung von I, 13, 14 in d. Z. XXIV, S. 344 f., 358 ff.

in III, 27 fehlenden Materials. Es handelt sich nur um einen Nachtrag, der Hauptsache nach ist III, 36 Uebertragung von I, 13. Darum ist auch die Strafe die aus I, 13: 3 Grivna, früher Ersatz, jetzt in III, 36 deutlich als „Strafe", *prodaža,* bezeichnet; die Strafe für den Nachtrag, also die 12 Grivna von I, 7, ist in III, 36 nicht eigens erwähnt. Damit löst sich, wie ich vorhin schon andeutete, der Widerspruch, den man zwischen I, 7 und 13 und III, 36 finden kann und den man also nicht so stark betonen darf, wie das Ključevskij[1]) und Vladimirskij-Budanov[2]) tun.

Von Ersatz oder auch von Arztkosten ist nun hier wieder nicht die Rede. Sergěevič hat zu dieser Bestimmung auch die Variante in einer jüngeren Handschrift mitgeteilt, bzw. ich habe sie oben auch in der Uebersetzung geboten. Das wesentlich andere gegenüber der Troickij-Handschrift an ihr ist, daß sie die Zeugen[3]) nur für den Fall auftreten läßt, daß der Verletzte kein Zeichen der Mißhandlung aufweist, *a bez znamenija.* Mit diesem Zusatz bekundet sich die Variante als Arbeit eines etwas genauer denkenden Abschreibers, der aus den anderen Bestimmungen über Körperverletzung wie I, 4, 5, III, 31, 32 weiß, daß bei einem blutig und blau geschlagenen Verletzten keine Zeugen der Tat mehr notwendig sind, der aber III, 36 nicht einfach abschrieb, sondern in genaueren Einklang mit diesen anderen Bestimmungen zu bringen trachtete.

Sachlich ist III, 36, allerdings ohne den Zusatz von I, 7, oder also richtiger gesagt I, 13, auch im Friedensvertrag der

---

[1]) Kurs russischer Geschichte I, S. 278.

[2]) Chrestomathie I, S. 45 [35]; auch hat der Autor von III, 36 mit der Einreihung des Schlages in das Angesicht oder mit der Stange wohl nicht die Absicht gehabt, wie Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. XVI, vermutet, diese Schläge zu den leichten Körperverletzungen zu zählen, er hat einfach früher Vergessenes hier eingeschaltet.

[3]) Leontovič, Landesbrauch S. 234, faßt видокъ auch hier nicht als Augenzeuge auf, sondern als Eideshelfer, wie oben S. 125 Note 1 schon zu III, 31 ff. angegeben.

Novgoroder mit den Deutschen vom Jahre 1195 enthalten[1]). Zum Stoß ist da das Zerreißen des Gewandes gekommen, vermutlich bei dem internationalen Charakter dieses Vertrags den germanischen Bestimmungen entsprechend[2]); die Strafe ist dieselbe wie in III, 36, nämlich 3 Grivna, die im Vertrag eigens als „3 Grivna alter Währung“ bezeichnet sind. Der Vertrag des Mstislav Davidovič von Smolensk mit Riga von 1229 bewertet den Schlag ins Antlitz, „auf das Ohr“, nicht wie I, 7 auf 12 Grivna, sondern wie III, 36 auf 3 Grivna[3]).

In III, 37 ist nun, entsprechend I, 14, das Verfahren beschrieben, wenn es sich bei diesem Stoß um einen Varjager oder Kolbjag, d. h. einen Ausländer, handelt. Als was tritt nun der Ausländer hier auf, als Täter, der stößt, oder als der Gestoßene, der klagt. Nach zwei Gesichtspunkten glaube ich, daß der Ausländer der Täter, der des Stoßes oder Schlages Angeklagte, ist. Einmal weil wir dann in beiden Sätzen III, 36 und III, 37 den Täter als Hauptperson haben, und dann weil für die Fremden eine Erleichterung des Prozeßverfahrens anzunehmen ist, wie wir schon bei der Verdachtsklage auf Mord

---

[1]) Siehe Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 110 § 6: оже упьхнеть, любо мятель раздрьть, то 3 гривны старые.

[2]) Siehe Wilda, Strafrecht S. 777.

[3]) Siehe Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 115 § 5: по оухоу оударите, 3 четвѣрти серебра. Die Differenz gegenüber den 12 Grivna von I, 7 wird wohl eben daher kommen, daß III, 36 die Vorlage für den Vertrag war und nicht I, 7, während Vladimirskij-Budanov, Note 13, meint, im Vertrag von 1229 herrsche die Beurteilung dieses Schlages als eine Zufügung materiellen Schadens vor und die ältere Beurteilung der Handlung in I, 7 als beschimpfender Tat sei fallen gelassen. Sozusagen in der Mitte zwischen I, 7 bzw. III, 27 und III, 36 steht § 4 dieses Vertrages von 1229: кто биеть дроуга деревъмь, а боудѣте синь, любо кровавъ, полоуторы гривны серебра платити ему. Sie verbindet mit der materiell-rechtlichen Bestimmung über das Werkzeug des Schlages, das hier allgemein als Holzwerkzeug bezeichnet ist, die formell-rechtliche über den Nachweis der Verletzung durch blaue oder blutige Flecken. Dabei setzt sie die Strafe auf 6 Grivna-Kun = $1^1/_2$ Grivna Silber fest, also auf die Hälfte der I, 7 bzw. III, 27, auf das Doppelte der III, 36 ausgesprochenen Strafe.

III, 18, 19 gesehen haben[1]). Die Zeugen muß nun der Verletzte gegen den Täter stellen. Bei einem Russen als Täter stellt er dann nach III, 36 zwei Zeugen, bei dem Ausländer ist von voller Zahl der Zeugen die Rede. Darüber, was der Passus von den „vollen Zeugen“, *polnaja vidoka,* bedeutet, gehen die Meinungen auseinander. Vladimirskij-Budanov[2]) denkt an sieben Zeugen, wozu ihn vielleicht III, 18 mit seiner Erwähnung der sieben Eideshelfer veranlaßt und ähnlich urteilt Pachmann[3]). Lange[4]) und an ihn sich anschließend Rožkov[5]) erklären anders. Ersterer nimmt eine kleine Aenderung am Text vor und liest ihn dann: wenn es sich um einen Varjager oder Kolbjag handelt, so gehen sie zum Eid[6]), da wo nämlich bei einem Russen die volle Zeugenzahl erbracht werden muß. Rožkov hält diese Textänderung nicht für nötig, der Wortlaut der Bestimmungen gestatte zu übersetzen: bei einem Varjager und Kolbjag bringt man die volle Zahl Zeugen bei, wenn aber keine Zeugen vorhanden sind, so dürfen Varjager und Kolbjag zum Eide gehen. Ich möchte mich mehr Lange anschließen: während bei dem Russen als Täter die übliche — so können wir vielleicht das Wort „volle Zeugen“ sinngemäß wiedergeben — Zahl Zeugen nötig ist, darf der Ausländer, als Erleichterung für ihn, zum Erweis seiner Unschuld, daß er nicht der Täter war, zum Eide gehen. So stimmt III, 36, 37 genau zu der Vorlage in I, 13, 14.

Sergěevič wie Vladimirskij-Budanov bieten noch eine andere Lesart von III, 37, die in verschiedenen Punkten von der der Troickij- bzw. Karamzinschen Handschrift abweicht.

In ihr ist der Kolbjag — oder auch Varjag und Kolbjag zusammen — bezeichnet als einer, der die Taufe nicht hat.

---

[1]) Siehe oben S. 87 und dazu die Anmerkung S. 88 Note 2.

[2]) Chrestomathie I, S. 45[36], dazu derselbe, Rezension S. 8 f.

[3]) Beweise S. 58.

[4]) Kriminalrecht S. 254.

[5]) Abriß S. 305.

[6]) Die Synodal- und Troickij-Handschrift liest идета, den Dual = sie, Varjager-Kolbjag, gehen zum Eid, die Karamzinsche Handschrift hat den Singular идеть, er geht.

Vladimirskij-Budanov[1]) bemerkt dazu, daß man doch im 12. und 13. Jahrhundert nicht mehr von ungetauften Varjagern reden konnte. In diesem strengen Sinn von direkt Ungetauften sind die Worte „die Taufe nicht habend“, *kreščenija ne iměja*, vielleicht auch nicht zu fassen. Sie können wohl bedeuten, daß die Varjager nicht die richtige Taufe haben, wie sie der orthodoxe Russe besitzt. Die antilateinische polemische Literatur Altrußlands mit ihren Vorwürfen gegen die Lateiner, mit ihrer gelegentlichen Gleichbewertung der römisch-katholischen Geistlichen, der Varjagerpriester und der heidnischen Zauberer gestattet das durchaus anzunehmen[2]). Aber die Worte von III, 37 brauchen auch nicht erst aus dem 12. oder 13. Jahrhundert zu stammen. Sie können aus älterer Zeit herrühren, wie wir das bei manchen Bestimmungen der dritten Redaktion gesehen haben, sie können in die Entstehungszeit der ersten Redaktion mit ihrer Erwähnung von Varjag und Kolbjag I, 14 hineinreichen. Dann würden sie genau dazu passen, daß die baltischen Slaven, als deren Vertreter im Handelsverkehr ich oben S. 90 den Kolbjag, d. h. den Bewohner von Kolberg, aufgefaßt habe, um die Wende des ersten Jahrtausends christianisiert wurden[3]).

Ferner ist davon die Rede, daß die Ausländer, Varjager und Kolbjag, miteinander in Streit geraten; so fasse ich wenigstens die Worte: „es entsteht ihnen ein Streit“, *budet' ima boi*, auf. Streitigkeiten der Fremden untereinander behandelt aber sonst das Russische Recht nicht. Es heißt weiter: „sie sollen zum Eid gehen nach ihrem Glauben,“ *iti ima na*

[1]) Rezension S. 9.

[2]) Siehe Goetz, Altrussisches Kirchenrecht S. 335 und 125, wo eine altrussische antilateinische Quellenstelle sich in einer alten Uebersetzung frei wieder gegeben findet mit den gerade auf unseren Paragraphen III, 37 passenden Worten: omnes Romanos, non recte baptisatos.

[3]) Vgl. die oben S. 90 Note 4 angegebene Literatur; speziell zu Bischof Reinbern von Kolberg, E. Golubinskij, Kirchengeschichte I, 1, S. 593 [2], und Ediger, Rußlands Beziehungen S. 27.

rotu po svoej vĕrĕ, das bezieht sich also darauf, daß eben ihr Glaube ein anderer ist als der orthodoxe, sei es der römisch-katholische, sei es der heidnische. Vom „Eid nach ihrem Glauben“ war schon in den Verträgen der Fürsten Oleg und Igor vom Jahr 911 und 945 mit den griechischen Kaisern die Rede[1]). An Stelle des Eides ist auch die Anwendung des Loses, *a ljubo na žrebij,* gestattet. Das ist im Russischen Recht auch nur hier erwähnt. Ebenso kennt der Friedensvertrag der Novgoroder mit den Deutschen von 1195 bei Streitigkeiten zwischen Deutschen und Russen die Entscheidung durch das Los, d. h. wem das Los zufiel, der wurde zum Eid bzw. zur Aussage über den Vorfall zugelassen[2]).

Im ganzen scheint mir diese Fassung jünger zu sein als der andere Text von III, 37. Vollends auf noch spätere Zeit weist die Form hin, die unsere Bestimmung III, 37 in der Handschrift des Fürsten Obolenskij, der von Sergĕevič so genannten vierten Redaktion mit Zufügung weiterer Einzelheiten bekommen hat[3]). Wir dürfen also beide für die eigentliche Erklärung des Russischen Rechtes außer acht lassen.

An die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen unserer Abteilung III, 25—37 schließe ich noch einige Bemerkungen über die Abteilung von der Körperverletzung als ein Ganzes. Unter Benutzung des Materials aus der ersten Redaktion und unter Zufügung von neuen, materiell-rechtlichen

---

[1]) Die Stelle abgedruckt in dieser Zeitschrift XXIV, S. 475, 476[3].

[2]) Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 110 § 9: оже тяжа родится бесъ крови, снидутся послуси, и Русь и Нѣмци, то вергуть жеребее, кому ся вынмьть, ротѣ шьдъ свою правду взъмуть, zur Erklärung siehe die Note 14 daselbst und derselbe, Uebersicht S. 622. Ueber Bischofswahlen in Novgorod durch das Los siehe Goetz, Staat und Kirche in Altrußland, Berlin 1908, S. 165, 166; für das jüngere Recht Rußlands siehe Sergĕevič, Vorlesungen S. 602; Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 637.

[3]) IV, 7, 8 . . . или попехнетъ, а знаменія нѣтъ, а видокъ будетъ, аще будетъ болярииъ, или людинъ, или варягъ, крещенія не имѣя, то по ихъ пути платити бесчестіе. Аще видока не будетъ, ити имъ на жребій, а виноватый въ продажѣ, во что обложатъ. Vgl. dazu Mroček-Drozdovskij, Rezension S. 7 und 24.

wie formell-rechtlichen Bestimmungen hat der Autor der dritten Redaktion als Systematiker die Abteilung folgendermaßen gestaltet. Er behandelt erst die Körperverletzung nach dem Werkzeug, mit dem sie vollzogen wird, in III, 25—28. Mit dem Schwert, als dem zur Körperverletzung wohl am häufigsten gebrauchten, fängt er in III, 25, 26 an und vereint da I, 8 und I, 12, dann schließt er die anderen Werkzeuge aus I, 7 in III, 27 an. Neu ist die Verordnung über die Straflosigkeit der Gegenwehr in III, 28. Besonders wichtige Wunden zählt er aus I, 9 und 11 in III, 29 und 30 auf. Das Prozeßverfahren bei der Körperverletzung schildert er in III, 31—33, wobei er das alte Material von I, 4, 5 um neues in III, 32b und 33 vermehrt. Daß in III, 34, 35 nochmals vom Schwertschlag die Rede ist, hat wohl darin seinen Grund, daß er eine ganz allgemeine Bestimmung über die Körperverletzung bringen will, sowie darin, daß hier von der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode, also von der schwersten aller Körperverletzungen, die Rede ist. Endlich kommen am Schluß der Abteilung die Paragraphen III, 36, 37, weil sie eben in der betreffenden Abteilung der ersten Redaktion auch am Schluß, in I, 13, 14 standen. Dieses System hat den Autor der dritten Redaktion veranlaßt, die Bestimmungen der ersten Redaktion nicht in ihrer ursprünglichen Anordnung in die dritte Redaktion zu übertragen, sondern sie nach Bedarf seiner Darstellung umzustellen, so daß also I, 4—14 in folgender Reihenfolge in der dritten Redaktion erscheinen: I, 8, 12, 7, 9, 11, 4, 5, 6, 13, 14.

Wie er dabei mit den Bestimmungen der ersten Redaktion verfuhr, haben wir bei der Einzelbetrachtung schon gesehen. Den alten Ersatz hat er in Strafe verwandelt und dabei manchmal das Wort Strafe, *prodaža,* zugefügt wie in III, 25, 30. Die Summe ist meistens gleich geblieben, einmal dagegen, in III, 29, vermindert worden. Neben der Strafe hat er manchmal noch von Ersatz geredet, so in III, 29, 30, 34, und zwar in verschiedenem Verhältnis des Ersatzes zur Strafe, auch

Arztkosten sind im Anschluß an die erste Redaktion in III, 34 erwähnt. Was er aus der ersten Redaktion nicht übernommen hat, betrifft das Prozeßverfahren. Das ist erklärlich, da sich dieses durch die Abschaffung der Privatrache und Einführung staatlich geregelter Rechtspflege mit öffentlich-rechtlicher Strafe geändert hat. Es sind das Stücke von I, 5, 6, 7 und I, 10, die alle Bezug auf die Privatrache nehmen. Von materiell Rechtlichem aus der ersten Redaktion fehlt in der Abteilung III, 25—37 nur die zweite Hälfte von I, 11, die Bartverletzung, die wir in der dritten Redaktion erst III, 91 treffen.

Was der Autor der dritten Redaktion an neuem zu dem alten, aus der ersten Redaktion übernommenen Material hinzufügt, betrifft also das materielle wie das formelle Strafrecht, die Erlaubtheit der Gegenwehr in III, 28, die Vermehrung der Verwundungen um die von Auge und Nase in III, 29, die Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode in III, 35, das eigentliche Strafrecht berührend, die Erwähnung des Fürstenhofes in III, 31 und die Ermittlung des Beginners des Streites in III, 32b und 33, das Prozeßverfahren behandelnd.

Drittes Kapitel:

Wiedererlangung verlorenen oder gestohlenen Eigentums, Ermittlungsverfahren[1]), III, 38—48.

§ 13. Aeltere, von dem Autor der dritten Redaktion überarbeitete Bestimmungen, III, 38—41; dazu gehörig III, 42, 43.

III, 38. Vom Gesinde.

Aber ein Knecht verbirgt sich, und man macht ihn bekannt auf dem Marktplatz, aber während 3 Tagen bringt man ihn nicht bei, aber es erkennt ihn [sein Herr] am dritten Tag, so nimmt er seinen Knecht, aber er [der ihn verheimlicht hatte] zahlt 3 Grivna Strafe.

III, 39. Wenn jemand sich auf ein fremdes Pferd setzt.

Wenn jemand sich auf ein fremdes Pferd setzt, ohne (es) erbeten zu haben, dann 3 Grivna.

III, 40. Wenn jemand ein Pferd einbüßt oder eine Waffe oder ein Kleid und macht es bekannt auf dem Marktplatz, aber danach erkennt er es in seiner Stadt, so nimmt er das ihm gehörende Objekt, aber für das Unrecht bezahlt er [der Schuldige] 3 Grivna.

---

[4]) A. Filippov: Начальныя стадіи процесса виндикаціи движимостей по leges barbarorum (Vestigii minatio и Anefang) in Сборникъ Владимірскаго-Буданова (siehe oben S. 38 Note 1) S. 1—27 betont in einer Reihe von Punkten die Uebereinstimmung der Grundlagen des Wiedererlangungsverfahrens bei Slaven und Germanen, ohne jedoch das Verfahren bei Slaven und Germanen völlig identifizieren zu wollen. D'jakonov in seiner Rezension meines ersten Bandes S. 239 betont, daß dem Russischen Recht und seinem Ermittlungsverfahren das sächsisch-longobardische Verfahren näher stehe als das gotisch-fränkische, das ich, diese Zeitschrift XXIV, S. 377, als Vorbild des Verfahrens des Russischen Rechtes angenommen hatte.

III, 41. Wenn jemand sein Eigentum erkennt, das er eingebüßt hat, oder das bei ihm gestohlen wurde, entweder Pferd oder Kleid oder Vieh, dann sage ihm [dem gegenwärtigen Besitzer] nicht: „Das ist mein“, sondern [sage zu ihm so]: „Gehe mit zur Ermittlung, wo du es genommen hast.“ Die Ermittlung wird angestellt; wer (schließlich) schuldig ist, auf den geht der Diebstahl aus. Dann nimmt er [der Eigentümer] das Seine, aber was dabei verloren gegangen ist, das muß er [der schließlich Schuldige] ihm zahlen.

III, 42. Wenn (es) ein Pferdedieb ist, übergibt man ihn dem Fürsten zur Verbannung.

III, 43. Wenn es dagegen ein Hausdieb ist, so zahlt er 3 Grivna.

Die Paragraphen III, 38—48 bilden wieder eine Abteilung für sich. Wir können sie in zwei Abschnitte III, 38—43 und III, 44—48 zerlegen, in deren erstem der Autor der dritten Redaktion alte Bestimmungen überarbeitet hat, unter Zufügung von III, 42, 43, und in deren zweitem er dann neue Bestimmungen bietet. Sie behandeln im wesentlichen das Verfahren bei Wiedererlangung abhanden gekommenem bzw. gestohlenem Eigentum, sei das eine Sache oder ein eben auch als Sache betrachteter Knecht. Auch hier wird es angezeigt sein, daß wir erst die einzelnen Bestimmungen, jede für sich, erläutern und dann die Abteilung als Ganzes kurz betrachten.

Unsere Abteilung beginnt mit der aus der ersten Redaktion, I, 15, übernommenen Verordnung über die Wiedererlangung eines entlaufenen Sklaven.

Zum Text[1]) von III, 38 sind nur wenig Bemerkungen zu machen. Die Troickij-Handschrift hat: *a čeljadin skryet'sja*,

---

[1]) Ich stelle hier für die Varianten in dieser Abteilung gleich wieder zusammen, wo sich III, 38—48 bei Kalačov, Einleitung, finden: III, 38 = § CXXIV; III, 39 = § CXV; III, 40 = § CXXIII; III, 41 = § CXXV; III, 42, 43 = § LXXII; III, 44 = § CXXVI; III, 45, 46 = § VIII; III, 47a = § CXXVII; III, 47b = § CVII; III, 48 = § CXXVIII.

„aber ein Knecht verbirgt sich“, doch möchte ich die Lesart *až e* usw.: „wenn ein Knecht sich verbirgt“, wie die anderen Handschriften bieten, vorziehen, sie paßt besser zu den ebenso lautenden Anfängen der anderen Bestimmungen unserer Abteilung. Vladimirskij-Budanov liest in der Karamzinschen Handschrift: *a poznajut i v tretij den'*, „aber sie, d. h. man, erkennen (bzw. erkennt) ihn am dritten Tag“. Hier erscheint mir die Lesart: *a poznajet'* etc., „er erkennt“, richtiger, die Sergěevič mit anderen Handschriften bietet, denn es kommt doch vor allem darauf an, daß der Herr des betreffenden Knechtes ihn erkennt, wenn er ihn wieder haben will.

In III, 38 fehlt gegenüber seiner Vorlage I, 15 die Erwähnung des Varjagers und Kolbjags als der Personen, bei denen sich der Knecht verbirgt. Ich habe früher bei Erläuterung von I, 15 es als sonderbar bezeichnet, daß der Knecht sich gerade bei einem Ausländer verbergen soll und habe darum die Worte „bei einem Varjager oder Kolbjag“ in I, 15 als Schreibfehler bezeichnet, als versehentliche Wiederholung dieser in I, 14 enthaltenen Worte. Den Beweis für die Richtigkeit dieser Vermutung sehe ich in dem Fehlen dieser Worte in III, 38; vermutlich hat der Autor von III, 38 die Vorlage I, 15 in ihrer Urform vor sich gehabt, in der noch diese Worte „bei einem Varjager oder Kolbjag“ gefehlt haben. Denn sonst würde er wohl diese Worte mit abgeschrieben haben [1]).

Aus der Strafbestimmung „3 Grivna für das Unrecht“ in I, 15 ist in III, 38 wie so oft „3 Grivna Strafe“ geworden [2]), dabei ist in III, 38 gesagt „er [nämlich derjenige, der den Knecht verheimlicht hatte] bezahlt,“ was in I, 15 fehlt.

Neu ist in III, 38 als Bedingung zur Wiedererlangung des Knechtes die Bestimmung, daß sein Verlust öffentlich verkündet werden muß, und zwar auf dem Markt, *a zakličjut' i na torgu.*

---

[1]) Diese Zeitschrift XXIV, S. 366 ff.

[2]) Diese Zeitschrift XXIV, S. 345.

Das Wort *čeljadin*, Knecht, für die Einzelperson, *čeljaď*, Gesinde, für die Gesamtheit der Knechte[1]), im Russischen Recht I, 15, 21, III, 38, 47, 129, bezeichnet dasselbe wie *cholop*, der Sklave, nämlich den unfreien Mann. Die Frage von Ewers[2]): „wodurch unterschied sich dieser Sklave von dem weiter unten (I, 22) genannten unfreien Knecht, *cholop*," ist also einfach zu beantworten: durch nichts. Der Knecht, wie ich *čeljadin* übersetze, um ihn vom *cholop*, dem Sklaven, dem Wort nach auseinanderzuhalten, ist nach dem Russischen Recht genau so wie der Sklave, *cholop*, eine Sache, die gekauft wird nach I, 21, III, 47, und die als Eigentumsstück auf einer Stufe steht mit dem Vieh nach III, 129. Die Zusammenstellung von „Gesinde und Vieh" treffen wir in den altrussischen Quellen häufig[3]), es sind z. B. in den Chroniken Gesinde und Vieh öfters gemeinsam als Kriegsbeute genannt[4]), auch als fürstliches Geschenk[5]). So erscheint das Gesinde als Quelle des Wohlstandes[6]), es ist allgemein ein Stück des Vermögens, der fahrenden Habe[7]).

---

[1]) Sergěevič, Altertümer I, S. 98: челядь одного корня съ чадью и чадомъ и означаетъ домочадцевъ, siehe auch Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 285 f.

[2]) Recht der Russen S. 272[13].

[3]) Siehe z. B. Вкладная грамота Варлаама Хутынскому монастырю ок. 1192 г. bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 134.

[4]) So z. B. Laurentiuschronik: Лѣтопись по Лаврентiевскому Списку, изданiе третье, Археографической Коммиссiи, С. Пъ. 1897, S. 221[2], ao. 1095, S. 239[27], ao. 1096: не оставихомъ у него ни челядина, ни скотины und öfter.

[5]) So z. B. Laurentiuschronik S. 61[13], ao. 955: многи дары прислю ти: челядь и. т. д.

[6]) So z. B. Laurentiuschronik S. 66[13], ao. 969: Svjatoslav rühmt als Reichtum из Руси же скора и воскъ, медь и челядь. Hypatiuschronik S. 237[14], ao. 1146 werden unter dem fürstlichen Besitz 700 Knechte aufgeführt.

[7]) So z. B. Hypatiuschronik S. 239[7], ao. 1146: что же будеть Игорева в той волости, челядь ли, товаръ ли, то мое; а что будеть Святославлѣ челяди и товара, то раздѣлимъ на части; S. 344[24], ao. 1159: Мьстиславъ же зая товара много Изяславли дружины, золота и серебра, и челяди, и коний и скота; S. 587[25], ao. 1282: поимаша ... товара много и челяди. Ueber den Sklaven als Subjekt und Objekt des

Neu, eine Fortentwicklung des Verfahrens bei Wiedererlangung abhanden gekommenen Eigentums[1]), ist also in III, 38 gegenüber I, 15 die Bestimmung, daß der Eigentümer des entlaufenen Sklaven seinen Verlust öffentlich, auf dem Marktplatz, bekannt machen muß. Das öffentliche Ausrufen eines erlittenen Verlustes, *zaklikati*, *zapovědati,* treffen wir in III, 38 und III, 144 beim Entlaufen eines Sklaven angegeben und III, 40 bei Abhandenkommen eines anderen Eigentumsstückes, wie Pferd, Waffe oder Kleid, vorgesehen. Es gilt also beim Verlust von Gegenständen wie von Personen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß diese Personen als Sklaven eben auch einfach Eigentumsgegenstände wie die wirklichen Sachen sind. Fand diese Kundmachung nur bei Entlaufen eines Sklaven und Verlorengehen eines anderen Gegenstandes statt, oder auch bei Diebstahl? Die Meinungen gehen darüber auseinander. Lange[2]) ist der Ansicht, daß der öffentliche Ausruf nur beim Entlaufen eines Sklaven und beim Verlorengehen von beweglichem Eigentum erfolgte, Rožkov[3]) dagegen glaubt, wie mir scheint mit mehr Recht, daß auch bei Diebstahl die Verkündigung auf dem Marktplatz geschah. Der Eigentümer,

---

Vergehens im Russischen Recht siehe die systematische Uebersicht über den Inhalt des Russischen Rechtes bei Goetz I, S. 289 f., ferner Rožkov, Abriß S. 21, 23, Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 311, 315; über die Rechtsfähigkeit des Sklaven überhaupt N. N. Debol'skij, Handlungsfähigkeit: Гражданская дѣеспособность по русскому праву до конца XVII вѣк, С. Пъ. 1903, S. 54 ff., Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 389 ff., Sergěevič, Altertümer I, S. 98 ff.

[1]) Gegen eine Vermischung von I, 17 mit III, 38 bzw. Rückübertragung des Verfahrens von III, 38 nach I, 17, wie sie D'jakonov vornimmt, siehe d. Z. XXIV, S. 376. D'jakonov wiederholt in seiner Rezension meines ersten Bandes S. 237, es sei natürlicherweise auch in I, 17 Verkündigung auf dem Markte anzunehmen. Das ist aber von ihm auch nicht mehr als eine „Vermutung", während doch für meine Annahme, die er als reine „Vermutung" bezeichnet, der Text von III, 38, die spezielle Erwähnung der Verkündigung spricht.

[2]) Kriminalrecht S. 229 f.

[3]) Abriß S. 307 f.

der den Verlust eines Mobiliarstückes, wie III, 40 angenommen ist, bemerkte, konnte nicht von vornherein wissen, ob es ihm gestohlen, oder ob es auf andere Weise verloren gegangen war. Ausrufen mußte er aber den Verlust, wenn er berechtigt sein wollte, das ihm gehörende Stück, Sklave oder Sache, bei seiner Wiederauffindung an sich zu nehmen. Rožkov weist darauf hin, daß zwar in III, 38 und III, 40 nur vom sich Verbergen eines Sklaven und vom Verlorengehen einer Sache die Rede sei, daß aber immerhin diese Wendungen so allgemein gehalten und unbestimmt seien, daß man auch Diebstahl unter ihnen einbegreifen könne. Man könnte seine Bemerkung noch durch folgenden Hinweis stützen. Der Gedankengang ist von III, 38 an in unserer Abteilung ein fortlaufender, und wenn auch in III, 40 bei dem Ausruf und Wiedererkennen der Sache nur von deren Verlorengehen die Rede ist, so heißt es doch in III, 41, „wenn jemand sein Eigentum wiedererkennt, das er verloren hat, oder das bei ihm gestohlen wurde“. So ist auch für III, 40 anzunehmen, daß das hier genannte „Verlorengehen“ ein solches durch Diebstahl sein kann. Auch das Moment ließe sich noch anführen, daß jüngere russische Rechtsquellen wie die Gerichtsurkunde von Pskov (1397—1467) die öffentliche Anzeige eines geschehenen Diebstahls vorschreiben[1]).

Die öffentliche Verkündigung des erlittenen Verlustes hat ihre rechtlichen Folgen für den, dem die Sache bzw. der Sklave abhanden gekommen ist, wie für den, bei dem sie gefunden werden. Ersterem, der also eventuell als Kläger auftritt, verleiht sie die Berechtigung, in angemessener Frist nach der ersten Verkündigung die Sache, wenn er sie auffindet, einfach

---

[1]) Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 161 § 34: а у котораго Псковитанина, оу какова оучинится татба въ Псковѣ, или на пригороди, или въ сели на волости, ино явити старостамъ, или околнымъ сусѣдомъ, или пнымъ стороннымъ людемь, а въ пиру, ино къ пировому старосте, или пивцамъ явити и. т. д. Закличь und заповѣдъ wird in dieser Gerichtsurkunde von Pskov auch noch erwähnt §§ 39 und 93, a. a. O. I, S. 163 und 182.

wieder an sich zu nehmen, wie es III, 38 heißt: „wenn ihn (den Sklaven) (sein Herr) am dritten Tage erkennt, so nimmt er seinen Knecht", oder um III, 40 von den wirklichen Sachen gleich mit beizuziehen: „wenn (der Eigentümer) es danach in seiner Stadt erkennt, so nimmt er das ihm gehörende Objekt." Der öffentliche Ausruf ist also die Form, durch deren Beobachtung das Recht des Klägers auf Wiedernahme seines Eigentums entsteht, er ist somit notwendig. Für den, bei dem eventuell die abhanden gekommene Sache, oder der entlaufene Sklave gefunden wird, hat die öffentliche Verkündigung des Verlustes die Bedeutung, daß sie bei ihm den guten Glauben an die Rechtmäßigkeit des neuen Besitzes von Sklave oder Sache ausschließt. Dieser gute Glaube kann sonst, wenn es sich um einen entlaufenen Sklaven und dessen Unterstützung oder Beherbergung handelt, nach III, 148 geltend gemacht und durch Eid erwiesen werden. Behält der neue Besitzer des Sklaven oder der sonstigen Sache diese nach Kenntnisnahme von der öffentlichen Verlustanzeige, so wird er nach III, 38, 40, 144 dadurch strafbar dem Staat gegenüber, wie dem rechtmäßigen Eigentümer gegenüber ersatzpflichtig. Für ihn, der also eventuell zum Angeklagten wird, wird der öffentliche Ausruf die Form, deren Beobachtung seitens des Klägers das Aufhören eines Rechtes bei dem späteren Angeklagten bewirkt, die den guten Glauben in bösen Willen verwandelt, welch letzterer dann die Strafbarkeit seiner Handlungsweise nach sich zieht.

Die öffentliche Verkündigung ist also notwendige Form. Wir können aber nicht sagen, bemerkt Duvernois[1]), welche Folgen die Unterlassung der öffentlichen Anzeige hatte. Allerdings sagt das Russische Recht darüber direkt nichts. Doch dürfen wir aus dem ganzen Geist der Abteilung III, 38—48 folgern, daß bei Unterlassung des öffentlichen Ausrufes eines Verlustes bzw. bei späterer Wiedererkennung der verloren ge-

---

[1]) Rechtsquellen S. 172.

gangenen Sache der betreffende frühere Besitzer seine Eigentumsrechte eben genauer nachweisen mußte, als das nach erfolgter Verkündigung der Fall war. Der neue Besitzer aber war nach dem Russischen Recht dann jedenfalls straflos und konnte sich auf den guten Glauben, auf seine Unkenntnis der wahren Eigentumsverhältnisse berufen.

Der Ort, auf dem der öffentliche Ausruf des Verlustes stattfinden muß, ist der Marktplatz, *torg*, die Zentralstelle alles gemeindlichen Lebens, besonders des Handels, III, 45, 150 [1]), der Platz, wo in Handelsangelegenheiten der Zeugeneid abgelegt wird nach III, 45 und als solcher auch die Vollzugsstelle des öffentlichen Verkaufes des Schuldners nach III, 68 [2]) der Platz, auf dem auch das politische Leben in der Abhaltung der Volksversammlung kulminiert [3]).

Wenn der öffentliche Ausruf des Verlustes erfolgt, hat derjenige, bei dem sich die verloren gegangene Sache bzw. der entlaufene Sklave befindet, drei Tage Frist, die Sache bzw. den Sklaven herauszuführen, d. h. dem, der sie als ihm abhanden gekommen hat verkündigen lassen, wieder zuzustellen. Vom dritten Tag des Ausrufes an darf der ursprüngliche Eigentümer die Sache bzw. den Sklaven wieder an sich nehmen. Die 3 Tage können so verstanden werden, daß die Verkündi-

---

[1]) Siehe die Stellen bei Sreznevskij, Materialien III, Sp. 1054 f.

[2]) Ueber die Rolle des Marktplatzes als der Stelle, an der die Gerichtsedikte vorgelesen werden, siehe auch M. Handelsman: Die Strafe im polnisch-schlesischen Recht im 12. und 13. Jahrhundert, in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, herausgegeben von Bernhöft, Cohn und Kohler 1905, Bd. XVIII, S. 219. Als Publikationsort von Gesetzen wird in besonderem Fall auch im Gerichtsbuch des Caren Johann Vasil′evič IV. von 1550 der Marktplatz erwähnt: да велѣти прокликати по торгомъ на Москвѣ и во всѣхъ городѣхъ Московскіл земли н. т. д., bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie II, S. 179 § 99. Dasselbe Gerichtsbuch erwähnt auch öfters die auf dem Marktplatz vollzogene Bestrafung durch Auspeitschen, z. B. a. a. O. II, S. 120 § 6: казнити торговою казнію, бити кнутьемъ.

[3]) Siehe z. B. Laurentiuschronik S. 166 [13], ao. 1068; vgl. über die Bedeutung des Marktplatzes Aristov, Gewerbewesen S. 170 f.; Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 276.

gung des Verlustes mehrmals in dieser Frist, etwa an jedem der 3 Tage erfolgt[1]), oder so, daß die 3 Tage als der Zeitraum angesehen werden, in dem die einmal erfolgte Verkündigung sich in dem betreffenden Bezirke verbreiten, herumsprechen kann. Jedenfalls ist klar, daß die strafrechtliche Verfolgung des neuen Besitzers der Sache bzw. des entlaufenen Sklaven erst am dritten Tage nach der Verkündigung des Verlustes eintrat. Fand der Eigentümer den Sklaven bzw. seine verloren gegangene Sache vorher bei einem anderen wieder, so bekam er sie natürlich auch wieder zurück, aber Bestrafung des derzeitigen Besitzers trat nicht ein. Oder sie brauchte wenigstens nach dem Wortlaut von III, 38 nicht einzutreten, auch wenn der neue Besitzer etwa nachweislich schon sofort am ersten Tag von der Verkündigung des Verlustes Kenntnis erhalten hatte. Rožkov[2]) hält sich streng an den Wortlaut von III, 38 und sagt, wenn man den entlaufenen Sklaven vor Ablauf der 3 Tage nach der öffentlichen Kundmachung entdeckte, fand überhaupt kein Gericht statt, da ein Vergehen nicht vorlag. In III, 40, das den Fall von III, 38 auf den Verlust anderer Eigentumsstücke erweitert, ist von den 3 Tagen nicht mehr die Rede, sondern davon, daß „nachher", *poslě*, der Eigentümer die Sachen erkennt; doch wird dieses „nachher" im Zusammenhang mit der in III, 38 angegebenen Frist von 3 Tagen zu erklären sein.

Die Summe von „3 Grivna für das Unrecht" bedeutete in I, 15 Ersatz für den durch das Nichtgebrauchenkönnen der Sache entstandenen Schaden, es ist die Privatbuße für die Gebrauchsanmaßung gewesen[3]). Jetzt in III, 38 ist es, unter Wegfall der Worte „für das Unrecht", Strafe, *prodaža*, an den Staat geworden. Doch sind die 3 Grivna in III, 38 und 40 nicht als eigentliche Diebstahlsstrafe anzusehen, denn diese

[1]) So Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 46[40] und derselbe, Uebersicht S. 618.

[2]) Abriß S. 307 und 312.

[3]) Siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 319.

schwankt und beträgt für die in III, 38, 40 genannten Dinge durchaus nicht immer 3 Grivna. Es ist Strafe für das ungesetzliche Verborgenhalten der Sache trotz der erfolgten öffentlichen Verlustanzeige, also Strafe für Hehlerei[1]). Von der Schadloshaltung des Eigentümers durch den Hehler ist in III, 38 nicht die Rede. Daß sie stattfand, ist aber doch anzunehmen, wie wir auch in III, 144 bei dem Entlaufen des Sklaven Ersatz an dessen früheren Herrn durch den, der dem Sklaven auf seiner Flucht wissentlich geholfen hat, finden.

Auf eine Ungleichheit der Uebertragung der Vorlage unserer Bestimmung in die dritte Redaktion sei noch hingewiesen. In I, 15 und I, 17 steht als Bußzahlung beidemale „3 Grivna für das Unrecht". Nur in III, 38 ist statt der Worte „für das Unrecht", *za obidu*, „Strafe", *prodaža*, gesetzt, in III, 40 ist die alte Bezeichnung „für das Unrecht" geblieben[2]).

Den wesentlichen Inhalt von III, 38 können wir also mit Sergěevič[3]) in folgenden zwei Sätzen wiedergeben. Der Eigentümer eines entlaufenen Sklaven, der dessen Flucht öffentlich ausruft, kann seinen Sklaven ohne weiteres nehmen, bei wem er ihn auch findet, falls der neue Besitzer ihn im Verlauf von 3 Tagen nach der öffentlichen Verkündigung nicht selbst ausliefert. Die Nichtauslieferung des Sklaven während 3 Tagen nach erfolgter öffentlicher Verlustanzeige gilt als Hehlerei und wird bestraft.

Der Autor der dritten Redaktion folgt in dieser Abteilung III, 38—48 zunächst seiner Vorlage, der ersten Redak-

---

[1]) So auch Sergěevič, Altertümer I, S. 102; vgl. Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 46 [41].

[2]) Siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 346, 349, 350.

[3]) Altertümer I, S. 102. Die Bestimmungen der Friedensverträge der Russen mit den Griechen aus dem Jahre 911 und 945 über das Entaufen von Sklaven und deren Wiedererlangung sind schon in dieser Zeitschrift XXIV, S. 377, 478 besprochen. Hier sei nur noch erwähnt, dass dabei von einem Ausrufen des Verlustes auf dem Markt nicht die Rede ist, wie das ja auch in diesen Verträgen keinen Sinn gehabt hätte.

tion; das alte Material, das er übernimmt, bietet er in der Reihenfolge, in der er es vorfand. So läßt er auf die aus I, 15 nach III, 38 übertragene Bestimmung von Wiedererlangung des entlaufenen Sklaven gleich in III, 39 die in der ersten Redaktion sich unmittelbar in I, 16 anschließende Verordnung über Gebrauchsanmaßung durch unerlaubtes Reiten auf einem fremden Pferde folgen. Dieser Paragraph ist seinem Wortlaut nach, nur unter Austausch von *poěchati,* reiten in I, 16 durch *vsesti,* sich setzen in III, 39, unverändert übernommen, eine sachliche Erklärung brauche ich also hier nicht noch einmal zu bieten [1]). Die Ueberschriften, die er in den verschiedenen Handschriften hat, zeigen die uns schon bekannte doppelte Gestalt. Entweder sind die Anfangsworte von III, 39 wiederholt: „wenn jemand sich auf ein fremdes Pferd setzt", *aže kto vsjadet′ na čyž′ kon′*, wobei vereinzelt noch die weiteren Textworte: „ohne zu fragen", *ne prošav,* hinzugefügt sind. Oder der Inhalt der Bestimmung ist mit den Worten: „vom Sitzen auf einem fremden Pferd", *o vsjadenij na čyž′ kon′*, angegeben. Statt der Worte von I, 16: „so zahlt er 3 Grivna", *to položiti 3 grivny,* steht in III, 39 nur: „dann 3 Grivna", *to 3 grivny,* wozu die Karamzinsche Handschrift den selbstverständlichen Zusatz, „Strafe", *prodaži,* macht [2]).

Die Reihenfolge der Bestimmungen der ersten Redaktion ist auch weiterhin eingehalten: III, 40 ist Uebertragung von I, 17, vom Verlieren und Wiedererlangen von Pferd, Waffe und Kleid handelnd, die als die hauptsächlichsten Ausrüstungs- und Besitzstücke des Mannes hier zusammengestellt sind. Die Hauptänderung, die III, 40 gegen I, 17 aufweist, ist die gleiche, die wir schon bei III, 38 im Verhältnis zu I, 15 beobachtet haben, die Angabe von der öffentlichen Kundmachung des Verlustes auf dem Markt. Die Frist von

[1]) Siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 317, 322, 331, 346, 411, 412, 477, 481, 487, 498, 508, wo auch die unserer Bestimmung verwandten Stellen aus anderen Rechten besprochen sind.

[2]) Siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 350.

drei Tagen für die Dauer der Verlustanzeige steht in III, 40 nicht, es heißt nur kurz, daß der Eigentümer „danach“, nach dem Ausruf, also wie mit Zuhilfenahme von III, 38 zu erklären ist, vom dritten Tage nach dem Ausrufe an, sein Eigentum wiedererkennt. Neu ist in III, 40 gegenüber I, 17 auch die Beifügung des Wortes *lice*, das Klageobjekt, der verloren gegangene Gegenstand, das Corpus delicti, das bei dem neuen Besitzer gefunden und diesem wieder abgenommen wird. Die Worte *svoe emu licem vzjati* könnte man passend auch wiedergeben mit: „das seine in natura wieder nehmen,“ wie die Boltinsche Ausgabe schon *lice* richtig erklärt hat.

An anderen Punkten ist der Text von I, 17 in III, 40 geändert. In I, 17 hieß es: „wenn jemand ein fremdes Pferd nimmt usw., aber [der Eigentümer] erkennt es“, *asže poimeť kto* usw. Der Subjektwechsel in den beiden Sätzen von I, 17 ist in III, 40 beseitigt; es heißt: „wenn jemand sein Pferd einbüßt, usw. und macht es bekannt usw., aber danach erkennt er es,“ *ače kto koń pogubiť* [1]) . . . *a zapověsť* . . . *a poslě poznaeť*. Dadurch ist größere Einheit und Klarheit der Bestimmung III, 40 erzielt. Zu bemerken ist für den Sinn von *pogubiti*, einbüßen, verlieren, daß damit nicht ein Verlust durch Diebstahl gemeint ist. Denn wir finden gleich in III, 41, das „einbüßen“ von „stehlen“ scharf getrennt in der Wendung: „sein Eigentum, das er eingebüßt hat oder das bei ihm gestohlen wurde,“ *čto budeť pogubil, ili ukradeno u nego*.

---

[1]) Das transitive Verbum погубити, verlieren, einbüßen, haben wir in III, 40, 41, das intransitive погыбнути, verloren gehen, verschwinden, in III, 41 am Schluß, III, 45, 46, 48 in der Form что погибло. Mit ähnlichem Wechsel der beiden Verben in der gleichen Abteilung des Russischen Rechtes haben wir погубити III, 73, 74, 77 (und III, 102), погыбнути III, 75; siehe Sreznevskij, Materialien II, Sp. 1025 und 1028. Beide Verba mit der transitiven wie intransitiven Wendung des Grundbegriffs „Verderben“, „Verlust“ finden wir z. B. Laurentiuschronik S. 338 [15], ao. 1169 von Theodor dem Günstling des Andreas Bogoljubskij und dessen Kandidaten für eine in Vladimir an den Kljaźma zu errichtende Metropolie; vgl. Goetz, Staat und Kirche in Altrußland S. 75 ff., погуби душю свою и тѣло, и погыбе память его с шюмомъ.

Eine weitere Aenderung des Textes hat der Autor der dritten Redaktion vorgenommen in der Bezeichnung des territorialen Bezirks, der für die Wiedererlangung des bei einem anderen erkannten Eigentums in Betracht kommt. Diese Aenderung zeigt zugleich die Weiterentwicklung der staatlichen Verhältnisse auf, die im allgemeinen, wie im besonderen auf dem Rechtsgebiet in der dritten Redaktion gegenüber der ersten vorliegt. Der Bezirk nämlich, innerhalb dessen der Eigentümer die ihm abhanden gekommenen Sachen erkennt und nehmen darf, ist in I, 17 mit *mir*, Dorfgemeinde, bezeichnet, in III, 40 mit *gorod*, Stadt. In der staatlichen Entwicklung Rußlands ist aber zweifellos *gorod*, die Stadt, der jüngere Begriff als *mir*, die Dorfgemeinde. *Gorod* weist uns auf die Zeit hin, wo schon die Fürstenmacht erstarkt war und das sich zeigte in Anlegung befestigter Punkte, Städte [1]), die zugleich den Handel und die kaufmännische Bevölkerung in sich vereinigten [2]).

Die Strafbestimmung endlich von I, 17: „3 Grivna für das Unrecht“, ist in III, 40 etwas erweitert: „aber für das Unrecht bezahlt er 3 Grivna“. Freilich ist der alte Terminus „für das Unrecht“ geblieben und nicht wie in III, 38 gegenüber I, 15 beseitigt, bzw. durch das Wort „Strafe“, *prodaža,* ersetzt, aber staatliche Strafe ist ja wohl auch III, 40 wie III, 38 gemeint [3]). Und zwar ist in III, 40 ebenso wie in III, 38 die Strafe von 3 Grivna eine solche für die Verhehlung des einem anderen gehörenden Eigentums trotz öffentlicher Kundmachung des Verlustes, nicht etwa eine Strafe für Wegnahme der Sache selbst. Denn abgesehen davon, daß hier

---

[1]) Zu „Stadt“ als „befestigter Punkt“ und der fürstlichen Tätigkeit auf diesem Gebiet siehe u. a. Sergěevič, Altertümer I, S. 4 [1]; weiteres darüber, auch die einschlägige Literatur, siehe bei Hruševs'kyj, Geschichte des ukrainischen Volkes I, S. 369 ff.

[2]) Siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 378, 512, die Folgerungen daraus für das Alter der ersten Redaktion.

[3]) Siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 346, 350.

nur von einbüßen der Sache, nicht wie in III, 41 von einbüßen oder gestohlen werden die Rede ist und davon, daß die eigentliche Diebstahlsstrafe nach den Gegenständen des Diebstahls schwankt, konnte ja auch der Hehler, wie die weiteren Bestimmungen unserer Abteilung III, 38—48 zeigen, unter Umständen nachweisen, daß er die Sachen von einem Dritten gekauft hatte, war also eventuell nur als Hehler strafbar. Womit diese oben erwähnte Ungleichheit in der Uebertragung des Materials der ersten Redaktion in die dritte zu erklären sei, wird schwer zu sagen sein. Hat vielleicht dem Autor der dritten Redaktion die erstmalige Charakterisierung der Summe von 3 Grivna in III, 38 als „Strafe" für die Hehlerei, genügt, so daß er das Wert Strafe, *prodaža,* in III, 40 nicht wiederholte? Aus diesem Wechsel von „Strafe" in III, 38 mit „für das Unrecht" in III, 40 etwa auf zwei verschiedene Autoren zu schließen, halte ich nicht für berechtigt. Dafür tragen die Bestimmungen III, 38—48 doch zu sehr auch sprachlich das Gepräge einheitlicher Arbeit desselben Mannes.

Der letzte Paragraph der ersten, in der Reihenfolge der ältesten Redaktion von I, 15—18 nach III, 38—41 übertragenen Gruppe, nämlich III, 41 redet nun von dem Ermittlungsverfahren, das der Eigentümer bei Wiedererlangung seines Eigentums mit dem, in dessen Besitz es gefunden wird, anstellt. Er behandelt die „Umfrage", wie Ewers[1]) *svod* übersetzte, danach, wer als erster in den Besitz der dem Eigentümer verloren gegangenen oder gestohlenen Sachen gekommen ist, wer also schließlich dem Eigentümer verantwortlich ist, auf wen, wie III, 41 sich ausdrückt, „der Diebstahl ausgeht".

Untereinander variieren die Handschriften von III, 41 nur wenig und unbedeutend. Der Text der Vorlage I, 18 ist aber in III, 41 in wesentlichen Punkten verändert. Und zwar finden wir in III, 41 sowohl Erweiterungen gegenüber I, 18,

---

[1]) Recht der Russen S. 319.

als Weglassungen. In I, 18 heißt es ganz kurz: „wenn jemand (sein Eigentum) erkennt“, *ašže poznaet′ kto*, in III, 41 steht ausführlicher: „wenn jemand sein Eigentum erkennt, das er eingebüßt hat, oder das bei ihm gestohlen wurde,“ *aže kto poznaet′ svoe čto budet′ pogubil, ili ukradeno u nego.* In I, 18 ist das Eigentum nicht näher bezeichnet, in III, 41 ist es angegeben als „entweder Pferd, oder Kleid oder Vieh“, *ili kon′, ili port, ili skotina.* Es ist auffallend, daß in III, 41 nicht die gleichen Sachen genannt sind, die wir in III, 40 als aus I, 17 herübergenommen antreffen, nämlich Pferd, Waffe und Kleid. Die in III, 41 verzeichneten Eigentumsstücke treffen wir dann III, 45 in derselben Reihenfolge wie in III, 41 wieder. Neu in III, 41 gegenüber I, 18 ist ferner die ganze Angabe über Ausführung der Ermittlung [1]), über Haftbarmachung des schließlich Schuldigen, über Wiedergabe des Eigentums und Ersatz des davon etwa verloren gegangenen.

Gegenüber I, 18 fehlt indes auch einiges in III, 41. So die Worte: „er nimmt das seinige nicht“, *ne emlet′ ego;* in III, 41 heißt es gleichwie in I, 18: „sage ihm nicht, das ist mein“ [2]), *to ne rci i,* (in der Karamzinschen Handschrift: *emu*) *se moe.* Bemerkenswert ist noch, daß in III, 41 der Schluß von I, 18 mangelt: „wenn er aber nicht mitgeht, dann (stelle er) zwei Bürgen für 5 Tage“, *ili ne poidet′, to poručnika za 5 dnij.* Diese Bestimmung darüber, was der Angeschuldigte tun muß, wenn er sich der Durchführung des Ermittlungsverfahrens entziehen will, fehlt in unserer ganzen Abteilung [3]).

---

[1]) Das Wortspiel des Textes сводъ — сведитеся, oder сведутся, wie die Karamzinsche Handschrift hat, läßt sich im Deutschen bei Uebersetzung von сводъ mit „Ermittlung“ nicht gut wiedergeben; Ewers, Recht der Russen S. 319, übersetzt: die Ermittlung „wird hinabgeführt“.!

[2]) Zagoskin, Methode S. 257, und derselbe, Rechtsgeschichte S. 452, sieht in diesen Worten und in den folgenden: poidi na svod, kdě est′ (in der Synodal- und Karamzinschen Handschrift: esi) vzjal eine vorgeschriebene juristische Formel.

[3]) Siehe Lange, Kriminalrecht S. 236, der folgert: непредставленіе поручителя или упорный отказъ объяснить способъ пріобрѣтенія поличнаго по истеченіи

Warum, bleibe dahingestellt; jedenfalls können wir sagen, daß die Vorlage I, 18 in der dritten Redaktion bewußt geändert ist. Und zwar betrifft die Umarbeitung und Erweiterung des alten Materials hier, wie an so manchen anderen Orten der dritten Redaktion, vorwiegend die formell-rechtliche Seite, das Prozeßverfahren.

Das Ermittlungsverfahren ist hier in III, 41, da, wo es zum ersten Male genannt wird, im allgemeinen behandelt, es wird grundsätzlich bestimmt, daß es zur Ausfindigmachung des wirklich Schuldigen und damit dem Eigentümer gegenüber Haftenden stattzufinden habe. Die Einzelheiten der Ermittlung, ihre verschiedenen Arten, werden dann in den weiteren Paragraphen unserer Abteilung III, 44 ff. besprochen.

Unsere Bestimmung geht ferner davon aus, daß die Eigentumsstücke, um deren Wiedererlangung es sich handelt, entweder verloren gegangen, einfach abhanden gekommen, oder daß sie geradezu gestohlen worden sind. Am Schluß des Paragraphen III, 41 dagegen ist davon die Rede, daß „auf den, der (schließlich) schuldig ist, der Diebstahl ausgeht", daß an ihm, wie Ewers übersetzt, „der Diebstahl haftet", *kto budet' vinovat, na togo tatba snidet'*. Also hier ist der am Anfang von III, 41 gemachte Unterschied fallen gelassen; das strafbare Vergehen wird einfach als Diebstahl bezeichnet, mag es sich um einen wirklichen Diebstahl oder um einen Funddiebstahl, um Unterschlagung des von dem Eigentümer verlorenen Gegenstandes handeln. Im Anschluß daran redet auch III, 42, 43, das eng zu III, 41 gehört, nur von Dieben.

In III, 41 wird von der Strafe, die der schließlich Schuldige zahlen muß, selbst gar nicht gesprochen, wenigstens fehlt die Strafsumme, die in III, 38 und 40 jeweils mit 3 Grivna angegeben war. Daß er die Strafe zahlen muß, liegt nur in den Worten: „auf den geht der Diebstahl aus". Dagegen lesen wir in III, 44 unter Verwendung desselben Ver-

---

пятидневнаго срока, само собою разумѣется вели за собою обвиненіе въ татьбѣ отвѣтчика, задержаннаго съ краденою вещію, на основаніи общаго правила о неотведенномъ поличномъ.

bums „ausgehen“, *snidet'* deutlicher: „und wo es auf einen Letzten ausgeht, da muß der alles bezahlen und dazu [oder: auch] die Strafe“, *a kdě snidet' na konečnjago, to tomu vse platit' i prodažju.* Das Fehlen der Strafe in III, 41 ist eben damit zu erklären, daß sie in III, 42, 43 nach den gestohlenen Gegenständen verschieden angegeben wird. Nur die Befriedigung des um seine Sache gekommenen Eigentümers wird in III, 41 behandelt; es wird bestimmt, daß er sein Eigentum wiedererhält, und daß der schließlich Schuldige ihm Ersatz leisten muß für dasjenige, was etwa an den zurückgegebenen Gegenständen fehlt oder beschädigt ist, *a čto pogiblo budet' s nim'*[1]). Von einer Vergütung dafür, daß der Eigentümer längere Zeit des Gebrauches seines Eigentums beraubt war, also von einem Ersatz für die eigentliche Gebrauchsanmaßung, ist in III, 41 nicht die Rede, während wir den in I, 17 getroffen haben[2]).

Nun scheint III, 41 zu III, 40 in demselben Gegensatz zu stehen, in dem wir die Vorlagen dieser Bestimmungen I, 18 bzw. I, 17 zueinander getroffen haben; III, 40 erlaubt dem Eigentümer, wie I, 17, die Wegnahme des aufgefundenen Eigentums, III, 41 verbietet sie, wie das I, 18 getan hat. Die Lösung dieser Schwierigkeit werden wir besser als jetzt dann verstehen, wenn wir III, 38—48 als Ganzes betrachten. Ferner muß auch die Darstellung des Ermittlungsverfahrens nach seinen verschiedenen Fällen der späteren zusammenfassenden Darlegung des ganzen Inhaltes des Russischen Rechtes vorbehalten bleiben, jetzt erläutere ich jeweils nur die Einzelheiten der Paragraphen unserer Abteilung in ihrer Reihenfolge.

Eng mit III, 41 zusammen gehören III, 42 und 43, sie enthalten die Strafbestimmung für den Diebstahl von Pferd, Kleid, Vieh, das in III, 41 als gestohlen angenommen ist. Von der staatlichen Strafe ist in unserer Abteilung dann noch

---

[1]) Dieselbe Wendung im Statut Litewski S. 379, V.

[2]) Siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 346.

die Rede in III, 44, 46, 47. Die Karamzinsche Handschrift hat für III, 42, 43 die Ueberschrift: „vom Diebstahl“, *o tat'bě*; da so diese Ueberschrift III, 42, 43 gewissermaßen als selbständige Bestimmung über den Diebstahl erklärt, erscheint sie mir nicht berechtigt. Denn wir dürfen III, 42, 43 nicht von III, 41 loslösen, es ist, wie gesagt, nur der Schluß von III, 41. Die separate Zählung von III, 42, 43 in den Ausgaben des Russischen Rechtes finde ich darum nicht am Platze, vollends unberechtigt die Trennung der zu III, 41 gehörenden Strafbestimmungen in zwei Paragraphen, III, 42 und 43, wie das Sergeevič tut.

Die Strafe für den Pferdedieb besteht in der vom Fürsten zu verhängenden Verbannung, *ašče budet' konevyj tat', vydati knjazju na potok.* Diese Strafe, verbunden mit der Güterkonfiskation, haben wir schon III, 10 bei einem besonders schweren Fall von Mord getroffen. Zum dritten Male finden wir sie III, 108 für die Brandstiftung ausgesprochen. Die Güterkonfiskation ist hier in III, 42 neben der Verbannung nicht eigens erwähnt, sie ist indes nach Vladimirskij-Budanov [1]) als mit der Verbannung zusammengehörende, notwendige Folge derselben hier vorauszusetzen.

Nun scheint die Strafe für den Pferdedieb von III, 42 in Widerspruch zu stehen mit III, 40 und II, 12. Der Widerspruch ist indes nur ein scheinbarer, und die Erklärungsversuche, die da gemacht worden sind [2]), kann man bei Vergleichung dieser drei Stellen II, 12, III, 40 und 42 als überflüssig fallen lassen. In III, 40 ist beim Verlust eines Pferdes von einer Strafe von 3 Grivna die Rede, aber es handelt sich nicht um Diebstahl eines Pferdes, sondern um Abhandenkommen, um Verlorengehen des Pferdes, d. h. das Pferd kann sich verlaufen haben und widerrechtlich eingefangen bzw. trotz erfolgten öffentlichen Ausrufens behalten worden sein.

---

[1]) Chrestomathie I, S. 47 [46].

[2]) Sie sind verzeichnet bei Rožkov, Abriß S. 50, ich brauche also auf sie nicht näher einzugehen.

Allerdings redet II, 12 deutlich von Diebstahl des Pferdes, oder eines Stiers, oder aus dem Gemach überhaupt. Aber besehen wir den Wortlaut genau. Es heißt: „wofern es nur einer gestohlen hat, so zahlt er 1 [richtiger: 3] Grivna und 30 Rězana, sind es ihrer dagegen achtzehn [richtiger nach II, 22: zehn], so zahlt jeder Mann je 3 Grivna und 30 Rězana.“ Der Schwerpunkt liegt da meines Erachtens nicht auf dem Diebstahl als solchem und der Strafe für ihn, sondern darauf, daß ein gemeinsam vollzogener Diebstahl für jeden der Täter die gleiche Strafe zur Folge hat. Die Teilnahme am Verbrechen und ihre Bestrafung ist das Hauptthema von II, 12 [1]), nicht die Strafsumme für Diebstahl eines Pferdes, oder eines Stiers, oder sonst eines Gegenstandes oder Viehes aus dem Haus. Deshalb ist auch wohl bei der Uebertragung von II, 12 nach III, 52 von dem Autor der dritten Redaktion als dem größeren Systematiker die Aufzählung der einzelnen Tiere, Pferd, Stier, weggelassen und einfach gesagt: „wenn jemand Vieh im Stall stiehlt,“ nämlich „im Stall“, im Gegensatz zu dem Diebstahl von Vieh auf dem freien Felde, der III, 53 behandelt wird.

In III, 42 kommt ein weiteres Moment hinzu. Der Dieb ist, wie Vladimirskij-Budanov [2]) mit Dubenskij richtig annimmt, ein solcher, der den Pferdediebstahl sozusagen handwerksmäßig betreibt; wir könnten sagen, es ist nicht der Dieb eines Pferdes, der bzw. dessen Genossen II, 12 gemeint sind, sondern ein Pferdedieb.

Der Strafe nach steht also der Pferdedieb von II, 42 auf

---

[1]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 249.

[2]) Chrestomathie I, S. 46 [41]; Rožkov, Abriß S. 51, lehnt diese Meinung ab: въ виду необоснованности его текстомъ изучаемаго памятника, не усвоившаго еще идею болѣе суровой кары за рецидивъ, aber es ist hier doch nicht an eine Strafverschärfung für den Wiederholungsfall zu denken, sondern an die Bestrafung des gewohnheitsmäßigen, sozusagen berufsmäßigen Diebstahls. Zum Verfahren bei wiederholter Anklage auf Diebstahl siehe Statut Litewski S. 381, VII ff.

einer Stufe mit dem Mörder von III, 10. Auch in jüngeren Rechtsurkunden Rußlands treffen wir den Dieb und den Mörder in einem Atem genannt und zwar mit Todesstrafe bedroht[1]).

Der Hausdieb wird nach III, 43 mit 3 Grivna bestraft, *paki li budet′ klětnyj tat′, to 3 grivny platiti emu.* Nach III, 40 ist es ein solcher Dieb, der Kleidung oder Vieh gestohlen hat. Die Strafe stimmt zu der Bestimmung von III, 52, daß für Diebstahl von Vieh aus dem Stall oder dem Gemach, d. h. für Diebstahl aus Haus und Hof 3 Grivna 30 Kuna zu zahlen sind. Darauf, daß in III, 42 3 Grivna, in III, 52 3 Grivna 30 Kuna, in II, 12 3 Grivna 30 Rězana genannt sind, ist kein

---

[1]) So z. B. im Gerichtsbuch des Caren Johann Vasil′evič IV. von 1550 § 53, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie II, S. 145: а пошлють котораго недѣлщика имати татей и розбойниковъ; § 60 ebenda S. 151, wie schon im Gerichtsbuch des Großfürsten Johann Vasil′evič III. von 1497 § 39, ebenda S. 97: а доведуть на кого татбу, или розбой, или душегубьство, или ябедничество, или иное какое лихое дѣло, а будетъ вѣдомой лихой, и ему того велѣти казнити смертною казнью и. т. д.; ähnlich Gerichtsbuch von 1550 § 61, ebenda S. 152, bzw. Gerichtsbuch von 1497 § 9, ebenda S. 85. Die Gerichtsurkunde von Pskov, 1397 bis 1467, nennt bei Verhängung der Todesstrafe ausdrücklich auch den Pferdedieb, § 7, Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 150; vgl. zur Bestrafung des Diebstahls in Rußland vom 14. Jahrhundert an auch Lange, Prozeßverfahren S. 94 ff. Wie heute noch in Rußland mit dem Pferdedieb kurzerhand verfahren wird, zeigt ein Aufsatz „In Kleinrußland“ in der Kölnischen Zeitung 1912 Nr. 538 vom 12. Mai: „Das schlimmste Los trifft die Pferdediebe. Das Pferd ist der teuerste und wesentlichste Besitz des Bauers. Hat er kein Pferd mehr, so verdirbt ihm die Milch, die er nicht zum Markte fahren kann, muß er alle seine Produkte dem gefürchteten Kulak, dem Großbauer, der wenig zahlt und selbst das meiste verdient, verkaufen. Daher auch die Wut gegen den Pferdedieb, der rettungslos dem Ssamossud, dem Selbstgericht des Bauers, verfällt. Dieses Selbstgericht kennt für den Verbrecher fast ausnahmslos die Todesstrafe, sei es, daß er gehenkt, sei es, daß er zu Tode geprügelt wird. Hier und da dringt wohl die Nachricht von solch einem Lynchverfahren in eine Zeitung, meist kräht kein Hahn danach, und kein Dorfgenosse hat das Empfinden, eine widerrechtliche Handlung begangen zu haben.“ Ueber entsprechende Bestimmungen des germanischen Rechtes und Verschärfung der Strafe im Wiederholungsfalle siehe Wilda, Strafrecht S. 875 f., 882, 892, 900.

Gewicht zu legen. In letzterem Fall sind eben zur Strafe von 3 Grivna gleich die Gerichtsgebühren von 30 Kuna bzw. 30 Rězana zugezogen [1]).

§ 14. Neue, von dem Autor der dritten Redaktion hinzugefügte Bestimmungen, III, 44—48.

III, 44. Von der Ermittlung.

Wenn es in einer Stadt (allein) ist [daß eine Ermittlung angestellt wird], dann geht der Kläger bis zum Ende dieser Ermittlung. Geschieht die Ermittlung auf dem Land, so geht er (nur) bis zur dritten Ermittlung, aber wo das Klageobjekt ist, da muß dieser Dritte mit Geld für das Objekt zahlen. Aber mit dem Objekt geht man bis zum [schließlichen] Ende der Ermittlung. Aber der Kläger wartet das weitere [Ende der Ermittlung] ab. Und wo es auf einen Letzten ausgeht, da muß der alles bezahlen und (dazu) die Strafe.

III, 45. Vom Diebstahl.

Wenn dagegen einer etwas Gestohlenes gekauft hat auf dem Marktplatz, entweder Pferd oder Kleid oder Vieh, so bringt er zwei freie Männer oder den Zolleinnehmer bei. Wenn er nicht weiß, bei wem er (es) gekauft hat, so gehen mit ihm diese Zeugen [seines Kaufes] auf den Markt zum Eid, und der Kläger nimmt sein Klageobjekt, aber was damit verloren ging, das muß er beklagen, aber er [der Käufer] muß sein Geld beklagen, weil er nicht weiß, bei wem er [das Klageobjekt] gekauft hat.

III, 46. Erkennt er aber schließlich, bei wem er das gekauft hat, so nimmt er sein Geld [von dem erkannten Verkäufer] und dieser [letztere] muß bezahlen, was mit ihm [dem Klageobjekt] verloren gegangen ist, und dem Fürsten die Strafe.

III, 47. Wenn jemand (seinen) Knecht erkennt.

Wenn jemand seinen ihm gestohlenen Knecht erkennt und ergreift ihn, so führt er ihn bezirksweise bis zur dritten Er-

---

[1]) Siehe diese Zeitschrift XXVI. S. 301 f.

mittlung. Dann nimmt er [beim dritten Besitzer] einen [anderen] Knecht an Stelle des [ersten] Knechtes, aber jenem [bei dem er den Knecht genommen hat] gibt er das Klageobjekt [nämlich seinen gestohlenen Knecht]. Und dieser geht bis zur schließlichen Ermittlung. Aber das [der Knecht] ist ja kein Vieh, es ist [dem Besitzer] unmöglich, zu sagen: „Ich weiß nicht, bei wem ich (ihn) gekauft habe“; sondern auf Grund der Aussage [des Knechts] geht man bis zum Ende [der Ermittlung]. Aber wo schließlich der Dieb ist, da gibt man den [einstweilen genommenen] Knecht zurück, der [der Eigentümer] nimmt den seinen, und jener [schließliche Dieb] muß die Kosten zahlen, aber dem Fürsten 12 Grivna Strafe für einen Knecht, der gestohlen oder entführt ist.

III, 48. Gleichfalls von der Ermittlung.

Aber aus der eigenen Stadt in ein fremdes Land gibt es keine Ermittlung; aber er [der Beklagte] muß auch Zeugen beibringen oder den Zolleinnehmer, vor welchem er gekauft hat. Dann nimmt der Kläger das Klageobjekt, aber das Weitere muß er beklagen, was damit verloren ging, aber er [der Beklagte] muß sein Geld beklagen, bis er findet [den, von dem er es gekauft hat].

Mit III, 44, wenn wir also III, 42, 43 als die zu III, 41 gehörende Strafbestimmung ansehen, beginnt nun die zweite Gruppe der Abteilung III, 38—48, welche das von dem Autor der dritten Redaktion neu hinzugefügte Material enthält. Die erste Gruppe III, 38—43 handelte erst von der Wiedererlangung des Sklaven und dann von der anderer Sachen. Die zweite Gruppe III, 44—48 bespricht die Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens, die über das in der ersten Redaktion gebotene Material hinausgehen, erst für die Ermittlung abhanden gekommener bzw. gestohlener Sachen und dann für die Ausfindigmachung eines gestohlenen Sklaven.

Die Bestimmung schließt sich ihrem Gedankengang nach unmittelbar an III, 41, nebst III, 42, 43 an. Das zeigt schon

ihr Eingang: „wenn es in einer Stadt ist," *aže budeť vo odinom gorodě* — nämlich, daß das in III, 41 erwähnte Ermittlungsverfahren angestellt wird, dann geht der Kläger bis zum Ende dieser Ermittlung. Somit bezieht sich III, 44 auf die in III, 41 genannten Gegenstände, Pferd, Kleid, Vieh und nicht auf den Sklaven, obwohl in III, 44 nur allgemein das Wort *lice,* Klageobjekt, Corpus delicti, gebraucht ist. Daß in III, 44 die Sachen und nicht der Sklave als Klageobjekt bzw. Gegenstand der Ermittlung gemeint sind, geht auch aus dem Anfang von III, 45 hervor, das einen weiteren mit dem Klageobjekt möglichen Fall bespricht, nämlich den, daß dieses von seinem gegenwärtigen Besitzer als gekauft nachgewiesen werden konnte, und das mit den Worten beginnt: „wenn dagegen einer etwas Gestohlenes gekauft hat auf dem Marktplatz, entweder Pferd oder Kleid oder Vieh." Wenn die Boltinsche Ausgabe[1]) richtig betont, daß III, 44 sich an III, 41 anschließt, dabei aber beklagt, daß III, 44 von III, 41 durch Unverstand des Abschreibers getrennt sei, so übersieht sie eben, daß III, 42, 43 keine selbständigen Verordnungen sind, sondern nur den Schluß von III, 41, die zu III, 41 gehörende Straffestsetzung bilden.

Die Ermittlung nimmt derjenige vor, dem die betreffende Sache abhanden gekommen oder gestohlen worden ist. Es sind dabei zwei Fälle angenommen. Entweder sie findet „in einer Stadt" statt, das heißt, alle Beteiligten, der Kläger, wie die Personen, bei denen die Ermittlung angestellt wird, wohnen innerhalb derselben Stadt. Hier ist in der Zahl der Ermittlungen keine Grenze angenommen. Es wird, so oft ein Besitzer sich auf einen anderen als Vorbesitzer des Klageobjekts beruft, die Ermittlung der Wahrheit dieser Aussage vorgenommen, bis man den findet, der sich nicht auf einen Vorbesitzer berufen kann. Er ist dann der in III, 41 genannte schließliche Schuldige, auf den der Diebstahl ausgeht und der

[1]) S. 37.

dafür dem Eigentümer des Klageobjekts haftet. Dieses ganze Ermittlungsverfahren führt der Eigentümer, der also hier als Kläger erscheint, selbst durch, das besagen die Worte von III, 44: „der Kläger geht bis zum Ende dieser Ermittlung,“ *to iti ist'cju do koncja togo svoda.*

Der zweite Fall ist der, daß die am Ermittlungsverfahren beteiligten verschiedenen Besitzer des Klageobjekts, die sich einer auf den anderen als Vorbesitzer berufen, nicht in derselben Stadt wie der Kläger wohnen, sondern „auf dem Land“, *po zemljam.* Damit ist offenbar der zur Stadt gehörige Landbezirk, die zur Stadt gehörenden Dörfer, gemeint[1]). Es liegt darin eine Erweiterung des Verfahrens gegenüber I, 17, wo der Eigentümer seine Sache „in seiner Gemeinde erkennt“, wie gegenüber III, 40, wo es statt dessen heißt: „in seiner Stadt erkennt“, wenn man nicht den Landbezirk als da stillschweigend mit inbegriffen annehmen will, was auch möglich ist.

Das Ermittlungsverfahren gestaltet sich hier naturgemäß schwieriger, bei den größeren Entfernungen zeitraubender. Darum tritt für den Eigentümer als Kläger die Begünstigung ein, daß er nur bis zum dritten Besitzer der Sache die Ermittlung selbst in Person vorzunehmen braucht, „er geht bis zur dritten Ermittlung“, *do tret'jago svoda,* oder „bis zu drei Ermittlungen“, *do trech svodov,* wie die Karamzinsche Handschrift liest[2]). Der dritte Vorbesitzer des Klageobjekts nun

---

[1]) Boltinsche Ausgabe S. 37: по землямъ = по волостямъ, по деревнямъ; Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 47[48]: по округу, принадлежащему тому же городу. Высшею формою общества былъ не мелкій союозъ (община), а городъ съ его округомъ (землею). In diesem Sinn ist „Land“ als Zubehör der Stadt auch gemeint im Gesetzbuch des Caren Stephan Dušan, bei Zigel' S. 73 § 127: О городской землѣ. Городская земля, что около города, что па ней будетъ ограблено или уррадено, все то да платитъ округа, bei Novakovič S. 97 und 223 § 126. Vgl. auch Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 166 ff.

[2]) Die Boltinsche Ausgabe S. 38 faßt als die erste Ermittlung bzw. als den ersten ermittelten Besitzer den auf, bei dem der Eigentümer seine Sachen vorfindet, von diesem aus geht also der Kläger noch auf zwei Ermittlungen.

muß dem ursprünglichen Eigentümer als Kläger für die Sache Geld in entsprechender Höhe bezahlen. Er tritt gewissermaßen an die Stelle des klagenden Eigentümers und führt für sich die Ermittlung weiter; der Kläger, vorläufig der Hauptsache nach[1]) in seinen Ansprüchen befriedigt, wartet das Ende der weiteren Ermittlung ab[2]). Sache des dritten Besitzers ist es also, durch Weiterführung der Ermittlung den schließlichen Schuldigen, den „Letzten", *konečnjago*, ausfindig zu machen, der sich nicht mehr auf einen Vorbesitzer berufen kann. Dieser „Letzte" muß alles zahlen, d. h. den Wert der Sache an den dritten Besitzer, der die Ermittlung bis zu Ende geführt hat und nach III, 41 bzw. III, 46, was noch mit den Sachen, die den Hauptgegenstand der Ermittlung bildeten, abhanden gekommen war[3]). Außerdem trifft ihn die fürstliche Strafe, wie sie in III, 40, 43 angegeben ist.

Ein Unterschied zwischen den beiden Arten des Ermittlungsverfahrens von III, 44 ist noch vorhanden. Beim Ermittlungsverfahren innerhalb einer Stadt erhält der Eigentümer das Klageobjekt in natura, *licem'*, wie III, 40 sagt, zurück, „er nimmt", wie es in III, 41 heißt, „das seine". Bei dem weiteren Ermittlungsverfahren in Stadt und Landkreis verzichtet er zur raschen Befriedigung seiner Ansprüche auf die Wiedergabe in natura und erhält statt dessen die entsprechende Geldsumme.

Die Paragraphen III, 45 und 46 bilden ein zusammen-

---

[1]) So Rožkov, Abriß S. 310: третій отвѣтчикъ платитъ истцу деньгами за поличное, а съ поличнымъ самъ идетъ до конца свода; но истецъ не получаетъ вознагражденія за то, что было у него украдено вмѣстѣ съ найденнымъ поличнымъ; только послѣ отысканія „конечнаго татя" истецъ вознаграждался полностью, третій отвѣтчикъ получалъ свои деньги, а „конечный тать" платилъ, кромѣ частнаго вознагражденія, еще и продажу; siehe auch Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 48[49].

[2]) Zu прока siehe Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 249: остальное, остатокъ, so auch Sreznevskij, Materialien II, Sp. 1539, Boltinsche Ausgabe S. 38: прока = конца, окончанія.

[3]) Siehe Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 48[50], er erklärt: деньги за вещь послѣднему владѣльцу.

hängendes Ganzes. Sergěevič hat sie meines Erachtens zu Unrecht in zwei Bestimmungen getrennt. Wie III, 42, 43 als Schluß von III, 41 die Strafbestimmung enthält, wie III, 44 und 47 mit Erwähnung der fürstlichen Strafe schließen, so gehört auch III, 46 mit seinem Schlußpassus von der Strafe an den Fürsten eng zu III, 45. Mroček-Drozdovskij[1]) will freilich die von Sergěevič im Gegensatz zu Kalačov und Vladimirskij-Budanov vorgenommene Trennung der Verordnung in zwei Paragraphen III, 45 und 46 damit begründen, daß es sich, trotz der nicht zu leugnenden inneren Verbindung zwischen den einzelnen Sätzen, um wesentlich verschiedene Dinge handle, in III, 45 um die juristischen Folgen des Kaufes für den Käufer, in III, 46 um die für den Verkäufer. Aber Käufer und Verkäufer gehören so eng zusammen, wie z. B. in III, 44 Eigentümer und Besitzer der abhanden gekommenen Sache. Wir haben in III, 45, 46 eine einheitliche Bestimmung vor uns, die bei dem Ausgang, den der in III, 45, 46 behandelte Fall schließlich nimmt, mit der allgemeinen Strafverfügung: „und dem Fürsten Strafe“ endigt.

Es liegt in III, 45, 46 die Weiterführung der in III, 44 begonnenen Einzelbestimmungen für Vornahme der Ermittlung vor. Der Besitzer einer von ihrem ursprünglichen Eigentümer reklamierten Sache beruft sich zu seiner Entlastung darauf, daß er die fraglichen Gegenstände, Pferd, Kleid oder Vieh, die hier in derselben Reihenfolge wie in III, 41 aufgezählt sind, auf dem Markt gekauft habe. Die Richtigkeit seiner Behauptung muß er selbst[2]) nachweisen durch zwei Zeugen. Die Zeugen sind als Augenzeugen des Verkaufs anzusehen, sie müssen Personen freien Standes sein, wie in III, 110 ausdrücklich verlangt ist und wie auch III, 89 mit seiner Verwerfung des Sklaven als Zeugen und der ausnahmsweisen Zulassung eines Bojaren-Tiun, falls freie Männer fehlen, besagt. An Stelle

[1]) Rezension S. 17.

[2]) Rožkov, Abriß S. 301: отвѣтчикъ, обвиняемый въ покупѣ краденаго, обязанъ былъ самъ вывести „свободна мужа два или мытника.“

der Zeugen genügt auch die Aussage des Zolleinnehmers, *mytnik*, d. h. desjenigen fürstlichen Beamten, der auf dem Markt von den dort stattfindenden Käufen und Verkäufen die der fürstlichen Kasse zufließenden Gebühren erhebt[1]). Weiß der Besitzer der Sache nur die Tatsache, daß er sie gekauft habe, anzugeben, nicht aber die Person des Käufers näher zu bezeichnen[2]), so müssen die Zeugen des Verkaufs diesen als wirklich stattgefunden durch ihren, auf dem Marktplatz[3]), ge-

---

[1]) Siehe Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 204 = сборщикъ торговыхъ пошлинъ; über die Handelszölle vgl. die Darstellung und die Belegstellen bei Aristov, Gewerbewesen S. 220 f. Die Zölle als fürstliche Einnahmequellen sind öfters erwähnt in den fürstlichen Testamenten und Verträgen, siehe dies in Sammlung von Staatsurkunden II. Bd. S. 7 und öfter, Москва 1819; auch bei S. V. Bachrušin, Testamente: Духовныя и договорныя грамоты князей великихъ и удѣльныхъ, Москва 1909 in Памятники Русской Исторіи изд. подъ ред. В. О. Ключевскаго и. т. д. Bd. III, S. 11, 13, 14 und öfter. Zur Geschichte der Zölle vgl. Sergěevič, Vorlesungen S. 334 f.; E. G. Osokin: Внутреннія таможенныя пошлины въ Россіи, Казань 1850. Ueber Zollvergehen und ihre Bestrafung siehe Lange, Prozeß S. 87 f. Die Existenz der Zölle und der mit ihrer Einhebung beauftragten Beamten weist auf ein schon geregeltes Staatswesen hin, vgl. Kotljarevskij, Altertümer S. 163: право производить внутренный торгъ на рынкахъ въ IX—XII в. является стѣсненнымъ пошлиной или мытомъ, въ болѣе древнее время оно, вѣроятно, не подлежало никакимъ ограниченіямъ, т. е. было вполнѣ свободно.

[2]) Die Darlegung des Inhaltes von III, 45 beruht auf der allgemein üblichen Einteilung des Textes, darauf, daß der erste Satz von III, 45 schließt mit dem Wort „Zolleinnehmer", bzw. daß da ein neuer Satz, den zweiten möglichen Fall enthaltend, beginnt. Lange, Kriminalrecht S. 231, interpungiert III, 45 anders. Er nimmt nicht zwei selbständige Sätze an, sondern läßt den mit den Worten „wenn er nicht weiß, bei wem er gekauft hat", aže načnet′ ne znati u. s. w., beginnenden Satz nur eine Erklärung dafür sein, wann zwei Zeugen bzw. der Zolleinnehmer als Zeuge verlangt werden. So erhält die ganze Bestimmung III, 45 bei ihm den Sinn: wenn einer etwas Gestohlenes kauft und gibt an, er weiß nicht, bei wem er es gekauft habe, dann muß er Zeugen (oder den Zolleinnehmer) beibringen, die den Eid leisten usw. Ich halte Langes Auffassung für unrichtig.

[3]) Die Worte на торгу, daß der Eid auf dem Marktplatz stattfindet, stehen in der Synodal- und Karamzinschen Handschrift, fehlen indes in

wissermaßen als Stelle des handelsgerichtlichen Verfahrens, abzulegenden Eid bestätigen. Der Eigentümer nimmt die ihm gehörende Sache[1]) zurück, Ersatz für die Dinge, die mit seinem Eigentum ihm verloren gingen, erhält er vorläufig nicht, „was mit ihm, dem Klageobjekt, verloren ging, muß er beklagen", *a čto s nim' pogiblo, a togo emyželěti*[2]). Der Besitzer muß das Geld, das er für die Gegenstände ausgegeben hat, missen, weil er den Verkäufer nicht angeben kann. Macht er diesen aber schließlich, wenn auch nach langer Zeit[3]), ausfindig, so läßt er sich von diesem den Kaufpreis wieder geben. Dieser Verkäufer muß dann auch für die mit dem Klageobjekt verloren gegangenen Dinge dem Eigentümer Zahlung leisten und muß außerdem an den Fürsten Strafe zahlen[4]).

---

der Troickij- und in anderen Handschriften, sind aber wohl als richtig anzunehmen; Mroček-Drozdovskij, Rezension S. 26, erachtet sie als Zusatz und zwar древнимъ указаніемъ на торгъ, какъ на средоточіе мѣстной жизни.

[1]) Sergěevič liest mit der Troickij-Handschrift: а истьцю свое лице взяти, besser ist mit Kalačov, nach Analogie von III, 40, zu lesen свое лицемь (in natura) взяти.

[2]) Das Verbum želěti habe ich früher, d. Z. XXIV, S. 271, mit Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 161, 230 übersetzt: „er muß sich darum kümmern"; nach Sobolevskij, Sprache des Russischen Rechtes S. 381 heißt es: beklagen, den Verlust bedauern, скорбѣть, печалиться, siehe auch Sreznevskij, Materialien I, Sp. 854.

[3]) на долзѣ Sreznevskij, Materialien I, Sp. 757 = наконецъ, Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 48[51]: хотябы и долго спустя, Boltinsche Ausgabe S. 39: еслижь по времени опознаетъ.

[4]) Das in III, 45, 46 geschilderte Verfahren treffen wir außer im Statut Litewski S. 386, XVII—XIX: Expurgatio eius penes quem res furtiva offenditur, auch noch in anderen jüngeren russischen Rechtsquellen. So in der Pskover Gerichtsurkunde von 1397—1467 § 46: а которой человѣкъ оу человѣка знаетъ свое што изгибшее, а тому молвитъ то слово: купилъ есми на торгу а тогожь есми не знаю оу кого купилъ; ино ему правда дать па томъ, что чюго будеть на торгу купилъ, а съ татемъ не подѣлился; а не поставитъ его, а самъ не оукралъ, ни пословицы не было будеть, ино тотъ не доискался, vgl. dazu die Note 107 bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 166. Ferner in dem Gerichtsbuch des Großfürsten Johann Vasil'evič III. von 1497 § 46 (und im wesentlichen dasselbe für Kauf im fremden Land nach § 47),

Doch fand das wohl nur dann statt, wenn dieser Verkäufer sich nicht selbst wieder auf einen anderen Verkäufer mit Erfolg berufen konnte.

Nachdem nun das Ermittlungsverfahren bei verlorenen bzw. gestohlenen Sachen besprochen ist, geht der Autor der dritten Redaktion in III, 47 dazu über, das Verfahren bei Wiedererlangung eines gestohlenen Knechtes darzustellen. Die Handschriften von III, 47 differieren nur wenig untereinander. Die Ueberschriften von III, 47 bieten in verschiedenen Formen die uns schon bekannten zwei Typen, entweder Wiederholung der Anfangsworte von III, 47 oder Inhaltsangabe, wie: „vom erkennen des Sklaven“, *o poznanij čeljadi,* oder: „von Ermittlung des Sklaven“, *o čeljadinom izvodě.* Sergěevič liest diese Bestimmung richtig als einen Paragraphen, während andere Herausgeber, wie Kalačov und Vladimirskij-Budanov, sie in zwei Paragraphen trennen, d. h. die Strafbestimmung am Schluß als selbständigen Artikel gesondert geben. Ich halte das aus

---

ebenda II, S. 99: О торговцѣхъ. А кто купитъ на торгу что ново, опроче лошади, а у кого купитъ не зная его, а будетъ людемъ добрымъ двѣми или тремъ вѣдомо, и поимаются у него, и тѣ люди добрые скажутъ по праву, что передъ ними купилъ въ торгу, ино тотъ правъ, у кого поимались, а цѣлованіа ему нѣтъ, in verkürzter Form diese Bestimmung auch im Gerichtsbuch des Caren Johann Vasil'evič IV. von 1550 § 93, ebenda II, S. 176. Zum Vergleich beizuziehen wären auch die Statuten iuris Armenici von 1519 § 48, bei Balzer, Corpus iuris Polonici III, S. 443: De emptione equi. Vendens equum alter ab altero, forum emptionis equi debet fieri in praesentia duorum vel trium testium, propterea ne equus esset furtivus etc. Si vero equus ille furtivus fuerit, tunc intercessor tenebitur emptorem pro praefato equo suo grosso et impensa eliberare, intercedere et indemnem reddere. § 49: De vendito bove. Vendens bovem alter alteri coram tribus testibus tale forum debet facere et vendens bovem hujusmodi de iure tenebitur talem bovem dare illi ementi ad aratrum sive curram ad tentandum, quod talis bos non esset nocivae consuetudinis nec furatus. . . . Si vero fuerit furtivus et aliquis alloqueretur se ad illum, tunc emptor debet se trahere ad principalem intercessorem, qui intercessor debet eum suo grosso ubilibet intercedere et indemnem reddere iure ita dictante. Ueber die Quellen dieser Bestimmungen im altarmenischen Recht siehe Balzer, Statut Ormiański, S. 78 f.

den Gründen für falsch, die ich bei Besprechung von III, 45, 46 für die Verbindung dieser beiden, bei Sergěevič getrennten, Bestimmungen in einem Paragraphen angeführt habe[1]).

Der Eigentümer erkennt seinen ihm gestohlenen Knecht bei einem anderen, er ergreift ihn, aber doch nur vorläufig, bis das Ermittlungsverfahren durchgeführt ist. Er selbst, der Eigentümer, geht mit seinem Knecht auf die Ermittlung, nicht, wie Sergěevič[2]) annimmt, derjenige, bei dem der Knecht gefunden wurde. Indes geht der Eigentümer nur bis zur dritten Ermittlung selbst mit. Worauf bezieht sich das? Darauf, daß die Ermittlung in der Stadt erfolgt, oder auf den zu ihr gehörigen Landkreis übergreift, wie wir III, 44 gehört haben? Mit Vladimirskij-Budanov[3]) bin ich gegen Lange der Ansicht, daß auch, wenn die Ermittlung in der Stadt vorgenommen wurde, der Eigentümer nur bis zur dritten Ermittlung mitging, daß also beim Knecht der Unterschied zwischen Ermittlung in Stadt und auf dem Land überhaupt nicht gemacht wurde, der nach III, 44 bei Ermittlung von Sachen stattfand. Der Grund dafür liegt darin, daß der Eigentümer nicht durch zu große Ausdehnung des Ermittlungsverfahrens belästigt werden soll, zumal ja der Knecht selbst als der Sprache fähige Person durch seine Aussage den Dieb mit ausfindig machen helfen kann. Der Sklave wird „bezirksweise"[4]) umhergeführt,

---

[1]) Vgl. Mroček-Drozdovskij, Rezension S. 22, er zieht unrichtigerweise Tobien, Sammlung S. 51 bei; Tobien zerlegt die Bestimmung III, 47 wie auch die vorhergehende in drei Unterteile, bietet nicht zwei getrennte Bestimmungen, wie dies Kalačov und Vladimirskij-Budanov tun.

[2]) Altertümer I, S. 102: то оному (у кого найденъ челядинъ) вести и. т. д.

[3]) Chrestomathie I, S. 49[52].

[4]) Die Synodal- und Troickij-Handschrift lesen по кунамъ, die Karamzinsche по конамъ. Конъ bedeutet nach Sreznevskij, Materialien I, Sp. 1270, terminus, initium, finis, also die Grenze eines Bezirks, siehe auch Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 178. Es ist gleichbedeutend mit конецъ, das wir oft zur Bezeichnung der Bezirke einer Stadt vorfinden, speziell für Novgorod, wie die in der Karamzinschen Handschrift gebotene Zusatzbestimmung zum Russischen Recht — in der Ausgabe

und letzteres Wort deutet eben darauf hin, daß die Ermittlung in der Stadt geschieht. Bei dem dritten Vorbesitzer des Knechtes nimmt der ursprüngliche Eigentümer einen Knecht von diesem anstatt seines Knechtes und überläßt letzteren, den gestohlen gewesenen Sklaven, das Klageobjekt, *lice*[1]), wie es in III, 47 eigens heißt, dem dritten Besitzer. Dieser[2]) führt nun, wie der dritte Besitzer beim Ermittlungsverfahren auf dem Landkreis für Sachen in III, 44, die Ermittlung bis zu ihrem Ende durch. Die Beschränkung der Anteilnahme des Eigentümers nur bis zur dritten Ermittlung wird nun im Text näher begründet[3]). Der Knecht ist ja kein Vieh, wennschon

von Sergěevič S. 38 — über die Abgrenzung der Bezirke Novgorods zeigt. Aber Bezirke konnte natürlich jede andere größere Stadt auch haben, nicht nur Novgorod. Belegstellen siehe bei Sreznevskij, Materialien I, Sp. 1274. Leontovič, Landesbrauch S. 242 f. faßt по конамъ als Zusammenkünfte der Nachbaren: это — такія же сходки сосѣдей, какъ и копы литовскія или осады чешскія, entsprechend der durchgängig großen Rolle, die er im Rechtsleben der Gemeinde zuweist. Lange, Kriminalrecht S. 234, will gar statt по конамъ lesen покономъ = по закону, d. h. nach dem Gesetz, dem Brauch über Anstellung der Ermittlung bis zum dritten Besitzer, wie er in der früheren Bestimmung III, 44 vorliegt: самое выраженіе покономъ означаетъ, по нашему мнѣнію, именно ссылку на этотъ самый законъ. „Bezirksweise“ übersetzt schon, wie mir scheint richtig, Ewers, Recht der Russen S. 320. Vom Begriffe „Bezirk“ für конъ ausgehend, deutet die Boltinsche Ausgabe S. 41 das Verfahren auf Bezirksgerichte aus je 12 Männern, wie I, 19 gemeint sei. Rožkov, Abriß S. 310, hält sich streng an die Lesart der Troickij-Handschrift по кунамъ und deutet das so, daß die Ermittlung geführt wird nach dem Geld, d. h. zu den am Verkauf beteiligten Personen: то ему вести его по деньгамъ, тоесть по лицамъ, послѣдовательно продававшимъ его, до третьяго свода.

[1]) Kalačov hat die Variante лицемъ, die hier offenbar falsch ist, dagegen III, 45 dem ganzen Satz nach am Platze war, siehe oben S. 172 N. 1.

[2]) Statt атъ, wie die Troickij-Handschrift, oder отъ, wie die Synodalhandschrift hat, ist wohl mit der Karamzinschen Handschrift richtiger zu lesen а той идеть, aber dieser geht bis zur schließlichen Ermittlung.

[3]) Duvernois, Rechtsquellen S. 152 sieht hier, wie sonst manchmal als Element der Bestimmungen des Russischen Rechtes, die subjektiven Erklärungen des Autors: мы видимъ здѣсь его истолкованіе, которое онъ отъ себя прибавляетъ къ составленной имъ статьѣ. So sei das auch in III, 45 der Fall bei

er juristisch als Eigentumsstück dem Vieh gleichgestellt ist[1]), besitzt er doch die Sprache. Sollte also der Besitzer des Knechtes gegenüber dem Eigentümer sagen: „ich weiß nicht[2]), bei wem ich ihn (den Knecht) gekauft habe", so kann und muß doch auf Grund der Aussage[3]) des Knechtes die Ermittlung bis zu ihrem Ende[4]) durchgeführt werden. Ist man im Verfolg der Ermittlung auf den „schließlichen Dieb" gelangt, der sich also nicht wieder auf einen Vorbesitzer bzw. Verkäufer berufen kann, *a kdě budet′ konečnyj tat′*, dann gibt der Eigentümer dem dritten Besitzer den von ihm einstweilen genommenen Knecht zurück und nimmt seinen ihm gestohlen gewesenen wieder an sich[5]). Der „schließliche Dieb", der wirklich Schuldige, bei dem also der böse Wille nachweisbar ist, ist, wie das in den vorhergehenden Bestimmungen beim

---

den Worten, daß der Käufer sein Geld beklagen müsse, weil er den Verkäufer nicht kenne. Ob diese Sätze so streng als rein subjektive Anmerkungen des Autors anzusehen sind, scheint mir doch zweifelhaft.

[1]) Siehe oben S. 148.

[2]) Die Worte fehlen in der Troickij-Handschrift, gehören aber offenbar in den Text; Sergěevič ergänzt sie aus der Synodalhandschrift: не вѣдѣ, richtiger heißt es in der Karamzinschen не вѣдаю, in anderen Handschriften не вѣмъ, vgl. Mroček-Drozdovskij, Rezension S. 26.

[3]) по языку, das Wort языкъ treffen wir noch im Erbrecht des Russischen Rechtes III, 135 im Sinne von letzter Willenserklärung, Testament. Lange, Prozeßverfahren S. 146 f., verzeichnet für die jüngere Zeit als „языкъ" denjenigen, der unter der Folter Angaben über seine Mittäter macht, а оговоръ его подъ пыткою именовался „язычною молвкою", vgl. Sergěevič, Vorlesungen S. 612: привлеченіе къ сыску по оговору называлось привлеченіемъ „по языку". Siehe auch Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 288: въ позднѣйшихъ памятникахъ нашего права языкомъ называется всякій оговорщикъ, обвинитель.

[4]) Einige jüngere Handschriften fügen den Worten по языку ити до конца noch bei: свода, was ja jedenfalls richtig ist.

[5]) So faßt die Boltinsche Ausgabe S. 41 und Sergěevič, Altertümer I, S. 102 die Stelle то опять воротять (Variante: воротити) челядина, а свой поіметь auf. Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 49[53] dagegen deutet die Worte а свой поіметь auf den dritten Besitzer, versteht also die vorhergehenden Worte von Zurückgabe des gestohlenen Knechtes an den Eigentümer.

Verlust von Gegenständen auch gesagt ist, verpflichtet zur Zahlung sowohl der Strafe von 12 Grivna an den Fürsten als der Kosten.

Als die „Kosten", *protor*, kann man, entsprechend dem, was in III, 41, 45, 46 beim Abhandenkommen von Sachen als „mit diesen verloren", *a čto s nim pogiblo*, bezeichnet ist, Verluste etwa an Kleidung oder Arbeitsgerät ansehen, die der Eigentümer des Knechts mit dem Diebstahl des Knechtes erlitt. Es können aber auch die Unkosten darunter verstanden sein, die dem Eigentümer des Knechts bzw. dann dem dritten Besitzer für die Vornahme des Ermittlungsverfahrens entstanden[1]). Jedenfalls ist die Befriedigung von Ersatzansprüchen damit gemeint, von der schon III, 41, 44, 45, 46 die Rede war, im Gegensatz zur staatlichen Strafe. Diese Strafe von 12 Grivna ist so hoch wie die, die nach III, 116 bei der Tötung eines Sklaven oder einer Magd, außer dem Ersatz an den Eigentümer, an den Fürsten zu zahlen ist. Strafe von 12 Grivna für Wegführung eines Sklaven oder einer leibeigenen Magd, *ašče uvedet' čjuž' cholop ili robu*, haben wir schon II, 10 gefunden[2]). Nun bietet nur die Karamzinsche Handschrift bzw. die Handschriften der dritten Gruppe den vollen Schluß von III, 47: „12 Grivna Strafe für einen Knecht, der gestohlen oder entführt ist"; die Synodal- wie die Troickij-Handschrift haben die letzten Worte: „oder entführt ist", *ili uveden est'*, nicht. Es wäre möglich, anzunehmen, daß der Schreiber der Karamzinschen Handschrift bei seinem Schlußsatz II, 10 benutzte und die ihm eigentümlichen Worte als Zusatz aus II, 10 nahm.

Das Verhältnis von III, 47 zu seiner Vorlage I, 21 ist

[1]) Siehe Rožkov, Abriß S. 55; Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 250 проторъ = расходъ, издержки; Sreznevskij, Materialien II, Sp. 1597 faßt unsere Stelle speziell von den Kosten des Ermittlungsverfahrens auf = судебныя издержки. Im Sinne von Abgabe finden wir проторъ in jüngeren Urkunden, siehe z. B. Bachrušin, Testamente S. 98.

[2]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 242 ff.

ein ganz einfaches. Gegenüber I, 21 enthält III, 47 nichts wesentlich Neues. Was III, 47 an Text mehr bietet, dient nur der besseren Erläuterung, ist die naturgemäße Erweiterung der formellen Seite. In seinen Grundzügen ist das Verfahren in III, 47 dasselbe wie in I, 21: der Eigentümer stellt die Ermittlung nur bis zum dritten Besitzer selbst an, er nimmt dann sein Eigentum bzw. nach III, 47 gleichwertigen Ersatz. Sache des dritten Vorbesitzers ist es, die Ermittlung zu Ende zu führen, den wirklich schuldigen Dieb ausfindig zu machen. Dabei sind aus I, 21 die Worte: „gib du mir deinen Knecht heraus, aber du such dein Geld bei dem Zeugen“ nach III, 47 nicht übernommen, während das mit entsprechenden Worten von I, 18 in III, 41 geschah. Sie werden indes als formelhafte Wendung beim Ermittlungsverfahren wohl angewendet worden sein[1]).

Die bisher besprochenen Bestimmungen unserer Abteilung III, 38—48 hatten alle zur Voraussetzung, daß das Ermittlungsverfahren innerhalb einer Stadt oder dem zu ihr gehörenden Landbezirk angestellt wird. Nun ist in III, 48 zum Abschluß der Abteilung davon die Rede, daß außerhalb der Stadt nebst ihrem Landbezirk, der freilich nicht noch einmal eigens erwähnt ist, in ein fremdes Land keine Ermittlung stattfindet.

Was bedeuten die Worte: „aus der eigenen Stadt in ein fremdes Land“, *iz svoego goroda v čužju zemlju?* Bei dem in diesen Worten selbst enthaltenen Gegensatz von „eigener Stadt“ und „fremdem Land“ liegt es nahe, in diesem „fremden Land“ eben eine andere Stadt nebst ihrem Landbezirk anzunehmen[2]). Mehr als Verwaltungsbezirk denn als geographischen

---

[1]) Siehe Běljaev, Abriß S. 10: весьма вѣроятно, что и обязанность отвѣтчика указать своего предшественника или же въ случаѣ отыскиванія пропавшаго раба дать равноцѣнное обезпеченіе въ третьемъ сводѣ возникаетъ изъ произнесенія истцомъ формулъ, приведенныхъ въ I, 18, 21, III, 41, 47.

[2]) So Rožkov, Abriß S. 310: это можно понимать только въ томъ смыслѣ, что сводъ нельзя было вести въ волость другаго города; auch Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 216, dazu derselbe S. 64.

Begriff nehmen andere, wie z. B. Lange[1]), die Stadt an, wenn er sagt, die Ermittlung erstrecke sich nicht vom Bereich des einen Posadnik = Bürgermeisters in den eines anderen. Indes kann die „Stadt" auch die Residenz eines unter einem Teilfürsten stehenden Teilgebietes von Rußland sein; dann gelangen wir zu dem Sinn von III, 48, daß das Ermittlungsverfahren auf das betreffende Fürstentum in Rußland beschränkt bleiben muß. So faßt Sergěevič[2]) unsere Stelle auf, und auch Vladimirskij-Budanov[3]) läßt, wie überhaupt die Wirksamkeit des Gesetzes, auch das Ermittlungsverfahren sein Ende an der Grenze des Staates finden.

Mag man nun das „fremde Land" als Stadtgebiet oder als Teilfürstentum ansehen, jedenfalls ist es russisches Land, das hier gemeint ist[4]). Der „Fremdländer", *čužezemec*, der III, 68 genannt ist, wird gleichfalls ein Russe sein, obwohl es heißt: „es kommt ein Kaufmann aus einer anderen Stadt oder ein Fremdländer", *prišed gosť iz inogo goroda ili čyžezemec*. Und das „fremde Land", in das nach III, 158 der Betrüger flieht, ist ebenfalls russisches Gebiet, allerdings außerhalb des Stadtkreises bzw. Fürstentums, aus dem der Betrüger herstammt. So finden wir in dem Friedensvertrag der Novgoroder mit den Deutschen von 1195 das Stadtgebiet von Novgorod in Gegen-

---

[1]) Kriminalrecht S. 235: zur Stadt gehörte der Landbezirk, er stand mit ihr unter einer Verwaltung, also выраженіе „въ чюжю землю" означало другое посадничество. Aehnlich die Boltinsche Ausgabe S. 42: въ другую область, другова вѣдомства, dagegen Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 170: понятіе о вѣдомствахъ не вяжется съ Русскою Правдою и сводомъ.

[2]) Altertümer I, S. 103: въ чюжю землю = въ иное княженіе.

[3]) Uebersicht S. 10[1]: дѣйствіе уголовнаго и гражданскаго закона ограничивается предѣлами государства, а потому въ Рус. Правдѣ находимъ: а изъ своего города и. т. д., ebenda S. 619. Chrestomathie I, S. 50[56] stellt er den Begriff des Stadtgebietes mehr in den Vordergrund: сводъ прекращается на границахъ своей земли т. е. земли принадлежащей городу.

[4]) Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 170 sagt, Duvernois, Rechtsquellen S. 104 denke bei „fremdem Land" an nichtrussisches Land. Doch braucht das in den Worten von Duvernois: въ иную страну нельзя зваться на сводъ, nicht enthalten zu sein.

satz gestellt zu einem „anderen Land in den russischen Städten“, d. h. also zu anderen russischen Stadtgebieten[1]), also etwa von Polock, Smolensk usw.[2]).

Der Geltungsbereich des Rechtes ist somit lediglich die Stadt bzw. das Fürstentum, in dem die strafbare Tat stattfand bzw. der Prozeß geführt wird.

Von welcher Ermittlung handelt nun III, 48, von der des Knechtes oder von der der Gegenstände? Sergěevič[3]) deutet III, 48 auf den Knecht, setzt es also in spezielle Verbindung zu III, 47. Diese Begrenzung scheint mir zu weit zu gehen. Dann könnte man mit mehr Recht sagen, III, 48 beziehe sich auf die III, 45 gemeinten Sachen, weil in III, 48 wie in III, 45 beim Kauf von gestohlenem Gut von den Zeugen und dem Zolleinnehmer die Rede sei und III, 48 mit den Worten *no takože*, „ebenso“ direkt auf III, 45 zurückweise. Ich glaube, daß III, 48 sich auf das Ermittlungsverfahren im allgemeinen bezieht, mag es sich um Knechte oder um Gegenstände gehandelt haben. Ob das Ermittlungsverfahren eingestellt wird, weil gleich der erste Besitzer sich dem klagenden Eigentümer gegenüber auf einen Verkäufer in einem fremden Land beruft, wie die Boltinsche Ausgabe[4]) unsere Stelle erklärt, oder ob das erst bei dem letzten Besitzer des Klageobjektes innerhalb der eigenen Stadt geschieht, wie Vladimirskij-Budanov[5]) meint, ist ohne weitere Bedeutung. Derjenige, bei dem das Klageobjekt vorgefunden wird, muß zum Nachweis, daß er es gekauft hat, also nicht als der schließlich Schuldige anzusehen

---

[1]) Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 111 § 11: оже родится тяжа въ Нѣмцехъ Новгородцю, любо Нѣмчину Новѣгородѣ . . . оже тяжа родится въ Новѣгородѣ; оже тяжа родить к—ыное земли въ рускыхъ городѣхъ . . . vgl. Note 17 dazu; siehe zur Frage des Fremdländers auch weiter unten die Erklärungen zu III, 68.

[2]) So meint M. Berežkov, Handel S. 81.

[3]) Altertümer I, S. 103.

[4]) S. 42.

[5]) Chrestomathie I, S. 50[57].

ist, Zeugen oder den Zolleinnehmer beibringen[1]. Kann er sie beischaffen, so tritt das in III, 45, 46 schon geschilderte Verfahren ein. Der Eigentümer erhält das Klageobjekt[2] zurück, aber das weitere, *proka,* d. h. das, was mit dem Hauptobjekt verloren ging, erhält er nicht, er muß es beklagen. Der Besitzer verliert sein Geld. Die Begründung von III, 45, daß er es verliert, weil er sich den Verkäufer nicht gemerkt hat, fällt hier weg. Denn im Falle von III, 48 verliert er sein Geld, weil der Verkäufer, als einem fremden Rechtsgebiet angehörend, nicht zur Verantwortung gezogen wird. Die Karamzinsche Handschrift fügt dann noch die Worte hinzu: „bis er findet“, *dondeže nalezet',* nämlich in seinem eigenen Stadtgebiet, den Verkäufer, wo er ihn zur Verantwortung ziehen und auf diese Weise zu seinem Geld gelangen kann. Ich halte diese Worte für einen Zusatz speziell von dem Schreiber der Karamzinschen Handschrift bzw. glaube nicht, daß er im ursprünglichen Text von III, 48 stand; er scheint mir III, 46 nachgebildet zu sein[3].

Von Strafe an den Fürsten ist hier keine Rede, weil eben der Besitzer seine Schuldlosigkeit an dem Besitz des gestohlenen Gutes durch die Zeugen und den Zolleinnehmer nachgewiesen hat; eine gewisse Strafe liegt ja für ihn darin, daß er das Klageobjekt zurückgeben muß und damit den dafür gezahlten Kaufpreis verliert.

§ 15. Die Abteilung III, 38—48 als Ganzes.

Unsere Abteilung III, 38—48 als Ganzes betrachtet bekundet sich als das aus einem Gusse geschriebene Werk

---

[1]) Die Handschriften variieren: передъ кимъ же купивше, vor dem d. h. dem Zolleinnehmer es gekauft hat, oder передъ кѣмъ, vor denen d. h. Zeugen und Zolleinnehmer.

[2]) Auch hier, wie in III, 47 ist zu lesen лице взяти, nicht wie die Karamzinsche Handschrift hat лицемъ взяти.

[3]) Mroček-Drozdovskij, Rezension S. 27: эта прибавка . . . объясняетъ слово желѣти.

eines und desselben Autors. Die Einheitlichkeit dieser Abteilung kann man aus dem gleichmäßigen Aufbau ihrer einzelnen Bestimmungen ersehen, auf den ich schon mehrmals hingewiesen habe; sie tritt uns darin entgegen, daß dieselben charakteristischen Worte und Wendungen sich immer wiederholen, so daß eine ziemliche Gleichförmigkeit der Verordnungen sich ergibt. Die Abteilung bietet erst das alte Material aus der ersten Redaktion dar, wie wir bei der Erläuterung der fortlaufenden Paragraphen schon gesehen haben; diese alten Verordnungen sind da und dort sinngemäß erweitert bzw. geändert. Was unsere Abteilung an Neuem enthält, besteht vorwiegend in genauerer Darstellung des Ganges der Ermittlung, der Art, wie sie im einzelnen durchgeführt wird. Etwas wesentlich Neues im Ermittlungsverfahren unserer Abteilung gegenüber dem schon in der ersten Redaktion Geschilderten finde ich nicht, nur Ausbau und Weiterentwicklung der damals schon vorhandenen Institution. Ein solcher Ausbau liegt z. B. in dem III, 44 gemachten Unterschied zwischen Ermittlung in Stadt und im Landbezirke vor, nicht etwas gegenüber der ersten Redaktion Neues, wenigstens nichts wesentlich Neues [1]).

Die Hauptfrage ist nun hier folgende. Die ersten Bestimmungen unserer Abteilung III, 38 und 40 sprechen von einfacher Wegnahme des bei einem anderen Besitzer erkannten Eigentums durch den Eigentümer; die späteren III, 41 ff. beschreiben das Ermittlungsverfahren. Erstere III, 38, 40 ruhen auf der Vorlage I, 15, 17; das Ermittlungsverfahren von III, 41 finden wir dagegen in I, 18, das wir seinerzeit als späteren Zusatz zu I, 17 erkannt haben, wie I, 21 ein solcher Zusatz zu I, 15 mit seinem einfachen alten Verfahren ist [2]). Wie verhält sich nun in unserer Abteilung das einfache Wegnehmen der Sachen zur förmlichen Ermittlung, wann fand das eine

---

[1]) Gegen Rožkov, Abriß S. 310, der gerade den Inhalt von III, 44 als neue Verordnungen erklärt.

[2]) Diese Zeitschrift XXIV, S. 374 ff.

statt, wann das andere? Kalačov[1]) meint, wenn der Eigentümer einer verloren gegangenen Sache oder eines sich versteckt haltenden Knechtes seinen Verlust öffentlich auf dem Marktplatz kundmachte, dann durfte er sein Eigentum, falls er es in fremdem Besitz vorfand, ohne weiteres, ohne Beobachtung besonderer Formalitäten, wieder an sich nehmen, der Besitzer galt als Dieb, der Strafe zahlen und Ersatz leisten mußte. Unterließ dagegen der Eigentümer die öffentliche Kundmachung, so durfte er sein Eigentum nicht gleich wieder nehmen, wenn und wo er es traf, sondern dann trat das Ermittlungsverfahren ein, so wie es in unserer Abteilung nach seinen verschiedenen Seiten beschrieben ist.

Dieses Moment, die öffentliche Verkündigung des Verlustes auf dem Markt, nimmt auch Vladimirskij-Budanov[2]) als wesentliche Vorbedingung dafür an, ob einfach Wegnahme des Eigentums erfolgen durfte oder ob das Ermittlungsverfahren angestellt werden mußte, er hat freilich dann noch andere Punkte als Voraussetzung für Vornahme der Ermittlung zugefügt. Nach ihm erfolgt die Ermittlung nämlich aus drei Gründen: erstens wenn keine öffentliche Verlustanzeige erfolgte, zweitens wenn der Eigentümer seine Sache vor Ablauf der dreitägigen Frist im Besitz eines anderen antraf, drittens wenn der Eigentümer die Sache zwar nach der öffentlichen Kundmachung und nach Verlauf der 3 Tage, aber nicht in seiner Stadt oder Gemeinde, wie es I, 17 hieß, entdeckte.

Die Richtigkeit dieser Annahme scheint mir fraglich. Auch nach erfolgtem Ausruf des Verlustes auf dem Markt konnte der gegenwärtige Besitzer der Sache oder des Knechtes dem ursprünglichen Eigentümer entgegenhalten, die Sache oder der Knecht sei sein, denn sie sei auf rechtmäßige Weise in seinen Besitz gekommen. Die Behauptung von Vladimirskij-Budanov, daß das Ermittlungsverfahren eintrat, wenn der Eigen-

---

[1]) Einleitung S. 211 f.

[2]) Uebersicht S. 618 und Chrestomathie I, S. 47[42], ebenso Leontovič, Landesbrauch S. 241.

tümer die Sache nicht in seiner Stadt vorfand, scheint mir aber geradezu im Widerspruch zu stehen mit unserem Text. Denn III, 44 beginnt doch damit, daß die Ermittlung in der Stadt stattfand, in der ursprünglicher Eigentümer und neuer Besitzer der Sache wohnten, das ist aber doch, vom Eigentümer aus anzusehen, „seine“ Stadt. Und umgekehrt verbietet III, 48, aus dem Gebiet „seiner“ Stadt hinaus die Ermittlung anzustellen oder weiterzuführen, wie man die Stelle auch deuten mag, setzt also voraus, daß man sie in „seiner“ Stadt vornimmt.

Richtiger hat meines Erachtens Rožkov[1]) die Frage gelöst, wie die einfache Wegnahme der Sache sich zum Ermittlungsverfahren verhält. Er sagt, das Ermittlungsverfahren trat dann nicht ein, also die einfache Wegnahme der im Besitz eines anderen vom Eigentümer vorgefundenen Sache oder des Knechtes war dann gestattet, wenn der im Besitz der gestohlenen oder verloren gegangenen Sache Angetroffene sich nicht auf eine andere dritte Person berief, von der er die Sachen gekauft habe, sondern wenn er sich als ersten ungesetzlichen Besitzer des Klageobjekts zugab. Leugnet also der Besitzer nicht, die Sache an sich genommen zu haben, so muß er sie ohne weiteres dem Eigentümer ausfolgen und es tritt eine strafrechtliche Verfolgung wegen Hehlerei bzw. Diebstahl ein. Gibt er an, er habe sie von einem anderen gekauft, so darf ihm der Eigentümer entgegnen: „gehe mit zur Ermittlung wo du es genommen hast.“ Freilich sagt im letzten Fall unser Text III, 41 nicht mit eigenen Worten, daß der Besitzer der Sache leugnet, sie genommen, und erklärt, sie rechtmäßig erworben zu haben. Aber immerhin scheint mir auf dem von Rožkov begangenen Weg der Unterschied der Vorbedingung für die einfache Wegnahme und für die Anstellung der Ermittlung am klarsten zu werden.

[1]) Abriß S. 307 für das Verlorengehen der Sachen oder des Knechtes ausgeführt, S. 308 für den Diebstahl.

Viertes Kapitel:

Diebstahl, III, 49—57.

§ 16. Behandlung des nächtlicherweile ertappten Diebes, III, 49—51.

III, 49. Vom Diebstahl. Wenn man jemanden im Gemach oder bei irgend einem Diebstahl [1]) *erschlägt, so erschlägt man ihn wie einen Hund.*

III, 50. Wenn man ihn dagegen festhält bis zum Tagesanbruch, so führt man ihn zum Fürstenhof.

III, 51. Wenn man ihn aber erschlägt und Leute haben ihn schon gefesselt gesehen, so zahlt man für ihn 12 Grivna.

Nachdem der Autor der dritten Redaktion in III, 38—48 also die Gebrauchsanmaßung bei fremden Sachen wie Knechten, in die schon der Diebstahl dieser Eigentumsstücke und Knechte hineinspielt, behandelt und die Art ihrer Wiedererlangung besprochen hat, wendet er sich zu einem diesem Thema nahe verwandten, dem vom Diebstahl. In dieser Abteilung vom Diebstahl III, 49—57 [2]) stellt er als Rechtsystematiker zusammen, was die zweite Redaktion in verschiedenen, voneinander getrennten Stellen an Verordnungen über Diebstahl bietet und fügt wieder sein neues Material hinzu.

---

[1]) Ich bitte die unrichtige Uebersetzung in dieser Zeitschr. XXIV, S. 273 nach obenstehendem Wortlaut zu verbessern.

[2]) Ich verzeichne hier gleich wieder für die Varianten den Standort der Bestimmungen III, 49—57 bei Kalačov, Einleitung: III, 49—51 = § LXXXVI S. 184; III, 52 = § CVIII S. 197; III, 53 = § CIX S. 198; III, 54, 55a = § CX S. 198; III, 55b = § XLI S. 153; III, 56 = § XLII S. 154; III, 57 = § XLVI S. 156.

Das Material aus der zweiten Redaktion ist im wesentlichen unverändert übernommen; ich kann also zur Erklärung der Bestimmungen unserer Abteilung auf die früher gebotenen Erläuterungen zu den entsprechenden Paragraphen der zweiten Redaktion verweisen, um mir deren Wiederholung hier zu sparen.

Zunächst ist in III, 49—51 die Frage nach der Behandlung des Nachts bei der Tat ertappten Diebes dahin gelöst, daß der Dieb straflos erschlagen werden darf oder, wenn man das nicht tut, sondern ihn bis Tagesanbruch gefesselt hält, vor das ordentliche Gericht an den Fürstenhof gebracht werden muß, unter Androhung von 12 Grivna Strafe für den Fall, daß man ihn trotzdem nach der vor Zeugen erfolgten Fesselung erschlägt.

Diese Bestimmungen allgemeinen Charakters weisen in den Handschriften nur die Ueberschriften des einen Typus auf, daß nämlich in der Ueberschrift der Inhalt der folgenden Bestimmungen kurz angegeben ist. Und zwar heißt es entweder: „vom Diebstahl", *o tatbě*, wie in der Synodal- und Troickij-Handschrift, oder: „vom Dieb", *o tatě*, wie in der Karamzinschen Handschrift, gelegentlich auch: „vom Erschlagen des Diebes", *o ubitij tatja*.

Die erste Gruppe unserer Abteilung, also III, 49 bis 51, ist aus II, 17—19[1]) übernommen. Als größerer Systematiker gegenüber dem Zusammensteller der zweiten Redaktion zeigt sich der Autor der dritten Redaktion darin, daß er die allgemeinen Bestimmungen über die Behandlung des ertappten Diebes an den Eingang der Diebstahlsabteilung III, 49—57 gesetzt hat und dann erst die einzelnen Fälle von Diebstahl bzw. die Teilnahme an ihm sowie die Frage nach Ersatz und Strafe behandelt[2]). Als Systematiker hat

---

[1]) Siehe d. Z. XXVI, S. 281 ff.: Erläuterungen zu II, 17—20; vgl. auch Statut Litewski S. 279, IV: occiditur invasor et complex impune etc.; S. 388, XX: quid dum fur deprehensus renitens occiditur in actu criminis; S. 389, XXI: ad idem.

[2]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 405.

dann ferner der Autor von III, 49 in dieser Bestimmung zwei ältere Verordnungen in eine zusammengearbeitet, nämlich II, 3 und II, 17. Nach II, 3 durfte man einen Ogniščanin wie einen Hund erschlagen, wenn man ihn im (fremden) Gemach oder bei einem Pferd, oder Rind, oder beim Kuhdiebstahl traf[1]). Nach II, 17 durfte man einen Dieb auf seinem Hof, sei es im Gemach, sei es im Stall, zu Recht töten. Beide Bestimmungen sind in III, 49 zusammengearbeitet. Ihr Inhalt ist dabei verallgemeinert[2]). Der Ogniščanin ist ganz weggelassen, es heißt ganz allgemein: „wenn man jemanden erschlägt". Dieser Jemand ist auch nicht mehr wie in II, 17 als Dieb eigens bezeichnet, weil das in III, 49 bei dem weiteren Wortlaut, daß man ihn „bei irgend einem Diebstahl" erschlägt, überflüssig war. Hof und Stall als Diebstahlsort aus II, 17 fehlt in III, 49, es ist in der allgemeinen Wendung „im Gemach oder bei irgend einem Diebstahl" mit inbegriffen. Die rechtmäßige oder straflose Tötung ist mit den Worten von II, 3: „erschlagen wie einen Hund", ausgedrückt[3]).

Unverändert ist III, 50 aus II, 18 übernommen. In III, 51 ist gegenüber II, 19 nur die Strafsumme mit 12 Grivna zugefügt. Das ist nicht das auf Tötung stehende Wergeld, sondern die Strafe für schwere oder beschimpfende Körperverletzung. Die Verhängung dieser Strafe für Körperverletzung hier bei der Tötung des Diebes, möchte ich damit erklären, daß bei dem Recht auf straflose Tötung des Diebes unter Beobachtung gewisser Formen mehr der Ungehorsam gegen das vorgeschriebene Verfahren als die Tötung des Diebes selbst bestraft wurde[4]). Vladimirskij-Budanov[5]) dagegen weist darauf

[1]) Siehe d. Z. XXVI, S. 207, speziell zu dem Worte „Kuhdiebstahl".

[2]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 395.

[3]) Ueber eine kleine Differenz hier siehe d. Z. XXVI, S. 208; Levašova, Kriminalrecht S. 6, sieht die Tötung des Diebes als Notwehr an. Die Tötung kann Notwehr sein, sie muß es aber nicht sein; straflose Tötung des nächtlicherweile ertappten Diebes ist auch ohne den Begriff der Notwehr gestattet.

[4]) Siehe d. Zeitschr. XXVI, S. 237. [5]) Chrestomathie I, S. 50[59].

hin, daß die gleiche Strafe von 12 Grivna auch III, 116 für Tötung eines Sklaven oder einer leibeigenen Magd an den Fürsten zu zahlen war und meint, wenn auch der ertappte Dieb ein freier Mann sein konnte, so habe er offenbar, als auf dem Diebstahl ertappt, die Würde eines freien Menschen verloren.

Nicht in die dritte Redaktion übertragen ist die Bestimmung II, 20, daß die Rechtmäßigkeit der Tötung eines Diebes sich nach der Lage seiner Füße im Hofe oder außerhalb des Hoftores bemißt. Sie findet sich eben nur ganz vereinzelt in einer Handschrift der zweiten Redaktion, welche Handschrift der Autor von III, 49—51 nicht kannte[1]).

§ 17. Verschiedene Fälle von Diebstahl, III, 52—54.

III, 52. Wenn jemand Vieh stiehlt im Stall oder das Gemach [bestiehlt], wofern es (nur) einer ist, so zahlt er 3 Grivna und 30 Kuna; sind es ihrer aber viele, so zahlen alle je 3 Grivna und 30 Kuna.

III, 53. Vom Diebstahl, wenn jemand Vieh eintreibt.

Wenn jemand Vieh stiehlt auf dem (freien) Feld, entweder Schafe oder Ziegen oder Schweine, 60 Kuna; sind es ihrer aber viele, dann alle je 60 Kuna.

III, 54. Wenn jemand eine Tenne bestiehlt oder Getreide in der Grube (stiehlt), so zahlen, so viele ihrer gestohlen haben, alle je 3 Grivna und 30 Kuna.

Die zweite Gruppe der Diebstahlsabteilung, nämlich III, 52—54, bespricht unter Vereinigung von altem Material mit neuen Bestimmungen verschiedene Fälle von Diebstahl, und zwar tut sie das speziell unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme am Verbrechen und der Bestrafung der Teilnehmer.

Den Charakter dieser Gruppe haben spätere Abschreiber der Handschriften nicht erkannt, darum haben sie die Ueberschrift

[1]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 396.

an der unrechten Stelle eingereiht und sie falsch, d. h. nicht dem Inhalt von III, 52—54 entsprechend, gestaltet. Die Ueberschriften sollten vor III, 52 stehen, sie stehen aber nach III, 52, vor III, 53, also mitten in der Gruppe, statt an deren Anfang. Ferner passen sie nicht zum Inhalt unserer Gruppe. Wir haben die Ueberschriften in doppelter Form desselben Typus, daß sie den Inhalt der folgenden Bestimmung kurz angeben wollen. Die Karamzinsche Handschrift bietet: „vom Diebstahl, Abgaben für das Vieh", *o tat'bě uroci skotu.* Davon ist richtig, daß III, 53 von Diebstahl handelt, aber nicht, daß in III, 53 die Abgaben für das Vieh folgen. Denn diese Abgaben, der Privatersatz an den geschädigten Eigentümer, werden erst in III, 55, 56 besprochen. In der Troickij-Handschrift lautet die Ueberschrift: „vom Diebstahl, wenn jemand Vieh eintreibt"[1], *o tat'bě, iže kto skota vzišćet'.* Mit *skot* ist hier offenbar nach dem ganzen Zusammenhang wirklich „Vieh" gemeint[2], nicht „Geld", für das wir das Wort *skot*, so im Russischen Recht I, 20, 21, 24, 25, sonst auch verwendet finden. Aber was sollen die Worte der Ueberschrift besagen: „wenn einer Vieh eintreibt?" Denn diesen Sinn, die Bedeutung von „einfordern", hat *vziskati,* wie es gleich III, 58 heißt: „wenn jemand Geld von einem andern einfordert," *ože kto vzišćet' kun na druzě.* Soll damit etwa gemeint sein: wenn jemand Geld für das gestohlene Vieh eintreibt? Oder ist diese Ueberschrift dadurch entstanden, daß ihr Autor III, 58 schon vor Augen hatte und die dortige Ueberschrift, bzw. die Anfangsworte von III, 58 unter Veränderung von *kun*, Geld, in *skota*, Vieh, auch hierher nach III, 53 setzte? Jedenfalls sehen wir an diesen Ueberschriften von III, 53, daß das Inhaltsverzeichnis, das diese Ueberschriften darstellen sollen, nicht immer dem wirklichen Inhalt der Bestimmungen entspricht, daß die Ueber-

---

[1]) Ich bitte auch hier, die unrichtige Uebersetzung in dieser Zeitschrift XXIV, S. 273 zu verbessern.

[2]) Siehe Sobolevskij, Sprache des Russischen Rechtes S. 379.

schriften manchmal so töricht sind, wie die Abschreibefehler, die wir vorfinden.

Drei Fälle von Diebstahl, alle unter dem gemeinsamen Gesichtspunkt der Teilnahme am Diebstahl und ihrer Bestrafung, sind in unserer Gruppe III, 52—54 vereinigt; die beiden ersten sind von der zweiten Redaktion übernommen, der dritte Fall ist neu zugefügt.

Der Autor von III, 52—54 bekundet sich als Systematiker einmal wieder darin, daß er die in der zweiten Redaktion getrennt stehenden Bestimmungen II, 12 und II, 22 hier in III, 52, 53 vereinigt und dann darin, daß er den Inhalt seiner Vorlage verallgemeinert hat. Das alte, von ihm übernommene Material handelt vom Viehdiebstahl. Es heißt zwar III, 52: „wenn jemand Vieh stiehlt im Stall oder das Gemach“ (nämlich: bestiehlt), *aže kradet́ kto skot v chlěvě ili klět́*, aber aus dem Gegensatz, in den III, 52 zu III, 53 gestellt ist, geht doch hervor, daß es sich vorwiegend um Viehdiebstahl handelt. Nämlich in III, 52 ist der Diebstahl aus Haus und Hof, aus dem geschlossenen Raum gemeint, während in III, 53 in absichtlicher Gegenüberstellung der Diebstahl vom freien Feld weg behandelt ist: „wenn jemand Vieh stiehlt auf dem freien Felde,“ *aže kradet́ skot na poli.*

Die Bestimmung III, 52 ist also aus II, 12 [1]) übernommen. Dort sind als Gegenstände des Diebstahls aufgezählt Pferd und Stier. Das ist hier in III, 52 verallgemeinert zu „Vieh im Stall“, *skota v chlěvě;* das in II, 12 genannte Gemach, *klět,* ist auch III, 52 geblieben. Schließt nun „Vieh“, *skot*, in III, 52 das Pferd von II, 12 mit ein? In III, 41, 45 treffen wir nämlich das Pferd vom Vieh, *skotina*, unterschieden: „entweder Pferd, oder Kleid, oder Vieh,“ *ili koń, ili port, ili skotina*, ebenso III, 109: „aber wer böswillig ein Pferd niederstößt oder ein Vieh,“ *a kto pakoščami koń porěžet́ ili skotinu.* Daß vor III, 56 die Ueberschrift lautet: „und das sind die Abgaben

---

[1]) Siehe d. Z. XXVI, S. 217 f. die Erläuterungen zu II, 12 und S. 402.

für das Vieh", *a se uroci skotu*, während im Text von III, 56 dann Stute und Hengstfüllen genannt sind, spricht nicht dagegen, denn die Ueberschrift ist *a parte potiori*, von dem in III, 56 vorwiegend aufgezählten Hornvieh gemacht. Und außerdem ist in III, 55 der Ersatz für das Pferd als das wertvollste Tier besonders behandelt. Ebenso wie an den angeführten Stellen des Russischen Rechtes III, 41, 45, 109 finden wir auch in den Chroniken das Pferd vom Vieh unterschieden, beide getrennt nebeneinander erwähnt [1]). So werden wir annehmen dürfen, daß der Autor von III, 52 das Wort Vieh in III, 52 im Sinne von Vieh im Stall angewendet hat, um den Diebstahl aus dem geschlossenen Raum recht klar in Gegensatz zu dem auf dem freien Feld, in III, 53, zu stellen. Gemeint wird aber das Pferd als Diebstahlsobjekt auch sein, da in III, 55 vom Ersatz für das Pferd die Rede ist.

Ein weiterer Zug der Verallgemeinerung in III, 52 liegt dann darin, daß der Autor die Zahl der Teilnehmer nicht wie in II, 12 mit zehn (was an Stelle des falschen: achtzehn zu lesen ist) angegeben hat, sondern ganz allgemein von „vielen Teilnehmern" redet, wie er dasselbe auch bei der Uebertragung von II, 22 und III, 53 getan hat.

Endlich hat der Autor der dritten Redaktion hier wie sonst so oft die 30 Režana der zweiten Redaktion in 30 Kuna geändert [2]).

Also III, 52 behandelt, vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme am Diebstahl und der Bestrafung dafür [3]), den Diebstahl aus dem geschlossenen Raum von Haus und Hof, und zwar sowohl von Vieh, Hornvieh und Pferd, wie von Gegenständen, die zum Hausrat gehören. Die Strafe von 3 Grivna, bzw. mit den Gebühren von 3 Grivna und 30 Kuna, die in III, 52 für den Hausdiebstahl angegeben ist, haben wir

---

[1]) Verschiedene Belegstellen dafür bei Sreznevskij, Materialien III, Sp. 387 f.

[2]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 268, 280, 295, 304 f.

[3]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 369, 383.

in III, 43 schon verzeichnet gefunden, freilich unter Weglassung der Gebühren von 30 Kuna: „wenn es ein Hausdieb ist, dann zahlt er 3 Grivna.“

Der Diebstahl auf dem freien Felde ist dann in III, 53 besprochen, ebenfalls unter Herübernahme alten Materials, nämlich von II, 22 [1]). Diese zweite Behandlung der Teilnahme am Diebstahl weist die gleichen Züge des Strebens nach Verallgemeinerung der Rechtssatzung auf wie III, 52. Den in II, 22 aufgezählten und in ihrer Zahl wie Reihenfolge, nur unter Ersetzung des Singulars durch den Plural, nach III, 53 übertragenen Tieren, Schafe, Ziegen und Schweine ist die allgemeine Bezeichnung Vieh neu vorausgeschickt. Der Wortlaut von II, 22 ist dabei etwas umgestaltet worden, so daß die Parallele zu III, 52 schärfer in III, 53 hervortritt. Nämlich II, 22 redete überhaupt nur von zehn Tätern; III, 52 bestimmt genau so wie das III, 52 tut, erst die Strafe für einen Täter mit der üblichen Vertauschung von Režana durch Kuna, und gibt dann dieselbe als bei der Teilnahme am Diebstahl erfolgend an. Auch hier ist wie in III, 52 die bestimmte Angabe der Zahl der Teilnehmer, nämlich zehn, durch die ganz allgemeine Bezeichnung „viele“ ersetzt worden. Das Wort „Strafe“ aus II, 22 fehlt in III, 53, vermutlich weil es den gleichmäßigen Aufbau von III, 52 und 53 stört [2]). Ebenso ist in III, 53 der am Schluß von II, 22 erwähnte Aufgreifer, der 10 Režana Lohn erhält, weggelassen; auch das wird der Autor der dritten Redaktion bewußt getan haben, um die Einheitlichkeit der verschiedenen von ihm zusammengestellten Fälle von Teilnahme am Diebstahl nicht zu verletzen [3]).

Die Strafe ist nur ein Drittel so groß als die in III, 52 für den Diebstahl aus dem geschlossenen Raum verhängte von 3 Grivna, nämlich 60 Kuna, d. h. 1 Grivna Strafe und 10 Kuna Gerichtsgebühr [4]). So finden wir also nach dem

---

[1]) Siehe diese Zeitschr. XXVI, S. 294 f. die Erläuterungen zu II, 22.

[2]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 363.

[3]) Siehe d. Z. XXVI, S. 298 und 407. [4]) Siehe d. Z. XXVI, S. 357.

Maße der zur Begehung des Diebstahls vorhandenen bösen Absicht, wie der aufzuwendenden Anstrengung, den Diebstahl unterschieden, so wie etwa das Deutsche Strafgesetzbuch § 242, § 243 Ziffer 2 den einfachen Diebstahl, der mit Gefängnis bestraft wird, auseinanderhält von dem schweren Diebstahl, der vorliegt, wenn, wie III, 52 besagt, „aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechen von Behältnissen gestohlen wird“, auf welchen Diebstahl Zuchthausstrafe steht [1]). Die Unterscheidung des Diebstahls aus dem geschlossenen Raum von dem auf dem freien Felde in der Höhe der Strafe sieht Duvernois [2]) als Beweis dafür an, daß die Strafgewalt, der Fürst, nicht wie manche meinten, die Strafe nur unter dem fiskalischen Gesichtspunkt einer Einnahmequelle betrachtet hat.

Der dritte Fall von gemeinsamer Begehung des Diebstahls, und zwar des Diebstahls aus einer Tenne oder von Getreide aus einer Grube, ist vom Autor der dritten Redaktion neu hinzugefügt. Sergěevič hat in seiner Ausgabe diesen Fall richtig in dem Paragraphen III, 54 für sich allein dargeboten. Kalačov und Vladimirskij-Budanov haben diesen Diebstahlsfall mit der ersten Hälfte der Bestimmung III, 55, nach der Zählung von Sergěevič, zusammengezogen, wie schon Tobien III, 53, 54 und 55a als eine zusammenhängende Verordnung dargeboten hat. Sergěevič hat hier richtig gehandelt, denn III, 54 behandelt den Diebstahl nach dem Gesichtspunkt der Strafe, III, 55 dagegen redet vom Ersatz für den Bestohlenen [3]).

Dem Charakter der Straftat nach, als eines schweren mit Einbruch in einen geschlossenen Raum oder mit Erbrechen

---

[1]) Siehe Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 56 [63], der nach dem Russischen Strafgesetzbuch auch auf Diebstahl mit oder ohne Einbruch hinweist, und Rožkov, Abriß S. 28.

[2]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 251.

[3]) Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 51 [64], gibt das übrigens selbst an, verbindet aber trotzdem III, 54, 55a zu einer Bestimmung; siehe dazu auch Mroček-Drozdovskij, Rezension S. 17.

eines Behältnisses verbundenen Diebstahls, wie dem entsprechend der Höhe der Strafe nach gehörte III, 54 eigentlich mit III, 52 zusammengestellt. Der Autor der dritten Redaktion hat es aber am Schlusse dieser Gruppe III, 52—54 gelassen, weil er hier wie so manchmal erst das alte Material von den früheren Redaktionen anführte und dann erst sein neues anschloß. Er behandelt also getrennt vom Viehdiebstahl den Diebstahl von Getreide[1]), sei es, daß es noch auf dem Halm in der Tenne, sei es, daß es in gedroschenem Zustande als Korn in der Grube aufbewahrt wird[2]). Der Autor von III, 54 weicht dabei von dem in III, 52, 53 beobachteten Aufbau der Bestimmungen ab, er erörtert nicht mehr die Strafe für den einzelnen Täter, sondern bespricht sofort den gemeinsamen Diebstahl. Eine ähnliche Bestimmung über Diebstahl von Hanf, Flachs und jeder Art Getreide treffen wir im kirchlichen Statut Jaroslavs[3]), und die Gerichtsurkunde von Pskov zählt unter einer Reihe von Diebstählen, die zum Teil denen unserer Gruppe III, 52—54 entsprechen, auch den Diebstahl „in der Grube“ auf[4]).

---

[1]) Ich bitte danach die Uebersetzung in d. Z. XXIV, S. 275 zu verbessern.

[2]) Zu жито vgl. Sreznevskij, Materialien I, Sp. 879: жито (особенно рожь) на корню и въ зернѣ; Aristov, Gewerbewesen S. 61: обмолоченый хлѣбъ хранили въ клѣтяхъ и въ ямахъ, eine heute noch in Rußland übliche Aufbewahrungsart des ausgedroschenen Korns; siehe J. B. Rakowiecki: Prawda Ruska, Warschau 1822, II. Bd., S. 68k: Który to zwyczay dotąd na Ukrainie i w Rossyi przez W-ł-ościan iest zachowywany, der auch die Anlage dieser Gruben beschreibt. Die Statuta iuris Armenici von 1519, bei Balzer, Corpus iuris Polonici III, S. 433, 11 handeln ausführlich von den foveis subterraneis, in quibus frumenta diversi generis conservantur sicut in terra Armeniae fit und besprechen den Fall, daß ein zur Bestehlung einer solchen Grube in diese hineingeschickter Mensch in ihr erstickt oder verletzt wird; über die altarmenischen Quellen für diese Bestimmung siehe Balzer, Statut ormiański S. 67.

[3]) Siehe Golubinskij, Kirchengeschichte I, S. 635 § 33: аще мужъ иметь красти коноплп илп ленъ и всякоя жито, пли жена, митрополиту 3 гривны, dazu die Varianten und Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 237 Note 11 die Erklärung.

[4]) Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 148 § 1: Се судъ

Der Grundsatz, den schon die zweite Redaktion ausgesprochen hatte, ist also in diesen drei zusammengehörigen Fällen von III, 52—54 beibehalten, daß bei einem von einer unbestimmten Anzahl Menschen, von „vielen“ gemeinsam, verübten Diebstahl die staatliche Strafe für jeden einzelnen Teilnehmer so hoch ist, wie wenn nur einer den Diebstahl begangen hätte[1]), daß der Diebstahl eben nicht nur als private Schädigung eines einzelnen betrachtet wird, sondern als eine öffentlichrechtliche Straftat.

§ 18. Ersatz an den Bestohlenen, III, 55—56.

III, 55. Aber der, bei dem es verloren ging [gestohlen wurde], der nimmt das Klageobjekt, wenn es vorhanden ist, aber für das Jahr erhält er je eine halbe Grivna. Ist dagegen das Klageobjekt nicht (mehr) vorhanden, und war es ein fürstliches Pferd, so sind dafür 3 Grivna zu zahlen, aber für andere (Pferde) je 2 Grivna.

III, 56. Und das sind die Abgaben für das Vieh.

Für eine Stute 7 (60) Kuna und für einen Stier 1 Grivna und für eine Kuh 40 Kuna und für ein dreijähriges 30 Kuna, für ein vorjähriges eine halbe Grivna, für ein Kalb 5 Kuna und für ein Schwein 5 Kuna und für ein Spanferkel 1 Nogata, für ein Schaf 5 Kuna, für einen Hammel 1 Nogata, und für einen Hengst, wenn man noch nicht auf ihm geritten ist, 1 Grivna-Kun, für ein Hengstfüllen 6 Nogata. Und für eine Milchkuh 6 Nogata. Das sind die Abgaben für Bauern [d. h. freie Leute], wenn sie dem Fürsten Strafe zahlen.

Die dritte Gruppe unserer Diebstahlsabteilung bilden III, 55, 56. Hier ist nicht mehr von der staatlichen Strafe die

---

княжей. Ожъ клѣть покрадутъ за зомкомъ, или сани подъ полстью, или возъ подъ титягою, или лодью подъ полубы, или въ яме, или скота оукрадаютъ, или сѣно сверху стога имать, то все судъ княжой, а продажи 9 денегъ.

[1]) Siehe Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 314.

Rede, sondern vom privaten Ersatz an den Geschädigten. Der Text dieser Gruppe ist, so scheint mir, bisher von den Herausgebern noch nicht richtig angeordnet worden. Kalačov wie Vladimirskij-Budanov und andere russische Autoren[1]) in ihren Erklärungen zum Russischen Recht ziehen die erste Hälfte von III, 55, also die Worte: „aber der, bei dem es verloren ging [d. h. gestohlen wurde], der nimmt das Klageobjekt, wenn es vorhanden ist, aber für das Jahr erhält er je eine halbe Grivna," zur vorhergehenden Bestimmung von Diebstahl des Getreides in der Tenne oder aus der Grube. Sie verbinden also die Bestimmung über Strafe für den Diebstahl bzw. die Teilnahme an ihm mit der über den Ersatz, während ich, wie gesagt, glaube, daß Strafe einerseits, Ersatz andererseits in zwei getrennten Gruppen unserer ganzen Diebstahlsabteilung behandelt sind. Ferner werden sie durch diese Verbindung von III, 54 mit III, 55a verleitet, das in III, 55a Gesagte speziell vom Getreidediebstahl aufzufassen. Das hindert sie meiner Anschauung nach am richtigen Verständnis von III, 55a.

Im Gegensatz zu ihnen, ihrer Einteilung des Textes und der daraus folgenden Erklärung nehme ich an, daß III, 55a zunächst eine ganz allgemeine Verordnung über den Ersatz an den Geschädigten bzw. die in erster Linie eintretende Rückgabe des gestohlenen Objektes, falls dieses noch vorhanden ist, darbietet. Es wird für alle Fälle von Diebstahl, die vorkommen, bzw. die in den vorhergehenden Bestimmungen allgemein als Viehdiebstahl bezeichnet sind, verfügt, daß der geschädigte Eigentümer das Objekt[2]), das ihm gestohlen wurde, wieder erhält, falls es noch vorhanden und nicht etwa, wie

---

[1]) Siehe beispielsweise Lange, Kriminalrecht S. 218, Rožkov, Abriß S. 53.

[2]) Wie schon in früheren Bestimmungen, siehe oben S. 175 Note 1, treffen wir auch hier die Differenz in der Lesart der Karamzinschen Handschrift: лицемъ поиметь, gegen лице поиметь in der Synodal- und Troickij-Handschrift, ich möchte auch hier den Akkusativus лице vorziehen.

z. B. ein Schwein schon geschlachtet und verzehrt ist, ferner daß er für ein Jahr eine halbe Grivna erhält. Wie ist nun dieser letztere Satz: „und für das Jahr nimmt er je eine halbe Grivna“, *a za lěto vozmet' po polugrivně,* zu erklären? Lange[1]) meint, wenn der Dieb nicht imstande war, Ersatz für den Diebstahl zu leisten, so wurde er unfreiwillig Schuldknecht, *zakup,* des Eigentümers, mußte diesem die Ersatzsumme abarbeiten, und dabei wurde ihm das Arbeitsjahr mit einer halben Grivna Lohn angerechnet. So deutet auch Aristov[2]) unsere Stelle. Die Erklärung hat etwas für sich, aber in dem Sinne, wie sie Lange gab, paßt sie hier nicht. Denn Lange verstand sie vom Ersatz für den Diebstahl, also von der Zahlung, die erfolgte, wenn das Objekt nicht mehr vorhanden war. Aber die zu erklärenden Worte stehen ja gerade in dem Satz, der angibt, daß das Objekt vorhanden ist und an den Eigentümer zurückgeht, während der Ersatz bei nicht mehr vorhandenem Objekt erst von III, 55 b an besprochen wird.

Für die Richtigkeit der allgemeinen Auffassung der Summe, wie sie Lange und Aristov haben, spricht folgendes. In der Karamzinschen Handschrift ist nach III, 64 ein langes, vermutlich im Gebiet von Rostov entstandenes Verzeichnis von Berechnungen des Zuwachses an Vieh, Bienen, Getreide usw. eingeschaltet, das offenbar nicht zum ursprünglichen Text des Russischen Rechtes gehört und darum von Sergěevič auch mit gutem Grund aus ihm beseitigt ist[3]). Am Schlusse dieses Verzeichnisses nun ist der Betrag angegeben, den eine Frau mit ihrer Tochter als Arbeitslohn für das Jahr erhält, und zwar mit einer Grivna pro Jahr. Das würde sowohl zu der Erklärung von III, 55a durch Lange und Aristov, wie

---

[1]) Kriminalrecht S. 218.

[2]) Gewerbewesen S. 283.

[3]) Vgl. darüber Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 51[67] und S. 54 f.; Sergěevič, Vorlesungen S. 62 f.; Ključevskij, Kurs I, S. 280 f.; Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. XXX; den Text siehe auch bei Kalačov, Einleitung S. 145—150 § XXII—XXXVIII.

zu dem dort angegebenen Satz von einer halben Grivna pro Jahr stimmen. Indes, ich wiederhole, Ersatz für das nicht wiedergegebene Objekt des Diebstahls kann diese Summe von einer halben Grivna pro Jahr nicht sein, denn in III, 55a ist ja das Objekt als vorhanden vorausgesetzt. Was hat also die Summe für eine Bedeutung? Die Boltinsche Ausgabe und Tobien[1]) erklären sie als Bezahlung dafür, daß dem Eigentümer der Gebrauch seines Eigentums entzogen war, daß der Dieb die Nutznießung hatte, also beispielsweise die Arbeitsleistung des gestohlenen Pferdes genoß. Das wäre dann der Ersatz für die Gebrauchsanmaßung, den wir, neben der Rückgabe des betreffenden Objektes, sei es Knecht, sei es Pferd oder Waffe oder Kleid, sei es Geld, in der ältesten Redaktion, I, 15, 17, 20, in der Höhe von 3 Grivna getroffen haben und den wir mit der germanischen, fränkisch-thüringischen dilatura, der „Verzugsstrafe für die dem Berechtigten auferlegte Entbehrung“ [2]) vergleichen können. Aber, fragen wir uns, warum gerade für ein Jahr; ist anzunehmen, daß ein Jahr als die normale Frist galt, innerhalb deren ein Diebstahl unentdeckt und der Dieb in der Nutznießung des gestohlenen Objektes blieb? Und warum ist dann diese Verzugsstrafe so gering gegenüber ihrem Satz in der ersten Redaktion?

Rožkov[3]) faßt diese Summe von einer halben Grivna für ein Jahr als Ersatz auf für den Schaden, den der Eigentümer erlitt, er denkt offenbar an die Stellen wie III, 41, 45, 46, 48: „was mit ihm zugrunde ging“, also an Nebenverlust neben dem Hauptverlust des eigentlichen Diebstahlsobjekts. Aber auch hier fragt man sich unwillkürlich, ja warum gerade für ein Jahr? Wie diese Worte einwandfrei zu erklären seien,

---

[1]) S. 44: а за то, что тѣмъ покраденнымъ тать пользовался, взять съ него за лѣто по полугривнѣ; Tobien, Sammlung S. 54[4].

[2]) Schroeder, Rechtsgeschichte S. 357; diese Zeitschr. XXIV, S. 320, 411. Vgl. dazu auch K. v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht, Leipzig 1892, II, 1, S. 459 ff.

[3]) Abriß S. 53.

ob die Erklärungsversuche der Boltinschen Ausgabe und von Rožkov etwa mit dem von Lange zu kombinieren seien, weiß ich selbst jetzt auch nicht anzugeben.

Mit der zweiten Hälfte von III, 55 beginnt nun die Festsetzung der Ersatzsumme, wenn das gestohlene Objekt dem Eigentümer nicht wieder in natura zurückgegeben werden kann: „ist dagegen das Objekt nicht (mehr) vorhanden, dann . . .", *paki li lica ne budet′* . . . Der Ersatz ist je nach dem Objekt in verschiedener Höhe aufgezählt in III, 55 b und III, 56.

Die neueren Herausgeber des Russischen Rechtes haben den Ersatz in diesen zwei Paragraphen getrennt geboten, allerdings mit der oben erwähnten verschiedenen Behandlung von III, 55 bei Kalačov und Vladimirskij-Budanov einerseits, bei Sergěevič andererseits. Das halte ich für falsch; III, 55 b und III, 56 müßten, wie das Tobien schon getan hat[1]), ihrem Inhalt nach als eine zusammengehörige Bestimmung einheitlichen Inhaltes wiedergegeben bzw. abgedruckt werden, die kurz mit dem allgemeinen Satz: „ist dagegen das Objekt nicht mehr vorhanden" eingeleitet wird. Es ist auch ganz klar, wie die bisherigen Herausgeber zu ihrer Trennung der Bestimmung über Ersatz in zwei Paragraphen gekommen sind. Die Ueberschrift von III, 56: „und das sind die Abgaben für das Vieh", *a se uroci skotu*, die in der Synodal- und Troickij-Handschrift wie in vielen anderen Handschriften steht, aber in der Karamzinschen Handschrift fehlt, hat sie dazu veranlaßt. Der Fehler liegt also bei dem alten Abschreiber der Handschrift, der als erster seine Randbemerkung als Inhaltsverzeichnis nicht genau, d. h. nicht ganz entsprechend dem Inhalt, oder der sie vielleicht an der falschen Stelle gemacht hat, oder von dem spätere Abschreiber sie übernommen und bei ihren Abschriften in den Text, aber an unrichtiger Stelle eingereiht

[1]) Sammlung S. 53, XXV, dazu seine Note 3, gegen ihn auch für Sergěevičs Trennung, allerdings unter irriger Bewertung der Ueberschrift Mroček-Drozdovskij, Rezension S. 17 [15].

haben. Er hätte, wenn er richtig vorgegangen wäre, vor III, 55b schreiben müssen: „und das ist der Ersatz". Er hat aber die Worte geschrieben: „und das ist der Ersatz für das Vieh". Das Wort Vieh begreift aber, so wie wir oben S. 190 den altrussischen Sprachgebrauch kennen gelernt haben, das Pferd nicht in sich ein, darum hat er die Randnotiz vielleicht nach der Erwähnung der zwei Arten von Pferden gemacht, hat aber dabei übersehen, daß nachher noch auch Pferde, Stute, Hengst und Füllen erwähnt werden.

Jedenfalls dürfen wir dem in III, 55b und III, 56 gebotenen Inhalt gemäß diese beiden Bestimmungen als ein Ganzes ansehen, die also besser als ein zusammenhängender Paragraph abgedruckt würden trotz der dann mitten im Paragraphen stehenden Ueberschrift bzw. Randbemerkung: „das sind die Abgaben für das Vieh".

Daß hier mit *urok*, das auch am Schluß von III, 56 im Gegensatz zu der an den Fürsten zu entrichtenden Strafe genannt ist, der Privatersatz, die Entschädigung an den, der einen Verlust erlitten hat, gemeint sei, braucht wohl nicht eigens mehr betont zu werden [1]). Was an Ersatzsummen in III, 55b und III, 56 geboten wird, das haben wir zum größten Teil in II, 9 schon vorgefunden, das gleichfalls den Ersatz für eine Reihe von Tieren angibt [2]). In der zweiten wie dritten Redaktion steht das Pferd an erster Stelle der Ersatzbeträge, beidemal, II, 9 und III, 55, ist unterschieden zwischen fürstlichem und nichtfürstlichem Pferd im Wert von 3 bzw. 2 Grivna. Die nähere Bezeichnung des fürstlichen Pferdes in II, 9, daß es mit dem (Besitz-) Stempel versehen ist, fehlt in

---

[1]) Die verschiedenen Bedeutungen des Wortes урокъ im Russischen Recht siehe in d. Z. XXVI, S. 317; die Zusammenstellung der in der dritten Redaktion von урокъ im Sinne von Ersatz handelnden Paragraphen siehe bei Goetz I, S. 288; im allgemeinen vgl. zu урокъ auch Leontovič, Landesbrauch S. 158 f. mit Material aus nichtrussischem slavischem Recht.

[2]) Siehe die Erläuterungen zu II, 9 in dieser Zeitschr. XXVI, S. 236 f.; ferner diese Zeitschrift XXVI, S. 345 f.

III, 55, statt Bauernpferd in II, 9 steht in III, 55 allgemeiner „anderes“ Pferd, also nicht fürstliches. In der weiteren Liste der Tiere, für die Ersatz zu leisten ist, sind einige Differenzen zwischen II, 9 und III, 56. Die Liste ist einmal in III, 56 größer als in II, 9. Es fehlt zwar in III, 56 das in II, 9 auf 1 Nogata gewertete Lamm, aber dafür finden wir in III, 56 neu das Spanferkel zu 1 Nogata, das Schaf zu 1 Nogata, den Hengst, auf dem noch nicht geritten ist, zu 1 Grivna-Kun, das Hengstfüllen zu 6 Nogata, die Milchkuh zu 6 Nogata[1]). Bei einzelnen Tieren, die in II, 9 wie in III, 56 aufgezählt sind, differiert auch der Preis. So ist das Dreijährige in II, 9 auf 15 Kuna gewertet, in III, 56 auf 30 Kuna. Der Wechsel zwischen Režana in der zweiten und Kuna in der dritten Redaktion braucht nicht besonders betont zu werden.

Die hier angegebenen Ersatzsummen stimmen nicht überein mit den in dem oben S. 197 erwähnten Zusatz der Karamzinschen Handschrift über Zuwachs an Vieh, Getreide usw. verzeichneten, und man kann auch das als ein Beweismoment dafür ansehen, daß die dritte Redaktion und jene Zusätze zu ihr nicht zu gleicher Zeit entstanden sind. Es seien einige Beispiele angeführt: Stute in III, 56 = 60 Kuna (diese Angabe der Synodal- und Karamzinschen Handschrift wird von Sergěevič selbst der Zahl von 7 Kuna in der von ihm edierten Troickij-Handschrift vorgezogen), in den Zusätzen = 3 Grivna; Kuh = 40 Kuna, in den Zusätzen = 2 Grivna; Dreijähriges = 30 Kuna, in den Zusätzen = 1 Grivna; Vorjähriges = eine halbe Grivna, in den Zusätzen = 30 Rězana; Schwein = 5 Kuna, in den Zusätzen = eine halbe Grivna; Schaf = 5 Kuna, in den Zusätzen = 6 Nogata; Hammel = 1 Nogata, in den Zusätzen = 10 Rězana[2]).

---

[1]) Zu коровие молоко als Milchkuh vgl. die Bemerkungen in d. Z. XXVI, S. 401[1]; vgl. zu der Erwähnung der Michkuh am Schlusse von III, 56 auch Mroček-Drozdovskij, Rezension S. 18.

[2]) Siehe dazu die Preistabellen bei Aristov, Gewerbewesen S. 296 f., mit ihren Umrechnungen in den heutigen Münzfuß und ihren Ergänzungen

Der Bauer, *smerd,* ist am Schluß von III, 56 als Bezahler des Ersatzes erwähnt, weil gleich danach in III, 57 von dem durch Sklaven begangenen Diebstahl die Rede ist. Es ist also hier unter Bauer allgemein der am Schluß von III, 57 zum Sklaven als Dieb in Gegensatz gestellte freie Russe zu verstehen, nicht nur der Bauer im engeren Sinn als Vertreter der ackerbautreibenden Bevölkerung[1]).

§ 19. Diebstahl durch Sklaven, III, 57.

III, 57. Wenn Sklaven Diebe sind, fürstliches Gericht.

Wenn die Diebe Sklaven sind, sei es vom Fürsten, oder von Bojaren oder von Bauern, so belegt sie der Fürst nicht mit Strafe, weil sie nicht freie (Männer) sind, dann zahlt [ihr Herr] dem Kläger das Doppelte für das Unrecht.

Das letzte Stück unserer Diebstahlsabteilung endlich, III, 57, das gleichfalls neu vom Autor der dritten Redaktion zugefügt ist, behandelt im Gegensatz zu den bisherigen drei Gruppen unserer Abteilung III, 49—57 den Fall, daß der Diebstahl von Personen unfreien Standes begangen wird. Die Ueberschriften bewegen sich in den beiden uns bekannten Typen, entweder Wiederholung der Anfangsworte der betreffenden Bestimmung oder kurze Angabe ihres Inhaltes. Doch sind die Formen des letzteren Typus diesmal verschiedener, als wir es sonst treffen; sie lauten bald: „von fürstlichen und Bojarendieben“, *o tatech*

zu den Preisangaben des Russischen Rechtes; ferner für einzelne der III, 56 und 106 aufgezählten Tiere noch die Angaben der Pskover Gerichtsurkunde, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 188 § 112: а борана присужать 6 денегъ, а за овцу 10 денегъ государю (d. h. dem Eigentümer), а судьи 3 денги, старая правда. А за гусака и за гусыню присужати по 2 денги государю, (а) а судье 3 денги, а за оутицу, а за зелезня, и за куръ, за кокощь; присужать по 2 денги. Vgl. auch die Angaben in Statut Litewski S. 327, II; 363, I; 370, VIII.

[1]) So betont auch Rožkov, Abriß S. 276, und Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 51[68]; siehe über smerd, nicht als Bauer im engeren Sinn, sondern als nichtfürstlichen Russen im Gegensatz zum fürstlichen Gefolgsmann diese Zeitschrift XXVI, S. 229.

knjažich i bojar'skich, bald: „von (oder vom) Sklaven“, *o cholopěch.* Im Text haben nach den Eingangsworten: „wenn die Diebe Sklaven sind“, *aže budut'* (die Karamzinsche Handschrift liest hier: *budet'*) *cholopi tatie,* einige Handschriften beigefügt: „dann fürstliches Gericht“, *to sud knjaž',* eine Bemerkung, die offenbar aus der Ueberschrift in den Text durch ein Versehen des Abschreibers hineingeraten ist. Bei einer anderen Zahl von Handschriften, allerdings nicht bei den drei Haupthandschriften, fehlt in dem Satz: „der Fürst belegt sie nicht mit Strafe“, *ich že knjaz' prodažeju ne kaznit'*, das Wort „nicht“, *ne.* Dadurch wird natürlich der Sinn des Satzes gerade in sein Gegenteil verkehrt, oder anders gesagt, der Sinn des Satzes, im Gegensatz zu den Schlußworten von III, 56 über den freien Mann, wird zum Unsinn. Auch das ist wieder wie mancher andere derartige Fall, ein Anzeichen, wie wenig sorgfältig manchmal die Abschrift des Russischen Rechtes gemacht wurde.

Das Wesentliche an III, 57 ist einmal, daß der Sklave nicht in dem Sinne Subjekt des Vergehens ist, wie der freie Mann, daß für den von ihm begangenen Diebstahl die staatliche Strafe vom Fürsten nicht erhoben wird, die sonst bei den Diebstahlsvergehen freier Leute eintritt[1]). Dagegen besteht die Ersatzpflicht gegenüber dem Bestohlenen. Sie wird natürlich erfüllt von dem Eigentümer des Sklaven, dieser trägt die Verantwortung für die Tat seines Sklaven. Und zwar beträgt der Ersatz das Doppelte des Wertes der gestohlenen Sache[2]).

Der von dem Sklaven begangene Diebstahl hat also eigentlich keine strafrechtlichen, sondern nur zivilrechtliche Folgen, er führt nicht zu öffentlicher Strafe, sondern zu einer von dem Herrn des Sklaven zu erlegenden Privatstrafe.

Noch an anderen Stellen der dritten Redaktion treffen wir

---

[1]) Vgl. im allgemeinen dazu D. Samokvasov, Altrussisches Recht, Древнее Русское Право, Москва 1903, S. 296 f.

[2]) Siehe Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 52[69, 70]; Rožkov, Abriß S. 297.

den Sklaven als Dieb. So lesen wir III, 83 in der vom Schuldknecht, *zakup*, handelnden Abteilung: „wenn ein leibeigener Sklave jemandes Pferd wegführt, so zahlt man dafür 2 Grivna". Das ist nach II, 9 und III, 55 der Preis für ein nicht dem Fürsten gehörendes, sondern für ein gewöhnliches Pferd, wie er auch von einem freien Mann zu zahlen ist. Also hier in III, 83 ist nur einfacher Ersatz verfügt, in III, 57 dagegen der doppelte. Vom Ersatz für das von einem Sklaven Gestohlene ist ferner III, 153 die Rede: „wenn ein (Sklave) entläuft und nimmt etwas dem Nachbarn Gehöriges oder Ware, so muß der Herr für ihn Abgabe zahlen (für das), was er genommen hat". Hier ist allerdings über die Höhe der Abgabe, des Ersatzes, nichts gesagt, sondern nur der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß der Herr für den von seinem flüchtigen Sklaven verübten Diebstahl haftet. Ferner bestimmt III, 154, daß der Herr eines diebischen Sklaven ihn entweder loskaufen oder den Sklaven nebst seinen Helfern dem Bestohlenen ausliefern muß. Auch dieser Paragraph III, 154 braucht ebensowenig wie III, 153 im Gegensatz zu III, 57 zu stehen, er behandelt ein Moment, das in III, 57 überhaupt nicht erwähnt war, weil es erst an zweiter Stelle eintritt, falls der Herr des Sklaven sich der Ersatzzahlung entschlagen will. Es paßt das dazu, daß wir ja die Schlußabteilung vom Sklaven III, 142—155 als ganz selbständiges Werk ohne direkte Verbindung mit dem sonstigen Inhalt der dritten Redaktion noch kennen lernen werden. Aber immerhin ist ein Gegensatz in der Bestimmung der Höhe des Ersatzes da zwischen III, 57 und III, 83. Man kann diesen Gegensatz, wie auch die verschiedene Art der Behandlung in III, 57 einerseits, III, 153, 154 andererseits, mit der Annahme erklären, daß hier das Werk verschiedener Autoren, die verwandte Fälle besprechen, vorliegt. Es ließe sich aber auch sagen, daß der Redaktor der dritten Redaktion in seinem Material neben der ersten und zweiten Redaktion selbständige, in sich geschlossene Abteilungen, wie III, 72 ff. über den Schuldknecht, und III, 142 ff. über den Sklaven, vor-

fand, daß er sie aneinanderreihte, ohne vielleicht die Differenzen unter ihren Bestimmungen zu bemerken oder zu beachten. An einen fortschreitenden Gang der Satzungen des Russischen Rechtes, derart, daß die späteren die früheren ersetzen sollen, braucht man also bei solchen Differenzen nicht zu denken; die dritte Redaktion bekundet sich als Sammlung verschiedenartigen schon vorhandenen Materials[1]).

Eine andere Erklärung dieser Differenz zwischen III, 57, 83, 153, 154 versucht Stanislavskij[2]). Er nimmt an, es handle sich in III, 57 um einen Sklaven, der bei seinem Herrn blieb und etwas stahl, in III, 83, 153, 154 dagegen um einen solchen, der seinem Herrn entlief. In ersterem Falle mußte der Herr des Sklaven das von diesem Gestohlene dem Eigentümer doppelt ersetzen, in dem letzten Fall nur einfach. Den Grund für diese verschiedene Behandlung der Ersatzfrage sieht Stanislavskij darin, daß der Herr eines flüchtig gehenden Sklaven nicht mehr so über dessen Handlungen wachen konnte wie der Herr des bei seinem Herrn bleibenden Sklaven. Rožkov[3]) hält diese Argumentation für richtig, und jedenfalls ist sie geeignet, die Differenz zwischen den angegebenen Stellen zu beseitigen. Eine andere Frage ist allerdings, ob in III, 154 ebenso wie in III, 153 ein flüchtiger Sklave als Dieb gemeint ist; ich werde später bei der Erklärung dieser Paragraphen darauf noch zurückkommen.

Daß es Sache des Bestohlenen als Klägers war, den Nachweis des geschehenen Diebstahls zu führen, ist selbstverständlich[4]).

Der doppelte Ersatz[5]), der im Gegensatz zu der nicht

---

[1]) Siehe Ključevskij, Kurs I, S. 280; Levašova, Kriminalrecht S. 16.

[2]) In Изслѣдованіе началъ огражденія имущественныхъ отношеній въ древнѣйшихъ памятникахъ русскаго законодательства, in Юридическій Сборникъ Мейера, Казань 1855, S. 193.

[3]) Abriß S. 297.

[4]) Rožkov, Abriß S. 315.

[5]) Ueber doppelten und dreifachen Ersatz im byzantinischen Recht

eintretenden Kriminalstrafe zu entrichten ist[1]), wird dem Kläger, d. h. dem Bestohlenen bezahlt „für das Unrecht“, *za obidu.* Damit haben wir den ganz seltenen Fall vor uns, daß der Terminus „für das Unrecht“, der sonst in der zweiten und dritten Redaktion allgemein den Sinn von staatlicher Strafe gewonnen hat, in seiner ursprünglichen, in der ältesten Redaktion vorliegenden, Bedeutung von Privatersatz angewendet ist[2]). Einen weiteren derartigen Fall werden wir gleich in III, 59 kennen lernen.

Von den Sklaven, die den Diebstahl verüben, sind drei Arten angegeben, Sklaven des Fürsten, der Bojaren und der Mönche, *ljubo knjaži, ljubo bojar'stij, ljubo černeč'.* So, als Mönchssklaven, haben die Boltinsche[3]) Ausgabe wie Ewers[4]) letzteres Wort *černeč'* schon aufgefaßt bzw. übersetzt, und Mroček-Drozdovskij[5]) erklärt es ebenfalls ausdrücklich in diesem Sinn. Auch ich habe diese Uebersetzung früher geboten und in unserer Bestimmung III, 57 einen direkten Hinweis der dritten Redaktion auf die Existenz des Christentums in Rußland gesehen[6]). Aber daß die Mönchssklaven der staatlichen Gerichtsbarkeit unterstehen sollen, was ja doch die Voraussetzung

---

und in den russisch-griechischen Friedensverträgen unter Oleg 911 und Igor 945 siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 477 f., 482 f.

[1]) Duvernois, Rechtsquellen S. 91, sieht darin, daß beim Diebstahl durch Sklaven der Staat, d. h. der Fürst, auf Strafzahlung überhaupt verzichtet, ein Argument gegen die Annahme, als hätten bei der Festsetzung der staatlichen Strafe fiskalische Erwägungen, der Gedanke an die Strafe als Einnahmequelle für den Fürsten den Ausschlag gegeben; vgl. dazu auch oben S. 193. Ferner erblickt er S. 151 in den Worten, daß der Fürst den Diebstahl nicht bestraft, eine subjektive Erklärung des Rechtes der dritten Redaktion, ähnlich wie er eine Wendung in III, 47 so auffaßt; siehe oben S. 175 Note 3. Diese Worte lassen sich aber ebensogut als die staatliche Rechtsbestimmung selbst betrachten.

[2]) Siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 312 ff.; XXVI, S. 347 ff.

[3]) S. 45 холопи монастырскіе.

[4]) Recht der Russen S. 322.

[5]) Untersuchungen S. 286.

[6]) Diese Zeitschrift XXIV, S. 275; XXVI, S. 307, 392.

ihrer Erwähnung in III, 57 ist, paßt nicht zu dem, was wir über die Ausnahmestellung der sogenannten Kirchenleute, über deren Unterordnung unter die Jurisdiktion der Kirche auch in nicht kirchlichen, sondern bürgerlichen, sei es strafrechtlichen, sei es zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem kirchlichen Statut Vladimirs erfahren. Unter ihnen ist da ein *zadušnyj čelověk* aufgezählt, und der kann nach der einen Erklärung des Wortes *zadušnyj* einen Sklaven bedeuten, den jemand zum Heile seiner Seele, *duša,* der Kirche bzw. dem Kloster geschenkt hat[1]).

Freilich sagt das kirchliche Statut Vladimirs, daß bei Streitigkeiten dieser Kirchenleute mit anderen Leuten, also nicht Kirchenleuten, gemeinschaftliches Gericht, d. h. gemeinschaftlich von Staat und Kirche geübtes Gericht, stattfinden soll. Aber es ist doch nicht anzunehmen, daß III, 57 einen so ganz besonderen Fall im Auge gehabt haben sollte und darum die Mönchssklaven erwähnte.

Bei näherer Prüfung des Textes von III, 57 erscheint es mir auch recht merkwürdig, daß das der einzige Fall sein sollte, daß das Christentum, die Kirche mit ihren Angehörigen, in der dritten Redaktion erwähnt würde. Auch sind die Varianten gerade dieses Wortes *černeč′* so zahlreich — *černec, čern′čij, čr′nčij, čer′nci, černeč′i, černečstij, černečij, černočij, černič′, čern′cevy, černeč′sky, černič′skyj, črn′či, černečeskie* — daß zu vermuten steht, daß bereits die alten Abschreiber über den Sinn des Wortes verschiedener Meinung waren. Karamzin[2]) hat schon die andere mögliche Bedeutung dieses in so viel-

---

[1]) Siehe Goetz, Altrussisches Kirchenrecht S. 18; hier wie S. 32 ist allerdings задушный nach der anderen Erklärung als Freigelassener übersetzt, wie Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 230 Note 17, auch erklärt вольноотпущенный по духовной; die andere Auffassung als Sklave der Kirche siehe bei Golubinskij, Kirchengeschichte I, 1, S. 626[10]: въ смыслѣ холопа, челядина, пожертвованнаго кѣмъ-нибудь въ церковь или монастырь для спасенія души . . . legatum in animae salutem.

[2]) Russische Geschichte, Исторія Государства Россійскаго, изданіе второе, С. Пъ. 1818, II, S. 55: холопы княжескіе, Бояръ или простыхъ гражданъ, dazu Anmerkungen zum zweiten Band S. 52[86].

facher Gestalt gebotenen Wortes angenommen, nämlich bäuerlich, *cernyj,* und diese dritte Art von Sklaven als die Sklaven der einfachen Leute im Gegensatz zu den Sklaven der Fürsten und Bojaren erklärt. Nach dem, was wir aus den Quellen über die Bedeutung des Wortes *cernyj*[1]) wissen, ist es durchaus möglich, hier an die breite Masse der Bevölkerung, die freien Leute, die nichtfürstlichen Leute, die „Bauern“, wie III, 56 die Russen im allgemeinen heißen, zu denken. Und dann stimmt III, 57 zu III, 13, 14, 16. Hier und dort haben wir drei Klassen von Sklaven bzw. Dienern, nämlich die des Fürsten, der Bojaren und der Bauern, d. h. allgemein der freien nichtfürstlichen Leute. So komme ich auf Grund dieses Materials zu dem Resultat, daß die Vermutung Karamzins sich als richtig erweisen läßt, d. h. zu dem Schlusse, daß in III, 57 *černeč′ cholop* dasselbe ist, was wir in III, 16 und dessen Vorlage II, 7 schon getroffen haben: *smerdij cholop,* der Bauernsklave[2]).

Damit haben wir die vom Diebstahl handelnden Paragraphen III, 49—57 als das einheitliche Werk[3]) des Autors als Systematikers kennen gelernt. Erst sind in III, 49—51 allgemeine

---

[1]) Sreznevskij, Materialien III, Sp. 1563, Belegstellen für чьрный = простой, незнатный: чьрнии люди = простой народъ. Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 288, wendet gegen die Erklärung von Karamzin ein, sie könne schon deshalb nicht angenommen werden, weil das Wort чернь im Sinne von „einfaches Volk“ erst in viel späterer Zeit vorkomme. Das ist indes nicht richtig, denn schon in dem dem Fürsten Vsevolod Mstislavič von Novgorod (1117—1137) zugeschriebenen Dekret, das er der Kirche des hl. Johannes des Vorläufers verlieh, finden wir die Wendung, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 250: поставилъ есми святому Ивану три старосты отъ житьихъ людей, и отъ черныхъ тысяцкого. — Die in der Hypatiuschronik oft, z. B. S. 302^{10} ao. 1151; S. 308^{22} ao. 1152; S. 310^{16} ao. 1152; S. 356^{23} ao. 1162; S. 439^{10} ao. 1187, erwähnten черные клобуки faßt Hruševʹskyj: Історія України-Руси[2], II, S. 548 f., als türkische Kolonisten auf.

[2]) Ich bitte demgemäß die Uebersetzung „Mönchssklave“ in dieser Zeitschrift XXIV, S. 275 zu ändern.

[3]) Gegen mein Programm über III, 57.

Grundsätze über Behandlung, d. h. straflose Tötung des auf der Tat ertappten Diebes aufgestellt, dann bespricht die zweite Gruppe III, 52—54 verschiedene Fälle von Delikten speziell unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme am Diebstahl, und weiter wird in III, 55—56 die Frage nach dem Ersatz an den Bestohlenen behandelt. Nach dieser ersten größeren Hälfte der Diebstahlsabteilung, also III, 49—56, die von der Verübung des Diebstahls durch freie Leute handelt, bespricht der Autor in III, 57 den Fall daß Sklaven die Diebe sind, und daß eine doppelte Ersatzzahlung bzw. Privatstrafe, nicht staatliche Strafe in diesem Fall erfolgt. Die Bestimmungen der ersten Hälfte, von III, 55, 56, über den Preis der einzelnen Tiere werden jedenfalls auch auf den durch Sklaven verübten Diebstahl anzuwenden sein. Dagegen fiel die Verordnung über die gleichmäßige Bestrafung aller Teilnehmer an einem Diebstahl in III, 52—54 bei einem Diebstahl durch Sklaven weg, da dann eben keine öffentliche Strafe bezahlt wurde. Die Erlaubtheit strafloser Tötung des nächtlicherweile ertappten Diebes wird auf einen Sklaven als Dieb ebenso wie auf einen Freien anwendbar gewesen sein.

Außer in unserer zusammenhängenden Abteilung sind innerhalb der dritten Redaktion noch an folgenden Stellen Diebstahlsvergehen behandelt: III, 101 Diebstahl von Bienen bzw. Honig; III, 104 eines Schiffes verschiedener Art; III, 106 einer Anzahl von Tieren; III, 107 von Heu und Holz; III, 84 der von einem Schuldknecht begangene Diebstahl und III, 83 sowie III, 153, 154 der Diebstahl durch einen flüchtig gehenden Sklaven. Daß diese Fälle nicht in unserer Diebstahlsabteilung besprochen sind, liegt bei einem Teil von ihnen daran, daß sie zu gesonderten Abteilungen der dritten Redaktion gehören, die den Schuldknecht oder den flüchtig gehenden Sklaven nach den verschiedenen in Betracht kommenden Seiten erörtern.

Die in III, 101—106 behandelten Diebstahlsfälle stehen auch in der zweiten Redaktion in II, 13—16 beieinander. Die

Reihe dieser Fälle eröffnet III, 100, die Zerstörung eines Bienenstockbaumes, diese aber schließt sich an die vorher in III, 96 ff. erwähnten Grenzverletzungen an Bienenstockwäldern usw. an. Aus diesem Anlaß sind darum wohl die Paragraphen II, 13—16 in ihrer Reihenfolge in der zweiten Redaktion nach der dritten übertragen worden. Ihnen ist dann III, 107, aus II, 21 übernommen, beigefügt.

Fünftes Kapitel:

Zivilrechtliche Bestimmungen, III, 58–86.

§ 20. Schuldeintreibung, III, 58, 59.

III, 58. Wenn jemand Geld einfordert.

Wenn jemand Geld von einem andern einfordert, dieser aber leugnet, und wenn er [der Gläubiger] Zeugen gegen ihn beibringt, so gehen diese zum Eide, aber er [der Gläubiger] erhält sein Geld.

III, 59. Weil er [der Schuldner] ihm das Geld während vieler Jahre nicht (zurück)gab, so zahlt er [ihm, dem Gläubiger] für das Unrecht 3 Grivna.

Die strafrechtlichen Bestimmungen der dritten Redaktion hören nun mit der Diebstahlsabteilung vorläufig auf, wir treffen jetzt eine Zeitlang zivilrechtliche Satzungen an. Schuldverhältnisse verschiedener Art werden von III, 58—70 besprochen [1]).

---

[1]) Da ich in Beurteilung der einzelnen Paragraphen der Abteilung III, 58—70 öfter von den bisherigen russischen Forschern abweiche, will ich die Uebersicht über den Gang und Inhalt dieser Abteilung, wie sie Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. XX bietet, hier gleich im ganzen notieren, um nicht bei den einzelnen Bestimmungen jeweils auf sie zurückgreifen zu müssen. Er stellt folgendes Schema der Abteilung III, 58—70 auf:

I. Allgemeine Regeln.

1. Eintreibung eines Darlehens, III, 58—60.
2. Eintreibung eines Depots, III, 61.
3. Eintreibung von Zins, der, nach dem Russischen Recht, beim Darlehen, ohne besonderen Vertrag, nicht vorausgesetzt ist, III, 62—65.

II. Besonderer Fall.

4. Eintreibung eines Darlehens und Zinses von einem zahlungsunfähigen Schuldner, III, 66—70.

Daran schließt sich von III, 71—86 eine in sich geschlossene Abteilung über die Schuldknechtschaft eines zahlungsunfähigen Entleihers. Diese Abteilung enthält, da alle wechselseitigen Rechte und Pflichten des Schuldknechtes und seines Herrn behandelt werden, auch Verordnungen strafrechtlichen Charakters. Aber ihre Grundlage ist doch zivilrechtlicher Art: das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger, so daß wir also a parte potiori die Abteilung zum Zivilrecht der dritten Redaktion zählen dürfen. Von III, 87 an wendet sich dann die dritte Redaktion wieder strafrechtlichen Satzungen zu.

Die erste Bestimmung der Abteilung III, 58—70 von der Schuldeintreibung ist altes, wenn auch der fortgeschritteneren Rechtsentwicklung entsprechend geändertes, Material; III, 58, 59 ist aus I, 19, 20 übernommen. Daran schließen sich in III, 61—86 lauter neue Bestimmungen. Mit III, 87 kehrt dann die dritte Redaktion zur ersten, d. h. zu I, 22 zurück; I, 21 ist als zu I, 15 gehörend schon in der Abteilung der dritten Redaktion über Wiedererlangung abhanden gekommenen Eigentums III, 38—48 in III, 41 eingearbeitet.

So können wir auch hier feststellen, daß der Autor der dritten Redaktion seiner systematischen Darstellung die in der ersten Redaktion gebotene Reihenfolge der Bestimmungen zugrunde legt und zur Ergänzung die Satzungen der zweiten Redaktion da einschaltet, wo sie passen. Auf diese Art hat er im Anschluß an die Bestimmungen der ersten Redaktion über Tötung und im Anschluß an das von ihm neu dazu gebotene Material Ergänzungen aus der zweiten Redaktion II, 4—8 über Tötung des fürstlichen und sonstigen Personals in III, 13—17 zugefügt. Aehnlich hat er ferner, nachdem er in III, 38—48 aus der ersten Redaktion die Paragraphen über Gebrauchsanmaßung und das Ermittlungsverfahren I, 15—18 übernommen und mit neuem Material erweitert hat, logisch an diese Abteilung von Gebrauchsanmaßung, die auch Diebstahl sein konnte, eine eigene Abteilung über Diebstahl in III, 49—57 angeschlossen und in ihr Verordnungen aus der

zweiten Redaktion mit neuen Satzungen systematisch verarbeitet.

Nun fährt er in der mit III, 58 beginnenden zivilrechtlichen Abteilung von den verschiedenartigen Schuldverhältnissen in der Uebernahme des alten Materials aus der ersten Redaktion mit den zusammengehörenden Paragraphen I, 19, 20 weiter, schließt daran die neuen Verordnungen bis III, 86 an und setzt dann die Behandlung strafrechtlicher Fälle in III, 87 mit Wiedergabe von I, 22, 23 fort. Die Folgerichtigkeit seines Systems in Benutzung der ersten und zweiten Redaktion ist also gar nicht zu leugnen.

Die Ueberschrift zu III, 58, 59 [1]) zeigt die üblichen zwei Typen. Einmal sind die Anfangsworte von III, 58 wiederholt, wie in der Synodal- und Troickij-Handschrift: „wenn jemand Geld einfordert (oder: eintreibt),“ *ože kto kun vzišćet'*. Der Begriff Geld ist dabei in der Troickij-Handschrift mit *kuna* ausgedrückt, in der Synodalhandschrift mit der älteren, in der ersten Redaktion I, 20, 21, wie in den zusätzlichen Schlußbestimmungen der ersten Redaktion I, 24, 25 stehenden, Bezeichnung *skot*. Außer in III, 156, 157 als den Parallelstellen zu I, 24, 25 treffen wir innerhalb der dritten Redaktion *skot* in der Bedeutung von Geld nur hier in der Ueberschrift zu III, 58 [2]) und in einer Handschrift im Text von III, 58 zu dem Wort *kun* beigefügt: *ili skota*. Freilich frägt es sich, ob hier im Text in der Wendung *ože kto vzišćet' kun ili skota* letzteres Wort nicht schließlich „Vieh“ bedeuten soll und in den Text zugefügt wurde, weil der Abschreiber etwa die ursprüngliche Bedeutung des Wortes *skot* als Geld, das er vermutlich in der Ueberschrift vorfand, nicht mehr erkannte und darum das vermeintliche „Vieh“ noch zum „Geld“ in seinem Text hinzufügte. In der Form als Inhaltsangabe von III, 58, 59 treffen wir die Ueberschrift in verschiedenen

[1]) III, 58, 59 entspricht Kalačov, Einleitung § CXXXVI S. 223.

[2]) Vgl. zur Anwendung von скотъ = Geld Mroček-Drozdovskij, Geld des Russischen Rechtes S. 17 f.

Wendungen, so hat die Karamzinsche Handschrift: „von Verwehrung des Geldes“, *o zaprenij kun.* Neben *kun* für Geld finden wir auch hier *skot*, so in der Ueberschrift: „von Einforderung des Geldes“, *o vzyskanij skota.* Daneben lesen wir aber auch *o vzyskanij tovara*, ein Anzeichen dafür, daß *tovar*, das uns in unserer Abteilung III, 58—86 noch mehrmals, in III, 61, 67, 68, 86 und später noch in III, 102, freilich hier in anderem Sinn, 129, 152, 153, begegnet, ganz allgemein fahrende Habe, mobiles Vermögen, zu dem auch das Bargeld gehört, bedeutet.

Die Veränderung des Textes von III, 58 gegenüber I, 19 ist eine wesentliche, sie entspricht dem in der dritten Redaktion, als dem Ausdruck staatlich geregelter Rechtsprechung, gegenüber der ersten Redaktion geänderten Gerichtsverfahren. Zunächst steht als Gegenstand der Forderung in III, 58 deutlich: *kun*, Geld, während es in I, 19 hieß: *proče*, das übrige, womit natürlich die Schuld gemeint war [1]). In der ersten Redaktion ist davon die Rede, daß der Schuldner „zum Nachweis geht vor 12 Männern“, und ich habe in dieser Wendung die Existenz und Funktion eines Gemeindegerichts erblickt [2]).

Dieses Gemeindegericht nun existiert in der dritten Redaktion nicht mehr, wir leben jetzt in der Zeit der staatlich verordneten, durch fürstliche Beamte ausgeführten Rechtsprechung. So finden wir statt des „Nachweises vor 12 Männern“ in III, 58 die Angabe: „wenn er [der Gläubiger] Zeugen gegen ihn [den leugnenden Schuldner] beibringt, so gehen diese zum Eide“, *toože nan' vyvedet' poslusi, to ti poidut' na rotu.* Die Zeugen, die der klagende Gläubiger zu stellen hat [3]), mußten offenbar vor dem Richter ihre eidliche Aussage dahin abgeben, daß der Schuldner wirklich das Geld von dem

[1]) Zu проче in I, 19 siehe die verschiedenen Erklärungen in dieser Zeitschrift XXIV, S. 413 f.

[2]) Siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 414 f.

[3]) Siehe Rožkov, Abriß S. 301.

Gläubiger, der ihn auf Rückgabe des Geldes verklagt, erhalten habe. Also entnehmen wir aus III, 58, daß der Darlehensvertrag vor Zeugen abgeschlossen wurde. Das wird uns in III, 62 bestätigt: „wenn jemand Geld auf Zins gibt, oder Honig auf Zugabe, oder Getreide auf Zuschüttung, so stellt er Zeugen“, und in III, 64 wird es als Verschuldung des Gläubigers erachtet, wenn er ohne Zeugen das Geld gibt: „du hast gefehlt, daß du keine Zeugen gestellt hast“. Ein anderes Verfahren werden wir im Gegensatz zum Darlehensvertrag sozusagen zwischen Privatpersonen beim kaufmännischen Handelsverkehr in III, 60, 61 kennen lernen.

Die Zahl der Zeugen ist nicht angegeben. Vermutlich werden es zwei gewesen sein, analog der Zeugnisablegung beim Kauf eines Gegenstandes in III, 45, natürlich ebenfalls freie Männer, wie in III, 45 verlangt wird [1]). Vladimirskij-Budanov [2]) folgert aus unserer Bestimmung, daß nicht nur der Abschluß des Darlehensvertrags, sondern auch dessen Aufhebung, d. h. die Befriedigung des Gläubigers in Gegenwart der Zeugen und zwar derselben geschah. Als Gegenstand des Darlehensvertrags ist in III, 58 das Geld genannt. Aus dem eben angeführten Wort von III, 62 ersehen wir aber, daß auch andere Stücke des beweglichen Vermögens, wie Honig und Getreide, die wohl, als öfters das Objekt solchen Ver-

---

[1]) Daß Rožkov, Abriß S. 289, für die Zeugenzahl auch I, 19 beizieht, beruht eben darauf, daß er die 12 Männer in I, 19 nicht, wie ich es tue, als Gemeindegericht, sondern als Zeugen ansieht. Die Vermutung von A. Zagorovskij, Darlehen: Историческій очеркъ займа по русскому праву до конца XIII в. in Кіевскія Университетскія Извѣстія 1875 N. 7 und 8, auch separat S. 33, daß, entsprechend dem Verfahren in III, 45, auch beim Darlehensvertrag der Zolleinnehmer mit seiner Aussage die Zeugen ersetzen konnte, wird von Rožkov, Abriß S. 289, mit Recht abgelehnt; unsere Bestimmung III, 58 sagt kein Wort davon, die Anwesenheit des Zolleinnehmers beim Kauf war ganz natürlich, da er da die Abgabe vom Kauf einzog, von einer solchen Abgabe beim Darlehensvertrag wissen wir aber nichts, sie wurde schwerlich erhoben.

[2]) Chrestomathie I, S. 52 [71].

trags bildend, hier noch aufgezählt sind, vor Zeugen verliehen wurden [1]).

Die Ablegung des Zeugeneides zugunsten des klägerischen Anspruchs hat die Rechtsfolge, daß der Gläubiger die verliehene Summe zurückbekommt: „er erhält sein Geld“, *a on vozmet' svoě kuny*. Diese Rückgabe der Darlehenssumme ist in I, 19 nicht erwähnt, aber sie verstand sich von selbst [2]).

Eng mit III, 58 bzw. I, 19 gehört, als seine zweite Hälfte, III, 59 bzw. I, 20 verbunden. Die Trennung in zwei Paragraphen, die Sergěevič im Gegensatz zur Kennzeichnung der zusammengehörenden Bestimmungen vermittelst roter Anfangsbuchstaben in den Handschriften wie zu den früheren Herausgebern vorgenommen hat, ist also nicht zu billigen. Sie ist auch nicht, wie er im allgemeinen angibt [3]), durch den Zweck seiner Ausgabe, den juristischen Inhalt des Russischen Rechtes klarzustellen, nötig geworden. Denn die Klarheit dieser zwei zusammengehörenden Bestimmungen leidet nicht darunter, wenn sie in einem Paragraphen dargeboten werden.

Die Vorlage von III, 59, nämlich I, 20, ist materiell nur um die Worte vermehrt, daß der Schuldner das Geld „viele Jahre“, *za mnogo lět*, nicht zurückgab. Geblieben ist in III, 59 die Hauptangabe von I, 20, daß der Schuldner für die verspätete Rückgabe des Geldes „3 Grivna für das Unrecht“ zahlen muß. Diese 3 Grivna waren in I, 20 zweifellos „nach dem ganzen Bußensystem der ältesten Redaktion der über die Rückgabe der geliehenen Summe hinausgehende Betrag des Ersatzes eben für Verzögerung der Rückgabe“ [4]).

---

[1]) Zagorovskij, Darlehen S. 28 meint, daß auch Immobilien Gegenstand des Darlehensvertrages sein konnten, was Rožkov, Abriß S. 291, nach dem Wortlaut der Quellen für unbegründet und auch für kaum denkbar hält.

[2]) Vgl. das älteste Rigische Stadtrecht von 1227—1228, J. G. L. Napiersky: die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahre 1673, Riga 1876, S. 6 § 16: si quis debitor est alterius et negat, si duo consules super eum testari possunt, non negabit, sed persoluet.

[3]) Ausgabe S. XIV.

[4]) Diese Zeitschrift XXIV, S. 347.

Was bedeuten aber diese 3 Grivna nun in III, 59? N. Vlaśev[1]) faßt sie als staatliche Strafe auf, die für die böswillige Weigerung, die Schuld zu zahlen, entrichtet wird. Ihm schließt sich Rožkov[2]) an und zwar erklärt er unsere Bestimmung von böswilliger Insolvenzerklärung. Er nimmt drei Arten des Konkurses an, den unverschuldeten, den fahrlässigen bzw. schuldbaren, welche beide in III, 66 bzw. III, 67 behandelt werden und den absichtlich-böswilligen, der in III, 58, 59 vorliege. Letzterer sei ein strafrechtliches Vergehen und zwar durch das Vorhandensein des bösen Willens.

Ich halte diese Meinung von Rožkov und damit auch die von Vlaśev für falsch. Von Insolvenzerklärung des Schuldners ist in III, 58, 59 überhaupt keine Rede; er kann wohl zahlen, aber er leugnet die Schuld. Wenn Rožkov III, 58, 59 mit III, 66, 67 zusammenstellt als drei Arten des Konkurses, so übersieht er ganz, daß III, 66, 67 vom Kaufmann, vom geschäftlichen Verkehr, von der Haftung des Kommissionärs gegenüber seinem Kommittenten, nicht von der Nichtzahlung der Schuld durch einen Privatmann handelt, dagegen III, 58, 59 von den Schulden, die irgend ein Privatmann bei einem anderen Privatmann hat. Wir werden gleich bei der Erläuterung von III, 60 f. sehen, daß das Russische Recht, wie oben S. 215 schon gesagt ist, zwischen dem Darlehensvertrag unter Privatleuten und dem kaufmännischen Geschäftsverkehr unterscheidet, und daß sich das z. B. in der Aufstellung bzw. Nichtaufstellung von Zeugen bei Abschluß des Vertrages bekundet. Gegen die Anschauung von Vlaśev und Rožkov ist aber ferner noch geltend zu machen, daß unsere Abteilung von den Schuldverhältnissen III, 58—70 nirgends staatliche Strafe erwähnt, nirgends von den strafrechtlichen Folgen der Handlung redet, immer nur die zivilrechtliche Seite, die Form der Verträge, ihre Erfüllung, die Berechtigung der Forderungen

---

[1]) Anrechnung: О вмѣненіи по началамъ теоріи и древняго русскаго права 1860, S. 183 f.

[2]) Abriß S. 296.

des Gläubigers, die Befriedigung der Ansprüche des Gläubigers im Auge hat.

Darum bin ich der Ansicht, daß die in III, 59 genannten „3 Grivna für das Unrecht" denselben Charakter haben, den sie in I, 20 tragen, den Charakter einer Vergütung dafür, daß der Schuldner den Gläubiger so lange, „während vieler Jahre", mit der Bezahlung der Schuld hinzog. In diesem Sinne, als Ersatz für Verzögerung der Rückgabe, hat schon die Boltinsche Ausgabe [1]) mit Recht diese 3 Grivna aufgefaßt. Es ist also derselbe Ersatz an den Gläubiger für die Unmöglichkeit, sein Eigentum zeitweilig zu benutzen, den wir III, 55 schon neben der Rückgabe des Klagegegenstandes ausgesprochen gefunden und oben S. 198 mit der fränkisch-thüringischen dilatura verglichen haben. Wir haben also hier in III, 59, wie schon einmal in III, 57, den seltenen Fall vor uns, daß der Terminus „für das Unrecht", *za obidu,* in der dritten Redaktion noch wie früher in der ersten den Ersatz an den Geschädigten und nicht wie sonst gewöhnlich in der dritten Redaktion die staatliche Strafe bedeutet [2]).

Zinszahlung für das geliehene Geld ist hier in III, 58, 59 überhaupt nicht erwähnt. Von Schuldhaft oder Schuldverkauf, der III, 66—68 genannt wird, ist in III, 58, 59 nicht die Rede. Allerdings handelt es sich, wie ich schon betont habe, in ihnen um die Schulden eines Privatmannes, in III, 66—68 um kaufmännisch-geschäftliche Schulden. Das Thema der Bestimmungen III, 58, 59 ist eben der Nachweis des tatsächlich vorhandenen Schuldverhältnisses bei Leugnung der Schuld und die Wiedererlangung des verliehenen Kapitals nebst der Verzugsstrafe an den Gläubiger für die verspätete Rückgabe der Darlehenssumme [3]).

---

[1]) S. 46 за то, что онъ его долго волочилъ.

[2]) Siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 347, 351, 352, 355.

[3]) Im Friedensvertrag der Novgoroder mit den Deutschen von 1195 finden wir eine Bestimmung, die eine Kombination von I, 19 und III, 58 zu sein scheint, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 111 § 10:

§ 21. Kommissionsgeschäft, III, 60.

III, 60. Wenn ein Kaufmann einem [anderen] Kaufmann Geld gibt zur Kaufmannschaft oder zum Handel, so nimmt der Kaufmann das Geld nicht vor Zeugen, Zeugen sind ihm nicht nötig. Aber wenn er leugnet [das Geld bekommen zu haben], so muß er selbst zum Eid gehen.

Von III, 60—86 haben wir lauter neue Bestimmungen, für die die älteren Redaktionen keine Parallele bieten.

Vom Darlehensvertrag in III, 58, 59, der zwischen Privat-

Оже емати скотъ Варягу на Роусинѣ, или Роусину на Варязѣ, а ся его заприть; то 12 мужь послухи, идеть ротѣ, възметь свое. Vladimirskij-Budanov, Note 15, erklärt das: Wenn ein Varjager von einem Russen, oder ein Russe von einem Varjager, also von einem germanischen Fremden, eine Schuld einfordert und der Schuldner leugnet, so stellt der Kläger 12 Zeugen auf, die den Eid leisten, dann erhält er das Seine. Aus I, 19 könnte hier die Zahl 12 der Zeugen stammen; das Verfahren: die Stellung der Zeugen, ihren Eid, Rückgabe des Geldes haben wir in III, 58. Merkwürdig ist die große Zahl der Zeugen. Barac, Beweise S. 330, bemerkt mit Recht gegen sie, daß doch sonst in Rußland dem Fremden Erleichterungen beim Beweisverfahren gewährt wurden, wie das Russische Recht selbst in I, 14, III, 19, 37 bekundet. Auch Leontovič, Landesbrauch S. 249, bemerkt im allgemeinen zu der Auffassung der 12 Männer als Zeugen in I, 19, die ja Vladimirskij-Budanov auch im Vertrag von 1195 als Zeugen ansieht: wenn in III, 45 beim Kauf nur 2 Zeugen verlangt werden, warum sollten es bei Schuldverhältnissen 6mal so viel sein. Vladimirskij-Budanov läßt die 12 Zeugen zum Eid gehen, er bietet aber in seinem Text идеть ротѣ, den Singular, nicht идуть, den Plural. Barac ändert das: 12 Zeugen in: 2 Zeugen und nimmt an, daß der Kläger selbst zum Eid geht. Die Verwechslung von 12 und 2 war sehr leicht möglich, vielleicht hatte auch ein Abschreiber gerade neben III, 58 die Stelle I, 19 mit ihren 12 Männern vor Augen oder im Kopf, so daß ihm auf diese Weise das 12 in die Feder floß. Es kann also im Original ganz gut: 2 Zeugen geheißen haben, und das anzunehmen ist nicht minder berechtigt, als wenn Vladimirskij-Budanov trotz des Singulars идеть diese 12 Zeugen zum Eide gehen läßt. Liest man statt: 12 Zeugen, 2 Zeugen, so paßt der Vertrag von 1195 vollkommen zu III, 58, zumal wenn man etwa statt идеть den Dual идета liest, wie ja auch für III, 37 sich идеть und идета vorfinden.

personen geschlossen wurde, wendet sich nun der Autor mit III, 60, 61 zu den kaufmännischen Geschäften, wie das vorhin schon kurz berührt worden ist. Aus diesem Charakter der Paragraphen III, 60, 61 erklärt sich die Verschiedenheit des da beobachteten Verfahrens von dem in III, 58 beschriebenen und in III, 62 noch zu besprechenden. Zunächst erwähnt die dritte Redaktion in III, 60 das Kommissionsgeschäft, wenn ein Kommittent seinem Kommissionär einen geschäftlichen Auftrag gibt.

Daß es sich hier in III, 60 nicht um einen Darlehensvertrag zwischen beliebigen Privatpersonen handelt, sondern um den besonderen kaufmännischen Betrieb, kommt in der Karamzinschen Handschrift dadurch zum richtigen Ausdruck, daß sie zu III, 60 die richtige Ueberschrift hat; „vom Kaufmann", *o kupcě* [1]). Im Text von III, 60 selbst differieren die verschiedenen Handschriften nur unwesentlich; die Häufung verwandter Wörter wie *kupec, kuplja* und *kuna* hat zu manchen Schreibfehlern Anlaß gegeben, die indes den Sinn des Paragraphen nicht ändern. Den besten Text bietet die Synodalhandschrift: „wenn ein Kaufmann einem Kaufmann gibt zur Kaufmannschaft Geld oder zum Handel", *aže ·kto kup'c' kupcju dast' v kup'lju kuny ili v gost'bu* . . . In dem Satz, daß der Beklagte zum Eid gehen muß, wird die Person des Beklagten in der Synodal- und Troickij-Handschrift stärker hervorgehoben durch das Wort: „er selbst muß zum Eid gehen", *iti emu samomu rotě*, in anderen Handschriften, wie in der Karamzinschen, fehlt das Wort: „selbst", *samomu*.

Die Geschäfte, die der Kommissionär als Beauftragter des Kommittenten mit dessen Geld betreibt, sind durch zwei Worte bezeichnet *kuplja* und *gost'ba*. Ich habe das übersetzt mit „Kaufmannschaft" und „Handel". In diesen Worten liegen zwei Momente des jeweiligen Geschäftes ausgedrückt, die miteinander verwandt sind. Kaufmannschaft ist der Betrieb des

---

[1]) III, 60 entspricht Kalačov, Einleitung § XI S. 136.

Geschäftes am Wohnsitz oder in der nächsten Umgebung des Kaufmanns, zugleich der Kleinhandel. Handel ist der über andere Städte und Länder, auch über das Meer sich erstreckende Geschäftsbetrieb, also zugleich der Großhandel. So faßte schon Ewers [1]) diese Worte auf, als er sie mit „Kaufmannschaft" und „auswärtiger Handel" übersetzte. Auch die Boltinsche Ausgabe [2]) erklärt sie so, als Binnenhandel, Detailgeschäft, und Außenhandel, Seehandel, Engrosgeschäft. In dieser Bedeutung finden wir die Worte auch sonst in den Quellen [3]).

Daß es sich in III, 60 nicht um einen Darlehensvertrag im allgemeinen handelt, sondern um ein Geschäft zwischen Angehörigen des Kaufmannsstandes, wird allgemein zugegeben. Vladimirskij-Budanow [4]) sieht in dem in III, 60 beschriebenen Verfahren eine absichtliche Erleichterung des Geschäftsab-

---

[1]) Recht der Russen S. 322.

[2]) S. 46 f.

[3]) Siehe Belegstellen bei Sreznevskij, Materialien I, Sp. 1370 f. und 570 f.; Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 153 f., erklärt ebenso: гостьба — иногородная и иноземная (а не мѣстная) торговля, so sagt auch die Laurentiuschronik S. 430 [8] ao. 1229: имѣяже имѣнье много, гостешбу дѣя по градомъ. Das Gerichtsbuch des Caren Johann Vasil'evič von 1550, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie II, S. 129 § 26, unterscheidet auch zwei Klassen von Kaufleuten: А гостемъ болшимъ безчестія пятьдесятъ рублевъ ... а торговымъ людемъ ... безчестія пять рублевъ, wie Ewers, G. und v. Engelhardt, M., Beiträge zur Kenntnis Rußlands und seiner Geschichte, Dorpat 1818, I, S. 349, übersetzt: Großhändler und mittlere Handelsleute. Wir finden aber auch гость und купля promiscue gebraucht, so in dem Bericht der Hypatiuschronik S. 18 [13, 18, 26] ao. 907 über den Vertrag Olegs mit den Griechen, wie in dem Vertrag Igors mit den Griechen, Hypatiuschronik S. 30 [9, 11, 19, 24, 27] ao. 945; andere Stellen bei Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 154. Der Kaufmann, купецъ, ist im Russischen Recht erwähnt: I, 3; III, 3, 60, 66, 114; im allgemeinen über seine Stellung siehe Sergěevič, Altertümer I, S. 308—316: купцы и гости. Die Abgaben von Kaufmannschaft und Handel finden wir z. B. mehrfach erwähnt in der Errichtungsurkunde des Fürsten Rostislav Mstilavič für das neue Bistum Smolensk aus dem Jahre 1150 bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 257 ff.

[4]) Chrestomathie I, S. 52 [72].

schlusses, die hervorgerufen ist durch die Notwendigkeit, den Handelsverkehr rascher als den Privatverkehr abzuwickeln. Aber Vladimirskij-Budanov wie andere Forscher [1]) sehen in III, 60 immerhin eine Bestimmung über den Darlehensvertrag, wenn auch über einen solchen kaufmännischer Art. Dagegen wendet sich mit Recht Rožkov [2]). Er sieht in III, 60 den Keim der sogenannten Kommanditgesellschaften, die später in Groß-Novgorod eine beträchtliche Entwicklung genommen hätten. Berechtigt ist, zur Ablehnung der Auffassung von III, 60 als vom Darlehensvertrag handelnd, vor allem seine Frage, ob es wirklich bei einem Darlehensvertrag nötig war, vorher den Zweck des Darlehens anzugeben, wie das in den Worten von III, 60: „Geld gibt zur Kaufmannschaft oder zum Handel“ geschehe, welche Aufsicht darüber ausgeübt werden konnte, daß diese Bedingung des Darlehensvertrags erfüllt wurde, und wodurch die Einhaltung dieser Bedingung sichergestellt werden konnte.

Rožkov verweist dabei auf die sogenannte „Johanneskaufmannschaft“, wie sie in dem Dekret des Fürsten Vsevolod Mstislavič von Novgorod 1117—1137 an die Kirche des h. Johannes des Vorläufers (Täufers) beschrieben ist. Aber gerade dieses Dekret bzw. die Schilderung der Handelsgesellschaft bei der Johanneskirche spricht nicht dafür, daß wir in III, 60 eine derartige Kommanditgesellschaft anzunehmen haben. Denn die Johanneskaufmannschaft war eine große Gesellschaft aus den alten Kaufleuten, die früher schon auf diesem Kirchplatz gehandelt hatten, wie aus neuen Mitgliedern,

---

[1]) Zagorovskij, Darlehen S. 26.

[2]) Abriß S. 290 f.: здѣсь рѣчь идетъ не о займѣ, а о зародышѣ такъ называемыхъ коммандатныхъ товариществъ или товариществѣ на вѣрѣ. Ueber diese „Johanneskaufmannschaft“ siehe Goetz, Altrussisches Kirchenrecht S. 47. Das mindestens später stark überarbeitete, wenn nicht direkt unechte Dekret des Fürsten Vsevolod Mstislavič von Novgorod (1117—1137) an die Kirche des h. Johannes des Vorläufers, св. Іоанна Предтечи на Опокахъ, siehe bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 249 f.

die zum Handelskapital 50 Grivna Silber beitragen mußten; sie hatte zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten 5 Aelteste. Die Sachlage in III, 60 ist aber viel einfacher, es sind nur 2 Kaufleute genannt. Ich glaube darum nicht, daß man bei unserer Stelle an eine förmliche Handelsgesellschaft zu denken hat, sondern an ein einfaches Kommissionsgeschäft, so daß der eine Kaufmann mit der Ware des anderen in dessen Auftrag arbeitet, wie das Deutsche Handelsgesetzbuch § 383 das Kommissionsgeschäft bestimmt: „Kommissionär ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen." Wir haben auch über solche Kommissionsgeschäfte nach Rußland wie bei den mit Rußland in vielfacher Handelsverbindung stehenden Völkern Nachrichten [1]).

[1]) G. F. Sartorius-J. M. Lappenberg: Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hansa, Hamburg 1830, II, S. 7 Reinold, Erzbischof von Köln, erneuert der Stadt Medebach in Westfalen ihre Rechte, 1165, II, Kl. Sept. Coloniae. — qui pecuniam suam dat alicui convici suo, ut inde negotietur in Datia vel in Rutia, vel in alia regi(n)one ad utilitatem utriusque, assumere debet convices suos fideles, ut videant et sint testes hujus rei, si postea ille, qui pecuniam accepit, fraudulenter egerit et falso iuramento obtinere voluerit, ille qui pecuniam praestitit testimonio illorum, qui aderant — das steht allerdings im Gegensatz zu dem III, 60 Gesagten — majori iustitia debet obtinere sicut iustum est, quam ille possit contradicere. Sartorius zweifelt allerdings an der Richtigkeit des Wortes Rutia und will statt dessen Ruiia = Rügen lesen. Er findet es auffallend, daß wir keine früheren Urkunden über den Handelsverkehr Westfalens mit Rußland haben und zweifelt, daß damals die westfälischen Kaufleute direkt mit Rußland handelten. Diesem Bedenken hält Berežkov, Handel S. 67 [34], entgegen, daß die Kaufleute von Medebach mit den übrigen westfälischen Kaufleuten einen Teil der Kaufmannschaft von Gotland bilden konnten und ihren Handel mit Rußland von der Insel Gotland aus führten, die ja in regen Handelsbeziehungen zu Rußland stand. Dazu wäre K. Lehmann, Altnordische und hanseatische Handelsgesellschaften, in Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht 1908, Bd. LXII, S. 293 beizuziehen: „Das hanseatische Gesellschaftsrecht ist im Grunde das Recht von Lübeck, das wieder auf West-

Jedenfalls ist unsere Bestimmung wie noch andere unserer Abteilung ein Zeugnis dafür, in welchem Maße das Russische Recht Rücksicht nimmt auf den ja in Rußland blühenden Handelsverkehr innerhalb und außerhalb des Landes.

Ključevskij [1]) erklärt, bei den von ihm angenommenen kapitalistischen Interessen des Russischen Rechtes, dieses geradezu als ein Gesetzbuch vom Kapital. Und als den gesellschaftlichen Kreis, der das Recht ausarbeitete, das die Grundlage des Russischen Rechtes sei, bezeichnet er die große Handelsstadt.

---

falen zurückgeht, wie denn eine westfälische Rechtsaufzeichnung — das Privileg für Medebach aus dem 12. Jahrhundert — uns die älteste Satzung hanseatischen Gesellschaftsrechtes aufweist." Ob die Bestimmung des Russischen Rechtes von der Satzung von Medebach, bzw. im allgemeinen vom hanseatischen Recht, beeinflußt war, erscheint fraglich, denn die Zeugen, die das Privileg von Medebach verlangt, lehnt ja gerade III, 60 als unnötig ab. Und bei dem so ausgebildeten Handelsverkehr Altrußlands konnte sich das Institut des Kommissionsgeschäftes sehr wohl von selbst auf russischem Boden ohne ausländische Beeinflussung bilden. Ferner sagt Lehmann S. 299: „Schon für das 10. und 11. Jahrhundert werden uns Fälle bezeugt, in denen Könige mit Reisenden eine Gesellschaft eingehen, indem sie ihnen Geld zum Einkauf oder Waren zum Verkauf mitgeben, oder indem sie einen Fonds zusammenschießen. Stets wird der Name ‚Gesellschaft' gebraucht, obwohl bald nur ein Kommissionsgeschäft, bald eine wirkliche Gesellschaft, bald nur eine Art Munifizenz des Königs vorliegt . . . Später mochte er [der König] auch das Gewand der stillen Teilhaberschaft oder des Kommissionsauftrags wählen. Denn allen diesen Berichten ist gemeinsam, daß der Reisende im eigenen Namen Handel treibt, der König nur im stillen partizipiert. — Auch mit Privaten begegnen wir solchen stillen Partnerschaften, sei es mit einseitiger Kapitalbeteiligung des Partners, also dem Kommissionsgeschäft mit Provision sich nähernd, sei es unter beiderseitiger Geldeinlage als wirkliche Gesellschaft sich darstellend, aber immer so, daß nach außen nur einer die Geschäfte in eigenem Namen führt." [Dazu bei Lehmann die Angabe der Quellenstellen.] Vgl. ferner K. v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht, Leipzig 1895, II, 2, S. 817 f. Ueber die Grundlage der heutigen Kommanditgesellschaft, die commenda im romanisch-mittelalterlichen Handelsrecht, aus der „sich als reines Provisionsgeschäft das Kommissionsgeschäft herausschält", siehe L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts [3], Stuttgart 1891, I, S. 254 ff., 331.

[1]) Kurs I, S. 300 f.

Prĕsnjakov [1]) seinerseits sieht in Bestimmungen wie der unseren wieder die besondere gesetzgeberische Tätigkeit des Fürsten, der hier die Rechte solcher Personen, der zugereisten Kaufleute, der Fremden, bestimmt, die nicht zum allgemeinen Bestand des sonstigen Volkes gehörten, sei es, daß er sie unter seinen speziellen Schutz nimmt, sei es, daß er besondere Bedingungen aufstellt, die die Anwendung der allgemeinen Rechtsnormen auf sie (die fremden Kaufleute) erleichtern sollen, wie das bei Eintreibung von Schulden in III, 60 der Fall sei. Es ist mir aber doch sehr unwahrscheinlich, daß III, 60 sich gerade auf „zugereiste Kaufleute", seien das russische „Ausländer" oder wirkliche Nichtrussen, erstrecken soll. Da die Russen selbst in großem Umfang Kaufmannschaft und Handel trieben, liegt doch nichts näher, als unseren Paragraphen auf sie, die Hauptmasse der für die Bestimmung in Betracht kommenden Kaufleute, zu beziehen. Natürlich mag III, 60 auch für Handelsgeschäfte zwischen Russen und Nichtrussen gegolten haben. Und wenn das Russische Recht hier an zugereiste Fremde, seien es russische oder nichtrussische Kaufleute, gedacht hätte, warum sollte es die nicht näher bezeichnen, wie es das sowohl mit den Nichtrussen, dem Varjag und Kolbjag in I, 14, III, 19, 37, als mit den russischen Fremden in III, 68 tut?

Da es sich also in III, 60 um ein eigentlich kaufmännisches Geschäft, nicht um ein Privatgeschäft zwischen Gläubiger und Schuldner, handelt, ist das Verfahren ein anderes, als wir es bei dem gewöhnlichen Darlehen in III, 58 kennen gelernt haben. Das kaufmännische Geschäft soll nicht durch umständliche Formen erschwert und verlangsamt werden. Darum sind bei Abschluß des Kommissionsvertrags keine Zeugen nötig wie beim Darlehensvertrag in III, 58; der Kommissionär „nimmt das Geld nicht vor Zeugen, Zeugen sind ihm nicht nötig", *to kupcju pered posluchi kun ne imati, poslusi emu*

[2]) Fürstenrecht S. 219 [1].

ne nadobě. Nach III, 58 hatte der Gläubiger die Zeugen zu stellen, wie das auch III, 62 sagt. Hier in III, 60 aber ist die Stellung der Zeugen vom Gesichtspunkt des Kommissionärs als Schuldners angegeben, wenn auch negativ, daß er sie nicht zu stellen braucht. Das hängt damit zusammen, daß bei Streitigkeiten über das Vertragsverhältnis, bei Leugnung der Schuld im Falle des einfachen Darlehensvertrags dem klägerischen Gläubiger der Beweis obliegt, den er durch Stellung von Zeugen und deren Beeidigung erbringt, während beim Kommissionsgeschäft der beklagte Kommissionär durch seinen Eid den Beweis der Existenz bzw. Nichtexistenz des Schuldverhältnisses liefern muß; „aber er selbst [der Kommissionär] muß zum Eide gehen, wenn er leugnet", *no iti emu samomu rotě, aže sja počnet' zapirati.* Wir werden gleich in III, 61 bei einem zweiten kaufmännischen Geschäft wiederum hören, daß nicht dem klägerischen Gläubiger, sondern dem beklagten Schuldner der Eid zugeschoben wird.

Anders fassen die Boltinsche Ausgabe [1]) und Vladimirskij-Budanov [2]) die Sachlage auf. Nach ihnen muß der Gläubiger den Eid leisten bzw. braucht keine Zeugen zu stellen. Diese Ansicht hängt bei ihnen damit zusammen, daß sie das kaufmännische Geschäft von III, 60 als Darlehensvertrag ansehen, wie er III, 58 gemeint war und darum das Verfahren von III, 58, wenigstens was die Person des den Eid leistenden angeht, auch auf den Fall von III, 60 anwenden. Daß diese Anschauung falsch ist, ergibt sich einmal aus dem Text von III, 60 und dann daraus, daß bei dem zweiten, in III, 61 erwähnten kaufmännischen Geschäft der Verwahrung, Depot, ganz zweifellos der beklagte Schuldner, „der, bei dem diese Ware hinterlegt war, zum Eide geht", *tomu iti rotě, u kogo to ležal tovar,* während in III, 64 beim einfachen Ausleihen von Geld auf Zins der Geldgeber, also der Gläubiger „für sein Geld

---

[1]) S. 46 f.

[2]) Chrestomathie I, S. 52 [72].

zum Eid geht", *to iti emu pro svoě kuny rotě.* So haben wir also in III, 58, 62, 64 bei den beiden Fällen eines Darlehensvertrags mehr privaten Charakters den Gläubiger als den, der den Beweis für die Richtigkeit seines Anspruchs antreten muß, sei es durch den Eid seiner Zeugen, sei es durch seinen eigenen; in III, 60, 61 beim kaufmännischen Geschäft wird das Vorhandensein der Schuld durch den Eid des Beklagten, des Empfängers des Geldes oder der Ware, nachgewiesen bzw. erfolgreich bestritten.

Rožkov[1]) weist darum mit Recht darauf hin, daß das Verfahren von III, 60 ganz dem von III, 61 entspricht, daß der Beklagte in beiden Fällen den Eid leisten muß. Das Wesen des Vertrages in III, 60 und 61 ist dasselbe, wie die aus diesen beiden Verträgen entstehenden Streitigkeiten auf die gleiche Weise gelöst werden. Wie bei der Verwahrung in III, 61 liegt der in III, 60 von Rožkov angenommenen Kommanditgesellschaft das Vertrauen zu einer Person, zu ihrer Gewissenhaftigkeit zugrunde, so daß Zeugen unschicklich und überflüssig sind.

Das Kommissionsgeschäft, speziell die Haftung des Kommissionärs gegenüber dem Kommittenten, werden wir noch in III, 66, 67 erörtert finden.

§ 22. Kaufmännische Verwahrung, III, 61.

III, 61. Von der Verwahrung[2]).

*Wenn jemand etwas bei irgendeinem in Aufbewahrung gibt, so ist da kein Zeuge (nötig). Klagt aber [der Hinterleger] auf mehr, so geht der zum Eid, bei dem diese Ware hinterlegt war [und schwört]: „Nur so viel hast du bei mir hinterlegt", weil er es ihm zugute tat und [*d. h.: *daß] er dessen Ware aufbewahrte.*

---

[1]) Abriß S. 291 und 314.

[2]) Ueber поклажай siehe Belegstellen bei Sreznevskij, Materialien II, Sp. 1104 f.; Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 231 f.

Wie schon bei Erläuterung von III, 60 bemerkt, haben wir hier in III, 61 nach der Gleichheit des bei Streitigkeiten zu beobachtenden Verfahrens ein zweites kaufmännisches Geschäft vor uns. Es ist also nicht jede Hinterlegung einer Sache zur Aufbewahrung unter Privatpersonen gemeint, sondern das kaufmännische Depot, das einer, *kto,* d. h. ein Kaufmann, bei irgend einem anderen, *u kogo ljubo,* nämlich ebenfalls einem Kaufmann, errichtet. Der Verwahrungsvertrag unter Kaufleuten, die Formalitäten bei seinem Abschluß wie die Streitigkeit bzw. der Beweis über Inhalt des Vertrags sind das Thema von III, 61.

Der erste Teil von III, 61 sagt, daß bei Hinterlegung der Sache Zeugen nicht nötig sind. Der Verwahrungsvertrag wird also in der gleich einfachen Weise vollzogen wie der Abschluß des Kommissionsgeschäftes in III, 60, vermutlich auch mündlich und nicht schriftlich, wie Rožkov[1]) daraus folgert, daß bei Streitigkeiten aus einem Verwahrungsvertrag der Eid des Beklagten genügt und keine Dokumente verlangt werden. Daß die den Verwahrungsvertrag abschließenden Personen freien Standes sein müssen, ist bei der ganzen Auffassung des Russischen Rechtes von der Rechtsfähigkeit der Sklaven bzw. ihrer Wertung als Eigentumsgegenstand selbstverständlich. Nach den Worten des ersten Satzes: „so ist da kein Zeuge nötig“, *to tu poslucha něst′,* hat mit anderen Handschriften auch die Karamzinsche Handschrift den Zusatz: „bei dem diese Ware liegt“ *y kogo tot tovar ležit′* [2]). Damit wäre genau so wie in III, 60 der Verwahrer der Sache als derjenige bezeichnet, der die Zeugen nicht zu stellen braucht. Seinem Sinn nach ist also der Zusatz richtig; doch glaube ich, daß er aus dem zweiten Teil von III, 61, wo er sich in allen Handschriften

---

[1]) Abriß S. 294; über die Einschränkung des mündlichen Abschlusses des Verwahrungsvertrages in jüngeren russischen Rechtsquellen siehe Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 606.

[2]) Die sonstigen Varianten siehe bei Kalačov, Einleitung § XXXIX S. 150 = III, 61.

findet, an den Anfang von III, 61 heraufgeraten ist, sei es zufällig durch ein Versehen des Abschreibers, sei es, daß dieser ihn absichtlich zur größeren Deutlichkeit einfügte. Umgekehrt fehlt im zweiten Satz von III, 61: „der geht zum Eid, bei dem diese Ware lag“, *tomu iti rotě, u kogo to ležal tovar*, in der Karamzinschen Handschrift das Wort „Ware“, *tovar*, das ja ohne Aenderung des Sinnes wegbleiben kann. Dieses selbe Wort „Ware“, *tovar,* fehlt in der Karamzinschen Handschrift auch in den Schlußworten von III, 61; auch hier ändert sein Fehlen natürlich nicht den Sinn des Satzes. Viele Varianten weist der Passus auf, der in der Karamzinschen Handschrift mit dem, wie mir scheint, hier besten Text lautet: „weil er es ihm zugute tat“, *zaneže emu blago dějal.* Freilich die Bedeutung, daß der Verwahrer der Sache dem Hinterleger der Sache etwas Angenehmes, eine Wohltat erwies, haben alle diese Varianten[1]). Das Fehlen der Zeugen beim Abschluß des Verwahrungsvertrages erklären Vladimirskij-Budanov und Rožkov[2]) mit Bezugnahme auf diese Wendung von der dem Hinterleger durch den Verwahrer der Sache erwiesenen Wohltat damit, daß die Verwahrung weniger ein Rechtsgeschäft als eine moralische Dienstleistung sei, wie das schon oben S. 227 in den Worten von Rožkov ausgedrückt ist. Die Verwahrung ist eben ein Liberalitätsakt. Es ist in III, 61 nur davon die Rede, daß der Verwahrer verklagt wird, weil er weniger zurückgeben will, als er nach Aussage des Hinterlegers empfangen habe. Das in III, 61 beschriebene Verfahren wird aber sinngemäß auch dann angewendet worden sein, wenn der Beklagte die Tatsache des Verwahrungsvertrags überhaupt leugnete[3]). Der Streit über den Umfang der zur Verwahrung gegebenen Sache wird, wie der Streit beim Kommissionsgeschäft in III, 60,

---

[1]) Am meisten entfernt sich von dem благо дѣялъ der Karamzinschen Handschrift die Lesart der Boltinschen Ausgabe S. 47: занежъ ему было годѣ, ялъ и хранилъ; siehe auch Mroček-Drozdovskij, Rezension S. 29.

[2]) Chrestomathie I, S. 53[73]; Rožkov, Abriß S. 294.

[3]) So Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 606.

entschieden durch den Eid des beklagten Verwahrers, er darf schwören: „du hast nur so viel bei mir hinterlegt", *a tolko esi u mene položil.* Auf diesem Eid fußt das Urteil über die Klage auf Herausgabe von mehr Gegenständen als der Verwahrer erhalten zu haben erklärt[1]). Die in Verwahrung gegebenen Sachen sind bezeichnet mit dem Wort *tovar*, es bedeutet allgemein, wie wir oben S. 214 schon gesehen haben, bewegliche Habe, Fahrnis, Mobiliarvermögen[2]). Hier in III, 61 ist es zu verstehen von jeder Art Ware, die im kaufmännischen Verkehr gebraucht wurde, vermutlich auch das zum Handel nötige Geld mit inbegriffen[3]).

§ 23. Verzinsliches Darlehen und Zinsfuß, III, 62—64.

III, 62. Vom Zins.

Wenn jemand Geld auf Zins gibt oder Honig auf Zugabe[4]) *oder Getreide auf Zuschüttung, so stellt er Zeugen. Wie er vereinbart hat, so nimmt er es.*

---

[1]) Rožkov, Abriß S. 314.

[2]) Siehe dazu Rožkov, Abriß S. 270.

[3]) Die Statuta iuris Armenici von 1519 § 37, de fideli deposito et fideli manu, bei Balzer, Corpus iuris Polonici S. 439, sagen über die Verwahrungsobjekte: si aliquis cuipiam dederit aurum argentum et alias quaslibet res et supellectilia diversi generis et speciei ad fideles manus conservandas. Falls sie gestohlen werden und der Dieb nicht erwischt wird, verlangt sie der Eigentümer apud illum . . ., cui dedit ad servandum cum documento sufficienti. Ist eine Verwahrungsurkunde nicht vorhanden, so wird der Verwahrer durch seinen Eid entlastet. Erweist er sich als meineidig, so ersetzt er die Sachen doppelt und gilt als infamis. Klagt einer fälschlich auf Vorhandensein eines Depots, so wird er dauernd für infamis erklärt. Aehnlich bestimmt § 38: de iumentis alicui ad servandum datis. Ueber die Quellen dieser Artikel siehe Balzer, Statut Ormiański S. 73.

[4]) Die Worte наставъ на медъ in der Synodal- und Troickij-Handschrift oder наставы въ медъ in der Karamzinschen Handschrift sind nach anderen Handschriften richtig umzustellen in: медъ въ наставъ. Den Paragraphen III, 62—64 entspricht Kalačov, Einleitung § XIII und XIV S. 138 f.

III, 63. Vom monatlichen Zins. Aber den monatlichen Zins nimmt er [der Darleiher], wenn es für wenig [Tage] ist. Läuft aber das Geld bis zu diesem [Ende des] Jahr[es] fort, so gibt man ihm [dem Entleiher] das Geld für ein Drittel, aber den monatlichen Zins tilgt man.

III, 64. Sind keine Zeugen vorhanden und beträgt das [geliehene] Geld 3 Grivna, so geht er [der Darleiher] für sein Geld zum Eid. Ist es mehr Geld, so sage ihm [dem Darleiher] so: „Du hast gefehlt, daß du keine Zeugen gestellt hast.“

Die Paragraphen III, 62—64 gehören zusammen und behandeln das verzinsliche Darlehen nach zwei Seiten. Einmal besprechen sie die Form der Abschließung eines Darlehensvertrags und eventuelle Streitigkeiten über den Vertrag, zweitens erörtern sie die Art der Zinsenberechnung. Das erstere geschieht in III, 62 und 64, das zweite steht mitten zwischen III, 62 und 64, in III, 63. Wir werden deshalb gut tun, zuerst III, 62 und 64 zusammen zu erklären und dann erst III, 63.

Der Darlehensvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Darleiher und irgend einer sozusagen Privatperson; es ist nicht ein kaufmännisches Geschäft hier gemeint, wie wir es in III, 60, 61 kennen gelernt haben. Darauf weist uns die Form hin, unter der der Darlehensvertrag abgeschlossen wird.

Als Gegenstände des Darlehens werden genannt Geld, Honig, Getreide. Es können also nicht nur Geldsummen, sondern auch Feldfrüchte, im weiteren Sinn bewegliche Habe, die gemessen, gewogen oder gezählt werden kann[1]), gegen

---

[1]) So Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 53[76]. Ueber Darlehen von Feldfrüchten siehe z. B. K. E. Zachariae von Lingenthal, Geschichte des Griechisch-Römischen Rechts[2], Berlin 1877, S. 288; Statuta Wislicensia I, bei H. Jireček, Svod Zákonův Slovanských V Praze 1880, S. 550 § 47: de mutuatione tritici vel alterius rei. Darlehen in Getreide, und zwar zu einem Zins von einem Viertel Modius im Jahr für den Modius, und Oel finden wir auch erwähnt bei E. Sachau, Syrische Rechtsbücher, Berlin 1907, I., S. 129. Im allgemeinen über derartige nicht

Berechnung eines besonderen Nutzens verliehen werden. Vladimirskij-Budanov nimmt den Umstand, daß zwischen den Bestimmungen über Darlehen und Zins bei III, 64 und III, 65 in der Karamzinschen Handschrift der schon oben S. 197 erwähnte längere Zusatz über den Zuwachs an Vieh, Getreide und Heu eingeschaltet ist, zum Anlaß, auch Tiere verschiedener Art, Heu und Bienen als Gegenstand des Darlehens zu erklären, was ja tatsächlich der Fall gewesen sein mag.

Der Gewinn des Darleihers ist je nach dem Gegenstand des Darlehens verschieden bezeichnet. Beim Geld heißt er: Zins, *rěz*, beim Honig: Zugabe, *nastav*, beim Getreide: Zuschüttung, *prisop*[1]). Doch besprechen unsere Bestimmungen nicht den in Naturalien gegebenen Zins, also die Zugabe und Zuschüttung, sondern sie handeln nur von den eigentlichen Zinsen in Geld.

Zur Abschließung des Darlehensvertrags sind Zeugen er-

---

in Geld bestehende Darlehen siehe Fr. Schaub, Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter, von Karl dem Großen bis Papst Alexander III., Freiburg i. B. 1905, S. 41: „Das Darlehen trägt in karolingischer Zeit fast durchweg den Charakter des Konsumtivkredits. Es besteht hauptsächlich in den in natura hin- und zurückgegebenen notwendigsten Lebensmitteln und nur selten in Geld. Der damalige Zinswucher ist demgemäß meistens ein Sachenwucher, viel seltener ein Geldwucher. Der Zins besteht weit überwiegend im Unterschied des Winter- und Frühjahrspreises zum folgenden Erntepreise der Naturalien“ usw. Vgl. ebenda S. 57 über Rückgabe solcher Naturaldarlehen in einer Sache der nämlichen Art, die man erhalten hat; S. 67 über Rückverlangung des Anderthalbfachen oder Eineinviertelfachen des im Winter ausgeliehenen Getreides. Vgl. auch A. Tille, Getreide als Geld, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1900, III. Folge, 20. Bd., S. 721—754.

[1]) рѣзъ von рѣзати, schneiden, abschneiden, Sreznevskij, Materialien III, Sp. 218 f., nach Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 53[76]: означая прирѣзку, прибавленіе къ металлической монетѣ или шкурамъ цѣнныхъ звѣрей, siehe auch Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 260, ebenda S. 209 über наставъ und eine staatliche Abgabe von der Bienenzucht in Polen, nadstawa genannt, ebenda S. 248 und Sreznevskij, Materialien II, Sp. 1470, über присопъ. Jüngeres Material über Anwendung von наставъ и присопъ bietet die Boltinsche Ausgabe S. 48 f.

forderlich, vermutlich wie in anderen Fällen zwei. Stellen muß die Zeugen der Darleiher, wie wir das in III, 58 schon gesehen haben. Aus dieser gleichmäßigen Forderung der Aufstellung von Zeugen bei Abschluß des Darlehensvertrags in III, 58 wie III, 62 im Gegensatz zu dem bei dem Kommissionsgeschäft und der Verwahrung in III, 60, 61 zugelassenen Verfahren ohne Zeugen dürfen wir, wie vorhin schon kurz bemerkt, schließen, daß es sich hier III, 62 wie III, 58 um einen Vertrag sozusagen zwischen Privatleuten handelt, nicht um den kaufmännisch-geschäftlichen Verkehr. Die Zeugen dienen zur Beglaubigung der Tatsache des Darlehensvertrags im allgemeinen wie auch seines Inhaltes im besonderen, d. h. der Höhe der zu zahlenden Zinsen. Daß die letztere Gegenstand des Vertrags war, daß also die Höhe der Verzinsung Sache des Uebereinkommens zwischen Darleiher und Entleiher war, bezeugen die Schlußworte von III, 62: „wie er vereinbart hat, so nimmt er es“, *kako sja budet′ rjadil, takože emu imati* [1]). In diesen Worten wie in den Schlußworten von III, 64 sieht Zagoskin [2]) — wie ja auch in anderen der-

---

[1]) Die Karamzinsche Handschrift fügt die Worte bei: „mit ihm“, d. h. mit dem Schuldner: како ся съ нимъ будеть рядилъ. Ohne den Zusatz: „mit ihm“ würden die Worte: „so nimmt er es“, такоже ему имати, sich wohl eher auf den Darleiher beziehen: er nimmt den Zins in der Höhe, wie er vereinbart hat. Mit dem Zusatz съ нимъ, „mit dem Schuldner“, kann man den Satz ebensogut deuten: wie er (der Darleiher) mit ihm (dem Schuldner) vereinbart hat, so nimmt er (der Schuldner) es auch, d. h.: der Schuldner zahlt den vereinbarten Zins.

Ueber den Begriff von рядъ и рядити siehe Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 259, derselbe, Beilagen S. 185—203 ff., Leontovič in Журналъ Мин. Народн. Просвѣщ. 1874 N. 8, S. 219 f., derselbe, Landesbrauch S. 160 ff., ferner Sreznevskij, Materialien II, Sp. 230 ff. Das Wort рядъ begegnet uns noch in der dritten Redaktion III, 122, 129, 142.

Ueber Vorschriften jüngerer russischer Rechtsquellen bezüglich schriftlicher Bekundung von Zinszahlungen zur Vermeidung von Streitigkeiten siehe Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie II, S. 135 Note 72 zum Gerichtsbuch des Caren Johann Vasil′evič IV. § 36.

[2]) Methode S. 257, Leontovič, Landesbrauch S. 147; S. 121[1] meint

artigen Wendungen, siehe oben S. 11, 159 — den Rest alter juristischer Formeln.

Zu dieser Bestimmung III, 62 über den formellen Abschluß des Darlehensvertrags tritt nun III, 64 als Ergänzung hinzu; es beschreibt das Verfahren, das eintritt, wenn der Schuldner den Empfang des Darlehens leugnet. Wir ersehen aus III, 64 zugleich, daß die Stellung von Zeugen beim Darlehensvertrag nicht immer durchaus notwendig war, bzw. daß das Fehlen der Zeugen nicht in allen Fällen ein Verfolgen des klägerischen Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens vor Gericht ausschloß.

Bis zu einem Darlehensbetrag von 3 Grivna war auch der formlose Darlehensvertrag, ohne Zeugen abgeschlossen, gültig. Wenigstens durfte der Darleiher die Existenz des Vertrags durch seinen Eid beweisen, erwirkte also damit die Verurteilung des Schuldners zur Rückzahlung. Diese Ausnahme, die die Möglichkeit der Aufnahme eines kleinen Darlehens offenbar erleichtern soll, gilt aber nicht mehr, wenn es sich um ein Darlehen von mehr als 3 Grivna handelt. In diesem Fall sind die Zeugen für die Gültigkeit des Darlehensvertrags durchaus notwendig; der Anspruch auf Rückgabe eines Darlehens von mehr als 3 Grivna wird von vornherein zurückgewiesen, wenn der Darleiher keine Zeugen des Vertragsabschlusses stellen kann. Es wird die weitere gerichtliche Verfolgung der Sache abgelehnt, weil ein schuldbares Versehen des Darleihers gegen die Vorschriften über Abschluß eines Darlehensvertrags vorliegt: „du hast gefehlt, daß du keine Zeugen gestellt hast,“ *promilovalsja esi, ože esi ne stavil posluchov*[1]).

---

er, diese Formel von III, 64 habe nicht nur bei Schuldklagen Geltung gehabt, sondern auch bei allen dinglichen Klagen.

[1]) Statt промиловался liest die Karamzinsche Handschrift провиновался. Ersteres erklärt Sreznevskij, Materialien II, Sp. 1544 mit Fragezeichen als: ошибиться; Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 250, weist auf das polnische omylić şie: sich täuschen, hin; die Boltinsche Ausgabe S. 52

Daß der Darleiher den ausschlaggebenden Eid leistet, entspricht dem Verfahren in III, 58, wo auch er durch den Eid der von ihm beigebrachten Zeugen des Darlehensvertrags den Streit zu seinen Gunsten entscheidet. Die Boltinsche Ausgabe sieht das Motiv für die Zulassung des Klägers zum Eid darin, daß der beklagte Schuldner nicht durch seine Dürftigkeit und sein Zahlungsunvermögen zu einem falschen Eid verleitet werden soll; andererseits sei die Darlehenssumme, bei der der Eid entscheide, vorsichtigerweise auf das Maximum von 3 Grivna beschränkt, damit der Darleiher seinerseits nicht zum Meineid verführt werde.

Verwandt ist dieser Bestimmung die frühere III, 23. Hier in III, 23 hat es sich um Verdachtsklage auf Diebstahl, wenn das Klageobjekt nicht vorhanden ist, gehandelt. Beträgt der Wert des gestohlenen Gegenstandes bis zu 2 Grivna, dann darf der des Diebstahls Verdächtigte sich durch einen Eid vom Verdacht reinigen. Die Summe, bei der der Eid zulässig ist, ist also hier eine andere als in III, 64, und die Partei, der der Eid zugeschoben wird, ist gleichfalls eine andere.

Wer darf nun dem klägerischen Darleiher diese formelhafte Wendung entgegenrufen, die seine weiteren Ansprüche abschneidet? Der Beklagte, der Schuldner, wie in III, 47 der verklagte Besitzer eines gestohlenen Sklaven nicht sagen darf: „ich weiß nicht, bei wem ich ihn gekauft habe?“ Man könnte daran denken, da ja das Verfahren vor Gericht von den russischen Forschern als eine Art Streit der Parteien aufgefaßt wird, bei dem die Gerichtsbeamten gewissermaßen die amtlichen Zeugen abgeben. Wie die Worte: „sage nicht“ in III, 41, oder: „so sagend“ in III, 111 eine von dem Kläger zu machende Aussage einleiten, so könnte hier in III, 64 der Beklagte als der gedacht sein, der mit diesem Einwand von der Verschuldung des Klägers sich der weiteren gerichtlichen

---

bemerkt: промиловался, ошибся, погрѣшилъ. Въ Малороссіи и по нынѣ говорятъ, омилка, вмѣсто погрѣшность, омилился, ошибся.

Untersuchung der Sache entziehen darf. Wahrscheinlicher ist mir aber, daß die Schlußworte von III, 64 die Abweisung des klägerischen Begehrens auf Rückzahlung des Darlehens durch den Richter bedeuten. Der Richter hält dem Darleiher vor, daß er durch Nichtbefolgung der Vorschrift über Abschluß des Darlehensvertrages vor Zeugen sich selbst um gerichtliche Untersuchung seines Anspruches gebracht habe[1]).

Diese Begrenzung der Gültigkeit des Darlehensvertrags ohne Stellung von Zeugen bis zu einem Maximalbetrag von 3 Grivna entspricht etwa der Verordnung der Gerichtsurkunde von Pskov, daß ein Darlehen nur bis zum Betrag von 1 Rubel ohne Pfand und ohne schriftliche Urkunde gegeben werden darf[2]).

Von der Zinsenberechnung handelt nun III, 63, leider sind genauere Zahlen für die verschiedenen Zinse nicht angegeben. Die Ueberschrift lautet: „vom monatlichen Zins“, *o měsjačněm ręzě*, obwohl neben dem Monatszins noch die Zinsart für ein bis zur Dauer eines Jahres gegebenes Darlehen verzeichnet wird.

Monatszins bedeutet, daß die Zinsen in bestimmtem Prozentsatz monatlich vom Darlehen berechnet und bezahlt werden, so daß also beispielsweise ein Monatszins von 1 % modern ausgedrückt ein Zins von 12 % wäre[3]). Der Schuldner wird

---

[1]) So faßt auch Ključevskij, Kurs I, S. 272 die Wendung auf und umschreibt sie in ihrer dramatischen Form mit den Worten: „ну братъ, извини, самъ виноватъ, что такъ раздобрился, повѣрилъ въ долгъ столько денегъ безъ свидѣтелей.“

[2]) Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 160 § 30: а кто иметъ даватъ серебро въ заимъ, ино дати до рубля безъ заклада и безъ записи, а болши рубли не давати безъ заклада и безъ записи. Vgl. die ähnliche Bestimmung in Statut Litewski S. 344, III: Constituimus etiam, ut nullus nobilis aut civis mutuet alteri plus decem sexagenis grossorum sine litteris. Et si quis limitationem hanc excesserit, et debitor negaverit, tunc creditor, non nisi super decem sexagenis admittetur ad juramentum contra debitorum illum, residuum vero amittit.

[3]) Siehe z. B. Zachariae von Lingenthal, Geschichte S. 287: „Die

also gegebenenfalls von vornherein — wie die Schlußworte von III, 62: „wie er vereinbart hat, so nimmt er es“ nahelegen — ausgemacht haben, daß er das Geld oder die Naturalien zum Monatszins entleiht. Der Monatszins ist zu zahlen, wenn das Darlehen nur auf kurze Zeit erfolgt. Darüber ist man sich allgemein einig. Indes liest die Karamzinsche Handschrift nicht einfach: „aber den Monatszins nimmt er, wenn es für wenig (d. h. für kurze Zeit) ist,“ *a mĕsjačnyj rĕz, ože za malo, to imati emu,* sondern sie fügt das Wort: „Tage“, *dni,* bei.

Diesem Text entsprechend sagen Kalačov[1]) und Vladimirskij-Budanov[2]), daß man Monatszins nehmen durfte, wenn das Darlehen nur auf einige Tage, auf ganz kurze Zeit beschränkt war. Rožkov[3]) dagegen, der die Lesart der Synodal- und Troickij-Handschriften ohne das Wort „Tage“ vorzieht, denkt, der Monatszins wurde gezahlt, wenn das Darlehen weniger als ein Jahr dauerte. Unser Text gibt dann weiter an, von welcher Zeitgrenze an die monatliche Zinsberechnung aufhörte: „läuft das (geliehene) Geld aber bis zum Ende des Jahres durch, so gibt man ihm [dem Entleiher] das Geld für ein Drittel [des Kapitals], aber den monatlichen Zins tilgt man,“ *zaidut' li sja kuny do togo žĕ goda, to dadjat' emu kuny v tret', a mĕsjačnyj rĕz pogrenuti*[4]). Man kann hier

---

Höhe der Zinsen wird bezeichnet nach den monatlich zu zahlenden Quoten des Kapitals; das Kapital wird betrachtet als geteilt in 100 Teile, jede centesima in 12 Teile (unciae).“ Diese Berechnungsart findet sich als üblichste im Mittelalter auch öfters, so z. B. bieten Florentinische Erkenntnisse häufig die Formel: et insuper currant usurae denariorum quattuor pro quolibet mense et libra secundum formam Constituti Florentini, siehe darüber J. Kulischer: Warenhändler und Geldausleiher im Mittelalter, in Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Wien-Leipzig 1908, XVII. Bd. S. 64.

[1]) Einleitung S. 138.

[2]) Chrestomathie I, S. 54[78]; derselbe, Uebersicht S. 604.

[3]) Abriß S. 292, seine Berufung auf Ewers ist unrichtig, denn dieser erklärt, Recht der Russen S. 323, „auf wenige (за мало, nämlich Tage).“

[4]) Die Troickij- und Karamzinsche Handschrift lesen погренути, nach

zwei Fälle annehmen, entweder daß die am Schluß von III, 62 erwähnte Vereinbarung über den Zinsfuß gleich für ein Darlehen auf ein Jahr geschlossen wurde, oder daß ein auf kürzere Zeit entnommenes Darlehen durch Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu einem Jahresdarlehen wurde. Es liegt nahe, an die letztere Möglichkeit zu denken, weil der Text ausdrücklich sagt, daß die Monatszinsen getilgt werden. Darin kann liegen, daß ursprünglich Monatszinsen vereinbart waren, denn sonst wären diese Worte: „aber die monatlichen Zinsen tilgt man" eine doch einigermaßen überflüssige Wiederholung des Satzes, daß man dem Entleiher das Geld zum Drittel des Kapitals gibt. Auch in den Worten: „läuft das Geld bis zum Ende des Jahres fort" kann man den Sinn finden: wird das ursprünglich kurzfristige Darlehen im Laufe eines ganzen Jahres nicht bezahlt, so usw. Die Zinsen vom Jahresdarlehen werden nun nicht mehr nach Monaten berechnet, sondern sie betragen ein Drittel des Kapitals, also 33 $^{1}/_{3}$ %.

In III, 63 ist also nur angenommen, daß das Darlehen höchstens bis zu einem Jahr läuft, und dabei scheint mir noch auf dem Monatsdarlehen bzw. dem Monatszins der Schwerpunkt zu liegen und das Jahresdarlehen zum Drittelzins nur als mögliche Verlängerung des kurzfristigen Darlehens betrachtet zu sein. Wir werden gleich in III, 65 c noch eine dritte Art des Darlehens, das auf mehrere Jahre aufgenommene, kennen lernen. Man fragt sich unwillkürlich, wenn III, 63 wirklich die verschiedenen Arten der Zinsberechnung gleichmäßig erwähnen und nicht, wie ich meine und wie auch der Verfasser der Ueberschrift: „vom Monatszins" es offenbar verstand, eigentlich nur vom Monatszins reden will, warum dann nicht auch das mehrjährige Darlehen gleich genannt ist.

Sreznevskij, Materialien II, Sp. 1021: вм. погребнути, предать забвенію, die Synodalhandschrift hat отгренути nach Sreznevskij, Materialien II, Sp. 783: отринуть, уничтожить, Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 223: отринуть, отвергнуть, отбросить, простить, dazu Sobolevskij, Sprache des Russischen Rechtes S. 381: оно можетъ значить только: отбросить, оставить, wie ich übersetzt habe: tilgen.

Vladimirskij-Budanov[1]) findet in III, 63 möglicherweise schon eine Einschränkung der Erhebung von Monatszinsen, denkt also wohl, daß vor Erlaß unserer Bestimmung Monatszinsen berechnet und erhoben wurden, auch wenn das Darlehen über ein Jahr nicht bezahlt wurde, sei es, daß es gleich auf solch längere Frist gegeben war, sei es, daß es nicht früher zurückbezahlt werden konnte. Indes kann III, 63 ebensowohl einfache Feststellung der üblichen Berechnungsart der Zinsen bedeuten als Einschränkung eines früheren Gebrauchs.

Jedenfalls erkennt das Russische Recht hier, mag man unserem Paragraphen III, 63 die eine oder andere Deutung geben, die gesetzliche Erlaubtheit des Zinsennehmens bei Darlehen an. Ueber die Höhe des Monatszinses ist in III, 63, wie gesagt, nichts bemerkt. Zagorovskij[2]) behauptet, und Rožkov[3]) hält seine Behauptung für richtig, daß das Russische Recht keine gesetzlich bestimmten Prozente kenne. Aber Zagorovskij widerlegt sich selbst, indem er die gleich zu besprechende Stelle III, 65c als den gesetzlich gestatteten Maximalzins erklärt. Er stützt sich dabei für seine Behauptung auf III, 24: „Aber für Gerichtsgelder gibt es keine Verzinsung." Doch besagt die Stelle nur, daß bei Zahlung der Strafe, etwa des Wergeldes in Raten, wie sie III, 6 gestattet wird, eine Verzinsung nicht eintritt, nicht, daß das Russische Recht überhaupt keine Bestimmung über den Zinsfuß treffen will. Denn die haben wir ja auch nach Zagorovskij in III, 65c.

Strenger als das Russische Recht urteilt das kirchliche Recht Altrußlands über Darlehen und Wucherzinsen. In den Fragen Kiriks[4]) an den Bischof Niphon von Novgorod (1136

---

[1]) Uebersicht S. 604.

[2]) Darlehen S. 46.

[3]) Abriß S. 292.

[4]) Ihr Text und Erklärung dazu siehe bei Goetz, Altrussisches Kirchenrecht S. 217 f., ebenda S. 358 in der Mahnrede des Elias-Johann, Erzbischofs von Novgorod (1165—1186) das gänzliche Verbot für die Priester, Wucherzinsen zu nehmen unter Berufung auf diesbezügliche

bis 1156) § 4 lesen wir: „Die Darlehen betreffend, nämlich den (dabei geübten) Wucher, gebot er folgendermaßen zu lehren: wenn es ein Priester ist [der Wucherer], so sage ihm: ‚du darfst nicht fungieren, wenn du nicht davon ablässest,‘ aber wenn es ein Laie ist, sage ihm: ‚du darfst nicht Wucherzinsen nehmen, mir, sage [dem Laien], wäre es Sünde, würde ich [dir, dem Laien] das nicht sagen.‘ Wenn sie es aber nicht vermeiden können, so sage ihnen: ‚seid barmherzig, nehmt wenig [Zinsen], wenn du 5 Kuna gegeben hast, nimm 3 oder 4.‘“

Immerhin rechnet Kirik bzw. der Bischof Niphon damit, daß das strenge Gebot der Kirche hinsichtlich des Zinsnehmens bzw. das Verbot, Zins zu nehmen, von den Laien nicht erfüllt wird. Darum mahnt Niphon, wenigstens barmherzig zu sein und nicht zu viel Zins zu verlangen. Was er aber da gestattet, bedeutet doch nach unseren heutigen Begriffen einen außerordentlich hohen Prozentsatz, 60 und gar 80 %. Es ist anzunehmen, daß Kirik bzw. Niphon hier kurzfristige Darlehen mit Monatszins im Auge hat[1]. Seine Angaben werden

---

ältere kirchliche Vorschriften. Aehnliche Stellen von altrussischen theologischen Autoren bei Sreznevskij, Materialien III, Sp. 220 s. v. рѣзъ. Der kirchliche Gesichtspunkt des Mönchschronisten kommt auch z. B. in der Laurentiuschronik S. 452[29] ao. 1262 gegenüber den nichtchristlichen Wucherern zum Ausdruck: окупахуть бо ти оканьнии бесурмене дани, и отъ того велику пагубу людемъ творяхуть, роботяще рѣзы, и многы души крестьяньскыя раздно ведоша.

[1]) Ključevskij, Kurs I, S. 301 vermutet, daß unsere Stelle von Kirik vom Jahresdarlehen rede. Es scheint mir indes näherzuliegen, bei Kirik an das übliche kurzfristige Darlehen zu denken. Anders erklärt Hruševs'kyj, Історія України-Руси III. Bd., S. 347 diese Stelle, er faßt die 5 Kuna auch als den erhaltenen Zins auf und sagt: wenn du sonst 20 % (5 Kuna) genommen hast, nimm jetzt 12 % (= 3 Kuna) oder 16 % (= 4 Kuna). Indes scheint mir diese Erklärung im Widerspruch mit dem Wortlaut der Stelle zu stehen. Hruševs'kyj führt zur Stütze seiner Erklärung noch eine Stelle an aus einer Сказаніе о заповѣди св. отець о покаяніи, abgedr. bei J. Sreznevskij, Denkmäler: Свѣдѣнія и замѣтки о малоизвѣстнихъ и неизвѣстнихъ Памятникахъ, Приложеніе къ XXIIму тому Запис. Имп. Акад. Наукъ N. 3, С. Пъ. 1873, Nr. LVII, S. 307. Hier ist vor Zinsnehmen gewarnt und es

wir darum gleich mit dem, was das Russische Recht in III, 65c als Maximalzins angibt, vergleichen und daraus Rückschlüsse auf die Höhe des Monatszinses ziehen dürfen.

Nun erweckt III, 63 ganz offenbar den Eindruck, daß dadurch der Zusammenhang zwischen III, 62 und 64, wie er oben dargestellt ist, unterbrochen wird; denn mitten in der fortlaufenden Angabe über die Form und den Abschluß des Darlehensvertrags steht die Bestimmung über den Monats- und Drittelszins. Läßt man sie weg, so ist III, 62 und 64 ein einheitliches Ganzes. Darum neige ich sehr zu der Vermutung, daß III, 63 ursprünglich nicht an seiner jetzigen Stelle stand bzw. daß es nicht von dem stammt, der in III, 62 und 64 grundsätzliche Verordnungen über den Darlehensvertrag niederschrieb. In III, 65 werden wir gleich eine fürstliche Satzung über mehrmalige Zahlung des Drittelszinses und des Jahreszinses bei mehrjährigem Darlehen kennen lernen. Es wäre also möglich, anzunehmen, daß ein Benutzer der dritten Redaktion diese praktische Bestimmung von III, 65 durch eine Notiz über den in III, 65 nicht erwähnten Monatszins ergänzen wollte, daß er diese Notiz, eben unseren Paragraphen III, 63, vor III, 65 sich an den Rand aufschrieb, daß dann ein weiterer Abschreiber sie in den Text selbst einfügte, aber nicht da, wo sie am besten paßte, nach III, 64, sondern nach III, 62, und dadurch den offenkundigen Zusammenhang von III, 62 und III, 64 zerriß. Dann hätten wir in III, 62, 64 erst die allgemeine Verfügung über die Form des Darlehensvertrags, von deren Beobachtung die Entscheidung eventueller Streitigkeiten abhängt, und auf sie folgten dann in III, 63, 65

---

heißt da: но аще вы не можете остати то даите лекго по три коуны на гривну или по седми рѣзанъ аще ли боле того не повелѣваем. Hruševs'kyj berechnet das als 14%. Es erscheint mir indes nicht angängig, einen vielleicht erst aus dem 16. Jahrhundert stammenden, jedenfalls aber auch nach Ključevskij, Kurs I, S. 301, viel jüngeren Text so ohne weiteres in gleiche Linie mit den Fragen Kiriks aus der Mitte des 12. Jahrhunderts zu stellen; der Zinsfuß konnte sich inzwischen sehr verändert bzw. verringert haben.

die besonderen Bestimmungen über die Art und Höhe der Zinsenberechnung. Der Erkenntnis, daß III, 63 nicht recht an seiner Stelle ist, hat sich auch Mroček-Drozdovskij[1]) nicht verschließen können. Er fragt darum, was mit den in III, 64 genannten 3 Grivna gemeint sei, die Darlehenssumme oder der Zinsbetrag. In letzterem Falle gehöre III, 64 mit III, 63 als besonderer Teil von III, 63 zusammen; sei dagegen unter den 3 Grivna die Darlehenssumme gemeint, so sei III, 64 eine Ergänzung zu III, 58 von der Einforderung einer nicht kaufmännischen Schuld[2]). Die letztere Erklärung ist aber doch recht gesucht; natürlicher erscheint mir, wie gesagt, die Annahme, daß III, 62 und 64 zusammengehören und durch ein Schreibversehen voneinander getrennt wurden, daß also III, 63 seinen richtigen Platz nach III, 64 und vor III, 65 hat.

§ 24. Verordnung des Vladimir Monomach über das Zinsennehmen, III, 65.

III, 65. Verordnung des Volodiměr Vsevolodič.

a) Volodiměr Vsevolodič berief nach Svjatopolk seine Gefolgschaft in Berestovo zusammen; Ratibor den Kiever Tausendmann, Prokop den Bělogoroder Tausendmann, Stanislav den Perejaslavler Tausendmann, Nažir, Miroslav, Ivanko Čjudinovič, den Mann Olegs, und sie verordneten bezüglich des dritten Zinses, wenn (jemand) auf ein Drittel [des Kapitals] Geld (zu leihen) nimmt.

b) Wenn jemand zwei(mal) Zinsen nimmt, so soll er dann das Kapital nehmen, nimmt er dagegen drei(mal) Zinsen, so darf er das Kapital nicht (mehr) nehmen.

c) Wenn jemand je 10 Kuna von einer Grivna für das Jahr nimmt, so soll man das nicht verbieten.

---

[1]) Rezension S. 18.

[2]) Aehnlich urteilt auch Barac, Beweise S. 355, er findet ebenfalls, daß III, 64 nicht zu III, 63 paßt und verlegt III, 64 deshalb nach I, 19, 20, was ja der Auffassung von Mroček-Drozdovskij, daß III, 64 zu III, 58 gehöre, entspricht.

Unser Paragraph III, 65 ist, gegenüber der sonst im Russischen Recht üblichen Darbietung des einfachen Gesetzestextes selbst, ein historischer Bericht darüber, von wem, wo und wann die betreffende Verordnung über das Zinsennehmen erlassen wurde. Er hat also Aehnlichkeit mit III, 4 bzw. der Ueberschrift der zweiten Redaktion, ferner mit der Abgaben- und Gebührenordnung Jaroslavs von II, 24 bzw. III, 12, mit II, 5, dem Urteil Izjaslavs, und III, 88, der angeblichen Verfügung Jaroslavs und seiner Söhne. Er ist natürlich Arbeit eines privaten Autors, nicht etwa amtliches Sitzungsprotokoll.

Der Vater des Gesetzes ist Vladimir Vsevolodič Monomach, Großfürst von Kiev von 1113—1125 [1]). Er erläßt das Gesetz „nach Svjatopolk". Svjatopolk Izjaslavič war von 1093—1113 Großfürst in Kiev. Die Worte „nach Svjatopolk" kann man zunächst als reine Zeitbezeichnung auffassen, nach dem Tode des Svjatopolk; man kann aber auch den Sinn in sie hineinlegen, daß das neue Gesetz Bezug hatte auf die Tätigkeit des Svjatopolk in dieser Frage des Zinsennehmens, daß es eine Ergänzung oder Verbesserung der früheren unter Svjatopolk beobachteten Praxis ist. Die gesetzgeberische Tätigkeit Vladimir-Monomachs ist eine Einzelverfügung, sie stellt nicht neue allgemeine Bestimmungen auf, sie behandelt einen besonderen Fall, in dem die besonderen Umstände den Fürsten zum Einschreiten veranlassen. Der Fürst ist noch nicht Gesetzgeber im Sinne der späteren Zeit, er hält sich an das überkommene Gewohnheitsrecht, regelt seine Anwendung nach den sich ergebenden Bedürfnissen, läßt da auch Verbesserungen gegen früher eintreten [2]).

---

[1]) Ueber seine Bezeichnung als Großfürst, великій князь, in der Karamzinschen Handschrift und den daraus auf das Alter der Handschrift sich ergebenden Schluß siehe das zur Ueberschrift der dritten Redaktion oben S. 6 Gesagte. Die Karamzinsche Handschrift ist ferner die einzige, die seinen Beinamen Monomach hinzufügt.

[2]) Vgl. dazu Leontovič, Landesbrauch S. 160 über die Gesetze, уставъ, уставить, der alten russischen Fürsten, daß man sie nicht im mo-

Vladimir-Monomach erläßt das neue Zinsgesetz nicht allein für sich. Wie seinerzeit die Söhne Jaroslavs nach III, 4 beruft auch er Mitglieder seiner höheren Gefolgschaft, *družina*[1]), zur Mitberatung zusammen, und zwar nach Berestovo, der fürstlichen Residenz[2]) in der Oberstadt des heutigen Kiev. Als Mitglieder der Ratsversammlung, *duma,* sind mehrere Generale[3]), *tysjač'kij*, aus verschiedenen Städten genannt. Ratibor[4]) aus Kiev treffen wir in der Chronik zuerst 1079 als Posadnik, vom Großfürsten Vsevolod Jaroslavič (1078—1093) in Tmutorakan eingesetzt, dann begegnet er uns als Berater und Gesandter des Vladimir-Monomach. Prokop aus Bělgorod erwähnt die Chronik nicht. Stanislaus aus Perejaslavl'[5]) ist vermutlich der in der Chronik unter dem Jahre 1136 als Gefolgsmann des Fürsten Andreas Vladimirovič von Perejas-

---

dernen Sinn als Ausfluß der Tätigkeit gesetzgeberischer Organe betrachten darf: ни общины (въ лицѣ вѣчъ), ни старые князья не сознавали идеи творчества законодательной функціи: ихъ заботой было лишь охраненіе старой пошлины — главной и единственной основы, какъ „пошлинныхъ" грамотъ вѣчъ, такъ и тѣмъ болѣе „уставовъ" князей. So auch Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 57[84]: дѣятельность этой законодательной власти ограничивается изданіемъ отдѣльныхъ постановленій, вызванныхъ случайною необходимостію; вообще въ эпоху Рус. Правды вполнѣ господствуетъ обычное право, im gleichen Sinne siehe auch d. Zeitschr. XXIV, S. 417, 457; XXVI, S. 364.

1) Vgl. zur Ratsversammlung des Fürsten besonders V. Ključevskij: Боярсая Дума древней Руси[3], Москва 1902, kürzer z. B. bei Přesnjakov, Fürstenrecht S. 220 ff., 238 ff.

2) So z. B. Laurentiuschronik S. 177[18] ao. 1073: изіде Изяславъ ис Кыева, Святославъ же и Всеволодъ внидоста в Кыевъ, мѣсяца марта 22, и сѣдоста на столѣ на Берестовомъ, S. 223[8] ao. 1096: пожже на Берестовѣмь дворъ княжь. Die dortige Erlöserkirche ist öfter als fürstliche Begräbnisstätte erwähnt. so z. B. S. 330 ao. 1157, S. 345[7] ao. 1172.

3) Für hohen Offizier, General, finden wir neben der Bezeichnung тысяцкій, Tausendmann, χιλίαρχος, auch die mehr allgemeine воевода, Heerführer, siehe über die Identität beider Worte und das Amt des Generals z. B. Sergěevič, Vorlesungen S. 313, Přesnjakov, Fürstenrecht S. 165 ff.

4) Laurentiuschronik S. 198[9] ao. 1079, S. 219[17] und 220[6] ao. 1095, S. 264[7] ao. 1100.

5) Laurentiuschronik S. 288[13] ao. 1136.

lavl′ bezeichnete Stanislaus der Gute, Tudkovič. Von Nažir[1]) wissen wir weiter nichts, auch von Miroslav nicht[2]). Ivanko Cjudinovič ist vielleicht der Sohn des in der Ueberschrift zur zweiten Redaktion genannten Čjudin Mikula[3]), er ist näher bezeichnet als Gefolgsmann des Oleg, nämlich des Fürsten Oleg Svjatoslavič von Černigov. Vladimir-Monomach nimmt also seine Berater nicht nur aus seiner Residenz Kiev, sondern auch aus anderen Städten seines Fürstentums, gewissermaßen als Zeugen des dort üblichen Rechtes. Auch erläßt er das Gesetz nicht für sich und sein Fürstentum Kiev allein. Es soll in weiterem Umkreis gelten, darum zieht er den Gesandten des Fürsten von Černigov bei, wie der Fürstentag der Söhne Jaroslavs nicht für ein einzelnes Teilgebiet, sondern für das ganze „Russische Land“ seine Verordnungen traf[4]).

Der Erlaß eines Zinsgesetzes durch Vladimir Monomach hatte seinen bestimmten Anlaß. Der Vorgänger Vladimir Monomachs, Svjatopolk Jaroslavič, hatte in Verbindung mit den jüdischen Händlern, besonders den Salzhändlern, zur Zeit der Unterbindung der Salzzufuhr aus Galizien das Volk stark bedrückt[5]). Nach Svjatopolks Tode machte sich der Groll des wohl durch hohe Prozente für Darlehen wie durch hohe Preise für Kauf ausgesogenen Volkes in Tumulten Luft; die Häuser und das Eigentum der Juden wurden geplündert und Vladimir, auch zur Dämpfung der Unruhen, die weiter um sich zu greifen drohten, nach Kiev gerufen[6]).

---

[1]) Siehe Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 207 über einen Мирославъ Нажировичъ, vielleicht unseres Nažir Sohn und einen Nažir aus jüngerer Zeit (1162).

[2]) Aus späterer Zeit wird ohne nähere Bezeichnung ein Мирославъ erwähnt Hypatiuschronik S. 212^{30} ao. 1134, ferner treffen wir ebenda S. 229^{13} ao. 1146 einen Мирославъ Андрѣевичъ als Gesandten des Großfürsten Vsevolod Ol′govič. S. 233^{12} ao. 1146 ist der Enkel eines Мирославъ genannt.

[3]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 168.

[4]) Siehe Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 74, d. Z. XXVI, S. 169.

[5]) Siehe Goetz, Höhlenkloster S. 76 f.

[6]) Hypatiuschronik S. 198^{17} ff. ao. 1113, Karamzin, Geschichte II, S. 149 ff.

So wird denn zur Beruhigung der allgemeinen Erregung der Erlaß des Zinsgesetzes eine der ersten Regierungsmaßregeln Vladimir Monomachs gewesen sein.

Jüdischer Wucher war also der Ausgangspunkt für diese Verordnung, die das Zinsennehmen gegenüber den unter Svjatopolks Regierung eingerissenen Mißbräuchen offenbar einengte. Ob man diese Zinsverordnung als die zweite Einschränkung des Zinsfußes ansehen will, wie Vladimirskij-Budanov[1]) das tut, hängt davon ab, ob man, wie ich oben S. 239 besprochen habe, in III, 63 schon eine Einschränkung oder nur eine Feststellung des damals vor Vladimir Monomach üblichen Prozentsatzes sehen will. Die Juden als Ursache des Zinsgesetzes Vladimirs sind in ihm nicht erwähnt; es wird auch nicht für sie allein gegolten haben. Denn aus der Frage Kiriks haben wir oben S. 240 ersehen, daß auch Christen, Geistliche wie Laien, Wucherzinsen nahmen, und daß Bischof Niphon damit rechnet, den Laien wenigstens die Gewährung von Darlehen zu Wucherzinsen nicht verbieten zu können. In seiner aber doch anzunehmenden stillschweigenden Anknüpfung an den jüdischen Wucher ähnelt Vladimirs Zinsgesetz anderen Bestimmungen, die wir auch mit ihrem Wortlaut zur Erklärung von III, 65 benutzen können. Vor allem kommt da in Betracht die polnische Zinsgesetzgebung in den Statuta Wislicensia (von 1348) § 83 de usuris Judaeorum[2]). Quum in ususarum voragine sit insatiabilis appetitus, extorsioni pecuniarum terminum non imponens, proinde statuit nostrorum baronum auctoritas: Ut Judaei, fidei nostrae velut inviti, Christianis pecunias ipsorum mutuantes, non plus pro qualibet septimana exigere habeant, nisi tantum unam quartam, cum gratiarum actione. Et si Judaei, qui per novas deceptiones ad literam obligationis mutuant pecunias, sustinuerint infra duos annos suum debitorem,

---

[1]) Chrestomathie I, S. 58[85], derselbe, Uebersicht S. 604.

[2]) Bei Jireček, Svod S. 561, siehe ebenda S. 579, 585, ferner die Anknüpfung an die Juden in den Statuta iuris Armenici § 40, bei Balzer, Corpus iuris Polonici III, S. 440, dazu derselbe: Statut Ormianski S. 74.

pro usura accrescente et pro principali debito ad judicium non provocantes: extunc ipso facto usuram accrescentem ulterius post duos annos amittere debent, et tantum de principali sorte et de usura iam aucta infra praedictum tempus sint contenti.

Die Ratsversammlung Vladimirs beschäftigt sich also speziell mit dem dritten Zins, d. h. dem für das dritte Jahr des Darlehens zu zahlenden Zins: „sie verordneten bezüglich des dritten Zinses, wenn jemand auf ein Drittel Geld (zu leihen) nimmt“, *ustavili do tretʹjago rěza, ože emletʹ v tretʹ kuny.* So lauten die Worte der Troickij-Handschrift, die Varianten in anderen Handschriften ändern den Sinn der Worte nicht. Daß der in III, 63 erwähnte Monatszins gar nicht genannt ist, könnte man als Anzeichen ansehen dafür, daß III, 63 eine spätere Einschaltung ist; doch ließe sich auch sagen, daß eben Vladimirs Gesetz speziell von den Drittelzinsen handelte, also die Monatszinsen gar nicht zu erwähnen brauchte.

Diese Verfügung ist eine Schutzbestimmung gegen zu große wucherische Ausbeutung des Entleihers, sie besagt: „wenn jemand zwei (d. h. zweimal) Zinsen nimmt, so soll er dann das Kapital nehmen, nimmt er dagegen drei (d. h. dreimal) Zinsen, so darf er das Kapital nicht (mehr) nehmen“, *aže kto vozmetʹ dva rěza, to to emu vzjati isto, paki li vosmetʹ tri rězy*[1]*), to ista emu ne vzjati.*

Diese Bestimmung deckt sich im allgemeinen mit der der Statuta Wislicensia: der Darleiher darf nur Zins von zwei Jahren bekommen, dann muß er sein Kapital[2]) nehmen. Sie

---

[1]) Die Karamzinsche Handschrift liest третій рѣзъ, also dem Sinne nach dasselbe.

[2]) исто, siehe Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 173. Kapital, mit dem man handelt, im Unterschied von dem durch kaufmännische Operationen gewonnenen Zuwachs zu ihm, ist III, 129 in den Worten ausgedrückt: истый товаръ воротить имъ, а прикупъ ему собѣ. In der Errichtungsurkunde für das Bistum Smolensk von 1150, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 257, ist der Reinertrag der Abgaben in Smolensk mit истые куны bezeichnet. Dem исто entspricht in den Statuta Wislicensia:

ist schärfer als die Statuta Wislicensia in der zweiten Hälfte ihres Satzes, daß, wenn der Darleiher dreimal, also für drei Jahre Zinsen nimmt, er das Kapital verliert. Denn nach den Statuta Wislicensia verliert er nur den über zwei Jahre hinausgehenden Zins, nicht aber das Kapital nebst den Zinsen der beiden ersten Jahre.

Der Zins bei Entleihung für ein Jahr beträgt nach III, 63 ein Drittel des Kapitals, das sind 33 1/3 %, also wenn der Schuldner das Kapital nach Ablauf des ersten Jahres nicht zurückzahlen kann und es noch ein zweites Jahr behält, 66 2/3 %. Mehr Zins als 66 2/3 % darf der Darleiher bei einem einfachen Jahresdarlehen nicht nehmen; würde er den Zins zum dritten Male, also für das dritte Jahr nehmen, so hätte er ja beim Jahreszins von 33 1/3 % sein ganzes Kapital als Zins schon zurückerhalten, darum geht er dann des Kapitals selbst verlustig[1]). Zu unserer Bestimmung gehört dann als Ergänzung noch III, 70 hinzu, daß im Falle eines Konkurses bei Befriedigung der Gläubiger derjenige, der schon mehrmals Zinsen erhalten hat, leer ausgeht.

Nun hat Sergěevic als dritten Teil von III, 65 noch fol-

---

principale debitum, principalis sors, in den Statuta iuris Armenici § 40 a. a. O.: principalitas, principalis summa, § 41 essentialis summa.

[1]) Die ältere Beurteilung über Verleihung des Geldes „für ein Drittel“, als von einem Drittel des Jahres berechnet, lasse ich außer Betracht. Es hat also keinen Zweck, auf die verschiedenen Berechnungen des wirklich gezahlten Zinses, die an diese Auffassung anknüpfen, einzugehen; man sehe dazu z. B. die Boltinsche Ausgabe S. 50 ff., Aristov, Gewerbewesen S. 215. Sie liegt auch der oben S. 239 angegebenen Meinung von Zagorovskij zugrunde, als kenne das Russische Recht keine gesetzlich bestimmten Prozente. Ključevskij, Kurs I, S. 301 und ihm genau folgend Hruševs'kyj, Історія України Руси III, S. 346, faßt die Worte „Geld für ein Drittel“ auf als das Verhältnis von 1/3 zu 2/3 bezeichnend, so daß sie also 50 % bedeuten. Dann hätte aber doch das Russische Recht bzw. Vladimir Monomach einfacher sagen können: wenn man Geld zur Hälfte (nämlich des Kapitals) aufnimmt. Nach der Berechnung von Ključevskij hat der Darleiher bei zweimaliger Zinszahlung schon sein ganzes Kapital zurückerhalten.

gende kurze Bestimmung: „wenn jemand je 10 Kuna von einer Grivna für das Jahr nimmt, so soll man das nicht verbieten", *aže kto emlet' po 10 kun ot lěta na grivnu, to togo ne otmětati.* Nach der Einteilung von Sergěevič würde sich das auch noch auf den dritten Zins beziehen und ein Stück der Verordnung Vladimir Monomachs sein, dessen Verordnung ja ausdrücklich als eine solche über den dritten Zins, d. h. dessen dreimalige Zahlung, bezeichnet ist. Das stimmt aber nicht zum Inhalt dieser Worte, 33 1/3 % kommen nie heraus, mag man die Grivna zu 25 oder 50 oder 90 Kuna rechnen, denn es wären entweder 40 % oder 20 % oder 11 % [1]). Der Schlußteil des Paragraphen III, 65 ist aber in den Handschriften mit der separaten Ueberschrift „ebenfalls vom Zins", *o rězě že,* versehen, die Abschreiber haben also offenbar III, 65c als eine separate Bestimmung angeschaut, die nicht mehr zur Verordnung Vladimirs gehört, aber „ebenfalls noch" vom Zins handelt [2]). Sie bezieht sich meiner Meinung nach auch nicht mehr auf den Zins, der bei einjährigem Darlehen bezahlt wird, und nur zweimal bezahlt werden darf, sondern auf ein langfristiges Darlehen, bei dem der Zins jährlich, *ot lěta,* also mehrere Jahre hintereinander bezahlt wird. Wir haben demnach drei Arten von Verzinsung: bei ganz kurzfristigen Darlehen, bei einfachen Jahresdarlehen und bei mehrjährigen Darlehen. Es fragt sich nun, wie hoch ist der jährliche Zins bei diesen letzteren langfristigen Darlehen. Ključevskij gibt ihn mit 40 % an, rechnet also die Grivna zu 25 Kuna, so daß 10 Kuna davon 40 % sind. Das hängt damit zusammen, daß er das „Drittel" in der Wendung „Geld für ein Drittel" auf 50 % berechnet. Ich möchte glauben, daß die Grivna hier zu 50 Kuna anzunehmen ist, und diese Stelle überhaupt als Beweis für die Richtigkeit der Einteilung

[1]) Vgl. Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 58[86], Rožkov, Abriß S. 292.

[2]) Das muß auch Mroček-Drozdovskij, Rezension S. 18 zugeben und die Trennung von III, 65c von III, 65a, b für richtig halten, obwohl er sonst die Einteilung von Sergěevič verteidigt.

der Grivna in 50 Kuna ansehen. Dann beträgt der Jahreszins bei einem auf mehrere Jahre aufgenommenen Darlehen 20 %. Das steht im Verhältnis zu den einfachen Jahreszinsen denn es ist natürlich, daß bei einem Darlehen auf längere Zeit der Zinsfuß niederer ist als bei einem solchen auf kürzere Zeit. Nehmen wir die oben S. 240 mitgeteilten Angaben von Kirik-Niphon zu Hilfe, so erhalten wir folgende Skala: bei kurzfristigen Darlehen 60—80 %, bei einfachen Jahresdarlehen 33 1/3 % mit der in III, 65 angegebenen Beschränkung auf nur zweimalige Zinszahlung, bei mehrjährigen Darlehen 20 % [1]).

Sergěevič hat also zu Unrecht III, 65c mit III, 65a, b in einen Paragraphen zusammengezogen; III, 65c gehört nicht mehr zum Zinsgesetz des Vladimir Monomach, es ist eine selbständige Verordnung für sich, die in Ergänzung der vorhergehenden Bestimmung über das einfache Jahresdarlehen das mehrjährige Darlehen behandelt [2]).

Die Unbestimmtheit dieser Verordnungen III, 63 und III, 65 hat mich veranlaßt, die oben gebotenen Resultate längere Zeit nach ihrer Niederschrift noch einmal genau zu kontrollieren. Es legte sich mir bei der erneuten Untersuchung ein anderer Gedankengang nahe; und ich will diesen Erklärungsversuch auch beifügen, damit er durch andere Forscher auf seine Richtigkeit hin nachgeprüft werden kann.

Die Worte von III, 63: „läuft aber das Geld bis zu diesem Jahre fort, so gibt man ihm das Geld für ein Drittel" könnten

[1]) Zum Vergleich sei beigezogen, was z. B. Kulischer, Warenhändler S. 63 über abendländisch-mittelalterliche Zinsen angibt: „Was die eigentlichen Zinsen betrifft . . . so gibt Davidson (Geschichte von Florenz I, S. 795) für 30 Darlehensverträge von Florenz, die von 1016—1210 abgeschlossen waren, einen Zinssatz von 14 1/2—25 % an. Daneben waren freilich auch weit höhere Sätze anzutreffen — 30, 40, 50, 66 % waren durchaus keine Seltenheit. In einer Reihe von Fällen lassen sich sogar solche von 75 2/3, 113 2/3, 120, 175, 218 1/4 bis zu 262 1/2 und 266 2/3 % nachweisen."

[2]) Ueber die jüngere russische Zinsgesetzgebung siehe kurz Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 605.

auch bedeuten, man gibt ihm das Geld für ein Drittel des vorher erwähnten Monatszinses. Vom kurzfristigen Darlehen mit Monatszins ist aber die S. 240 mitgeteilte Frage Kiriks zu verstehen, die 60 oder 80 % erlaubt. Ein Drittel von 60 bzw. 80 % sind 20 bzw. 26 2/3 %. Das stimmt zu III, 65 c: „wenn jemand 10 Kuna um eine Grivna für das Jahr nimmt, so soll man das nicht verbieten". Denn wenn man die Grivna zu 50 Kuna rechnet, so sind 10 Kuna = 20 %. Daraus ergäbe sich das weitere Moment, daß III, 65 c doch nicht vom mehrjährigen Darlehen redet, sondern von dem auf ein Jahr gewährten. Die Unterscheidung in der Höhe des Zinsfußes, je nachdem das Darlehen ein Jahr oder mehrere Jahre läuft, fiele dann weg; wir haben nur zwei Zinsberechnungen, eine bei kurzfristigen, eine bei langfristigen Darlehen.

Auch so bleibt die Zinsenverordnung dunkel und ist an sich, ohne Zuhilfenahme weiterer Quellenstellen, nicht genügend klar. Darum möchte ich noch eine andere Vermutung aussprechen. Ist die ganze Verordnung von III, 63 und 65 nicht vielleicht durch einen Schreibfehler entstellt? Kann es in III, 63 und 65 a statt *v tret'* = въ треть nicht geheißen haben *v leto* = въ лѣто? Wir hätten dann in III, 63 den Wortlaut: „läuft aber das Geld bis zu diesem Jahre fort, so gibt man ihm das Geld auf ein Jahr", d. h. man gibt es ihm zum Jahreszins, „aber den monatlichen Zins tilgt man". In III, 65 a hieße es dann: „sie verordneten bezüglich des dritten Zinses, wenn jemand auf ein Jahr Geld (zu leihen) nimmt". Von den Einzelheiten der Zinszahlung, von dem ersten, zweiten und dritten Zins auf ein Jahr ist dann in III, 65 b die Rede; es wird verfügt, daß solcher Jahreszins eben nur zweimal genommen werden darf. In III, 65 c hätten wir dann die allgemeine Verfügung über die Höhe dieses Jahreszinses, daß er höchstens 10 Kuna von einer Grivna, d. h. 20 %, die Grivna zu 50 Kuna gerechnet, betragen darf. Auch nach dieser Auffassung hätten wir nur zwei verschiedene Höhen des Zinsfußes, für kurzfristige Darlehen den Monatszins, für langfristige den Jahres-

zins. Daß ein solcher Schreibfehler vorkommen konnte, erscheint durchaus nicht unmöglich, wenn man die anderen offensichtlich verdorbenen Stellen des Russischen Rechtes in Betracht zieht, so z. B. das „wilde Wergeld", *dikaja vira,* von III, 6 ff. statt „Mannbuße", *ljudskaja vira.*

§ 25. Kommissionsgeschäft, Haftung des Kommissionärs, III, 66, 67.

III, 66. Wenn irgendein Kaufmann Schiffbruch leidet.

Wenn ein Kaufmann, der mit fremdem Geld irgendwo(hin) geht, Schiffbruch leidet, oder das feindliche Heer oder Feuer nimmt es, dann soll man ihn nicht bedrängen, ihn auch nicht verkaufen. Aber wie er jährlich bezahlen (können) wird, so soll er bezahlen (dürfen), denn der Verlust ist von Gott, aber er ist nicht schuld.

III, 67. Versäuft er aber oder verputzt er und verdirbt er in Unverstand die fremde Ware, so (geschehe mit ihm) wie es dem beliebt, dessen die Ware ist: wollen sie mit ihm Geduld haben, so steht es in ihrem Belieben, wollen sie ihn verkaufen, so steht es (auch) in ihrem Belieben.

Was Sergěevič hier in zwei Paragraphen zerteilt hat, ist doch eine einheitliche Bestimmung, die nur zwei verschiedene Seiten eines und desselben Falles aufweist, nämlich der Haftung eines Schuldners. Und zwar ist dieser letztere nicht irgendein beliebiger Privatmann, sondern er ist gleich im Anfang von III, 66 näher bezeichnet als ein Kaufmann, der irgendwohin mit fremdem Geld geht, der, wie es III, 67 heißt, fremde Ware bei sich hat. Es ist der Kommissionär, den wir im Russischen Recht schon III, 60 in der Verordnung über Abschluß eines Kommissionsgeschäftes getroffen haben. Unsere Bestimmung betrifft die Haftung des Kommissionärs für die ihm anvertrauten Gelder und Waren, sein entschuldbares wie sein schuldbares Verfahren mit ihnen. Demnach könnten III, 66, 67 auch ihren Platz nach III, 60 haben, sie sind aber hier

mit III, 68 von den allgemeinen kaufmännischen Schulden zusammengestellt in Verbindung mit der aus dem Darlehensvertrag entstandenen Schuld.

Die Varianten der verschiedenen Handschriften zu III, 66, 67 sind unbedeutend, alle ergeben sie denselben Sinn des Textes.

Der Kommissionär, der hier gemeint ist, ist nicht ein Kleinkaufmann, der an seinem Wohnsitz handelt, sondern modern gesprochen ein Exporthändler, der „irgendwohin“, wie es III, 66 heißt, geht, der also fremde Länder aufsucht. Unter den unverschuldeten Unglücksfällen, die ihn treffen, wird an erster Stelle der Schiffbruch aufgezählt. Auch das zeigt darauf hin, daß der Kommissionär das Exportgeschäft betreibt, daß er zu diesem Zweck das Meer befährt. Damit kann, den ausländischen Handelsbeziehungen der Russen entsprechend, sowohl die Ostsee als das Schwarze Meer gemeint sein. In Novgorod treffen wir eine Kaufmannsgesellschaft, die: „Seekaufleute“ hieß, die also speziell den ausländischen Handel zur See betrieb[1]).

Es sind zweierlei Arten der Haftung des Kommissionärs angenommen, je nachdem der Verlust des ihm anvertrauten Geldes oder der Waren ein unverschuldeter, so in III, 66, oder ein selbstverschuldeter, so in III, 67, ist. Bei ersterem, der durch Schiffbruch, Handel während des Krieges bzw. Beraubung durch das feindliche Heer und Feuersbrunst eintritt, darf man ihm keine Gewalt antun, vor allem darf man ihn nicht für seine Schuld verkaufen. Es wird ihm ratenweise Abzahlung seiner Schuld gestattet, weil er unschuldig ist, weil, wie der Autor von III, 66 vom ethisch-religiösen Gesichtspunkt anführt, das Unglück von Gott kommt. Diese Erleichterung ist das Resultat einer gerichtlichen Untersuchung des

---

[1]) Novgoroder Chronik, Изд. Археогр. Комм. С. Пъ. 1888 S. 141[18] ao. 1156: въ то же лѣто поставиша заморьстіи [купци] церковь святыя Пятницѣ на търговищи, vgl. Berežkov, Handel S. 71 über diese Seekaufleute als Novgoroder, nicht als Deutsche.

Falles; das Gericht ist es, das die ratenweise Abzahlung der Schuld dem Kommissionär gestattet, es handelt sich bei dieser Vergünstigung nicht um eine private Abmachung zwischen ihm und dem Kommittenten. Das werden wir gleich aus einer jüngeren russischen Parallele zu III, 66, 67 ersehen, in der von Ausstellung eines „Jahresbriefes“[1]) die Rede ist. Die Abzahlung findet statt ohne Verzinsung des dem Kommissionär anvertrauten Kapitals, auch das finden wir in der eben erwähnten Parallele.

Bei selbstverschuldetem Verlust, wenn der Kommissionär die ihm anvertraute fremde Ware bzw. das hier unter Ware, *tovar*, mit verstandene Geld durch seine Schuld durchbringt, überläßt es das Gericht dem klägerischen Kommittenten, mit dem ungetreuen Kommissionär nach seinem Belieben zu verfahren. Der Kommittent kann Nachsicht üben, kann also sich etwa mit ratenweiser Abzahlung der Schuld zufrieden geben. Er hat aber auch das Recht, sich durch Verkauf des schuldigen Kommissionärs möglichst schadlos zu halten. In letzterem Fall ist er selbst der Vollstrecker des vom Gericht bedingungsweise ausgesprochenen, d. h. in das Belieben des Klägers gestellten Urteils, er verkauft selbst den Kommissionär[2]).

Hier haben wir also den Schuldverkauf bei kaufmännischen Schulden, den wir früher bei den Schuldverhältnissen privater Leute nicht erwähnt gefunden haben; er ist gleich in III, 68 noch einmal, auch bei geschäftlichen Schulden genannt[3]).

Wie schon vorhin bemerkt, treffen wir diese Bestimmung III, 66, 67 auch in jüngeren russischen Rechtsquellen fast mit denselben Worten. Im Gerichtsbuch des Caren Johann Vasil′evič IV. von 1550 heißt es[4]): „Wenn ein Kaufmann, der auf

---

[1]) Ueber полѣтная грамота siehe Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 598.

[2]) Siehe Rožkov, Abriß S. 325.

[3]) Ueber Auslieferung des zahlungsunfähigen Schuldners an den Gläubiger siehe ein Urteil aus dem Jahre 1284 bei Berežkov, Handel S. 101.

[4]) Ich biete die Uebersetzung von Ewers-Engelhardt, Beiträge S. 388,

den Handel geht, bei jemand Geld nimmt oder Ware, und unterwegs geschieht ihm ein Schaden, seine Ware geht ihm arglos verloren, versinkt [im Wasser] oder verbrennt, oder Kriegsvolk oder Räuber nehmen sie, so soll der Bojar, nachdem er die Sache erforscht, des Cars und Großfürsten Jahrbrief geben mit des Cars und Großfürsten Siegel, gemäß seinem [des Schuldners] Vermögen, und er soll dem Kläger die Forderung ohne Zinsen bezahlen. Wenn aber jemand von anderen nahm und zum Handel gehend es vertrinkt oder durch irgend eine andere Sinnlosigkeit die Ware zugrunde geht, ohne Widerwärtigkeit[1]), so soll man einen solchen körperlich dem Kläger übergeben bis zur Loskaufung. Gibt man aber jemanden wegen Beraubung einen Jahrbrief, und er macht seine Räuber ausfindig, oder auf seine Klage ergreift man die Räuber, so soll jener Brief ihm kein Brief sein“[2]).

---

den Text siehe bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie II, S. 175 § 90, die entsprechende Stelle des Gerichtsbuches des Großfürsten Johann Vasil'evič III. von 1497 § 55 ebenda S. 101.

[1]) Im Text безъ напрасньства, bei Sreznevskij, Materialien II, Sp. 313: iracundia.

[2]) D. h. die gestattete Ratenzahlung wird aufgehoben, weil er wieder in den Besitz seiner Sache gelangt — was allerdings nicht immer der Fall gewesen sein mag.

Aehnlich wie III, 66, 67, allerdings allgemein gefaßt, nicht speziell vom geschäftlichen Verhältnis des Kommissionärs zum Kommittenten bestimmen die Statuta iuris Armenici § 40, bei Balzer, Corpus juris Polonici III, S. 440, dazu derselbe, Statut Ormiański S. 74, daß der unverschuldet verarmte Gläubiger — quando debitor ex casu fortuito, et non sua culpa aut maleficio incidit in paupertatem — nicht gedrängt werden soll — a creditore nullam gravitatem habere debet — daß er Zahlungsfrist erhält — debet ei assignare et limitare certum tempus — daß er nur das Kapital und nicht die Zinsen zu zahlen braucht — ut ei tantum principalitatem crediti debiti solveret.

Verwandtschaft mit den in III, 66 angegebenen Fällen von vis major zeigen der Form nach Stellen im Römischen Recht, die von Haftung bei incendio ruina naufragio aut latronum hostiumve concursu handeln, siehe darüber G. Gerth: Der Begriff der vis major im Römischen

Im ganzen genommen handelt es sich also meiner Meinung nach in III, 66, 67 nicht, wie Rožkov will (siehe oben S. 217), um zufällige = unverschuldete, oder um fahrlässige = schuldbare Insolvenzerklärung eines kaufmännischen Schuldners, von seinem Konkurs ist nicht die Rede. Gemeint ist die Haftung des Kommissionärs gegenüber seinem Kommittenten für das ihm anvertraute Geld bzw. die ihm übergebene Ware. Unsere Bestimmung III, 66, 67 könnte man bezeichnen etwa als nähere Ausführung zu dem, was im § 384 des Deutschen Handelsgesetzbuches gesagt ist: „Der Kommissionär ist verpflichtet, das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen“; III, 66, 67 entscheidet, wann die „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ als nicht aufgewendet zu erachten ist.

§ 26. Konkurs eines Kaufmanns, III, 68—70.

III, 68. Von der Schuld.

Wenn jemand vielen (Gläubigern) schuldig ist, und es kommt ein Kaufmann aus einer andern Stadt, oder ein Fremder und ohne Kenntnis [der Schulden dieses Betreffenden] überläßt er ihm Ware, aber [der Schuldner] gibt dem Kaufmann das Geld nicht zurück, und die ersten Gläubiger hindern ihn [den Schuldner] ihm [dem Kaufmann] das Geld zurückzugeben, so

---

und Reichsrecht, Berlin 1890, S. 30 f. Běljaev, Abriß S. 23, denkt dabei an Einfluß des römischen Rechtes durch das byzantinische.

In der zweiten Novgoroder Schra, die nach W. Schlüter, Die Nowgoroder Schra in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, Dorpat 1911 (aus: Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat für das Jahr 1910) S. 29, aus den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts stammt und lübisches wie sonstiges nordisches Stadtrecht bietet, ist eine III, 67 verwandte Bestimmung, die Kommissionsgut gegen Vergeudung sichern will. Sie lautet, bei W. Schlüter: Die Nowgoroder Schra in sieben Fassungen vom 13.—17. Jahrhundert, Dorpat 1911, S. 100 § 49 (L): Is dat jenich man eines anderen gůt vœret an kumpenie oder to sendeve, dat gůt ne mach he nicht verslan oder vordobelen oder mit nener undait vorwerken.

führt man ihn auf den Marktplatz, verkauft ihn und gibt zuerst dem [fremden] Kaufmann sein Geld, aber seine Hausgenossen [die Mitbürger, die Einheimischen] teilen sich in das Geld, das übrig bleibt.

III, 69. Handelt es sich dagegen um Geld vom Fürsten, so nimmt man das fürstliche Geld zuerst, und das übrige (kommt) zur Verteilung.

III, 70. Wenn einer viel(mal) Zinsen genommen hatte, der soll nichts erhalten.

Wieder vom Kaufmann handeln III, 68—70, die zusammengehören; ihr Abdruck in einem Paragraphen bei Tobien, Vladimirskij-Budanov und Kalačov[1]) scheint mir also richtiger als die Trennung bei Sergěevič. Es ist die Rede vom Konkurs des Kaufmanns und von der Art, wie die Ansprüche seiner Gläubiger befriedigt werden. Nicht an einen Privatmann als Schuldner ist hier gedacht; das dürfen wir daraus entnehmen, daß der Schuldner viele Gläubiger hat, von denen er Ware bezog, wie daraus, daß seine Geschäftsverbindung mit einem fremden Kaufmann erwähnt wird.

Dieser fremde Kaufmann ist bezeichnet als „Gast aus einer anderen Stadt oder Fremdländer“, *a prišed gosť*[2]) *iz inogo goroda ili čužezemeć*. Der „Gast“ ist offenbar der Großhändler[3]), wie wir in III, 60 den Großhandel vom Kleinhandel

[1]) Einleitung S. 162 § LV.

[2]) Die Troickij-Handschrift liest господь, was ein Schreibfehler für гость ist.

[3]) Boltinsche Ausgabe S. 57: гость, купецъ ведущіи валовую и чужестранную торговлю, mehr geographisch bestimmt den Begriff Sreznevskij, Materialien I, Sp. 570 гость: иноземный, пріѣзжій купецъ, иногда и вообще купецъ; für „Gast“ als „fremder Kaufmann“ siehe Belegstellen bei J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, IV. Bd., I. Abt., I. Hälfte (Leipzig 1863), S. 1458; über die Fremden als „Gäste“ und Großhändler siehe G. v. Below, Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1900, III. Folge, 20. Bd., S. 4, 25 und öfter.

unterschieden gefunden haben. Der Gast = Großhändler stammt entweder „aus einer fremden Stadt“. In diesem Fall ist er sicher ein Russe, nach dem, was wir oben S. 168 in III, 44, 48 über die Stadt mit ihrem Landkreis als Rechtsbezirk gehört haben. In zweiter Linie ist er in III, 68 „Fremdländer“, *čyźezemec′*, geheißen. Ist nun damit auch ein Russe gemeint oder ein Ausländer im eigentlichen Sinne dieses Wortes, ein Nichtrusse, etwa ein deutscher oder ein griechischer Großhändler, der nach Rußland reiste? Oben in III, 48, siehe S. 178, haben wir den Begriff „fremdes Land“, *v čyžju zemlju,* gefunden und gesehen, daß sich das auf russisches Gebiet, sei es fremden Stadtkreis mit Landbezirk, sei es anderes russisches Fürstentum bezieht. So werden wir hier den „Fremdländer“ als russischen Großkaufmann aus einem anderen Fürstentum, als dem, in dem sein Schuldner lebt, ansehen dürfen, wie auch nach III, 158 der Betrüger, der „in ein fremdes Land entläuft“, *pobězit′ v čužju zemlju*, zwar aus seinem heimatlichen Fürstentum entläuft, aber doch in Rußland bleibt[1]). So nehme ich an, daß das Russische

[1]) Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 381 f., unterscheidet zwischen dem russischen Ausländer und dem nichtrussischen Fremdländer, чужеземецъ: „иноземцами въ древней Руси назывались жители другихъ русскихъ земель, чужеземцами (теперешніе иностранцы) жители странъ не русскихъ.“ Für das Russische Recht, den Fremden, чужеземецъ, als nichtrussischen Ausländer anzusehen, daran hindert mich eben der Wortlaut von III, 48. Vladimirskij-Budanov stützt sich für seine Unterscheidung besonders auf die jüngeren Handelsverträge. Aber die behandeln eben die Beziehungen zwischen Russen und Nichtrussen; da kann sich „Fremdländer“ wohl auf den Nichtrussen beziehen, während wir in den handelsrechtlichen Bestimmungen des Russischen Rechtes eben keine Bezugnahme auf den Nichtrussen finden, denn es ist „Russisches Recht“. Der Varjager und Kolbjag aber sind in die dritte Redaktion infolge ihrer Erwähnung in der ersten hineingekommen und stehen auch nur im strafrechtlichen Teil der dritten Redaktion, III, 19, 37. Den чужеземецъ als Ausländer in unserem Sinne, als Nichtrussen finden wir später auch außer den Rechtsquellen internationalen Charakters, so z. B. im Gerichtsbuch des Großfürsten Johann Vasil′evič III. von 1497 § 58 und der ihnen entsprechenden Bestimmung im Gerichtsbuch des Caren Johann Vasil′evič IV. von 1550 § 27; bei

Recht eben, da es ein russisches Recht ist, in seinen handelsrechtlichen Bestimmungen auf Nichtrussen keine Rücksicht nimmt. Es erwähnt ebensowenig die deutschen oder griechischen Kaufleute, als es in III, 65 im Zinsgesetz Vladimir-Monomachs die Juden genannt hat, obwohl diese zweifellos den Anlaß zu diesem Zinsgesetz gegeben hatten[1]).

Ohne Kenntnis von der Verschuldung des betreffenden Ortskaufmanns, des Kleinhändlers, gibt ihm der fremde Großkaufmann Waren[2]). Der Ortskaufmann bezahlt den Fremden nicht. Der folgende Satz: *a pervii dolžniki*[3]) *načnut' emy*

Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie II, S. 102 bzw. 131 und an letzter Stelle eigens in Gegensatz gestellt zum Russen dem человѣкъ здѣшнего государства: „а которой человѣкъ здѣшнего государства взыщетъ на чужеземцѣ, или чужеземецъ на здѣшнемъ человѣкѣ“ и. т. д. Das здѣшное государство umfaßte aber eben zur Zeit des Russischen Rechtes nicht das ganze Rußland einheitlich, jedes Teilfürstentum war laut III, 48 dem anderen Teilfürstentum gegenüber чужая земля. Siehe dazu auch die Ausführungen von Sergěevič, Altertümer I, S. 87 über Русская земля. In der Novgoroder Chronik, S. 292[18] ao. 1270, machen die Novgoroder, als sie ihren Fürsten Jaroslav vertreiben, ihm den Vorwurf: чему выводишь отъ насъ іноземца, котории у насъ живуть. Berežkov, Handel S. 185 f., meint, daß die deutschen Kaufleute darunter jedenfalls nicht gemeint seien, diese würden die Novgoroder nicht genannt haben, иноземцами — малоупотребительнымъ названіемъ, а именно нѣмецкими гостями или купцами. Wer diese Ausländer gewesen seien, läßt er schließlich dahingestellt, er denkt an fremdländische Künstler, Handwerker u. dgl.

[1]) Im übrigen kann ich Ključevskij, Kurs I, S. 302, gerade mit Rücksicht auf Stellen wie III, 68 zustimmen, daß die große Handelsstadt der Kreis war, in dem das Recht, das die Grundlage des Russischen Rechtes ist, sich bildete.

[2]) Wir werden hier bei товаръ nicht ganz ausschließlich an Handelsgegenstände, Waren im eigentlichen Sinne des Wortes denken dürfen; wir können nach der Anwendung von „Geld“ und „Ware“, z. B. in III, 66, 67, auch Geld mit einbegreifen, also товаръ, wie wir schon oben S. 214 gesehen haben, allgemein als Mobiliarvermögen, zu dem auch Geld gehört, ansehen.

[3]) должникъ, Sreznevskij, Materialien I, Sp. 758, das sonst Schuldner heißt, ist hier in seiner weniger häufig vorkommenden Bedeutung als „Gläubiger“ zu verstehen. Должники haben viele Handschriften, auch die Karamzinsche; die Synodal- und Troickij-Handschrift lesen долже бити, was (дължьбитъ) Sreznevskij auch sonst noch belegt.

zapinati, ne dadučе emu kun, wird nun verschieden erklärt. Die Boltinsche Ausgabe[1]) gibt sie wieder: (der Schuldner kann den Fremden nicht bezahlen), um so mehr als ihn die ersten Gläubiger hindern, dem Fremden sein Geld zu bezahlen. So übersetzt Ewers[2]), und auch ich bin dieser Uebersetzung gefolgt, unbeschadet meines gleich zu erwähnenden Versuches einer Erklärung dieser Stelle. Vladimirskij-Budanow[3]) faßt sie so auf: wenn die früheren einheimischen Gläubiger, die Mitbürger des Schuldners, den Fremden daran hindern, seine Schuld einzutreiben. Bei der ersten Erklärung könnte man sich fragen: auf welche Art hindern die Einheimischen den Schuldner an Bezahlung des Fremden, sie brauchen es ja nicht zu erfahren? Da ließe sich annehmen, und das gilt noch mehr für die Erklärung von Vladimirskij-Budanow, daß der Fremde gegen den Schuldner einen Prozeß anstrengt, daß dann die einheimischen Gläubiger sich einmischen und ihre älteren Rechte geltend machen. Das Resultat beider Erklärungen ist schließlich dasselbe, die einheimischen Gläubiger wollen, modern gesprochen, den Konkurs des Schuldners herbeiführen, sie verhindern deshalb die einseitige Befriedigung der Ansprüche nur des Fremden.

Ließe sich die Stelle nicht vielleicht auch einfach so verstehen: die Einheimischen sind dem Schuldner hinderlich, indem sie ihm kein Geld geben, d. h. dadurch, daß sie ihn weiter nicht mehr mit Geld unterstützen, und so kommt es von selbst zum Konkurs des Schuldners? Denn ob die Einheimischen den Gläubiger an der Bezahlung des Fremden hindern, oder ob sie den Fremden an der Eintreibung seiner Schuld von dem Ortskaufmann hindern, das Resultat ist schließlich immer dasselbe: der Fremde erhält an erster Stelle sein Geld, er geht in keinem Fall leer aus. Einen direkten Vorteil dem Gast gegenüber erlangen die einheimischen Gläubiger nicht, wenn

---

1) S. 57.
2) Recht der Russen S. 329.
3) Chrestomathie I, S. 59[96].

sie gegen die Befriedigung des Fremden im außergerichtlichen Verfahren so oder so Einspruch erheben[1]).

Der zahlungsunfähige Schuldner wird von den Gläubigern — siehe oben S. 254 — auf dem Marktplatz als Sklave verkauft[2]). Der Kaufpreis soll zur Befriedigung der Gläubiger dienen.

Der fremde Kaufmann hat den Vorzug vor den Einheimischen, er erhält in erster Linie sein Geld dem vollen Betrage nach. Das ist auch in dem Smolensk-Rigaer Vertrag von 1229 § 10 ausgesprochen: „wenn ein Lateiner einem Russen in Smolensk seine Waren auf Schuld gibt, so ist dieser schuldig, den Lateiner erst zu bezahlen, obgleich er anderen Russen schuldig sei. Dasselbe Recht hat der Russe in Riga und am gotischen Ufer“ [3]). Dasselbe Vorrecht des Fremden vor dem Einheimischen ist gleich danach im selben Vertrag § 12 in dem Satz ausgedrückt: „wenn ein Lateiner einem fürstlichen Knecht auf Borg gibt (oder sonst) einem guten Mann und er stirbt, ohne den Lateiner bezahlt zu haben, so ist der, welcher das nachgelassene Vermögen erhält, verpflichtet, den Lateiner zu befriedigen. Desselben Rechts genießt der Russe in Riga

[1]) Vgl. dazu den Vertrag des Fürsten Mstislav-Dadidovič von Smolensk mit Riga etc. von 1229, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 120 § 21, 22.

[2]) Dieselbe Nachricht aus älterer Zeit bei M. Charmoy: Relation de Mas'oudy et d'autres auteurs musulmans sur les anciens Slaves, in Mémoires de l'Academie Impériale des Sciences de St. Petersbourg. Sixième série, sciences politiques histoire et philologie, Tome II (1834), S. 343 bzw. 403: si l'un deux fait des affaires de commerce avec un étranger, et qu'il fasse banqueroute (devienne pauvre), on vend sa femme, ses enfants, sa demeure et sa personne même pour acquitter la créance de l'étranger.

[3]) Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 116 § 10, 11, 12; Uebersetzung von Ewers-Engelhardt, Beiträge S. 329. Vgl. auch Tobien, Sammlung II, S. 92, Synopsis der Handelsverträge Novgorods mit Lübeck und Gotland aus den Jahren 1206—1270 n. Chr., § XVIII: si aliquis ruthenus solvere debet hospitibus et ruthenis, prius solvet hospiti quam rutheno.

und am gotischen Ufer". Noch viel später im Gerichtsbuch des Caren Johann Vasil'evič IV. von 1550 kommt dieser Vorrang des fremden Großkaufmanns vor dem einheimischen Kaufmann dadurch zum Ausdruck, daß auf schimpfliche Behandlung des ersteren eine Strafe von 50 Rubel, auf eine solche des letzteren nur eine solche von 5 Rubel Strafe gesetzt ist[1]).

Was nach Befriedigung des fremden Großhändlers von dem Verkaufspreis noch übrig bleibt, teilen die einheimischen Gläubiger unter sich, jedenfalls im Verhältnis der verschiedenen Schuldsummen zu dem noch vorhandenen Rest des Verkaufspreises des Schuldners. Ist nun nach III, 69 der Fürst auch unter den Gläubigern — ein Anzeichen der starken Beteiligung des Fürsten am Handel als Einnahmequelle —[2]), so nimmt man das fürstliche Geld zuerst, d. h. so erhält erst der Fürst seine Schuld, also möglichst in ihrem vollen Betrag, zurück, und das übrige kommt zur Verteilung. Ueber das Rangverhältnis zwischen der Schuld des Fremden und der des Fürsten ist direkt nichts gesagt. Aber wir dürfen nach § 11 des eben angeführten Smolensk-Rigaer Vertrages von 1229 annehmen, daß der Fremde den Vorrang hat vor dem Fürsten[3]). Da

---

[1]) Den Wortlaut siehe oben S. 221 Note 2.

[2]) Vgl. Th. Schiemann, Rußland, Polen und Livland, Berlin 1884, I, S. 190, über das Verhältnis des Großfürsten zu Novgorod: „Der Großfürst war persönlich stark am Handel Novgorods mit interessiert, der ihm ein Absatzgebiet für seine Rohprodukte bot und ihm eine nicht unbeträchtliche Einnahme an Geschenken und Abgaben einbrachte. . . . Der Großfürst hatte früher seinen eigenen Handelshof neben dem deutschen und gotischen gehabt, war aber schon gegen Ende des 11. Jahrhunderts genötigt gewesen, diese Position aufzugeben und nach Gorodischtsche überzusiedeln. Dieses Verhältnis ist mehrfachen Schwankungen unterworfen gewesen; 1270 im Vertrag mit Jaroslaw Jaroslawitsch verlangte Novgorod, daß der Fürst keinerlei direkte Beziehungen zum deutschen Hofe habe und nur mittelbar durch Novgoroder Kaufleute in Handel mit ihnen trete."

[3]) Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 59[96], scheint mit seiner Erklärung: но долгъ князю взыскивается прежде всего dem Fürsten als Gläubiger den Vorrang auch vor dem Fremden zu geben, was ich indes nach dem

heißt es nämlich: „Wenn der Fürst gegen seinen Mann zürnt und der unter den Zorn Gefallene ist einem Ausländer schuldig und der Fürst nimmt all dessen Habe und Weib und Kinder in die Knechtschaft, so ist erst dem Lateiner die Schuld zu bezahlen, darauf verfährt der Fürst mit seinem Untertan, wie es ihm gefällig. Desselben Rechts genießt der Russe in Riga und am gotischen Ufer".

Am Schluß steht dann in III, 70 noch die auf die einheimischen Gläubiger sich beziehende Bestimmung, daß, wer öfters Zinsen von dem Schuldner genommen hat, nichts von der Verteilungssumme erhält. Diese Worte sind wohl nach der Verordnung von III, 65 über das mehrmalige Nehmen der einfachen Jahreszinsen von mehr als zweimaligem Zinsenempfang zu verstehen.

§ 27. Schuldknechtschaft, III, 71—86[1]): I. Schuldknecht und Herr, III, 71—77.

III, 71. Wenn ein Schuldknecht entläuft.

Wenn ein Schuldknecht [zakup] von seiner Herrschaft entläuft, dann (wird er) ein [voller] Sklave.

Text des Smolensk-Rigaer Vertrages für unrichtig halte. Ključevskij, Kurs I, S. 300, meint, das Zusammentreffen der Schuld des Fremden mit der des Fürsten sei in III, 68, 69 nicht vorgesehen; es sei darum nicht ersichtlich, ob das Russische Recht dem Fürsten den Vorzug gebe vor dem Fremden, wie das in der späteren Gesetzgebung bestimmt sei, oder umgekehrt dem Fremden vor dem Fürsten, wie im Smolensk-Rigaer Vertrag. Da dieser zeitlich dem Russischen Recht das nächste Gesetz ist, darf man wohl annehmen, daß seine Lösung der Frage auch im Russischen Recht galt. Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 219[1], sieht in der bevorrechteten Stellung des fremden Kaufmanns den Ausdruck der besonderen gesetzgeberischen Tätigkeit des Fürsten zugunsten der Fremden. Würde aber dann der Fürst, wenn III, 68—70 wirklich direkt fürstliches Gesetz, nicht handelsrechtliche Gewohnheit wäre, nicht seine Stellung gegenüber dem Fremden beim Zusammentreffen von Schuld des Fremden und des Fürsten genauer bestimmt haben, als es in III, 69 geschieht?

[1]) III, 71—86 entspricht Kalačov, Einleitung § XVII—XXI S. 141 bis 145, mit einer Ausnahme, und zwar im einzelnen III, 71, 72 = § XVII;

III, 72. Geht er aber, um Geld zu borgen, und geht er öffentlich, oder eilt er zum Fürsten oder zu den Richtern um einer Kränkung durch seinen Herrn willen, so darf man ihn deshalb nicht zum Sklaven machen, sondern muß ihm Gericht gewähren.

III, 73. Gleichfalls vom Schuldknecht.

Wenn ein Herr einen Acker-Schuldknecht hat und dieser verdirbt sein Pferd, so muß er [der Ackerschuldknecht] (es) nicht zahlen.

III, 74. Wenn ihm aber der Herr, von dem er die Nahrung bekommt, Pflug und Egge gab, so muß er das, was er verdorben hat, bezahlen.

III, 75. Wenn aber der Herr ihn zu seiner Arbeit entsendet, und es geht (etwas) ohne ihn zugrunde, so braucht er das nicht zu bezahlen.

III, 76. Gleichfalls vom Schuldknecht.

Wenn man [Diebe] aus dem Stall [Vieh] wegführt, so braucht der Schuldknecht das nicht zu bezahlen.

III, 77. Aber wenn er es auf dem Feld verdirbt, indem er es [das Vieh] nicht in den Hof treibt und schließt es nicht ein, wo ihm der Herr gebietet, oder verdirbt es, während er seine Arbeit verrichtet, dann muß er es bezahlen.

Die Frage, was unter dem *zakup*, von dem unsere Abteilung III, 71—86 handelt, zu verstehen sei, ist in der russischen Literatur sehr eingehend und viel behandelt worden. Ausführlich hat die Geschichte dieser Kontroverse mit Berücksichtigung jüngerer dem Institut des *zakupničestvo* verwandter Erscheinungen und unter reichlicher Benutzung westrussischer Rechtsquellen, besonders des Litauischen Statuts, W. Jasinskij dargestellt [1]). Ich kann mich darum für die Einzelheiten der

---

III, 73—75 = § XVIII; III, 76, 77 = § XIX; III, 78—82 = § XX; III, 83 = § XLVII S. 157; III, 84—86 = § XXI.

[1]) Закупы Русской Правды и памятниковъ западно-русскаго права. (Юридическая природа закупничества) Кіевъ 1094, Оттискъ изъ Сборника статей по исторіи права, изданнаго подъ редакціей проф. М. Ясинскаго въ честь. М. Ф. Владимірскаго-Буданова.

Frage, insbesondere soweit sie die Zeit nach dem Russischen Recht betreffen, mit dem Hinweis auf Jasinskij beschränken und brauche hier nur die Hauptmeinungen, die einander entgegenstehen, anzuführen.

Auf der einen Seite steht Sergěevič[1]) mit seinen Anhängern[2]). Er sieht, vor allem auf Grund von III, 80, wo das Wort *zakup* mit dem Wort *najmit* gleichgesetzt ist, im *zakup* einen gemieteten Menschen, einen Mietarbeiter auf Grund vertraglicher Abmachung; es liegt nach Sergěevič dem *zakupničestvo* ein Mietvertrag, der nicht eine Sache, sondern eine Person mit ihrer Arbeitskraft betrifft, zugrunde. Auf der anderen Seite steht Vladimirskij-Budanov[3]) und vor allem Jasinskij[4]). Der *zakup* ist für Jasinskij ein Mensch, der für das

---

[1]) Altertümer I, S. 189 ff.

[2]) Siehe Jasinskij a. a. O. S. 8; можно даже сказать, что взглядъ В. И. Сергѣевича на закупничество и закуковъ сдѣлался въ послѣднее время самымъ распространеннымъ въ литературѣ.

[3]) Uebersicht S. 34: закупничество . . . образуется изъ долговога обязательства смерда землевладѣльцу, dazu ebenda S. 600: въ формѣ договора закупничества, по Рус. Правдѣ, сливались договоры займа, найма имущества и личнаго найма. Derselbe, Chrestomathie I, S. 59[97]: Закупъ — человѣкъ взявшій въ долгъ деньги и отрабатывающій ихъ личнымъ трудомъ, или нанявшій имущество другаго-участокъ земли и взявшій деньги на обзаваденіе: слѣд. закупничество не есть только личный закладъ (должники кредитору), а есть результатъ соединенія договора займа съ договоромъ личнаго найма и найма имущества. Vgl. dazu Ključevskij, Kurs I, S. 297: другой классъ составляли сельскіе рабочіе, селившіеся на земляхъ частныхъ собственниковъ со ссудой отъ хозяевъ. Этотъ классъ называется въ Правдѣ наймитами или ролейными закупами.

[4]) Das Resultat seiner sehr detaillierten Untersuchung über den Gebrauch von закупъ und der ihm verwandten Worte zumal in den jüngeren westrussischen Rechtsquellen führt ihn S. 36 zum Schluß: во первыхъ, что въ основѣ всѣхъ отношеній, возникавшихъ изъ закупничества, лежалъ не договоръ личнаго найма, какъ думаютъ В. И. Сергѣевичъ и нѣкоторые другіе изслѣдователи, а договоръ займа, соединенный съ личнымъ закладомъ, и что, такимъ образомъ, закупничество ни въ коемъ случаѣ не можетъ быть названо договоромъ найма, а тѣмъ болѣе чистой формой этого послѣдняго; а во вторыхъ, что закупъ былъ не наймитомъ, а должникомъ, обезпечивавшимъ свой долгъ залогомъ или закладомъ своей личности кредитору и погашавшимъ этотъ долгъ (если не было иного условія) своею работою или службою въ пользу кредитора. Jasinskij sucht dann den Einwand zu entkräften, als sei es zu riskiert,

aufgenommene Darlehen bis zur Abtragung der Schuld durch seine Arbeit seine Person selbst zum Pfand gibt. Also nach Jasinskij ist die Grundlage des *zakupničestvo* nicht, wie Sergěevič annimmt, der persönliche Mietvertrag, sondern der Darlehensvertrag, verbunden mit der persönlichen Verpfändung des Entleihers; der *zakup* ist kein Mietarbeiter, sondern ein Schuldner, der seine Schuld dem Darleiher durch Verpfändung seiner eigenen Person sicherstellt und der diese Schuld normalerweise durch seine Arbeit oder Dienste zum Nutzen des Gläubigers tilgt.

Daß die Grundlage des *zapukničestvo* nicht ein Mietverhältnis, sondern ein Schuldverhältnis ist, zeigt uns, auch ohne daß wir verwandte Erscheinungen jüngerer Zeiten beiziehen, schon die Stelle, die die Bestimmungen über den *zakup* im Russischen Recht einnehmen: sie folgen unmittelbar auf die von Schuldverhältnissen verschiedener Art handelnden Paragraphen III, 58—70. Jasinskij nimmt nun an, daß der Entleiher seine Person von vornherein, bei Aufnahme des Darlehens bis zu dessen Tilgung, bis er das Darlehen abgearbeitet hat, zum Pfande gibt. Das stimmt bei einem vertragsmäßig entstandenen *zakupničestvo.* Aber das scheint mir hier in III, 71—86 nicht vorzuliegen, gerade wenn man die Einreihung der Paragraphen über den *zakup* nach den Bestimmungen über Schuldverhältnisse mehr in Betracht zieht, als das bisher geschehen ist. Das *zakupničestvo* im Russischen Recht ist kein vertragsmäßig-freiwilliges, sondern ein unfreiwilliges. Darum bin ich der Anschauung, der Schuldner wird im Russischen

---

das Institut des закупничество, wie es in den Rechtsquellen Westrußlands im 15.—16. Jahrhundert uns entgegentritt, zu genau auf das Russische Recht zu übertragen, es handele sich nicht um teilweise, sondern um völlige Uebereinstimmung. Ob und wie Sergěevič zu Jasinskijs Ausführungen Stellung genommen hat, ist mir leider nicht bekannt. Vladimirskij-Budanov, Uebersicht (6. Aufl. im Jahre 1909 erschienen), S. 35[1], der meint, nach Jasinskijs Schrift habe der Streit über den Zakup kein weiteres wissenschaftliches Interesse mehr, sagt darüber auch nichts.

Recht erst dann zum *zakup*, wenn er das Darlehen nicht zurückzahlen kann, und der Darleiher auf der Befriedigung seiner Ansprüche besteht. In III, 68—70 war die Rede vom Verkauf des zahlungsunfähigen Schuldners, III, 71 ff. handelt von der Schuldknechtschaft. Welches ist nun aber der Unterschied zwischen Schuldverkauf und Schuldknechtschaft, oder mit anderen Worten, wann tritt die eine ein, wann die andere? Da weist uns III, 67 und 68 darauf hin, daß Schuldverkauf bei den eigentlich kaufmännischen Schulden eintrat; ferner ist in III, 68 davon die Rede, daß der betreffende Kaufmann „Vielen schuldig ist“, daß also die Schuldsumme eine große ist, wie sie sich beim Handel leichter ergibt als im Privatleben. Im Gegensatz zu dem für große kaufmännische Schulden verhängten Schuldverkauf dürfen wir also die Schuldknechtschaft als die ultima ratio des Gläubigers bei kleineren, von Privatleuten gemachten Schulden ansehen. So ist ein natürliches Band zwischen diesen Bestimmungen vorhanden; III, 71 ff. ist die logische Fortsetzung des Paragraphen über Schuldverkauf, die Schuldknechtschaft, die „durch Gerichtsurteil oder freiwillige Ergebung des zahlungsunfähigen Schuldners“ [1]) eintritt, wird jetzt nach den verschiedenen Verhältnissen, die sich da für Gläubiger und Schuldner ergeben, besprochen. Die Person des Schuldners wird nicht bei Aufnahme des Darlehens als Pfand gegeben, sondern erst wenn der Schuldner seine Unfähigkeit zur Rückgabe des Darlehens freiwillig oder gezwungen eingesteht. Also *zakup* ist der Schuldknecht, *zakupničestvo* die Schuldknechtsckaft [2]). Daß die Schuldknechtschaft eintritt und wann

[1]) So Schroeder, Rechtsgeschichte S. 230, über die Schuldknechtschaft der fränkischen Zeit.

[2]) Ich habe dementsprechend meine frühere Uebersetzung von закупъ mit „Mietarbeiter“ geändert, mit Ausnahme von III, 80, wo für наймитъ „Mietarbeiter“ stehen geblieben ist, damit auch in der Uebersetzung zwei verschiedene Worte seien. Ewers, Recht der Russen S. 324, übersetzte закупъ, von купить stammend, wörtlich mit „Erkaufter“, Tobien, Sammlung I, S. 28, mit „Mietsknecht“.

sie eintritt, ist im Russischen Recht nicht so genau beschrieben und eigens gesagt, wie das in III, 68 beim Schuldverkauf der Fall war. Sie wird in III, 71 schon als bestehend stillschweigend vorausgesetzt, es fehlt also ein die Abteilung III, 71—86 mit ihren Detailbestimmungen einleitender Paragraph allgemeinen Inhalts, der vom zahlungsunfähigen Schuldner ähnlich etwa wie Lex Baiuwariorum sagte: si vero non habet, ipse se in servitio deprimat et per singulos menses vel annos, quantum lucrare quieverit, persolvat cui deliquit, donec debitum universum restituat[1]).

Das Institut der Schuldknechtschaft finden wir in Rechten, die auch sonst manche Berührungspunkte mit dem Russischen Recht zeigen, so im germanischen Recht der fränkischen Zeit[2]) und im altnorwegischen wie isländischen Recht[3]), sowohl für Unvermögen zur Bußzahlung wie als vertragsmäßig entstandene Schuldknechtschaft, während die altnorwegischen Quellen sich nicht darüber aussprechen, daß auch bei allen anderen Schuldverhältnissen der Gläubiger einfach zur Schuldhaft greifen durfte, wenn er auf anderem Wege keine Zahlung erhalten konnte, was ja für vom Russischen Recht vorgesehene Fälle wohl denkbar ist[4]).

Wir werden bei den Einzelbestimmungen des Russischen Rechtes über die Schuldknechtschaft da und dort auf Analogien in dem altnorwegischen Recht, „in welchem das Institut als

---

[1]) Lex Baiuwariorum II, 1; Monum. Germ. Hist. Legum Tom III, ed. Merkel S. 289.

[2]) Siehe Wilda, Strafrecht S. 516 f.; Schroeder, Rechtsgeschichte S. 230, 301, 360.

[3]) Maurer, Konrad: Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte, I. Bd.; Altnorwegisches Staatsrecht und Gerichtswesen, Leipzig 1907, S. 99 ff.; derselbe ausführlicher: die Schuldknechtschaft nach altnordischem Rechte, in Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Klasse der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München, IV, 1 Jahrg. 1874, S. 1—47; vgl. auch K. v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I, S. 125 ff.; II, 1, S. 154 ff.

[4]) Maurer, Sitzungsberichte S. 17.

ein vollkommen geschlossenes auftritt“ [1]), hinweisen können, wenn es auch natürlich ist, daß die auf dem gleichen Prinzip beruhende Einrichtung doch in verschiedenen Ländern eine verschiedenartige Ausgestaltung erfahren hat [2]).

Unsere Abteilung III, 71—86 kann man in zwei Gruppen zerlegen. In der ersten, III, 71—77, ist das Thema, also das Verhältnis zwischen Schuldknecht und Herrn, vom Gesichtspunkt des Schuldknechts aus behandelt. Es wird erörtert, was der Schuldknecht tun und nicht tun darf, wofür er dem Herrn haftet oder nicht haftet. In der zweiten, III, 78—86, wird das Verhältnis zwischen Schuldknecht und Herrn vom Gesichtspunkt des Herrn aus besprochen. Die Rechte des Herrn werden angegeben, was er dem Schuldknecht nicht antun darf, wird aufgezählt, die Haftung des Herrn für die Handlungen des Schuldknechts wird klargelegt.

Sergěevič hat auch hier die bisher bei den früheren Herausgebern übliche Einteilung der Bestimmungen aufgegeben, und das war nicht immer berechtigt. Denn zweifellos hat er in manchen Fällen Bestimmungen, die zusammengehören, in verschiedene Paragraphen getrennt, wie wir im einzelnen noch sehen werden.

So gehörten gleich III, 71, 72 in einen Paragraphen zusammen. Ihr Thema ist dasselbe: die Entfernung des Schuldknechts von seiner Herrschaft, die sowohl eine unerlaubte, strafbare, als eine erlaubte, straflose sein kann.

Die Ueberschrift von III, 71, 72 lautet in dem uns schon öfters begegneten doppelten Typus entweder: „vom Schuldknecht“, *o zakupě*, oder: „wenn ein Schuldknecht entläuft“, *aže zakup běžit′*.

---

[1]) Maurer, Sitzungsberichte S. 2.

[2]) Auf Vergleiche des закупничество mit jüngeren russischen Instituten wie кабала, кабальные холопы, служилая кабала gehe ich, da das zu weit führen würde, nicht ein, behandle also nicht die Frage, wie weit beide Institute miteinander verwandt sind, zumal sich die Antwort auf diese Frage schon aus meiner Auffassung des закупничество nahelegt.

Zunächst ist in III, 71 das unerlaubte und darum strafbare Entlaufen des Schuldknechts von seiner Herrschaft[1]) kurz besprochen. Es ist unerlaubt, weil es nicht aus den in III, 72 angegebenen Gründen geschieht; auch geschieht es nicht, wie in III, 72 angenommen ist, öffentlich, sondern heimlich. Genau so bestimmt das altnorwegische Recht, daß der Schuldknecht, der heimlich den Dienst verläßt, oder die Grenzen des Volkslandes überschreitet, als flüchtig gilt und der Sklaverei verfällt. Der Sklave ist hier III, 71 *obel'* genannt, wir treffen dieses Wort als Substantivum noch III, 80, als Adjektivum lesen wir es in der Verbindung *cholop obel'nyj* III, 83, 85, und in *cholop'stvo obel'noe* III, 142. Es bedeutet den voll Unfreien im Gegensatz zum Halbfreien, wie denn auch in jüngeren Rechtsquellen statt *obel'nyj* direkt *polnyj*, der vollkommene Sklave, gesetzt ist[2]). Diese strenge Bestrafung des entlaufenden *zakup* nimmt Jasinskij[3]) als Beweis für seine Auffassung des *zakup* als persönlich verpfändeten Schuldners. Die Verletzung eines persönlichen Mietsvertrags hätte ja nicht, meint er, zu so scharfer Maßregel führen können; diese letztere lasse sich doch besser erklären durch die Annahme, daß die Grundlage des *zakupničestvo* eben der Darlehensvertrag mit persönlicher Verpfändung des Schuldners sei, wobei dieser als Sache galt, deren Preis den Gläubiger in bestimmten Fällen zufriedenstellen mußte.

In III, 72 sind dann die Gründe aufgezählt, aus denen die Entfernung des Schuldknechts eine erlaubte, darum straflos bleibende ist. Als erster Grund ist da angeführt, daß er

---

[1]) Die Karamzinsche Handschrift liest отъ господина, die Synodal- und Troickij-Handschrift отъ господы; Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 153, erklärte господа als дворъ, nach Sobolevskij, Sprache des Russischen Rechtes S. 376, ist господа der Plural von господинъ und wird als Sammelname, also = Herrschaft, nun wie ein Feminin-Singular dekliniert; siehe Sreznevskij, Materialien I, Sp. 562.

[2]) Sergěevič, Altertümer I, S. 99; Sreznevskij, Materialien II, Sp. 577.

[3]) A. a. O. S. 10.

geht, Geld zu suchen, *idet' li iskat' kun.* Diese Worte werden verschieden aufgefaßt. Vladimirskij-Budanov [1]) verbindet sie mit den auf sie folgenden: „und geht er öffentlich zum Fürsten," *a javleno chodit' ko knajzju*, und deutet beide Sätze davon, daß der Schuldknecht öffentlich zum Fürsten geht, um gegen seinen Herrn eine Klage wegen seines Geldes, d. h. der Schuldsumme, anzubringen. Vladimirskij-Budanov trennt so den Fürsten von dem zweiten Satz, daß der Schuldknecht wegen einer Kränkung durch seinen Herrn zum Richter eilt. Ich dagegen sehe wie Sergěevic den Fürsten gemeinsam mit den Richtern als die Personen an, bei denen der Schuldknecht seine Klage vorbringt. Warum sollte auch, nach Vladimirskij-Budanovs Erklärung, der Schuldknecht seine Klage wegen des Geldes beim Fürsten vorbringen, dagegen seine Klage wegen einer sonstigen Kränkung durch den Herrn bei den Richtern? [2])

Die Boltinsche Ausgabe [3]) verstand das „Geld suchen" so, daß der Schuldknecht von einem Schuldner als Gläubiger Geld einfordern gehen will. Auch das halte ich nicht für richtig. Das nächstliegende ist doch das: der Schuldknecht ist eben Schuldknecht, weil und so lange er dem Herrn Geld schuldet. Will er nun aus der Schuldknechtschaft ausscheiden, so muß er seinen Herrn bezahlen. Um das dazu nötige Geld anderswo sich zu beschaffen, geht er öffentlich, d. h. wohl unter Mitteilung dieses Grundes seiner Entfernung an seinen Herrn, fort. Er will also seinen Herrn wechseln; denn da er ja das nötige Geld nicht hat, wird er, um es zu bekommen, zu einem anderen Herrn in das Verhältnis der Schuldknechtschaft eintreten müssen, wofern er es nicht etwa bei Verwandten oder Freunden auftreibt. So liegt in III, 72, wie schon Rožkov [4]) gegenüber

---

[1]) Chrestomathie I, S. 60 [98].

[2]) Anders derselbe in Uebersicht S. 396: но явно идетъ къ князю или судьямъ жаловаться на обиды господина.

[3]) S. 58.

[4]) Abriß S. 294, so auch Sergěevič, Altertümer I, S. 194: явный уходъ со двора господина для займа денегъ.

Zagorovskij richtig betonte, ausgesprochen, daß der Schuldknecht das Recht hat, um sein bisheriges Verhältnis der Schuldknechtschaft zu lösen, in ein neues solches Verhältnis zu einem anderen Gläubiger einzutreten. Diese Erklärung stimmt auch zu der altnorwegischen Bestimmung[1]), daß wenn der Schuldknecht die ordnungsgemäße Beendigung der Schuldknechtschaft durch Bezahlung der Schuld herbeiführen will, er vom Gläubiger einen halbmonatlichen Urlaub verlangen kann, um die nötigen Mittel aufzubringen.

Der zweite erlaubte Grund der Entfernung ist, daß der Schuldknecht beim Fürsten oder dessen Richtern eine Klage auf Kränkung, allgemein Schädigung, durch seinen Herrn anbringen will. Welcherlei Art solche Kränkung sein konnte, werden wir in späteren Paragraphen unserer Abteilung genauer hören. Wegen solcher erlaubter Entfernung darf man den Schuldknecht nicht wie bei seinem heimlichen, unerlaubten Weglaufen zum Sklaven machen[2]), sondern es soll ihm ordentliches Gericht gewährt[3]), d. h. falls eine derartige Klage gegen seinen Herrn sich als berechtigt erweist, sein Recht werden. Daß das so stark betont ist, legt den Gedanken nahe, daß die Herren der Schuldknechte in solchen Fällen schon versuchten, ihre Schuldknechte zu vollen Sklaven zu machen, weshalb diese letzteren das Russische Recht besonders gegen derartiges Vorgehen schützt. Bějaev[4]) meint sogar, daß die Versklavung der Schuldknechte aus den angegebenen Ursachen vielleicht

---

[1]) Maurer, Staatsrecht S. 101; derselbe, Sitzungsberichte S. 27.

[2]) Die Troickij- und Karamzinsche Handschrift lesen робятъ, die Synodalhandschrift роботять. Dasselbe Wort III, 143, auch hier in der Karamzinschen Handschrift das gleichbedeutende робятъ; im Vertrag Igors von 945 § 9, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 16, steht поработить.

[3]) Rožkov, Abriß S. 320, zählt als Stellen des Russischen Rechtes, in denen das Wort правда so viel bedeutet als судъ, auf: III, 22, 111 und unsere Stelle III, 72: очевидно „дать ему управу, судъ“.

[4]) Abriß S. 18, vgl. Sergěevič, Altertümer I, S. 194

früher gesetzlicherweise stattfand und erst durch das Russische Recht abgeschafft wurde.

Der Schuldknecht ist also trotz des Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber seinem Herrn ein freier Mann, wenn auch nicht im Besitze uneingeschränkter Freiheit. Er hat wie der Vollfreie das Recht, Verträge abzuschließen, etwa mit einem anderen Herrn als seinem gegenwärtigen, um sein bestehendes Schuldknechtschaftsverhältnis aufzulösen, er hat Vermögensrechte, anders als der Sklave, der kein Geld für sich erwerben kann, er hat das Recht, wie der Vollfreie vor Gericht Klage zu führen, auch gegen seinen Herrn, denn er ist nicht wie der Sklave nur eine Sache, die keine Rechtsfähigkeit besitzt.

Die folgenden drei Bestimmungen III, 73—75 gehören wieder zusammen, wie die Anfangsworte von III, 74 und 75 „aber wenn", *no eže*, und *aže li* zeigen; sie tragen die Ueberschrift: „ebenfalls vom Schuldknecht", *o zakupě ze.* Ihr Thema ist die Haftung des Schuldknechtes gegenüber seinem Herrn[1]) für Arbeitstier und Arbeitswerkzeug. Der Schuldknecht ist in III, 73 näher bezeichnet als *rolejnyj*, d. h. einer, der auf dem Acker arbeitet, also Acker-Schuldknecht. Diese besondere Charakterisierung des Schuldknechts erklärt sich aus dem, was III, 73 von seiner Haftung für das Pferd sagt, denn gerade bei der Bearbeitung des Ackers war das Pferd als Arbeitstier von besonderer Wichtigkeit auch für den Herrn des Schuldknechtes, da es die Arbeitsleistung dieses letzteren doch erheblich steigern kann[2]).

Die Frage nach der Haftung des Schuldknechts ist in III, 73—75 für drei Fälle behandelt. Zunächst wird in III, 73

---

[1]) Das ist am Schluß von III, 75 in der Karamzinschen Handschrift wie in zahlreichen anderen Handschriften noch eigens ausgedrückt durch die Zusatzworte своему господину.

[2]) Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 35[1], betont, daß das Russische Recht von ролейный закупъ als einer besonderen Form von закупничество rede. Es scheint bei dem ganzen Charakter altrussischen Lebens die vorwiegend übliche Form der Schuldknechtschaft gewesen zu sein.

die Möglichkeit besprochen, daß der Ackerschuldknecht sein, d. h. das ihm eigentümlich gehörende Pferd verdirbt, also schuld ist, daß das Pferd bei der Arbeit nicht mehr zu brauchen ist. Ich ziehe hier die Lesart der Karamzinschen Handschrift *svoiskij*, d. h. „sein“, vor, die Varianten *voiskij* oder *voinskij*, d. h. Kriegspferd, entsprechen offenbar nicht dem Sinn des ganzen Paragraphen[1]). In diesem Fall zahlt der Ackerschuldknecht dem Herrn nichts. Es ist dabei wohl anzunehmen, daß es sich um eine fahrlässige, nicht um eine absichtliche Schädigung des Pferdes handelt[2]). Wie ist das nun zu verstehen, daß der Ackerschuldknecht, wenn er sein eigenes Pferd verdirbt, dem Herrn nichts zu zahlen braucht? Das scheint doch auf den ersten Blick ganz selbstverständlich, daß er für einen Verlust oder Schaden, den er erleidet, nicht einem anderen zu zahlen braucht. Da ist zu sagen, daß die Beschädigung des Pferdes eben nicht nur für den Eigentümer des Pferdes, den Ackerschuldknecht, einen Schaden bedeutet, sondern zugleich, und während des Bestehens der Schuldknechtschaft sogar hauptsächlich, für den Herrn, in dessen Dienst das Pferd verwendet werden soll. Denn ohne Pferd kann der Ackerschuldknecht eben nicht so viel den Acker bearbeiten als mit dem Pferd, das Pferd ist zu den Ackerarbeiten besonders nützlich und notwendig. Darum spricht also das Russische Recht den Grundsatz aus, daß der Ackerschuldknecht in diesem Fall dem Herrn nicht verantwortlich ist. Und die Nichthaftung ist eben ausgedrückt mit dem Zeitwort „bezahlen“, was zur Bezeichnung der Haftung regelmäßig in den folgenden Paragraphen wiederkehrt[3]).

---

[1]) Siehe Sergěevič, Altertümer I, S. 192 f.; Lange, Kriminalrecht S. 189, denkt bei воискій oder воинскій конь an ein Reitpferd, ein Kavalleriepferd, und erklärt, dafür hafte der Schuldknecht nicht, weil die ständige Aufsicht über ein solches Pferd nicht zu der Art seiner ganzen Beschäftigung paßte, was doch eine recht gekünstelte Erklärung ist.

[2]) Siehe Rožkov, Abriß S. 25.

[3]) Die Boltinsche Ausgabe S. 61 gibt den Sinn von не платити ему treffend wieder mit: онъ [der Ackerschuldknecht] никому не отвѣчаетъ.

Im Gegensatz zu III, 73 bespricht nun III, 74 die Haftung des Schuldknechts für das Eigentum seines Herrn, das ihm zur Verrichtung seiner Arbeit anvertraut wird, wie Pflug und Egge zum Ackerbau. Wenn der Schuldknecht das bei seiner Arbeit verdirbt, muß er es dem Herrn bezahlen. Ob er es fahrlässigerweise oder böswilligerweise verdorben hat, sagt unser Text nicht, aber es ist anzunehmen, daß es sich um eine unbeabsichtigte Nachlässigkeit handelt, wie sich gleich genauer bei III, 77 zeigen wird. Verschiedene Erklärung findet der Zwischensatz in III, 74: *ot nego že kupu (kopu, kopnu, kovu) emlet'*: der Schuldknecht empfängt vom Herrn *kupu (kopu, kopnu)*. Was bedeutet nun letzteres Wort? Sergěevič[1]) faßt dieses Wort als Bezahlung, Lohn auf, weil es in III, 78, wo wir es noch einmal treffen, gelegentlich durch *cěnu*, Preis, ersetzt ist. Vladimirskij-Budanov[2]) liest *kopu* und erklärt das von *kopna*, dem Anteil an den Ackerfrüchten, den der Schuldknecht vom Herrn bekommt. Sobolevskij[3]) liest *kovu* und sieht in *kova*, entsprechend dem Vorkommen dieses Wortes in anderen slavischen Sprachen, die Naturalverpflegung, die der Schuldknecht bei seinem Herrn erhält. Diese Erklärung, daß hier die dem Schuldknecht von seinem Herrn gewährten Subsistenzmittel, der Unterhalt, die Nahrung, gemeint seien, halte ich für die richtige.

Nicht zu haften braucht dagegen nach III, 75 der Schuldknecht, wenn sein Herr ihn auf Arbeit sendet und „ohne ihn", *bez nego*, den Schuldknecht, d. h. in seiner Abwesenheit, ein Stück von dem Eigentum des Herrn zugrunde geht.

Von der Haftung des Schuldknechts für das tote Inventar

---

[1]) Altertümer I, S. 191, 195 und schon die Boltinsche Ausgabe S. 61, ähnlich auch Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 190.

[2]) Chrestomathie I, S. 61[101], ähnlich schon Ewers, Recht der Russen S. 329: „von ihm [aber: dem Schuldknecht] den Schober nimmt".

[3]) Sprache des Russischen Rechtes S. 380, er gibt die Stelle III, 74 wieder: сельскій закупъ, получившій плугъ и борону отъ того господина, отъ котораго онъ получаетъ средства къ пропитанію.

des Herrn wendet sich nun unsere Abteilung zur Haftung des Schuldknechts für das Vieh des Herrn. Sergěevič hat das in den Paragraphen III, 76 und 77 getrennt behandelt; die ältere Anordnung des Stoffes in einer Bestimmung erscheint mir auch hier richtiger, denn die Ueberschrift über III, 76: „ebenfalls vom Schuldknecht“, *o zakupě že*, gehört offenbar auch zu III, 77, das sich mit seinen Eingangsworten „aber wenn“, *noože*, deutlich als zweite Hälfte von III, 76 zu erkennen gibt.

Wird das Vieh des Herrn von Dieben aus dessen Stalle gestohlen, in den es also nach III, 77 der Schuldknecht auftragsgemäß eingesperrt hat, so braucht der Schuldknecht dafür nicht zu haften; er braucht es nicht zu bezahlen, nämlich „dem Herrn“, wie einige Handschriften zur Erklärung beifügen. Zum Stall als Ort des Diebstahls fügt die Karamzinsche Handschrift die Worte: „aus dem Verschlag“, *iz zaboja*, bei. Ich vermute, daß der betreffende Abschreiber zu diesem Zusatz gekommen ist, weil in III, 77 das pflichtmäßige Einsperren des Viehes durch den Schuldknecht mit zwei Zeitwörtern bezeichnet ist: eintreiben in den Hof und einschließen, da wo es der Herr gebietet; der Abschreiber wollte dementsprechend auch zwei verschiedene Orte des Diebstahls angeben. Denn den „Verschlag“ finden wir sonst im Russischen Recht nicht erwähnt, es heißt beim Diebstahl gewöhnlich: aus dem Stall oder aus dem Gemach.

Die Haftung des Schuldknechts für das Vieh des Herrn tritt nach III, 77 in einem doppelten Fall ein. Entweder richtet er das Vieh auf dem Feld zugrunde, so daß es etwa durch Unbilden der Witterung umkommt, indem er das Vieh nicht in den Hof treibt und an dem dafür ihm vom Herrn angewiesenen Platz, d. h. im Stall, nicht einschließt. Ich fasse die Worte: „und in den Hof nicht eintreibt und nicht einschließt, wo ihm der Herr gebietet“, *i v dvor ne vženet', i ne zatvorit' kdě emu gospodin velit'*, als Erklärung der vorhergehenden Worte: „wenn er es [das Vieh] aber auf dem Felde verdirbt“, *noože pogubit' na poli*, auf und habe darum *i* übersetzt mit „in-

dem". Die Karamzinsche Handschrift liest statt dieses *i* „auch, indem", *ili* „oder", Vladimirskij-Budanov [1]) faßt aber gleichwohl den zweiten Satz als Erläuterung zum ersten auf.

Der zweite Fall der Haftung des Schuldknechts für den Verlust des Viehes tritt ein, wenn er es „bei seiner Arbeit", „während er seine Arbeit verrichtet", *orud'ja svoja děja*, verdirbt, zugrunde gehen läßt oder verliert. Was bedeutet „bei seiner Arbeit"? Meiner Ansicht nach die Arbeit, die er als Schuldknecht tun muß, also die ihm von seinem Herrn übertragene Arbeit. Wenn er es bei dieser an der nötigen Sorgfalt in Behandlung des ihm anvertrauten Viehes fehlen läßt und vorausgesetzt, daß der Herr ihm eine Nachlässigkeit nachweisen kann, muß er das Vieh ersetzen. So faßt auch Sergěevič [2]) diese Worte auf. Anders deutet sie Vladimirskij-Budanov [3]), er meint, der Schuldknecht haftet für das Vieh, das verloren geht, während er seinen eigenen Angelegenheiten nachgeht. Das scheint mir etwas zu weit hergeholt, der Schuldknecht haftet nach III, 77 für das Vieh seines Herrn bei der Arbeit im Dienste des Herrn ebenso, wie er für die ihm übergebenen Arbeitsgeräte nach III, 74 zahlen muß, wenn er sie verdirbt. Auch hier ist, wie schon zu III, 74 bemerkt, nicht angegeben, ob die Beschädigung des Viehes aus Nachlässigkeit oder aus böser Absicht geschehen ist. Aber ebenso, ja noch mehr als in III, 74, ist anzunehmen, daß es sich um Fahrlässigkeit, ohne Vorhandensein des bösen Willens, in Behandlung des Viehes handelt. Denn in III, 109 finden wir eigens das vorsätzlich-böswillige Niederstoßen von Pferd und

---

[1]) Chrestomathie I, S. 60 [100].

[2]) Altertümer I, S. 194.

[3]) Chrestomathie I, S. 60 [100], so auch die Boltinsche Ausgabe S. 62; ähnlich auch Běljaev bei Sergěevič, Altertümer I, S. 194. Letzterer wendet gegen diese Auffassung mit Grund ein, daß nach ihr der Schuldknecht nur gehaftet hätte für Beschädigung des Viehes bei seiner, des Schuldknechts, privaten Arbeit, nicht bei der Arbeit im Dienste des Herrn, was unmöglich sei.

Vieh mit Zahlung von Ersatz an den Eigentümer und von Strafe im Betrag von 12 Grivna bedroht. Von der Strafe reden aber III, 74 und 77 gar nicht, nur vom Ersatz. Strafe hätte aber bei einer Handlung, welche strafrechtlichen Charakter trägt, wie vorsätzliches Verderben einer fremden Sache, der Schuldknecht ebensogut zahlen müssen, als es der Herr, wie wir gleich in den nächsten Paragraphen sehen werden, tun mußte.

§ 28. Schuldknechtschaft, III, 71—86: II. Herr und Schuldknecht, III, 78—86.

III, 78. Wenn der Herr den Schuldknecht schädigt, indem er ihm seine Verpflegung oder sein Vieh wegnimmt, so muß er ihm das alles wieder zurückgeben und für das Unrecht 60 Kuna zahlen.

III, 79. Nimmt dagegen (der Herr) auf ihn Geld auf, so muß er das Geld wiedergeben, das er empfangen hat, und für das Unrecht 3 Grivna Strafe zahlen.

III, 80. Verkauft aber der Herr einen Schuldknecht als Sklaven, so erhält der Mietarbeiter Freiheit von allem Geld und der Herr muß für das Unrecht 12 Grivna Strafe zahlen.

III, 81. Wenn der Herr den Schuldknecht schlägt für seine Arbeit, so ist er ohne Schuld.

III, 82. Schlägt er ihn aber, nicht vorsätzlich, im Trunk, und ohne Ursache, so tritt auch bei einem Schuldknecht die gleiche (Straf-) Zahlung ein, wie bei einem Freien.

III, 83. Wenn ein voller Sklave jemandes Pferd wegführt, so zahlt man dafür 2 Grivna.

III, 84. Vom Schuldknecht.

Wenn ein Schuldknecht etwas wegführt, so ist sein Herr in ihm.

III, 85. Wenn man ihn aber irgendwo trifft, dann zahlt zuvor sein Herr das Pferd oder was er [der Schuldknecht] sonst etwa genommen hat, (der Schuldknecht aber) wird sein voller Sklave.

III, 86. Wenn dagegen sein Herr nicht für ihn zahlen will und verkauft ihn, so ersetzt er zuerst das Pferd oder den Stier oder die Ware, die er [der Schuldknecht] von einem Fremden genommen hat, und das übrige (Geld) nimmt er sich selbst.

Mit III, 78 beginnt nun die zweite Gruppe III, 78—86 der Abteilung III, 71—86. In dieser zweiten Gruppe ist das Verhältnis zwischen Herr und Schuldknecht vom Gesichtspunkt des Herrn aus betrachtet; es ist gesagt, was der Herr in seinem Verhältnis zum Schuldknecht tun oder nicht tun darf. Und zwar geschieht das speziell in der ersten Hälfte der zweiten Gruppe, also in III, 78—82. Die zweite Hälfte der zweiten Gruppe bespricht dann in III, 84—86 die Haftung des Herrn für seinen Schuldknecht. Eine besondere Stellung zwischen diesen beiden Hälften der zweiten Gruppe nimmt III, 83 ein, wie wir noch genauer sehen werden.

Die erste Hälfte III, 78—82 der zweiten Gruppe, also die Vorschriften bzw. Strafandrohungen an den Herrn für ungerechtfertigte Schädigung und unrechtmäßige Behandlung des Schuldknechts, hat Sergěevič in fünf einzelne Paragraphen zerlegt. Das erscheint mir falsch. Es liegen eigentlich nur zwei Bestimmungen vor, einmal III, 78—80, beginnend in III, 78 mit *aže*, fortgesetzt in III, 79 mit *paki li* und in III, 80 mit *li*, zweitens III, 81, 82, wieder beginnend mit *aže* und fortgesetzt in III, 82 mit *li*. Wir haben also zwei Verordnungen, die jeweils mit „wenn", *aže*, beginnen. Deshalb ist auch die Einteilung z. B. von Vladimirskij-Budanov und Kalačov, die III, 78 bis 82 in einem Paragraphen bieten, unrichtig.

Der Text von III, 78 weist im Vordersatz eine große Verschiedenheit in den Handschriften auf, die Fehler und Einfügungen der Abschreiber sind sehr zahlreich. Ich halte folgenden Wortlaut, wie ihn Sergěevič und die Troickij-Handschrift bieten, für den richtigen: „Wenn der Herr den Schuldknecht schädigt, indem er ihm seine Verpflegung oder sein

Vieh wegnimmt, so" usw., *aže gospodin pereobidit' zakupa, a uvedet'* [1]) *kupu ego ili otaricu, to* usw. Der Sinn des Wortes *kupa* bzw. *kova* ist vorhin ja III, 74 schon als Naturalverpflegung, Nahrung festgestellt worden. *Otarica* deuten Sergěevič [2]) und Mroček-Drozdovskij [3]) als Privatvermögen, *peculium,* wie es in einer altrussischen Stelle lateinisch übersetzt ist, Rožkov [4]) als das dem Schuldknecht zur Bearbeitung übergebene Land, Sobolevskij [5]) als kleine Viehherde von Schafen. Diese Deutung des Wortes *otarica* vom privaten kleinen Viehbestand des Schuldknechts erscheint mir auch die richtige.

Auf solche Schädigung des Schuldknechts durch seinen Herrn steht einmal Ersatz, Rückgabe des Weggenommenen an den Schuldknecht und dann staatliche Strafe von 60 Kuna, d. h. 1 Grivna nebst 10 Kuna Gebühren. Auch hier, wie in III, 71, 72 ist der Schuldknecht dem freien Mann in seinen persönlichen wie in seinen Vermögensrechten gleichgestellt. Wenn auch zeitweilig im Verhältnis der Schuldknechtschaft stehend, ist er doch kein Sklave. Er hat sein persönliches Eigentum; eine gegen ihn gerichtete Handlung strafrechtlichen Charakters wird mit der gleichen staatlichen Strafe gesühnt, wie wenn sie an einem Vollfreien begangen ist. Dieser Gedanke ist besonders in III, 82 unzweideutig klar ausgedrückt. Er liegt in III, 77—80 auch in der jeweiligen Verwendung

---

[1]) So, уведеть, liest richtig die Karamzinsche Handschrift, die Troickij-Handschrift hat увидить.

[2]) Altertümer I, S. 195: уверёдить „отарицю", думаемъ, значитъ, отобрать у закупа собственное его имущество.

[3]) Untersuchungen S. 221: peculium закупа.

[4]) Abriß S. 56.

[5]) Sprache des Russischen Rechtes S. 381 auf Grund des kleinrussischen отара — стадо мелкаго скота, овецъ, такъ что уменьшительное отарица значитъ: небольшое стадо овецъ; ebenso auch Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 61[101]. Ewers, Recht der Russen S. 329 übersetzte отарица gar mit „Mißhandlung". Die Boltinsche Ausgabe S. 63 war sich über den Sinn dieses Wortes nicht recht klar und glaubte am ehesten darunter die Naturalverpflegung verstehen zu dürfen.

des Terminus: „für das Unrecht“, *za obidu,* ausgesprochen, denn bei einem Sklaven ist von einem Unrecht gegen ihn, oder von einer Strafe für das Unrecht, *prodaža za obidu,* keine Rede, wie III, 116 zeigt. Staatliche Strafe von 60 Rězana, also von 1 Grivna nebst 10 Rězana Gebühren, haben wir schon in der zweiten Redaktion II, 15, 16, 22 als die niedrigste Art der verschiedenen Strafen von 1, 3 und 12 Grivna getroffen [1]), sie steht auch an den Parallelstellen von II, 15 und II, 22 in der dritten Redaktion, nämlich III, 104 und III, 53. Speziell auf II, 22 bzw. III, 53 dürfen wir hinweisen, da dort 60 Rězana bzw. in der dritten Redaktion 60 Kuna, wie hier in III, 78 als Strafe für den Diebstahl von Kleinvieh auf dem freien Feld: Schaf, Ziege, Schwein, angesetzt ist.

Außer finanzieller Schädigung des Schuldknechts ist dem Herrn auch verboten, ihn gewissermaßen wie eine Sache, wie ein Eigentumsstück ähnlich dem Sklaven zu behandeln. Letzteres kann auf zweierlei Weise geschehen, entweder indem der Herr den Schuldknecht für aufgenommenes Geld verpfändet, III, 79, oder indem er ihn direkt verkauft wie einen voll unfreien Sklaven, III, 80. So gehören III, 79, 80 enger zueinander, sie bilden, mit *paki li,* „dagegen“, beginnend, die zweite Hälfte der Bestimmung über unrechtmäßige Schädigung bzw. Behandlung des Schuldknechts. Und diese zweite Hälfte bietet ihrerseits zwei Möglichkeiten der Behandlung des Schuldknechts als Sache, deren zweite in III, 80 wieder mit *li,* „aber, dagegen“, eingeleitet wird. Die Worte von III, 79: *paki li priimet' na nem' kun,* „nimmt dagegen der Herr auf ihn Geld auf“, übersetzte Ewers [2]) „hinwiederum wenn er für ihn Marder eingenommen hat“, und die Boltinsche Ausgabe [3]) umschrieb sie: „wenn der Herr ihm mit Gewalt Geld nimmt“. Lange [4]), der

---

[1]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 357.

[2]) Recht der Russen S. 329.

[3]) S. 62.

[4]) Kriminalrecht S. 180.

in III, 78 *kupa* von der Bezahlung des Schuldknechts bzw. von der Wegnahme dieser Bezahlung verstand, sah in III, 79 die Wiederholung der in III, 78 verbotenen Handlung, also die finanzielle Schädigung des Schuldknechts. Rožkov [1]) erblickte in III, 79 die Uebertragung der Rechte auf den Schuldknecht an eine andere Person verboten. Daß diese Worte indes mit Vladimirskij-Budanov [2]) und Sergěevič [3]) von Aufnahme eines Darlehens unter Verpfändung des Schuldknechtes zu verstehen sind, unterliegt für mich keinem Zweifel. Ein derartiges Darlehen ist, da der Schuldknecht keine Sache ist, ungültig; der Herr muß es zurückgeben. Außerdem hat er für die unrechtmäßige Behandlung des Schuldknechts 3 Grivna, die mittlere der verschiedenen Arten von Strafen, zu bezahlen, also etwa die Strafe, die auf die einfache Körperverletzung, III, 30, 31, 34, oder auf die unerlaubte Peinigung eines Bauern, III, 103, steht.

Noch schwerer verletzt der Herr nach III, 80 die persönlichen Rechte des Schuldknechts, wenn er versucht, ihn als unfreien Sklaven zu verkaufen. In diesem Falle erlangt der Schuldknecht „die Freiheit von allen Geldern“, d. h. durch die ungesetzliche Handlungsweise des Herrn ist er der Schuldknechtschaft, in die er um seiner Schulden willen geraten war, vollkommen ledig, ohne daß er seine Schuld zurückzuzahlen braucht. Aehnlich verbietet auch das altnorwegische Recht [4])

---

[1]) Abriß S. 57: если же господинъ возьметъ отъ другаго сумму, которую онъ далъ въ долгъ закупу, то-есть, передастъ всѣ свои права на закупа другому лицу, то онъ долженъ эти деньги возвратить тому, отъ кого ихъ взялъ и платить 3 гривны продажи.

[2]) Chrestomathie I, S. 61 [102].

[3]) Altertümer I, S. 195.

[4]) Siehe Maurer, Staatsrecht S. 101, derselbe, Sitzungsberichte S. 26. Allerdings darf nach altnorwegischem Recht der Herr den Schuldknecht dann verkaufen, wenn der Herr sein Geld zurückverlangt und der Schuldknecht nicht von seinen Verwandten ausgelöst wird. Aber er darf den Schuldknecht um keinen höheren Preis als um den Betrag seiner Schuld verkaufen, d. h. er darf ihn nur als Schuldknecht mit seiner bisherigen Belastung verkaufen, nicht als Sklaven, es ist eine Veräußerung der

den Verkauf eines Schuldknechts als Sklaven — außer, wenn er durch heimliche Flucht nach III, 71 zum vollen Unfreien geworden ist — und bedroht die Uebertretung dieses Gebotes mit denselben Strafen wie den Verkauf eines anderen freien Menschen. Dieser letztere Fall, Verkauf eines anderen freien Menschen, ist im Russischen Recht überhaupt nicht erwähnt. Das unrechtsmäßige Verkaufen eines Schuldknechts wie eines Sklaven ist das einzige Verbrechen gegen die persönliche Freiheit eines Menschen, das das Russische Recht kennt, denn die Schlußbestimmung der dritten Redaktion III, 159, die Gefangensetzung bzw. Auspeitschung eines Menschen, ist uns nur in einer Handschrift, der Karamzinschen, überliefert.

Die hier in III, 80 dem Herrn angedrohte Strafe ist die höchste der verschiedenen Strafen, sie beträgt 12 Grivna. Es ist die Strafe für schwere oder schimpfliche Körperverletzung, III, 25, 27, die Strafe, die für Tötung eines Sklaven oder einer leibeigenen Magd dem Fürsten zu entrichten ist, III, 116, auch die Strafe, die auf unerlaubter Tötung eines nächtlicherweile ertappten Diebes steht, III, 51.

In III, 80 ist nun der Schuldknecht als *najmit* bezeichnet. Dies hat ja, wie oben S. 265 erwähnt, Sergěevič den Anlaß gegeben, den *zakup* als Mietarbeiter aufzufassen. Freilich hat eine Anzahl Handschriften statt *najmit* das Wort *zakup*, und Jasinskij [1]) stützt sich ziemlich darauf. Indes bieten die Synodal-, Troickij- und Karamzinsche Handschrift alle *najmit*. Wir finden aber das Wort *najm* in der oben S. 240 angeführten Frage des Kirik als gleichen Sinnes mit Wucher verwendet; so kann *najmit* auch den bedeuten, der durch das Darlehen in ein Schuldverhältnis gekommen ist [2]), und darum

---

Schuld, welche auf dem Schuldknecht ruht, mit dem diese Schuld sichernden Rechte an seiner Person; siehe Maurer, Staatsrecht S. 102; derselbe, Sitzungsberichte S. 27.

[1]) A. a. O. S. 9 [25], 33.

[2]) Vgl. Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 299. Ueber die jüngere Bedeutung von наймитъ als gemieteter Arbeiter, gemieteter Stellvertreter im

steht ja die Abteilung vom *zakup* — *najmit* in der dritten Redaktion gleich nach den Paragraphen über verschiedene Schuldverhältnisse.

In der zweiten Bestimmung der ersten Hälfte der von III, 78—86 reichenden Gruppe, nämlich in III, 81, 82 ist die Frage behandelt, welches Züchtigungsrecht der Herr gegenüber seinem Schuldknecht hat. Sie unterscheidet sich in formeller Hinsicht dadurch von der ersten Bestimmung III, 78 bis 80, daß in ihr nicht wie in III, 78—80 nur aufgezählt ist, was der Herr unter Vermeidung von Strafzahlung nicht tun darf, sondern auch erwähnt ist, was er tun darf. Und zwar geschieht das an erster Stelle, in III, 81: der Herr hat ein Züchtigungsrecht gegenüber dem Schuldknecht, für seine, des Schuldknechts, Arbeit [1]), das heißt offenbar, wenn die Arbeit des Schuldknechts nicht ordnungsgemäß ist, wenn der Schuldknecht seine Arbeitspflicht gegenüber seinem Herrn vernachlässigt. In diesem Fall ist der Herr ohne Schuld, *bez viny,* welche Worte wie in ihrer Anwendung bei III, 28: *to viny emu v tom' nĕtut'* besagen, daß der Herr für die dem Schuldknecht erteilten Schläge nicht zur Verantwortung vor Gericht gezogen wird. Daß der Herr seinen Schuldknecht durch Schläge zur Arbeit anhalten darf, verfügt auch das altnorwegische Recht [2]). Straffällig macht sich dagegen der Herr, wenn er ohne Ursache, ohne die erwähnte Verschuldung auf seiten des Schuldknechtes, *bez viny,* wie es in III, 82 ebenso wie in III, 116 bei Tötung eines Sklaven ohne Ursache heißt, diesen schlägt. Es ist dabei angenommen, daß der Herr eines solchen unerlaubten Schlagens des Schuldknechts in nüchternem Zustande sich nicht schuldig macht, daß er nur trunken und „nicht denkend", *ne smyslja,* also nicht vorsätzlich ihn schlägt.

---

gerichtlichen Zweikampf siehe die Belegstellen bei Sreznevskij, Materialien II, Sp. 287.

[1]) Belegstellen für дѣло als Arbeit siehe bei Sreznevskij, Materialien I, Sp. 787.

[2]) Maurer, Staatsrecht S. 101; derselbe, Sitzungsberichte S. 44.

Trunkenheit[1]) ist also nach dem Russischen Recht bei Körperverletzung, wenigstens bei der an einem Schuldknecht verübten, kein Milderungsgrund wie nach dem deutschen Strafgesetzbuch § 51. Bei Besprechung der verschiedenen Tötungsdelikte haben wir schon oben S. 34 gesehen, daß in III, 9 auch die Tötung „im Streit beim öffentlichen Gelage", also wohl ebenfalls in Trunkenheit begangen, besonders erwähnt ist. Die Körperverletzungen können, wie wir in der Abteilung über die Körperverletzungen gelesen haben, verschiedener Art sein. Sie sind hier nicht aufgezählt; es ist nur das allgemeine Prinzip aufgestellt, daß die an einem Schuldknecht verübte Körperverletzung genau so zu bestrafen ist, wie die einem freien Mann angetane. Wiederum ist damit der Schuldknecht gegenüber seinem Herrn, wofern er in seinem Verhältnis als Schuldknecht sich nichts zuschulden kommen läßt, als im Besitze der Rechte eines Vollfreien befindlich erklärt.

Der Schlußteil unserer Abteilung III, 71—86, nämlich die Paragraphen III, 84—86, behandelt dann die Haftung des Herrn für einen vom Schuldknecht verübten Diebstahl.

Der Zusammenhang zwischen den verschiedenen Gruppen unserer Abteilung vom Schuldknecht wird aber plötzlich in III, 83 durchbrochen mit der Bestimmung, daß für ein von einem vollen Sklaven, *obel'nyj cholop,* gestohlenes Pferd 2 Grivna zu zahlen sind, von dem Herrn natürlich, wie zwei jüngere Handschriften eigens zur Erklärung beifügen. Daß III, 83 nicht in diese Abteilung, nicht an die Stelle, wo es steht, hereinpaßt, hat auch Kalačov erkannt und dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er es von den anderen Bestimmungen über den Schuldknecht getrennt und zu den Diebstahlsfällen versetzt hat.

Die Bestimmung III, 83 handelt einmal nicht vom Schuldknecht, sondern vom vollen Sklaven, wenn schon eine jüngere Handschrift die sonst übliche Ueberschrift: „vom Sklaven",

---

[1]) Siehe Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 61[104].

o cholopě, geändert hat in: „vom Schuldknecht", *o zakupě*, weil der Autor dieser Handschrift die Verordnung III, 83 mitten unter den Verordnungen über den Schuldknecht vorfand und ebenfalls für eine solche hielt. Zweitens ist vom Diebstahl eines Pferdes durch den Schuldknecht in III, 85, 86 die Rede, nachdem zunächst in III, 84 der allgemeine Grundsatz aufgestellt ist, daß der Herr für seinen Schuldknecht haftet. Also III, 83 ist meiner Meinung nach sicher ein späterer Zusatz und zwar wohl dadurch entstanden, daß in III, 80 und 85 vom vollen Sklaven die Rede ist. Man könnte sich die Entstehung und Einschaltung von III, 83 vielleicht folgendermaßen denken. Ein Benützer der dritten Redaktion noch ohne III, 83 fand in III, 84—86 die Haftung des Herrn für den Schuldknecht behandelt, speziell den Fall, daß ein Schuldknecht durch Diebstahl eines Pferdes zum vollen Sklaven wird. Der Herr muß für das gestohlene Pferd nach III, 85, 86 zahlen, aber wieviel er zahlen muß, das ist nicht angegeben. Diese Summe wollte der spätere Benützer der dritten Redaktion nachtragen, dachte also nicht an jeden beliebigen vollen Sklaven, sondern speziell an den durch Diebstahl zum vollen Sklaven gewordenen Schuldknecht, nennt ihn deswegen kurz schon vollen Sklaven. Er notierte sich die in III, 83 stehenden Worte an den Rand der Handschrift neben die den Inhalt von III, 84—86 bildenden Sätze, und ein weiterer Abschreiber fügte sie dann an der falschen Stelle, vor III, 84, statt nach III, 85 bzw. 86, ein.

Die in III, 83 angegebene Summe ist der in II, 9 und in seiner Parallelstelle III, 55 angegebene Ersatz für ein nichtfürstliches Bauernpferd. Aber die Höhe des Ersatzes in III, 83 stimmt nicht zu III, 57, laut welcher Bestimmung bei einem von Sklaven verübten Diebstahl, und das liegt ja in III, 83 vor, die doppelte Summe des von freien Leuten nach III, 55, 56 zu zahlenden Ersatzes zu entrichten ist; es müßte eigentlich in III, 83 heißen: 4 Grivna. Vladimirskij-Budanov[1])

---

[1]) Chrestomathie I, S. 62[105].

denkt darum, daß die frühere Verordnung von III, 57 jetzt durch III, 83 zugunsten der Herren von unfreien Knechten abgeändert worden sei, weil es ihnen nicht leicht geworden sei, doppelt für fremde Schuld zu bezahlen. Ebenso wie in III, 83 ist im Gegensatz zu III, 57 in III, 153, 154 bei Diebstahl von Sklaven nicht vom doppelten Ersatz die Rede. Wie man diese Differenz zu erklären versucht, ist oben S. 204 f. schon angegeben und wird gleich noch einmal zur Sprache kommen.

Die Haftung des Herrn für den Schuldknecht wird also in III, 84—86 behandelt. Es ist eine zusammenhängende Bestimmung in drei Sätzen, mit: „wenn“, *aže*, III, 84, „aber wenn“, *no ože*, III, 85, und „wenn dagegen“, *paki li*, III, 86 eingeleitet bzw. wechselseitig verbunden, so daß die von Sergěevič vorgenommene Zerlegung der Verordnung in drei Paragraphen mir auch diesmal ungerechtfertigt erscheint.

Vor III, 84 steht die Ueberschrift: „(ebenfalls) vom Schuldknecht“, *o zakupě (że)*. Es ist nun charakteristisch, daß dieselbe jüngere Handschrift, die, wie eben erwähnt, vor III, 83 die Ueberschrift: „vom Sklaven“, glaubte ändern zu müssen in: „vom Schuldknecht“, diesmal vor III, 84 bietet: „vom Sklaven“, *a se o cholopě*. Zunächst heißt es in III, 84 ganz kurz, daß der Herr, wenn der Schuldknecht etwas stiehlt „in ihm ist“, *aže zakup vyvědet′ čto, to gospodin v nem′*. Das heißt, der Herr haftet für den von seinem Schuldknecht verübten Diebstahl [1]). Hierin steht der Schuldknecht dem Sklaven gleich, wie er ja auch gleich dem Sklaven durch Schläge zur Arbeitsleistung angehalten werden kann. Er ist eben, wenn auch im Besitze anderer Rechte freier Leute, doch kein Vollfreier, sondern solange er Schuldknecht ist, im Verhältnis zu seinem Herrn, ein Halbfreier, der gelegentlich wie ein Unfreier behandelt wird. Die Worte: „der Herr ist in ihm“, erklärt Sergěevič [2]) auf Grund von III, 85, 86 dahin, daß der Herr

---

[1]) So auch im germanischen Recht, siehe Schroeder, Rechtsgeschichte S. 360[58].

[2]) Altertümer I, S. 197.

mit dem Schuldknecht verfahren kann, wie ihm beliebt; er muß den Schaden ersetzen, aber er darf dafür den Schuldknecht zum Sklaven machen, oder, wenn er das vorzieht, ihn verkaufen und aus dem Erlös den Schaden decken. Diesen Text: „der Herr ist in ihm“, bieten die Synodal-, Troickij- und Karamzinsche Handschrift. Nur zwei jüngere Handschriften lesen: „der Herr zahlt nicht“. Vladimirskij-Budanov[1]) hält das für die richtige Lesart, wie schon die Boltinsche Ausgabe[2]) erklärte. Der Herr hafte nicht für den Schuldknecht. Aber wenn man den Schuldknecht, der nach dem Diebstahl ja entläuft, finde, dann müsse der Herr bezahlen, dürfe aber dafür mit dem Schuldknecht nach seinem Belieben verfahren. Indes gerade die Anfangsworte von III, 85: „wenn man ihn aber irgendwo findet“, *no ože kdě i nalězut'*, sprechen dafür, daß der Herr für den Diebstahl haftet; darum wird ihm ja, wenn der flüchtige Schuldknecht gefunden wird, das Verfügungsrecht über ihn zugesprochen, weil er vorher für den Diebstahl eines Pferdes, Stiers oder sonst irgend eines Stückes fahrender Habe, *tovar* in III, 86, zahlen mußte. Ich halte die Worte in III, 84: „der Herr zahlt nicht“, für einen Zusatz, der gemacht wurde, weil der betreffende Abschreiber in III, 85 las: „der Herr zahlt“, und, da III, 85 mit dem Worte „aber“ anfing, nun meinte, in III, 84 müsse das Gegenteil stehen, also: „er zahlt nicht“. Der betreffende Abschreiber suchte sich mit diesem Zusatz von III, 84, „der Herr zahlt nicht“, den Text leichter verständlich zu machen.

Der Herr darf nach III, 85 den Schuldknecht zum vollen Sklaven machen. Ein Diebstahl hat somit für den Schuldknecht dieselben Folgen wie nach III, 71 sein heimliches Entlaufen, wobei allerdings in Betracht zu ziehen ist, daß ja nach III, 85 eben der Diebstahl mit der Flucht des Schuldknechts verbunden ist. Wenn also vom Ersatz für den Diebstahl eines

---

[1]) Chrestomathie I, S. 62[106].

[2]) S. 64.

flüchtig gegangenen Schuldknechts bzw. eines voller Sklave gewordenen Schuldknechts die Rede ist, verstehen wir nach den oben S. 204 f. zu III, 57 gebotenen Erklärungen, warum in III, 83, das ja nach meiner Auffassung gerade von dem Schuldknecht-Sklaven von III, 85, 86 handelt, der einfache Ersatz und nicht wie in III, 57 der doppelte erwähnt ist: es ist eben von einem flüchtig gegangenen Sklaven die Rede, nicht von einem, der stahl und bei seinem Herrn blieb und für dessen Diebstahl dann doppelter Ersatz zu leisten war.

Ueber den nunmehr voller Sklave gewordenen Schuldknecht steht dem Herrn dasselbe Verfügungsrecht zu, wie den kaufmännischen Gläubigern gegenüber den Schuldnern in III, 67, 68. Will er ihn nicht behalten und für seine Diebstähle zahlen, so verkauft er ihn als Sklaven. Er zahlt vom Erlös den Ersatz; die überschießende Summe des Verkaufspreises[1]) darf er für sich behalten, eben weil der Schuldknecht durch den Diebstahl sein volles Eigentum, voller Sklave, geworden ist. Der Verkauf des Schuldknechtes als Sklaven ist also hier im Gegensatz zu III, 80 ein gesetzlich berechtigter.

[1]) прокъ, die Karamzinsche Handschrift liest паробокъ, nach Sreznevskij, Materialien II, Sp. 881 f., Knabe, Diener. Diese Variante mit ihrer Sinnlosigkeit ist wieder ein Anzeichen, welche Fehler beim Abschreiben der Handschriften gemacht wurden. Denn wenn der Herr den Schuldknecht verkauft und von dem Geld den Schadenersatz leistet, kann er offenbar nicht den Diener, d. h. den Schuldknecht, für sich behalten, denn der ist ja eben verkauft.

Sechstes Kapitel:

Strafrechtliche Bestimmungen, III, 87–116.

§ 29. Sklave und Schuldknecht als Täter und Zeuge, III, 87—90.

III, 87. Und das, wenn ein Sklave schlägt.

Und das, wenn ein Sklave einen freien Mann schlägt und flieht in das Haus, aber der Herr gibt ihn nicht heraus, dann zahlt der Herr für ihn 12 Grivna.

III, 88. Aber danach, wenn dieser Geschlagene seinen Gegner, der ihn schlug, irgendwo trifft, so hatte Jaroslav verordnet, ihn [den Sklaven] zu erschlagen, aber seine Söhne haben nach dem Vater Geld(strafe) bestimmt: entweder bindet man ihn los und schlägt ihn, oder man nimmt eine Grivna-Kun für die (angetane) Schmach.

III, 89. Vom Zeugnis.

Aber Zeugnis legt man einem Sklaven nicht auf; wenn aber kein Freier da ist, dann legt man im Notfall (das Zeugnis) einem Bojaren-Tiun auf, aber anderen [Unfreien] legt man es nicht auf.

III, 90. Aber bei einer geringfügigen Streitsache, legt man im Notfall (auch) einem Schuldknecht (das Zeugnis) auf.

In dieser Abteilung treffen wir strafrechtliche Bestimmungen verschiedener Art, daneben solche prozeßrechtlichen Charakters und Gebührenvorschriften, die unter sich wieder einzelne Gruppen bilden, wie z. B. III, 87—90, III, 91—98, III, 110—113. Eine neue Abteilung, vom Erbrecht, beginnt III, 117.

Der Autor der dritten Redaktion kehrt mit III, 87 zu seiner Vorlage, zur ersten Redaktion zurück. In III, 58, 59 von der Schuldeintreibung hatte er zum letzten Male die erste Redaktion, nämlich I, 19, 20, benutzt, während er I, 21 schon früher in III, 47 des besseren Zusammenhangs wegen verwendet hatte. Von III, 60—86 hatte er lauter neues Material geboten. Nun setzt er seine Benutzung der ersten Redaktion fort, III, 87 ist Uebertragung von I, 22, das Schlagen eines freien Mannes durch einen Sklaven besprechend. Mit dieser Bestimmung vom Sklaven führt der Autor auch die vorhergehenden Paragraphen weiter, in denen von der Versklavung des Schuldknechtes wegen Diebstahls die Rede war.

Die Ueberschrift[1]) in ihren verschiedenen Fassungen wiederholt entweder die Anfangsworte von III, 87, oder lautet: „vom Schlag“, *o udarenij*, oder: „vom Sklaven“, *o cholopě*. Von den Anfangsworten unseres Paragraphen: „und das, wenn ein Sklave schlägt“, *a se aže cholop udarit'*, fehlen die ersten zwei Worte „und das“, *a se*, in manchen Handschriften; es ist wohl möglich, daß sie, wie sie in I, 22 nicht enthalten sind, auch in III, 87 von Anfang an nicht da standen, sondern erst aus der Ueberschrift noch einmal in den Text selbst hineingeraten sind. Aus I, 22 fehlen in III, 87 nur die Worte: „dann nehme man den Sklaven nicht“, *to cholopa ne jati*, nämlich wenn er sich in das Haus des Herrn geflüchtet hat und der Herr seine Auslieferung verweigert.

Das Haus des Herrn ist der natürliche Zufluchtsort des Sklaven, von dort darf man ihn auch nicht zum Gericht wegführen. So sieht Sergěevič[2]) in diesen Worten den einzigen und darum kostbaren Hinweis auf die Unantastbarkeit des Hauses in Altrußland.

Die 12 Grivna, die der Herr für den Sklaven zahlen muß, falls er ihn nicht ausliefert und sich dadurch gewissermaßen

[1]) III, 87, 88 = Kalačov, Einleitung § LX S. 152.

[2]) Altertümer I, S. 112,

zum Mittäter des Sklaven macht, wie Levašova[1]) meint, habe ich zu I, 22 als Ersatz an den Geschlagenen aufgefaßt[2]), während Vladimirskij-Budanov[3]) sagt, sie seien Strafe für das Verbergen des Sklaven, nicht Ersatz an den Geschlagenen, auch nicht Loskaufspreis für den Sklaven, auch nicht Strafe für die Realinjurie, die ja der Sklave gemäß seiner ganzen Rechtsstellung nicht zufügen könne. Wir haben also hier den Ersatz in der ersten Redaktion auch in der dritten Redaktion noch als Ersatz, wie wir das schon oben bei der Uebertragung von I, 20 nach III, 59 gesehen haben. Bei letzterer Bestimmung III, 59 war sogar die alte Wendung von I, 20: „für das Unrecht", *za obidu,* in der dritten Redaktion mit ihrer ursprünglichen Bedeutung von „Ersatz" stehen geblieben, obwohl sie sonst in der zweiten und dritten Redaktion überall den Sinn von „Strafe" angenommen hatte, ausgenommen noch III, 57 vom Diebstahl durch Sklaven, wo sie gleichfalls noch den alten Inhalt von „Ersatz" hat[4]).

In III, 88 stammt nur der erste Satz aus der ersten Redaktion I, 23, daß der Geschlagene, wenn er den Sklaven später trifft, ihn schlagen darf, und zwar ist das in III, 88 als Verordnung Jaroslavs ausgegeben. Die zweite Hälfte von III, 88 berichtet dann über die angebliche Abänderung dieser Bestimmung durch die Söhne Jaroslavs.

Mit III, 88 habe ich mich schon früher im ersten Bande bei Besprechung der Rechtsentwicklung unter Vladimirs Nachfolgern beschäftigt[5]). Dort habe ich die Angabe von III, 88,

---

[1]) Kriminalrecht S. 7.

[2]) Diese Zeitschrift XXIV, S. 324 f., 347 f.

[3]) Chrestomathie I, S. 62[107].

[4]) Siehe d. Z. XXIV, S. 352, 355, und oben (in diesem Band) S. 206.

[5]) Diese Zeitschrift XXIV, S. 454 ff., siehe dazu d. Z. XXIV, S. 456[1], die Ausführungen über die Meinung von Sergěevič, Vorlesungen S. 393 ff., und desselben, Altertümer I, S. 110 ff., über Einführung der Todesstrafe unter Jaroslav und Abänderung dieser Neueinführung durch seine Söhne. Die Schwierigkeiten, die Sergěevič und andere in der Erklärung von III, 88 hatten, sind für mich durch die Annahme beseitigt, dass eben ein Irrtum des

daß Jaroslav ursprünglich Todesstrafe für den Sklaven bestimmt habe, als einen Irrtum des Autors der dritten Redaktion erklärt, der eben die erste und zweite Redaktion als Werk Jaroslavs ansah, auf Grund der Bezeichnung der Abgaben- und Gebührenordnung in II, 24 als von Jaroslav stammend. Der Autor von III, 88 hat in seiner Notiz, die Söhne Jaroslavs hätten die von Jaroslav über Sklaven verhängte Todesstrafe abgeändert, die Bestimmung von I, 22, 23 mit III, 4 vermischt. Und wir können — habe ich da ausgeführt — auch etwa den Weg verfolgen, auf dem der Autor von III, 88 zu der unrichtigen Annahme kam, die Bestimmung I, 22, 23 stamme von Jaroslav. Er wußte aus dem Bericht in III, 4, daß die Söhne Jaroslavs die alte Sitte des Erschlagens bei der Ausübung der Blutrache in Loskauf durch Geld umgeändert hatten. Das übertrug er sinngemäß auf das „schlagen“ in I, 23, das er irrigerweise, I, 23 eben mit III, 4 vermischend, als „erschlagen“ ansah[1]. Da nach III, 4 die Aenderung des „erschlagens“ in Zahlung von Geldstrafe durch die Söhne Jaroslavs geschah, lag nahe, daß er die ältere Bestimmung eben dem Vater der Söhne, dem Jaroslav selbst zuschrieb. So entstand durch diese Vermischung der Bestimmungen von I, 22, 23 mit der Nachricht von III, 4 über die Abänderung unter Jaroslavs Söhnen seine Meinung, die Bestimmung I, 22, 23 stamme von Jaroslav. Infolgedessen ist der Text von III, 88 unklar geworden. Denn, worauf auch Sergěevič[2] mit Recht hinweist, erst sagt er, die Söhne Jaroslavs hätten Geldzahlung eingeführt, und weiter meldet er, sie hätten die Wahl zwischen Geldzahlung und körperlicher Züchtigung gelassen.

Autors der dritten Redaktion durch Vermischung von I, 23 mit III, 4 vorliegt.

[1]) D′jakonov in seiner Rezension meines ersten Bandes S. 248 betont dem gegenüber, daß бити nicht nur „schlagen“ bedeute, sondern oft auch „töten“, „erschlagen“, während umgekehrt убити nicht immer „töten“ bezeichne.

[2]) Altertümer I, S. 114.

Der Text von III, 88 bietet in seiner Schlußbestimmung, was mit dem ertappten Sklaven anzufangen sei, manche Varianten, und wir müssen uns klar werden, welches die richtige Fassung ist[1]). Einige Handschriften, allerdings nicht die ältesten, schalten hinter dem Satz: „die Söhne Jaroslavs erkannten auf Geld“, *ustaviša na kuny,* das Wort „verkaufen“, *prodati*, ein, denken also, vermutlich durch die Erwähnung des Verkaufes des Schuldknechtes in dem vorhergehenden Paragraphen III, 86 irregeführt, der Sklave hätte verkauft werden dürfen. Die Hauptdifferenz ist indes folgende. Die Karamzinsche Handschrift[2]) mit einigen anderen Handschriften nimmt drei Möglichkeiten der Behandlung des Sklaven auf Grund der Verordnung der Söhne Jaroslavs an. Entweder man konnte ihn binden, d. h. gefangen setzen, oder ihn losbinden[3]), aus dem Gefängnis nehmen und schlagen, oder drittens Geld nehmen, *ili vzjati* [bzw. *vjazati*], *ili biti rozvjazavše, ili vzjati grivna kun za sorom.* Richtiger erscheint mir der Text der Synodal- und Troickij-Handschrift[4]), nach dem nur zwei Möglichkeiten gegeben sind: entweder unterwirft man den Sklaven der körperlichen Züchtigung oder man gibt sich mit der Geldzahlung zufrieden. Zahlen muß natürlich der Herr des Sklaven den Ersatz an den Geschlagenen. Der Charakter dieser Zahlung als Ersatzleistung für die Schläge

---

[1]) Daß die Karamzinsche Handschrift Jaroslav als великій князь Ярославъ Володимеричь bezeichnet, paßt ganz zu ihrer Fassung der Ueberschrift der dritten Redaktion und von III, 65, siehe dazu oben S. 5 f. und 243; Tobien, Sammlung S. 66 [11], erklärt — meines Erachtens ohne Grund — die Worte: „der ihn schlug“, кто его ударилъ, für einen späteren Zusatz zur Erklärung des vorhergehenden Wortes истьцъ, Gegner, Gegenpartei, das hier noch in der eigentlichen Bedeutung für истязатель, Plagegeist, Folterer, stehe.

[2]) Siehe Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 62 [107].

[3]) Dieses „losbinden und schlagen“, любо бити и розвязавше, erklärt Sergěevič, Altertümer I, S. 114 f., als eine bestimmte Form öffentlicher Züchtigung nach einer Stelle aus Слово Даніила Заточеника: А безумнаго аще и кнутомъ бьеши, развязавъ на санехъ, не отъимеши безумія его.

[4]) Sie wird von Ključevskij, Kurs I, S. 296, angenommen, natürlich auch von Sergěevič, Altertümer I, S. 114 f.

ist ausgedrückt mit den Worten: „man nimmt eine Grivna Kun für die Schmach“, *vzjati grivna kun za sorom.* Oben in III, 29 haben wir den Ersatz auch nur allgemein angegeben gefunden, als „für die Verstümmelung“, *za věk,* bezahlt. Später treffen wir ihn nach den einzelnen Fällen spezialisiert, „für den Zahn“, *za zub,* in III, 93, „für den Baum“, *za derevo,* in III, 100, „für den Strick“, *za verv',* in III, 105, „den Diebstahl“, *tatbu,* in III, 102. Ersatz von einer Grivna Kun [1]), d. h. einer Grivna kurantes Geld [2]), haben wir schon in III, 30 bei der Verletzung eines Fingers getroffen, wir finden es auch III, 93 für Ausschlagen eines Zahnes und III, 111 als Entschädigung für ungerechtfertigte Vornahme der Peinigung (Eisenprobe). So muß also außer dem schon zu zahlenden Ersatz von 12 Grivna noch eine weitere Grivna dafür entrichtet werden, daß man den erwischten Sklaven nicht trotz der schon geschehenen Ersatzleistung noch einmal züchtigt. Die 12 Grivna Ersatz von I, 22 bzw. III, 87 sind eben in dieser Höhe bestimmt, weil der Schlag durch den Sklaven für den Freien schimpflich ist. Und die besondere Schimpflichkeit der tätlichen Beleidigung haben wir ja auch schon I, 7, 8, 11 mit 12 Grivna Ersatz, bzw. in den Parallelstellen III, 27, 25, 91 mit 12 Grivna Strafe gesühnt gefunden. Der Unterschied in der Bewertung des Schlages durch den Sklaven von dem durch den freien Mann liegt, worauf ich schon bei der Erläuterung von I, 22, 23 hingewiesen habe, darin, daß letzterer den Gegenschlag geben darf oder sich mit der Buße begnügen muß, während für den Sklaven die Buße zu entrichten ist, und trotzdem der Sklave nachher noch, wenn er erwischt wird, körperlich gezüchtigt werden darf [3]).

Von der Zeugnisablegung durch Unfreie oder im Gebrauch ihrer Freiheit zeitweilig beschränkte Schuldknechte reden III, 89 und 90. Sie sind an die vorhergehenden Para-

[1]) Danach ist diese Zeitschrift XXIV, S. 348 richtig zu stellen.

[2]) Siehe oben S. 96 Note 1.

[3]) Siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 325.

graphen deshalb angeschlossen, weil in diesen letzteren ja von Sklaven als Tätern die Rede war. Das Neue, in den früheren Redaktionen noch nicht enthaltene, was III, 89, 90 über den Sklaven und Schuldknecht bietet, betrifft hier wieder das Prozeßverfahren, wie wir das bei den Erweiterungen des alten Rechtsmaterials in der dritten Redaktion schon mehrfach gesehen haben.

Inhaltlich berührt sich III, 89 mit III, 45 und III, 110: die Zeugen müssen für gewöhnlich freie Männer sein. Gemeint sind offenbar Augenzeugen, Teilnehmer am Vertragsabschluß, wie III, 58 sowie III, 62 vom Darlehensvertrag angenommen ist, Leute, die die Tatsache eines Kaufes bestätigen können, wie sie III, 45 genannt sind, oder die eine strafbare Handlung gesehen haben, wie solche III, 110 erwähnt. An Eideshelfer wird hier nicht zu denken sein; Rožkov[1]) bemerkt mit Grund, daß man unfreie oder halbfreie Leute wie Schuldknechte kaum über den guten Ruf eines Freien als Eideshelfer Zeugnis ablegen ließ. Leontovič[2]) hält sich in der Wendung: „man legt dem Sklaven das Zeugnis nicht auf“, besonders eng an das Zeitwort: auferlegen, *ne skladajut'*[3]). Er leitet das Wort Zeuge, *posluch,* nicht ab von *slyšat* = hören, sondern von *slat', posylat'* = senden, mittere, ἀποστέλλειν, πέμπειν. Der Zeuge, *posluch,* ist ihm also ein Gemeindemitglied, das bei Vertragsabschluß u. dgl. Anlässen erscheint, nicht nur deshalb, weil die Streitparteien ihn beriefen und sich auf ihn stützten, sondern weil er verpflichtet war, weil die Gemeinde das Zeugnis ihm auferlegte. Ob damit Leontovič den Sinn von „auferlegen“ nicht zu einseitig betont? Im Notfall, d. h. wenn

---

[1]) Abriß S. 319.

[2]) Landesbrauch S. 200.

[3]) Die Varianten, die indes den Sinn unverändert lassen, bei Kalačov, Einleitung § CXVII, S. 205. Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. XXII, bemerkt über III, 89, 90: эта статья въ нѣкоторыхъ Кормчихъ помѣщена или передъ Русской Правдой, или отдѣльно отъ нея и, по надписанію, признается закономъ кн. Владиміра, т. е. безъ сомнѣнія — Владиміра Мономаха.

kein freier Mann als Zeuge aufzutreiben ist, legt man das Zeugnis einem Bojaren-Tiun auf. Der Tiun, der Verwalter, ist durch das Dienstverhältnis zu seinem Herrn, dem Fürsten oder Bojaren — zumal dieses Dienstverhältnis ihn nach III, 142 zum Unfreien macht, wenn nicht darüber besondere Vertragsbestimmungen getroffen sind — eine Person mit nicht voller Rechtsfähigkeit geworden. Sein Zeugnis wird indes zugelassen, weil er, selbst wenn er Unfreier ist, doch eine besondere Vertrauensstellung im Hause seines Herrn einnimmt. Den Bojaren-Tiun haben wir in III, 3 hinsichtlich des für seine Tötung zu zahlenden Wergelds von 40 Grivna dem freien Russen gleich gewertet gefunden und in III, 14 ist er bezüglich der Ersatzzahlung für seine Tötung den in III, 13 genannten fürstlichen Dienern verschiedener Art gleichgestellt[1]). Warum ist aber hier in III, 89 nur der Bojaren-Tiun erwähnt und nicht der fürstliche Tiun, der doch höheren Ranges als der Bojaren-Tiun ist, da nach III, 2, 13 für ihn 80 Grivna Wergeld bzw. Ersatz zu zahlen sind, und der doch gewiß auch als Zeuge verwendet werden durfte? Ist vielleicht absichtlich von den beiden Arten von Tiunen, denen der Bojaren und denen des Fürsten, die niedere Art erwähnt, mit der die Zeugnisfähigkeit eines Tiuns begann?

Die Karamzinsche Handschrift fügt hinter dem Wort Bojaren-Tiun noch ein: Höfling, Hofmann, *na dvorskago.* Die Boltinsche[2]) Ausgabe erklärt das *dvorskoj:* „zum Hof gehörig“, damit, daß ein Tiun gemeint sei, der Haus und Hof des Bojaren verwalte, im Gegensatz zu dem Dorf-Tiun. Aber den Dorf-Tiun des Fürsten treffen wir III, 13, ohne daß die andere Art des fürstlichen Tiun als Hof-Tiun bezeichnet wäre. Das Wort *dvor'skyj* begegnet uns sonst im Russischen Recht überhaupt nicht. Wohl ist in III, 159, das sich nur in der Karamzinschen Handschrift findet, ein *dvorjanin*[3]) genannt, indes

[1]) Ueber die dabei zu machende Einschränkung siehe oben S. 71.

[2]) S. 67.

[3]) Siehe Duvernois, Rechtsquellen S. 170, in dieser Zeitschrift XXVI, S. 365² mitgeteilt.

gehört diese Bestimmung III, 159 ihrem ganzen Inhalte nach einer späteren Zeit an, als aus der das Russische Recht stammt. Ich glaube also, daß die Worte *na dvorskago* nicht im Urtext der dritten Redaktion standen, sondern daß sie ein späterer Zusatz sind, wie sich ja die Karamzinsche Handschrift schon durch die öftere Anwendung des Titels Großfürst, *velikij knjaz'*, in der Ueberschrift zur dritten Redaktion wie in III, 65 und 88 als jüngeren Datums seiend zu erkennen gibt. Das Wort *dvor'skyj* treffen wir sonst überhaupt in späterer Zeit[1]), als der das Russische Recht angehört, freilich ist bei der Dürftigkeit des altrussischen Quellenmaterials damit nicht gesagt, daß es nicht älter sein könnte als sein uns heute bekanntes erstmaliges Vorkommen.

Dem also wegen seiner Vertrauensstellung trotz seiner nicht vollen Rechtsfähigkeit zur Zeugnisablegung zugelassenen Bojaren-Tiun ist dann in III, 90 der Schuldknecht gleichgestellt. Auch er bildet ja, wie wir gesehen haben, eine Mittelstufe zwischen freien und unfreien Leuten. Bei ihm ist besonders bemerkt, daß er in kleinen geringfügigen Streitsachen, im Notfall, also wenn keine freien Leute da sind, als Zeuge verwendet werden darf. Vladimirskij-Budanov[2]) dehnt die Beschränkung, die in den Worten: „bei einer geringfügigen Streitsache“, *a v malě tjažě*, liegt, auch auf das Zeugnis des Bojaren-Tiuns aus. Genötigt sind wir indes durch den Text zu dieser Annahme nicht. Was bedeutet überhaupt „kleine Streitsache“? Sollen etwa die dann in III, 91 ff. behandelten Streitsachen damit gemeint sein? Schwerlich, denn sie werden mit 12 Grivna Strafe geahndet, das ist aber schon die höchste der verschiedenen Stufen von Strafe, *prodaža*. Den kurzen Satz von III, 90 sieht Zagoskin[3]) als Rest einer alten juristischen Formel an.

---

[1]) Belegstellen siehe bei Sreznevskij, Materialien I, Sp. 645; vgl. dazu Sergěevič, Altertümer I, S. 460 ff.

[2]) Chrestomathie I, S. 63[103].

[3]) Methode S. 257.

Zum Schluß noch eine Frage: Kann III, 90 nicht der Zusatz eines Abschreibers sein, der in den vorhergehenden Bestimmungen so viel vom Schuldknecht las und dann der Verordnung über die Zeugnisfähigkeit des Sklaven noch eine Bemerkung anfügte, daß das auch für den Schuldknecht gelte?

§ 30. Körperverletzung: Bart und Zahn, III, 91—93.

III, 91. Vom (Voll-) Bart.

Wenn jemand (einem andern) den Bart ausreißt und er trägt Zeichen (davon), aber Leute treten (als Zeugen) auf, dann 12 Grivna Strafe.

III, 92. Wenn ohne Leute, aber (nämlich) bei Klage ohne Beweis, nur auf Verdacht hin, dann keine Strafe.

III, 93. Vom Zahn.

Wenn man (einem) einen Zahn ausschlägt und man sieht bei ihm das Blut im Mund, und Leute treten auf, dann 12 Grivna Strafe und für den Zahn 1 Grivna.

Eine weitere Gruppe für sich bilden III, 91—98, es sind da lauter Vergehen behandelt, die mit 12 Grivna Strafe zu sühnen sind; an sie schließt sich in III, 99 eine Ordnung der Gebühren bei 12 Grivna Strafe an.

Vom Ausreißen des Bartes sprechen III, 91, 92, die eng zusammengehören. Die Varianten der Handschriften[1]) sind nicht wesentlich; statt *a kto*, „aber einer“, am Anfang von III, 91 ist wohl richtiger zu lesen *aže kto*, „wenn einer“, da alle Paragraphen dieser Gruppe mit „wenn“, *aže*, beginnen. Unsere Bestimmung steht im Gegensatz zu III, 31, 32 bzw. dessen Vorlage I, 4, 5 und II, 11. An diesen Stellen ist gesagt, daß der Nachweis der erlittenen Körperverletzung entweder durch äußere Merkmale der Verwundung oder durch Zeugen zu liefern ist. In III, 91 dagegen erfolgt Verhängung der Strafe nur,

---

[1]) III, 91, 92 = Kalačov, Einleitung § CXXXIV; III, 93 = § CXXXV S. 222.

wenn Zeichen der Körperverletzung und dazu noch Zeugen[1]) vorhanden sind, *a vn'met' znamenie, a vylězut' ljudie.* So nimmt denn auch Lange[2]) an, daß das Vorzeigen ausgerissener Barthaare den Kläger nicht von der Verpflichtung befreie, Zeugen der Tat zu stellen. Vladimirskij-Budanov[3]) dagegen findet es natürlicher, III, 91 so zu verstehen, daß entweder Merkmale der Körperverletzung oder Zeugen der Tat verlangt werden. Diese Annahme scheint mir im Gegensatz zu stehen zu III, 92, daß keine Strafe verhängt wird, wenn keine Zeugen da sind. Denn nach dem einfachen Wortlaut von III, 92 genügten also Merkmale allein nicht zur Bestrafung.

Die Strafe beträgt 12 Grivna. Sie ist so hoch, weil das Ausreißen des Bartes als eine Körperverletzung schimpflicher Art gilt[4]), denn der Bart ist das Zeichen der Männlichkeit[5]). Bei der Verletzung des Bartes in III, 91 ist nur die Strafe genannt, bei der des Zahnes in III, 93 dagegen neben der Strafe noch der Ersatz an den Verletzten erwähnt. Diese Differenz mag daher kommen, daß III, 91 aus dem alten Material I, 11 übernommen, III, 93 dagegen von dem Autor der dritten Redaktion neu hinzugefügt ist. Unsere Bestimmung zählt Běljaev[6]) unter denen auf, in welchen nur der objektive Gesichtspunkt bei der Verhängung der Strafe erwähnt, das Schuldmoment beim Täter, dessen böser Wille, ganz außer acht gelassen ist.

Die Vorlage unserer Bestimmung III, 91, nämlich I, 11,

---

[1]) Leontovič, Landesbrauch S. 237, denkt auch hier wie III, 93 bei den „Leuten" nicht an einfache Augenzeugen der Tat, was doch das Nächstliegende scheint, sondern an Eideshelfer, Vertreter der Gemeinde.

[2]) Kriminalrecht S. 253.

[3]) Chrestomathie I, S. 63 [109].

[4]) Siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 497.

[5]) Vgl. auch Goetz, Staat und Kirche in Altrußland S. 38, über die feierliche Zeremonie der Haarschur im 3. oder 4. Lebensjahr und das Setzen auf das Pferd; siehe darüber auch Pavlov-Sil'vanskij, Werke III. Bd., S. 445 f.

[6]) Abriß S. 25.

lautete ganz kurz: „aber beim [Schnurr- oder Knebel-] Bart 12 Grivna, aber beim Vollbart 12 Grivna“, *a v usě 12 grivně, a v borodě 12 grěvně.* Nur die Tatsache der Körperverletzung ist also übernommen, wobei sich der alte Ersatz an den Verletzten in Strafe an den Fürsten verwandelt hat. Neu hinzugekommen sind die prozessualen Vorschriften. Wie uns schon so manchmal begegnet ist, erstreckt sich also die Erweiterung in der dritten Redaktion gegenüber der ersten und zweiten Redaktion auf das formelle Recht[1]).

Es frägt sich nun, wie kommt die Bestimmung über die Bartverletzung, wenn I, 11 ihre Quelle ist, an diese Stelle der dritten Redaktion, nach III, 91? Warum steht sie nicht in der früheren Abteilung von den Körperverletzungen III, 25—37, wo doch die entsprechenden Verordnungen aus der ersten Redaktion zusammen behandelt sind, wo auch in III, 30 die erste Hälfte von I, 11 von der Fingerverletzung steht? Nun haben wir eben gesehen, daß gegenüber I, 11 in III, 91 das neu ist, daß Zeugen der erlittenen Verletzung vorhanden sein müssen, wenn Bestrafung erfolgen soll. Ist vielleicht der Forderung von Zeugen wegen die Bartverletzung hierher gesetzt, weil III, 89, 90 schon von den Zeugen handelte? Man könnte auch fragen, ob die Bartverletzung in I, 11 wirklich von den beiden Stellen I, 11 und III, 91 die ursprünglichere ist. Denn die geteilte Uebertragung von I, 11 nach III, 30 und III, 91 bleibt doch auffallend, andererseits ist in der ersten Redaktion die absteigende Skala der Strafen 12, 3, 1 Grivna durch die Strafe von 12 Grivna für das Ausreißen des Bartes immerhin etwas gestört, wenn auch zu viel Gewicht nicht darauf zu legen ist. Auch sind in I, 11 zwei Arten von Bart erwähnt, in III, 91 nur eine. Freilich, wollte man annehmen, daß I, 11 aus III, 91 rückwärts übertragen sei, so erhebt sich gleich die Frage, warum ist dann nicht auch die Zahnverletzung von III, 93 in die erste Redaktion versetzt worden? Die Möglichkeit bleibt immer noch, daß die

[1]) Siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 343.

beiden Bestimmungen I, 11 und III, 91 auf eine oder zwei verschiedene Quellen zurückgehen, daß also I, 11 und III, 91 direkt voneinander unabhängig sind.

Ausreißen des Bartes ist eine Körperverletzung, die sich natürlich mehr oder weniger ausführlich in dem Strafrecht aller Völker findet[1]). Speziell was die altrussischen Rechtsquellen angeht, möchte ich doch auf zwei derselben hinweisen. Das kirchliche Statut Jaroslavs belegt das Abscheren von Kopf- und Barthaar bei einem anderen, natürlich unerlaubterweise, mit Zahlung von 12 Grivna an den Metropoliten und mit Bestrafung durch den Fürsten[2]), hat also die gleiche Strafhöhe wie III, 91. Und zur Stützung meiner Meinung, daß nach III, 91 bei Bartverletzung außer den Merkmalen der Verletzung noch Zeugen der Tat verlangt werden, sei darauf hingewiesen, daß auch die Gerichtsurkunde von Pskov[3]) bei Bartverletzungen einen Zeugen fordert. Die Bartverletzung galt aber, wie Vladimirskij-Budanov zu dieser Verordnung bemerkt, als die schwerste aller Beleidigungen.

In III, 92 ist dann kurz bestimmt, daß eine bloße Verdachtsklage[4]), ohne daß Augenzeugen der Tat vorhanden sind, bei Bartverletzung nicht erhoben werden kann, bzw. daß keine Bestrafung in diesem Fall eintritt.

Die Einreihung der ganz neuen Bestimmung von der Zahnverletzung unmittelbar nach der Bartverletzung ist ja ganz

---

[1]) Siehe d. Z. XXIV, S. 496 f., die Stellen aus den germanischen Volksrechten, wo ich mich gegen eine Entlehnung der altrussischen Bestimmung aus fremden Rechten ausgesprochen habe. Von slavischen Rechten sei beispielsweise auf das Gesetzbuch des serbischen Caren Stephan Dušan verwiesen, § 97, 98 bei Zigel′ S. 57, bei Novakovič S. 75, 203.

[2]) Bei Golubinskij, Kirchengeschichte I, 1, S. 635 § 32: аще постриже ть кто кому главу или бороду, митрополиту 12 гривенъ, а князь казнитъ.

[3]) Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 189 § 117: а кто оу кого бороду вырветь, а послухъ опослушествуетъ, іно ему крестъ целовати и битися на поли, а послухъ изможетъ, ино за бороду присудити два рубля и за бой, а послуху быти одному, dazu ebenda Note 240.

[4]) Ueber diese siehe oben zu III, 18 auf S. 79 f.

begreiflich. Daß hier Strafe und Ersatz genannt ist, habe ich vorhin zu III, 91 schon erwähnt. Der Ersatz von 1 Grivna bei 12 Grivna Strafe ist hier so hoch wie der Ersatz in III, 30 bei 3 Grivna Strafe, während nach III, 29 bei der Verletzung bzw. Verstümmelung von Hand, Fuß, Auge, Nase auf das zu entrichtende halbe Wergeld von 20 Grivna doch 10 Grivna Ersatz kommen.

Unsere Verordnung verlangt, wie III, 91 es tut, bei Zahnverletzung sowohl das äußere Merkmal der Wunde, daß die Leute das Blut im Munde sehen, als auch das Auftreten von Zeugen der Tat. Vladimirskij-Budanov[1]) meint, hier sei das *a*: „und, aber“, offenbar zu übersetzen mit: „oder“, *ili*. Lange[2]) versteht die Worte: „die Leute sehen das Blut bei ihm im Munde“, *a krov' vidjat' u nego vo rtě,* so, daß die Leute das Blut früher gesehen haben, daß es aber zur Zeit der Klagestellung nicht mehr zu sehen ist, eine doch recht gekünstelte Erklärung. Daß zu lesen ist: „oder Leute treten auf“, ist nicht unmöglich, es kann wohl statt *ili* aus Versehen der Abschreiber *a* gesetzt worden sein. Ist doch gerade unser Paragraph III, 93 wieder ein Beispiel für die manchmal sinnlosen Zusätze der Abschreiber, nämlich eine Handschrift versieht den doch unzweifelhaft gemeinten Ersatz von „1 Grivna für den Zahn“, *a za zub grivna,* mit dem Zusatz „Strafe“, *prodaže,* obwohl vier Worte vorher die Strafe schon erwähnt ist.

Genau die gleiche Bewertung der Zahnverletzung, nämlich auf 3 Grivna Silber, d. h. 12 Grivna des Russischen Rechtes, bietet der Smolensk-Rigaer Vertrag von 1229[3]). Zahnverletzungen gehören aber ebenso wie Bartverletzungen so zu den Strafrechtsfällen internationaler Art, daß es doch zu weit geht, wenn Ključevskij[4]) bei III, 93 außer zufälligem Zusammenfallen der betreffenden Bestimmungen auch Entlehnung aus dem byzan-

---

[1]) Chrestomathie I, S. 64 [110].

[2]) Kriminalrecht S. 253.

[3]) Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 115 § 3.

[4]) Kurs I, S. 270.

tinischen Recht für möglich hält, weil es in der Ecloga ad Prochiron mutata[1]) heißt: ὁ τοὺς ὀδόντας ἐκριζῶν δώσει νομίσματα ιβ', wobei Ključevskij sich besonders auf die Gleichheit der Zwölfzahl stützt.

§ 31. Biberfang, III, 94, 95.

III, 94. Wenn jemand einen Biber stiehlt, dann 12 Grivna.

III, 95. Wenn die Erde zertreten ist, oder ein Anzeichen (von etwas) mit dem [der Biber] gefangen wurde, oder ein Netz (vorhanden ist), dann sucht die Gemeinde den Dieb oder zahlt Strafe.

Die Paragraphen III, 94, 95 gehören zusammen, sie behandeln den Diebstahl eines Bibers und die Haftung der Gemeinde für den Diebstahl. Noch ungerechtfertigter als die Trennung dieser Verordnung in zwei Paragraphen ist es also, wenn Kalačov[2]) die zwei Hälften der Verordnung an zwei verschiedenen Stellen aufführt. Vladimirskij-Budanov[3]) bietet nach der Karamzinschen Handschrift III, 95 vor III, 94 und deutet III, 95 allgemein auf die Haftung der Gemeinde bei Diebstahl, bei Wilddieberei. Aber offenbar ist III, 95 eben die zweite Hälfte von III, 94 und bezieht sich nur auf den Biberdiebstahl, wie auch Soběstianskij[4]) annimmt und wie auch die Zusammenarbeitung der Bestimmungen in der sog. vierten Redaktion IV, 36 zeigt. Vollends falsch und wieder ein Anzeichen von der flüchtigen, wenig sinnvollen Arbeit mancher Abschreiber ist es, wenn die Ueberschrift der Synodalhandschrift lautet: „vom Bienenstockwald“, von dem erst in III, 96 die Rede ist, *o brti*, wie auch Ewers[5]) übersetzte. Die

---

[1]) Bei C. E. Zachariae von Lingenthal, Jus Graeco-Romanum, Lipsiae 1865, IV, S. 107 tit. XVIII, 34.

[2]) Einleitung III, 94 = § CXI S. 199; III, 95 = § CXXIX S. 217.

[3]) Chrestomathie I, S. 64[111].

[4]) Gesamthaftung S. 124 f.

[5]) Recht der Russen S. 325.

Varianten in III, 94, 95 sind nicht von großer Bedeutung. Die Synodal- und Karamzinsche Handschrift bezeichnen die 12 Grivna in III, 94 eigens als Strafe, *prodaža*, ferner fügen sie in III, 95 zu den Worten: „oder ein Anzeichen", *ili znamenie*, hinzu: „auf der Erde", *na zemli*, endlich vermehren sie die Wendung: „die Gemeinde sucht den Dieb", *to po vervi iskati tatja,* um den Zusatz: „bei sich", *v sebě* oder *k sebě.*

Die Höhe der Strafe ist schon der Boltinschen Ausgabe [1]) aufgefallen, sie rechtfertigt sie damit, daß es sich nicht um gelegentlichen Fang eines einzelnen Bibers handle, sondern um Zerstörung des ganzen Biberbaues, um Wegfangung des Zuchtbibers.

Der Biber wird in den altrussischen Quellen oft erwähnt, wenn von Pelzwerk, den Kleidern aus ihm, dem Handel mit ihm, den Abgaben in Pelzwerk, dem in Pelzwerk bestehenden Reichtum, der Jagd auf verschiedene Tiere die Rede ist [2]). Soběstianskij [3]) geht von dem Gedanken aus, daß die Biber in Altrußland als Eigentum des Fürsten galten und sieht die Haftung der Gemeinde für den Biberdiebstahl eben darin begründet, daß durch ihn ein fürstliches Recht verletzt wurde.

Von Strafe für Biberfang an verbotenen Orten berichten uns auch jüngere russische Urkunden [4]).

Die Gemeinde muß den Täter aufsuchen, wie K. G. Stephanovskij [5]) meint, auch dann, wenn kein Kläger in diesem Fall da war, der Staat greift von sich aus bei einem derartigen

[1]) S. 68, ihr folgend Karamzin, Geschichte II, S. 53.

[2]) Siehe Aristov, Gewerbewesen S. 6, 9, 14, 15, 145, 197, 302.

[3]) Gesamthaftung S. 125, er findet auch in den Angaben von III, 95 über die Spuren des Diebstahls dieselben Arten des Biberfangs, wie sie Brehm, Tierleben II. Bd., S. 164—172, beschreibt.

[4]) Siehe Lange, Prozeßverfahren S. 81; vgl. auch Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 131.

[5]) Abgrenzung: Разграниченіе гражданскаго и уголовнаго судопроизводства въ исторіи русскаго права, in Журналъ Минист. Народн. Просвѣщ. 1873, Märzheft S. 36; dagegen siehe Rožkov, Abriß S. 301, Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 614.

Vergehen ein, indem er der Gemeinde die Haftung für den Biberdiebstahl in ihrem Gebiete auferlegt. Hier in III, 95 ist nur davon die Rede, daß die Gemeinde eventuell die Strafe, *prodaža*, zahlt; bei dem verwandten Fall von Haftung der Gemeinde in III, 102 finden wir neben der Strafe auch den Diebstahlsersatz, *tatba*, als von der Gemeinde, bzw. der da haftenden Organisation zu entrichtend angegeben. Vladimirskij-Budanov [1]) meint, hier finde nicht das Ermittlungsverfahren statt, wie wir es früher im Russischen Recht getroffen haben, es handle sich um einen Diebstahl, bei dem das Ermittlungsverfahren nicht möglich war, weil der Herr der gestohlenen Sache, auch wenn er sie antraf, sie nicht als die seine erkennen konnte, wie beim Biber. Bei der Verfolgung der Spur des Diebstahls zahle also die Gemeinde Strafe nicht für den Diebstahl, sondern für das Nichtaufsuchen des Diebes. Darum zahle sie auch nicht den Privatersatz. Das hält Leontovič [2]) für unrichtig, die Gemeinde mußte Strafe und Ersatz zahlen, was ja übrigens III, 102 auch klar sagt, und er sieht in der III, 95 vorgeschriebenen Haftung der Gemeinde eben gerade das Ermittlungsverfahren ausgesprochen.

§ 32. Grenzverletzungen, III, 96—98.

III, 96. Wenn jemand einen Bienenstockwald umzeichnet.

Wenn jemand einen Bienenstockwald umzeichnet, dann 12 Grivna.

III, 97. Wenn jemand die Grenze eines Bienenstockwaldes umhaut oder die eines Ackers umackert oder den Grenzzaun eines Hofes versetzt, dann 12 Grivna Strafe.

III, 98. Wenn jemand eine gezeichnete oder Grenzeiche umhaut, dann 12 Grivna Strafe [3]).

---

[1]) Chrestomathie I, S. 64 [111].

[2]) Landesbrauch S. 244 [1].

[3]) Zu III, 96—98 vgl. Statut Litewski S. 309, VIII: poena destruen-

In III, 96—98 [1]) sind verschiedene Grenzverletzungen zusammengestellt und gleichmäßig mit 12 Grivna Strafe bedroht. Es handelt sich hier, wie Vladimirskij-Budanov [2]) sagt, um Zerstörung der Kennzeichen privaten Eigentums, in der Absicht, dieses sich anzueignen oder es ungesetzlicherweise zu benutzen.

Die Ueberschriften von III, 96 wiederholen entweder die Anfangsworte von III, 96: „wenn jemand einen Bienenstockwald umzeichnet“, *aže kto bort′ raznamenaet′*, oder geben den Inhalt III, 96 kurz an: „von Umzeichnung eines Bienenstockwaldes“, *o razname(na)nij borti*, oder lauten ganz kurz: „vom Bienenstockwald“, *o borti*. Das Wort *bort′* bedeutet entweder einen einzelnen Bienenstock bzw. einen Baum mit einem Bienenstock in ihm, oder einen Teil des Waldes mit solchen Bienenstockbäumen, eine mit Grenzmarke versehene, der Bienenzucht dienende Waldparzelle. Nach der Höhe der Strafe bei III, 96 im Unterschied von III, 100 bzw. II, 13 wird in III, 96 eine solche Waldparzelle, nicht ein einzelner Bienenstockbaum, gemeint sein. Die Erwähnung der an einem Bienenstockwald vorgenommenen Grenzverletzung an erster Stelle der verschiedenen Grenzverletzungen entspricht der großen Bedeutung, die Bienenzucht, Honiggewinnung und Handel mit Honig als Erwerbszweig Einzelner und ganzer Dörfer wie auch speziell des Fürsten in Altrußland hatten [3]). Der Bienenzüchter bzw. der Eigentümer des Bienenstockwaldes zeichnet seine Bäume mit dem Beil oder sonst einem scharfen Werkzeug in bestimmter Weise als sein Eigentum. Die in III, 96 genannte

---

tium granicies und S. 333, V: controversiae occasione mellificiorum, quomodo discuciendae.

[1]) Bei Kalačov, Einleitung S. 195 f., III, 96—98 = § CIV—CVI.

[2]) Chrestomathie I, S. 64 [118].

[3]) Siehe dazu d. Z. XXVI, S. 252 f.; den dort angegebenen Quellenstellen über Bienenstockwälder als Vermögensobjekt sei noch beispielsweise beigefügt Sammlung von Staatsurkunden II. Bd., S. 8 der Jarlyk von 1313 für den Metropoliten von Rußland.

Grenzverletzung besteht also in Entfernung der ursprünglichen Eigentumsmarke und Anbringung einer anderen[1]). Die 12 Grivna sind in der Karamzinschen Handschrift eigens als „Strafe“, *prodaža*, bezeichnet. Eine jüngere Handschrift fügt dem noch die Worte hinzu: „aber für den Baum eine halbe Grivna“, *a za derevo polgrivny*. Diese Worte stammen aus III, 100; dort sind sie am Platze, wo es sich um einen einzelnen Bienenstockbaum handelt, hier beim Bienenstockwald haben sie keinen Sinn. Die Strafe ist die höchste der drei Strafsummen 1, 3 und 12 Grivna, sie kommt der in III, 109 für böswilliges Niederstechen eines Pferdes oder sonstigen Stückes Vieh gleich. Ersatz an den durch die Grenzverletzung vielleicht auf kürzere oder längere Zeit Geschädigten ist nicht erwähnt, wie wir das in anderen Rechten finden[2]). Auch hier frägt das Russische Recht, wie Běljaev[3]) sagt, nicht nach dem Schuldmoment beim Täter, sondern bestraft nur die objektive Tat, die Verletzung fremden immobilen Eigentums. Von den Arten der Verletzung oder Aneignung fremden Immobiliarvermögens sind die Grenzverletzungen, ihrer Wichtigkeit entsprechend, im Russischen Recht besonders erwähnt, wie das ja auch in anderen Rechten der Fall ist[4]).

Verschiedene Grenzen sind dann in III, 97 zusammengestellt und ihre Verletzung bzw. Zerstörung ebenfalls mit 12 Grivna Strafe bedroht. Die kurze Angabe von II, 15[5]): „wenn jemand eine Grenze umackert oder umhaut“, ist hier durch die Aufzählung mehrerer Arten von Grenzen erweitert. Aus den „12 Grivna für das Unrecht“ von II, 15 sind in

---

[1]) Solche Marken abgebildet bei Lange, Kriminalrecht S. 192. Die Karamzinsche Handschrift redet von niederreißen des Baumes statt wie die anderen von umzeichnen, оже борть разломить, was Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 64[113], selbst für falsch hält.

[2]) So z. B. in Prochiron ed. Zachariae S. 246, tit. XXXIX, 48: Ο ἁρπάζων γῆν ἢ μετατιθεὶς ὅρια διπλῆν τὴν ἁρπαγὴν ἀποδίδωσιν.

[3]) Abriß S. 25; siehe auch Rožkov, Abriß S. 28.

[4]) Vgl. z. B. Kotljarevskij, Altertümer S. 154.

[5]) Siehe die Erläuterung von II, 15 in dieser Zeitschrift XXVI, S. 264 f.

III, 97 „12 Grivna Strafe“ geworden, d. h. nur das Wort ist ein anderes geworden, Strafe war ja in II, 15 schon gemeint. An erster Stelle von III, 97 kommt nochmals die Grenze des Bienenstockwaldes; freilich ist in III, 97 von umhauen, in III, 95 von umzeichnen der Grenze die Rede, also von verschiedenen Arten der Grenzverletzung. Die Karamzinsche Handschrift fügt auch bei der Acker- und bei der Hofgrenze jedesmal noch das Wort *meža,* Grenze, eigens bei.

Zum dritten Male wird der Baum als Träger der Grenze dann in III, 98 erwähnt, wofern wir nicht etwa in III, 97 bei Grenze eines Bienenstockwaldes an einen Grenzstein, wie bei der Ackergrenze denken wollen. Die Karamzinsche Handschrift wiederholt in III, 98 das Zeitwort umhauen, *peretnet'*. Vladimirskij-Budanov[1]) erhält dadurch zwei getrennte Arten von Verletzung einer Baumgrenze, das Umhauen einer gezeichneten Eiche und das Umhauen einer Grenzeiche. Erstere versteht er von einem Bienenstockwald, letztere vom Grenzbaum einer Wiese. Kann man aber III, 98 nicht auch übersetzen: „eine gezeichnete, das heißt Grenzeiche“, „eine als Grenzbaum gezeichnete Eiche“, so daß *ili,* „oder“ wiedergegeben wäre mit: „das heißt“? Damit könnte, wie Vladimirskij-Budanov will, eine Eiche etwa als Wiesengrenze gemeint sein. Jedenfalls wäre die nochmalige Erwähnung des Bienenstockwaldes, die mir unangebracht erscheint, vermieden. Wir dürfen noch darauf hinweisen, daß das Russische Recht hier den Baum nur nach seinem besonderen Zweck, als Grenze zu dienen, erwähnt, nicht etwa, wie wir das in anderen Rechten finden, das Umhauen eines Baumes, sei es einer Eiche, sei es eines Obstbaumes, an sich als Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigentums behandelt[2]).

---

[1]) Chrestomathie I, S. 65[115]; ähnlich Lange, Kriminalrecht S. 192; auch Ewers, Recht der Russen S. 325, trennte so: „Wenn jemand eine Maal-Eiche umhaut, oder eine Grenz-Eiche niederhaut, dann 12 Grivna Buße.“

[2]) Siehe z. B. in den Statuta iuris Armenici bei Balzer, Corpus iuris Polonici III, S. 441 § 43, oder Statuta Wislicensia I, cc. 1348, bei Jireček, Svod Zákonův S. 562 § 84, S. 567 § 105.

So haben wir, wie sich mit Rücksicht auf III, 99 ergibt, in III, 91—98 eine Gruppe von Verordnungen vor uns, die darin übereinstimmen, daß sie alle den Strafsatz von 12 Grivna aufweisen und die teils Körperverletzung, teils Beschädigung oder Vernichtung fremden Eigentums behandeln. In ihr hat der Autor der dritten Redaktion Material aus der ersten und zweiten Redaktion, I, 11 in III, 91, II, 15 in III, 97 verwendet.

§ 33. Gebührenordnung, III, 99[1]).

III, 99. Und das sind die Zugaben.

Und das sind die Zugaben von 12 Grivna; dem Gehilfen 2 Grivna und 20 Kuna, und er selbst reist mit dem Gehilfen auf 2 Pferden.

Man streut (ihnen) aber vor das Maul Hafer.

Aber (an) Fleisch gibt man Hammel oder Schwein und an sonstiger Nahrung, was ihnen der Leib aufnimmt.

Dem Schreiber 10 Kuna, [Reise-] Zuschuß 5 Kuna, für Pelzwerk 2 Nogata.

Diese Gebührenordnung ist, wie schon angedeutet, in offenbarem Anschluß an die vorhergehenden Straffestsetzungen von jeweils 12 Grivna eingeschaltet. Sie enthält die Bezahlung, die der betreffende Richter, der z. B. zur Augenscheineinnahme und zur Schlichtung der Grenzstreitigkeiten gereist kommt, für sich und sein Personal erhält. Einen ähnlichen, sozusagen Reiserichter erwähnt III, 140, den *dět'skij*, der zur Entscheidung von Erbschaftsstreitigkeiten zu den Parteien sich begibt[2]). Die Hauptgebühr stimmt in ihrem Verhältnis zur Strafsumme genau zu den an den Wergeldmann nach III, 12 bzw. II, 24 zu zahlenden Abgaben. Denn wenn wir hier die Grivna zu 50 Kuna rechnen, so sind 12 Grivna

---

[1]) Bei Kalačov, Einleitung S. 225 § CXXXVIII.

[2]) Aehnliche Reiserichter im jüngeren russischen Recht in dieser Zeitschrift XXVI, S. 194 und 265[4].

= 600 Kuna, 2 Grivna und 20 Kuna = 120 Kuna, also die Gebühr beträgt da ein Fünftel der Strafsumme, genau wie nach III, 12 der Wergeldmann beim Wergeld von 40 Grivna 8 Grivna erhält und bei dem von 80 Grivna 16 Grivna. Somit würde unsere Stelle dafür sprechen, daß diejenigen Forscher recht haben, die die Grivna der dritten Redaktion in 50 Kuna, nicht in 25 zerlegen [1]). Der Beamte, der diese Gebühr von 2 Grivna 20 Kuna erhält, heißt in der Handschrift *otrok*, Gehilfe. Schon die Boltinsche Ausgabe [2]) hielt das für einen Schreibfehler, weil hier nicht der Gehilfe, sondern der Richter selbst gemeint sei. Tobien [3]) ergänzte die gleich folgende Wendung: „er selbst reist mit dem Gehilfen“, *a samomu ěchati so otrokom,* durch das Wort *virnik*, das er freilich mit einem Fragezeichen versieht. Die Annahme Tobiens, daß der in III, 99 gemeinte Richter der Wergeldmann sein könne, ist, abgesehen von allen anderen Gründen, schon deshalb hinfällig, weil nach III, 12 dem Wergeldmann zur Reise vier Pferde gestellt werden, dagegen dem Beamten von III, 99 nur zwei. Auch Vladimirskij-Budanov [4]) hält das Wort *otrok*, Gehilfe, für falsch und meint, es sei statt dessen zu lesen *emec* oder *mečnik*. Der Schwertträger, *mečnik*, wird allerdings in II, 23 als Empfänger der Gebühr bei der Zahlung von Strafe, *prodaža*, genannt, während ich an dieser Stelle II, 23 das Wort *emec*, Aufgreifer, als einen Schreibfehler statt *mečnik* aufgefaßt habe [5]). Wir hätten also im Gegensatz zu dem Wergeldmann, der Richter ist in den Kriminalfällen, die Verhängung des Wergeldes zur Folge haben, den Schwertträger als Richter in

[1]) Siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 307².

[2]) S. 71.

[3]) Sammlung S. 68; auch Sergěevič, Altertümer I, S. 522, erklärt den „Schreiber“, pisec, von III, 99 für den Begleiter des Wergeldmanns, virnik, scheint also unter dem Beamten von III, 99 den Wergeldmann zu verstehen.

[4]) Chrestomathie I, S. 65¹¹⁶.

[5]) Diese Zeitschrift XXVI, S. 301 ff.

geringeren Streitigkeiten, die zur Verhängung von Strafe, *prodaža*, führen [1]).

Vladimirskij-Budanov nimmt dabei wie Mroček-Drozdovskij [2]) für III, 99 drei Beamte an, den Schwertträger, den Gehilfen, mit dem der Schwertträger reist, und den Schreiber, der nach dem Schlußsatz von III, 99 10 Kuna erhält, und sagt: wie der Wergeldmann zur Eintreibung des Wergeldes mit dem Gehilfen und dem Schreiber reiste, so zur Erhebung der Strafe, *prodaža*, der Aufgreifer, *emec*, oder Schwertträger, *mečnik*, mit dem Gehilfen und Schreiber. Ein „Schreiber“, *pisec*, ist indes in der Abgaben- und Gebührenordnung für den Wergeldmann III, 12 gar nicht genannt, Vladimirskij-Budanov überträgt ihn aus III, 99 nach III, 12.

Kann aber der Schreiber von III, 99 nicht eben der „Gehilfe“ des Schwertträgers selbst sein, so daß wir also in III, 99 wie in III, 12 nur zwei Beamte hätten, den eigentlichen Richter und seinen Gehilfen, der in III, 99 auch „Schreiber“ genannt ist? Denn gerade bei den Grenzstreitigkeiten, die vor III, 99 erwähnt sind, war sorgfältige schriftliche Fixierung der richterlichen Entscheidung des Schwertträgers nötig [3]). Für die Erklärung von III, 99 liegt zweifellos eine große Schwierigkeit darin, daß es nicht genau parallel anderen Gebührenordnungen aufgebaut ist, sowie daß über die altrussischen Münzwerte die Meinungen auseinandergehen. Also nehmen wir einmal an, daß der „Schreiber“ eben der „Gehilfe“ des

---

[1]) Auf später muß ich die Erörterung der Frage verschieben, wie sich der мечникъ zum метельникъ verhält.

[2]) Untersuchungen S. XXIII.

[3]) Dazu siehe Duvernois, Rechtsquellen S. 51. So sagt z. B. die Gerichtsurkunde von Pskov § 82, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 178, eigens: а княжой писецъ иметъ писати судницу о земли и. т. д., vgl. auch § 50 ebenda S. 167. Andere Belegstellen für писецъ auch als Gerichtsschreiber bei Sreznevskij, Materialien II, Sp. 940. Der Schreiber — писецъ — wird in späterer Zeit дьякъ genannt, siehe Sergěevič, Altertümer I, S. 522: въ XIV вѣкѣ русское слово писецъ вытѣсняется греческимъ дiакъ. Vgl. auch Ikonnikov, Versuch II, 1, S. 306[2].

Richters in III, 99 ist, so hätten wir für beide die Gebührensätze angegeben. Das stimmt zu III, 12, wo auch für den Gehilfen des Wergeldmanns, den Metel′nik, die Gebühren verzeichnet sind. Der Reisezuschuß [1]) beträgt in III, 99 nur 5 Kuna, in III, 12 dagegen 10 Kuna; die Gebühr von III, 99: „für Pelzwerte 2 Nogata", *za měch dvě nogatě,* identifiziert Vladimirskij-Budanov mit der III, 12 bzw. II, 24 genannten Grivna im voraus, *ssadnaja grivna* [2]). Rechnet man die Grivna zu 20 Nogata, so beträgt also diese Gebühr in III, 99 nur den zehnten Teil der in III, 12 bzw. II, 24 genannten Gebühr „im voraus". Anders deutet Ključevskij [3]) die Stelle. Er sieht die 5 Kuna Reisezuschuß auch ausgedrückt durch 2 Pelznogata, d. h. 5 Metallkuna konnten nach ihm ersetzt werden durch 2 Pelznogata, so daß eine Pelznogata so viel gegolten hätte als 2½ Metallkuna.

Die Naturalabgaben sind in III, 99 kürzer besprochen als in III, 12 bzw. II, 24, vor allem ist ihre Zumessung nach Tagen bzw. Wochen weggelassen. Das mag mit dem geringeren Betrag der Strafe, *prodaža,* gegenüber dem Wergeld zusammenhängen, wie ja auch in den Fällen von III, 99 der Richter mit seinem Gehilfen nur 2 Pferde gestellt erhält, gegenüber dem Wergeldmann, der auf 4 Pferde Anspruch hat. Hammel und Schwein, die Fleischnahrung, sind in III, 99 wie in II, 24 bzw. III, 12 erwähnt. Die „sonstige Nahrung, was ihnen der Leib aufnimmt", *a iněm kormom′, čto im čerevo vosmet′,* von III, 99 entspricht mit der allgemeinen Bestimmung ihrer Menge dem Satz von II, 24: „aber Brot so viel man essen kann und Hirsenkorn", *a chlěba po kolku mogut′ izjasti i pšena,* wird sich also auf Cerealien beziehen.

---

[1]) Siehe dazu diese Zeitschrift XXVI, S. 323.

[2]) Siehe dazu diese Zeitschrift XXVI, S. 323.

[3]) Kurs I, S. 262. Die Boltinsche Ausgabe S. 71 erklärt за мѣхъ etwas merkwürdig: вѣроподобно кажется за мѣшокъ или за кису, въ которой подьячiи писменныя дѣла возилъ.

§ 34. Bienenstockbaum, III, 100—101.

III, 100. Und das vom Bienenstockbaum.

Wenn man einen Bienenstockbaum umhaut, dann 3 Grivna Strafe, und für den Baum eine halbe Grivna.

III, 101. Wenn man die Bienen herausnimmt, dann 3 Grivna Strafe, und für den Honig — wenn der Honig noch nicht ausgenommen ist — 10 Kuna. Ist es aber ein leerer Bienenstock, dann 5 Kuna[1]*.*

Auf die Gebührenordnung bei Strafe von 12 Grivna folgt nun von III, 100—107 eine Anzahl Bestimmungen mit geringerem Strafansatz, vorwiegend von 3 Grivna, und zwar solche Bestimmungen, die aus dem älteren Material übernommen, umgearbeitet und erweitert sind.

Zuerst wird das Umhauen und Ausnehmen eines Bienenstockbaums in III, 100, 101 behandelt. Es handelt sich hier, wie der Strafsatz von 3 Grivna im Gegensatz zu den III, 96 verlangten 12 Grivna zeigt, um einen einzelnen Bienenstockbaum, nicht mehr um einen Bienenstockwald[2]. Vladimirskij-Budanov[3]) sieht die Differenz in der Strafhöhe darin begründet, daß es sich in III, 100 um nicht vorsätzliche oder um fahrlässige Vernichtung eines Bienenstocks handle, in III, 96, 98 dagegen um böswillige. Einfacher als diese Erklärung erscheint mir die Unterscheidung von Bienenstockwald und Bienenstockbaum. Lange[4]) erblickt in dem III, 100 genannten Baum im Gegensatz zu III, 96, 98 wegen der niedereren Strafe von 3 Grivna einen noch nicht als Bienenstockbaum eingerichteten Baum, einen einfachen Baum, der wohl zur Anbringung eines Bienenstocks geeignet, aber in dem

---

[1]) Zu III, 100, 101 vgl. Statut Litewski S. 328, III: de usu mellificiorum und S. 339, XI: precium arborum mellificiarum.

[2]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 252.

[3]) Chrestomathie I, S. 66[107].

[4]) Kriminalrecht S. 192.

noch kein Bienenstock war. Auch diese Erklärung erscheint mir unrichtig.

Von der Strafe für das Umhauen des Baumes ist der Ersatz an den Eigentümer des Baumes unterschieden. Letzterer beträgt nach der Synodal- und Troickij-Handschrift eine halbe Grivna, die Karamzinsche Handschrift[1]) dagegen bietet 3 Grivna. Das halte ich für eine unrichtige Lesart, wenn wir das sonst im Russischen Recht übliche Verhältnis von Strafe zu Ersatz betrachten. So treffen wir gleich III, 105 und 106 bei 3 Grivna Strafe den Ersatz auf eine Grivna angegeben, ähnlich wie wir das schon bei der Körperverletzung in III, 30 und 34 gefunden haben und III, 103 lesen. Freilich finden wir III, 104 beim Diebstahl eines Schiffes auch den Ersatz höher als die Strafe, aber ein Schiff ist unter Umständen ein Objekt von ganz anderem Wert als ein Baum.

Die Verordnung III, 100 stammt aus der zweiten Redaktion. Ihre Vorlage II, 13 ist mehrfach geändert. Einmal fehlt in II, 13 noch die eben erwähnte Angabe des Ersatzes an den Geschädigten. Dann ist der Bienenstockbaum von II, 13 eigens als fürstlicher bezeichnet, während in III, 100 ganz allgemein vom Bienenstockbaum die Rede ist. So ist auch hier, in III, 100, „der Sinn und damit die Anwendungsfähigkeit der Bestimmung in der dritten Redaktion gegenüber der zweiten erweitert“ [2]). Das „verbrennen oder ausreißen“ des Bienenstockbaumes in II, 13 ist in III, 100 zum „umhauen“ geworden [3]).

Neu, nicht aus einer der älteren Redaktionen genommen, ist dann III, 101, das das Herausnehmen der Bienen aus einem

---

[1]) Bei Kalačov, Einleitung § CIII S. 195; dazu Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 309 und diese Zeitschrift XXVI, S. 253.

[2]) Diese Zeitschrift XXVI, S. 402.

[3]) Die Synodal- und Troickij-Handschrift lesen подотнеть, die Karamzinsche подломить, andere посѣчеть, wie auch die Ueberschrift in diesen letzteren Handschriften lautet а се о посѣченiи борти gegenüber dem einfachen (а се) о борти der drei ältesten Handschriften.

Bienenstockbaum mit 3 Grivna Strafe bedroht. Hier schwankt der Ersatz, je nachdem der Honig schon aus dem Baum entnommen war oder nicht. In letzterem Fall, da also der Dieb die Bienen nebst dem Honig stiehlt, beträgt der Ersatz 10 Kuna. Ist der Honig schon ausgenommen, so sind nur 5 Kuna Entschädigung zu zahlen. Das Wort *olěk* ist verschieden erklärt worden; ich habe es nach der Erklärung von Lange[1]) bzw. Mroček-Drozdovskij[2]) mit „leerem Bienenstock“, also Bienenschwarm ohne Honig, übersetzt, eine jüngere Handschrift[3]) hat diesen Sinn durch die Beifügung der Worte: „nämlich das Nest“, *rekše gnězdo,* deutlicher zu machen gesucht.

§ 35. Spurfolge und Haftung, III, 102.

III, 102. Wenn der Dieb nicht da (ertappt) ist, dann folgt man der Spur. Ist eine Spur vorhanden, entweder zu einem Dorfe oder zu einer Einkehrstation und sie [die Gemeinde] suchen die Spur nicht von sich weg, und gehen nicht auf (die Verfolgung der) Spur oder weigern sich, so zahlen sie den Diebstahl(ersatz) und die Strafe, aber die Spur verfolgt man mit fremden Leuten und mit Zeugen.

Wenn man die Spur auf einer Hauptstraße verliert, und ein Dorf ist nicht da, oder an einem öden Ort, wo weder Dorf noch Leute sind, dann zahlt man weder Strafe noch Diebstahl(ersatz) [4]).

---

[1]) Kriminalrecht S. 207: рой пчелъ безъ меда.

[2]) Untersuchungen S. 218, wo auch andere Erklärungen angegeben sind; gegen Mroček-Drozdovskij erklärt Sobolevskij, Sprache des Russischen Rechtes S. 380 auf Grund heutigen großrussischen Sprachgebrauchs олекъ als „самый починъ сотовъ“, „медъ низшаго качества, тотъ, который оставляется пчеламъ на зиму.

[3]) Kalačov, Einleitung § CXIII S. 200.

[4]) Zu III, 102 und seinen einzelnen Wendungen siehe Statut Litewski S. 376 ff. de furtis, sowie Horbačevskij, Wörterbuch S. 143 s. v. гонить слѣдъ, S. 185 s. v. копа, S. 265 погоненье следомъ; Lange, Prozeßverfahren S. 162. Zur Vergleichung das Gesetzbuch des Caren Stephan Dušan ed. Zigel′

Die Verfolgung der Diebstahlsspur und die unter Umständen eintretende Haftung behandelt III, 102 für den Fall, daß der Dieb, wobei wohl zunächst an den in III, 101 erwähnten gedacht wird, nicht vorhanden ist. Das Neue, was die dritte Redaktion bietet, betrifft hier, wie sonst manchmal, wieder das Prozeßverfahren. Zwei Fälle sind bei der Verfolgung der Diebstahlsspur möglich. Entweder sie führt zu einer Wohnstätte oder sie verliert sich an einem unbewohnten Ort. Zunächst wird der erstere Fall besprochen. Den richtigen Text bietet diesmal die Karamzinsche Handschrift [1]): „ist eine Spur vorhanden (d. h. führt sie) entweder zu einem Dorf oder zu einer Einkehrstation“, *оže budet' slěd k selu ili k tovaru*. Denn die Lesart: „ist keine Spur vorhanden“, *aže ne budet' slěda* usw., ist offenbar falsch, darum hat Sergěevič selbst neben sie den Karamzinschen Text in seine Ausgabe aufgenommen.

Das Wort *selo* habe ich mit „Dorf“ übersetzt, ich verstehe also darunter nicht ein Gehöfte, einen Einzelbesitz, sondern eine Gemeinde, sei sie groß oder klein, jedenfalls eine Mehrheit von Wohnstätten, den Komplex, der, nach der administrativen Seite angeschaut, in I, 17 als *mir*, Dorfgemeinde, bezeichnet ist. Für die ganze Auffassung von III, 102 ist es nämlich von Bedeutung, welchen Begriff man dem Wort *selo* beilegt. Vladimirskij-Budanov [2]) erklärt, *selo* (und *tovar*, Einkehrstation) sei nicht Gemeinde, *selo* sei in den ältesten Denkmälern Bezeichnung für Hof, Meierei. Indes ganz genaue Quellen für die scharfe Fixierung des Begriffs von *selo* scheinen mir doch für die älteste Zeit zu fehlen. Im allgemeinen ge-

---

S. 55 § 92: О поличномъ (скотъ, конь или что другое). Если кто признаетъ поличное у какого человѣка, а будетъ то въ лѣсу или пустоши, да поведетъ его въ первое село и заручитъ селу и позоветъ (на судъ), дабы представили его судьямъ. Если село не выдастъ его судьямъ, то, къ чему приговоритъ судъ, да (все) платитъ то село. Ed. Novakovič S. 72 und 201 § 92.

[1]) Kalačov, Einleitung § CXXX S. 218.

[2]) Chrestomathie I, S. 66^{119}.

braucht aber die Chronik [1]) das Wort *selo* so manchmal im Gegensatz zu *gorod*, der Stadt, daß wir meiner Meinung nach unter *selo* eben einfach das Gegenteil der Stadtgemeinde, d. h. die Landgemeinde, verstehen dürfen, ohne daß im Gegensatz zur Stadt als Mehrheit von Wohnstätten bei *selo*, dem Land, nur an eine einzelne Ansiedlung zu denken wäre. Für die jüngere Zeit weist dazu Sergěevič [2]) nach, daß *selo* gleichbedeutend gebraucht wurde mit *derevnja*, Dorf. Somit ist es, glaube ich, berechtigt, mit *selo* den Begriff einer wirklichen Gemeinde zu verbinden; *selo* ist dasselbe, was nach der Verwaltungsseite betrachtet in der dritten Redaktion sonst *verv̊* genannt wird. *Tovar* bedeutet hier ein in der Nähe des Ortes gelegenes Einzelgebäude, Einkehrstation für Fuhrleute und Viehtreiber, Lagerplatz, Stallung für das Vieh, um es von da leichter und näher auf die Weide zu führen, wie schon die Boltinsche Ausgabe [3]) erklärte; jedenfalls ist also *tovar* eine zum Bestand der Dorfgemeinde gehörige bebaute Stätte, die politisch betrachtet zum Dorfbezirk mitzuzählen ist.

Die Bewohner der betreffenden Orte müssen nun die Spur, die zu ihnen führt, von sich weg suchen, sich von dem Verdacht befreien, der durch das Enden der Spur bei ihnen sich auf sie legt. Das tun sie, indem sie selbst die Spur von ihrem Ort, wo sie vorläufig als ausmündend gefunden worden ist, weiterhin verfolgen, oder natürlich den Dieb, falls er in ihrer Mitte wohnt, ausliefern. Weigern sie sich dessen, so haften sie in doppelter Weise, einmal für den Ersatz an den Geschädigten und ferner für die zu zahlende staatliche Strafe. Zur Bezeichnung des Ersatzes an den Geschädigten bzw. Be-

---

[1]) Z. B. Laurentiuschronik S. 116^7 ao. 988: по всѣмъ градомъ и селомъ, S. 215^7 ao. 1093: села наши и городи наши, S. 288^9 ao. 1136: начаша воевати села и городы.

[2]) Altertümer III, S. 76 f.; Vorlesungen S. 240 f.

[3]) S. 73, siehe auch Lange, Kriminalrecht S. 214: вообще обозъ, кочевье; Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 275; Sreznevskij, Materialien III, Sp. 969, die Bedeutung von Kriegslager kommt hier bei III, 102 nicht in Betracht.

stohlenen haben wir sonst das Wort Abgabe, *urok*[1]); hier wo es sich um Diebstahl handelt, ist das Wort Diebstahl, *tat'ba*, selbst im Sinne von Ersatz für das Gestohlene gebraucht. Zwischen beiden Worten so zu unterscheiden, daß *tat'ba* etwa den allgemeinen Begriff vom Privatersatz bei Verletzung von Eigentumsrechten biete, *urok* dagegen den Gedanken der Entschädigung in genau gesetzlich fixiertem Maße enthalte[2]), das scheint mir doch etwas zu weit hergeholt. Diebstahlsersatz, *tat'ba*, steht eben hier, weil vom Diebstahl die Rede ist.

Die Spur verfolgt man, sagt unser Paragraph weiter, mit fremden Leuten und mit Zeugen, *a slěd gonit' s čjužimi ljud'mi i s poslucHy*. „Fremde Leute" bezeichnet jedenfalls zunächst negativ solche, die dem Diebstahl fremd gegenüber stehen, die an ihm nicht beteiligt sind als Geschädigte. Das heißt also, der geschädigte Kläger, der die Spur verfolgt, darf das nicht selbst allein tun, sondern er muß, offenbar damit die größte Objektivität bei der Verfolgung der Spur gewahrt werde, fremde, vom Diebstahl nicht betroffene Leute beiziehen. Das werden gewöhnlich Nachbarn von ihm, Mitglieder seiner Gemeinde gewesen sein[3]). Die Zeugen sind solche Personen, die die Tatsache des Diebstahls, die Wegnahme der Gegenstände bekunden können, wenn sie auch nicht Augenzeugen der Tat selbst waren[4]).

---

[1]) Siehe Goetz I, S. 288; diese Zeitschrift XXVI, S. 317.

[2]) Rožkov, Abriß S. 58.

[3]) Leontovič, Landesbrauch S. 202 f.: сосѣдей т. е. лицъ, принадлежащихъ къ одной общинѣ и взаимно связанныхъ солидарностію общихъ интересовъ (взаимопомощи и круговой поруки). Подъ „чужими" или „посторонными людьми" нельзя разумѣть лицъ, принадлежащихъ, наприм. къ другой волости или другой землѣ.

[4]) Anders Leontovič, Landesbrauch S. 238 ff., der hier nicht nur die außergerichtliche Handlung der Aufspürung des Diebes sieht, wie sie ähnlich auch durch das Ermittlungsverfahren, svod, geschieht, sondern unter Berücksichtigung auch jüngeren Verfahrens die Existenz eines Gemeindegerichts, bestehend aus den „fremden Leuten und Zeugen". Ferner Rožkov, Abriß S. 317, zu III, 102: послухи — не тѣ, кто слышалъ о преступленіи, не свидѣтели по слуху: съ ними гонятъ слѣдъ, такъ что ясно, что на нихъ шлется лицо, которое гонитъ слѣдъ.

Wer haftet nun, falls der Dieb nicht aufgefunden wird oder die Bewohner des verdächtigten Dorfes sich der Spurverfolgung entziehen? Meiner Meinung nach die Gemeinde als Ganzes, entsprechend der Bedeutung, die ich dem Worte *selo* gebe. Wir haben hier beim Diebstahl den gleichen Fall der Verantwortlichkeit der ganzen Gemeinde, zu der die Diebstahlsspur führt, wie wir ihn III, 5 ff. bei den Tötungsdelikten gefunden haben für die Gemeinde, in der der Erschlagene liegt, wie er uns auch III, 95 beim verbotenen Biberfang entgegengetreten ist. Vladimirskij-Budanov[1]) umgekehrt sagt auf Grund seiner Auffassung von *selo*, daß hier keine Gemeindestrafe vorliege, weil *selo* (und *tovar*) keine Gemeinde sei. Aber zu dem zweiten Teil von III, 102 bemerkt er selbst, daß wenn sich die Spur auf einem Weg oder an ödem Ort verlor, die Gemeinde, wo sich die Spur verlor, nicht zu bezahlen brauchte. Das ist doch ein Widerspruch bei ihm, daß in dem einen der beiden möglichen Fälle von III, 102 nicht die Gemeinde, sondern die Einzelnen zahlen, und in dem anderen Falle die Gemeinde nicht zu zahlen brauche.

Aber, könnte man gegen meine Annahme, daß hier an die Haftung des Gemeindebezirks, *verv́*, zu denken sei, einwenden: warum wird dann in III, 102 nicht das Wort *verv́* gebraucht, wie es in III, 95 und III, 5 angewendet ist? Darauf kann ich erwidern, daß auch in anderen Paragraphen der dritten Redaktion das Wort *verv́* nicht steht, obwohl zweifellos von der Haftung der Gemeinde gesprochen wird. So finden wir bei der Tötungsabteilung III, 5—11 in III, 8 in der Wendung: „er zahlt aus der Gemeinde sein Teil“ nicht

---

1) Chrestomathie I, S. 66[119], und derselbe, Uebersicht S. 619; vgl. Lange, Kriminalrecht S. 213 f., der wohl gemeinschaftliche Zahlung, aber nicht durch die administrative Einheit des Bezirks, verv́, sondern des selo annimmt, das für ihn also nur einen Teil von verv́ ausmacht; ähnlich Soběstianskij, Gesamtbürgschaft S. 126. Rožkov, Abriß S. 301, dagegen sagt: вервь должна была „ѣхать на слѣдъ“ или „отсочить его“, но не „отбиваться“ при поискахъ татя по слѣдамъ.

verv́, sondern *družina* als Bezeichnung der Gemeinde. Und in III, 10, 11 steht statt *verv́* einfach „die Leute“, *ljudi*, wo von ihrer Haftung bzw. Nichthaftung die Rede ist.

Tritt dagegen bei der Verfolgung der Spur der zweite Fall ein, daß sie sich verliert, sei es auf einer Straße[1]), ohne daß sie zu einer Gemeinde hinführt, oder an einem öden Platz, wo keine Gemeinde noch Leute in der Nähe sind, dann haftet die Gemeinde — offenbar diejenige, die der betreffenden Stelle zunächst liegt —, nicht, weder für die Strafe noch für den Ersatz.

So haben wir in der Spurfolge ein der in III, 44 f. beschriebenen Ermittlung, *svod*, paralleles Verfahren, das zur Ausfindigmachung und Bestrafung des Diebes führen soll, beide Institute unter Hilfeleistung der Gemeindeglieder an den Kläger, der die Spurfolge bzw. die Ermittlung anstellt[2]).

§ 36. Unerlaubte Peinigung, III, 103.

III, 103. Vom Bauern [d. h. freien Mann].

Wenn ein Bauer einen Bauern peinigt ohne des Fürsten Geheiß, dann 3 Grivna Strafe und für die Peinigung 1 Grivna-Kun.

Wenn man einen Ogniščanin peinigt, dann 12 Grivna Strafe und für die Peinigung 1 Grivna.

Auf die Verordnung über Spurfolge und Haftung, die im Rahmen der dritten Redaktion ein Neues war, folgen einige Bestimmungen, die der Autor der dritten Redaktion aus der

[1]) Belegstellen für гостиньница, гостиньць als большая дорога, via publica bei Sreznevskij, Materialien I, Sp. 568, Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 153, so schon Diev bei Kalačov, Einleitung S. 23[12]. Anders aber Aristov, Gewerbewesen S. 169: вѣрнѣе, кажется, принимать торговую площадь не далеко отъ жилья, куда въ обычное время собирались для сбыта товаровъ, indes scheint mir das doch im Gegensatz zu stehen zu der Wendung: die Spur führt къ селу или товару, denn товаръ kann auch ein solcher, für gewöhnlich leer stehender, Lager- oder Marktplatz sein.

[2]) Vgl. über beide Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 618 f.; ferner Filippov — siehe oben S. 145 Note 4 — S. 10 über vestigium sequi, vestigium minare.

zweiten übernahm. Wie sie nach Einschaltung von III, 102 auf die Satzung über den Bienenstockbaum folgen, so stehen sie auch in der zweiten Redaktion nach dem dort entsprechenden Paragraphen II, 13 über den fürstlichen Bienenstockbaum. Wir haben folgenden Parallelismus: II, 13 = III, 100, 101; II, 14 = III, 103; II, 15b = III, 104, wobei II, 15a in III, 97 schon behandelt war; II, 16 = III, 106, zu dessen Speziallfällen III, 105 als allgemeine Bestimmung gehört. Die nächsten Paragraphen der zweiten Redaktion, II, 17—19 (20), sind in die dritte Redaktion früher schon bei der Diebstahlsabteilung nach III, 49—51 übernommen worden. So schließt sich gleich II, 21 in III, 107 an. Man darf also wohl annehmen, daß der Autor der dritten Redaktion in der Absicht, das alte Material zu verwenden, diese Verordnungen bewußt hier zusammengestellt hat.

In III, 103 wird die Verordnung von II, 14 über unerlaubte Vornahme der Peinigung bzw. das Verbot der Selbsthilfe wiederholt. Die Erklärung der einzelnen Teile dieser Bestimmung, die Darlegung des Verhältnisses des Textes von II, 14 zu dem von III, 103, sowie einen Vergleich mit Satzungen des germanischen wie jüngeren russischen Rechtes habe ich bei Besprechung von II, 14 [1]) schon geboten, so daß ich das hier nicht zu wiederholen brauche. Einzelnes sei noch erwähnt. Als Vornehmer der Peinigung am Bauern wird in III, 103 ebenfalls der Bauer bezeichnet, eine Angabe, die in II, 14 noch fehlt. Ich habe das früher als ein Versehen des Abschreibers erachtet, da die Angabe in einer Handschrift fehlt. Dazu muß ich zufügen, daß sie indes in den ältesten Handschriften überall enthalten ist. Freilich würde das, nach anderen offenkundigen Fehlern auch der ältesten Handschriften zu urteilen, nicht ausschließen, daß die Angabe trotzdem ursprünglich nicht im Texte stand. Debol'skij [2]), der an der Echtheit des

[1]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 254 f., 403 f.

[2]) Handlungsfähigkeit S. 118 f.

Wortes „Bauer“ nicht zweifelt, meint, daß es hier im weiteren Sinn im Gegensatz zu Fürst, als „Untertan“ gebraucht sei. Diese Auffassung würde über das Bedenken hinweghelfen, daß nur in der ersten Hälfte von III, 103 beim Bauern der Vornehmer der Peinigung genannt ist, nicht aber in dem zweiten, vom Fürstenmann, Ogniščanin, handelnden Satze von III, 103. Dieser letztere hat in der Karamzinschen und den ihr verwandten Handschriften eine eigene Ueberschrift: „vom Ogniščanin“ [1]). Jedenfalls aber dürfen wir bei dem Gegensatz, in dem der Bauer, *smerd*, zum Ogniščanin, dem fürstlichen Gefolgsmann, steht, annehmen, daß „Bauer“, *smerd*, hier wie in III, 56 und III, 117 den freien Mann im allgemeinen, den nicht zur fürstlichen Gefolgschaft gehörenden Russen bezeichnet, nicht den Landbewohner, Ackerbauer im engeren Sinn. Zu der Strafe von 12 Grivna für Peinigung des Fürstenmanns sagt Rožkov [2]), sie sei so hoch, weil die Verletzung schimpflicher Art sei. Aber schimpflich ist die Peinigung auch für den freien Bauern, im allgemeinen den nicht fürstlichen Russen. Man kann darum die höhere Strafe von 12 Grivna für Peinigung des Ogniščanin gegenüber der von 3 Grivna für die des Bauern mit Vladimirskij-Budanov [3]) auch in dem besonderen Schutz, den der Fürst seiner Gefolgschaft angedeihen läßt, begründet sehen. Freilich ist daran zu erinnern, daß bei den gewöhnlichen Körperverletzungen der Unterschied zwischen fürstlichem Mann und freiem Mann nicht gemacht wurde, den wir bei Verhängung des Wergeldes für Tötung ausgesprochen finden [4]). Neu ist in III, 103 gegenüber II, 14 die Beifügung des Schmerzensgeldes neben der Strafe. Dieses Schmerzensgeld bleibt sich nun bei den verschiedenen Strafen von 3 und 12 Grivna gleich, es beträgt für beide Klassen von Russen, den nicht fürstlichen wie den fürstlichen, jeweils 1 Grivna. Darin unterscheidet sich

---

[1]) Kalačov, Einleitung § CXVI S. 191.

[2]) Abriß S. 45.

[3]) Uebersicht S. 31.

[4]) Siehe oben S. 118.

III, 103 von III, 29 und III, 30, wo bei einer Strafe von 20 Grivna eine Entschädigung von 10 Grivna bzw. bei Strafe von 3 Grivna ein Schmerzensgeld von 1 Grivna wie auch in III, 34 verhängt ist. Allerdings handelt es sich in III, 29 um direkte Verstümmlung eines Gliedes. An sich sollte man meinen, daß der höheren Strafe ein höheres Schmerzensgeld entspräche. Das ist also nicht der Fall. Auch in III, 93 beim Ausschlagen eines Zahnes haben wir bei Strafe von 12 Grivna eine Entschädigung von nur 1 Grivna gefunden. Wir dürfen also 1 Grivna als die normale Ersatzsumme bei Körperverletzungen verschiedener Art ansehen, ausgenommen Fälle wie die III, 29 gemeldeten, wo bei der Verstümmlung auch nicht Strafe, sondern „halbes Wergeld" auferlegt wurde.

§ 37. Diebstahl von Schiffen, III, 104.

III, 104. Wenn man ein Boot stiehlt, dann 60 Kuna Strafe und das Boot selbst zurückgeben.

Ist das Objekt nicht (mehr) da, dann für ein Seeschiff 3 Grivna und für ein Schiff mit hohem Bord 2 Grivna und für eine Barke 1 Grivna und für einen Kahn 8 Kuna.

Zu dieser Bestimmung über den Diebstahl eines Schiffes und die für dieses zu zahlende Ersatzsumme hat Sergěevič [1]) zwei verschiedene Lesarten geboten, die ich ihm folgend früher auch abgedruckt bzw. übersetzt [2]) habe. Es handelt sich jetzt bei der Erklärung dieser Verordnung darum, daß wir uns für den einen oder anderen Text entscheiden. Da scheint mir nun die Lesart der Karamzinschen [3]) und der ihr verwandten Handschriften die richtige, daß der zweite Satz beginnt mit den Worten — die also in der Synodal- und Troickij-Handschrift fehlen —: „ist das Objekt nicht mehr da," *ne budet' li licem.* Denn da der erste Satz von III, 104 am

[1]) Ausgabe S. 20.

[2]) Diese Zeitschrift XXIV, S. 287.

[3]) Bei Kalačov, Einleitung § CXIV S. 200.

Schluß verfügt, daß das gestohlene Schiff in natura zurückzugeben sei, bedarf der zweite Satz, die Bestimmung der Entschädigung für das Schiff, notwendig einleitender Worte, daß die Entschädigung eben dann zu zahlen ist, wenn das Objekt nicht mehr da ist. Aehnliches haben wir in III, 55 schon getroffen, daß, wenn der gestohlene Gegenstand da ist, ihn der bestohlene Eigentümer nimmt, erst wenn er nicht da ist, Ersatzzahlung eintritt.

Außerdem sind noch verschiedene Varianten vorhanden. So haben einige, wenn auch nicht die ältesten Handschriften, zu III, 104 die kurze Ueberschrift: „vom Schiff", *o lod'i.* Die Strafsumme ist in der Synodalhandschrift mit 7 Kuna angegeben, ein ganz offenbarer Schreibfehler statt 60 Kuna, wie die anderen Handschriften, entsprechend den 60 Rězana von II, 15, der Vorlage von III, 104, lesen.

Das „Seeschiff" nennt die Karamzinsche Handschrift *zamorskuju lod'ju*, die anderen Handschriften *morskuju lod'ju.* Eine Handschrift erklärt das Seeschiff eigens als ein russisches, *ruskuju.* Das „Schiff mit hohem Bord" heißen die Handschriften bald *boinuju*, bald *nabonuju lod'ju.* „Barke", *strug*, und „Kahn", *čeln*, stehen in dieser Reihenfolge nur in der Karamzinschen und den ihr verwandten Handschriften, die anderen Handschriften bieten sie in umgekehrter Aufzählung. Die Entschädigung für den „Kahn", *čeln*, wird in der Troickij-Handschrift auf 20 Kuna bemessen, in der Synodal- und Karamzinschen Handschrift auf 8 Kuna, in einzelnen jüngeren Handschriften auf 8 Nogata. Doch dürfte die erste dieser drei Berechnungen die richtigste sein, die Verwechslung des Buchstaben и für 8 mit к für 20 war ja leicht möglich.

Unsere Bestimmung ist, wie schon kurz bemerkt, aus II, 15 übernommen[1]). Die Strafsumme von 60 Rězana in II, 15 ist in III, 104 zu 60 Kuna geworden, mit dem uns häufig schon entgegengetretenen Wechsel von Rězana in der zweiten

---

[1]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 267 und 404.

Redaktion zu Kuna in der dritten Redaktion. Geändert hat sich der Ersatz für das Schiff selbst. Er war in II, 15 mit 30 Rězana angegeben, war also, nach den in III, 104 genannten Entschädigungssummen zu urteilen, für ein kleineres Schiff gemeint. Nunmehr in III, 104 ist die Ersatzsumme je nach der Größe des Schiffes spezialisiert. Wir sehen daraus, daß bei der fortschreitenden Rechtsentwicklung die einzelnen möglichen Fälle mehr in Betracht gezogen und in die Strafandrohungen eingearbeitet werden, als das bei der ersten Aufzeichnung der Verordnung der Fall war, und so tritt uns auch hier die Erweiterung in der dritten Redaktion gegenüber der ersten und zweiten Redaktion entgegen.

An erster Stelle ist unter den Schiffen das „Seeschiff" genannt[1]). Das weist uns darauf hin, daß die Russen, an die als Schiffseigentümer ja zu denken ist, wie der oben erwähnte Zusatz *ruskuju* richtig, wenn auch überflüssig, bemerkt, ihren Exporthandel nicht nur zu Lande, sondern auch zu Wasser über das Schwarze Meer wie über die Ostsee von den beiden großen Handelszentren Kiev und Novgorod aus betrieben. Als Kriegsfahrzeuge werden die Seeschiffe der Russen ja auch in den Chroniken bei den Zügen nach Griechenland erwähnt. Das „Schiff mit hohem Bord" [2]) wird demgemäß ein kleineres Frachtschiff mit erhöhten Seitenwänden und dadurch besonders gesteigerter Tragfähigkeit für die Flußschiffahrt gewesen sein, mit Verdeck und Masten versehen, die der „Barke", *strug*, fehlen, wie die Boltinsche Ausgabe[3]) denkt. Der „Kahn", *čeln*, ist ein kleines Boot[4]), ein Fischerboot.

[1]) Belegstellen für die folgenden Ausführungen siehe bei Aristov, Gewerbewesen S. 94 f. und S. 304.

[2]) Zu набойная лодья siehe Sreznevskij, Materialien II, Sp. 266, Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 205 f., Rožkov, Abriß S. 54.

[3]) S. 74; Ewers, Recht der Russen S. 331, übersetzte „Korbschiff"; vgl. auch Hypatiuschronik S. 293 [19] ao. 1151. Wir treffen in späterer Zeit aber auch Barken, стругъ, die mit erhöhtem Bord versehen waren, siehe Sreznevskij, Materialien III, Sp. 588.

[4]) Siehe Novgoroder Chronik S. 406 [7] ao. 1418; челнъ ist mit учанъ

§ 38. Wilddieberei, Diebstahl aus Fangnetz, III, 105, 106.

III, 105. Von (Fang-) Netzen.

Wenn jemand einen Pfosten niederhaut oder den Strick in einem (Fang-) Netz umhaut, dann 3 Grivna Strafe, aber [dem Herrn] für den Pfosten und für den Strick 1 Grivna-Kun [1]).

III, 106. Wenn jemand in einem (Fang-) Netz einen Hund oder Habicht oder Falken stiehlt, dann 3 Grivna Strafe und dem Eigentümer 1 Grivna, aber für eine Taube 9 Kuna und für ein Huhn 9 Kuna und für eine Ente 30 Kuna und für eine Gans 30 Kuna und für einen Schwan 30 Kuna und für einen Kranich 30 Kuna [2]).

Auch von dieser Bestimmung habe ich früher die beiden bei Sergěevič [3]) gebotenen Lesarten abgedruckt bzw. übersetzt [4]). Der obenstehende Text scheint mir der richtigere von den beiden zu sein. Es ist, wie die Ueberschrift sagt, die Rede von Netzen [5]) zum Fang wilder Vögel [6]) und in III, 105 werden

---

als Fahrzeug der Russen wie der Lateiner in dem Riga-Smolensker Vertrag von 1229 genannt, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 125 § 44; vgl. Gedeonov, Varjager I, S. 383.

[1]) Vgl. Statut Litewski S. 335, VII: Et si quis etiam alterius aucupia dicta perewiesz destruxerit vel rethae ex eis sustulerit: solvet duodecim siclos, S. 338, X.

[2]) Vgl. Statut Litewski S. 372 f., X: taxa avium rapatium venaticarum, XI: taxa avium domesticarum, XII: canum taxa.

[3]) Ausgabe S. 20.

[4]) Diese Zeitschrift XXIV, S. 289; III, 105 siehe bei Kalačov, Einleitung § CII S. 194; III, 106a ebenda § CXII S. 199; III, 106b und c ebenda § XLIII und XLIV S. 155.

[5]) Zu перевѣсъ siehe die verschiedenen Erklärungen bei Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 228, Lange, Kriminalrecht S. 204; vgl. Aristov, Gewerbewesen S. 8, über Vogelfang mit Habicht und Falken, die auch dementsprechend in III, 106 hoch eingeschätzt sind.

[6]) Darum erklärt die Boltinsche Ausgabe S. 75 за куря eigens als Feldhuhn: куропатка.

die zwei Hauptbestandteile des Netzes, die vernichtet werden können, aufgezählt, die Pfosten und das zwischen ihnen aufgehängte Netz bzw. die Stricke, die das Netz bilden. Das Verhältnis von 3 Grivna Strafe zu 1 Grivna Schadensersatz ist dasselbe, wie wir es schon bei III, 103 und den anderen dort (S. 323) verzeichneten Fällen beobachtet haben.

Von der Zerstörung des ganzen Netzes selbst wendet sich der Autor in III, 106 zur Aufzählung der im Netz gefangenen Tiere, die aus dem Netz gestohlen werden können. Darum hat er die Vorlage von III, 106, nämlich II, 16, am Eingang um die Worte vermehrt: „wenn jemand in einem (Fang-) Netz stiehlt“, *aže kto ukradet′ v č′em perevěsě.* Dabei hat der Autor die einzelnen Teile von II, 16, der Wichtigkeit der gestohlenen Tiere entsprechend, in III, 106 umgestellt. Bei der Erklärung von II, 16 habe ich schon genauer besprochen, was über diese Umstellung, über die dabei vorgenommenen Veränderungen, wie darüber, daß in III, 106 bald Strafe und Ersatz, bald nur Ersatz erwähnt wird, zu sagen ist[1]). Die Karamzinsche Handschrift bietet zu III, 106 die Ueberschrift: „von Fangnetzen und von Vögeln“, *o perevěsěch i o pticach*, nennt aber selbst unter den im Netz gefangenen Tieren im Gegensatz zu den anderen Handschriften noch den Hund[2]). In III, 106a ist zwischen Strafe, *prodaža*, und Ersatzleistung, *a gospodinu*, unterschieden, einige jüngere Handschriften bezeichnen die Ersatzahlung noch genauer durch Beifügung der Worte: „für den Verlust“, *za tščinu*, hinter „dem Herrn“. Die in III, 106b und c genannten Summen halte ich entsprechend der Vorlage II, 16 für den privaten Ersatz, die Strafe ist nicht erwähnt; Lange[3]) und Rožkov[4]) nehmen auch für

[1]) Diese Zeitschr. XXVI, 273 ff.; die d. Z. XXVI, S. 277/78 gestellte Frage muß ich auch jetzt offen lassen, es wird schwer sein, eine sichere Antwort auf sie zu finden.

[2]) Siehe darüber diese Zeitschrift XXVI, S. 277[1].

[3]) Kriminalrecht S. 205.

[4]) Abriß S. 53, siehe auch oben S. 194 Note 4 die Angaben der Gerichtsurkunden von Pskov.

III, 106b und c eine Strafe von 3 Grivna, wie in III, 106a, an, Lange denkt dabei, daß die Strafe nur 60 Kuna bzw. Rězana betrug, wenn die Tiere nicht aus dem Fangnetz gestohlen wurden, was Rožkov ablehnt. So haben wir in III, 105, 106 neben III, 94, 95 vom Biberfang eine zweite Bestimmung über Wilddiebstahl, was uns darauf hinweist, welche große Rolle in Altrußland die Jagd und der Erwerb aus ihr spielte[1]).

§ 39. Diebstahl von Heu und Holz, III, 107.

III, 107. Aber bei Heu und bei Holz 9 Kuna, aber der Eigentümer erhält, soviel Fuhren gestohlen wurden, für die Fuhre 2 Nogata.

Diese Bestimmung ist die letzte derjenigen, die aus der zweiten Redaktion in die Abteilung der dritten Redaktion III, 91—116 übernommen wurden; allerdings stammt nur ihre erste Hälfte aus II, 21, der zweite Satz, der den Ersatz an den Eigentümer bespricht, ist neu hinzugekommen. Es frägt sich hier vor allem, welche Bedeutung die 9 Kuna haben. Wie ich[2]) schon bei der Erklärung von II, 21 ausgeführt habe, liegt es am nächsten, mit Sergěevič[3]) unter den 9 Kuna die staatliche Strafe zu verstehen, weil eben getrennt von ihr in der zweiten Hälfte von III, 107 der Ersatz behandelt ist. Aber dem steht entgegen, daß wir eine Strafe von 9 Kuna nirgends im Russischen Recht finden. Die 9 Kuna in II, 21 habe ich als Ersatz aufgefaßt, wie das auch Sergěevič tut. Lange[4]) sieht in III, 107 beide Summen als Ersatz an und zwar 9 Kuna für Diebstahl von Heu und Holz in kleineren Mengen, je 2 Nogata

[1]) Vgl. S. V. Vedrov, Geldstrafen: О денежныхъ пеняхъ по Русской Правдѣ сравнительно съ законами салическихъ Франковъ, in Чтенія въ Имп. Общ. Ист. и Древн. Росс. при Московск. Унив. 1876, книга вторая S. 125 ff.

[2]) Diese Zeitschrift XXVI, S. 291 f.

[3]) Ausgabe S. 20[1].

[4]) Kriminalrecht S. 219.

für die Fuhre dagegen bei größeren Diebstählen, eine Erklärung, die Vladimirskij-Budanov[1]) mit Recht zurückweist. Wenn wir nun in der ersten Hälfte von III, 107 Strafe, in der zweiten den Ersatz sehen, dann entspricht das ganz dem schon öfter von uns beobachteten Vorgang, daß die in der ersten oder zweiten Redaktion genannte Ersatzsumme in der dritten zu Strafe wird und dann eine weitere Summe als Ersatz hinzukommt. Aber eine Strafe von 9 Kuna scheint unmöglich, und man kann wohl mit Vladimirskij-Budanov annehmen, daß statt 9 Kuna 60 Kuna, die niederste der verschiedenen Strafhöhen, stehen müsse. Nehmen wir das einmal an, so ergibt sich für III, 107 in seinem Verhältnis zu III, 106 die Beobachtung, daß III, 107 eng zu III, 106 gehört. Nämlich III, 106 beginnt mit: „wenn", *aže,* III, 108 auch. Nun war II, 21, die Vorlage von III, 107, ebenfalls ein voller Satz: „aber wer Heu stiehlt usw.", *a chto šeno kradet'* usw. Aus diesem Satz hat der Autor von III, 107 kurz gemacht: „aber bei Heu usw.", *a v šeně* usw., genau so, wie er in III, 106 nur bei III, 106a das Verbum „stehlen", *ukradet'*, hat und dann in III, 106b und c jeweils fortfährt: „aber für", *a za.* So fasse ich III, 106, 107 als eine zusammengehörende Verordnung auf. Von dieser Beobachtung aus könnten wir jetzt einen Rückschluß ziehen auf die in III, 106a, b, c bestimmte Strafe und zwar dahin, daß für alle in III, 106 aufgezählten Tiere die Strafe 3 Grivna beträgt. Wir hätten dann nämlich in III, 106 und III, 107 zwei gleichmäßig aufgebaute Hälften einer Bestimmung. Es wäre jeweils zuerst die Strafe genannt, in III, 106 also 3 Grivna, in III, 107 nach der Vermutung von Vladimirskij-Budanov 60 Kuna. In beiden Hälften in III, 106 und III, 107 wäre ferner die Angabe des Ersatzes eingeleitet mit den Worten: „aber dem Herrn", *a gospodinu.*

So hätten wir an diesen beiden zusammengehörenden Paragraphen III, 106, 107 wieder ein Beispiel dafür, wie

[1]) Chrestomathie I, S. 68 [123].

der Autor der dritten Redaktion als Systematiker das ältere Material verarbeitet [1]).

§ 40. Brandstiftung, III, 108.

III, 108. Von der Tenne.

*Wenn jemand eine Tenne verbrennt, dann wird er verbannt und sein Vermögen konfisziert; zuerst bezahlt er den Verlust, aber im übrigen verbannt ihn der Fürst (*oder: *aber das übrige konfisziert der Fürst).*

Ebenso, wenn jemand einen Hof verbrennt.

Mit III, 107 hat die Benutzung der zweiten Redaktion einstweilen aufgehört, da II, 22 schon in die frühere Diebstahlsabteilung der dritten Redaktion nach III, 53 übergegangen und II, 24, die Abgaben- und Gebührenordnung Jaroslavs, bereits in III, 12 nach den Tötungsdelikten eingereiht ist. Bis III, 126 haben wir nun in der dritten Redaktion lauter neue Bestimmungen, erst in III, 127 ist der Schlußparagraph der zweiten Redaktion II, 25 von den Brückenbauern übertragen.

Die Verordnung III, 108 über Brandstiftung, ebenso auch wie die folgende III, 109 über böswillige Tötung eines Pferdes oder sonstigen Stückes Vieh, paßt auch nach der Seite hin in die Reihe der mit III, 100 beginnenden Bestimmungen der dritten Redaktion, daß in ihr von Strafe und von Ersatz an den Geschädigten die Rede ist.

Die Differenzen unter den verschiedenen Handschriften [2]) sind bei III, 108 unbedeutend, sie ändern in keinem Fall den Sinn.

---

[1]) Es ist durchaus kein sicheres Argument, aber ich kann immerhin für meine Anschauung, daß möglicherweise III, 106 und 107 eng zusammengehören, darauf hinweisen, daß III, 107 in den ältesten Handschriften keine Ueberschrift hat, sondern nur in zwei jüngeren, diese Ueberschriften vielmehr vor III, 105 bzw. III, 106 und dann wieder vor III, 108 stehen, siehe Kalačov, Einleitung § XLV S. 155.

[2]) Kalačov, Einleitung § LXXIII S. 177.

Die Tenne als Ort einer strafbaren Handlung ist III, 54 beim Diebstahl schon erwähnt. Die Straftat der Brandstiftung haben wir II, 13 schon beim fürstlichen Bienenstockbaum angegeben gefunden[1]).

Es ist in III, 108 nicht eigens gesagt, ob fahrlässige oder böswillige Brandstiftung anzunehmen ist[2]); wahrscheinlicher ist, daß auch in III, 108 an absichtliche Schädigung bzw. Zerstörung fremden Eigentums gedacht ist, wie das in III, 109 der Fall ist. Für diese Annahme spricht auch die hohe Strafe der Verbannung, auch Güterkonfiskation, d. h. des Verlustes der persönlichen wie der Vermögensrechte[3]). So erscheint, wie Rožkov[4]) bemerkt, Brandstiftung als das schwerste Vergehen gegen das Eigentumsrecht, was bei den Folgen eines Brandes und dem Mangel an genügenden Abwehrmitteln in damaliger Zeit durchaus verständlich sei.

Die Strafe der Verbannung und Güterkonfiskation haben wir schon zweimal gefunden, in III, 10 für einen besonders schweren Fall von Mord und in III, 42 für berufsmäßigen Pferdediebstahl. Vladimirskij-Budanov[5]) bemerkt, daß in III, 42 nur von der Verbannung, *potok*, die Rede sei, nicht von der Güterkonfiskation, während in III, 108 das Verbum *potočiti* im Sinne von Güterkonfiskation gebraucht werde; beide Strafen bilden eben als zwei Hälften ein Ganzes, so daß eine Bezeichnung mit der anderen vertauscht wird. Dementsprechend habe ich

---

1) Vgl. V. Esipov: Поврежденіе имущества огнемъ по русскому праву, С. Пъ. 1892. S. 9 ff.

2) Das Prochiron, ed. C. E. Zachariae von Lingenthal S. 237, tit. XXXIX, 18, z. B. bezeichnet die Absicht der Brandstiftung mit εἰδώς: Ἐάν τις εἰδὼς οἰκήματα ἐμπρήσῃ ἢ σωρὸν σίτου πλησίον οἰκήματος κείμενον, ἐλεγχόμενος πυρὶ παραδίδοται. Vgl. auch die unten S. 334 Note 1 mitgeteilte Stelle aus dem Gesetzbuch des Caren Stephan Dušan.

3) Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 328.

4) Abriß S. 50, ähnlich Vedrov, Geldstrafen S. 134, der noch beifügt: законъ не различаетъ, былъ ли совершенъ поджогъ съ цѣлью грабежа, или просто „въ обиду“.

5) Uebersicht S. 328; Chrestomathie I, S. 68[124].

in der Uebersetzung zwei Möglichkeiten der Wiedergabe der Worte *a v proče knjazju potočiti* angegeben. Im Gegensatz zu III, 10 fehlt hier in III, 108 wie in III, 42 die Mitteilung, daß auch die Familie des Täters, sein Weib und seine Kinder, von der Strafe mit getroffen werden[1]). Von dem Vermögen des Täters — *dom*, eigentlich Haus, bedeutet hier wie III, 121, vgl. auch III, 129, Vermögen im allgemeinen, Mobiliar- wie Immobiliarbesitz — werden erst die Ersatzansprüche des Geschädigten befriedigt, der Rest fällt dann an den Fürsten; die zivilrechtlichen Folgen der Handlung haben also den Vorrang vor den strafrechtlichen.

Neben der Tenne ist noch der Hof genannt. Es ist mir dabei auffallend, daß das größere Objekt, der Hof, an zweiter Stelle erst erwähnt wird, und ferner, daß nicht Hof und Tenne zusammen genannt sind, etwa mit den Worten: „wenn jemand eine Tenne oder einen Hof verbrennt", sondern daß für den Hof ein eigener Satz, eingeleitet mit dem Worte: „ebenso", *takože,* gebraucht wird. Legt das nicht die Vermutung nahe, daß dieser zweite Satz: „ebenso wenn jemand einen Hof verbrennt", *takože aže kto dvor zažžet'*, ein späterer Zusatz zur ersten Hälfte von III, 108 ist, ähnlich wie wir III, 14 und 23, die gleichfalls mit *takože,* „ebenfalls", beginnen, als Zusätze erkannt haben?

Wir finden ja sonst bei Chronikmeldungen über Brände Tenne und Hof eng zusammen verbunden[2]). Tenne und Hof nebeneinander nennt auch das kirchliche Statut Jaroslavs, da es deren oder sonst eines anderen Objektes Niederbrennung mit kirchlicher und staatlicher Strafe bedroht[3]). Auch in nicht

---

[1]) Vgl. Debol'skij, Handlungsfähigkeit S. 261.

[2]) Vgl. z. B. Hypatiuschronik S. 235^{32} ao. 1146: пожгоша жита и дворы, auch S. 236^{24}; Statut Litewski S. 282 VII: volens ei inferre damnum, et incendium domus, horreive etc.

[3]) Bei Golubinskij, Kirchengeschichte I, 1, S. 633 § 12: аще кто зажьжетъ гумно или дворъ или иное что, митрополиту 40 гривенъ, а опитимію подъимугъ, а князь ихъ казнитъ. Zur Herübernahme dieser Bestimmung aus dem byzantinischen

russischen slavischen Rechten treffen wir Tenne und Hof vereint[1]). So wäre es, wenn III, 108 von einer Hand wäre, doch wohl natürlicher, daß es hieße, „wenn einer Tenne oder Hof verbrennt“. Möglicherweise hat derjenige, der den zweiten Satz von III, 108 zu dem ersten vielleicht hinzufügte, das eben deshalb getan, weil er sonst Tenne und Hof zusammengenannt fand. Etwas ganz Sicheres wird sich indes darüber, ob III, 108 wirklich von einer Hand ist, nicht aussagen lassen[2]).

§ 41. Böswillige Tötung von Pferd oder Vieh, III, 109.

III, 109. Aber wer böswillig ein Pferd niedersticht oder ein Vieh, 12 Grivna Strafe und (für) den Verlust (ist) dem Eigentümer Abgabe zu zahlen.

Die Tötung von fremdem Pferd oder Vieh ist hier mit dem Wort *pakoščami* eigens als absichtlich und „böswillig“, wie Sreznevskij[3]) erklärt, „aus Schadenfreude“, wie Ewers[4])

Recht siehe A. Pavlov: Gesetzbücher: „Книги Законныя“ содержащія въ себѣ въ древнерусскомъ переводѣ византійскіе законы земледѣльческіе, уголовные, брачные и судебные С. Пъ. 1885, Сборникъ отдѣленія русскаго языка и словесности Имп. Академіи Наукъ. Томъ XXXVIII N. 3 S. 33.

[1]) So z. B. Statuta Wislicensia I, § 67, bei Jireček, Svod Zákonův S. 556: ex lege imperiali clara luce nobis constat, quod incendiarii aut exustores domorum aut horreorum aut quorumcumque bonorum voluntarii, morte crudeli et turpissima puniantur; Gesetzbuch des Caren Stephan Dušan, ed. Zigel′ S. 57 § 99: О поджигателѣ дома. Кто окажется поджегшимъ домъ или гумно или солому или село (изъ злобы на кого нибудь, да сожгутъ его огнемъ [siehe oben S. 332 Note 2 die Stelle aus Prochiron tit. XXXIX, 18]; если же не отыщется Ход. рук.), то село обязано выдать поджигателя. Если же село его не выдастъ, да платитъ оно все то, что обязанъ былъ заплатить и претерпѣть поджигатель, ed. Novakovič S. 76 und 204 § 99.

[2]) Levašova, Kriminalrecht S. 11, faßt III, 108 als Text einer Gerichtsentscheidung in zwei konkreten Fällen auf.

[3]) Materialien I, Sp. 866, 863 ff.; vgl. zu пакость auch Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 227, Boltinsche Ausgabe S. 77: пакощами = въ намѣреніи вредъ причинить, убытокъ нанести.

[4]) Recht der Russen S. 332.

übersetzt, begangen bezeichnet. Lange[1]) äußert dabei, daß im Gegensatz zu der hier angenommenen vorsätzlich böswilligen Tötung fremden Viehs eine zufällige nur Ersatzpflicht nach sich zog, aber nicht Strafe an den Fürsten und will das mit den Worten von III, 66: „denn der Verlust ist von Gott, aber er ist nicht schuld“ begründen. Die Varianten der Handschriften[2]) sind bloß an einer Stelle von Bedeutung. Nämlich der Ersatz, *urok,* an den Eigentümer ist in der Troickij-Handschrift nur allgemein angegeben, wie der vorstehende Text zeigt. Dagegen in der Synodal- und Karamzinschen Handschrift lesen wir: „aber für den Verlust ist dem Eigentümer eine Grivna Abgabe zu zahlen“, *a za pagubu gospodinu grivnu urok platiti.* Das halte ich gegen Vladimirskij-Budanov[3]) für falsch, denn der Ersatz für ein Pferd z. B. betrug, wie auch Lange[4]) betont, nach II, 9 bzw. III, 55, je nachdem es ein fürstliches oder nicht fürstliches Pferd war, 3 oder 2 Grivna, und nach den gleichen Paragraphen bzw. III, 56 schwankt der Ersatz für ein anderes Stück Vieh je nach dessen Wert. Die Zufügung von „einer Grivna“ stammt wohl von einem Abschreiber, der

---

[1]) Kriminalrecht S. 194. Ueber die Unterscheidung von Schadenszufügung an fremdem Vieh aus bösem Willen oder ohne solchen aus Ungefähr und die verschiedene Straf- bzw. Ersatzbemessung im germanischen Strafrecht siehe Wilda, Strafrecht S. 926 ff. Auch die Statuta iuris Armenici, bei Balzer Corpus iuris Polonici III, S. 441 § 44 — vgl. dazu Balzer, Statut Ormiański S. 77 —, de equis et iumentis unterscheiden: Occidens alicui pecora vel equos, manifeste ius diffinit, quod debet valorem occisi equi aut iumenti occisor solvere illi, cui in hoc damnum intulit. Si vero occiderit ex inimicitia, officii iuris interest talia providenter indagari sicut ius decernit, iuxta proposita et responsa partium, tandem sententiam promulgare.

[2]) Statt пакощами lesen andere Handschriften, bei Kalačov, Einleitung § CI S. 194, auch пакости дѣля oder пакости дѣя, das wir auch sonst finden, so z. B. Laurentiuschronik S. 237[22] ao. 1096 in der sog. Поученіе Vladimir Monomachs: не дайте пакости дѣяти отрокомъ и. т. д.

[3]) Chrestomathie I, S. 69[125]; auch Rožkov, Abriß S. 56 nimmt eine Grivna Ersatz an.

[4]) Kriminalrecht S. 194.

den Ersatz in Höhe von 1 Grivna schon anderswo vorfand, z. B. III, 95, 103 und besonders III, 106, und der darum nach Analogie dieser Stellen ihn auch hier in der gleichen Höhe beifügen zu müssen glaubte.

Die Strafe von 12 Grivna ist viermal so hoch als die in II, 12 bzw. III, 52 für Diebstahl von Pferd oder Vieh verhängte von 3 Grivna bzw. mit den Gebühren von 3 Grivna und 30 Rězana bzw. Kuna und vollends zwölfmal so hoch als die in II, 22 bzw. III, 53 für den Diebstahl von Kleinvieh, das ja schließlich in III, 109 unter dem allgemeinen Wort Vieh, *skotinu*, mit verstanden sein kann, ausgesprochene[1]). Lange[2]) vergleicht unsere Strafe von 12 Grivna mit der III, 42 für Pferdediebstahl zuerkannten Strafe der Verbannung, übersieht aber dabei, daß es sich in III, 42 eben um einen sozusagen berufsmäßigen Pferdedieb handelt. Wir sehen also in dieser Bestimmung bzw. in der Höhe der Strafe von 12 Grivna, anders als in sonstigen Paragraphen des Russischen Rechtes wie z. B. oben S. 308, die die Straftat nur nach dem objektiven Gesichtspunkt betrachten, das Schuldmoment, das Vorhandensein und die Stärke des bösen Willens des Täters stark gewürdigt[3]).

§ 42. Prozeßverfahren: Zeugnisablegung und Eisenprobe, III, 110—113.

III, 110. Diese Streitsachen entscheidet man alle mit freien (Männern als) Zeugen.

III, 111. Ist aber der Zeuge ein Sklave, so darf der

---

[1]) So auch Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 69[125].

[2]) Kriminalrecht S. 194.

[3]) Běljaev, Abriß S. 13, 21 urteilt dabei nach dem Worte пакощами, entsprechend dem formalistischen Charakter des damaligen Rechtes seien diese subjektiven Kennzeichen nicht in abstrakter Form, sondern konkret, kasuistisch bestimmt, das subjektive Moment sei hier mit einem Ausdruck beschrieben, der auf niedrige Motive der Tat hinweise.

Sklave nicht zum Gericht gehen. Aber wenn der Kläger will oder ihn [den Beklagten, nämlich auf die Eisenprobe] nimmt, so spricht er so: „Auf Grund von dessen [des Sklaven] Aussage nehme ich dich, aber ich nehme dich und nicht der Sklave.“ Und (dann) nimmt er ihn auf das Eisen. Wenn er [der Kläger] ihn als schuldig erweist, dann nimmt [der Kläger] von ihm das Seine; erweist er ihn nicht als schuldig, dann zahlt er ihm 1 Grivna für die Peinigung, weil er auf eine Sklavenaussage hin ihn [zur Eisenprobe] nahm.

III, 112. Aber an Eisengeld zahlt man 40 Kuna und dem Schwertträger 5 Kuna und eine halbe Grivna dem Schreiber. Das ist die Abgabe bei Eisenprobe, wer jemand auf sie nimmt.

III, 113. Wenn [der Kläger den Beklagten] zur Eisenprobe nimmt auf die Aussage freier Leute hin, sei es daß ein Verdacht auf ihm ruht, sei es nächtliches Umhergehen [am Tatort von ihm ausgesagt wird], oder wenn er sich nicht verbrennt (bei der Probe), so braucht er (ihm) für die Peinigung nicht zu zahlen; nur das Eisengeld zahlt der, der ihn (zur Eisenprobe) genommen hat.

Die Paragraphen III, 110—113 behandeln das Prozeßverfahren, die Zeugen — wie denn auch einige Handschriften, wenn auch nicht die ältesten, die Ueberschrift haben „von (freien) Zeugen“, *o (svobodnych) poslusěch*[1]) —, und die auf ihre Aussage hin stattfindende Vornahme der Eisenprobe an dem Angeklagten. Mit den Eingangsworten: „diese Streitsachen“, *ty tjažě*[2]), knüpft die Gruppe III, 110—113 an die vorhergehenden Bestimmungen an. Nach den Worten von III, 110: „er (der Kläger) nimmt von ihm (dem Beklagten) das Seine“, *toi emlet' na nem̓ svoe*, handelt es sich um Verletzung von

[1]) Kalačov, Einleitung § CXIX S. 207 = III, 110, 111; § CXLI S. 227 (mit der Ueberschrift in einer jüngeren Handschrift: „vom Eisengeld“, o želěznom) = III, 112, 113.

[2]) Ueber Begriff von Streitsache, tjaža, siehe oben S. 103 zu III, 23.

Eigentumsrechten, wie sie zuletzt in der dritten Redaktion von III, 104—109 besprochen, wie sie auch III, 94—98 und III, 100, 101 erwähnt sind.

Kalačov und Vladimirskij-Budanov[1]) teilen die Gruppe in zwei Hälften, III, 110, 111 und III, 112, 113 umfassend. Richtiger war schon, daß Tobien[2]) sie als eine zusammengehörende Abteilung abdruckte. Seine Anordnung der einzelnen Bestimmungen scheint mir indes nicht ganz glücklich. Er zerlegt die Abteilung in vier Bestimmungen. Als erste bietet er III, 110, als zweite die erste Hälfte von III, 111 bis zu den Worten: „und dann nimmt er ihn auf das Eisen", *i eměti i na žělězo.* In der dritten Bestimmung verbindet er dann die zweite Hälfte von III, 111 über den Ausgang der Eisenprobe mit III, 112, der Angabe der Gebühren für die Eisenprobe; als Schlußbestimmung hat er endlich III, 113. Die Zerlegung von III, 111 in zwei Paragraphen halte ich nicht für angezeigt; beide Hälften von III, 111 handeln von der auf eines Sklaven Aussage hin stattfindenden Eisenprobe und sind darum von Sergěevič richtig in III, 111 zusammengestellt. Noch weniger berechtigt erscheint mir die von Tobien vorgenommene Vereinigung von III, 111b mit III, 112 in einem Paragraphen. Denn die Gebühren für Vornahme der Eisenprobe waren nicht nur dann zu bezahlen, wenn die Eisenprobe auf Aussage eines Sklaven hin erfolgte, sondern nach den Schlußworten von III, 113 auch, wenn sie, die Eisenprobe, durch die Angaben freier Leute hervorgerufen wurde. Besser hätte also III, 112 seinen Platz am Schluß der Gruppe, nach III, 113. Der Autor der dritten Redaktion hat es aber gleich da eingeschaltet, wo er zum ersten Male in unserer Gruppe die Eisenprobe erwähnt, also nach III, 111[3]).

Somit gewinnen wir folgende Uebersicht über den Inhalt

---

[1]) Chrestomathie I, S. 69 f. §§ 99 und 100.

[2]) Sammlung S. 72 § LXXII.

[3]) Vgl. Mroček-Drozdovskij, Rezension S. 22 über die Einteilung bei Tobien und Sergěevič.

von III, 110—113. Zunächst wird in III, 110 der allgemeine Grundsatz über Verwendung nur freier Leute als Zeugen aufgestellt. Der Ausnahmefall, daß und unter welchen Bedingungen die Aussage eines Sklaven zur Eisenprobe führt, wird in III, 111 besprochen. Die Verhängung der Eisenprobe auf Grund der Angaben freier Leute über das Vorhandensein bestimmter Verdachtsmomente wird in III, 113 behandelt. Für beide Fälle von III, 111 wie III, 113 gelten die in III, 112 verzeichneten Gebühren.

Die erste Bestimmung, III, 110, daß die vorher aufgezählten Streitsachen normalerweise alle mit[1]) freien Zeugen zu entscheiden sind, deckt sich mit den entsprechenden Angaben in III, 45, 47, 89, 90. Das Wort *posluch,* das wir sonst, z. B. III, 18, auch im Sinn von Eideshelfer getroffen haben, bedeutet hier natürlich Zeuge des zur gerichtlichen Entscheidung anstehenden Streitfalles, was anderswo mit dem Wort *vidok* ausgedrückt ist.

Ausnahmsweise darf nach III, 111 auch ein Sklave zugezogen werden, aber er darf: *na pravdu ne vylaziti.* Was bedeuten diese Worte?

Die Boltinsche Ausgabe[2]) faßt sie dahin auf, daß, wenn auch der Sklave Zeuge ist, d. h. also in der Lage wäre, Zeugnis abzulegen, er doch nicht selbst vor Gericht erscheinen darf. Sein Zeugnis wurde nicht unmittelbar vor Gericht abgelegt, sondern nur mittelbar von seinem Herrn in dem Prozeß verwendet. Ewers[3]) übersetzt: „ist der Zeugen einer ein Knecht, so bringe man den Knecht nicht zum Rechte vor“. Vladimirskij-Budanov[4]) sagt, der Sklave kann zwar Zeuge sein, der die Straftat oder Umstände, die zum Verdacht führen, bekräftigt aber er kann keinen Eid auf sich nehmen; *na pravdu vylazit.*

---

[1]) Ich ziehe hier die Lesart der Karamzinschen Handschrift съ по слухы съ свободными vor, das съ fehlt in der Synodal- und Troickij-Hand schrift.

[2]) S. 79.

[3]) Recht der Russen S. 332.

[4]) Chrestomathie I, S. 69 [127].

bedeutet ihm also so viel, wie den Zeugeneid leisten. Des Sklaven Angabe hat nicht Kraft als gerichtlicher Beweis, der den Prozeß entscheidet, sondern als Umstand, der die Möglichkeit gewährt, einen Prozeß zu beginnen, der mit den üblichen Beweismitteln, hier in III, 110 also Eisenprobe, nach III, 23 auch Wasserprobe und Eid, dann entschieden wird. Rožkov[1]) und Sreznevskij[2]) deuten die Wendung so, wie sie schon die Boltinsche Ausgabe erklärt hatte: der Sklave darf nicht vor Gericht erscheinen, er hat nicht die Bedeutung im Prozeß, die sonst ein Augenzeuge mit seiner Aussage genießt. Seine Aussage hat nur die Kraft, die die Aussagen freier Leute über Nebenumstände besitzen; seine Aussage führt nur zum Verdacht, und das nur, wenn der Kläger sich diese Aussage zu eigen macht, wie das in III, 111 weiter genauer angegeben ist. Sachlich kommen ja die verschiedenen Auffassungen schließlich auf dasselbe heraus: der Sklave kann zwar eine, unter Umständen wichtige, Aussage machen, aber er kann sie nicht wie der freie Mann vor Gericht unter Eid bekräftigen[3]).

Es steht im Belieben des Klägers, von der Aussage des Sklaven Gebrauch zu machen; aber er muß sie sich so aneignen, daß er die Verantwortung dafür übernimmt, der Kläger tritt förmlich selbst an die Stelle des Sklaven mit seiner Aussage. Das liegt in den folgenden Worten von III, 111: „aber wenn der Kläger will oder ihn nimmt“, *noože choščet' istec', ili imet' i.* Das Verbum „nehmen“, *imati*, bedeutet die Aufforderung des Klägers an den Beklagten, sich der Eisenprobe zu unterziehen[4]). In diesem Fall muß der Kläger es förmlich bekunden, daß er die Sklavenaussage sich zu eigen macht und auf sie hin Eisenprobe verlangt. Die Formel, die der Kläger

---

[1]) Abriß S. 319 f., derselbe, Prozeß S. 317; siehe auch die Uebersetzung von правда in III, 22 oben S. 78 und III, 72 oben S. 264.

[2]) Materialien I, Sp. 445 und II, Sp. 1359.

[3]) Vgl. auch Leontovič, Landesbrauch S. 115; derselbe S. 147 hält die Worte: холопу на правду не вылазити für eine alte Formel.

[4]) Sergěevič, Vorlesungen S. 571; Barac, Beweise S. 359.

dabei zum Beklagten aussprechen muß, deren Anwendung die Verpflichtung für den Beklagten zur Uebernahme der Eisenprobe erst begründet[1]), lautet in der Fassung, wie sie die Synodal- und Troickij-Handschrift bieten: „auf Grund von dessen [Sklaven] Aussage nehme ich dich, aber ich nehme dich, und nicht der Sklave“, *po sego rěči emlju tja, no jaz emlju tja, a ne cholop*[2]).

Die Eisenprobe, auf die der Kläger den Beklagten nimmt, kann einen doppelten Ausgang haben. Erweist sie, bzw. der Kläger durch sie, den Beklagten als schuldig, so nimmt der Kläger von dem Beklagten das Seine, d. h. den klägerischen Ansprüchen wird als berechtigten stattgegeben. Ergibt die Eisenprobe die Schuldlosigkeit des Beklagten, so schuldet ihm der Kläger Entschädigung für die ausgestandene Peinigung[3]), und zwar deshalb, weil diese in letzter Linie auf Grund der Aussage eines sonst zur Zeugnisablegung unfähigen Sklaven erfolgte. Das Schmerzensgeld von einer Grivna ist so hoch wie die Entschädigung, die uns sonst schon bei Körperverletzung III, 30, 34, 93 und bei der unerlaubten Peinigung des Bauern oder Fürstenmannes in III, 103 begegnet ist.

Wie die Eisenprobe vorgenommen wurde, darüber sagt auch an unserer Stelle das Russische Recht nichts Genaueres; aus III, 113 ersehen wir nur, daß der als durch die Eisenprobe für schuldlos erwiesen galt, der sich nicht verbrannte, bei dem also keine, vermutlich keine dauernden, Spuren der Eisenprobe hinterblieben[4]). Es ist in III, 111 und in III, 113

---

[1]) Běljaev, Abriß S. 10 vergleicht diese Seite des altrussischen Prozesses mit dem altgermanischen.

[2]) Zagoskin, Methode S. 257; in der Karamzinschen Handschrift fehlt das Mittelstück der Formel, die nachdrucksvolle Betonung: „aber ich nehme dich“.

[3]) Rožkov, Abriß S. 47, versteht das Wort мука direkt von der Eisenprobe selbst; es kann auch die dabei erlittene Pein bedeuten, wie Ewers, Recht der Russen S. 332, übersetzte: „eine Grivna für den Schmerz“.

[4]) Vgl. Rožkov, Abriß S. 323, und Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 625.

nur die Rede von der Eisenprobe als Beweismittel; in III, 23 haben wir bei Eigentumsverletzungen je nach dem Wert des Objektes Eid, Wasserprobe und Eisenprobe als Beweismittel angegeben gefunden.

Der Autor schließt nun, wie schon vorhin S. 338 bemerkt, gleich die Aufzählung der Gebühren für die Vornahme der Eisenprobe an, obwohl sie sich nicht nur auf den in III, 111 gemeinten, sondern auch auf den in III, 113 beschriebenen Fall bezieht, also richtiger nach III, 113 ihren Platz hätte. Zu zahlen sind die Gebühren von dem, der die Abhaltung der Eisenprobe verlangt, der, wie es am Schluß von III, 112 heißt, „jemand auf sie nimmt", also vom Kläger. An erster Stelle unter den Gebühren steht die Hauptgebühr für die Vornahme der Eisenprobe selbst, das Eisengeld, *železnoe,* mit 40 Kuna[1]). Da so meiner Meinung nach die Bezahlung für die gerichtliche Handlung als solche unterschieden wird von der Entlohnung der bei dieser Handlung beteiligten Beamten, so glaube ich, daß diese 40 Kuna ebenso wie die Wergelder und Strafen an die Staatskasse, d. h. an den Fürsten fielen. Als die bei der Eisenprobe anwesenden Beamten werden genannt der Schwertträger, *mečnik,* und der Schreiber. Mit „Schreiber"[2]) habe ich das Wort *dět'skij*[3]) übersetzt. Er begegnet uns nochmals in

---

[1]) Eine jüngere Handschrift liest statt 40 Kuna 40 Grivna, der Abschreiber hat offenbar dabei an das übliche Wergeld von 40 Grivna gedacht.

[2]) Ewers, Recht der Russen S. 333: „Geheimschreiber".

[3]) Ueber дѣтскій siehe Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 159. Im Riga-Smolensker Vertrag von 1229 wird der дѣтскій als Beamter mehrmals erwähnt, siehe Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 120 § 21 und S. 122 § 29; andere Stellen bei Sreznevskij, Materialien I, Sp. 798, Laurentiuschronik S. 351[6] ao. 1175 finden wir vereint: дѣтьцкыѣ и мечникы избиша; andere Stellen der Chronik reden von дѣтскій nicht als Beamten, sondern als Mitgliedern der fürstlichen Gefolgschaft; vgl. Sergěevič, Altertümer I, S. 389 über „дѣтскіе" und „отроки"; Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 28; Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 242; ferner Horbačevskij, Wörterbuch S. 107.

III, 140 als Beamter, der zur Schlichtung von Erbschaftsstreitigkeiten reist. Nach dieser letzteren Stelle kann er nicht zu den untergeordneten Beamten, Gerichtsdienern usw., gehört haben, sondern war mindestens ein Kanzleibeamter, der die Erbteilung vorzunehmen und die schriftliche Fixierung der richterlichen Entscheidung zu verfassen hatte. Einen Schreiber, *pisec,* haben wir schon III, 99 getroffen und ich habe ihn dort, siehe oben S. 312, als den Gehilfen des Schwertträgers als des Richters aufgefaßt. Denn nach II, 23 erscheint der Schwertträger als Richter in Streitigkeiten, die zur Verhängung von Strafen zu (1) 3 und 12 Grivna führen, während nach II, 24 bzw. III, 12 der Wergeldmann, *virnik,* der Richter bei Tötungsdelikten bzw. solchen Verbrechen, auf die Wergeld steht, ist. Somit werden wir auch hier den *dětsʹkij*, Schreiber, als Gehilfen des Schwertträgers, Richters, ansehen dürfen. Dann ist in III, 112 wie in III, 12 und III, 99 jeweils zuerst der höhere und dann der niederere Beamte, der Richter und sein Gehilfe genannt. Aber warum erhält nun in III, 112 der Gehilfe, Schreiber, die hohe Gebühr von einer halben Grivna, also je nach der Berechnung von Grivna 12½ oder 25 Kuna, während der Richter, Schwertträger, nur 5 Kuna bekommt? Vladimirskij-Budanov[1]) sucht das damit zu begründen, daß der Gehilfe die Hauptarbeit bei Vornahme der Eisenprobe, ihre Vorbereitung wie ihre Ueberwachung, zu leisten hatte[2]).

Das Wesentliche an III, 113 gegenüber III, 111 ist, daß der Kläger dem von ihm zur Eisenprobe genötigten Beklagten kein Schmerzensgeld zu entrichten hat[3]), sondern nur die Ge-

---

[1]) Chrestomathie I, S. 70[127].

[2]) Im Gegensatz zu dieser Gebührenordnung sei erwähnt, daß das Gesetzbuch des Caren Stephan Dušan bei der Wasserprobe dem, der sich ihr unterzog und sie bestand, Gebühren zu geben verbietet, ed. Zigelʹ S. 51 § 84: Объ оправданіи котломъ. Да не будетъ никакихъ судебныхъ пошлинъ ни за котелъ, на за оправданіе; оправданный да не даетъ судьямъ никакой пошлины за оправданіе и. т. д., ed. Novakovič, S. 66 und 196 § 84.

[3]) Vgl. dazu Statut Litewski S. 384, XIV: fur facionatus potest torqueri ter uno die, sed non mutiletur, et si non elicitur confessio:

bühren für die auf seinen Antrag vorgenommene Eisenprobe zahlen muß. Die Zahlung des Schmerzensgeldes unterbleibt in folgenden Fällen: erstens wenn Aussagen freier Leute, die verschiedene Verdachtsmomente vorbrachten, zur Vornahme der Eisenprobe führten, zweitens wenn der Beklagte sich bei der Probe nicht verbrennt, also sich, freilich nur rein äußerlich betrachtet, als unschuldig erweist[1]). Die Aussagen der freien Leute, *po svobodnych ljudii rěči*, sind nicht eigentliche Zeugenaussagen, sonst würden sie ja an sich Fällung des Urteils bewirken. Es handelt sich um Aussagen freier Leute, die entweder einen allgemeinen Verdacht enthalten, *ljubo li zapa nan′ budet′* [2]), oder etwa dahin lauten, daß sie den Verdächtigen zur Nachtzeit am Tatort gesehen haben, *ljubo prochoženie noščnoe.* Die freien Leute sind, wie Rožkov[3]) richtig bemerkt, nicht Zeugen der Straftat selbst, sondern Zeugen von Nebenumständen, die einen Verdacht herbeiführen. In III, 113 liegt also bloße Verdachtsklage vor[4]).

---

tunc is, qui procuraverit eum ad torquendum tenebitur compensationem ei impendere, pro unaquaque tortura per quinquaginta grossos. Et si defecerit in tortura paciens, sine confessione, solvet ille caput eius iuxta conditionem eius.

[1]) Den Fall des Nichtverbrennens eines Diebes in der Folter durch Anwendung von Kräutern siehe z. B. in Судебникъ короля Казимира Ягелловича, данный Литвѣ 1468 г., февр. 29, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie II, S. 39 § 18, und Statut Litewski S. 384, XIV.

[2]) Es hat keinen Wert mehr, die älteren verschiedenen Erklärungen von запа anzuführen, siehe Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 70[128]; Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 165. Die Bedeutung: „Verdacht" steht endgültig fest; siehe Sreznevskij, Materialien I, Sp. 932, 941, 960; Sobolevskij, Sprache des Russischen Rechtes S. 381. Die Lesart der Karamzinschen Handschrift любо ли запа нань будеть, ли запна не будеть, halte ich für unrichtig.

Barac, Beweise S. 359 f. will statt запа lesen закупъ und stützt sich dabei auf III, 90; andere kühne Erklärungen von ihm zu III, 113 will ich übergehen.

[3]) Prozeß S. 317; derselbe, Abriß S. 312.

[4]) Běljaev, Abriß S. 8.

§ 43. Betrug bei Pferdeverkauf, III, 114.

III, 114. Wenn aber jemand ein Pferd kauft, ein fürstlicher Bojar oder Kaufmann oder Bauer, und es ist am Pferd ein Wurm oder eine Wunde, dann geht er zu dem Eigentümer, von dem er es gekauft hat und nimmt sein Silber wieder zurück.

Diese Bestimmung ist nur in zwei jüngeren Handschriften überliefert [1]); Vladimirskij-Budanov [2]) hat sie aus dem Text des Russischen Rechtes selbst herausgenommen, und unter den Zusätzen zum Russischen Recht angeführt. Schon Tobien [3]), der sie, älteren Herausgebern folgend, am Schlusse der dritten Redaktion darbot, bemerkte, daß die Verordnung aus einer anderen Gesetzessammlung, vielleicht als Lückenbüßer, in das Russische Recht hineingeraten sei. Sergěevič selbst bietet die Verordnung nicht als eigentlich zum Text der dritten Redaktion gehörig, sondern kennzeichnet sie im Druck eigens als aus der Musin-Puškinschen Handschrift stammend.

In der Tat weisen auch einige für III, 114 charakteristische Worte, die wir sonst nirgends im Russischen Recht treffen, auf jüngere Zeit hin. So ist als Käufer des Pferdes neben dem fürstlichen Bojaren [4]) und Kaufmann auch der Bauer, *sirota*, genannt. *Sirota*, in der Bedeutung Bauer, belegt Sreznevskij [5]) erst mit Quellen des 14. Jahrhunderts, es ist eine in der Moskauer Periode übliche Bezeichnung [6]). Das

---

[1]) Kalačov, Einleitung § X S. 136.

[2]) Chrestomathie I, S. 98.

[3]) Sammlung S. 85 [64].

[4]) Kalačov, Sergěevič, Vladimirskij-Budanov und Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 122 [664], lesen княжъ бояринъ, dagegen Rakowiecki, Prawda S. 123, und Tobien князь, бояринъ.

[5]) Materialien III, Sp. 359, das Testament des Abtes Antonius vor 1147, in dem auch сирота vorkommt, erscheint auch Karamzin, Geschichte [2], II. Bd., S. 113 Note 210 als zweifelhaft.

[6]) Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 389; vgl. auch Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 262.

Wort *ospodar* für Eigentümer weist Sreznevskij[1]) ebenfalls erst für das Ende des 14. Jahrhunderts nach. Ebenso ungewöhnlich ist im Russischen Recht die Benennung der Kaufsumme als „Silber“, *serebro*. Die Silbergrivna im Wert von 4 Grivna Kun des Russischen Rechtes treffen wir in dem Vertrag der Novgoroder mit den Deutschen von 1195 und in dem Riga-Smolensker Vertrag von 1229, in ersterem Vertrag daneben noch die Bezeichnung „Grivna alten Geldes“, d. h. der Währung des Russischen Rechtes[2]). Die zweite Handschrift, in der außer in der Musin-Puškinschen sich unsere Verordnung vorfindet, fügt am Schluß hinzu: „während dreier Jahre“, *za tri gody*, gestattet also für diesen ganzen Zeitraum die Rückgabe des fehlerhaften Pferdes und Zurückforderung der Kaufsumme.

Neben III, 158, über Erschwindelung von Geld, das auch nicht in allen Handschriften des Russischen Rechtes, sondern nur in der Karamzinschen sich findet, ist III, 114 die einzige Bestimmung der dritten Redaktion, wenn wir sie überhaupt als solche zählen wollen, die vom Betrug handelt. Betrügerische Vorspiegelung bzw. Verschweigung eines Fehlers bei Kauf einer Sache, speziell eines Pferdes, führt also zur Nichtigkeit des abgeschlossenen Kaufvertrages. Indes spricht III, 114 nicht von strafrechtlicher Verfolgung des Deliktes, sondern behandelt nur die zivilrechtliche Seite der Sache[3]).

---

[1]) Materialien II, Sp. 735.

[2]) Siehe die Stellen in d. Z. XXVI, S. 256. Anf ähnliche Zeit weisen Chronikstellen wie Laurentiuschronik S. 296[11] ao. 1144 hin: и да Володимеръ Всеволоду тысячю гривенъ серебра и двѣстѣ и. т. д. Nicht zugänglich war mir Kaufmann: Серебряный рубль въ Россіи отъ его возникновенія до конца XIX в., in Записки нумизматич. отд. Имп. Русск. Археолог. Общества II вып. I—II, С. Пб. 1910.

[3]) Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 319 und 601; vgl. das älteste Rigische Stadtrecht von 1227—1228 bei Napiersky, Quellen S. 7 § 20.

§ 44. Tötung der Ehefrau, III, 115.

III, 115. Von der Frau. Wenn jemand seine Frau erschlägt, so richtet man (ihn) nach demselben Gesetz, wie (wenn er) einen Mann (erschlägt).

Wenn sie schuld ist, dann das halbe Wergeld, 20 Grivna.

In III, 115 ist davon die Rede, daß einer eine Frau tötet. Ist da eine beliebige Frau, ein Weib im allgemeinen, gemeint, oder das Eheweib des Täters im besonderen, also nicht eine Frau, sondern seine Frau? Beide Meinungen sind schon vertreten worden[1]; ich neige mich zu der Ansicht, daß es sich um das Verfahren bei Tötung der eigenen Ehefrau handelt. Die Tötung der eigenen Frau wird genau so bestraft wie die Tötung jedes fremden Menschen. Für diese Auffassung kann Vladimirskij-Budanov[2] das wichtige Argument anführen, daß derselbe Grundsatz sich im jüngeren russischen Recht wie in anderen slavischen Gesetzgebungen findet.

Im Zusammenhang mit dieser ersten Frage nach der Bedeutung des Wortes *žena*, Frau, ist eine zweite zu beantworten. Die Synodal- und Troickij-Handschrift lesen den zweiten Satz von III, 115: „wenn er schuldig ist", *aže budet' vinovat*, die Karamzinsche Handschrift dagegen hat: „wenn sie schuldig ist", *ože budet' vinovata*. Welche Lesart ist nun richtiger? Mit Vladimirskij-Budanov[3] halte ich diejenige für die passendere, die eine Verschuldung der Frau annimmt, welche Schuld eine mildere Beur-

[1]) Rožkov, Abriß S. 38 f. zählt die Vertreter der verschiedenen Meinungen auf, so daß ich mich mit dem Hinweis auf ihn begnügen kann.

[2]) Uebersicht S. 317 und 444, S. 441 ff. im allgemeinen über die wechselseitigen Beziehungen der Gatten, dazu Literatur ebenda S. 689; Chrestomathie I, S. 71[132]. Zu den germanischen Bestimmungen über Gattenmord siehe Wilda, Strafrecht S. 717 f.; Vedrov, Geldstrafen S. 60.

[3]) Auch Rožkov, Abriß S. 39 f., hält die Erklärung von Vladimirskij-Budanov für die wahrscheinlichste. Barac, Analyse S. 219 hilft sich auf die ihm eigene radikale Weise, indem er einfach den Satz nach III, 116 versetzt.

teilung der Tötung der Frau zur Folge hat. Hat der Mann seine Frau ohne Schuld auf ihrer Seite getötet, so wird er mit dem gleichen Gesetz, d. h. nach dem gleichen Maßstab der Bestrafung gerichtet, wie wenn er irgend einen Mann getötet hat, *těm že sudom suditi jakože i muža*[1]), er muß also volles Wergeld zahlen. Hat er sie um einer Schuld willen getötet — und es liegt am nächsten, dabei an Verletzung der ehelichen Treue durch die Frau zu denken —, so braucht er nur das halbe Wergeld, also 20 Grivna, von dem Wergeld für den gewöhnlichen Russen berechnet, zu bezahlen[2]).

Lange[3]) will den zweiten Satz von III, 115: „wenn er schuldig ist", ganz von der ersten Hälfte von III, 115 trennen, er biete einen besonderen Sinn für sich dar, der in keiner Verbindung mit den vorhergehenden Worten stehe. Und zwar sollen nach Lange die Worte, „wenn er schuldig ist", eine Ergänzung zu dem Gesetz über Tötung „im Streit" von III, 9 enthalten. Wenn der Erschlagene schuld gewesen sei, d. h. selbst den Streit anfing, so habe seit Vladimir Monomach der Täter nur 20 Grivna, das halbe Wergeld, zu zahlen gebraucht, während früher nach III, 9 nicht darauf geachtet wurde, wer den Streit, der zur Tötung führte, anfing. Rožkov[4]) bezeichnet diese Erklärung mit Recht als ebenso originell wie unbegründet. Ebenso unbegründet ist die Vermutung[5]), der zweite Satz von III, 115 sei ein Stück aus einer anderen, uns

---

[1]) Dazu siehe oben S. 3 Note 1 die Stelle aus Duvernois, Rechtsquellen S. 156.

[2]) W. Kovalevskij: Современный обычай и древній законъ, Москва 1886, II, S. 134, weist darauf hin, daß bei dem kaukasischen Bergvolk der Osseten die Tötung der Frau gleichfalls mit der Hälfte der sonstigen Tötungsstrafe bedroht ist: Осетины знаютъ также о пониженіи его (der Tötungsstrafe) на половину, каждый разъ когда объектомъ его является женщина. Въ этомъ отношеніи ихъ право является прямой иллюстраціей той статьи русской Правды и. т. д. (III, 115).

[3]) Kriminalrecht S. 122.

[4]) Abriß S. 40.

[5]) Suchov, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 71[132].

nicht erhaltenen Bestimmung, die Verordnung von III, 115 sei also nur in dem ersten Satz enthalten[1]).

§ 45. Tötung von Unfreien, III, 116.

III, 116. Aber bei einem Sklaven und einer (leibeigenen) Magd gibt es kein Wergeld, aber wenn er ohne Schuld erschlagen ist, so zahlt man für den Sklaven oder für die Magd Abgabe und dem Fürsten 12 Grivna Strafe.

Der Grundgedanke unserer Bestimmung ist, daß der Sklave nicht Objekt einer Straftat sein kann, denn er ist, rechtlich angesehen, keine Person, sondern eine Sache, ein Stück der beweglichen Habe einer Person[2]). Darum wird für seine Tötung nicht Wergeld erhoben, wie für die eines freien Menschen, sondern Strafe, wie sie bei Beschädigung oder Vernichtung fremden Eigentums an den Fürsten zu zahlen ist.

Um was für einen Sklaven im Verhältnis zu dem, der ihn tötet, handelt es sich? Die Boltinsche Ausgabe[3]) denkt an den eigenen Sklaven des Tötenden. Wohl hat, sagt sie, der Herr des Sklaven uneingeschränkte Macht über diesen und kann ihn auch töten; aber nach damaliger Sitte hätten wohl die Nachbarn des Eigentümers zusammengerufen werden müssen, um zu bezeugen, daß der Sklave durch seine Schuld den Tod verdient habe. Sei die Tötung des Sklaven ohne seine Schuld erfolgt, so sei sie in der in III, 116 angegebenen Weise

---

[1]) Vom Thema von III, 115, dem Ehebruch, handeln auch Bestimmungen des Riga-Smolensker Vertrags von 1229. Nach § 18, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 119, muß der Lateiner in Smolensk, bzw. der Russe in Riga und am gotischen Ufer, 5 Grivna Silber, also 20 Grivna-Kun, zahlen, wenn er einem freien Weibe, an dem zuvor keine Schande war, Gewalt antut. Nach § 17 muß ein mit dem Weib eines anderen überraschter Lateiner bzw. Russe 10 Grivna Silber zahlen.

[2]) Sergěevič, Altertümer I, S. 105 f.; Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 315; derselbe, Chrestomathie I, S. 71[133]; Rožkov, Abriß S. 21.

[3]) S. 81.

strafbar gewesen. Die Wendung: „ohne Schuld“, *bez viny*, deutet also die Boltinsche Ausgabe etwa in einem den Paragraphen III, 81, 82 entsprechenden Sinn, daß der Herr den Schuldknecht wohl „für seine Arbeit“, *pro dělo*, d. h. für schlechte Arbeitsleistung, aber nicht „ohne Ursache“, *bez viny*, schlagen darf. Indes konnte sich die Boltinsche Ausgabe nicht der Schwierigkeit verschließen, wem dann der Ersatz für Sklave und Magd bei deren Tötung zu zahlen sei, von dem III, 116 redet, da ihn der Herr doch nicht sich selbst entrichten kann. Darum meint sie, er sei den Richtern gezahlt worden, um sie zu strenger Rechtsprechung anzuhalten, oder vielleicht als Belohnung dem Anzeiger der ungerechtfertigten Tötung.

Diese Auffassung der Boltinschen Ausgabe ist ganz unhaltbar; offenbar handelt es sich in III, 116 darum, daß jemand eines Fremden Sklaven oder Magd tötet. Das tritt vor allem unzweifelhaft darin zutage, daß Ersatz für das Getötete zu zahlen ist, natürlich an den Eigentümer, denn an sich selbst braucht ja der Herr keinen Ersatz zu leisten, wenn er sich durch Vernichtung eines Eigentumsstückes schädigt[1]).

Der einzig richtige Sinn von III, 116 ist der: Unfreie gehören als Sache zum Vermögen eines Menschen, ihre ungerechtfertigte Tötung bedeutet eine Vernichtung fremden Eigentums, darum wird die Bestimmung über Eigentumsverletzung, wie wir sie zuletzt in III, 109 über Niederstechen eines fremden Pferdes oder sonstigen Stückes Vieh getroffen haben, auf die Tötung eines einem anderen gehörenden Unfreien angewendet. Es ist erstens staatliche Strafe zu zahlen, und zwar ist sie in III, 116 genau so hoch wie bei der Sachvernichtung in III, 109, d. h. 12 Grivna; zweitens erhält der Eigentümer des Sklaven ebenso „Abgabe“, *urok*, wie er in III, 109 Entschädigung für sein zerstörtes Eigentum bekommt. Der Sklave bzw. die Magd muß „ohne Ursache“, *bez viny*, also

---

[1]) Ebenso im Recht der Osseten bei Kovalevskij a. a. O. S. 78: за убійство холопа, читаемъ мы въ сборникѣ адатовъ 1866 г., уплачивается хозяину его стоимость.

ohne Verschuldung auf seiner Seite erschlagen sein[1]). Als Verschuldung eines Sklaven gegenüber einem freien Mann kann man z. B. nach III, 87, 88 ansehen, daß der Sklave sich an ihm tätlich vergriff. So wird denn von Sergěevič z. B. nach der üblichen Erklärung von III, 87, 88 dieser Fall auch als die Tötung rechtfertigend angezogen, die Tötung des Sklaven als erlaubte Racheübung betrachtet[2]). Man kann auch an den Fall denken, daß jemand einen fremden Sklaven auf handhafter Tat als Dieb ertappt, wie III, 49 angenommen ist, oder an Diebstahl durch einen Sklaven überhaupt, da er nach III, 154 dadurch eventuell zum Eigentum des Bestohlenen wird, mit dem letzterer machen kann, was er will.

Die Ersatzsumme ist nicht angegeben, da sie ja nach dem Wert des Sklaven für seinen Herrn schwankt; für einen gewöhnlichen Sklaven oder eine einfache leibeigene Magd 5 bzw. 6 Grivna, dagegen z. B. für einen Pfleger und eine Amme, wie III, 17 angibt, 12 Grivna[3]).

Lange[4]) hat auch hier wieder eine merkwürdige Sondermeinung. Er sagt, vor Vladimir Monomach sei für Tötung eines Sklaven Wergeld, *vira,* verlangt worden, das sei durch die Bestimmung von III, 116: „aber bei einem Sklaven und einer leibeigenen Magd gibt es kein Wergeld“, *a v cholopě i v robě viri nětut'*, abgeändert, das Wort *nětut'* beziehe sich auf die Zeit nach Erlaß der Verordnung III, 116, es bedeute: in Zukunft solle Wergeldzahlung nicht mehr stattfinden. Diesen Satz hält übrigens Zagoskin[5]) für eine alte juristische Formel.

So haben wir im Russischen Recht zwei Fälle, in denen

---

[1]) Die Verschuldung einer Person ist mit безъ вины oder виноватъ bezeichnet in III, 28, 66, 82, 115, 116, es ist dabei, wie Běljaev, Abriß S. 21, bemerkt, zur Bezeichnung des subjektiven Elementes in der Rechtsverletzung nur ein allgemeiner Ausdruck gebraucht, der den Grad der Verschuldung nicht unterscheidet.

[2]) Siehe dazu die Erklärung von III, 87, 88 oben S. 291 f.

[3]) Vgl. die Ersatzsummen in Statut Litewski S. 352 ff., I—IV.

[4]) Kriminalrecht S. 57 f.; gegen ihn Vedrov, Geldstrafen S. 70 ff.

[5]) Methode S. 257.

die Tötung einer Person nicht mit Wergeld, *vira*, sondern mit Strafe, *prodaža*, bestraft wird, bei dem nächtlicherweile ertappten Dieb nach III, 49 bzw. II, 17 und bei fremden Sklaven.

Der Text, um das noch beizufügen, bietet keine Varianten von Bedeutung[1]). Einzelne derselben zeigen aber wieder, welche oft sinnlosen Fehler von den Abschreibern gemacht wurden. So hat eine jüngere Handschrift statt „Magd“, *i v robě*, „Grab“, *i v grobě*, eine andere bietet 2 Grivna Strafe statt 12 Grivna. Zwei Handschriften haben statt *prodaža* für Strafe das in jüngeren Rechtsurkunden sich findende Wort *vina*, das wir z. B. in der Gerichtsurkunde von Dvinsk von 1397 gerade in der Bestimmung antreffen, die im Sinne von III, 116 es für straffrei erklärt, wenn der Sklave oder die Magd an den Folgen eines von ihrem Herrn empfangenen Schlages stirbt[2]).

---

[1]) Bei Kalačov, Einleitung S. 183 § LXXXIV.

[2]) Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 145 § 11: а кто осподарь огрѣшится, ударитъ своего холопа или робу, и случится смерть, въ томъ намѣстници не судять, ни вины не емлють. Vladimirskij-Budanov, ebenda Note 20, deutet diese Bestimmung nur auf nicht vorsätzliche Tötung; von der vorsätzlichen Tötung schweige das Gesetz, es sei anzunehmen, daß sie der Bestrafung unterlag. Man vergleiche zu dieser Bestimmung der Gerichtsurkunde von Dvinsk die Statuta iuris Armenici, bei Balzer, Corpus iuris Polonici III, S. 436 § 24: De eo qui servum aut servam occiderit. Si aliquis servum suum aut servam occiderit quocunque instrumento ad occidendum habito, tunc iudicium poenam sanguinis illius occisi debet requirere ab hospite. . . . Der folgende Satz beruht auf Exodus XXI, 21, siehe Barac, Analyse S. 220. Si vero servus aut serva, percussi a domino, a percussione ictus non morerentur statim, diemque aut dies iacuerit, et postea moreretur, non debet in tali casu pro capite solutio fieri, et hoc propterea, quia eum emerat pro suis pecuniis et sibi damnum intulit; poenitentiam tamen pro isto agere debet. Ueber die Beurteilung des Leibeigenen und seiner Tötung im germanischen Recht siehe Wilda, Strafrecht S. 652 f., 703 f.; Schroeder, Rechtsgeschichte S. 355.

Siebentes Kapitel:

Erbrecht, I. Teil, III, 117–125; Stadtbaumeister und Brückenbauer, III, 126, 127; Erbrecht, II. Teil, Vormundschaftsrecht, III, 128–138; Gebühren, III, 139–141.

§ 46. Erbrecht, I. Teil, III, 117—125[1]).

III, 117. Wenn ein Bauer [d. h. freier Mann] stirbt. (Von den Erbschaften. Vom Nachlaß des Bauern.)

Wenn ein Bauer stirbt ohne Kinder, dann (gehört) die Erbschaft dem Fürsten.

III, 118. Wenn Töchter in seinem Hause sind, so gibt man einen Teil an sie; sind sie (dagegen) verheiratet, so gibt man ihnen keinen Teil.

III, 119. Von der Erbschaft der Bojaren und der Gefolgschaft.

Wenn von den Bojaren oder von der — Bojaren — Gefolgschaft [jemand stirbt], dann geht die Erbschaft nicht auf den Fürsten über.

III, 120. Aber wenn keine Söhne da sind, so bekommen die Töchter [die Erbschaft].

III, 121. Wenn jemand bei seinem Tode sein Vermögen unter seine Kinder verteilt, so soll man dabei stehen bleiben.

III, 122. Stirbt er dagegen ohne testamentarische Ver-

---

[1]) Ich stelle hier gleich die Verteilung der Paragraphen bei Sergěevič in Kalačov, Einleitung, zusammen: III, 117, 118 = § LIX S. 165; III, 119, 120 = § LX S. 166; III, 121, 122 = § LXI S. 167; III, 123, 124 = § LXIII S. 168; III, 125 = § LXII S. 167. Auch zum Erb- und Vormundschaftsrecht wären Parallelen aus dem Statut Litewski anzuführen, ich verzichte aber hier darauf, sie einzeln anzugeben.

fügung, so gehört [die Erbschaft] allen Kindern, aber für ihn selbst gibt man einen Teil zu seiner Seelen(ruhe).

III, 123. Wenn eine Frau nach dem (Tode des) Mannes (als Witwe) sitzt, so gibt man ihr einen Teil — aber von ihren Kindern nimmt man einen Teil —, und was der Mann für sie bestimmt hat, darüber ist sie Herrin, aber die Erbschaft des Mannes hat sie nicht nötig.

III, 124. Sind Kinder vorhanden, nämlich von der ersten Frau, so erhalten die Kinder das ihrer Mutter (Gehörige), oder hatte dieser [Mann] seiner Frau etwas bestimmt, so erhalten sie das ihrer Mutter (Gehörige).

III, 125. Ist eine Schwester im Haus, so erhält die keine Erbschaft, sondern die Brüder verheiraten sie, wie sie können.

Mit III, 117 beginnt in der dritten Redaktion wieder eine zusammenhängende Abteilung, das Erbrecht behandelnd. Hier haben wir lauter neue Bestimmungen, d. h. solche, für die die älteren zwei Redaktionen keine Vorlage aufweisen. Mitten in den Verordnungen über das Erbrecht stehen III, 126, 127, zwei Paragraphen über Stadtbaumeister und Brückenbauer, letzterer aus der zweiten Redaktion II, 25 übernommen. Von III, 128 an folgen bis III, 138 wieder erbrechtliche Satzungen. In den sich an sie anschließenden Paragraphen über verschiedene Gebühren steht einer, III, 140, der speziell die Gebühren bei gerichtlicher Erbteilung behandelt. Mit Rücksicht auf die in dieser Abteilung III, 117—138 durch III, 126, 127 gemachte Einschaltung, teile ich die Erläuterung der Abteilung in drei Teile, ohne daß ich damit einen inneren Zusammenhang zwischen III, 117—125 einerseits und III, 128—138 andererseits leugnen wollte.

Als parallele Bestimmungen ihrem Aufbau nach erscheinen die ersten vier Paragraphen, nach der Zählung von Sergěevič, III, 117—120. Die ersten zwei III, 117, 118 handeln von der Erbschaft des *smerd*, die anderen III, 119,

120 von der der fürstlichen Gefolgschaftsleute. Jeweils der erste Satz der Gruppen III, 117, 118 und III, 119, 120, also III, 117 und 119, bespricht das Verhältnis des Fürsten zur Erbschaft, jeweils der zweite, also III, 118 und III, 120, den Anteil der Töchter des Erblassers an der Erbschaft. Ein innerer Zusammenhang ist also zweifellos zwischen diesen vier Sätzen da, und ihn werden wir darum zur Erklärung von Einzelheiten in dieser Gruppe herbeiziehen dürfen.

Das gilt gleich für unsere erste Aufgabe, nämlich festzustellen, was der Sinn des Wortes *smerd* in III, 117, 118 sei. *Smerd* kann den Bauer im eigentlichen Sinn dieses Wortes, den Ackerbauer, den Landmann bedeuten; wir haben aber *smerd* und das Adjektivum *smerdij* früher schon in der Bedeutung von: freier Mann, gewöhnlicher Russe, der nicht zur fürstlichen Gefolgschaft gehört, angetroffen, so z. B. III, 56, III, 103, II, 9. Diesen Inhalt hat meiner Ansicht nach das Wort *smerd* hier in III, 117 auch. Aus der Gegenüberstellung von *smerd* in III, 117 und fürstlicher Gefolgschaft in III, 119 ergibt sich mir, daß der *smerd* von III, 117 diejenigen Leute bedeutet, die nicht zur fürstlichen Gefolgschaft gehören, also die freien Russen im allgemeinen. So fassen auch Rožkov [1]) und Sergěevič [2]) das Wort *smerd* auf. Vladimirskij-Budanov [3]) dagegen sieht in *smerd* den Bauer im engeren Sinne dieses Wortes, den Landmann, im Unterschied von den in der Ueberschrift von III, 118 genannten Bojaren und „Leuten", d. h. freien Leuten.

Die jeweilige Auffassung von *smerd* ist natürlich von ausschlaggebender Bedeutung für die ganze Erklärung von III, 117. Nach der von mir mit Rožkov und Sergěevič gehegten Anschauung, daß der „Bauer" im allgemeinen der freie, nicht fürstliche Russe sei, enthält III, 117 die allgemein, für die ganze freie Bevölkerung, mit Ausnahme der fürstlichen Gefolgschaft, geltende Bestimmung, daß beim Fehlen von Erben die Hinterlassenschaft an den Fürsten fällt.

---

[1]) Abriß S. 275 f. [2]) Vorlesungen S. 544 f.

[3]) Uebersicht S. 476.

Die Ueberschrift zu III, 117 bietet die zwei uns schon geläufigen Typen, entweder Inhaltsangabe von III, 117: „von der (oder: den) Erbschaft (des Bauern)“, *o (smer'dei) zadnici*[1]) *(zadnicěch)*, oder Wiederholung der Anfangsworte: „wenn ein Bauer stirbt“, *aže umret' smerd.*

Daß es sich bei der Bestimmung von III, 117, dem Uebergang der Erbschaft an den Fürsten, um den Fall handelt, daß keine Erben vorhanden sind, ist in den einfachen Worten der Synodal- und Troickij-Handschrift: „wenn ein Bauer stirbt“, nicht eigens ausgedrückt. Die Karamzinsche Handschrift macht die Sachlage klarer, indem sie zu diesen Worten hinzufügt: „ohne Kinder“, *bez dětej.* Unter den Kindern sind hier die im eigentlichen Sinne erbberechtigten Kinder zu verstehen, diejenigen, die das ganze Erbe erhalten, nicht nur, wie die Töchter, einen Teil, also die Söhne. Sergěevič[2]) hält für richtiger als „ohne Kinder“, *bez dětej,* das in einer anderen Handschrift sich findende Wort *bezažju,* das bedeute, daß der betreffende Bauer erbenlos stirbt, sein Vermögen also herrenlos sei.

Was die Töchter nach dem Tode des Vaters erhalten, ist beim freien Mann, III, 118, wie beim fürstlichen Gefolgsmann, III, 120, eigens angegeben. Die Töchter des freien Mannes erben nach III, 118 nicht in dem Sinne, daß sie gleichen Anteil mit den Söhnen des Verstorbenen an der Hinterlassenschaft haben bzw. beim Fehlen von Söhnen allein erbberechtigt sind. Sie erhalten nur einen Teil, *dajati čast' na ně.* Zur Erklärung dieser Worte von III, 118 dürfen wir III, 122, 123, 125 beiziehen. Aus III, 122 und 123 ersehen wir, daß ein solcher Teil nicht zur eigentlichen Erbmasse gehört, sondern von ihr abgesondert wird; darum steht er nach dem Wortlaut von III, 123 im Gegensatz zur Erbschaft, sei es, daß er für die

---

[1]) Ueber den rein materiellen Begriff der Erbschaft, der im Wort задница liege, siehe Duvernois, Rechtsquellen S. 141 f.

[2]) Vorlesungen S. 544: безажю, беззадница, безатщина — обозначаетъ отсутствіе наслѣдниковъ, по нашему — выморочное имущество; siehe Sreznevskij, Materialien I, Sp. 47.

Seelenruhe des Verstorbenen geopfert wird, sei es, daß ihn die Witwe erhält. Ferner legt uns III, 125 nahe, den Teil, den die Töchter bekommen, anzusehen als das, was ihnen bei ihrer Verheiratung zur Aussteuer mitgegeben wird. Eine Aussteuer braucht die Tochter des Verstorbenen natürlich nur, wenn sie noch ledig ist. Darum fügt III, 118 eigens bei, daß, um einen Teil zu empfangen, die Töchter noch im Hause des Vaters, als ledige, leben müssen, daß sie aber diesen Teil nicht erhalten, falls sie schon verheiratet sind. Sergěevič [1]) allerdings, der eine Verschmelzung von III, 117 mit III, 118 ablehnt, versteht den „Teil" in III, 118 vom Anteil an der Erbschaft gleich dem der Brüder und sucht das mit Berufung auf byzantinische, durch die Geistlichkeit nach Rußland verpflanzte Prinzipien zu erklären. Prěsnjakov [2]) ist ihm indes, meiner Meinung nach mit Erfolg, entgegengetreten, und faßt „Teil" in dem von mir dargelegten Sinne auf.

Halten wir uns also an die Lesart der Karamzinschen Handschrift: „ohne Kinder" und an die eben gebotene Erklärung des „Teils" der Töchter, so können wir mit Rožkov [3]) den Inhalt von III, 117, 118 dahin angeben: wenn ein freier Russe weder Söhne noch Töchter oder nur verheiratete Töchter hinterläßt, dann fällt das ganze Erbe an den Fürsten. Hinterläßt er nur unverheiratete Töchter, so erhalten diese einen Teil der Hinterlassenschaft, das übrige bekommt der Fürst.

Somit haben wir hier in III, 117, 118 die normale Ordnung des Uebergangs eines herrenlosen Vermögens, das ein freier Russe gewöhnlichen Standes hinterläßt, an den Fürsten als Vertreter der öffentlichen Gewalt.

---

[1]) Vorlesungen S. 546.

[2]) Fürstenrecht S. 280 f.; vgl. auch Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 480; Debol′skij, Handlungsfähigkeit S. 121, spricht sich für Sergěevič und gegen Vladimirskij-Budanov aus. Das Buch von P. Citovič: Исходные моменты въ исторіи русск. права наслѣдованія, Харьковъ 1870 war mir leider nicht zugänglich.

[3]) Abriß S. 275, 277.

Sergěevič sieht in der Bestimmung des Russischen Rechtes über den Anfall des herrenlosen Vermögens an den Fürsten eine Entlehnung aus dem byzantinischen Recht, und zwar aus Ecloge VI, 6 [1]): εἰ δὲ οὔτε συγγενεῖς εἰσὶν, ἔστιν δὲ γυνὴ τοῦ τελευτήσαντος, τὸ μὲν ἥμισυ μέρος ἁπάσης αὐτοῦ τῆς περιουσίας ἐκείνη κληρονομείτω, τὸ δὲ ἕτερον ἥμισυ μέρος τῷ δημοσίῳ εἰσκομίζεσθαι. εἰ δε οὔτε γυνὴ τῷ τελευτήσαντι ὕπεστι, τότε τὴν ἅπασαν τούτου περιουσίαν ὡς ἀκληρονόμητον τῷ δημοσίῳ εἰσκομίζεσθαι. Indes ist, wie ein einfacher Blick auf diesen Text und die ihm vorhergehenden Paragraphen, die den ganzen Kreis der Erbberechtigten ausführlich bestimmen, zeigt, gar nicht an eine wirkliche Verwandtschaft beider Stellen miteinander zu denken. Also von einer Entlehnung der einen Stelle aus der anderen kann keine Rede sein; sie haben beide nichts miteinander gemein, wie Prěsnjakov[2]) richtig gegen Sergěevič bemerkt, als die Worte „Fürst“, *fisco infertur* bzw. τῷ δημοσίῳ εἰσκομίζεσθαι.

Den zwei Paragraphen III, 117, 118 vom freien Mann entsprechen nun III, 119, 120 von den Bojaren, d. h. von der fürstlichen Gefolgschaft.

Vladimirskij-Budanov[3]), von der Ueberschrift von III, 119 in der Karamzinschen Handschrift: *o bojarstěj zadnici i o ljudstvě*, ausgehend, und *ljudi*, wie es III, 5 gebraucht ist, als Terminus zur Bezeichnung aller freien Bürger auffassend, sieht III, 119 und 120 als Verordnung über die Erbschaft des fürstlichen Gefolges und aller freien Russen, im Gegensatz zu den nach Vladimirskij-Budanov in III, 117 gemeinten Ackerbauern, an. Indes werden wir uns doch zur Bestimmung des Inhaltes und der Bedeutung von III, 119 besser in erster Linie auf den Text selbst stützen, als auf die Ueberschrift, die ja nachträglich erst zugefügt ist bzw. zugefügt sein kann. Im Text von III, 119 ist aber nirgends, auch in der Karamzinschen Hand-

[1]) Vorlesungen S. 544, Ecloge ed. C. E. Zachariae von Lingenthal: Collectio librorum Juris Graeco-Romani ineditorum, Lipsie 1852, S. 27.

[2]) Fürstenrecht S. 282.

[3]) Uebersicht S. 477.

schrift nicht, die Rede von den *ljudi*, den freien Leuten. In der Synodal- und Troickij-Handschrift heißt es: „wenn bei den Bojaren oder der Gefolgschaft“, *aže v bojarech ili (ljubo) v družině.* „Bojaren“ und „Gefolgschaft“ können als synonyme Worte gebraucht sein. Wenn man will, kann man auch unter den Bojaren die eine Klasse der höheren, dem Fürsten zunächststehenden, Gefolgschaft verstehen, in der Gefolgschaft die Gesamtheit der Fürstenmannen, oder ihre zweite Hälfte, die niedere Gefolgschaft oder speziell das Kriegergefolge des Fürsten sehen. Die Karamzinsche Handschrift fügt zum Wort Gefolgschaft das Adjektivum: „Bojaren“, *bojarstěj*, hinzu. Das mag man von der Gefolgschaft der Bojaren selbst verstehen, die ebenso wie die Bojaren, die fürstliche Gefolgschaft selbst, zum Bestand der höheren Klasse zählten [1]). Aber immer ist im Text nur von der Gefolgschaft, als dem privilegierten Stand im Gegensatz zu den gewöhnlichen Russen, die Rede, nicht von den freien Leuten. Wir werden darum berechtigt sein, die von den freien Leuten redende Ueberschrift der Karamzinschen Handschrift als einen späteren Zusatz für die Erklärung des Textes von III, 119, 120 außer acht zu lassen [2]).

Somit besagt III, 119, 120 parallel zu III, 117, 118: wenn ein Mitglied der privilegierten Stände, ein Angehöriger der fürstlichen Gefolgschaft, im engeren oder weiteren Sinne, stirbt, ohne Söhne zu hinterlassen, dann fällt die Erbschaft nicht an den Fürsten, vielmehr erhalten sie, im Gegensatz zu dem für gewöhnliche freie Russen geltenden Gewohnheitsrecht, die Töchter [3]). Als herrenloses Gut geht die Hinterlassenschaft eines fürstlichen (oder bojarischen) Gefolgsmannes nur dann an

---

[1]) Vgl. Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 27 ff., Sergěevič, Vorlesungen S. 311.

[2]) Rožkov, Abriß S. 277, faßt diese „freien Leute“ der Karamzinschen Handschrift als von III, 121, 122 gesagt auf.

[3]) Einen Anklang an die Tendenz von III, 119, 120 bezüglich des Rechtes der Bojarentöchter bietet das Gesetzbuch des Caren Stephan Dušan, ed. Zigel′ S. 33 § 47 — ed. Novakovič S. 48 und 176 § 48 —:

den Fürsten, wenn weder Söhne noch Töchter des Verstorbenen vorhanden sind [1]).

Anderer Meinung ist, älteren Forschern hierin folgend, Sergěevič [2]). Er hält für den einzig richtigen Text die Fassung der Musin-Puškinschen Handschrift: „aber wenn im Bojarengefolge [jemand stirbt], dann geht die Erbschaft nicht an den Fürsten“, *ašče v bojarstěj družini, to za knjazja zadnica ne iidet′*. Die Lesart der sonst von ihm zugrunde gelegten Troickij-Handschrift: „wenn bei den Bojaren oder der Gefolgschaft (d. h. der fürstlichen — sagt Sergěevič), geht die Erbschaft nicht an den Fürsten“, hat nach seiner Ansicht gar keinen Sinn, da beim Fehlen von Erben auch das herrenlose Vermögen der Bojaren und der Gefolgschaft an den Fürsten fallen mußte. Er glaubt, daß die Hinterlassenschaft von Angehörigen der Bojarengefolgschaft nicht an den Fürsten, sondern an diese Bojarengefolgschaft selbst fiel, wie die der Kirchenleute an den Bischof. Es liege also hier eine Ausnahme von dem sonstigen Anrecht des Fürsten auf herrenloses Vermögen vor. Im Zusammenhang mit dieser Auffassung leugnet Sergěevič eine Verbindung zwischen III, 119 und 120; III, 120 sei eine selbständige Bestimmung. Ein Fehler der Abschreiber sei es, daß sie durch das Wort: „aber“, *no*, III, 120 mit III, 119, als zusammengehörend, verbunden hätten. Das Wort: „aber“ finde sich auch nicht in allen Handschriften. Allerdings ist das richtig, indes fehlt: „aber“ nur in zwei jüngeren Handschriften und steht in allen ältesten.

Weniger gekünstelt, dem Parallelismus zwischen III, 117, 118 und III, 119, 120 mehr entsprechend und darum richtiger

---

О властелинѣ и о конѣ. Когда умретъ властелинъ, добрый конь и оружіе да будутъ переданы царю, а великую бисерную одежду и золотой поясъ да возьметъ его сынъ и да не отыметъ у него царь. Если же (онъ) не имѣетъ сына, но имѣетъ дочь, да вольна эго дочь (имѣть) и продать или отдать свободно. Vgl. über Uebergang der Erbschaft an Seitenverwandte etc. Zigel′ S. 29 § 39, ed. Novavikoč S. 37 und 171 § 41.

[1]) So auch Rožkov, Abriß S. 277.

[2]) Vorlesungen S. 546 f.

erscheint mir indes die oben vorgetragene Auffassung von III, 119, 120, die auch den offenbar vorhandenen Zusammenhang zwischen III, 117 und III, 118 einerseits und III, 119 und III, 120 andererseits bestehen läßt. Prěsnjakov[1]), der auch gegen Sergěevič sich erklärt und die Einheit von III, 119, 120 betont, sieht in der negativen Redeweise von III, 119 möglicherweise einen Hinweis darauf, daß in III, 119 eine Aenderung des früheren Gewohnheitsrechtes zugunsten der Gefolgschaft vorliege.

Die bisherigen Bestimmungen, III, 117—120, behandelten die gesetzliche Erbfolge, d. h. bestimmen den Kreis der erbberechtigten Personen. Nunmehr geht der Autor mit III, 121 dazu über, vom Testament zu reden, von der Art der Verteilung des Erbes an die Erbberechtigten. Wer ist nun, um das zunächst zu fragen, als derjenige ins Auge gefaßt, der nach III, 121 ein Testament macht, sein Vermögen verteilt, der freie Mann von III, 117 oder der fürstliche Gefolgsmann von III, 119? Ich glaube, wir müssen in III, 121 an den freien Russen im allgemeinen denken. Von der Ausnahme, die hinsichtlich des Kreises der Erbberechtigten für die fürstliche Gefolgschaft besteht, wendet sich das Russische Recht wieder den Satzungen zu, die für die große Masse des Volkes in Kraft sind. Außerdem ist in III, 125 die Schwester bzw. die Tochter des verstorbenen Vaters mit den Ansprüchen, die sie an die Erbschaft machen darf, in derselben Art erwähnt, wie das III, 118 geschah, wenn schon III, 125 ebensowohl für die Tochter des freien Mannes als wie für die des Bojaren gilt,

---

[1]) Fürstenrecht S. 268 f. Er erblickt auch in der Einfügung des Adjektivums „Bojaren“ vor Gefolgschaft die Tendenz jüngerer Zeiten, die Rechte der Bojaren zu mehren. Seine Ausführungen über die Variante jüngerer Handschriften: „о боярскихъ остаткахъ“ und über статокъ als bewegliches Vermögen im Unterschied vom unbeweglichen, den Dörfern der Bojaren, schließt er selbst mit der Bemerkung, daß für das Russische Recht kein Anlaß zur Unterscheidung in der Erbschaft bezüglich beweglichen und unbeweglichen Vermögens anzunehmen ist.

falls dieser Söhne hinterließ. Es ist also in III, 125 doch vorwiegend die Tochter des freien Mannes gemeint und damit in III, 121 dieser selbst.

In III, 121 handelt es sich um testamentarische Verfügung jemandes über sein ganzes, bewegliches wie unbewegliches, Vermögen, denn diesen Inhalt hat hier das Wort „*dom*“, Haus [1]).

Nun haben die Synodalhandschrift einerseits, die Troickij- und Karamzinsche Handschrift andererseits für III, 121 und 122 verschiedene Lesarten, die mit die Grundlage entgegengesetzter Auffassungen über die Bedeutung des Testamentes nach dem Russischen Recht werden. Die Troickij- und Karamzinsche Handschrift haben den Text, wie ich ihn als den meiner Meinung nach richtigeren übersetzt habe: *aže kto, umiraja, razdělit' dom svoj dětem (*oder: *dom dětem svoim)*, *na tom že stojati.* Wesentlich ist an ihm, daß der Vater das Vermögen unter die Kinder — *dětem*, so die Troickij-Handschrift —, oder unter seine Kinder — *dětem svoim*, so die Karamzinsche Handschrift — verteilt. Vladimirskij-Budanov [2]) nimmt auf Grund dieses Textes mit anderen Forschern an, daß das Testament des Russischen Rechtes der Hauptsache nach die gleiche Bedeutung hat, wie die in III, 117—120 besprochene gesetzliche Erbfolge. Das heißt das Testament ist nicht Bezeichnung desjenigen, der erben soll. Denn das sind die Kinder des Verstorbenen, III, 121, wobei wir wie in III, 117 wieder die Kinder männlichen Geschlechts zu verstehen haben, wie auch aus der gesonderten Erwähnung der Tochter bzw. der Schwester der Söhne in III, 125 hervorgeht [3]). Das Testament bestimmt nur,

---

[1]) Siehe dazu besonders Rožkov, Abriß S. 267 ff.

[2]) Uebersicht S. 472 f.

[3]) Auch in späteren erbrechtlichen Bestimmungen, um das gleich hier zusammenhängend zu bemerken, bedeutet дѣти „Kinder“ soviel als Söhne. In III, 123 nimmt man, um der Mutter einen Anteil zu geben, diesen Teil von den Kindern, d. h. von deren Erbe. Da aber die Töchter an der Erbschaft nach III, 125 nicht beteiligt sind, da nur die Söhne

in welcher Art unter die Söhne, als die gesetzlichen Erben, das Vermögen zu verteilen ist. Also für den das Testament Errichtenden steht der Kreis der Erben durch Gewohnheitsrecht von vornherein fest, es sind seine Söhne; seinen freien Willen in der testamentarischen Verfügung kann er nur nach der Seite hin bekunden, wie er sein Vermögen unter seine Kinder verteilt. Und selbst da sind ihm gewisse gewohnheitsrechtliche Schranken gezogen, denn III, 130 lesen wir: „aber der väterliche Hof (gehört) ohne Teilung ganz dem jüngsten Sohne." Das Testament des Russischen Rechtes ist also nur Verteilung des Vermögens an die gesetzlich feststehenden Erben.

Anders denkt nach dem Beispiel früherer Erklärer Sergěevič[1]). Er zieht auch hier die Lesart der Synodalhandschrift vor: „wenn jemand bei seinem Tode sein Vermögen teilt, so soll man dabei stehen bleiben", *ažc kto, umiraja razdělit dom, na tom že stojati*, wobei also das Wort „Kinder", *dětem*, fehlt.

Auf Grund dieses Textes sagt er, daß in III, 121 von der Teilung des Vermögens im allgemeinen gesprochen werde, ohne Bezeichnung der Personen, unter denen die Teilung vorzunehmen war. Der Vater konnte nach Sergěevič in seinem

---

Anteil am Erbe haben, müssen wir unter den Kindern von III, 123 eben die Söhne verstehen. Die Erben zweier Männer und einer Mutter, die Stiefgeschwister, werden in III, 136 als „Kinder" bezeichnet. Da sie nach III, 136 das „Erbe" erhalten, nach III, 125 die Töchter aber das Erbe nicht bekommen, sind unter „Kinder" in III, 136 eben die Söhne gemeint. Das gilt dann auch für die „Kinder" der ersten Frau in III, 124, also für Stiefgeschwister eines Vaters und zweier Mütter. Auch in III, 134 sind unter den „Kindern" an erster Stelle die Söhne gemeint; die Mutter kann ihr Vermögen frei unter ihnen verteilen nach III, 134 und 138, erst wenn die Söhne alle böse sind, kommen in zweiter Linie die Töchter in Betracht. Vorwiegend an die Söhne als an die „Kinder" wird auch III, 129 bei der Verordnung über die Vormundschaft zu denken sein.

Siehe Sreznevskij, Materialien I, Sp. 799. Sergěevič, Vorlesungen S. 542 versteht in III, 121, 122, 134, 136 Kinder „ohne Unterschied des Geschlechts". Vgl. auch Rožkov, Abriß S. 274.

[1]) Vorlesungen S. 537 f., dazu Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 473.

Testament nicht nur die Art der Verteilung seines Vermögens verfügen, sondern auch bestimmen, wer überhaupt das Vermögen erhalten solle. Er konnte also frei die Erben benennen, und die brauchten nicht seine Kinder zu sein. Eine Verpflichtung für den Vater, das Vermögen nur unter seinen Kindern zu verteilen, sei also in III, 121 durchaus nicht ausgedrückt. Das Testament ist eine völlig freie Verfügung des Erblassers, in dem lediglich sein persönlicher Wille zur Geltung kommt.

Dieser verschiedenen Lesart bzw. Auffassung von III, 121 entspricht nun eine ebensolche Verschiedenheit der Lesart bzw. Auffassung von III, 122. Die Troickij- und Karamzinsche Handschrift haben: „stirbt er dagegen ohne testamentarische Verfügung, so gehört die Erbschaft allen Kindern“, *paki li bez rjadu umret′, to vsěm dětem.* Die Synodalhandschrift bietet: „stirbt er dagegen ohne testamentarische Verfügung, so gehört alles den Kindern“, *paky li bez rjadu umret′, to vse dětem.* Im ersteren Text ist ausgesprochen, daß die Erbschaft gemeinsam an alle Söhne, oder zu gleichen Teilen an die einzelnen Söhne geht [1]), falls der Vater kein Testament über die Art der Vermögensteilung hinterlassen hat. Letzterer Text besagt, daß das ganze Vermögen an die Kinder fällt, wenn der Vater nicht ein Testament gemacht hat, in dem er andere als seine Kinder zu Erben eingesetzt hat.

Die Meinung von Vladimirskij-Budanov, die auch Rožkov [2]) teilt, halte ich für die richtigere, was die allgemeine Beurteilung der Bedeutung des Testamentes im Russischen Recht angeht. Auch ich glaube, daß der Vater an das in III, 117 ff. seiner einen Hälfte nach ausgedrückte Gesetz bzw. Gewohnheitsrecht gebunden ist, seine männlichen Nachkommen nicht übergehen darf und in seinem Testament nur — abgesehen von der erwähnten, in III, 130 liegenden Einschränkung — Bestimmungen darüber treffen kann, wie seine gesetzlich feststehenden Erben sein Vermögen teilen sollen.

---

[1]) Vgl. darüber Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 479.

[2]) Abriß S. 266.

Dagegen weiche ich von Vladimirskij-Budanov [1]) und Rožkov in folgendem Punkte ab. Das Testament, *rjad* [2]), sehen sie nicht als Ausdruck des subjektiven Willens des Erblassers an, sondern als einen Vertrag unter den Familiengliedern, unter Hauptteilnahme des Vaters, über das allgemeine Familienvermögen; der Testamentsvertrag, *rjad*, drückt nach ihnen nicht den persönlichen Einzelwillen des Vaters aus, sondern den Kollektivwillen der ganzen Familie. Sie fassen das Wort *rjad* in dem Sinn von vertraglicher Abmachung auf, wie wir das Verbum *rjaditisja* schon III, 62 gefunden haben und es mit dem Substantivum *rjad*, III, 142, wieder antreffen werden.

Ich möchte demgegenüber am Testament, *rjad*, als der Willensäußerung der einen Person, die das Testament errichtet, festhalten; es ist die Verfügung, die dem Vater über die Verteilung des Vermögens zusteht. Der III, 122 in *rjad* liegende Begriff ist etwa der in III, 121 im Worte „teilen", *razdělit'*, ausgedrückte. In III, 135 lesen wir von der Mutter: „stirbt sie ohne Willensäußerung", *bez jazyka li umret'*. Diese Worte, speziell *jazyk* im Sinne von „subjektiver Aussage", wie es auch III, 47 von der Angabe des Sklaven gebraucht ist, entsprechen der Wendung mit *rjad* in III, 122, und so werden wir *rjad*, das Testament, als die subjektive Willensäußerung, die Aussage des Vaters darüber, wie seine Hinterlassenschaft zu teilen ist, ansehen dürfen. Als Verfügung, Anordnung, Festsetzung einer Rechtsnorm treffen wir *rjad* gleich wieder in III, 129.

Eben aus dieser Vergleichung der beiden Wendungen von III, 122 und III, 135, aus der Gleichsetzung von Testament, *rjad*, mit persönlicher Aussage, Aussprechen einer Willensäußerung, *jazyk*, darf man wohl folgern, daß das Testament in mündlicher Form gemacht wurde oder wenigstens gemacht werden konnte [3]). Allerdings haben wir ja aus der Zeit der

---

[1]) Uebersicht S. 474, Chrestomathie I, S. 72 [136].

[2]) Ueber рядъ und рядити siehe die Literaturangabe oben S. 233 Note 1.

[3]) Siehe Sergěevič, Vorlesungen S. 541; Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 474.

Geltung des Russischen Rechtes auch Testamente in schriftlicher Form [1]).

Die Bestimmung III, 121 von der Abfassung des Testamentes schließt mit den Worten: „man soll dabei stehen bleiben", *na tom že stojati.* Das ist der einfache Ausdruck dafür, daß das Testament volle Gültigkeit haben soll. Man braucht nicht mit Sergěevič [2]) zu denken, diese Worte besagten, daß die Testamente eben nicht immer erfüllt worden seien, daß im christlichen Rußland die dem Sterbenden seelsorgerisch beistehende Geistlichkeit für Beachtung des Willens des Verstorbenen sorgte, und darum auf ihren Einfluß die Zufügung dieser Worte zurückzuführen sei. Wenn das Testament schriftlich abgefaßt wurde, werden ja wohl in den meisten Fällen die des Schreibens kundigen Geistlichen die Niederschrift angefertigt haben.

Unter dem Einfluß der christlichen Kirche und ihrer Anschauungen ist der Schluß von III, 122 abgefaßt, daß man bei einem ohne Testament Sterbenden einen Teil zu seiner Seelenruhe dahingibt, *a na samogo čast' dati (po) duši.* Derartige Schenkungen an die Kirche waren offenbar bei testamentarischen Verfügungen etwas so Häufiges und Selbstverständliches, daß sie durch die Worte von III, 122 der Kirche auch für die Fälle sichergestellt werden sollten, in denen ein Testament fehlte. So kann man mit Vladimirskij-Budanov [3]) in gewissem

---

[1]) Siehe bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 137: Духовная Новгородца Климента, XIII в., wozu man noch vielleicht ebenda S. 132 Купчая Антонія Римлянина до 1147 г. zählen darf.

[2]) Vorlesungen S. 540.

[3]) Uebersicht S. 473 f.; nach Popov bei Rožkov, Abriß S. 281, betrug der pflichtmäßig der Kirche zu vermachende Teil 1/10 des Vermögens. Belegstellen über Spendungen für das Seelenheil siehe bei Sreznevskij, Materialien I, Sp. 750. Als direkte Vorschrift erscheint die testamentarische Verfügung zugunsten der Kirche in den Statuta iuris Armenici, bei Balzer, Corpus iuris Polonici III, S. 429, 7, de iure testamentorum Armenicorum: Inprimis debet legare aliquid ecclesiae suae episcopo et presbyteris etc. Die byzantinischen Gesetze über Sukzession der Kirche in dem dritten Teil des Nachlasses ohne Testament und ohne Kinder

Umfang in diesen Worten eine Verpflichtung für den Errichter eines Testamentes sehen, die Kirche zu bedenken, eine Verpflichtung parallel der, die er hatte, das Erbe überhaupt den Söhnen zu hinterlassen.

Von den Söhnen geht III, 123 über auf die Frau des Verstorbenen. Ihr Anteil an der Erbschaft wird bestimmt für den Fall, daß sie Witwe bleibt, sich nicht wieder verheiratet, wie der Text das ausdrückt: „wenn eine Frau nach dem (Tode des) Mannes sitzt", *aže žena sjadet' po muži*. Dann gibt man ihr einen Teil. Wenn sie aber nicht Witwe bleibt, sondern sich wieder verheiratet, wird sie wohl nichts aus der Hinterlassenschaft bekommen haben, ihre seinerzeitige Aussteuer etwa ausgenommen. Diesen Teil nimmt man, wie die Synodal- und Karamzinsche Handschrift zufügen, von den Anteilen der Söhne, *a u svoich dětej vzjat' čast'* [1]). Weiter sagt III, 123, daß die Frau Herrin ist über das, was ihr der Mann bestimmt hat, *a čto na nju muž' vzložit', tomu že est' gospoža*. Ist das nun eine Wiederholung des vorhergehenden, ist damit der Teil gemeint, den sie erhält, und den ihr etwa der Verstorbene in seinem Testament zugesprochen hat? Vladimirskij-Budanov [2]) meint, das könne der Fall gewesen sein; aber er hält es auch für möglich, daß der Teil der Witwe bei der allgemeinen Teilung des Erbes unter die Kinder ausgeschieden wurde. Dann wäre also das der Witwe vom Mann Bestimmte etwas anderes als ihr Teil. Es könnte etwa, wie auch Vladimirskij-Budanov meint, ihre seinerzeit in die Ehe mitgebrachte Aussteuer sein, die der Mann als nach seinem Tode wieder an die Frau fallend erklärt hat. Wir dürfen aber auch annehmen, daß es ein der

---

Verstorbener siehe bei Zachariae von Lingenthal, Geschichte S. 115 ff., 138, 180. Ueber den germanischen Totenteil siehe z. B. Schroeder, Rechtsgeschichte, Register s. v. Totenteil.

[1]) Tobien, Sammlung S. 74 [22], will das Fehlen dieser Worte in der Troickij-Handschrift damit erklären, daß der Abschreiber, durch das zweimalige Vorkommen von часть irregeführt, eine Zeile übersprungen habe.

[2]) Uebersicht S. 483.

Witwe besonders von ihrem Mann bestimmter Anteil ist, der über den ihr bei der Verteilung zukommenden Teil hinausgeht, und auf diesen ihr nicht angerechnet wird. Jedenfalls scheint es mir nach dem Wortlaut von III, 123 wahrscheinlich, daß wir für die Frau zwei verschiedene Stücke anzunehmen haben, den Teil und das ihr vom Verstorbenen von vornherein Bestimmte. Die Schlußworte von III, 123: „aber die Erbschaft des Mannes hat sie nicht nötig“, *a zadnicia ej mužnja ne nadobě*, wenden die vorherige positive Bestimmung, was die Frau zu bekommen hat, nach der negativen Seite, besagen also, daß nicht etwa die ganze Erbschaft des Mannes an die Frau übergeht.

Damit ist die Aussage über den Anteil der Witwe an der Hinterlassenschaft zu Ende, der Text geht zu den Kindern des Verstorbenen von der ersten Frau über. Es war darum berechtigt, daß Sergěevič diese Bestimmungen in getrennten Paragraphen, III, 123 und III, 124, bot, nicht, wie Kalačov und Vladimirskij-Budanov, sie in einem Paragraphen beieinander ließ.

Mit dem Grundgedanken von III, 123, daß die Witwe nicht die ganze Erbschaft erhält, sondern nur einen Teil und eventuell noch dazu das ihr besonders Ausgesetzte, scheint nun III, 131 im Widerspruch zu stehen, daß eine Witwe für Vergeudung des Vermögens den Kindern haftet, also offenbar das Vermögen, die Hinterlassenschaft des Mannes, verwaltet. Wir müssen diese Differenz im Auge behalten, wenn wir die verschiedenen Erklärungen von III, 123 genauer betrachten.

Von den älteren Meinungen abgesehen[1]), kommen besonders die von Vladimirskij-Budanov, Sergěevič und Rožkov in Betracht. Vladimirskij-Budanov[2]) unterscheidet zunächst auf Grund der Schlußworte von III, 123 die eigentlichen Erbschaftsrechte von dem Anspruch, den die Frau auf Anteil und das ihr Bestimmte hat. In III, 123 und III, 131 sieht er dann

[1]) Sie sind bei Rožkov, Abriß S. 280, verzeichnet.

[2]) Uebersicht S. 483 f.

zwei Möglichkeiten ausgesprochen. Entweder die Familie bleibt nach dem Tode ihres Oberhauptes zusammen, dann wird die verwitwete Frau das Haupt der Familie, das ist der in III, 131 ff. angenommene und im einzelnen ausgeführte Fall. Oder die Familie teilt sich nach dem Ableben des Vaters, dann erhält nach III, 123 die Frau einen Anteil. Ueber seine Größe sagt III, 123 nichts, sie war, nach Vladimirskij-Budanov, wohl gleich den Größen der Sohnesanteile. Aber Erbschaft im eigentlichen Sinne ist dieser Anteil nicht.

Sergěevič[1]) hält die Bestimmungen III, 123 und III, 131 für sehr unklar und vielleicht direkt verdorben. Er meint, daß nach dem Tod des einen Ehegatten der überlebende Teil Verwaltung und Genuß des ganzen Vermögens hatte. Dabei geht er von dem Inhalt von III, 131 aus, bringt aber meiner Ansicht nach nicht genügend III, 123 mit III, 131 in Harmonie. Er erwähnt zuerst den Anteil, den die Frau nach III, 123 erhält. Von ihm unterscheidet er das, „was der Mann für sie bestimmt hat", nämlich ihre seinerzeitige Aussteuer und die Beigabe des Mannes dazu. In den Worten der Karamzinschen Handschrift von III, 123: „aber von ihren Kindern nimmt man einen Teil", sieht er einen Hinweis, wie russische und byzantinische Grundsätze hinsichtlich der Erbteilung sich hier mischten. Nach russischem Prinzip erbten nur die Söhne, das byzantinische Recht gewährte der Frau den gleichen Teil wie den Kindern. Da nun nach russischer Anschauung der Teil der Frau aus dem Erbe der Kinder genommen war, habe das Russische Recht hinzugefügt: „aber von ihren Kindern nimmt man einen Teil". Die russische Anschauung komme auch zur Geltung in den Schlußworten von III, 123: „die Erbschaft des Mannes hat sie nicht nötig". Der Teil, den die Frau erhielt, sei nicht das Erbe; das Erbe erhielten die Kinder, aus diesem Erbe erhielt die Frau einen Teil, selbst war sie nicht Erbin. Sergěevič neigt überhaupt sehr dazu, das byzantinische Recht, wie es

[1]) Vorlesungen S. 553 f.

uns in der Ecloge[1]) entgegentritt, als maßgebend für das Erbrecht des Russischen Rechtes anzusehen. Freilich muß er selbst in den eben angeführten Sätzen auch einen Gegensatz zwischen byzantinischer und russischer Auffassung zugeben.

Rožkov[2]) scheint mir die Differenz zwischen III, 123 und III, 131 am glücklichsten zu beseitigen. Er nimmt an, daß III, 123 von dem Fall handelt, daß die Kinder volljährig sind, III, 131 dagegen von dem, daß sie noch minderjährig sind. Solange die Minderjährigkeit der Kinder währt, ist die Witwe Verwalterin des Familienvermögens mit den daraus ihr erwachsenden Rechten und Pflichten, wie wir sie in III, 131 ff. kennen lernen werden. Sind die Söhne beim Tode des Vaters schon volljährig, wie in III, 123 anzunehmen sei, so habe die Witwe weder ein Eigentumsrecht noch ein Verwaltungsrecht gegenüber der ganzen Hinterlassenschaft. Sie erhalte einen Teil des Vermögens, vermutlich ihre Aussteuer, einen Teil so groß wie den jedes Sohnes und vielleicht noch, was ihr der Mann zu Lebzeiten schon gab.

Die Bestimmung III, 124 behandelt nun den Fall, daß beim Tode des Vaters Kinder aus zwei Ehen vorhanden sind, Söhne der den Verstorbenen überlebenden zweiten Frau und einer vor ihm gestorbenen früheren, ersten Frau. Unter den „Kindern“ verstehe ich auch hier wieder die „Söhne“. Denn der allgemeine Grundsatz, daß die Töchter beim Vorhandensein von Söhnen am Erbe keinen direkten Anteil haben, den III, 125 gleich wieder für Töchter von freien Russen wie von fürstlichen Gefolgsleuten aufstellt, wird sowohl auf die Hinterlassenschaft des Vaters als auf die der Mutter Anwendung gefunden haben, die Enterbung der Söhne durch die Mutter nach III, 138 ausgenommen. Da wird nun nicht die Teilung des väterlichen Nachlasses unter diesen von zwei Frauen stammenden

[1]) Siehe bes. Ecloge ed. Zachariae II, 4 ff., S. 16 f. und VI, 6, S. 27. Auf eine genauere Vergleichung der Erbschaftssatzungen der Ecloge und des Russischen Rechtes kann ich mich hier nicht einlassen.

[2]) Abriß S. 281.

Söhnen des einen Vaters besprochen, denn die geht nach den Verordnungen III, 121, 122 vor sich. Es handelt sich vielmehr in III, 124 um das, was die seinerzeitige erste Frau bei ihrem Tode hinterlassen hat. Dieses Vermögen der ersten Frau ist nicht etwa nach dem Tode der Frau gleich an ihre Kinder gefallen; nein, es ist dem Witwer zur Verwaltung und Nutznießung geblieben auch während seiner zweiten Ehe, also bis zu seinem Tode. Das geht aus dem ganzen Zusammenhang hervor, in dem III, 124 steht. Es ist in III, 121—125 allgemein die Situation angenommen, daß der Familienvater stirbt; in diesem Fall erhalten nach III, 124 die Kinder aus seiner ersten Ehe ihr Muttergut, sie erhalten es erst nach dem Tode des Vaters, folglich hat er zu seinen Lebzeiten darüber verfügt. Das ist nun allerdings nicht mit eigenen Worten im Russischen Recht ausgedrückt, so wie etwa in III, 123 der Anteil der Witwe an der Hinterlassenschaft ihres Mannes bestimmt ist. Aber es ist nach dem ganzen Sinn von III, 124 anzunehmen. In der Erklärung von III, 124 bzw. in dieser Annahme sind sich auch die Hauptkommentatoren des Russischen Rechtes einig[1]).

Worin besteht nun das Muttergut der Söhne aus der ersten Ehe des Verstorbenen? Nach dem Wortlaut von III, 124 kann man zwei Bestandteile dieses mütterlichen Vermögens annehmen. Einmal heißt es, daß die Söhne aus erster Ehe das ihrer Mutter Gehörige erhalten, *to to vozmut' děti matere svoeja.* In diesen Worten liegt, daß das hier gemeinte Vermögen von vornherein immer der Mutter gehört hat. Es wird also die seinerzeit von ihr in die Ehe mitgebrachte Aussteuer gewesen sein. Weiter lesen wir, eingeleitet mit dem Wörtchen „oder", daß die Söhne aus erster Ehe bekommen, was der Vater

[1]) So Sergěevič, Vorlesungen S. 553 f.; Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 484; Rožkov, Abriß S. 278. Aehnlich konstatiert Zachariae von Lingenthal, Geschichte S. 113, daß die Ecloge wohl darüber spricht, wie die Frau dem Mann sukzediert, „auffallenderweise aber nicht sagt, daß auch der Mann der Frau in gleicher Weise sukzediert".

seiner Frau bestimmt hatte, *ljubo si na ženu budet' vzložil, obače materi svoej vozmut'.* Das wäre also der Besitz, den der Vater während der Dauer seiner ersten Ehe seiner Frau speziell zum Eigentum überwiesen hatte. Beides wird nach dem Tode des Vaters aus der allgemeinen Nachlaßmasse ausgesondert und gelangt vorab an die Söhne aus erster Ehe zur Verteilung. Diesen zweiten Satz faßt Sergěevič anders auf, nämlich so, daß der Mann zu seinen Lebzeiten seiner zweiten Frau aus dem Vermögen der ersten Frau etwas gegeben habe, und daß das nun nach des Vaters Tode den Söhnen seiner ersten Ehe zurückgegeben werden müsse. Rožkov bezeichnet es als zweifelhaft, ob außerdem die erste Frau irgendwie etwas anderes als ihr Eigentum während ihrer Ehe erwerben konnte, da sie ja als Ehefrau doch selbständig keine Erwerbsunternehmungen betreiben konnte.

Mit diesem Inhalt von III, 124 decken sich in einer Hinsicht Bestimmungen der Ecloge[1]). Das Recht des Mannes als Witwers zur Verwaltung und Nutznießung der von seiner Frau hinterlassenen Aussteuer wie ihres sonstigen Besitzes wird festgestellt: εἰ δὲ παίδων ὑπόντων ἡ γυνὴ πρὸ τοῦ ἰδίου ἀνδρὸς τελευτήσει, τὸν ἄνδρα αὐτῆς, ἤγουν τὸν πατέρα αὐτῶν ἐγκάτοχον τῆς τε προικὸς αὐτῆς καὶ τῆς ἐν ἐξωπροίκοις πάσης αὐτῆς ὑπάρξεως εἶναι, ὡς ὑπεξουσίων αὐτῷ τυγχανόντων, καὶ αὐτὸν τὴν ἅπασαν τοῦ οἴκου ποεῖσθαι φροντίδα τε καὶ διοίκησιν, μὴ δυναμένων τῶν τέκνων αὐτοῦ ἀντικαθίστασθαι αὐτῷ ἢ ἐπιξητεῖν παρ᾽ αὐτοῦ μητρῴαν ὑπόστασιν κ. τ. λ. Verwalter des mütterlichen Vermögens bleibt der Vater auch, wenn er eine zweite Ehe eingeht, wie das in III, 124 angenommen ist: εἰ δὲ συμβῇ αὐτὸν εἰς ἕτερον περιελθεῖν συνοικέσιον τῶν τέκνων αὐτοῦ ἀνηλίκων τυγχανόντων, ἀμείωτα παρ᾽ αὐτῷ τὰ μητρῷα αὐτῶν φυλάττεσθαι πράγματα. In diesem Satz der Ecloge liegt aber schon ein Unterschied von III, 124, der noch stärker in den folgenden Worten zutage

---

[1]) Ed. Zachariae tit. II c. 6, S. 17, dazu Zachariae von Lingenthal, Geschichte S. 68 ff.

tritt. Nämlich Verwalter des Muttergutes bleibt der Vater, sei es, daß er Witwer ist, sei es, daß er sich wieder vermählt hat, nur so lange die Kinder aus erster Ehe minderjährig sind. Werden sie großjährig, so können sie ihr mütterliches Erbe vom Vater verlangen: εἰ δὲ τῆς ἐννόμου ἡλικίας ταῦτα ὑπάρχουσιν, εἰ θελήσουσιν, ἀδιασκέπτως τὰ τοιαῦτα αὐτῶν πράγματα παρέχεσθαι αὐτοῖς. Ueber diesen Punkt, ob der Vater nur während der Minderjährigkeit seiner Kinder aus erster Ehe oder auch nach ihrer Volljährigkeit Verwalter ihres mütterlichen Erbteils bleibt, sagt das Russische Recht nichts. Aber aus dem ganzen Wortlaut von III, 124 scheint mir hervorzugehen, daß entgegen der Bestimmung der Ecloge der Vater während seines ganzen Lebens die Hinterlassenschaft seiner ersten Frau besitzt, daß die Kinder der ersten Frau, auch ungeachtet ihrer Volljährigkeit, erst nach dem Tode des Vaters ihr mütterliches Erbe erhalten. Ob bei diesem Gegensatz der Ecloge und des Russischen Rechtes an Entlehnung von III, 124 aus der Ecloge zu denken ist, scheint mir doch recht zweifelhaft. Denn wenn ein der Ecloge entgegenstehendes russisches Gewohnheitsrecht auf diesem Punkt schon da war, als die Russen durch Vermittlung ihrer aus Byzanz gekommenen Geistlichkeit mit dem Recht der Ecloge bekannt wurden, so blieb eben das altrussische Gewohnheitsrecht in Kraft, und von Entlehnung aus der Ecloge kann trotz teilweiser Uebereinstimmung von Russischem Recht und Ecloge nicht die Rede sein. Daß aber die Russen solches Erbrecht erst durch die Ecloge überhaupt kennen gelernt und es dann in dem einen Punkt geändert hätten, ist nicht anzunehmen[1]).

Als letztes Glied in der Reihe der beim Tode des Familienhauptes in Betracht kommenden Familienmitglieder werden in III, 125 die Töchter erwähnt. Es ist dabei angenommen, daß Söhne des Verstorbenen vorhanden sind. Somit gilt die

---

[1]) Vgl. Sergěevič, Vorlesungen S. 554; Debol'skij, Handlungsfähigkeit S. 35.

Bestimmung III, 125 sowohl für die Töchter des freien Russen als wie für die des fürstlichen Gefolgsmannes. Ihr unzweifelhaft klarer Inhalt ist, daß die Töchter beim Vorhandensein von Söhnen keinen Anteil an der Erbschaft haben, *to toj zadnicě ne imati* [1]). Die Brüder haben nur dieselbe Verpflichtung, die der Fürst gegenüber unverheirateten Töchtern hat, wenn die Hinterlassenschaft eines freien Russen infolge Fehlens von männlicher Nachkommenschaft an ihn fällt, nämlich der Schwester eine Aussteuer in die Ehe mitzugeben [2]). Die Höhe der Mitgift bemißt sich nach den allgemeinen Vermögensverhältnissen der erbenden Brüder: „die Brüder verheiraten sie, wie sie können," *otdadjat' ju za muž' bratija, kako si mogut'*, also nach bester Möglichkeit, „nach Vermögen", wie das einige jüngere Handschriften mit den Worten: *po silě* ausdrücken. Als Beweggrund für diese Bestimmung sieht Vladimirskij-Budanov [3]) die ursprüngliche Familiengrundlage des Erbrechts an: nur die Söhne setzen die Familie fort, nicht die Töchter, mit ihrer Verheiratung begründen die Töchter eine andere Familie.

§ 47. Stadtbaumeister und Brückenbauer, III, 126, 127.

III, 126. Und das, wenn man eine Stadtbefestigung anlegt.

Und das sind die Abgaben für den Stadtbaumeister.

---

[1]) So liest die Troickij- und Karamzinsche Handschrift, die Synodalhandschrift bietet то той задница не надобе.

[2]) Zur Verordnung von III, 125 in Verbindung mit der Bestimmung von III, 118, daß die verheiratete Tochter keinen Anteil erhält, kann man auf das byzantinische Recht hinweisen, nach dem, laut Zachariae von Lingenthal, Geschichte S. 113, 115, 173, die ausgestattete Tochter durch ihre dos als abgefunden betrachtet wurde und von der Beerbung der Eltern ausgeschlossen war.

[3]) Uebersicht S. 481, ebenda einige Bemerkungen über dementsprechende Bestimmungen slavischer Rechte; über die Zurücksetzung der Töchter gegenüber den Söhnen im Erbrecht der fränkischen Zeit siehe Schroeder, Rechtsgeschichte S. 336 f.

Wenn er die Umwallung anlegt, erhält er 1 Kuna, wenn er sie beendet, 1 Nogata. Aber für Nahrung und Trank und für Fleisch und Fische 7 Kuna für die Woche, 7 Brote, 7 Uborok Hirsenkorn, 7 Lukno Hafer für 4 Pferde. Er soll (das) aber nehmen, solange sie die Umwallung zimmern. Und Malz allein gibt man 10 Lukno.

III, 127. Von den Brückenbauern. Und das sind die Abgaben für den Brückenbauer.

a) Wenn er eine Brücke (neu) baut, erhält er je 1 Nogata von 10 Lokot.

b) Wenn er eine alte Brücke ausbessert, dann erhält er je 1 Kuna von der Planke, soviel er Planken ausbessert.

c) Aber der Brückenbauer selbst reist mit seinem Gehilfen auf 2 Pferden, 4 Lukno Hafer für die Woche.

d) Und zu essen, was er kann.

Der Zusammenhang zwischen den erbrechtlichen Bestimmungen III, 117—125 und III, 128—138 wird unterbrochen durch die Verordnungen III, 126 und 127 über die Abgaben und Gebühren an Stadtbaumeister und Brückenbauer. Was über III, 126, 127 als Einschaltung zu denken ist, wird später zu sagen sein.

In III, 126 handelt es sich um Anlage von Schutzwehren, Wällen um eine Ansiedelung. Als befestigten Punkt, sei es ein Einzelgebäude, Burg, sei es eine Mehrzahl von Wohnstätten, Festung, müssen wir *gorod* ansehen, nicht gerade als Stadt im heutigen Sinn dieses Wortes[1]). Das von der Tätigkeit des Stadtbaumeisters, oder Burgenbauers, oder — wenn man ein modern-militärisches Wort nehmen will — Festungsbauingenieurs gebrauchte Verbum *srubit′* = zimmern, aus Holz einen Bau aufführen, besagt, daß es sich nicht um Mauern aus Stein,

[1]) Zu den Bedeutungen von городъ und den Wortverbindungen mit городъ siehe Sreznevskij, Materialien I, Sp. 555 ff.; Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 149 ff., ebenda S. 145 über городникъ, городчикъ und S. 147 über городня, городница.

sondern um Holzumwallungen handelt. Der Stadtbaumeister ist nach dem Material, mit dem er arbeitet, dem Brückenbauer nahe verwandt, es sind beides Zimmerleute, darum sind die Verordnungen über die Abgaben und Gebühren an sie auch zusammengestellt.

Die Ueberschriften [1]) in ihren verschiedenen Fassungen wiederholen bald die Anfangsworte von III, 126, *a se zakladajuče gorod, a se uroci gorodnij*, bald reden sie im allgemeinen von Abgaben, *o uroccch čto komu*, bald sprechen sie vom Bau einer Stadt bzw. Burg, *o zakladě goroda*. Zuerst scheint die eigentliche Bezahlung, der Arbeitslohn, für den Zimmermeister genannt zu sein: „wenn er die Umwallung anlegt, erhält er 1 Kuna, wenn er sie beendet, 1 Nogata," *zakladajuče gorodnju kunu vzjati, a končarše nogata.* Das ist außerordentlich wenig. Auch ist der Lohn nicht berechnet von dem Stück der Arbeit, wie das beim Brückenbauer der Fall ist, der nach der Menge des neu erbauten oder ausgebesserten Balkenwerkes bezahlt wird. Ferner gibt der Text von III, 126 keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß etwa eine tägliche Bezahlung in Höhe von 1 Kuna gemeint sei, so lange die Arbeit dauerte, wie das vom Empfang der Naturalabgaben eigens bemerkt ist. Man könnte also annehmen, daß in der Entlohnung des Stadtbaumeisters mit Geld ein wesentlicher Unterschied von der Bezahlung des Brückenbauers liege. Nämlich daß der Brückenbauer eigentliche Bezahlung für seine Arbeit, je nach deren Umfang, erhält, der Stadtbaumeister dagegen nur eine Gebühr, wie sie die Richter und ihre Hilfsbeamten erhielten. Es ließe sich diese Vermutung damit begründen, daß die Umfriedigung und Befestigung von Siedelungen militärischen Zweck hatte, daß der Stadtbaumeister als fürstlicher Kriegsmann sein Werk übte, daß er darum nicht direkte Entlohnung für die im fürstlichen Auftrag da oder dort gezimmerten Wälle und Schutzwehren erhielt, sondern neben der Naturalverpflegung nur eine

---

[1]) III, 126 siehe Kalačov, Einleitung § I S. 127; III, 127 § II S. 128.

Geldgebühr. Die Anfertigung der Umwallungen selbst ist Frondienst seitens der Einwohner des zu befestigenden Ortes, sie führen die Arbeit aus nach der Anweisung des Stadtbaumeisters; auch das spricht dafür, daß in III, 126 nicht Arbeitslohn an den Stadtbaumeister, sondern eine Gebühr gemeint ist[1]). Aber auch dann sind im Verhältnis einerseits zu der Naturalverpflegung, andererseits zu den sonst im Russischen Recht genannten Gebühren die Gebühren des Stadtbaumeisters in III, 126 sehr gering. Ob also der ursprüngliche Wortlaut der Gebührenfestsetzung uns hier erhalten ist, scheint mir doch fraglich.

Bei der Verpflegung[2]) ist zunächst eine Abgabe für Beschaffung von Speise und Trank[3]) genannt in der Höhe von 7 Kuna in der Woche, also 1 Kuna für den Tag. Das deckt sich ungefähr mit den Angaben von III, 12. Als die Speise ist in III, 126 angegeben Fleisch und Fisch, in der Karamzinschen Handschrift fehlt indes das Wort Fleisch. Die Menge der sonstigen Naturalverpflegung mit Brot und Hirsekorn für die Menschen, mit Hafer für die Pferde ist gleichfalls jeweils auf eine Woche berechnet, wie die Zahl sieben zeigt.

Das Maß für das Hirsenkorn, *uborok*, ist schon in III, 12 erwähnt und dort erklärt worden[4]). Das Hafermaß[5]), *lukno*,

[1]) Vgl. Sergěevič, Altertümer III, S. 171, der aber S. 175 die Bezahlung für die Stadtbaumeister und die Brückenbauer auf eine Stufe stellt. Aehnlich bestimmt das Gesetzbuch des Caren Stephan Dušan, ed. Zigel′ S. 73 § 128: О построеніи города (городскаго укрѣпленія). Гдѣ разрушится городское укрѣпленіе или башня, да поправятъ его обыватели этого города (и жупа или уѣздъ этого города Ход. рук). Ed. Novakovič S. 97 und 223 § 127.

[2]) Ueber die Verpflichtung zur Leistung der Naturalverpflegung, кормъ, siehe Sergěevič, Altertümer III, S. 166 f.; nicht zugänglich war mir D. Golochvastov: Историческое значеніе слова „кормленіе“, Русск. Арх. 1889, I.

[3]) Zu вологa, влага siehe Sreznevskij, Materialien I, Sp. 290 und 267; Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 139; eine Handschrift hat statt за вологу die Worte за голову, für den Kopf, siehe III, 12, wieder ein Beweis für die Sinnlosigkeit mancher Varianten.

[4]) Siehe oben S. 57; die Boltinsche Ausgabe S. 84 hält es für nicht größer als den heutigen garnec, das Getreidemaß von 3,277 l.

[5]) Das Wort Hafer, овса, fehlt in der Karamzinschen Handschrift.

gibt Sreznevskij[1]) mit Scheffel, kleiner Zuber wieder, Ewers[2]) übersetzt es mit Korb, die Boltinsche[3]) Ausgabe hält Lukno für nicht größer als zwei und für nicht kleiner als ein heutiges Četverik, Getreidemaß zu 26,21 l. Der Stadtbaumeister reist ebenso wie der Wergeldmann in III, 12 mit 4 Pferden, während dem Brückenbauer nach III, 127 nur 2 Pferde, wie nach III, 99 dem Schwertträger, *mečnik*, zustehen. Die Stellung der Pferde war wohl für beide, wie nach II, 24 für den Wergeldmann, Sache der betreffenden Gemeinde. Wie in der Abgaben- und Gebührenordnung für den Wergeldmann in II, 24 (in der Parallelstelle III, 12 fehlt aber dieser Passus), so ist auch in III, 126 eigens gesagt, daß der Stadtbaumeister Geld und Verpflegung erhält, solange er die Befestigung anlegt, die Umwallung zimmert. Gesondert für sich ist dann noch die Lieferung von 10 Lukno[4]) Malz erwähnt. Das Malz diente vermutlich dazu, das national-russische Landesgetränk, den Kvas[5]), zu bereiten. In der Abgaben- und Gebührenordnung für den Wergeldmann II, 24 bzw. III, 12 sind zu dem gleichen Zweck 7 Eimer Malz für die Woche erwähnt. Hier in III, 126 können die Worte *a solodu odinu dadjat'* bedeuten, daß das Malz nur einmal gegeben wird, nicht wöchentlich, und so faßt es auch die Boltinsche Ausgabe[6]) auf. Vielleicht soll aber das Malz durch den Zusatz *odinu*, „allein, einzig“, gegenüber den anderen Naturalabgaben besonders hervorgehoben werden, wir könnten es etwa übersetzen: speziell an Malz gibt man 10 Lukno. Es wäre dann nicht ausgeschlossen, daß die Malzlieferung in III, 126 als wöchentlich geschehend zu verstehen wäre, wie das II, 24 bzw. III, 12 deutlich sagt. Wenn

---

[1]) Materialien II, Sp. 54; vgl. Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 192; Aristov, Gewerbewesen S. 35, 90.

[2]) Recht der Russen S. 333.

[3]) S. 84.

[4]) Einige Handschriften haben statt 10 луконъ die Lesart 10 кунъ.

[5]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 321.

[6]) S. 84.

nun, wie anzunehmen ist, das Malz zur Bereitung des Trankes dient, was soll überhaupt die Erwähnung der Malzlieferung, da doch vorher schon für den Trunk, *za vologu*, eine Geldabgabe festgesetzt ist? Und warum ist die Malzlieferung erst nach der Bemerkung erwähnt, daß der Stadtbaumeister diese Gelder und Verpflegung erhält, solange er an der Stadtbefestigung arbeitet? Denn diese Bemerkung schließt doch ganz natürlich die Aufzählung der Abgaben und Gebühren ab.

Die Brückenbauer gehören, wie schon bemerkt, mit den Stadtbaumeistern eng zusammen. Nun ist III, 127 von den Brückenbauern aus der zweiten Redaktion II, 25 übernommen. Warum hat aber dann der Autor der dritten Redaktion hier das alte Material nicht vorangestellt und das neue zur Ergänzung angeschlossen, wie er es sonst manchmal tut? Die Ueberschriften von III, 127 lauten in der Hauptsache bald: „das sind die Abgaben an die Brückenbauer", *a se uroci mostvonye,* bald: „von den Brückenbauern", *o mostnicěch,* bald: „vom Frondienst des Brückenbaues", *o mostvoščině.* Denn wie die Anlage von Stadtbefestigungen gehörte der Brückenbau zu den Frondiensten[1]), die die bei der Brücke oder in ihrer Nähe befindlichen Orte bzw. deren Einwohner unter der Anweisung des Brückenbauers als öffentlichen Beamten leisten mußten.

Ueber das Verhältnis von III, 127 zu seiner Vorlage II, 25 habe ich bei Erläuterung von II, 25 schon gesprochen[2]), brauche also das dort Gesagte nicht zu wiederholen und kann für die Erklärung der Einzelheiten, soweit sie in III, 127 und II, 25 übereinstimmen, auf meine früheren Ausführungen verweisen. Der erste Satz bestimmt einen Arbeitslohn von 1 Nogata für je 10 Lokot, d. h. Elle, *pomostivše most, vzjati ot 10 lokot po nogatě;* die Karamzinsche Handschrift bietet vor: „*10 lokot*" die Worte: „von der Arbeit", *ot děla*, die auch in II, 25 stehen. Eine Anzahl jüngerer Handschriften hat:

---

[1]) Siehe Sergěevič, Altertümer III, S. 172.

[2]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 331 f.

„von 5 Lokot erhält er 1 Nogata“, *ot pjati lokot vzjati nogata.* Ob diese Reduzierung des Arbeitslohnes irgendwo wirklich vorgekommen und dann von der Handschrift des einen Ortes in verschiedene andere übergegangen ist, oder ob nur ein Fehler des Abschreibers, ȇ = *5* statt ĩ = *10*, vorliegt, bleibe dahingestellt. Vom Brückenbauer ist gesagt, daß er selbst — statt *samomu* liest die Karamzinsche Handschrift: „selbander“, *samomu drugomu* — mit seinem Gehilfen reist. Dieser ist III, 126 beim Stadtbaumeister, der ihn zweifellos auch hatte, nicht genannt. Die Naturalverpflegung ist, im Gegensatz zu III, 126, für den Brückenbauer ganz summarisch angegeben: „und zu essen, was er kann.“ *a ěst′, čto možet′*; in der Karamzinschen Handschrift fehlt dieser Schlußsatz von III, 127 überhaupt ganz. Man könnte sagen, daß der Autor der dritten Redaktion, der zu der in II, 25 vorgefundenen und von ihm erweiterten Bestimmung über den Brückenbauer von III, 127 die über den Stadtbaumeister in III, 126 hinzugefügt hat, letztere einfach von seiner Vorlage abschrieb, ohne auf die Ungleichheit der einander parallel laufenden Verordnungen zu achten und ohne zu versuchen, sie etwas gleichmäßiger zu gestalten.

Daß diese beiden Paragraphen III, 126 und 127 den Zusammenhang zwischen den erbrechtlichen Bestimmungen stören, ist, wie gesagt, nicht zu leugnen; es sind noch dazu gar keine Rechtssätze, sondern Verwaltungsanordnungen, Polizeivorschriften. Was ich über III, 126 und 127 in dem Rahmen der uns jetzt vorliegenden dritten Redaktion denke, möchte ich bis nach der Erörterung der zweiten Hälfte der erbrechtlichen Bestimmungen verschieben. Hier sei nur die Meinung von Tobien[1]) erwähnt. Das Unpassende der Stellung von III, 126, 127 zwischen zwei Teilen des Erbrechts ist ihm natürlich auch nicht entgangen. Er meint, ein einfältiger Abschreiber habe III, 126, 127 „vielleicht aus einem sehr nichtigen Grunde,

[1]) Sammlung S. 30.

z. B. des vorhandenen kleinen, für die nachfolgenden größeren Artikel nicht mehr ausreichenden Raumes usw. wegen, hier eingestellt, statt am Ende der Prawda". Dabei glaubt er, daß die Anordnung III, 126 aus dem Jahre 1262 stamme, und zwar deshalb, weil die Novgoroder Chronik[1]) in diesem Jahre meldet: „die Novgoroder befestigten ihre Stadt neu", — „wo dann wahrscheinlich der Großfürst, die Nowgorodische Volksversammlung oder das Stadthaupt für diesen Fall den Lohn und den Unterhalt der Arbeiter [es handelt sich aber um den Vorgesetzten der Arbeiter, nicht um diese selbst, wie Tobien meint] bestimmten, was man alsdann als Norm für ähnliche Fälle ins Rechtsbuch aufgenommen haben mogte." „Zugleich mit diesem Artikel und auf dieselbe unpassende Weise eingeschoben" sei dann III, 127. Auch für diese Verordnung weiß Tobien die historische Unterlage. Es ist ihm die Meldung der Chronik aus dem Jahr 1014, daß Vladimir, wie er gegen seinen Sohn Jaroslav ziehen läßt, gebietet: „bringt den Weg in Ordnung und baut eine Brücke" [2]).

§ 48. Erbrecht, II. Teil, Vormundschaftsrecht, III, 128—138.

III, 128. Und dieses von der Erbschaft [3]).

Wenn ein Mann Kinder von der (leibeigenen) Magd hat, so erhalten sie keine Erbschaft, aber sie bekommen die Freiheit mit der Mutter.

III, 129. Wenn im Hause kleine Kinder sind und nicht selbst für sich sorgen können, aber ihre Mutter verheiratet

[1]) Novgoroder Chronik S. 281[6] ao. 1262 срубиша Новгородци городъ новъ; Tobien betont sogar eigens, daß in der Chronik wie in III, 126 dieselbe Wendung городъ срубить gebraucht sei.

[2]) Laurentiuschronik S. 127[18] ao. 1014.

[3]) III, 128 ist bei Kalačov, Einleitung § LXIV S. 168; III, 129 = § LXVIII und LXIX S. 171, 173; III, 130 = § LXIX S. 173; III, 131–133 = § LXX S. 173; III, 134, 135 = § LXV S. 169; III, 136, 137 = § LXVII S. 170; III, 138 = § LXVI S. 169.

sich, so vertraut man sie dem [als Vormund] an, der ihnen am nächsten steht mit dem Vermögen und dem Haus, bis sie [selbst für sich zu sorgen] vermögen.

Aber das Vermögen gibt man [dem Vormund] vor den Leuten.

Aber was er [der Vormund] dazugewinnt mit diesem Vermögen, oder was er dazuerhandelt, das gehört ihm selbst, und das Kapital gibt er ihnen zurück, aber der Gewinn gehört ihm selbst, weil er sie ernährte und für sie sorgte.

Wenn vom Gesinde oder vom Vieh Zuwachs ist [in der Zeit der Vormundschaft], so erhält (der Vormund) alle diese Objekte.

Was er aber vergeudet hat, das muß er alles diesen Kindern bezahlen.

Wenn aber der Stiefvater die Kinder mit der Erbschaft aufnimmt, so gilt die gleiche Bestimmung.

III, 130. Aber der väterliche Hof (gehört) ohne Teilung ganz dem jüngsten Sohn.

III, 131. Von der Frau, wenn sie verspricht sitzen zu bleiben.

Wenn eine Frau verspricht, nach (dem Tode ihres) Mannes sitzen zu bleiben, aber das Vermögen vergeudet und sich (wieder) verheiratet, so muß sie alles den Kindern bezahlen.

III, 132. Wenn ihre Kinder sie nicht mehr auf dem Hofe wollen, aber sie will trotzdem sitzen bleiben, so tut man jedenfalls ihren Willen und läßt nicht den Kindern ihren Willen.

III, 133. Aber was ihr der Mann gab, mit dem muß sie sitzen bleiben, oder sie nimmt ihren Teil und bleibt mit dem sitzen.

III, 134. Aber der mütterliche Teil ist den Kindern nicht nötig, sondern, wem es die Mutter gibt, der erhält es. Gibt sie es aber allen, so teilen (es) alle.

III, 135. Stirbt sie dagegen ohne Willenserklärung, so erhält der (ihren Nachlaß), bei dem sie auf dem Hofe war, und der sie ernährte.

III, 136. Wenn Kinder von zwei Männern da sind, aber von einer Mutter, so erhalten die einen die Erbschaft ihres Vaters, die anderen die des ihren.

III, 137. Verliert [ein Stiefvater als Vormund] etwas von seinem Stiefsohn und ihrem Vater und stirbt, so erstattet der [erbende] Bruder, wenn gegen ihn Leute auftreten, was sein Vater dem Stiefsohn verlor.

Aber was ihm von seinem Vater gehört, das behält er.

III, 138. Aber die Mutter gibt dem Sohn das Ihre, der gut (gegen sie) war, sei er von dem ersten oder von dem zweiten Mann.

Sind alle ihre Söhne böse, so kann sie (das Ihre) auch der Tochter geben, die sie ernährte.

Der zweite Teil der erbrechtlichen Bestimmungen beginnt in III, 128 mit einer Verordnung über die Kinder des Verstorbenen mit einer Leibeigenen[1]). Sie sind nicht erbberechtigt, sie erhalten keinen Anteil an der Erbschaft. Doch wird ihnen beim Tod ihres Vaters mitsamt der leibeigenen Mutter die Freiheit gegeben. Offenbar war es zur Zeit der Abfassung dieser Bestimmung noch ein häufiges Vorkommnis in Rußland, daß ein Mann neben seiner Frau eine Beischläferin, eventuell eine solche unfreien Standes, hatte, war ja doch Vladimir der Apostelgleiche selbst der Sprößling einer unehelichen Verbindung. Das junge Christentum konnte die von ihm vorgefundenen Zustände der Volkssittlichkeit nicht auf einmal bessern. Aus der gleichen Zeit, in der die dritte Redaktion des Russischen Rechtes in Geltung war, haben wir in den sogenannten Fragen des Kirik und den Antworten des Bischofs Niphon von Novgorod (1136—1156) ähnliche Zeugnisse wie

---

[1]) Die Varianten von III, 128 in den Handschriften sind unbedeutend. Sowohl in der Ueberschrift wie im Text findet sich in einigen jüngeren Handschriften statt задница das Wort статокъ, über dessen Bedeutung Rožkov, Abriß S. 264, handelt. Statt съ матерью am Schluß von III, 128 haben einige Handschriften смертію.

III, 128. Da lesen wir die Fragen Kiriks bzw. die Antworten Niphons[1]): „Ich sagte ihm: Herr, siehe, einige haben Beischläferinnen ganz offenkundig und erzeugen Kinder, wie mit ihrer (Frau) und andere insgeheim mit vielen (leibeigenen) Mägden, was ist besser? Weder das noch jenes ist gut, sagte er.“ „Ich sagte: Herr, wenn sie nun diese in Freiheit lassen. Hier (in Rußland), sagte er, herrscht diese Sitte, aber besser ist es, einen anderen Menschen loszukaufen, daß auch die andere [die Beischläferin] darin [durch ihre Leibeigenschaft] bestraft wird.“

Mochte nun das Volk strenger oder milder über diese Nebenfrauen und ihre Kinder urteilen, jedenfalls gehörten die Kinder der Sklavinnen nicht zur Familie des Verstorbenen, daher ihr Ausschluß von der Erbschaft. Damit unterscheidet das Russische Recht zwischen legitimer und illegitimer Nachkommenschaft eines Mannes, aber speziell unter dem Gesichtspunkt, daß die illegitimen Kinder aus der Verbindung mit einer Leibeigenen stammen[2]).

Von irgendeiner Schenkung aus dem Vermögen des Verstorbenen an die Kinder der Sklavin sagt III, 128 nichts. Doch wissen wir aus jüngeren Urkunden, daß eine solche üblich war. In einem angeblichen kirchlichen Statut des Vsevolod von Novgorod über kirchliches Gericht, Kirchenleute und Handelsmasse (1125—1136) ist verfügt, daß Sklavenkinder bei ihrer Befreiung

---

[1]) Goetz, Altrussisches Kirchenrecht S. 278.

[2]) Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 459, 481, 394; derselbe, Chrestomathie I, S. 74 [141]; Debol'skij, Handlungsfähigkeit S. 57. Schroeder, Rechtsgeschichte S. 331, 341, sagt, daß die in einer Kebsehe mit einer Freien erzeugten Kinder, wenn der Vater sie ausdrücklich anerkannte, zu seiner Familie gerechnet wurden und ein gewisses, wenn auch zum Teil nur subsidiäres Kindeserbenrecht gegen den Vater geltend machen konnten, wie das im longobardischen und westgotischen, sowie in den nordgermanischen Rechten bezeugt sei. Im Mittelalter wurden sie mehr und mehr den unehelichen Kindern unfreier Mütter und den reinen Winkelkindern (spurii) gleichgestellt und zu den rechtlosen Leuten gezählt.

Pferd, Rüstung und Geld erhalten[1]), also Dinge, die der Mann zu einem einfachen Haushalt bedarf.

Von der Vormundschaft über die kleinen Kinder des Verstorbenen handelt dann III, 129. Eigene Ueberschriften hat diese Bestimmung in den Handschriften nicht. Die Varianten sind hier inhaltlich nicht bedeutend, ich brauche sie deshalb manchmal nur in den Anmerkungen anzugeben.

Wir können die ganze Verordnung III, 129 in drei Teile gliedern. Zuerst wird die Einsetzung des Vormunds besprochen, dann die Art seiner Vormundschaftsführung behandelt, endlich der besondere Fall erledigt, daß der Stiefvater der Kinder zugleich deren Vormund ist. Es sei indes gleich jetzt schon bemerkt, daß bei Besprechung von III, 130 auch die Frage zu behandeln sein wird, ob nicht der Schlußsatz von III, 129 nach der Einteilung von Sergěevič enger mit III, 130 als mit III, 129 zusammengehört.

Vorbedingungen zur Einsetzung einer Vormundschaft sind einmal, daß der Verstorbene kleine Kinder, die noch nicht selbst für sich sorgen können, hinterläßt, *aže budut'* — die Karamzinsche Handschrift fügt hier bei *u muža,* wie es III, 118 heißt *u nego — v domu děti mali a ne dži*[2]) *sja budut' sami soboju pečalovati.* Zweitens, daß die Mutter der Kinder sich wieder verheiratet, *a mati ich poidet' za muž',* oder, was sinngemäß zuzufügen ist, stirbt[3]). Es frägt sich nun, müssen diese zwei Vorbedingungen zusammentreffen, oder genügt eine von ihnen zur Vormundschaftserrichtung? Mit anderen Worten, ist die

---

[1]) Bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 247.

[2]) Sreznevskij, Materialien I, Sp. 661, 804: джии вм. дюжии = сильный, die Varianten sind hier zahlreich, не должи, не жди, не дюжи, не дежи, не движася, so die Karamzinsche Handschrift, не дужи, не почнуть, не могутъ; unzweifelhaft ist hier das Unvermögen der Kinder, für sich selbst zu sorgen, gemeint.

[3]) Rožkov, Abriß S. 283, stellt als dritte Vorbedingung der Errichtung einer Vormundschaft noch den Tod des Vaters hin, das ist aber eigentlich selbstverständlich.

Mutter, wenn sie Witwe bleibt, Vormund für ihre unmündigen Kinder? Nach Vladimirskij-Budanov[1]) genügt jede einzelne Vorbedingung für sich. Er sagt: die Mutter, die bei ihren Kindern bleibt, ist darüber nicht Vormünderin, die Begriffe von Vormundschaft und mütterlicher Gewalt schließen einander wechselseitig aus. Auch Rožkov lehnt die Meinung älterer Forscher, daß die verwitwete Mutter zunächst zur Vormundschaft berufen gewesen sei, ab. Die Bestimmung III, 131, die dafür zu verwenden ist, deutet er von der Mutter lediglich als Hausverwalterin während der Minderjährigkeit der Kinder. Aber was soll neben der Verwalterin des Hauses und Vermögens, die doch über dessen Verwendung zu seiner Vermehrung befindet, noch ein besonderer Vormund? Auch Vladimirskij-Budanov stützt sich auf III, 131; die Verpflichtung der Mutter zum Ersatz für vergeudetes Vermögen bestehe nach III, 131 nur für den Fall ihrer Wiederverheiratung, das Gesetz spreche von keiner Verantwortlichkeit der Mutter, wenn sie als Witwe Haupt der Familie bleibe. Das scheint ihm aber offenbar in Widerspruch zu stehen mit der in III, 129 deutlich ausgesprochenen Haftung des Vormundes für Verlust. Darauf ließe sich erwidern, daß die Mutter als Vormünderin ihren Kindern gegenüber doch eine andere Stellung hat, als ein zur Vormundschaft berufener Verwandter oder selbst der Stiefvater der unmündigen Kinder. Rožkov entnimmt einen Grund gegen eine Vormundschaft der Mutter daraus, daß der die Errichtung der Vormundschaft ausdrückende Terminus, die Kinder dem nächsten Verwandten auf die Hand zu geben, *tomu že dati na rucě*[2]), im Russischen Recht von der Mutter nicht ange-

[1]) Uebersicht S. 466 f.

[2]) Dieselbe Wendung finden wir in der Laurentiuschronik S. 22[1] ao. 879 als Rjurik bei seinem Tode dem Oleg das Reich und die Vormundschaft über seinen Sohn Igoŕ übergibt: умершю Рюрикови предасть княженье свое Олгови, отъ рода ему суща, въдавъ ему сынъ свой на руцѣ Игоря, бы бо дѣтескъ вельми, über die Bedeutung dieses Aktes siehe Sergěevič, Vorlesungen S. 06. Den gleichen Terminus zur Bezeichnung derselben

wendet wird. Indes erscheint mir dieser Grund gar nicht von Bedeutung. Wir treffen oft an einer Stelle des Russischen Rechtes einen Ausdruck nicht, den wir deshalb erwartet hätten, weil er anderswo im Russischen Recht für dieselbe Sache gebraucht ist.

Nach Sergěevič[1]) dagegen mußten zur Ernennung eines Vormundes die beiden Vorbedingungen zusammentreffen; wenn die Mutter Witwe blieb, bedurfte es keines Vormundes, sie verwaltete alles. Von Vormund ist nur dann die Rede, wenn die Mutter sich verheiratete. Das scheint mir auch die dem Wortlaut von III, 129 und III, 131 mehr entsprechendere Meinung zu sein. Sergěevič sieht auch hier byzantinischen Einfluß. Allerdings sagt die Ecloge[2]): εἰ δὲ παίδων ὑπόντων ὁ ἀνὴρ πρὸ τῆς ἰδίας γαμετῆς τελευτήσει, τὴν γυναῖκα ἤγουν τὴν τῶν αὐτῶν τέκνων μητέρα ἐγκάτοχον τῆς τε προικὸς αὐτῆς καὶ ἀνδρῴας ἁπάσης ὑπάρξεως εἶναι, καὶ αὐτὴν τὴν πᾶσαν τοῦ οἴκου ποιεῖσθαι φροντίδα τε καὶ διοίκησιν, κ. τ. λ. Und Zachariae[3]) bemerkt dazu, daß „das, was die Ecloge über eheliches Güter-

---

Sache treffen wir Hypatiuschronik S. 212[15] ao. 1133 beim Tode des Kiever Großfürsten M′stislav Vladimirovič, оставивъ княженне брату своему Ярополку, емуже и дѣти свой съ Богомъ на руцѣ предисть, S. 412[25] ao. 1178 spricht der Fürst M′stislav Rostislavič von Novgorod bei seinem Tode: се приказываю дѣтя свое Володимѣра Борисови Захарьичю и со симъ даю брату Рюрикови и Давыдови с волостью на руцѣ, S. 472[22] ao. 1197 beim Tode des Fürsten David Rostislavič von Smolensk heißt es: Давыдъ же столъ свой далъ сыновцю своему Мьстиславу Романовичю, а сына своего Костянтина въ Русь посла брату своему Рюрикови на руцѣ. Aehnlich heißt es, als Daniel Romanovič von Galizien den General Demetrius in Kiev einsetzt, S. 521[6] ao. 1238: и вдасть Кыевъ в руцѣ Дмитрови. Sergěevič, Vorlesungen S. 505, der überhaupt gern das byzantinische Erbrecht als Vorlage des Russischen Rechtes ansieht, meint, die Worte дати на руцѣ von III, 129 erinnerten einigermaßen an Prochiron, ed. Zachariae S. 204, tit. XXXVI, 3 καὶ τῷ ἀλάλῳ δίδοται ἐπίτροπος, die einzige Aehnlichkeit ist aber doch nur die Anwendung des Wortes „geben“.

[1]) Vorlesungen S. 502 f.

[2]) Ed. Zachariae S. 17, tit. II, 5.

[3]) Geschichte S. 100.

recht und die Fortsetzung der Gütergemeinschaft mit den Kindern nach dem Tod des einen Ehegatten verordnet, in der Regel die Vormundschaft ausschließt, solange noch Vater oder Mutter am Leben sind, daß also regelmäßig nur eigentliche Waisen unter Vormundschaft stehen". Aber, da wir sehen werden, wie die Vormundschaftsbestimmungen des Russischen Rechtes auch von den byzantinischen abweichen, brauchen wir hier ebensowenig wie beim Erbrecht oben S. 373 an Entlehnung aus dem byzantinischen Recht zu denken.

Berufen zur Uebernahme der Vormundschaft ist der nächste Verwandte der Kinder, *kto im bližii budet'*. Am Schluß von III, 129 ist dann separat noch erwähnt, daß auch der zweite Mann der Frau, der Stiefvater der Kinder, deren Vormund werden kann. Aus der Art seiner Erwähnung in III, 129, daraus, daß die ganze Bestimmung über die Art der Vormundschaftserrichtung und -führung sich an die Person des „nächsten Verwandten" anschließt, daß ferner es am Schluß von III, 129 nur kurz heißt, daß die vorhergehende Verordnung auch auf den Stiefvater als Vormund anzuwenden ist, schließe ich, daß normalerweise der nächste Verwandte der Kinder der Vormund war und die Vormundschaft des Stiefvaters eine seltenere Ausnahme darstellt [1]). Dieser nächste Verwandte konnte ja ein älterer, schon volljähriger Bruder der Kinder sein [2]), doch scheint der Text von III, 129 nahezulegen, daß eben alle Kinder noch unmündig sind.

Sergěevič hält es dagegen für unmöglich, daß der Stiefvater gesetzlicher Vormund sein konnte; wenn er die Vormundschaft übernahm, so riß er sie eigenmächtig an sich. Mit Rožkov halte ich das für eine unrichtige Auffassung bzw. gezwungene Erklärung von III, 129, die bei Sergěevič daher stammt, daß er auch hier wie sonst stark dazu neigt, byzantinischen Einfluß auf das Russische Recht anzunehmen. Näm-

---

[1]) Andere Meinungen bei Rožkov, Abriß S. 284.

[2]) Einen solchen Fall erwähnt z. B. Kotljarevskij, Altertümer I, S. 142 N. 12.

lich die Ecloge unterscheidet den ἐπίτροπος unmündiger Kinder, deren Mutter sich wieder verheiratet, von dem κουράτωρ der Vollwaisen. Unterläßt es die Mutter, bei Eingehung einer zweiten Ehe um einen ἐπίτροπος zu bitten, so haftet das Vermögen des Stiefvaters für eventuellen Verlust am Vermögen der Kinder aus erster Ehe: Ἡ δευτερογαμοῦσα γυνὴ ἔχουσα ἐκ προτέρων γάμων παῖδας, αἰτείτω πρὸ τοῦ συναλλάγματος τοῦ δευτέρου γάμου ἐπιτρόπους τοῖς παισὶν αὐτῆς καὶ οὕτως συναλλασσέτω. εἰ γὰρ μὴ τοῦτο γένηται, ὑπεύθυνα τὰ ἑαυτῆς καὶ τοῦ δευτέρου ἀνδρὸς αὐτῆς πράγματα γενήσονται ἐπὶ τῇ ἀποκαταστάσει τῶν ἀνηκόντων τοῖς νέοις πατρικῶν αὐτων πραγμάτων[1]). Nach dem Prochiron[2]) ist, wie das III, 129 auch bestimmt, der nächste Verwandte ἐπίτροπος: Ὁ πλησιέστερος συγγενὴς ἐπιτροπέυει. εἰ δὲ πολλοὶ τὸν αὐτὸν ἐπέχουσιν βαθμὸν, πάντες ἐπιτροπεύουσιν. Als Vormund der Vollwaisen, κουράτωρ, kommen in erster Linie die von den Eltern dazu bestimmten Personen in Betracht; haben die Eltern darüber nichts angeordnet, so geht die Vormundschaft an die Kirche, Bischöfe, Waisenhaus usw. über[3]). Da glaubt nun Sergěevič, daß bei der Erwähnung des Stiefvaters in III, 129 die in der Ecloge angegebene eigenmächtige Uebernahme der Fürsorge für die Kinder erster Ehe durch den Stiefvater ohne Einsetzung eines Vormundes gemeint sei. Diese Folgerung scheint mir zu weit zu gehen; außerdem ist gegen die Annahme direkter Entlehnung des Vormundschaftsrechtes von III, 129 aus der Ecloge zu beachten, daß III, 129 den Unterschied der Ecloge zwischen ἐπίτροπος und κουράτωρ nicht kennt.

Also Vormund ist in erster Linie der nächste Verwandte, in zweiter Linie der Stiefvater der Kinder.

Dem Vormund wird das ganze Vermögen der Kinder übergeben. Das Vermögen ist auf doppelte Weise angegeben, erst heißt es *dati na rucě i s dobytkom' i s domom'* und dann *a*

[1]) Ecloge ed. Zachariae S. 20, tit. II, 11.

[2]) Ed. Zachariae S. 205, tit. XXXVI, 9.

[3]) Ecloge ed. Zachariae S. 29, tit. VII; Zachariae, Geschichte S. 101.

tovar dati. Dobytok ist bewegliches Vermögen[1]), wie auch III, 131. Bewegliches Vermögen, fahrende Habe, ist, wie wir schon früher S. 214, 259 gesehen haben, auch *tovar*. Somit wird *dom*, das wir sonst, z. B. III, 121, siehe oben S. 362, allgemein für bewegliches und unbewegliches Vermögen gebraucht finden[2]), hier vorwiegend das unbewegliche Vermögen, Haus und Hof, bedeuten.

Die Uebergabe des beweglichen Vermögens findet statt „vor den Leuten", d. h. vor Zeugen[3]), *a tovar dati pered ljudmi*. Zeugen sind nach dem Russischen Recht notwendig bei Abschluß eines Vertrags unter Privatpersonen, sie bekunden die Tatsache und den Inhalt des Vertrags, wie wir bei III, 58, 62, siehe oben S. 215, 233 gesehen haben. Die Vormundschaft zählt also, wie Rožkov richtig bemerkt, zu den Verträgen.

Die Dauer der Vormundschaft ist ausgedrückt mit den Worten: „bis sie [selbst für sich zu sorgen] vermögen", *doneleže vozmogut'*. Ein bestimmtes Alter wird hier nicht angegeben, wie das in der Ecloge, mit 20 Jahren, der Fall ist. Doch wird in III, 129 jedenfalls die Erreichung der Volljährigkeit gemeint sein. In dem Legendarium des Kiever Höhlenklosters[4]) findet sich eine Erzählung, wonach ein Mann Johann vor seinem Tod seinem Freund Sergius 1000 Grivna Silber und 100 Grivna Gold zur Aufbewahrung für seinen fünfjährigen Sohn Zacharias und diesen selbst dem Sergius als seinem vermeintlichen treuen Freund zur Beaufsichtigung, d. h. wohl Vormundschaft übergab. Der Sohn verlangt mit 15 Jahren das Geld seines Vaters. Danach wäre also mit dem Alter von

---

[1]) Siehe Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 156; Sreznevskij, Materialien I, Sp. 685.

[2]) Siehe Rožkov, Abriß S. 271.

[3]) Einige Handschriften haben передъ добрыми людми, den stehenden Ausdruck jüngerer Rechtsurkunden, wie schon des Smolensk-Rigaer Vertrags von 1229, probi viri in den lateinischen slavischen Rechtsquellen; vgl. über добрые люди Leontovič, Landesbrauch S. 183 f.

[4]) Jakvolev, Denkmäler S. CXXIII.

15 Jahren die Volljährigkeit eingetreten, wenn man in der Legende den richtigen Ausdruck des Rechtsverhältnisses der Vormundschaft und des Volljährigkeitsalters erblicken will[1]).

Wer ernennt nun den Vormund? Jedenfalls die öffentliche Gewalt. Diese ist, nach der Meinung von Vladimirskij-Budanov, die Gemeinde; an die Stelle der letzteren sei bei dem privilegierten Stand der fürstlichen Gefolgsleute der Fürst getreten. Rožkov sagt dagegen, wenn die fürstliche Gewalt nach III, 140 Anteil an Erbschaftsstreitigkeiten nahm bzw. sie entschied, dürfe man nicht daran zweifeln, daß diese Anteilnahme sich nicht auf eine bestimmte Klasse beschränkte, sondern daß sie die Vormundschaft für alle Klassen regelte. Sergěevič betont auch hier, bei einem so selbstverständlichen Punkte, daß in der Aufstellung des Vormundes Russisches Recht und die Ecloge in ihrer angeführten Bestimmung über den ἐπίτροπος übereinstimmen.

Der Umfang der Vormundschaft, Pflichten und Rechte des Vormunds sind im zweiten Teil von III, 129 genauer bestimmt. Außer der Ernährung und Erziehung der Kinder obliegt dem Vormund die Sorge für Erhaltung ihres Vermögens. Als Vermögensverwalter kann er mit dem ihm übergebenen Vermögen Geschäfte machen, etwa es auf Zins ausleihen oder mit ihm Handel treiben, *a čto srězit' tovarom' těm', li prigostit'*. Verliert er dabei Geld oder Ware, so muß er es bei Beendigung der Vormundschaft ersetzen, denn er muß den Kindern das ihm vor Zeugen übergebene Kapital ungeschmälert zurückgeben, *a istyj tovar vorotit' im*. Bringt ihm die Arbeit mit dem Vermögen der Kinder Gewinn, verdient er über das Kapital hinaus, so gehört das ihm zur Bezahlung für die Ernährung und Erziehung der Kinder, *a prikup emu sobě, zane kormil i pečalovalsja imi*. Durch diese Gewährung eines Honorars an den Vormund unterscheidet sich das Vormundschaftsrecht der

---

[1]) Siehe Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 376 über bürgerliche Volljährigkeit im Alter von 15—20 Jahren, über politische Volljährigkeit im Alter von 12—15 Jahren, gelegentlich auch von 20 Jahren.

dritten Redaktion doch stark von dem byzantinischen Recht, das eine derartige Entlohnung nicht kennt. Auch Sergěevič gibt zu, daß das Russische Recht sich zwar von den Bestimmungen der Ecloge und des Prochiron leiten ließ, aber von sich aus einiges zufügte. Aber dann sind wir beim Vorhandensein dieser Besonderheiten im altrussischen Vormundschaftsrecht nicht genötigt, für diejenigen seiner Verordnungen, in denen es mit dem byzantinischen Recht übereinstimmt, Entlehnung aus dem letzteren anzunehmen. Vormundschaften und Bestimmungen über ihre Einzelheiten gab es in Rußland, wie wir oben S. 386 Note 2 gesehen haben, natürlicherweise auch, ehe die griechische Geistlichkeit das byzantinische Vormundschaftsrecht nach Rußland mitbrachte. Und daß das Vormundschaftsrecht verschiedener Völker in den Hauptsachen miteinander übereinstimmt, ist nichts Verwunderliches. Die Lage der unmündigen Kinder ist überall mehr oder weniger dieselbe.

Die gleiche Bestimmung, positiv wie negativ, wird getroffen für den Bestand an Vieh, zu dem als Besitzstück die Sklaven zugerechnet werden. Zuwachs an Vieh und Sklaven gehört dem Vormund, er braucht also nur die ihm vor Zeugen vorgezählte Stückzahl abzuliefern, *jaže ot čeljadi plod ili ot skota, to to vse poimati licem'*[1]). Auf Vieh und Sklaven, nicht etwa auf das sonstige Vermögen bezieht sich gleichfalls der in III, 129 folgende Satz: „was er aber vergeudet hat, das muß er alles diesen[2]) Kindern bezahlen", *čto li budet' rosterjal, to to vse emu platiti dětem těm.*

Der letzte Satz von III, 129 bespricht ganz kurz den Fall, der also offenbar der minder häufigere war, daß der Stiefvater die Kinder mit dem Erbe zur Vormundschaft übernahm, *ače že i otčim priimet' děti s zadniceju.* In diesem Fall ist all das vorher über die Vormundschaft Gesagte auch auf den Stiefvater als Vormund anzuwenden. Das ist mit den kurzen

[1]) Die Synodal- und Karamzinsche Handschrift haben da noch den Zusatz: что понмалъ будеть.

[2]) Dieses Wort fehlt in der Karamzinschen Handschrift.

Worten ausgedrückt: „es gilt die gleiche Bestimmung", *to tako že est' rjad,* nämlich es gilt eben die Verordnung, die uns in III, 129 dargeboten wird. Das Wort *rjad* fasse ich also hier, wie oben S. 365 bei III, 122 schon, nicht in seinem einen Sinn von „Vertrag" auf, sondern in der zweiten möglichen Bedeutung von „Anordnung", „Verfügung", in III, 122 testamentarische Willenserklärung des Vaters, hier Rechtsnorm über die Vormundschaft. Und zwar möchte ich den vom Stiefvater handelnden Satz nicht, wie die Boltinsche Ausgabe[1]) es tut, nur auf den Ersatz vergeudeten Besitzes der Kinder durch den Stiefvater beziehen, also auf den unmittelbar vorhergehenden Satz. Es ist, wenn man so will, der kleine Schlußsatz die zweite Hälfte von III, 129; er bezieht sich, wie ich vorhin schon gesagt habe, auf den ganzen vorhergehenden Paragraphen III, 129. Alle in ihm über die Vormundschaft aufgezählten Bestimmungen sollen auch Geltung haben, wenn der Stiefvater Vormund ist. Eine Ergänzungsbestimmung dazu ist dann III, 137.

Anders erklärt Vladimirskij-Budanov[2]) die Stelle. Er liest mit der Karamzinschen Handschrift nach *rjad* noch die Worte *jako že rjadil*, faßt *rjad* als „Vertrag" auf und deutet die Worte von dem in III, 122 seiner Meinung erwähnten Vertrag über Teilung des Erbes, den der Vater vor dem Tode mit seiner Familie abschließt, und dessen Inhalt also für den Stiefvater zu gelten habe. Der Stiefvater ist nur Vormund, nicht Vater, darum könne er die Anordnungen des Vaters nicht ändern, falls dieser einen Erbvertrag seinerzeit abgeschlossen habe. Ich halte diese Auffassung nicht für richtig. Der Abschreiber, der die Worte *jako že rjadil* hinzufügte, wird allerdings selbst schon die Erwähnung des *rjad* in III, 122 im Auge gehabt bzw. geglaubt haben, daß von ihm hier die Rede sei. Uebrigens bemerkt Vladimirskij-Budanov noch, daß die

---

[1]) S. 87, vgl. auch Rožkov, Abriß S. 286.

[2]) Chrestomathie I, S. 74[144], Uebersicht S. 467.

Aufstellung eines Vormunds auch ein Stück des vom Vater vor seinem Tode getroffenen *rjad* gewesen sein könne, was zuzugeben ist. Der Vater konnte eine andere Person als einen Verwandten zum Vormund ernennen, auch bedurfte es dann bei der Uneingeschränktheit der väterlichen Gewalt keiner Zeugen bei der Uebergabe des Vermögens. Einen derartigen Fall von Ernennung des Vormunds durch den Vater sieht Vladimirskij-Budanov in der oben S. 390 angeführten Erzählung aus dem Legendarium des Kiever Höhlenklosters.

Die kurze Bestimmung III, 130 überweist den väterlichen Hof jeweils dem jüngsten Sohne. Hat nun Sergěevič hier recht mit seiner Einteilung des Textes; ist III, 130, so wie er es allein für sich bietet, wirklich eine Verordnung für sich, richtiger gesagt, hat es der Autor der dritten Redaktion als separate Verfügung gedacht und niedergeschrieben? Kalačov und Vladimirskij-Budanov ziehen III, 130 mit dem von dem Stiefvater-Vormund handelnden Schlußsatz von III, 129 in einen Paragraphen zusammen. Vladimirskij-Budanov erklärt III, 130 in Verbindung mit seiner Auffassung der Schlußworte von III, 129, speziell von *rjad*, als dem Erbvertrag des Vaters. Der Erbvertrag sei für den Stiefvater-Vormund bindend gewesen. War kein Erbvertrag vorhanden, so erbten die Brüder zu gleichen Teilen, mit der Einschränkung, daß dem jüngsten Bruder jeweils ohne Teilung der väterliche Hof zufiel. Rožkov[1]) hat auch nach der Verbindung gefragt, in der III, 130 mit dem Satz vom Stiefvater-Vormund stehe. Gegen die Auffassung von III, 130 als einem späteren Zusatz führt er das Argument an, daß die Uebergabe des Hofes an den jüngsten Sohn unzweifelhafte Anzeichen grauen Alters zeige. Nach Rožkovs Ansicht ist III, 130 darum nach der Vormundschaft des Stiefvaters erwähnt, weil es sich um die Vormundschaft über Minderjährige handle.

Die Annahme einer Zusammengehörigkeit von III, 130

---

[1]) Abriß S. 272, 271.

mit dem Schluß von III, 129 kann man mit folgendem Hinweis stützen. Die einzelnen Bestimmungen beginnen oft mit dem Worte: „wenn". So in diesem zweiten Teil des Erbrechts III, 128, III, 129, III, 131, III, 136. Die Unterteile der Bestimmungen führen häufig die Ergänzungen zum Hauptgedanken mit: „aber", „oder", „dagegen", *a*, *no, ili, paki,* weiter. Von diesem formellen Gesichtspunkt aus könnte der mit: „wenn aber", *ače že,* beginnende Schlußsatz von III, 129 und der mit: „aber", *a*, beginnende Paragraph III, 130 als eine zusammenhängende Verordnung von dem Autor niedergeschrieben sein. Indes fehlt bei dem Beginn selbständiger Bestimmungen das im Schlußsatz von III, 129 den vorhergehenden Gedanken weiter leitende Wort „aber", *že* (oder *li*), wie ein Blick z. B. auf III, 128, 129, 131, 136 oder auf III, 121, 123, 125 zeigt. Und das Argument, das Sergěevič[1]) für seine Einteilung vorbringt, daß keine innere Verbindung zwischen den zwei fraglichen Sätzen bestehe, daß sie von ganz verschiedenen Sachen handeln, ist nicht von der Hand zu weisen. Doch ist der Text an den angeführten Stellen so wenig einheitlich in den verschiedenen Handschriften, daß sich doch nicht eine sichere Behauptung auf ihn begründen läßt.

Die Söhne teilen nach III, 122 das väterliche Erbe zu gleichen Stücken. Wie verhält sich nun dazu III, 130? Was bedeuten die Worte „ohne Teilung", *bez děla?* Erhält der jüngste Sohn den Hof außer dem auf ihn fallenden Anteil, oder wird ihm der Hof auf den ihm zukommenden Anteil angerechnet, mit der Absicht, ihn nur im Besitz sicherer zu stellen, nicht ihm mehr als den anderen zu überweisen? Für die eine wie die andere Meinung führt Rožkov Vertreter an. Ich möchte mich der letzteren, auch von Vladimirskij-Budanov[2]) gehegten, Ansicht anschließen. Der Gebrauch, dem jüngsten Sohn den

---

[1]) Vorlesungen S. 547 und Ausgabe S. XVIII. Das Wörtchen aber, *a,* sei Fehler der Abschreiber, vielleicht hätte es auch eine andere Bedeutung gehabt, als wir ihm beilegen.

[2]) Uebersicht S. 480.

Hof zu überweisen, besteht heute noch bei den russischen Bauern, bei den Südslaven und Rumänen[1]), sein Motiv ist nach Vladimirskij-Budanov der Wunsch, dem jüngsten noch minderjährigen Sohn ein Obdach zu sichern, während der ältere Sohn schon seinen eigenen Hof hat. So führt Leontovič[2]) auch unsere Stelle III, 130 als altes, aber noch heute gebrauchtes Sprichwort an.

Die folgenden Paragraphen vom Erbrecht III, 131—138 haben nur einmal noch eine Ueberschrift und zwar die vor III, 131, die in mannigfachen Wendungen, aber alle mit unbedeutenden Abweichungen und mit dem gleichen Sinn, handelt „von der Frau, wenn sie verspricht[3]) sitzen zu bleiben[4])", *o žené aže vorčet'sja sěděti.* Das hat Tobien[5]) veranlaßt, diesen ganzen Rest der Erbschaftsbestimmungen als eine Verordnung unter dieser Ueberschrift zusammenzustellen. Kalačov und Vladimirskij-Budanov fassen jeweils mehrere Paragraphen von III, 131—138 zusammen und zwar III, 131—133, III, 134, 135, III, 136, 137, III, 138. Beide Verfahren sind unrichtig,

---

[1]) Vgl. J. L. Pič, Die rumänischen Gesetze und ihr Nexus mit dem byzantinischen und slavischen Recht, in Sitzungsberichte der Königl. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, Philos.-Histor.-Philolog. Klasse, Prag 1886, S. 138.

[2]) Landesbrauch S. 146. Ueber „Minorat" im deutschen Recht siehe O. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts 1—2, Berlin 1885, V. Bd., Register s. v. Minorat.

[3]) Zu върещися siehe Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 140, Sreznevskij, Materialien I, Sp. 400.

[4]) Sreznevskij, Materialien III, Sp. 891 zu сѣдѣти macht bei unserer Stelle ein Fragezeichen, ist sich also nicht klar, was сѣдѣти hier bedeutet. Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 273 deutet es direkt: als Verwalterin und Vormund im Haus des verstorbenen Mannes bleiben. Die Uebernahme der Vormundschaft durch die Mutter war, meiner Meinung nach, eben die natürliche Folge ihres Sitzenbleibens. Auch für die russischen Fürsten bedeutet das „sitzen auf dem Thron" die Uebernahme der Verwaltung, d. h. der Regierung, siehe Goetz, Staat und Kirche in Altrußland S. 30 f.

[5]) Ausgabe S. 77 § LXXIX.

falsch ist aber meines Erachtens auch die Zerlegung der Gruppe, wie sie Sergěevič vorgenommen hat. Der Text selbst gibt uns einen Anhaltspunkt für eine richtige Zusammensetzung der Bestimmungen von III, 131—138. Nämlich III, 131 beginnt mit dem Wort: „wenn", *aže*, und behandelt das Verhältnis der Witwe zu ihren Kindern. Dieser Hauptgedanke wird in III, 132—135 nach verschiedenen Möglichkeiten der Ausgestaltung dieses Verhältnisses weitergeführt mit den Worten: „wenn", „dagegen", „aber", „oder", *ne*, *li*, *no*, *a*, *li*. Zum zweiten Male wird ein Paragraph eingeleitet mit: „wenn", *aže*, in III, 136. Das betrifft nicht mehr die Witwe, sondern die Existenz von Söhnen aus zwei Ehen einer Frau; deren Ansprüche auf väterliches und mütterliches Erbe werden in III, 136—138 besprochen.

So erscheint es mir am richtigsten, III, 131—138 in zwei Verordnungen zu zerlegen, III, 131—135 von der Mutter-Witwe, III, 136—138 von den Kindern aus zwei Ehen einer Frau. Die Boltinsche Ausgabe [1]) hat das schon richtig erkannt und die Gruppe III, 131—138 so eingeteilt, ohne diese Einteilung weiter zu motivieren, nur fügt sie zu ihr noch III, 140 hinzu.

Die Witwe verspricht also nach dem Tode ihres Mannes sitzen zu bleiben, d. h. Witwe zu bleiben. Dieses Versprechen wird wohl nicht etwa vor irgend einer öffentlichen Gewalt abgelegt, wie Vladimirskij-Budanov [2]) bemerkt. Die Worte von III, 131 besagen einfach, daß die Mutter tatsächlich Witwe bleiben will und das etwa ihren Kindern oder den Verwandten erklärt. Damit übernimmt sie, kraft ihrer mütterlichen Gewalt, von selbst die Vormundschaft über die Kinder. Für den weiteren Verlauf der Vormundschaft sind in III, 131 zwei Fälle angenommen, erstens, daß die Witwe das Vermögen ver-

---

[1]) S. 87.

[2]) Chrestomathie I, S. 75[147]; Sergěevič, Vorlesungen S. 543 dagegen denkt vielleicht an eine solche förmliche Bekundung des Willens der Witwe.

geudet, *a rosterjaet' dobytok,* zweitens, daß sie sich wieder verheiratet, *i (a) poidet' za muž'.* In diesen Fällen ist sie für jede Minderung des väterlichen Vermögens den Kindern haftbar, *to platiti ej vse dětem.* Sie, die Mutter, haftet nach der Lesart der Synodal- und Troickij-Handschrift; die Karamzinsche dagegen schiebt die Verantwortlichkeit dem zweiten Mann zu, *to platiti emu vse dětem.* Vladimirskij-Budanov meint darum, daß vielleicht der zweite Mann der Frau für sie den Verlust decken mußte. Da er das aber vermutlich aus der Mitgift der Frau getan haben wird, kommen schließlich beide Lesarten auf dasselbe hinaus. Mir scheint, daß die Lesart: „er", *emu,* durch ein Versehen des Abschreibers aus dem ähnlich lautenden Satz in III, 129 nach III, 131 hereingeraten ist. Nun haftet aber der Vormund nach III, 129 für Vermögensverluste während seiner Vormundschaft. Da entsteht die Frage, wie es sich bei den zwei in III, 131 angenommenen Fällen mit der Haftung verhält. Bewirkt jeder für sich die Haftung der Mutter oder müssen beide zusammentreffen? Haftet die Mutter für alle Verluste am väterlichen Erbteil der Kinder, oder haftet sie nur dann, wenn sie sich wieder verheiratet? Ich glaube letzteres, wie das auch die russischen Forscher annehmen. Darin liegt meiner Anschauung nach der Unterschied zwischen der Mutter und einem Verwandten oder dem Stiefvater als Vormund, daß dieser letztere für alle Verluste haftet, die Mutter nur dann, wenn sie ihr bisheriges Verhältnis zu den Kindern aufgibt, eine neue Familie durch ihre Wiederverheiratung mit begründet, also die Beziehungen zur früheren Familie löst. Aehnlich bestimmt die Ecloge [1]), daß bei Wiederverheiratung der Mutter, welche den ganzen Nachlaß des verstorbenen Mannes verwaltete, die Kinder ihr väterliches Erbteil ungeschmälert verlangen können: εἰ δὲ συμβῇ αὐτὴν εἰς ἕτερον περιελθεῖν συνοικέσιον, ἄδειαν ἔχειν τὰ τέκνα αὐτῆς, παρεᾶν αὐτὴν καὶ πάντα τὰ αὐτῶν πατρῷα πράγματα ἀνελλιπῶς κομίζεσθαι,

---

[1]) Ed. Zachariae S. 17 tit. II, 5.

— ausgenommen die Mitgift und das der Mutter während der Ehe von ihrem Mann dazu Geschenkte, wie auch III, 123 angenommen ist.

Die Bestimmungen III, 132, 133 gehören, wie ihr Verbindungswort: „aber“, *a*, zeigt, in unserer Gruppe III, 131 bis 135 enger zusammen, sie sind zwei Hälften eines Ganzen. In III, 131 war von der Vormundschaft der Mutter über die minderjährigen Kinder die Rede; diese Vormundschaft bzw. die mütterliche Gewalt der Mutter-Witwe erlischt mit der Volljährigkeit der Kinder. Für diesen letzteren Fall will nun das Russische Recht die Mutter gegen Uebelwollen ihrer Kinder sicherstellen. Darum verfügt es, daß die Mutter auch nach der Volljährigkeit der Kinder, d. h. offenbar nach den weiteren Paragraphen III, 134, 135 bis zu ihrem, der Mutter, Tod, das Recht hat, auf dem Hofe — wie die Karamzinsche Handschrift gegenüber der Synodal- und Troickij-Handschrift in III, 132, 133 erklärend zufügt: „mit den Kindern“, *s dětmi*, — zu leben. Es handelt sich also nicht darum, daß die Mutter während der Minderjährigkeit der Kinder das Recht hat, auf dem Hof zu bleiben, das versteht sich für das Russische Recht von selbst. Die Ecloge [1]) betont das eigens: μὴ δυναμένων τῶν αὐτῆς τέκνων ἀντικαθίστασθαι αὐτῇ ἢ ἐπιζητεῖν παρ᾽ αὐτῆς πατρῷαν ὑπόστασιν. Ja sie gestattet dem überlebenden, unverheiratet bleibenden Elternteil überhaupt nicht, sich der Obsorge für die minderjährigen Kinder zu entziehen: εἰ δὲ θελήσει ἐκ τοῦ ἀνδρογύνου εἴτε ὁ ἀνὴρ εἴτε ἡ γυνὴ χωρὶς δευτερογαμίας ἐκ τῶν ἰδίων τέκνων ὑπαναχωρῆσαι, ἀνηλίκων αὐτῶν τυγχανόντων, μὴ ἔχειν αὐτοὺς ἄδειαν τοῦτο πρᾶξαι ἀλλὰ τὴν τούτων ποιεῖσθαι φροντίδα τε καὶ διοίκησιν, wofür sich die Ecloge auf I. Timoth. 5,4 beruft, daß die Witwe mit Kindern sich diesen widmen soll. Rožkov [2]) bemerkt dazu treffend, daß es in diesem Fall nicht wie in III, 133 hieße, daß die Mutter mit

[1]) Ed. Zachariae S. 17 f. tit. II, 5, 7.
[2]) Abriß S. 281.

ihrem Vermögensteil sitzen bleibt, denn während der Minderjährigkeit der Kinder verwaltet ja die Mutter das ganze Familienvermögen. Wenn bezüglich des Verbleibens der Mutter auf dem Hof nach der Volljährigkeit der Kinder der Wille der Mutter und der der Kinder miteinander streiten, so geht nach III, 132 der Wille der Mutter vor. Ich glaube, daß es sich dabei um die Mutter als Witwe handelt, wie die Boltinsche Ausgabe schon die Stelle wiedergab: wenn sie, Witwe bleibend, mit den Kindern im Haus wohnen will. Rožkov dagegen meint, da er den Anfang von III, 132 in engere Verbindung mit dem Schluß von III, 131 der Wiederverheiratung der Mutter setzt, es sei nun wahrscheinlicher an den Fall zu denken, daß die Mutter trotz ihrer Wiederverheiratung mit ihrem Anteil an der Hinterlassenschaft auf dem Hof des ersten Mannes wohnen bleiben wolle. Natürlicher erscheint indes doch, daß die Witwe mit ihrem zweiten Mann einen eigenen Hausstand gründet, sich gänzlich von ihren volljährigen Kindern trennt. Die Mutter verliert mit der Volljährigkeit der Kinder ihr Vormundschafts- bzw. Vermögensverwaltungsrecht. Sie behält indes das Recht, auf dem Hof weiterhin zu verweilen. Aber nicht mehr als Verwalterin des Gesamtvermögens der Familie, denn das ist an die volljährigen Kinder verteilt worden; die Mutter verfügt nach III, 133 nur über ihr Sondergut, wie das schon in III, 123 bestimmt war. Das der Mutter verbleibende Eigentum ist in III, 133 ausgedrückt mit dem Satz: „aber was ihr der Mann gab, mit dem muß sie sitzen bleiben, oder sie nimmt ihren Teil und bleibt mit dem sitzen“, *no čto ej dal muž', s těm že ej sěděti ili, svoju čast' vzemše, sěděti že.* Die beiden Bestandteile sind hier genau so bezeichnet wie in III, 123. Nur fällt auf, daß sie durch das Wort „oder“ miteinander verbunden sind; richtiger wäre: die Mutter bleibt wohnen mit dem ihr von ihrem Mann gegebenen und ihrem Anteil.

Eine Handschrift hat den ganzen zweiten Teil von III, 133 von: „oder“ an überhaupt nicht.

Daß auch nach dem Recht der Ecloge[1]) die Mutter die Befugnis hatte, selbst nach der Volljährigkeit der Kinder bei diesen zu bleiben, geht aus folgendem Satz hervor: εἰ δὲ τῶν ἐντελῶν χρόνων εἰσὶ τὰ τέκνα καὶ εἰς βίον περιῆλθον καὶ δύνανται τὴν ἰδίαν διοίκησιν ποιεῖν, καὶ θελήσει τὶς ἐκ τῶν γονέων ἀναχωρῆσαι ἐξ αὐτῶν, ἐπ' ἀδείας ἔχειν τὸ τοιοῦτον πρόσωπον μετὰ τὴν τῶν ἰδίων πραγμάτων ἐγκράτησιν καὶ ἑνὸς παιδὸς μοῖραν λαμβάνειν αὐτὸν πρὸς τὸν ἀριθμὸν τῶν τέκνων.

Der Autor geht dann in III, 134, 135 dazu über, zu bestimmen, was mit dem Eigentum der Mutter geschieht, wenn sie stirbt. Bei dem Grundgedanken der Gruppe III, 131—135 handelt es sich in III, 134, 135 natürlich nur um die Mutter, die Witwe bleibt. Davon, wie die Kinder einer Mutter, die vor ihrem Manne stirbt, diese beerben, bzw. daß dann der Witwer zu seinen Lebzeiten die Nutznießung des Vermögens seiner Frau behält, war schon in III, 124 die Rede. So ist III, 133 und III, 134, 135 eine Parallele zu III, 123, der Verordnung über den Anteil der Witwe an der Hinterlassenschaft ihres Mannes und zu III, 124. Ferner, wie in III, 121, 122 erst von der Beerbung des Vaters bei Vorhandensein eines Testamentes und dann ohne ein solches die Rede war, so ist es hier in III, 134, 135 bezüglich der Beerbung der Mutter der Fall. Der Gegensatz zwischen der Beerbung des Vaters und der der Mutter tritt in den Bestimmungen selbst klar zutage. In ihrer testamentarischen Verfügung über ihr Vermögen ist die Mutter vollkommen frei, sie kann ihren Teil hinterlassen, wem sie will: „wem es die Mutter gibt, der erhält es", *komu mati dast', tomu že vzjati.* Anspruch auf diesen mütterlichen Teil haben die Kinder nicht: „er ist ihnen nicht nötig", *a maternja čast' ne nadobě dětem.* „Gibt sie ihr Eigentum allen, so teilen alle", *dast' li vsěm, a vsi*[2]) *rozděljat'*, d. h. sie teilen wohl zu gleichen Teilen. Als Ergänzung ist dazu aus der nächsten Gruppe

[1]) Ed. Zachariae S. 18 tit. II, 7.

[2]) Die Karamzinsche Handschrift liest всѣмъ роздѣлять.

III, 136—138 noch III, 138 beizufügen, welcher Paragraph, im Unterschied von der Beerbung des Vaters, lediglich durch die Söhne, nämlich falls solche vorhanden sind, verfügt, daß die Mutter ihr Eigentum auch der Tochter hinterlassen kann, wenn die Söhne dessen unwürdig sind, und der weiter besagt, daß die Mutter nach ihrer Wahl die Söhne aus erster oder zweiter Ehe in ihrem Testament bedenken kann. Auch im zweiten Fall, von III, 135, daß die Mutter-Witwe ohne testamentarische Willenserklärung stirbt, ist die Beerbung der Mutter eine andere, als es nach III, 122 die des Vaters ist. Die Hinterlassenschaft der Mutter geht nicht an alle Kinder, wie die des Vaters, sondern nur ein Kind erhält sie, dasjenige, auf dessen Hof die Mutter lebte — und starb, wie die Karamzinsche Handschrift zufügt — und das die Mutter ernährte. *Bez jazyka*[1]) *li umret′, to u kogo budet′ na dvoře byla* — Zusatz der Karamzinschen Handschrift: *i mertva — i kto ju kormil, to tomu vzjati.* Wenn wir auch hier wieder zur Ergänzung III, 138 beiziehen, sehen wir, daß dieses Kind, der alleinige Erbe der Mutter, sowohl ein Sohn als eine Tochter sein konnte.

Den Grund für diese Verschiedenheit in Beerbung des Vaters und der Mutter sieht Vladimirskij-Budanov[2]) darin, daß die Mutter, sobald sie nicht mehr Haupt der Familie, Verwalterin des ganzen Familienvermögens ist, sondern nach III, 133 im Besitz ihres Sondergutes steht, nach ihrem Belieben sich an die eine oder andere Familie ihrer Kinder anschließen kann, der dann auch ihr Besitz zufällt, welcher ja nicht das Familienvermögen bildet, wie es die Hinterlassenschaft des Vaters tut. Mit Vladimirskij-Budanov wird auch anzunehmen sein, daß die Freiheit der Mutter, ihr Eigentum zu hinterlassen, wem und wie sie es wollte, darin eine Einschränkung fand, daß sie es jedenfalls ihren Kindern vermachen mußte, daß das

---

[1]) Ueber языкъ, testamentarische Willenserklärung, siehe oben S. 365. Eine Handschrift liest statt языка das Wort мужа.

[2]) Uebersicht S. 481 f., Chrestomathie I, S. 75[149].

Recht zu subjektiver testamentarischer Willenserklärung nicht über die Grenzen der Familie hinausging. Sergěevič[1]) dagegen tritt für volle Freiheit der Mutter ein, auch für die, ihre Töchter nach III, 138 ebenso wie die Söhne zu enterben, falls alle „böse“ sind, und für das Recht der Mutter, ihr Vermögen Verwandten und schließlich Fremden zu hinterlassen.

Die Paragraphen III, 136—138 bilden, wie schon oben S. 397 bemerkt, eine in ihren einzelnen Teilen zusammenhängende Bestimmung und behandeln das Verhältnis von Stiefgeschwistern zu einander hinsichtlich der Erbschaft. Bei diesem Grundgedanken von III, 136—138 enthält diese Bestimmung, wie gleichfalls früher schon bemerkt, einzelne Sätze, die zum Teil in früheren Paragraphen schon stehen und eine Ergänzung zu ihnen bieten. In III, 136 und 137 sind die Rechte der Stiefgeschwister auf die väterliche Erbschaft besprochen, in III, 138 die auf den Nachlaß der Mutter. Während in III, 124 von Kindern, d. h. Söhnen, eines Mannes und zweier Frauen die Rede war, wird in unserer Gruppe III, 136—138 von Kindern bzw. Söhnen zweier Väter und einer Mutter gesprochen.

Die Söhne einer Mutter und zweier Väter haben jeweils nur auf die Hinterlassenschaft ihres Vaters, nicht auch auf die ihres Stiefvaters Anspruch. Das ist zunächst klar in III, 136 bestimmt: „wenn Kinder von zwei Männern da sind, aber von einer Mutter, so erhalten die einen die Erbschaft ihres Vaters, die andern die des ihren“, *aže budut' dvoju mužju děti, a odinoě materi, to oněm svoego otcja zadnicja, a oněm svoego.*

Dieser Grundsatz ist auch in der Ecloge[2]) ausgesprochen, doch stimmt die Ecloge, was das Anrecht der Kinder auf die Hinterlassenschaft der Mutter angeht, so wenig mit III, 138 überein, daß an Entlehnung von III, 136, 138 aus der Ecloge schwerlich zu denken ist: εἰ δὲ καὶ τέκνα ποιήσει ἐκ τῆς

---

[1]) Vorlesungen S. 538.

[2]) Ed. Zachariae, S. 20 tit. II, 10, dagegen Sergěevič, Vorlesungen S. 542.

δευτέρας γυναικὸς, καὶ συμβῇ αὐτὸν τελευτῆσαι, ἄδειαν ἔχειν καὶ τὰ πρῶτα καὶ τὰ δεύτερα τέκνα τὸν ἴδιον κληρονομεῖν πατέρα· ὁμοίως δὲ καὶ τὴν μητέρα.

Dabei ist, nach III, 137, der Fall angenommen, der schon am Schluß von III, 129 erwähnt war, daß der zweite Mann der Frau Vormund über seine Stiefkinder ist. Wie III, 129 ist in III, 137 der Grundsatz ausgesprochen, daß der Vormund-Stiefvater für die durch seine Schuld dem Vermögen seiner Mündel zugefügten Verluste haftet. Nur ist das hier, entsprechend dem Grundgedanken von III, 136—138, nach der Seite hin gewendet, daß der seinen Vater beerbende Sohn gegenüber seinem Stiefbruder für die an dessen väterlichem Vermögen durch die Vormundschaftsführung des Stiefvaters entstandene Minderung aufkommen muß. Der Verlust ist nachzuweisen durch die Zeugen, vor denen, gemäß III, 129, das Vermögen seinerzeit dem Vormund übergeben wurde. „Der Bruder erstattet, wenn Leute gegen ihn auftreten, was sein Vater dem Stiefsohn verlor", *vzvorotit' bratu, na neže i ljud'e vylězut', čto budet' otec' ego isterjal inočimlja.* Dabei liegt die Annahme zugrunde, daß beim Tode des Vaters seine Söhne wie Stiefsöhne noch minderjährig sind. Denn sonst hätte er ja nicht mehr der letzteren Vermögen zu verwalten, seine Söhne sind aber natürlich noch jünger als die Stiefsöhne aus der ersten Ehe der gemeinsamen Mutter. Von der Vormundschaft über die Stiefsöhne wie Söhne des Gestorbenen ist hier nicht mehr die Rede, da, wie gesagt, die Vormundschaft in III, 137 nur unter dem Gesichtspunkt der Haftung des Sohnes für die Schulden seines Vaters gegenüber seinem älteren Stiefbruder betrachtet wird. Der Schlußsatz von III, 137 über das Anrecht des Sohnes auf das von seinem Vater hinterlassene Vermögen: „aber was ihm von seinem Vater gehört, das behält er", *a čto emu svoego otcja, to deržit'*, wiederholt lediglich den allgemeinen Gedanken von III, 136, daß jeder Sohn nur seinen Vater beerbt, und ist natürlich, was die wirkliche Größe des Erbes angeht, mit der im ganzen Paragraphen

III, 137 liegenden Einschränkung von der Haftung für die Schulden des Vaters zu verstehen.

Aus III, 137 schöpfen wir zugleich den Begriff, den das Russische Recht mit der „Erbschaft“ verbindet. Es ist nicht nur ein Uebergang von Berechtigungen von dem Vater auf den Sohn, sondern auch von Verpflichtungen. Nicht nur Sachen, bewegliche oder unbewegliche Vermögensstücke, übernimmt der Sohn, sondern auch Schulden seines Vaters, wenigstens soweit sie auf einer Verletzung der Vormundschaftspflicht durch seinen Vater beruhen [1]).

Bei dem Erbrecht der Söhne gegenüber ihrem Vater in III, 136, 137 war anzunehmen, daß es sich um das gesetzliche Erbrecht handelte. In III, 138 bei der Verteilung der Hinterlassenschaft der Mutter an ihre Kinder ist ausdrücklich von einem Testament die Rede, die Mutter „gibt das ihre“, *dast' svoe* [2]), die freie Verfügung der Mutter, ihre Willensäußerung ist in III, 138 wie in III, 134 vorausgesetzt.

Im Gegensatz zu dem Verhältnis der Söhne als Erben zu ihrem Vater haben die Kinder keinen Anspruch auf das Ver-

---

[1]) Aehnlich bestimmt der Smolensk-Rigaer Vertrag von 1229 in § 12, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 117: аже Латининъ дасть княжю хълопоу въ заемъ, или инъмоу доброу челвкоу, а оумрете не заплативъ, а кто емльть его остатъкъ, томоу платити Немчиноу. Такова правда оузяти Роусиноу оу Ризѣ и на Гочкомь березѣ, vgl. Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 485. Dazu siehe Schroeder, Rechtsgeschichte S. 294, daß die Erben „für obligatorische Verpflichtungen des Erblassers nur mit der fahrenden Habe, nicht mit den Liegenschaften haften“. Im allgemeinen zur Frage nach dem Begriff von Erbschaft im Russischen Recht siehe Rožkov, Abriß S. 263 f., der gegen die von Duvernois, Rechtsquellen S. 141 f. und Citovič ausgesprochene Meinung von Erbschaft im Russischen Recht als rein materiellem Begriff und dessen Behauptung, das Russische Recht spreche nicht von Schulden und Forderungen des Erben, gerade auf III, 137 hinweist als auf eine Einschränkung des rein materiellen Begriffs von Erbschaft, wenn auch III, 137 noch weit entfernt sei von Forterbung von Schuldverpflichtungen.

[2]) Die Karamzinsche Handschrift liest statt „das ihre“ свое, „alles“, все, auch fehlt in ihr das Wort „gut“, добръ, bei Erwähnung des Sohnes im Beginn von III, 138.

mögen der Mutter. Was schon III, 134 gesagt war, wird in III, 138 unter dem besonderen Gesichtspunkt unserer Gruppe III, 136—138 wiederholt, da das Verhältnis der Kinder aus zwei Ehen der Mutter gegenüber der Mutter besprochen wird. Darin liegt die Berechtigung von III, 138 neben III, 134. Außerdem ist die Verordnung von III, 134 in III, 138 dahin erweitert, daß die Mutter sogar ihre Söhne überhaupt von der Erbschaft ausschließen kann, wenn diese „böse", *lisi*[1]), „unehrerbietig", wie Vladimirskij-Budanov es wendet, sind. In diesem Fall kann die Mutter ihrer Tochter, die die Mutter pflegte und bei der die Mutter lebte, ihr Vermögen hinterlassen, während ja nach III, 125 die Tochter ihren Vater nicht beerbt, ausgenommen laut III, 120 die Tochter eines Bojaren, falls dieser keinen Sohn besitzt. Ob, wie Vladimirskij-Budanov[2]) vielleicht für möglich hält, das in III, 138 genannte Eigentum der Mutter von ihrem eigenen Vermögen, also ihrer seinerzeitigen Mitgift zu verstehen sei, im Gegensatz zu dem III, 134 angegebenen Anteil der Witwe an dem allgemeinen Familienvermögen, scheint mir doch zweifelhaft.

Ausschluß eines Kindes von der Erbschaft wegen seines Verhaltens zu den Eltern ist im Russischen Recht nur bei den Söhnen erwähnt, in den vom Erbanspruch der Töchter handelnden Paragraphen lesen wir darüber nichts. Auch das ist ein Punkt, in dem das Erbrecht des Russischen Rechtes im

[1]) Das Wort лихии nimmt in jüngeren russischen Rechtsurkunden die ausgeprägte Bedeutung von Uebeltäter an. So lautet schon der Schlußsatz des Smolensk-Rigaer Vertrags von 1229, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 127: которыи Роусинъ, или Латынескыи противу сее правды мълвить, того почьсти за лихии моужь. Im Gerichtsbuch des Großfürsten Johann Vasil'evič III. von 1497 und in dem des Caren Johann Vasil'evič IV. von 1550 treffen wir schwere Vergehen als лихое дѣло und den Täter als вѣдомой лихой bezeichnet, den лихии человѣкъ dem добрый человѣкъ entgegengesetzt; vgl. z. B. Vladimirskij Budanov, Chrestomathie II, S. 85 § 8; S. 97 § 39; S. 98 § 43; S. 145 § 52; S. 150 § 59; S. 151 § 60; S. 159 § 71.

[2]) Chrestomathie I, S. 77[151].

Gegensatz steht zu dem der Ecloge [1]), die eigens die Gründe aufzählt, aus denen Kinder ihr Erbrecht verlieren und zwar sowohl Söhne als Töchter.

Nachdem wir nun das ganze Erbrecht der dritten Redaktion übersehen, kehren wir noch einmal zu der oben S. 380 berührten Frage zurück, wie die Stellung von III, 126, 127 mitten in den erbrechtlichen Bestimmungen zu erklären sei.

Da können uns zwei Erwägungen zu einer Vermutung über die Stellung von III, 126, 127 führen. Einmal sehen wir, daß die jetzigen zwei Teile des Erbrechts, III, 117—125 und III, 128—138, in keiner direkten Verbindung miteinander stehen. Der erste Teil, III, 117—125, ist ein Ganzes für sich, in dem das Erbrecht der Söhne, der Witwe, der Töchter besprochen wird. In dem zweiten Teil sind andere Fragen behandelt, die nicht etwa an III, 117—125 anknüpfen, sondern unabhängig von diesen Paragraphen sind. So ist z. B. in der ersten Abteilung, III, 123, die Stellung der Witwe gegenüber den volljährigen Kindern besprochen; in III, 131 die gegenüber den minderjährigen Kindern und nur im Zusammenhang damit, gewissermaßen als Fortsetzung von III, 131, in III, 132, 133 das Verhältnis der Mutter zu den volljährigen Kindern, ihr Recht, auf dem Hof wohnen zu bleiben. In III, 124 ist von den Söhnen eines Vaters und zweier Mütter die Rede, in III, 136 von denen zweier Väter und einer Mutter. Also die beiden Teile des Erbrechts, III, 117—125 und III, 128—138, sind jeder für sich eine vollständige Satzung, sie greifen nicht ineinander über. Sie können also ganz wohl von verschiedenen Autoren sein.

Anderseits haben wir bisher immer gesehen, daß der Autor der dritten Redaktion das Material der zwei ersten Redaktionen verarbeitet, einzelne Paragraphen aus bestimmten, jeweils von mir erörterten, Gründen ausgenommen. Nun waren bis III, 107

---

[1]) Ed. Zachariae S. 28 tit. VI, 13, Prochiron ed. Zacharie S. 171 f. tit. XIII.

alle Bestimmungen der ersten und zweiten Redaktion in die dritte übernommen [1]). Einzig II, 25, die Gebührenordnung für die Brückenbauer, war in der dritten Redaktion noch nicht verwendet, es fand sich bisher kein geeigneter Platz für sie. Denn sie paßte ja in der zweiten Redaktion auch nicht so recht gut zu II, 24, der Abgaben- und Gebührenordnung für den Wergeldmann, und als der Autor der dritten Redaktion diese an die geeignetere Stelle III, 12 versetzte, schickte es sich noch weniger, die Verordnung über die Brückenbauer dort anzufügen. Nehmen wir an, daß der Autor der dritten Redaktion, als er diese abgeschlossen hatte, prüfte, ob er auch alles alte Material in seine Arbeit eingetragen hätte. Da fand er nun II, 25 als noch nicht benutzt vor. So setzte er es denn an den Schluß seiner Arbeit, wie es auch am Schluß der zweiten Redaktion gestanden hatte, und fügte dem Brückenbauer den ihm ja nahe verwandten Stadtbaumeister hinzu.

Mit anderen Worten, diese beiden Erwägungen legen uns nahe, die im Rahmen des ganzen Erbrechts unpassende Stellung von III, 126, 127 damit zu erklären, daß die dritte Redaktion in ihrer ursprünglichen Gestalt mit III, 127 schloß, daß der Rest der dritten Redaktion, also die drei Gruppen III, 128—138 vom Erbrecht, III, 139—141 von Gebühren, III, 142—155 spätere Zusätze sind [2]). Ob diese von demselben Autor stammen, wie die eigentliche dritte Redaktion, ob sie von einem anderen herrühren, das ist eine Frage für sich, auf die eine bestimmte Antwort mit voller Sicherheit schwerlich zu geben sein wird.

---

[1]) Darüber, daß I, 24, 25 zuerst in der dritten Redaktion stand und aus dieser in die erste überging, siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 490.

[2]) Aehnlich sah schon Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. XXVII, III, 128—141 und III, 142—155 als Zusätze zum eigentlichen erweiterten Russischen Recht an, freilich ohne das von mir aus der Benutzung der ersten und zweiten Redaktion in der dritten genommene Argument.

§ 49. Gebühren, III, 139—141.

III, 139. Und das sind die Gerichtsabgaben.

Und das sind die Gerichtsabgaben. Vom Wergeld 9 Kuna, und dem Schwertträger 9 Vĕkša und vom Bienenland 30 Kuna, aber von allen anderen Streitsachen (zahlt der), dem sie [die Entscheidungen der Richter] helfen, je 4 Kuna und dem Schwertträger 6 Vĕkša.

III, 140. Von der Erbschaft.

Wenn Brüder vor dem Fürsten über die Erbschaft streiten, dann erhält der Schreiber 1 Grivna-Kun, der hingeht, die Teilung vorzunehmen.

III, 141. Eidesabgaben.

Und das sind die Eidesabgaben: Vom Kopf 30 Kuna und vom Bienenland 30 Kuna weniger 3 Kuna, ebenso vom Ackerland und von Befreiung 9 Kuna.

Bei der Gruppe III, 139—141 sind in den Differenzen, die die Handschriften hier aufweisen, zwei Hauptpunkte zu beachten. Einmal, welches die richtige Reihenfolge der drei Paragraphen, und zweitens, welches der richtige Text von III, 139 und III, 141 ist. Denn III, 140 ist in allen Handschriften, von unbedeutenden Abweichungen abgesehen, gleichmäßig überliefert. So wie Sergĕevič den Text darbietet, haben wir in III, 139 Gerichtsabgaben, in III, 140 Erbteilungsgebühren, in III, 141 Eidesabgaben.

Zunächst fragen wir uns, welches die richtige Reihenfolge dieser drei Bestimmungen sei. Die Synodalhandschrift[1]) hat, wie die Troickij-Handschrift in der Ausgabe von Sergĕevič an erster Stelle die Gerichtsabgaben, an zweiter die Erbteilungsgebühren, an dritter die Eidesabgaben. Die Karamzinsche Handschrift dagegen hat erst die Erbteilungsgebühren und dann die Gerichts- bzw. Eidesabgaben, und zwar diese in anderer

[1]) Siehe die vergleichende Darstellung bei Kalačov, Einleitung S. X des Anhangs, ferner III, 139 = § CXXXIX, III, 140 = § CXLIII, III, 141 = § CXL.

Form als die beiden anderen Handschriften. Was ist nun richtiger? Meiner Ansicht nach die Stellung der Paragraphen in der Karamzinschen Handschrift. Es war bisher von III, 117—125 und III, 128—138 die Rede von der Erbschaft. Dieses Kapitel schließt in der Karamzinschen Handschrift passenderweise mit einer Verordnung über die Gebühr, die bei Schlichtung von Erbschaftsstreitigkeiten zu zahlen ist. So hat an die Abteilung von der Tötung, III, 5—11, sich die Abgaben- und Gebührenordnung für den Wergeldmann in III, 12 angeschlossen, so hat sich auch III, 99, die Festsetzung der Abgaben bei 12 Grivna Strafe, gut an die vorhergehenden Paragraphen mit ihrer gleichmäßigen Verhängung von 12 Grivna Strafe angereiht. Dasselbe ist also hier der Fall, das Kapitel vom Erbrecht endet mit den Gebühren bei Erbschaftsstreitigkeiten. Gerichtsabgaben anderer Art an die Bestimmungen des Erbrechts anzufügen, war gar kein Anlaß; Erbteilungsgebühren dagegen sind im Anschluß an das Erbrecht am Platz. Waren aber einmal die Erbteilungsgebühren aufgezeichnet, so konnte es wohl geschehen, daß noch andere Gebühren angehängt wurden. Jedenfalls sind sie in III, 139 und III, 141, als im Anschluß an III, 140 geschrieben, eher zu erklären, als wenn wir sie d. h. III, 139 zuerst und dann erst III, 140 abgefaßt denken.

Den Beamten, der zur Schlichtung des Streites über die Erbschaft reist, *dět'skij*, haben wir schon III, 112 erwähnt gefunden, und ich habe oben S. 342 meine Uebersetzung bzw. meine Auffassung, daß er der „Schreiber" ist, begründet. Als Streitparteien sind nur die Brüder genannt, da ja, wie wir gesehen haben, nur die Söhne des Verstorbenen eigentliche Erben sind. Daß sie nach III, 140 vor dem Fürsten, *pered knjazem'*, streiten, ist natürlich nicht wörtlich zu nehmen; nicht der Fürst, sondern sein im Lande herumreisender Beamter entscheidet. Die Worte „vor dem Fürsten" lassen also keinen Zweifel, daß nach dem Russischen Recht Erbschaftsstreitigkeiten vor dem weltlichen Gericht entschieden werden. Das steht indes in Widerspruch mit den Worten des kirchlichen

Statutes Vladimirs [1]), daß, wenn Brüder oder Kinder über das Erbe streiten, das Gegenstand des kirchlichen Gerichts sei. Wie ist dieser klaffende Gegensatz zwischen beiden Angaben zu beseitigen? Man wird fragen: was ist älter, das Statut Vladimirs, oder das Russische Recht? Daß das Russische Recht den ältesten Zeiten des russischen Staates entstammt, wird allerseits anerkannt, mag man es nun Jaroslav und seinen Nachfolgern zuschreiben, oder, wie ich es tue, seine Anfänge bzw. viele seiner gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen in die Zeiten vor Vladimir hinaufreichen lassen. Auch Vladimirskij-Budanov [2]), wennschon er an der bisher üblichen Meinung über die Entstehungszeit des Russischen Rechtes von seiner ersten Redaktion an festhält, erachtet es für möglich, daß im Russischen Recht bzw. seinem Erbrecht sich die ältesten vorchristlichen Gewohnheiten widerspiegeln. Andererseits aber wird die Echtheit des Statutes Vladimirs doch sehr bestritten und zwar von manchen gerade mit Rücksicht auf diesen Widerspruch betreffs der Erbschaftsstreitigkeiten; es kann gar nicht als ausgemacht gelten, daß seine Bestimmungen wirklich von Vladimir alle erlassen sind. Daß die Kirche, wie im allgemeinen angenommen wird [3]), in Altrußland mit der Zeit die Erbschaftssachen, wie das Familien- und Eherecht überhaupt, an sich zu bringen wußte, mag zuzugeben sein. Aber mußte das gleich bei der ersten Einführung des Christentums in Rußland unter Vladimir geschehen, konnte das nicht erst allmählich und später eintreten, als die christliche Kirche in Altrußland schon erstarkt, ihre Organisation fester ausgebaut, sie mehr und mehr zu einer Macht im Volksleben geworden war? Darum möchte ich die Meinung von Vladimirskij-Budanov [4])

---

[1]) Siehe den Text und zum folgenden überhaupt Goetz, Altrussisches Kirchenrecht S. 16 ff.

[2]) Uebersicht S. 480.

[3]) Z. B. Sergěevič, Vorlesungen S. 540, Ključevskij, Kurs I, S. 269.

[4]) Chrestomathie I, S. 77^{152}, dazu ebenda I, S. 229^{6} die gleiche Meinung älterer Forscher.

nicht teilen, daß die Bestimmung von III, 140 eine Abänderung der ihr entgegenstehenden Verfügung des kirchlichen Statutes Vladimirs bedeutet. Vielmehr glaube ich umgekehrt, daß die Anordnung von III, 140, daß die Entscheidung in Erbschaftsstreitigkeiten beim weltlichen Gericht liegt, eher dem älteren Stand der Dinge entspricht, der dann bei der steigenden Macht und dem zunehmenden Einfluß der Kirche zu deren Gunsten umgeändert wurde. Den zweiten an derselben Stelle vorgebrachten Erklärungsversuch von Vladimirskij-Budanov, daß die Streitparteien in Erbschaftsangelegenheiten die freie Wahl zwischen weltlichem und kirchlichem Gericht gehabt hätten[1], halte ich nicht für gelungen. Golubinskij[2] scheint mir mit Recht dagegen einzuwenden, daß es nach dem Charakter des altrussischen Gerichts nicht vorkommen konnte, daß die Streitenden sich nach ihrem Belieben an den einen oder anderen Richter wenden durften. Vladimirskij-Budanov hat anderswo[3] diese Meinung, wenn ich ihn recht verstehe, dahin modifiziert, daß der Fürst nicht über die Erbschaft selbst den Streit entschied, sondern nur über die Teilung des Vermögens, und zwar dann, wenn die Streitenden sich selbst an sein Gericht wenden wollten. Dann könnte man aber umgekehrt, wenn man die Worte des Statutes Vladimirs ebenso wörtlich nimmt, wie es Vladimirskij-Budanov mit denen des Russischen Rechtes tut, auch sagen: der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterlagen nicht die allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen, sondern nur der direkte Streit über das Erbe, also die finanzielle Auseinandersetzung. Pavlov sucht zwischen III, 140 und dem kirchlichen Statut Vladimirs

---

[1]) Für diese Annahme beruft er sich, Chrestomathie I, S. 247[26], auch auf eine Stelle im angeblichen kirchlichen Statut des Vsevolod von Novgorod (1125—1136), das er aber selbst als unecht erklären muß, die lautet: И азъ сія самъ вѣдихъ предъ собою и управихъ заповѣдми, по преданію святыхъ отецъ, тяжю промежу первою женою дѣтей со третьею женою и съ дѣтми и. т. д. Vgl. dazu Goetz, Altrussisches Kirchenrecht S. 30.

[2]) Siehe dazu und zu folgendem von Pavlov Goetz, Altrussisches Kirchenrecht S. 29 f.

[3]) Uebersicht S. 480.

zu vermitteln, indem er darauf hinweist, daß auch nach dem Statut Vladimirs die Erbschaftsangelegenheiten nicht ganz der Jurisdiktion des Fürsten entzogen waren. Bei Erbschaftsstreitigkeiten unter Brüdern, von denen einer ein Mann der Kirche, der andere aber ein Mann des Fürsten war, sei vom Statut ein „gemeinschaftliches" Gericht unter Teilung der Gerichtsabgaben zwischen den Richtern des Fürsten und denen des Bischofs verlangt worden. Daraus folge, daß Erbschaftsstreitigkeiten unter fürstlichen Leuten, deren Erbe vielleicht zum größten Teil aus fürstlichen Verleihungen bestand, vom Fürsten selbst entschieden wurden. Erbschaftsstreitigkeiten kirchlicher Männer seien ausschließlich Gegenstand des kirchlichen Gerichts gewesen. Nichts hindere aber, anzunehmen, daß es schon unter Vladimir Fälle gegeben habe, in denen Erbschaftsstreitigkeiten auch zwischen fürstlichen Männern vom geistlichen Gericht entschieden wurden, und daß eben ein solcher Fall in das Statut Vladimirs in Form einer allgemeinen Regel übertragen wurde.

Eine Lösung der Differenz könnte man vielleicht auf folgender Basis suchen. Das kirchliche Statut Jaroslavs [1]) hat eine Bestimmung über das herrenlose Gut der Kirchenleute; es besagt, daß der Fürst und seine Beamten sich nicht in Angelegenheiten von Kirchenleuten einmischen sollen, und daß deren herrenloses Gut, also ihr Eigentum, wenn sie keine Kinder hinterlassen, an den Metropoliten fällt. Verstehen wir vom Gesichtspunkt dieses Artikels aus die Verordnung des Statutes Vladimirs, dann ließe sie sich ebenfalls nur auf Kirchenleute beziehen, stünde also nicht mehr in Widerspruch zu III, 140, das von den Russen im allgemeinen, nicht von den Kirchenleuten, redet.

---

[1]) Der Text bei Golubinskij, Kirchengeschichte I, 1, S. 638 § 60: О безадщинѣ церковныхъ людей. А что ся дѣеть въ монастырьскихъ людехъ и въ церковныхъ и въ самѣхъ монастырехъ, да не вступается князь, ни волостель въ тое; то да вѣдають митрополичьи волостели; а беззадщина ихъ пойдеть ко волостелю митрополичью; andere kürzere Redaktion u. a. bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 239 § 33, vgl. dazu Goetz, Altrussisches Kirchenrecht S. 42.

Ich komme nun zur Beantwortung der zweiten Frage, welches der richtige Text von III, 139 und 141 sei. Die Synodal- und Troickij-Handschrift stimmen mit geringen Abweichungen darin überein, daß sie, wie aus den oben S. 409 abgedruckten Texten ersichtlich ist, dem Paragraphen mit den Erbteilungsgebühren, III, 140, je einen solchen über Gerichtsabgaben, III, 139, voraussenden und über Eidesabgaben, III, 141, nachfolgen lassen. Es fällt gleich auf, wie schon oben S. 410 bemerkt, daß die Erbteilungsgebühren nicht zuerst, im Anschluß an das Erbrecht, erwähnt sind. Und daran knüpft sich von selbst die weitere Vermutung, daß die Paragraphen III, 139, 141 nicht von derselben Hand in die dritte Redaktion eingefügt sind, sonst würden sie bei dem ihnen zum großen Teil gemeinsamen Inhalt doch unmittelbar nebeneinander stehen. Es ließe sich z. B. denken, daß ein Exemplar der dritten Redaktion erst III, 139 und 140 hatte. Derjenige, der es benutzte, fand in einer anderen Handschrift Gebühren verzeichnet, die in diesem Exemplar bei III, 139 noch fehlten, er notierte sie an den Rand. Ein späterer Abschreiber fügte sie dann in den Text ein, aber an der falschen Stelle, nicht zu III, 139, sondern erst nach III, 140. Mit Sicherheit den ursprünglichen Text wieder herzustellen, wird schwer sein. Aber auch bei dieser zweiten Frage über unsere Gruppe kommen wir, meines Erachtens, der richtigen Lösung näher, wenn wir den Wortlaut der Karamzinschen Handschrift als den der Synodal- und Troickij-Handschrift gegenüber ursprünglicheren ansehen. Die Karamzinsche Gebührenordnung lautet:

„*Von den Gerichtsabgaben. Und das sind die Gerichtsabgaben. Vom Wergeld 9 Kuna, aber dem Schwertträger 9 Věkša; und vom Bienenland 30 Kuna, aber dem Schwertträger 12 Věkša; und vom Ackerland ebenso; und von der Befreiung eines Sklaven 9 Kuna, aber dem Schwertträger 9 Věkša; und von allen anderen Streitsachen (zahlt der), dem sie [die Entscheidungen der Richter] helfen, je 4 Kuna, aber dem Schwertträger je 6 Věkša.*“

Ein Vergleich dieser Fassung mit dem oben S. 409 abgedruckten Text der Synodal- und Troickij-Handschrift zeigt folgendes. Einmal sind in der Karamzinschen Fassung Wiederholungen vermieden, die sich mit der doppelten Erwähnung des Bienenlandes in III, 139 und 141 finden, sowie mit der des Wergeldes, wenn man III, 141 „vom Kopf", *ot golovy*, wie früher z. B. III, 12, 22, auf die Tötung bzw. das in III, 139 genannte Wergeld bezieht[1]). Das Ackerland, *ot rolejnoě zemli*, und die „Freiheit", *ot svobody*, von III, 41 sind mit den anderen Gebühren vereinigt, wobei die „Freiheit" genauer bezeichnet ist als „Freilassung eines Sklaven", *ot svobodivše čeljadina.* Zweitens spricht für die Karamzinsche Fassung als den ursprünglicheren Text der Umstand, daß in ihr alle Gebühren so berechnet sind, wie wir schon bei anderen Abgabenordnungen gesehen haben, z. B. III, 12 und III, 99, nämlich für den ersten Beamten und für den zweiten Beamten, seinen Gehilfen, den Schwertträger. Einzig bei der Erwähnung des Ackerlandes ist das nicht der Fall, d. h. nur dem äußeren Wortlaut nach nicht der Fall. In der Tat liegt hier in den Worten: „ebenso vom Ackerland", *a ot roelnoj zemli takož'*, nämlich ebenso wie es beim vorher erwähnten Bienenland ist, auch die Angabe der Gebühren für zwei Beamte. Diese Differenz in den verschiedenen Handschriften ist mir, in Verbindung mit anderen Beobachtungen darüber, welche dieser drei Handschriften sonst den richtigen Text bietet, ein Anzeichen, daß Synodal-, Troickij- und Karamzinsche Handschrift auf einen älteren Urtypus zurückgehen, den wir nicht mehr besitzen.

---

[1]) Mit dieser Auffassung von отъ головы in III, 141 ist für mich die Erklärung hinfällig, die Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 77[155] versucht: быть можетъ подъ „головою" здѣсь разумѣется — обращеніе въ рабство, derselbe, Uebersicht S. 400. Die Differenz in der Gebühr „vom Wergeld" III, 139 bzw. „vom Kopf" III, 141, nämlich 9 Kuna und 30 Kuna, wird wohl auch auf einem Abschreibefehler beruhen, wie wir ja überhaupt zur Kontrolle der Höhe der Abgaben keine weiteren Anhaltspunkte haben. Das gleiche gilt von III, 139: beim Bienenland 30 Kuna, III, 141 dagegen: 30 Kuna weniger 3 Kuna.

Durch Fehler der Abschreiber, die wir ja auch sonst schon genügend beobachtet haben, ist in der Synodal- und Troickij-Handschrift die Erwähnung einiger Gebühren weggeblieben und der gleichmäßige Aufbau der Bestimmung gestört worden. Ein weiterer Benutzer hat dann, was ihm gegenüber einer älteren Vorlage in der Synodal- und Troickij-Handschrift fehlte, nachträglich beigefügt; es ist dann, wie schon bemerkt, irrigerweise nicht mit III, 139 vereinigt, sondern separat in III, 141 angeschlossen worden. Auf diese Weise sind dann auch einzelne Stücke, die mir in der Karamzinschen Fassung in ihrer Urform vorzuliegen scheinen, wie: „aber bei Befreiung eines Knechtes" als Randnotiz in knapperer Form: „aber von Freiheit" nach III, 141 geraten.

Versuchen wir nun, nach dieser Feststellung des ursprünglicheren Textes, eine Erklärung seines Inhaltes zu geben. Was bedeuten die 9 Kuna, die nach III, 139 bei Verhängung von Wergeld an den Hauptbeamten zu entrichten, bzw. die 9 Věkša, die an den Schwertträger zu zahlen sind? Offenbar sind es nicht die II, 24 bzw. III, 12 berechneten Gebühren, die an den Wergeldmann bei Erhebung des Wergeldes zu zahlen sind, wie ein Blick auf die wechselseitige Höhe der Gebühren in II, 24 bzw. III, 12 und III, 139 zeigt. Für die Antwort auf unsere Frage haben wir in III, 139 und III, 141 zwei Hinweise. Nämlich in III, 139 heißt es nach Aufzählung der einzelnen besonders erwähnten Fälle ganz im allgemeinen: „und von allen anderen Streitsachen (zahlt der), dem sie [die Entscheidungen der Richter] helfen, je 4 Kuna, aber dem Schwertträger je 6 Věkša", *a ot iněch*[1]) *vsěch tjaž', komu pomogut', po 4 kuny a metel'niku po 6 věkoš'.* Daß derjenige, dem die Entscheidungen der Richter helfen, d. h. zu dessen Gunsten sie ausfallen, eine Gebühr zahlen muß, haben wir aber oben S. 98 schon in III, 21 speziell bei der Klage auf Tötung bei der Abwälzung des Wergeldes kennen gelernt. Die Entscheidung fällt aber zugunsten des betreffenden aus, weil ein Eid geleistet wird,

---

[1]) Die Synodalhandschrift hat unrichtig statt инѣхъ das Wort онѣхъ.

die Hilfsgebühr kann also auch bezeichnet werden als eine Eidgebühr. Und als das ist sie in der Tat auch in III, 141, als dessen Autor das in III, 139 in der Synodal- und Troickij-Handschrift Vergessene nachtrug, erklärt: „und das sind die Eidesabgaben", *a se uroci rotnii.* In dem ersten Fall von III, 139 beim Wergeld wird also die gerichtliche Gebühr gemeint sein, die für die Vereidigung der Eideshelfer zu zahlen war[1]).

Als zweiter Fall von Zahlung von Eides- bzw. Gerichtsabgaben ist dann ein Streit um Bienen- oder Ackerland genannt, wie wir das III, 96 f. erwähnt gefunden haben[2]). Mit der Bestimmung III, 23, wonach der Eid nur bei einer Schadenssumme bis zu höchstens 2 Grivna geleistet wurde, steht III, 139 nicht in Widerspruch. Denn in III, 23 handelt es sich um einen strafrechtlichen Fall, um Diebstahl; in III, 139 aber um einen Zivilprozeß über Landbesitz und andere nur allgemein erwähnte Streitfälle. Daß aber zivilrechtliche Streitigkeiten durch Eidesleistung als Beweismittel entschieden wurden, bzw. daß der Eid die Grundlage der richterlichen Entscheidung bildete, wissen wir z. B. aus III, 58, 64. Zivilrechtlichen Charakter hat auch die Freilassung eines Sklaven, die also in bestimmten Formen vor der staatlichen Behörde sich vollzog, und von der ja ein Fall in III, 128 erwähnt ist, die Freilassung der Sklavin und ihrer Kinder nach dem Tode des Mannes, mit dem sie die Kinder gezeugt hatte.

---

[1]) Vgl. Rožkov, Abriß S. 323 die verschiedenen Meinungen zu der Frage, ob bei Tötung der Eid als Beweismittel zugelassen war; dazu Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 77[155]. Ich finde die Lösung der Frage darin, daß die Eidgebühr von III, 139 bei Wergeld, d. h. bei Klage auf Tötung, sich nicht auf einen vom Angeklagten zu leistenden Eid, sondern auf den Eid der Eideshelfer bezieht, welcher Eid bzw. die unter ihm gemachte Aussage ja unter Umständen dem der Tötung Beschuldigten hilft, wie auch der Schluß von III, 139 besagt.

[2]) Streit um Bienen- oder Ackerland finden wir nebeneinander genannt z. B. auch in der Gerichtsurkunde von Pskov, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 186 § 106: а кто съ кимъ ростяжутся о земли или о борти и. т. д.

Achtes Kapitel:

Sklaverei, III, 142–155.

§ 50. Entstehung der Sklaverei, III, 142, 143.

III, 142. Von der Sklaverei.

Die volle Sklaverei ist eine dreifache. Wenn jemand sie kauft, sei es auch nur um eine halbe Grivna, und Zeugen stellt und eine Nogata vor dem Sklaven selbst übergibt.

Die zweite (Art der) Sklaverei ist: man nimmt eine Magd zur Frau ohne Vereinbarung; nimmt man (sie) aber unter einer Vereinbarung, dann bleibt es bestehen, wie es vereinbart ist.

Und das ist die dritte (Art der) Sklaverei: (man übernimmt) das Amt eines Tiun ohne Vereinbarung, oder man bindet sich den Schlüssel an ohne Vereinbarung; (tut man es) aber unter einer Vereinbarung, dann bleibt es bestehen, wie es vereinbart ist[1]*).*

III, 143. Aber für [geschuldetes] Geld wird man nicht Sklave, auch versklavt man keinen wegen Brot, noch wegen Zugabe; aber wenn er [der Schuldknecht] die (Arbeits-) Zeit nicht durchmacht, so gibt er die Schuld zurück, hält er dagegen (seine Zeit) aus, so ist er nicht schuldig.

Den Schluß der dritten Redaktion bildet nun eine zusammenhängende Abteilung über die Sklaverei, III, 142—155.

---

[1]) Das Statut Litewski S. 360, XII kennt folgende vier Arten der Entstehung der Sklaverei: qui antiquitus sunt illiberi, aut nascuntur ex illiberis, qui ex terris hostilibus ducuntur captivi, zum Tode Verurteilte, die die Unfreiheit der Todesstrafe vorziehen, quarto cum se ipsimet in illibertatem vendiderint.

Wir können sie in drei Gruppen von Bestimmungen zerlegen: in der ersten, III, 142, 143, werden die verschiedenen Arten aufgezählt, auf die man zum Sklaven wird; in der zweiten, III, 144—148, wird das Entlaufen und das Wiedereinfangen eines Sklaven behandelt; die dritte, III, 149—155, bespricht Rechte und Pflichten des Herrn gegenüber seinem Sklaven in dem Verhältnis dieses Sklaven zu dritten Personen, kürzer gesagt erörtert die Haftung des Herrn für seinen Sklaven.

Daß eine geschlossene Abteilung für sich in III, 142—155 vorliegt, wird allgemein anerkannt. Die Abschreiber der Handschriften bekunden das ihrerseits auch dadurch, daß sie nur am Beginn dieser Abteilung, vor III, 142, eine Ueberschrift haben: „von der Sklaverei“, *o cholopstvě*, also diese Ueberschrift auf alle folgenden Paragraphen ausdehnen. Ob die Bestimmungen dieser Abteilung von dem gleichen Autor zusammengetragen sind, der die dritte Redaktion selbst zusammenstellte, oder ob sie als fertiges Ganzes von ihm vorgefunden und einfach beigefügt wurden, oder ob ein späterer Benutzer sie, sei es selbst gesammelt und beigefügt, sei es nur als ihm fertig vorliegende Sammlung angeschlossen hat — diese Frage kann man in dem einen oder anderen Sinn beantworten. Es wird für die Beantwortung darauf ankommen, ob man, wie ich oben S. 408 für möglich gehalten habe zu tun, die dritte Redaktion in ihrer ursprünglichen Gestalt mit III, 127 enden läßt. Eine direkte innere Verbindung der Abteilung III, 142—155 mit den früheren Bestimmungen der dritten Redaktion scheint mir nicht nachweisbar, im Gegenteil ist in der Abteilung gelegentlich Material, das sich aus dem vorliegenden Inhalt der dritten Redaktion hätte entnehmen lassen, nicht benutzt, wie gleich in III, 142 über die Entstehung der Sklaverei. Ključevskij [1]) hält auch III, 142—155 für eine Kompilation von Satzungen für sich, ohne Bezugnahme auf das Ganze, dem es beigefügt wurde. Duvernois [2]) ist ebenfalls der Meinung, daß die Ab-

[1]) Kurs I, S. 286.

[2]) Rechtsquellen S. 84.

teilung III, 142—155 getrennt vom Russischen Recht für sich allein ausgearbeitet und dann zu diesem hinzugefügt wurde. Der Gesichtspunkt, unter dem in III, 142—155 der Sklave betrachtet werde, sei ein ganz anderer als in den früheren, die Sklaven erwähnenden Paragraphen des Russischen Rechtes. Duvernois hat mit dieser Behauptung zweifellos recht, wie wir z. B. bei III, 144 im Vergleich mit III, 38, 47 sehen werden.

Die erste Gruppe unserer Abteilung, die Paragraphen III, 142, 143 [1]), behandelt also die Entstehung der Sklaverei und zwar nach der positiven wie negativen Seite. Sie bespricht erst in III, 142 wie man Sklave wird und dann in III, 143 wie man nicht Sklave wird, welche Umstände zur Versklavung eines Menschen führen und welche nicht dazu führen dürfen.

Die Sklaverei bzw. der Sklave ist als voll Unfreier bezeichnet, *cholop'stvo obel'noe*, wie wir III, 71 und 83 schon gelesen haben, im Gegensatz zu dem halb und nur zeitweilig in seiner Freiheit beschränkten Schuldknecht, der nach den genannten Stellen III, 71 und 83, allerdings unter gewissen Voraussetzungen, auch zum voll und ständig Unfreien werden kann.

Die erste Art, auf die die Sklaverei entsteht, ist durch Kauf bzw. Verkauf eines Menschen als Sklaven. Der Preis, der dabei gezahlt wird, tut nichts zur Sache. Er kann sogar nur eine halbe Grivna betragen, *ože kto chotja kupit'* (Synodal- und Karamzinsche Handschrift: *ože kto to kupit' chotja*) *do polugrivny*. Sonst finden wir einen höheren Preis schon für den gewöhnlichen Sklaven angegeben, so in III, 144 5 Grivna für einen männlichen, 6 Grivna für einen weiblichen Sklaven, ganz zu schweigen von den wegen ihrer besonderen Brauchbarkeit noch höher, zu 12 Grivna, gewerteten Sklaven, wie z. B. Amme und Pfleger in III, 17. Notwendig ist bei dem Kauf eines Sklaven die Stellung von Zeugen, *a posluchi postavit'*,

---

[1]) III, 142 = Kalačov, Einleitung §§ IV, V, VI, S. 133; III, 143 = § VII S. 133.

von der auch bei früheren Bestimmungen über Kauf in III, 45 die Rede war. Beim Abschluß des Kaufes muß mindestens das Angeld im Betrag von einer Nogata in Gegenwart des Kaufobjektes, des Sklaven selbst, übergeben werden, *a nogatu dast' pered saměm cholopom'* [1]). Aus der Uebereinstimmung von III, 45 und III, 142 über die Stellung von Zeugen beim Verkauf nimmt Sergěevič [2]) an, daß der Kauf vor einem Beamten vollzogen wurde, vor dem in III, 45 genannten Zolleinnehmer, und die Nogata erachtet er als eine an den Beamten für seine Beglaubigung des Verkaufs zu zahlende Gebühr.

Was hat nun dieser Verkauf des Sklaven überhaupt für eine Bedeutung? Ist gemeint, daß ein Herr seinen Sklaven einem anderen verkauft, oder daß ein Freier sich selbst als Sklaven verkauft? Vladimirskij-Budanov [3]) sieht in III, 142 ersteren Fall ausgesprochen, vom Selbstverkauf eines Menschen als Sklaven sei im Russischen Recht gar keine Rede. Sergěevič [4]) dagegen läßt hier den Selbstverkauf eines Freien als Sklaven vorliegen. Jener Zeit sei die Sorge um die Bewahrung des freien Standes eines Menschen fremd gewesen, jedermann konnte frei über seine Person verfügen und konnte sich, wenn er es für vorteilhaft fand, als Sklaven verkaufen. Nur sorgte man darum, daß die Tatsache des freiwilligen Selbstverkaufes genau bezeugt wurde. Daher die Vorschrift über Anwesenheit von Zeugen und eines Beamten, der eine Gebühr von 1 Nogata erhält.

Ich möchte mich der Meinung von Sergěevič anschließen und zwar aus folgender Erwägung. Bei der zweiten und dritten Art, wie die Sklaverei entsteht, handelt es sich immer um eine freie Handlung seitens dessen, der durch sie zum

---

[1]) Die Karamzinsche Handschrift fügt bei: „aber nicht ohne ihn“, а не безъ него; Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 399, erklärt das: этимъ выражается какъ бы необходимость согласія раба на его продажу, чѣмъ отличаются права на рабовъ отъ вещнаго права.

[2]) Altertümer I, S. 139, 142.

[3]) Uebersicht S. 398 f.

[4]) Altertümer I, S. 139.

Sklaven wird. Es steht in seinem Belieben, ob er eine Sklavin ohne besondere Abmachung heiraten und ob er das Amt eines Tiun ohne genauere Vereinbarung übernehmen will oder nicht. Also wird im ersten Fall auch an eine freie, in der Macht des Betreffenden stehende Handlung zu denken sein. Die ist es nicht, wenn ein Sklave von seinem Herrn an einen anderen weiter verkauft wird, denn das kann der Herr tun, ohne dazu die Erlaubnis von seinem Eigentum, dem Sklaven, einzuholen; wohl liegt aber eine freie Handlung vor, wenn ein Freier sich selbst als Sklaven verkauft[1]).

Auf eine zweite Art entsteht die Sklaverei, wenn jemand eine Unfreie zur Gattin nimmt, ohne einen Vertrag darüber abzuschließen, natürlich mit dem Herrn dieser Sklavin, *poimet′ robu bez rjadu.* Vladimirskij-Budanov[2]) sieht hier eine Einschränkung des älteren Rechtes, nach dem der Eheabschluß eines Freien mit einer Sklavin immer zur Unfreiheit für den Freien geführt habe. Jetzt — nach der Bestimmung von III, 142: „nimmt man (sie) aber unter einer Vereinbarung, dann bleibt es bestehen, wie es vereinbart ist“, *poimet′ li s rjadom′, to kako sja budet′ rjadil, na tom že stoit′* — konnte der Freie durch Vertrag mit dem Herrn der Sklavin diese früheren Folgen einer solchen Heirat für sich beseitigen[3]).

---

[1]) Die Anschauung von Sergěevič über diese Bedeutung von III, 142 teilt auch Debol′skij, Handlungsfähigkeit S. 49; über Begründung der Unfreiheit durch freiwillige Ergebung nach germanischem Recht siehe Schroeder, Rechtsgeschichte S. 47, 469.

[2]) Uebersicht S. 393.

[3]) Im jüngeren russischen Recht, so z. B. in dem Gerichtsbuch des Großfürsten Johann Vasil′evič III. von 1497 und in dem des Caren Johann Vasil′evič IV. von 1510, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie II, S. 106 § 66 bzw. S. 163 § 76 — dazu derselbe, Uebersicht S. 393 — ist die Folge der Ehe mit einem Unfreien für einen Freien kurz ausgedrückt in den Worten: по робѣ холопъ, по холопѣ роба. Leontovič, Landesbrauch S. 145, führt als dem Gedanken von III, 142 entsprechendes Sprichwort an: Мужъ крѣпокъ по женѣ, а жена крѣпка по мужу. Ueber Begründung der Unfreiheit durch Verheiratung eines Freien mit einem Unfreien nach ger-

Bewahrung der persönlichen Freiheit durch ausdrückliche Vereinbarung ist auch nötig, wenn man einen Dienst übernimmt, sonst wird man ebenfalls Sklave. Als derartiges Amt, das für gewöhnlich den, der es bekleidet, zum Sklaven macht, ist zuerst das Amt eines Tiun genannt, *tivun'stvo bez rjadu*, die Stellung eines Verwalters, sei es bei dem Fürsten, wie wir III, 13 gesehen haben, sei es bei einem Bojaren, wie III, 89 besagt. Eine zweite derartige Verwalterstellung ist ausgedrückt mit den Worten: „oder man bindet sich den Schlüssel an ohne Vereinbarung“, *ili privjažet' ključ' k sobě bez rjadu*[1]). Die Schlüssel sind überall das Symbol dafür, daß derjenige, der sie trägt, die Güter des Hauses in seiner Verwahrung hat, also das Haus verwaltet[2]). Somit sind der Tiun und der Schlüsselverwahrer in ihrem Beruf einander nahe verwandt, wenn nicht identisch. Wir finden beide auch sonst neben- und miteinander genannt[3]). Den Tiun sehen wir hier also nur in seinem einen Amt als Hausverwalter vor uns, nicht in seinem zweiten als Richter[4]).

Nach unserem Paragraphen erscheint es demnach als der gewöhnliche Fall, daß man durch Annahme des Dienstes eines Hausverwalters und Schlüsselverwahrers seiner Freiheit verlustig geht, Sklave wird. Die Abschließung eines Vertrages über Bewahrung der Freiheit trotz der Verwalterstellung ist

---

manischem Recht siehe Schroeder, Rechtsgeschichte S. 47, 230, 473, S. 316 für die fränkische Zeit: „Eine solche Ehe hatte für den freien Teil den Uebergang in die Unfreiheit zur Folge, wenn ihm nicht, was bei Ehen mit Fiskalinen und Gotteshausleuten die Regel war, durch Vertrag (epistola conculcatoria) die Freiheit zugesichert wurde.“

[1]) Diese letzten beiden Worte fehlen in der Karamzinschen Handschrift, ihrem Sinn nach gehören sie jedenfalls zur Bestimmung.

[2]) Siehe dazu Pavlov-Sil'vanskij, Werke III, S. 452, J. Grimm, Rechtsaltertümer[4] I, S. 243 f.

[3]) Z. B. Hypatiuschronik S. 326[1] ao. 1154: (Ростиславъ) . . . съзва мужа отца своего Вячеславли и тивуны и ключникы. Jüngere Stellen bei Sreznevskij, Materialien I, Sp. 1234, vgl. auch Horbačevskij, Wörterbuch S. 181.

[4]) Siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 209.

offenbar das Seltenere, eine Ausnahme von der normalen Ordnung. Welches der Inhalt eines derartigen Vertrages war, ist nicht gesagt. Es heißt allgemein nur, daß es bei seinen Bestimmungen bleibt, und zwar ist das genau mit den gleichen Worten ausgedrückt, in denen vom Vertrag bei Ehe eines Freien mit einer Unfreien kurz vorher die Rede war, und die Zagoskin[1]) wie Leontovič[2]) für eine alte juristische Formel halten. Aber jedenfalls betraf dieser besondere Dienstvertrag die Bewahrung der persönlichen Freiheit des Dienstmannes. Daß der Verwalter gewöhnlich ein Sklave war, geht auch aus III, 89 hervor, nach dem ein Sklave kein Zeugnis ablegen darf, ausgenommen im Notfall ein Bojaren-Tiun. Von den verschiedenen Dienststellungen beim Fürsten bzw. bei den Bojaren sind hier nur das Amt des Hausverwalters und des Schlüsselbewahrers erwähnt; es ist mit Vladimirskij-Budanov[3]) anzunehmen, daß auch für die sonstigen niedrigen Hofämter die Regel war, daß ihre Inhaber nur auf Grund ausnahmsweiser besonderer Vereinbarung freie Leute blieben[4]).

Ich habe oben S. 419 schon kurz bemerkt, daß eine innere Verbindung zwischen der Sklavereiabteilung III, 142—155 und dem übrigen Inhalt der dritten Redaktion nicht vorhanden

---

[1]) Methode S. 257.

[2]) Landesbrauch S. 146.

[3]) Uebersicht S. 606, derselbe, Chrestomathie I, S. 78[158].

[4]) Unserer Bestimmung entsprechen solche jüngerer russischer Rechtsquellen, so im Gerichtsbuch des Großfürsten Johann Vasil'evič III. von 1497, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie II, S. 106 § 66: по полной грамотѣ холопъ, по тіуньству и по ключю по селскому холопъ съ докладомъ и безъ докладу и. т. д. . . . а по городскому ключу не холопъ. Hier ist der in III, 142 erwähnte Ausnahmefall der Bewahrung der persönlichen Freiheit durch besonderen Dienstvertrag weggefallen, andererseits ist der Schlüsselverwahrer in der Stadt nicht mehr Sklave. Nach den weitergehenden Bestimmungen im Gerichtsbuch des Caren Johann Vasil'evič IV. führt das Amt des Hausverwalters und des Schlüsselbewahrers auf dem Lande an sich überhaupt nicht mehr zur Sklaverei, ebenda S. 164 § 76: а по тіуньству, безъ полныя и безъ докладныя не холопъ; а по селскому ключу безъ докладныя не холопъ, vgl. darüber Sergěevič, Altertümer I, S. 146.

sei. Das zeigt sich darin, daß hier in III, 142 verschiedene Arten der Entstehung von Sklaverei nicht erwähnt sind, die früher in der dritten Redaktion schon genannt wurden. So der Verkauf des zahlungsunfähigen Kaufmanns nach III, 67, 68, die Versklavung eines flüchtig gehenden Schuldknechts nach III, 71, sowie die eines diebischen Schuldknechts nach III, 85, das Geborensein von einer Sklavin nach III, 128. Außerdem war natürlich auch in Altrußland die Sklaverei aus Kriegsgefangenschaft häufig[1]).

Der Autor der Abteilung III, 142—155 behandelt also nur diejenigen Formen der Entstehung der Sklaverei, die aus privaten Abmachungen hervorgehen, wie ich schon oben S. 421 zur ersten von ihm angegebenen Art der Sklaverei gesagt habe; er berührt nicht ihre strafrechtlichen und politischen Entstehungsgründe[2]).

Nach der negativen Seite wird die Entstehung der Sklaverei dann besprochen in III, 143; es wird gesagt, unter welchen Umständen man nicht zum Sklaven wird. Dabei hat der Autor unserer Abteilung speziell den Schuldknecht im Auge, der eine von ihm eingegangene Schuld, die er nicht bezahlen kann, abarbeiten muß, und der auch, wie eben angeführt, nach III, 71, 85 unter gewissen Umständen aus einem Halbfreien ein Unfreier werden kann. Also auf Grund der normalen Bedingungen, auf die die Schuldknechtschaft begründet ist, nämlich für Schulden an Geld[3]) und Naturalien, Brot, Zugabe, kann Sklaverei nicht entstehen, *a v dač′ ne cholop, ni po chlěbě robotjat′, ni po pridatcě*[4]), welche Worte Zagoskin wieder für

---

[1]) Vgl. Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 390 f. über Art der Kriegsgefangenschaft und Behandlung Fremder als Sklaven in ältester Zeit auch außerhalb eines Krieges.

[2]) Siehe Ključevskij, Kurs I, S. 286.

[3]) Das Wort: въ дачь ist in einigen Handschriften richtig umschrieben bzw. erklärt: а вда цѣну, vgl. auch Sergěevič, Altertümer I, S. 191[1].

[4]) Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 78[160], derselbe in Uebersicht S. 396 faßt die „unklaren“ Worte въ дачѣ als persönliche Aus-

eine alte juristische Formel erklärt [1]. Will der Schuldknecht seine, der Höhe seiner Schuld entsprechende, Arbeitszeit nicht aushalten, will er vor dem Termin weggehen, so muß er seine Schuld zurückzahlen, *no ože ne dochodjat'* [2] *goda* [3], *to voročati emu milost'* [4]. Daß er, wenn er zu diesem Zweck fortgeht, um das Geld aufzutreiben, nicht zum Sklaven gemacht werden darf, haben wir schon in III, 72 gehört. Dient er dagegen seine Zeit ab, so hat er ja seine Verpflichtung als Schuldknecht erfüllt, ist „nicht schuldig", darf also nicht zum Sklaven gemacht werden, *otchodit'* [5] *li, to ne vinovat est'*.

§ 51. Flucht und Wiedererlangung des Sklaven, III, 144—148.

III, 144. Wenn ein Sklave entläuft und sein Herr macht es bekannt, wenn jemand das gehört hat, oder kennt und weiß, daß es ein Sklave ist und gibt ihm Brot oder zeigt ihm den Weg, so zahlt er für den Sklaven 5 Grivna und für eine (leibeigene) Magd 6 Grivna-Kun.

---

lieferung zur Abarbeitung, по хлѣбѣ als Arbeit gegen Ernährung, in der Zeit der Hungersnot, по придатъцѣ als Arbeit um Prozente auf; Sergěevič, Altertümer I, S. 191 dagegen letzteres als Naturalzugabe zum Geld, das nach seiner Auffassung der Mietarbeiter erhält; Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 247 als то же что и „милость", то что дано не за работу, слѣдственно, даромъ, взаживъ.

[1] Methode S. 257.

[2] Die Karamzinsche und viele andere Handschriften lesen не ходять.

[3] Das Wort годъ fasse ich mit Sreznevskij, Materialien I, Sp. 537 hier als Bezeichnung eines unbestimmten Zeitraums, des Termins seiner Arbeitszeit im allgemeinen auf. Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 396, Sergěevič, Altertümer I, S. 192 dagegen nehmen es als „Jahr" und denken an die Abarbeitung der Schuld, bzw. das Dienstverhältnis des Mietarbeiters während dieses bestimmten Zeitraumes.

[4] Mit dem Worte милость, Mildtätigkeit, Gnade, Gunst ist hier das Darlehen, das zur Schuldknechtschaft geführt, unter dem gleichen moralischen Gesichtspunkt aufgefaßt, wie III, 61 das Depot als Erweis einer Wohltat.

[5] Eine Handschrift hat statt отходить ли die Lesart доходитъ ли, was besser als Gegensatz zum vorhergehenden но оже не доходять года paßt.

III, 145. Wenn jemand einen fremden Sklaven ergreift und gibt dessen Herrn Nachricht, so erhält er 1 Grivna Greiflohn. Gibt er nicht acht auf ihn, so zahlt er 4 Grivna und die fünfte ist sein Greiflohn; ist es eine Magd, so (zahlt er) 5 Grivna und die sechste geht für den Greiflohn[1]).

III, 146. Wenn jemand seinen Sklaven selbst in irgend einer Stadt ermittelt und der Posadnik weiß das nicht, so teilt er es ihm mit, nimmt bei ihm einen Gehilfen, geht, fesselt (seinen Sklaven) und gibt ihm [dem Gehilfen] 10 Kuna Fesselgebühr, aber Greiflohn gibt es keinen.

III, 147. Wenn er [der Herr] ihn beim Heimtreiben entwischen läßt, so ist das sein Verlust, dafür zahlt niemand, dabei gibt es auch keinen Greiflohn.

III, 148. Wenn jemand, ohne es zu wissen, einem fremden Sklaven begegnet und ihm entweder Mitteilung [etwa über den Weg] macht oder ihn bei sich behält und der Sklave geht von ihm weg [der Herr des Sklaven erfährt das aber später], so muß er zum Eid gehen, daß er nicht gewußt habe, daß es ein Sklave war, aber zu zahlen hat er dabei nichts.

Die zweite Gruppe III, 144—148[2]) unserer Abteilung vom Sklaven behandelt das Entlaufen und Wiedererlangen eines Sklaven. Den Anfang und Schluß der Gruppe bilden in III, 144, 148 Bestimmungen über bewußt oder unbewußt dem Sklaven von einem Dritten geleistete Beihilfe zur Flucht, das Mittelstück der Gruppe, III, 145—147, bespricht das Wiedereinfangen des flüchtigen Sklaven. Der erste Paragraph, III, 144, berührt sich in seinem Inhalt mit früheren Verordnungen, so mit III, 38, 40, 47. Daraus, daß III, 38 und III, 144 ohne innere Verbindung miteinander stehen, ersehen wir wieder, daß unsere Abteilung von der Sklaverei eine selbständige

---

[1]) Zu III, 144, 145 vgl. Statut Litewski S. 368, VII: mancipia profuga quomodo recuperantur.

[2]) III, 144 = Kalačov, Einleitung S. 159 § LII; III, 145 = S. 160 § LIV; III, 146, 147 = S. 228 § CXLII; III, 148 = S. 160 § LIII.

Sammlung von Rechtssatzungen für sich ist. Gemeinsam ist den früheren Verordnungen III, 38, 40 und unserer jetzigen III, 144, daß die Entstehung der Rechtsansprüche des Eigentümers gegenüber dritten Personen auf Ersatz für den flüchtigen Sklaven bedingt ist durch öffentliche Verkündigung des erlittenen Verlustes. Daß diese Verkündigung auf dem Marktplatz zu erfolgen hat, ist hier in III, 144 nicht eigens angegeben, wie das in III, 38, 40 der Fall war.

Für den Eintritt einer Ersatzpflicht ist Voraussetzung, daß die betreffende Person das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ihrer Handlung besitzt. Dieses Bewußtsein der Rechtswidrigkeit wird angenommen, wenn der Betreffende, wie III, 144 — ähnlich wie andere Bestimmungen unserer Abteilung — deutlich[1]) sich ausdrückt, die Verkündigung auf dem Marktplatz gehört hat oder sonst weiß[2]), daß derjenige, der ihn um Nahrung oder Wegangabe angeht, ein Sklave ist. In III, 38, 47 ist die strafrechtliche Seite des in Frage kommenden Delikts behandelt, in III, 144 lediglich die zivilrechtliche, d. h. in III, 38, 47 ist von der staatlichen Strafe an den Fürsten die Rede, in III, 144 von dem privaten Ersatz an den Eigentümer des Sklaven.

Daß der schuldige Helfer des flüchtigen Sklaven von III, 144 außer dem Ersatz an den Eigentümer auch noch die staatliche Strafe zahlen mußte, ist auf Grund von III, 38, 47 zweifellos mit Vladimirskij-Budanov[3]) anzunehmen. Den Ersatz von 5 Grivna für den Sklaven, 6 Grivna für die Magd

---

[1]) Běljaev, Abriß S. 13; das Gesetzbuch des Caren Stephan Dušan drückt den Gedanken von III, 144 allgemein aus ed. Zigel′ S. 55 § 93 (ed. Novakovič S. 73 und 202 § 93): О доставленіи средствъ къ побѣгу чужаго человѣка. Кто облегчитъ побѣгъ чужаго (крѣпостнаго) человѣка въ чужую землю, то обязанъ доставить хозяину семерыхъ. Verwandte Stellen im byzantinischen Recht siehe in dieser Zeitschrift XXIV, S. 482, dazu Pavlov, Gesetzbücher S. 66[21].

[2]) Die Synodal- und Troickij-Handschrift lesen или зная и вѣдая, die Karamzinsche dagegen или зная или вѣдая. Ueber die Bedeutung der öffentlichen Verkündigung des Verlustes siehe oben S. 150 f.

[3]) Chrestomathie I, S. 79[161].

haben wir in dieser Höhe schon III, 16 für den gewöhnlichen Sklaven bzw. Magd angegeben gefunden [1]). Nach Analogie von III, 17 darf man annehmen, daß bei Hilfeleistung zur Flucht von besonders wertvollen Sklaven der III, 17 angegebene Wert des Sklaven von 12 Grivna als Ersatz zu zahlen war.

Bei der Ergreifung des flüchtigen Sklaven hat Sergěevič in seiner Einteilung des Textes drei verschiedene Fälle unterschieden. Richtiger scheint es mir, mit den älteren Herausgebern des Russischen Rechtes zwei Fälle anzunehmen, nämlich Aufgreifung des flüchtigen Sklaven durch Privatleute und durch Gerichtspersonen, so daß also III, 147 eng mit III, 146 zusammengehört. Es ist in III, 145 bzw. III, 146, 147 jeweils die Rede erst vom Aufgreifen des Flüchtlings, und dann davon, daß dieser doch wieder entwischt, bzw. davon, wer und in welcher Weise er dafür verantwortlich gemacht wird oder nicht. In III, 145 wird zuerst angenommen, daß irgend ein Privatmann [2]), der Kenntnis von der Flucht des Sklaven hat, diesen aufgreift [3]) und seinem Eigentümer davon Mitteilung macht. Er erhält für seine Bemühung einen Greiflohn von

---

[1]) Ueber die Preise für Sklaven und deren Umrechnung in heutiges Geld vgl. Aristov, Gewerbewesen S. 281.

[2]) Vgl. d. Z. XXVI, S. 299 über den „der ergriff", кто изималъ, von II, 22 als freiwilligen Helfer, als Privatperson im Gegensatz zu Gerichts- oder Polizeibeamten, siehe auch Rožkov, Abriß S. 302.

[3]) Die Karamzinsche Handschrift hat am Anfang von III, 145 аже кто перенметь холопа чюжаго или робу, während die Synodal- und Troickij-Handschrift nur den Sklaven nennen, nicht auch die Magd. Die Lesart dieser beiden Handschriften paßt besser zu den Anfängen der anderen Bestimmungen unserer Gruppe bzw. Abteilung, die auch in der Karamzinschen Handschrift vom Sklaven allein reden. Die Worte или робу sind als Anklang an den Schluß von III, 144 aus Versehen des Abschreibers der Karamzinschen Handschrift in den Anfang von III, 145 hineingeraten. Aehnlich hebt die Karamzinsche Handschrift den Unterschied in der Zahlung deutlicher hervor, indem sie nach der Wendung не ублюдеть ли, то платити ему 4 гривны die Worte hat за холопъ. Sie stehen an der entsprechenden Stelle von III, 144 auch in der Synodal- und Troickij-Handschrift, hier in III, 145 aber fehlen sie in beiden Handschriften.

1 Grivna, also ein Fünftel des Wertes des Sklaven[1]), ein Sechstel des Wertes der Magd. Da der Greiflohn derselbe ist, mag es sich um einen männlichen oder weiblichen Sklaven handeln, obwohl deren Wert ja verschieden hoch war, darf man glauben, daß auch bei Aufgreifung eines höher, etwa zu 12 Grivna, gewerteten Sklaven nur 1 Grivna Greiflohn hezahlt wurde. Paßt der Aufgreifer in der Zeit, bis der von ihm verständigte Eigentümer seinen Sklaven wieder abholt, nicht auf diesen auf[2]), *ne ubljudet' li*, läßt er ihn also fahrlässigerweise wieder entwischen, so haftet er grundsätzlich dem Eigentümer genau so für den Verlust, wie derjenige, der dem flüchtigen Sklaven bewußt zur Flucht verhilft. Er muß dem Eigentümer 5 Grivna Ersatz für den Sklaven, 6 Grivna für die Magd leisten. Doch genießt er dabei die Vergünstigung, daß ihm jeweils der Greiflohn von 1 Grivna zugute gerechnet wird, so daß er also für den Sklaven nur 4, für die Magd nur 5 Grivna Schadensersatz zu zahlen braucht. Daß der Aufgreifer den Sklaven oder die Magd wieder entwischen läßt, ist zweifellos als aus Fahrlässigkeit, nicht als aus bösem Willen geschehen anzunehmen. Darum wird mit Vladimirskij-Budanov[3]) hier im Gegensatz zu III, 144 an keine Strafzahlung neben der Ersatzleistung zu denken sein. So erwächst nach III, 145 dem, der Kenntnis von der Flucht eines Sklaven durch deren öffentliche Verkündigung hat, gewissermaßen außer der negativen Pflicht, dem Verbot, den Flüchtling zu unterstützen, die positive Verpflichtung, das Gebot, bei Wiedererlangung des Sklaven alle Sorgfalt aufzuwenden, wenn er nicht für mangelnde Sorgfalt ersatzpflichtig werden will[4]).

[1]) Einen Greiflohn von einem Fünftel des Wertes eines Sklaven kennt auch der Vertrag Igors mit Byzanz vom Jahr 945, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 17 § 4 bzw. S. 15 § 7; siehe Ewers, Recht der Russen S. 170 ff. Vgl. ähnlich Lex Visigothorum IX, 1, 14. Mon. Germ. Hist. Leg. Sectio I, Tom. I, ed. K. Zeumer S. 360.

[2]) Die Karamzinsche Handschrift hat hier den offenbaren Schreibfehler не будеть ли.

[3]) Chrestomathie I, S. 79[162]. [4]) Vgl. Bĕljaev, Abriß S. 9.

Von der Wiedererlangung des Flüchtlings mit Hilfe der staatlichen Organe handelt dann III, 146, 147. Im Gegensatz zu III, 145 ist es in III, 146 der Eigentümer des Sklaven selbst, der diesen in einer Stadt ermittelt, *aže*[1]) *kto svoego cholopa sam dosočit'sja v č'em ljubo gorodě.* Die Stadt ist natürlich eine andere, als die in der der Eigentümer des Sklaven lebt, denn sonst würde ja der Posadnik der Stadt von der Flucht durch deren öffentlich erfolgte Verkündigung wissen; der Fall, daß er davon nichts weiß, kann nur in einer fremden Stadt eintreten. Die Karamzinsche Handschrift hat nach den Worten: „in irgend einer Stadt“ noch den Zusatz *ili v choromě*, „oder im Haus“. Diese Worte scheinen mir nicht den ursprünglichen Text darzustellen; es handelt sich in III, 146 nicht um die Frage, ob sich der Sklave in Haus und Hof verbirgt, sondern darum, daß er in fremdem Stadtgebiet angetroffen wird, in dem die Behörde von seiner Flucht noch nichts weiß. Als diese Behörde ist der Posadnik genannt, der vom Fürsten eingesetzte Bürgermeister einer Stadt, sowohl Verwaltungsbeamter als Richter, wie die sonst von ihm redenden Quellenstellen uns bekunden[2]). Die Karamzinsche Handschrift hat statt *posadnik* als Amtsbezeichnung *naměstnik*, Stellvertreter, nämlich des Fürsten. Da der Titel *naměstnik* gegenüber *posadnik* der jüngere ist, erst im 13. Jahrhundert aufkommt, ersehen wir auch aus dieser Stelle das jüngere Alter der Karamzinschen Handschrift gegenüber den anderen Handschriften, was übrigens Vladimirskij-Budanov[3]) selbst zugibt. Der Eigentümer macht

[1]) Die Karamzinsche Handschrift liest statt аже hier а; аже paßt indes besser zu dem jeweiligen Anfang аже der anderen Bestimmungen.

[2]) Ueber ihn und sein Amt siehe Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 97 f., Sergěevič, Vorlesungen S. 283 f., N. Rožkov, Uebersicht, Обзоръ Русской исторіи съ соціологической точки зрѣнія[2], Москва 1905, S. 86 f.; weitere Literatur bei Leontovič, Rechtsgeschichte: Исторія русскаго права, Варшава 1902, I. Bd., Nr. 4580, 4593, 4607, 4705. Ueber Identifizierung des Posadnik mit dem Virnik siehe diese Zeitschrift XXVI, S. 318 f., Quellenstellen über Posadnik bei Sreznevskij, Materialien II, Sp. 1228.

[3]) Chrestomathie I, S. 79[164].

also dem Bürgermeister der fremden Stadt Mitteilung davon, daß sich der Flüchtling in der Stadt aufhält. Dadurch erwächst der Behörde die Verpflichtung, dem Eigentümer bzw. Kläger in Verfolgung seines Rechtsanspruchs behilflich zu sein. Der Herr des Sklaven nimmt sich einen Gehilfen, *otrok*, des Posadnik, mit Hilfe des Beamten fesselt er seinen Sklaven. Der Beamte erhält eine Gebühr für die Fesselung, *vjazebnuju*, von 10 Kuna. Die Synodal- und Troickij-Handschrift fügen dann die Worte bei, die in der Karamzinschen Handschrift fehlen: „aber Greiflohn gibt es keinen“, *a pereima nětut'*. Will man die Lesart der Synodal- und Troickij-Handschrift für die ursprünglichere halten, also die Zusatzworte als echt ansehen, so ließe sich zu ihrer Erklärung sagen, daß eben durch sie stark der Unterschied in der Verpflichtung des Herrn des Sklaven gegenüber einem privaten Aufgreifer und gegenüber einem von der Behörde erbetenen Beamten betont werden soll. Der Beamte tut mit Vornahme der Fesselung nur seine Schuldigkeit; darum hat er wohl Anspruch auf eine Gebühr für seine Amtstätigkeit, aber nicht auf eine weitergehende Belohnung, wie sie der private Aufgreifer erhält.

Die zweite Hälfte unserer Verordnung, nämlich III, 147 versteht Vladimirskij-Budanov[1]) von dem Fall, daß der Herr seinen Sklaven, während er ihn verfolgte, aus dem Gesicht verlor, ohne daß er dem Posadnik Mitteilung machte. Aber III, 147, die Bestimmung, daß in diesem Fall keine Bezahlung erfolge, habe nur dann gegolten, sagt Vladimirskij-Budanov, wenn der Posadnik nichts davon wußte, daß sich in seiner Stadt ein flüchtiger Sklave verbarg; im entgegengesetzten Fall habe der Posadnik den Herrn des Sklaven entschädigen müssen. Diese Erklärung halte ich nicht für richtig. Die Bestimmungen III, 145 und III, 146, 147 sind Parallelbestimmungen, also darf zur Erklärung der einen die andere beigezogen werden. In beiden ist erst die Rede davon, daß der Flüchtling ergriffen

---

[1]) Chrestomathie I, S. 80[167].

wird, einmal von einem Privatmann, das anderemal vom Eigentümer mit behördlicher Hilfe. An zweiter Stelle ist in III, 145 die Möglichkeit erwähnt, daß der schon gefangene Sklave durch Fahrlässigkeit des Aufgreifers wieder entwischt, und die daraus dem Aufgreifer entstehende Haftpflicht wird besprochen. Dieser Fall wird also auch in III, 147 anzunehmen sein, d. h. der Eigentümer läßt den schon gefesselten Sklaven auf dem Heimweg, *gonja*, welches Wort in der Synodalhandschrift fehlt, aber die Situation richtig erklärt, wieder entwischen. Das ist nun ganz seine Sache, der Verlust fällt ihm allein zur Last, dafür zahlt ihm niemand etwas. An sich ließen sich ja die Worte *ače upustit'*[1]) *i, gonja*, wenn man das Verbum *goniti* im Sinne von *persequi* nimmt[2]), auch übersetzen: „wenn er (der Herr) ihn (den Sklaven) bei der Verfolgung entwischen läßt“, wie Ewers[3]) sie faßte: „wenn er ihn entläßt, indem er ihn verfolgt“. Aber dann wäre III, 146, 147 nicht parallel zu III, 145 aufgebaut, darum halte ich meine Erklärung für die richtigere. Die Schlußworte von III, 147: „dabei gibt es auch keinen Greiflohn“, *těm že i pereima nětut'*, ließen sich dann so verstehen, daß diejenigen, die den zum zweitenmal flüchtig gegangenen Sklaven wieder ergreifen, keinen Greiflohn erhalten. Allerdings sind sie zur Aufgreifung auch nicht in dem Sinne verpflichtet, wie das in III, 145 vorausgesetzt ist. Die Boltinsche Ausgabe[4]) deutet III, 147 so: wenn der Sklave bei seiner Fesselung davonläuft, so ist das den Leuten, die ihn fesselten, also den Beamten, nicht als Schuld anzurechnen, sie brauchen dafür nichts zu bezahlen, erhalten aber auch keinen Greiflohn.

---

[1]) Eine Anzahl jüngerer Handschriften haben statt упустить das Wort устрелить, niederschießen (mit dem Pfeil), die Ausgabe von Sergěevič bietet in der sog. vierten Redaktion aus der Obolenskij-Handschrift, IV, 62, застрѣлить. Das Falsche dieser Lesarten ergibt sich schon daraus, daß durch sie der Parallelismus zwischen III, 145 und 147 aufgehoben wird.

[2]) Siehe Sreznevskij, Materialien I, Sp. 549.

[3]) Recht der Russen S. 335.

[4]) S. 95.

Aus den schon mitgeteilten Gründen halte ich auch diese Erklärung nicht für richtig.

Die Schlußbestimmung III, 148 unserer Gruppe III, 144 bis 148 behandelt im Gegensatz zu III, 144 den Fall, daß jemand einem flüchtigen Sklaven ohne Kenntnis davon, daß es ein entflohener Sklave ist, zu leichterer Flucht verhilft, indem er ihm Mitteilung macht, etwa über den Weg[1]), oder ihn bei sich beherbergt. Falls der Herr des Sklaven von dieser Unterstützung erfährt und auf sie etwa Ersatzansprüche begründet, so erweist der Beschuldigte seinen guten Glauben durch den Eid, daß er nichts davon gewußt habe, daß das ein flüchtiger Sklave[2]) war. Durch Ablegung des Eides befreit er sich von der Zahlung des in III, 144 bei der bewußten Unterstützung des Flüchtlings vorgeschriebenen Ersatzes. Vladimirskij-Budanov[3]) nimmt für III, 148 an, daß es sich nicht um Unterstützung des Flüchtlings in der eigenen Stadt des Eigentümers handelt. Ich kann dieser Annahme mit dem Hinweis darauf zustimmen, daß in den vorhergehenden Paragraphen III, 146, 147 eben gerade von Verfolgung des Flüchtlings in einer fremden Stadt die Rede war, daß dieser Fall also auch hier in III, 148 gemeint sein wird, während in III, 144 die Bestim-

---

[1]) Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 80[169] hält es für möglich, statt der Worte и или повѣсти дѣеть zu lesen и ни повѣсти дѣеть, d. h. dem Herrn des Sklaven keine Mitteilung macht. Indes paßt diese Erklärung nicht zu dem ganzen Inhalt von III, 148, daß es sich um unbewußte, darum straflose Unterstützung des Flüchtlings handelt. Und dann entsprechen die Worte von III, 148 и или повѣсть дѣеть den in III, 144, bei der bewußt dem Flüchtling geleisteten Beihilfe, gebrauchten или укажеть ему путь, wie die zweite Hilfeleistung von III. 144 а дасть ему хлѣба in III, 148 ausgedrückt ist mit den Worten: любо держить и у собѣ. Auch hier haben wir parallelen Aufbau der Bestimmungen. Aus dieser Erwägung halte ich auch die Erklärung der Boltinschen Ausgabe S. 95 für unrichtig: и повѣсти дѣеть = явку здѣлаетъ нѣсколькимъ человѣкамъ изъ сосѣдей своихъ, что принялъ во услуженіе къ собѣ свободнаго человѣка и на какихъ именно условіяхъ и. т. д.

[2]) Einige Handschriften fügen den Worten оже есть холопъ noch zur Erklärung bei и бѣгаеть.

[3]) Chrestomathie I, S. 89[170].

mung, daß der Verlust öffentlich verkündigt ist, besagt, daß es sich um bewußte Unterstützung des Sklaven in der eigenen Stadt des Eigentümers handelt. Der Eid des Beklagten genügt hier, nach Vladimirskij-Budanov, bzw. Zeugen oder Eisenprobe sind nicht nötig, weil ja der Sklave kein Vieh ist, wie III, 47 erklärte, sondern selbst sagen kann, für wen er sich bei seinem Helfer ausgab.

§ 52. Haftung des Herrn für seinen Sklaven, III, 149–155.

III, 149. Wenn ein Sklave irgendwo Geld erschwindelt, aber der Betreffende gibt es, ohne zu wissen [daß das ein Sklave ist], so muß ihn sein Herr loskaufen oder verlieren. Hat der Betreffende aber gewußt [daß es ein Sklave ist], als er das Geld gab, so verliert er sein Geld.

III, 150. Wenn jemand seinen Sklaven zu Handelsgeschäften entsendet, aber er [der Sklave] macht Schulden, so muß ihn der Herr loskaufen und darf ihn nicht verlieren [auf ihn verzichten, ihn dem Gläubiger überlassen wollen].

III, 151. Wenn jemand einen fremden Sklaven ohne es zu wissen, kauft, so nimmt der erste Herr (des Sklaven) den Sklaven, aber er [der Käufer] erhält sein Geld, nachdem er zum Eid gegangen ist, daß er (den Sklaven), ohne es zu wissen, gekauft hat.

III, 152. Wenn ein entlaufener Sklave Ware sich verschafft, so gehören dem Herrn der Sklave und die Schulden, dem Herrn gehört auch die Ware.

III, 153. Wenn ein (Sklave) entläuft und nimmt etwas dem Nachbarn Gehöriges oder Ware, so muß der Herr für ihn Abgabe zahlen (für das), was er genommen hat.

III, 154. Wenn ein Sklave einem etwas stiehlt, so muß sein Herr ihn loskaufen oder ihn [dem Bestohlenen] ausliefern und die, mit denen (der Sklave) gestohlen hat, aber Weib und Kinder [des Sklaven] (auszuliefern) ist nicht nötig. Haben sie [Weib und Kinder] aber mit ihm gestohlen und (das Gestoh-

lene) versteckt, dann muß man sie alle ausliefern. Oder umgekehrt, der Herr kauft sie alle los.

III, 155. Haben freie Leute mit ihm gestohlen oder (das Gestohlene) versteckt, dann dem Fürsten zur Strafe.

Die Haftung des Herrn gegenüber Dritten für seinen Sklaven ist in der letzten Gruppe III, 149—155 [1]) unserer Abteilung behandelt. Die Haftung ist, allgemein gesagt, verschieden, je nachdem ob der Sklave im Auftrag seines Herrn oder auf eigene Faust die Handlungen begangen hat, für die der Herr zur Ersatzleistung in Anspruch genommen wird.

In III, 149 ist der Fall angenommen, daß ein Sklave von sich aus, also ohne Auftrag seines Herrn, bei einem Dritten sich Geld erschwindelt, durch Lügen verschafft, *ače že cholop kdě kuny vložit'* [2]). Da sind nun wieder zwei Möglichkeiten vorhanden. Gibt der Dritte dem Sklaven das Geld wissentlich, d. h. in Kenntnis davon, daß es ein Sklave ist, so geht er seines Geldes verlustig, hat keinen Anspruch auf Ersatz an den Herrn des Sklaven, *vědaja li budet' dal, a kun emu lišitisja* [3]).

Weiß der Geldgeber dagegen nicht, daß er es mit einem Sklaven zu tun hat, *a on budet'* [4]) *ne vědaja vdal*, so kann er sich an dessen Herrn zur Wiedererlangung des Geldes halten. Die Haftung des Herrn scheint mir indes keine vollkommene, d. h. bis zur vollen Höhe der erschwindelten Summe gehende, zu sein. Das ist ausgedrückt in den Worten: „so muß ihn [den Sklaven] sein Herr loskaufen oder verlieren“, *to gospodinu vykupati ali* [5]) *lišitisja ego.* Darin finde ich gesagt, daß

[1]) III, 149 = Kalačov, Einleitung § LVI S. 164; III, 150 = § LVII S. 164; III, 151 = § IX S. 135; III, 152 = § LVIII S. 164; III, 153 = § XLVIII S. 157; III, 154, 155 = § XLIX S. 157.

[2]) Die Karamzinsche Handschrift liest вылжеть, hat aber den Fehler коня, ein Pferd, statt куны, Geld; zu вложить siehe Mroček-Drozdovskij, Untersuchungen S. 138, Sreznevskij, Materialien I, Sp. 381.

[3]) Die Karamzinsche Handschrift liest: то кунъ лишену ему быти.

[4]) Das Wort будеть fehlt in der Synodalhandschrift.

[5]) Eine jüngere Handschrift hat statt али = „oder“, die Worte а не,

wenn dem Herrn die vom Sklaven eingegangene Schuld zu hoch erscheint, er, statt sie zu bezahlen, den Sklaven darangibt. Er haftet also nur bis zu der Schuldsumme, die dem Wert des Sklaven entspricht; was an Schuld über den Preis des Sklaven — also von 5 bzw. 6 Grivna für einen gewöhnlichen Sklaven — hinausgeht, verliert der Geldgeber. Ich sehe darin eine Erleichterung für den Herrn, der schließlich nicht voll dafür verantwortlich gemacht werden konnte, daß sein Sklave andere Leute betrog.

Für den Abschluß eines Darlehensvertrags zwischen einem Freien und einem Sklaven ergibt sich aus III, 149 folgendes Resultat[1]). Ein Sklave kann an sich, als Sklave, keinen Dar-

---

„aber nicht", also der Herr durfte sich seines Sklavens bzw. der auf ihm lastenden Schuld nicht durch Drangabe des Sklaven entledigen. Das ist offenbar ein Schreibfehler, der aus III, 150 stammt, wo der Herr, da der Sklave von ihm zu Handelsgeschäften entsendet ist, in vollem Umfang für die Schulden des Sklaven haftet und sich von ihnen nicht befreien darf, indem er den Sklaven daran gibt, и (oder: а) не лишитись его. Umgekehrt, um das gleich zu bemerken, ist das али, или von III, 149 durch Schreibfehler in einigen Handschriften nach III, 150 geraten.

[1]) Ich stimme hier Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 80[171], derselbe, Uebersicht S. 401, zu, während Sergěevič, Altertümer I, S. 123, sagt, bei wissentlicher Hingabe von Geld an einen Sklaven habe der Darleiher lediglich dem Herrn des Sklaven gegenüber keine Forderung geltend machen können, daraus folge aber nicht, daß der Sklave seine Schuld nicht habe bezahlen müssen; hatte er Vermögen, so mußte er seine Schulden bezahlen. Dieser Folgerung hält Vladimirskij-Budanov mit Recht entgegen, daß sie dem Wortlaut von III, 149 widerspreche, in diesem Fall hätte III, 149 sagen müssen: der Kläger fordert sein Geld nicht vom Herrn des Sklaven, sondern von diesem selbst. Dementsprechend lehnt auch Vladimirskij-Budanov die Annahme von Sergěevič ab, als habe der Sklave eigenes Vermögen besessen: Въ Русской Правдѣ нѣтъ никакихъ запрещенiй для раба имѣть собственность и вступать въ сдѣлки, не нарушая права господинп. Vladimirskij-Budanov scheint mir recht zu haben mit der Behauptung, Uebersicht S. 401: Русская Правда не допускаетъ для холопа права собственности и вообще имущественныхъ правъ (кромѣ права на peculium, т. е. на то, что находится всегда на немъ и съ нимъ).

Vgl. zu dieser Frage auch Debol'skij, Handlungsfähigkeit S. 67 f. Anders als das Russische Recht gewährt der Smolensk-Rigaer Vertrag

lehensvertrag abschließen. Ist der Darleiher den Vertrag in Kenntnis von dem unfreien Stand des Entleihers eingegangen, so ist der Vertrag nichtig, der Darleiher verliert sein Geld, ohne Ersatzansprüche an den Herrn des Sklaven stellen zu können. Hat der Darleiher nicht gewußt, daß er es mit einem Sklaven zu tun hat, so tritt der Herr des Sklaven für diesen in die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Darleiher ein. Allerdings nur in gewissem Umfang, nicht in dem vollen Maße, wie es III, 150 angenommen ist, wo der Sklave im Auftrag seines Herrn handelt, oder wenigstens bei Ausführung eines ihm gewordenen Auftrags Schulden macht.

Anders liegt die Sache, sowohl was die Rechtsfähigkeit des Sklaven, als was die Haftung des Herrn für Schulden seines Sklaven angeht, in dem Fall, daß der Sklave nicht für sich allein auf eigene Faust, sondern im Auftrag seines Herrn handelt. Das wird in III, 150 besprochen. Es ist da angenommen, daß ein Herr „seinen Sklaven auf den Marktplatz entsendet", *aže*[1]) *pustit' cholop v torg.* Das Verbum *pustiti* ist hier nicht nur, wie die Boltinsche Ausgabe[2]) es tut, zu verstehen von einer Erlaubnis des Herrn an den Sklaven,

---

von 1229 dem Sklaven eines Fürsten Rechtsfähigkeit zum Abschluß eines Darlehensvertrags mit den entsprechenden Folgen für seine Erben, bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 117 § 12: Аже Латининъ дасть княжю хълопоу въ заемъ, или инъмоу доброу челвкоу, а оумрете не заплативъ, а кто емльть его остатъкъ, томоу платити Немчиноу. Такова правда оузяти Роусиноу оу Ризѣ и на Гочкомь березѣ. Von dieser Bestimmung aus rückwärts gehend kommt eben Sergěevič zu seiner dargelegten Annahme vom Recht der Sklaven auf eigenes Vermögen auch nach den Bestimmungen des Russischen Rechtes. Vladimirskij-Budanov a. a. O. Note 19 und Uebersicht S. 402[1] sieht darin dagegen, daß die strengen Vorschriften des Russischen Rechtes, die er unter Einfluß des byzantinischen Rechtes entstanden sein läßt — worüber später zu III, 154 noch zu reden sein wird — sich eben im wirklichen Leben nicht aufrecht erhalten ließen.

Ueber die Haftung des Herrn bei Sklavendelikten und über Beschränkung dieser Haftung in den germanischen Rechten siehe Wilda, Strafrecht S. 652 f., Schroeder, Rechtsgeschichte S. 359.

[1]) Synodal- und Karamzinsche Handschrift lesen: аже кто пустить.

[2]) S. 96.

Handelsgeschäfte zu treiben, vom entlassen des Sklaven auf den Markt, sondern von einem positiven entsenden des Sklaven mit dem Auftrag, zu handeln [1]). Infolge dieses Auftrags ist der Sklave befähigt, ein Rechtsgeschäft abzuschließen, denn er schließt es nicht als Sklave ab, sondern als der Bevollmächtigte seines Herrn, also dieser selbst geht eigentlich die Vertragsverpflichtung ein. Das wirkt auch ein auf den Umfang, in dem der Herr für seinen Sklaven haftet. Gerät dieser nämlich in Schulden, so hat der Herr vollständig für diese aufzukommen. Der Herr muß den Sklaven loskaufen, indem er dessen, im Auftrag seines Herrn bzw. bei Ausführung des ihm vom Herrn erteilten Handelsauftrags gemachte, Schulden ganz bezahlt, *a odolžaet', to vykupati ego gospodinu.* Diese Schulden können beim Handelsbetrieb leicht größer sein als der Wert des Sklaven, den der Herr in Person dem Gläubiger zur Deckung der Schuld überlassen könnte. Darum ist, um die volle Haftung des Herrn für den ganzen Schuldbetrag recht klar auszudrücken, beigefügt: „aber der Herr darf [den Sklaven] nicht verlieren", d. h. ihn nicht dem Gläubiger anstatt der Schuld abtreten wollen, *i ne* [2]) *lišitis' ego* [3]). Damit ist gesagt, daß der Herr alle Handelsschulden seines Sklaven bezahlen muß, weil er eben die volle Verantwortung für seinen Beauftragten hat.

Vom Kauf eines Sklaven und den für den Käufer wie für den Eigentümer des Sklaven daraus entstehenden Folgen handelt III, 151. Da entsteht die Frage, was für ein Kauf gemeint ist, daß jemand von einem anderen den Sklaven kauft, oder daß der Sklave sich selbst verkauft? Nach der ganzen Stellung von III, 151 in unserer Abteilung scheint mir Selbstverkauf eines Sklaven, der flüchtig gegangen ist, vorzuliegen [4]).

---

[1]) So auch Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 80[172], derselbe, Uebersicht S. 401[1], Sergěevič, Altertümer I, S. 124, Sreznevskij, Materialien II, Sp. 1727 = послать, приказать идти.

[2]) Siehe zu den Varianten hier das oben S. 436 Note 5 Gesagte.

[3]) Die Karamzinsche Handschrift liest: а лишится его не лзѣ.

[4]) So faßt schon die Boltinsche Ausgabe S. 96 die Stelle auf; ebenso

Der Zusammenhang der Bestimmungen unserer Gruppe wäre unterbrochen, wollten wir bei III, 151 an Kauf eines Sklaven von einem anderen denken. Der Sklave ist selbst derjenige, der das Rechtsgeschäft eingehen will, wie in den vorhergehenden Paragraphen auch. Wie er in III, 149 sich durch betrügerische Vorspiegelung Geld verschafft, so will er es nach III, 151 durch Selbstverkauf erlangen. Aber der Sklave, der sich selbst verkaufen will, hat kein Eigentumsrecht an sich, da er eben Vermögensstück seines Herrn ist. Darum ist der Kaufvertrag nichtig, der Eigentümer des Sklaven erhält diesen zurück, *to pervomu gospodinu cholop ponjati.* Der Käufer muß seinen guten Glauben, daß er von dem Eigentumsrecht dieses anderen an dem von ihm Gekauften nichts gewußt habe, wie in III, 148, durch Eidesleistung erweisen; dann erhält er den Kaufpreis zurück, also von dem Sklaven, dem er ihn schon gegeben hat, *a onomu kuny imati, rotě chodivše, jako ne vědaja esm′ kupil.* Die Karamzinsche Handschrift fügt nun noch den Satz hinzu: „hat er aber mit Wissen ihn gekauft, so verliert er sein Geld“, *vědaja li budet′ kupil, to kun emu lišenu byti.* Diesen Satz finden wir mutatis mutandis schon am Schluß von III, 149; ich glaube daher, daß er nicht zum ursprünglichen Text von III, 151 gehört, sondern aus III, 149 von dem Abschreiber an den Schluß von III, 151 übertragen wurde in der Absicht, die vorhergehende Bestimmung recht deutlich zu erklären. Diese selbst ist ihrer ganzen Form nach nur auf die eine Möglichkeit zugeschnitten, daß eben der Käufer unwissentlich den Sklaven kauft, ähnlich wie das in III, 148 der Fall ist, und will nicht beide Fälle des wissentlichen und unwissentlichen Kaufes behandeln.

---

auch Vladimirskij-Budanov, Uebersicht S. 601, im Widerspruch damit redet letzterer in Chrestomathie I, S. 81[173] vom Kauf des Sklaven von einem anderen, von dem eben, nicht etwa vom Herrn des Sklaven, der zweite Käufer sein Geld zurückerhält, und faßt III, 151 als Erklärung zu III, 47 auf. Auch Rožkov, Abriß S. 314, scheint an Kauf des Sklaven von einem anderen zu denken und hält außer dem Eid des Käufers auch Stellung von Zeugen für wahrscheinlich notwendig.

Zum besseren Verständnis von III, 152, und um diese Bestimmung mit den anderen unserer Gruppe in Einklang zu bringen, müssen wir beachten, daß jetzt in III, 152 und 153 die Rede ist von einem flüchtig gegangenen Sklaven, während in III, 149—151 die Anwesenheit des Sklaven bei seinem Herrn anzunehmen ist[1]). Ferner war in III, 149 die Rede von einem betrügerischen Erlangen des Geldes durch den Sklaven. Das Moment des Betrugs braucht in den Worten von III, 152: „wenn ein entlaufener Sklave sich Ware verschafft“, *ože cholop běgaja dobudet' tovaru*, nicht zu liegen, wie auch Sergěevič[2]) annimmt, und das zwar um so weniger, als ja III, 153 von dem Diebstahl durch den flüchtigen Sklaven redet. Der Sklave von III, 152 kann und wird wohl auf ehrliche Weise irgend eine Schuld eingegangen sein. Auch kann man mit Sergěevič annehmen, daß der flüchtige Sklave von III, 152 wieder zu seinem Herrn zurückkehrt oder zurückgebracht wird. So ist also III, 152 nicht Wiederholung einer früheren Bestimmung, sondern behandelt einen neuen Fall. Die Haftung des Herrn für seinen Sklaven ist nur ähnlich wie in III, 149 auch in III, 152 ausgesprochen: „dem Herrn gehört der Sklave und die Schulden, dem Herrn gehört auch die Ware“, *to gospodinu cholop i dolgi, gospodinu že i tovar.* Aber wir müssen III, 152 nach dem in III, 149 ausgesprochenen Grundsatz erklären, daß also der Herr, falls der Sklave zu ihm zurückkehrte, seiner Haftung für die Schulden des Sklaven durch dessen Auslieferung an den Gläubiger ledig werden konnte, wenn etwa die Schulden höher waren als der Wert des Sklaven, wie auch Vladimirskij-Budanov ganz richtig annimmt[3]). So sehe ich also keinen Widerspruch zwischen diesen verschiedenen Be-

---

[1]) Zur Unterscheidung dieser beiden Fälle vgl. z. B. das altschwedische Recht, L. Beauchet: La loi de Vestrogothie, in Nouvelle Revue Historique de Droit Français et Etranger, Paris 1887, S. 380, livre IX, XI (1).

[2]) Altertümer I, S. 107, 123.

[3]) Chrestomathie I, S. 81^{174}, ähnlich, wenn auch von dem Gesichts-

stimmungen unserer Gruppe, wie ihn Sergěevič annimmt [1]). Mit der Annahme, daß im Falle von III, 152 wie in dem von III, 149 es dem Herrn freisteht, den Sklaven herzugeben, steht der Zusatz der Synodal- und Troickij-Handschrift in Widerspruch: „aber er [der Herr] darf ihn [den Sklaven] nicht verlieren“, d. h. dem Gläubiger überlassen wollen, *a ne lišatisja ego.* Diese Worte halte ich nicht für den ursprünglichen Text. Der Hinweis von Sergěevic [2]), der den Zusatz für richtig hält, daß er sich in 47 der von Kalačov verglichenen Handschriften finde und nur in 3 derselben fehle, besagt bei den Fehlern, die wir sonst in den Handschriften gefunden haben, nicht viel. Er gehört nicht an den Schluß von III, 152, ebensowenig wie die verwandte Bestimmung III, 153 ihn in irgend einer Handschrift aufweist. Es ist wirklich ein Zusatz, der von III, 150 an das Ende von III, 152 beigesetzt wurde. Es ließe sich auch eine Vermutung aufstellen, warum der Zusatz in III, 152 beigefügt wurde. Nämlich in III, 152 ist die Rede von Waren und Schulden; vom Handel mit Ware und von Schulden daraus ist aber schon in III, 150 die Rede, darum hat ein Abschreiber vielleicht unseren Zusatz aus III, 150 nach III, 152 übertragen. Und ebensogut wie die entsprechenden Worte in III, 150 und III, 149 in den verschiedenen Handschriften bald richtig, bald falsch mit: „oder“, *ali*, und: „aber nicht“, *a ne*, eingeleitet sind [3]), ebensogut kann dieser Zusatz auch die richtige, zum Fall von III, 152 passende Form gehabt haben: „oder *(ali)* er darf ihn verlieren“. Ebenfalls vom flüchtigen Sklaven redet dann noch III, 153, gemäß dem der Herr des Sklaven Ersatz an den Geschädigten, *urok*, leisten muß für das, was der Sklave etwa beim Nachbar mitgenommen hat. Es handelt sich im Gegen-

---

punkt der Einzelfrage aus, wie die Sache lag, wenn der Sklave Schulden machte, ohne Waren zu erlangen, Rožkov, Abriß S. 288.

[1]) Altertümer I, S. 108.

[2]) Altertümer I, S. 107, derselbe, Vorlesungen S. 72, über den Text von III, 152 in der Troickij-Handschrift.

[3]) Siehe oben S. 436 Note 5.

satz zu III, 152 hier um Diebstahl. Die Berechtigung unseres Paragraphen III, 153 neben der folgenden Diebstahlsverordnung III, 154 liegt eben darin, daß in III, 153 von einem flüchtig gegangenen Sklaven gesprochen wird, in III, 154 dagegen von einem bei seinem Herrn anwesenden oder wenigstens ertappten Sklaven. Wie in III, 152 ist auch in III, 153 die Haftung des Herrn nach dem in III, 149 ausgesprochenen Grundsatz über ihren Umfang zu verstehen.

Die Paragraphen III, 154, 155 gehören eng zusammen, wie sie auch die älteren Herausgeber als eine Verordnung boten; ihre Trennung durch Sergěevič scheint mir nicht gerechtfertigt. Dem ganzen Charakter unserer vom Sklaven handelnden Abteilung III, 142—155 entsprechend, handelt es sich in der Hauptsache um den Sklaven als Dieb. Der Freie von III, 155 erscheint nicht als Dieb, sondern er ist, wie in III, 154 Frau und Kind des Sklaven oder andere, nämlich ebenfalls Sklaven, nur unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme oder Beihilfe zum Diebstahl erwähnt. Vladimirskij-Budanov[1]) faßt III, 154, 155 lediglich als Zusatz, d. h. als Erklärung zu III, 153 auf, der zeigen solle, wie vorzugehen sei, wenn der Dieb Helfer und Genossen hatte. Das halte ich, wie schon zu III, 153 bemerkt, für unrichtig. In III, 153 ist ausdrücklich gesagt, daß der Sklave entläuft und dabei etwas stiehlt, in III, 154 fehlt das Wort „flüchtig“ und aus der Alternative für den Herrn, den Sklaven loszukaufen oder ihn auszuliefern, ist auch zu entnehmen, daß der Sklave bei seinem Herrn weilt. Die Frage der Haftung des Herrn ist in III, 154 genau so behandelt wie in III, 149; der Herr kann den Sklaven loskaufen oder ihn zum Ersatz für das Gestohlene dem Geschädigten überliefern, ganz nach seinem Belieben, *to gospodinu vykupati i ljubo vydati*. Da in III, 149 wie in III, 152, 153 und 154 der Herr gleichmäßig an der Schädigung des Dritten durch seinen Sklaven unschuldig ist, während

[1]) Chrestomathie I, S. 81[176].

er nach III, 150 durch den Handelsauftrag an ihn die volle Verantwortung für die von seinem Sklaven eingegangenen Schulden trägt, so wird sinngemäß der in III, 149 und III, 154 genauer als in III, 152, 153 umschriebene Umfang der Haftung des Herrn auch auf III, 153 bzw. III, 152 anzuwenden sein. So entnehme ich aus dem Text von III, 154 ebenfalls die Berechtigung, den zu III, 152 in der Synodal- und Troickij-Handschrift gemachten Zusatz als unrichtig zu erklären. Das „loskaufen" von III, 154, das uns schon in III, 149 und III, 150 begegnet ist, hat den gleichen Sinn, wie in III, 153: „Abgabe für ihn zahlen", *platiti zań urok;* es bedeutet, daß der von einem Sklaven verübte Diebstahl für den haftpflichtigen Herrn des Sklaven lediglich zivilrechtliche Folgen gegenüber dem Geschädigten nach sich zieht, wie das ja in aller Deutlichkeit schon in III, 57 ausgesprochen ist. Ueber die Größe der Entschädigung ist in unserer Abteilung überhaupt nichts gesagt, während III, 57 sie auf das Doppelte des Wertes der gestohlenen Dinge bemessen hatte. In welcher Weise man, wofern man in unseren Bestimmungen III, 153, 154 nur einfache Ersatzleistung im Gegensatz zu der in III, 57 angegebenen doppelten finden will, diese Differenz auszugleichen sucht, darüber habe ich schon bei der Erklärung von III, 57 oben S. 204 f. gesprochen. Ich möchte hier nach Betrachtung der ganzen Abteilung von Sklaven, III, 142—155, nur nochmals betonen, daß sie einerseits nach der Unbestimmtheit ihrer Ausdrücke „loskaufen", „Abgabe zahlen" lediglich das allgemeine Prinzip der Haftung des Herrn aufstellt, nicht eine bestimmte Höhe des Ersatzes angibt, also nicht direkt im Gegensatz zu III, 57 zu stehen braucht, daß andererseits die Abteilung III, 142—155 wohl von einem anderen Autor stammt als III, 57, und daß derjenige, der diese Bestimmungen in einem Rechtsbuch vereinigte, sehr wohl Differenzen oder Ungleichmäßigkeiten zwischen den einzelnen Teilen seiner Zusammenstellung übersehen konnte. An Aufhebung der früheren Bestimmungen durch III, 153, 154 braucht man also nicht zu denken.

Wie mit dem eigentlichen Hauptdieb, so kann der Herr auch mit dessen Helfershelfern verfahren, *s kim' budet' kral.* Diese Helfershelfer sind, wie aus III, 155 hervorgeht, ebenfalls als Sklaven anzusehen. Ob an Mittäterschaft oder an Beihilfe und Hehlerei gedacht sei, kann nach den Worten: „haben sie mit ihm gestohlen und [das Gestohlene] versteckt, dann muß man sie alle ausliefern", *noože budut' s nim krali i choronili, to vsěch vydati,* dahingestellt bleiben; Rožkov [1]) denkt eher an Mittäterschaft, Vladimirskij-Budanov [2]) an Beihilfe.

Da der Herr des Sklaven, falls der Ersatz höher ist als der Wert des Sklaven, sich von Ersatzzahlung durch Auslieferung des Sklaven ledig machen kann, ist es für ihn eine große Erleichterung, daß er nur den diebischen Sklaven selbst, nicht aber auch dessen Frau und Kinder dem Bestohlenen ausliefern muß. Doch gilt das nur für den Fall, daß die Familie des Diebes an dessen Diebstahl unbeteiligt ist; hat sie dagegen Anteil an ihm, so muß der Herr sie auch dem Geschädigten überlassen, wenn er nicht vorzieht, sie durch volle Ersatzleistung loszukaufen. Die Folgen der Tat erstrecken sich also hier nicht mit auf die an der Tat unbeteiligte Familie, während die Verbannung und Güterkonfiskation nach III, 10 auch auf Weib und Kind des Mörders ausgedehnt wird. Weib und Kind des Sklaven werden eben mehr als Eigentumsstück des Herrn, denn als Familie des Sklaven betrachtet; und der Herr, der ja am Diebstahl unschuldig ist, soll vor zu großer Schädigung bewahrt werden [3]).

Nicht nur zivilrechtliche, sondern auch strafrechtliche Verfolgung der Tat tritt nach III, 155 ein, wenn Leute freien Standes, die für ihre Handlungen selbst verantwortlich sind, an dem Diebstahl mit beteiligt sind; sie verfallen der Strafzahlung an den Fürsten, die je nach dem Wert des gestohlenen Objektes verschieden ist.

---

[1]) Abriß S. 29. [2]) Uebersicht S. 314.

[3]) Vgl. dazu im selben Sinn Sergěevič, Vorlesungen S. 466, gegen ihn Maksimejko, Archaismen, Aprilheft S. 152.

Aehnlich wie III, 154 sagt das Prochiron[1]: Ὁ τοῦ κλέπτου δούλου δεσπότης ἢ τὸ ἀζήμιον τῷ τὴν κλοπὴν ὑποστάντι περιποιεῖται, ἢ εἰ μὴ βούλοιτο τοῦτο ποιεῖν τὸν δοῦλον εἰς τελείαν δεσποτείαν παραδίδωσι τῷ τὴν κλοπὴν ὑποστάντι. Aus dem Prochiron ist die Bestimmung in das sog. Gerichtsgesetz Konstantins des Großen[2]) übergegangen. Vladimirskij-Budanov[3]) wie Ključevskij[4]) schließen aus solcher Uebereinstimmung des Prochiron bzw. Gerichtsgesetzes mit dem Russischen Recht, daß dessen Bestimmungen über den Sklaven unter dem Einfluß des byzantinischen Rechtes entstanden seien, und Ključevskij deutet eigens darauf hin, daß der Autor der dritten Redaktion das ihm vorliegende Material frei überarbeitet, um die Verordnungen über die Teilnehmer bzw. Helfershelfer des Diebes vermehrt habe. Das scheint mir doch eine zu weitgehende Behauptung zu sein. Es ist kein Anlaß da, an Entlehnung dieser Paragraphen der dritten Redaktion aus fremden Rechten zu denken. Verordnungen über Sklaven und die Haftung des Herrn für sie finden wir in allen möglichen Rechten. Wo das Institut der Sklaverei bestand, waren derartige Bestimmungen ganz natürlich, sie sind eine internationale rechtliche Erscheinung. Es hat also meines Erachtens wenig Zweck, fremde Rechte mit dem Russischen Recht unter dem Gesichtspunkt der Entlehnung solcher Verordnungen des Russischen Rechtes zu vergleichen.

---

1) Ed. Zachariae S. 248 tit. XXXIX, 55, dazu vgl. Pavlov, Gesetzbücher S. 72[40].

2) Siehe diese Zeitschrift XXIV, S. 485 f., die Stelle abgedruckt in Novgoroder Chronik S. 479.

3) Uebersicht S. 96, 402[1], derselbe, Chrestomathie I, S. 118[19], vgl. auch Debol'skij, Handlungsfähigkeit S. 64 ff.

4) Kurs I, S. 253 f.

Schluß.

§ 53. Zusätze zum Russischen Recht in einzelnen Handschriften.

Sergěevič hat in seiner Ausgabe am Schluß der dritten Redaktion noch einige Bestimmungen, die sich jeweils nur in einzelnen Handschriften finden und die als spätere Nachträge anzusehen sind, die sich die betreffenden Benutzer der fertigen Redaktion aus irgend einer Vorlage in ihrem Exemplar beigefügt haben[1]).

Die ersten zwei derartigen Zusätze finden sich in der Musin-Puškinschen Handschrift[2]).

III, 156. Vom Speer. Wenn jemand einen fremden Speer verdirbt oder einen Schild oder ein Kleid und behält das bei sich, so nimmt man das Geld [dafür] von ihm.

III, 157. Wenn jemand etwas verdorben hat und gibt es ihm [dem Eigentümer] in Geld zurück, zahlt er vor den Leuten, welche wissen, wieviel er [der Eigentümer] dafür gegeben hat.

Wir haben diese Bestimmungen schon am Ende der ersten Redaktion gefunden und ich habe früher bereits[3]) ausgeführt,

---

[1]) Bei Kalačov, Einleitung § LI S. 158; ferner ebenda S. 245 f.

[2]) Zu diesen Zusätzen gehört eigentlich auch die in III, 114 gemeldete Täuschung beim Kauf eines Pferdes — siehe oben S. 345 f.; ich habe indes diese, der Anordnung in der Ausgabe von Sergeevič folgend, innerhalb der dritten Redaktion behandelt.

[3]) Siehe d. Z. XXIV, S. 327, 380 f., 489 f. Ich konstatiere mit Befriedi-

was über sie zu bemerken ist, daß sie nämlich aus dem sog. Gerichtsgesetz Konstantins stammen, erst an dem Schluß der dem Benutzer schon fertig vorliegenden dritten Redaktion beigefügt und von da an das Ende der ersten Redaktion übertragen wurden.

Zwei weitere Zusatzbestimmungen finden sich nur in der Karamzinschen bzw. in ihr verwandten Handschriften[1]).

III, 158. Vom Menschen. Wenn ein Mensch bei den Leuten Geld erschwindelt und in ein fremdes Land entläuft, dann schenkt man ihm keinen Glauben, wie auch einem Dieb (nicht).

Die Ueberschrift: „vom Menschen", *o čelověcě,* gibt den Inhalt der Bestimmung nicht so knapp und treffend wieder, wie wir das sonst bei den Ueberschriften oft getroffen haben; sie könnte fast auf jeden Paragraphen des Russischen Rechtes passen. Es handelt sich um betrügerische Erlangung von Geld durch einen Menschen, der damit in ein anderes russisches Land — denn das und nicht etwa das nichtrussische Ausland bedeuten hier wie III, 48 die Worte „in ein fremdes Land", *v čužu zemlju*[2]) — reist. Vladimirskij-Budanov[3]) faßt seine Handlung als böswilligen Bankerott auf, man kann auch einfachen Betrug darin erblicken. Diese Tat wird dem Diebstahl gleich erachtet, „man schenkt ihm keinen Glauben, wie auch einem Dieb", *věry emu ne jati, kak i tatju.* Vladimirskij-Budanov erklärt das so, daß, falls er in seine Heimat zurückkehrt und sich dem Gericht stellt, er keine Rechtfertigungsgründe anführen darf, wie sie III, 66, 67 angegeben sind, viel-

gung, daß D'jakonov in seiner Rezension meines ersten Bandes S. 251 wenigstens meine Behauptungen über das Verhältnis von I, 24, 25 zu III, 156, 157 nicht für „Vermutungen", sondern für richtig hält.

[1]) III, 158 = Kalačov, Einleitung § CXVI S. 201; III, 159 = § XCIV S. 191.

[2]) Siehe dazu oben S. 179.

[3]) Chrestomathie I, S. 82 [177], [178]; derselbe, Uebersicht S. 312, 319.

mehr mit staatlicher Strafe zu belegen ist. Die Boltinsche Ausgabe[1]) denkt, daß der Betrüger, der sich das Geld verschafft hat, bei dem Versuch, in ein fremdes Land zu reisen, ertappt und dann wie ein Dieb abgeurteilt wird.

Wir haben hier einen zweiten Fall von Betrug, neben der in III, 114 gemeldeten Täuschung beim Verkauf eines Pferdes. Diese letztere hatte nur zivilrechtliche Folgen, die Rückgabe des Kaufpreises; hier bei III, 158 tritt nach der Meinung der angeführten Erklärer strafrechtliche Verfolgung ein. Leontovič[2]) versteht übrigens III, 158 nicht von tatsächlicher Bestrafung, sondern nur von Disqualifizierung eines derartigen Betrügers wie eines Diebes zur Zeugnisablegung, und Běljaev[3]) sagt in ähnlichem Sinn, die Bestimmung der Bedingungen, unter denen man Zeuge sein könne, zeichne sich durch kasuistischen Formalismus aus.

III, 159. Von der Peinigung [d. h. Körperstrafe der Auspeitschung]. Wenn man einen zur Peinigung verurteilt und bei einem Dvorjanin einsperrt, 8 (50 und 80) Nogata für diese Peinigung, aber wenn man beim Glockenturme einen mit der Knute schlägt, für diese Peinigung 80 Grivna.

Diese Bestimmung scheint mir, was die Geldsätze angeht, nur in verdorbener Form überliefert zu sein. Es geht das schon daraus hervor, daß die wenigen Handschriften, die sie überliefern, in der Angabe der Nogata: 8, 50 und 80 so weit auseinander gehen; vor allem halte ich die „80 Grivna" für falsch und möchte statt „Grivna" wie im ersten Satz der Bestimmung „Nogata" lesen.

Ihrem ganzen Inhalt nach gehört die Bestimmung, so wie ich sie verstehe, in weit jüngere Zeit, als in der sich das Russische Recht gebildet hat; ich glaube, sie ist nicht älter

[1]) S. 98, vgl. auch Ključevskij, Kurs I, S. 274.

[2]) Landesbrauch S. 205. Vgl. dazu das älteste Rigische Stadtrecht von 1227—1228 bei Napiersky, Quellen S. 5 § 13.

[3]) Abriß S. 8.

als das 13. oder 14. Jahrhundert. Meiner Auffassung nach handelt sie von der unter Aufsicht eines Gerichtsbeamten vollstreckten Körperstrafe der Auspeitschung, zu der der Betreffende vom Gericht verurteilt ist. Das Verbum *utjazati* findet sich in den Rechtsquellen vom ausgehenden 14. Jahrhundert an in der Bedeutung von „verurteilen“ [1]). Das Wort *muka* bedeutet hier nicht Folter, sondern Strafe, Körperstrafe. Der zu ihr Verurteilte wird von dem Gerichtsbeamten eingesperrt [2]). Der Gerichtsbeamte heißt *dvorjanin*, ein Wort, das wir sonst im Russischen Recht nie treffen und das sowohl in der Bedeutung von Hofmann, an Stelle des älteren Bojar, wie in der von Gerichtsbeamter jünger ist als das Russische Recht, in letzterer Bedeutung sich in den Rechtsquellen vom 14. Jahrhundert an findet [3]). Die Körperstrafe der Auspeitschung wird gelegentlich in aller Oeffentlichkeit beim Glockenturm, an den der Sträfling angebunden wird [4]), vorgenommen. Sie wird dadurch zu einer besonders schweren Art dieser Bestrafung, die jedermann bekannt gemacht wird; darum ist sie in unserer Bestimmung eigens erwähnt neben der Auspeitschung, die der Gerichtsbeamte im Gefängnis an den von ihm Eingesperrten vornahm. Das zur Vornahme der Bestrafung verwendete Werkzeug, *knut* [5]), die Peitsche, finden wir auch sonst im Russischen Recht nicht erwähnt.

---

[1]) Vgl. Sreznevskij, Materialien III, Sp. 1327, öfters treffen wir es z. B. in der von Sreznevskij nicht angezogenen Novgoroder Gerichtsurkunde.

[2]) посадити, vgl. Sreznevskij, Materialien II, Sp. 1227 f.: засадить, заключить подъ стражу.

[3]) Vgl. dazu besonders Sergěevič, Altertümer I, S. 460 ff., Sreznevskij, Materialien I, Sp. 646. Duvernois, Rechtsquellen S. 170: die Gerichtsstätte ist der Fürstenhof — vgl. III, 50 —: „отъ названія двора княжескаго могло происходить и названіе дворянами тѣхъ лицъ, которыя выполняютъ до суда относящіяся порученія“ (III, 159).

[4]) Vgl. die bei Sreznevskij, Materialien I, Sp. 1257 angeführte Stelle.

[5]) Vgl. über кнутъ Sreznevskij, Materialien I, Sp. 1239, Boltinsche Ausgabe S. 100, nach Ewers-Engelhardt, Beiträge S. 298, verrät III, 159

Alle diese Einzelheiten, wie überhaupt die Erwähnung einer gerichtlicherseits verhängten und vollzogenen Körperstrafe verweisen die Bestimmung in weit jüngere Zeit[1]). Ich kann also den Erklärern, wie z. B. Přesnjakov[2]), Vladimirskij-Budanov[3]) und Maksimejko[4]), nicht zustimmen, die in III, 159 die ungerechtfertigte Vornahme der Peinigung bzw. die Entschädigung für sie finden, die in II, 14 und III, 103 erwähnt ist, ebenso auch nicht der Boltinschen Ausgabe[5]), die III, 159 von unrechtmäßiger Einsperrung eines Sklaven — da eben III, 159 auf die Abteilung von Sklaven III, 142—155 folgt — und der Ersatzleistung dafür durch den Herrn versteht.

In der Karamzinschen Handschrift schließt die dritte Redaktion mit den Worten:

„An dieser Stelle [bis hierher] das Gerichtsbuch des Jaroslav“, po si město sudebnik Jaroslavľ.

Das ist, wie ohne weitere Erörterung schon ein Blick auf den Inhalt der dritten Redaktion mit ihrer Erwähnung der

---

„durch ausgesprochene Knutstrafe die mongolisch-tatarische Herrschaft“. Regelmäßig finden wir die öffentliche Auspeitschung: казнити торговою казнію, бити кнутьемъ in den Gerichtsbüchern des Johann Vasil'evič III. u. IV. von 1497 und 1550; vgl. A. Timofeev: Исторія тѣлесныхъ наказаній въ русскомъ правѣ, С. Пъ. 1897, S. 154 f. über vereinzelte frühere Erwähnung.

1) Vgl. über die Annahme der Einführung der Körperstrafe in Rußland unter der Tatarenherrschaft Timofeev a. a. O. S. 51 und 54. Er behauptet S. 154, um die Existenz der Strafe mit der Knute vor der Tatarenzeit nachzuweisen, daß in der Akademiehandschrift des Russischen Rechtes sich bei den Realinjurien die Stelle finde: „если кто ударитъ кнутомъ палкою.“ Doch kann ich bei Kalačov, Einleitung § XCVIII S. 192, § CXXXIII S. 221 keine derartige Stelle finden.

2) Fürstenrecht S. 267[1], ich selbst so früher in meinem Programm zu III, 159.

3) Uebersicht S. 618, 319, 329.

4) Das Russische Recht und das littauisch-russische Recht S. 388.

5) S. 98 f., dazu ähnliche Beurteilung von III, 159 durch andere bei Rožkov, Abriß S. 48, dem III, 159 unverständlich erscheint.

Söhne Jaroslavs in III, 4, mit der Einführung des Vladimir Monomach in III, 65 zeigt, der Irrtum eines Abschreibers, der das Bedürfnis fühlte, die dritte Redaktion einem bestimmten Fürsten zuzuschreiben, und der ganz übersah, was im Text der dritten Redaktion ganz offenkundig gegen seine Annahme sprach[1]).

---

[1]) Vgl. diese Zeitschrift XXIV, S. 454, Sergěevič, Vorlesungen S. 66, 89.

Da ich meinen Untersuchungen im allgemeinen die Textausgabe von Sergěevič zugrunde gelegt habe, — freilich ohne sie in allen Stücken als richtig anzuerkennen, wie die vorhergehenden Ausführungen da und dort gezeigt haben, — erwähne ich hier kurz anmerkungsweise noch die Zusätze zum Russischen Recht, die Sergěevič gänzlich ausscheidet.

Eine Handschrift aus dem 16.—17. Jahrhundert, die Pogodinsche, hat am Schluß der dritten Redaktion unmittelbar vor dem auf sie folgenden sog. Gerichtsgesetz Konstantins folgende Bestimmung: А се бещестіе. За бещестьную гривну золота аще будеть баба была въ золотѣ и мати взяти ему 50 гривенъ за гривну золота, аще будеть баба не была въ золотѣ а по матери ему не взяти золота взяти ему гривна серебра а за гривну серебра полъосми гривнѣ, siehe Novgoroder Chronik S. 475, Kalačov, Einleitung § L S. 158 und S. 247. Es handelt sich also, allgemein gesagt, um die Sühnung für eine Ehrenkränkung, wobei die Höhe der zu zahlenden Buße sich nach dem Stande des Beleidigten und zwar gemessen nach seinen weiblichen Vorfahren, berechnet. Ključevskij, Kurs I, S. 320, bietet meines Erachtens die beste Deutung dieser unklaren Verordnung: wer unter geringschätziger Erwähnung seiner Eltern in Worten beschimpft wird, erhält von dem Beleidiger für die Ehrenkränkung eine Grivna Goldes, wenn seine Großmutter und Mutter an Männer der fürstlichen Gefolgschaft verheiratet waren, war seine Mutter eine einfache Städterin, so hat er nur Anrecht auf eine Grivna Silber, wenn auch seine Großmutter einen fürstlichen Gefolgsmann zum Gatten hatte. Ključevskij mit Kalačov, Einleitung S. 255, faßt diese Verordnung auf als Erklärung bzw. Anmerkung zu einer Stelle des kirchlichen Statutes Jaroslavs — bei Golubinskij, Kirchengeschichte I, 1, S. 631 § 3 — in der die Strafe für Kränkung einer Frau bzw. Tochter auch nach dem Stand ihres Gatten bzw. Vaters abgestuft ist. Die Verordnung steht auch außer aller Berührung mit dem Inhalt des Russischen Rechtes und Kalačov, S. 114, meint, da sie zwischen dem Russischen Recht und dem Gerichtsgesetz Konstantins steht, könne sie sowohl zu dem einen als dem anderen gehören, d. h. von dem Abschreiber dem einen oder anderen beigefügt sein. Bestimmungen über Realinjurien, deren Schwere nach dem Stande des Vaters bemessen wird, finden wir

in jüngeren russischen Rechtsquellen aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, zum ersten Mal in der Gerichtsurkunde von Dvinsk von 1397 bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 141 § 2: а намѣстницы судятъ ему по его отечеству безщестіе, vgl. Mroček-Drozdovskij, Geld des Russischen Rechtes S. 89, ferner Lange, Prozeßverfahren S. 78.

In Древности, Труды Имп. Московскаго Археологическаго общества, Bd. XI, 2, Москва 1886, Протоколы S. 60, ist — leider nicht unter Wiedergabe des Textes — verzeichnet, daß in der Sitzung der Gesellschaft vom 30. Oktober 1885 A. S. Pavlov Mitteilung machte über eine von ihm als Zusatz zum Russischen Recht bezeichnete Bestimmung, о уставленіи татьбы. Nach ihr findet die Aburteilung eines Diebes nicht da, wo er mit dem corpus delicti ergriffen wird, statt, sondern da, wo er den Diebstahl begangen. Pavlov selbst, wie auch Ključevskij — siehe auch dessen Kurs I, S. 274 — der gleichfalls in dieser Sitzung über den Fund sprach, verlegen die Bestimmung ihren juristischen Termini nach in das 15. Jahrhundert, sie scheidet also für unsere Erklärung des Russischen Rechtes vollständig aus.

Kalačov, Einleitung S. 231 ff., hat einen eigenen Abschnitt: Указаніе на юридическіе памятники находящіеся въ особенной связи съ содержаніемъ русской правды. Es handelt sich da einmal um Uebereinstimmungen mehr allgemeiner Art, oder Vorkommen einzelner Bestimmungen des Russischen Rechtes in anderen Quellen, andererseits um schon besprochene Zusätze wie III, 156, 157 und den eben behandelten о бещестіи.

Einzelne solcher Bestimmungen, die gleichfalls weiter nicht in Betracht kommen, da sie nur in der einen oder anderen ganz jungen Abschrift des Russischen Rechtes sich finden, also nur ganz zufällig mit dem Text des Russischen Rechtes verbunden sind, siehe bei Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 99 § 3, Debol′skij, Handlungsfähigkeit S. 56.

Die Karamzinsche Handschrift bietet noch zwei größere Zusätze nicht juristischen Inhaltes.

Nach der Bestimmung über das Zinsennehmen III, 64, offenbar im Zusammenhang mit ihr eingereiht, folgt eine lange Detailrechnung über Vermehrung der Haustiere und Bienen und über Zuwachs an Getreide, Heu u. dgl. für eine Anzahl von 9 oder 12 Jahren, über Arbeitslohn einer Frau und ihrer Tochter, die Sergěevič mit Grund als nicht zum Russischen Recht gehörig aus dessen Text ausgeschieden hat, siehe seine Vorlesungen S. 61 f., abgedruckt in seiner Ausgabe S. 35 ff., bei Kalačov, Einleitung S. 145—150, §§ XXII—XXXVIII. Ključevskij, Kurs I, S. 281, hält sie für das Werk eines Rostover Landwirts, das auf das 12. oder 13. Jahrhundert hinweist, aber ganz phantastischen Inhaltes, rein mathematischer Art ist, vgl. auch Vladimirskij-Budanov, Chrestomathie I, S. 54[80]: этотъ

разсчетъ приплода лишь примѣрный; нѣтъ никакой вѣроятности, чтобы взыскивались долги по такому разсчету въ дѣйствительности.

Ein zweiter, gleichfalls ohne innere Verbindung mit dem Inhalt des Russischen Rechtes stehender, Jaroslav zugeschriebener Zusatz über die Bezahlung der Brückenabgaben in Novgorod ist in der Karamzinschen Handschrift nach III, 158 eingeschaltet, bei Kalačov, Einleitung S. 129 § III, bei Sergěevič, Ausgabe S. 38. Vgl. zu seiner Erklärung u. a. Sergěevič, Altertümer III, S. 172; Prěsnjakov, Fürstenrecht S. 167, 174 f., 177, 231, 275; Tobien, Sammlung S. 82 f.

II.

Das Gewohnheitsrecht im ungarischen Privatrecht[1]).

Von

Julius Bartha, Nagyvárad (Ungarn).

Die verwendete ungarische Literatur: Timon, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Berlin 1909. — Király, Magyar alkotmány-ès jogtörténet. (Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte.) I. Bd., Budapest 1908. — Kolosváry, A magyar magànjog tankönyve. (Das Lehrbuch des ungarischen Privatrechts.) I. und II. Bd., Budapest 1904. — Ferdinandy, Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Ungarn, Hannover 1909. — Marczali, Ungarische Verfassungsgeschichte, Tübingen 1910. — Marczali, Ungarisches Verfassungsrecht, Tübingen 1911.

Das Recht des mittelalterlichen Ungarns ist noch überwiegend Gewohnheitsrecht. Insbesondere gilt dies für das Privatrecht, weil das in der Form von königlichen Dekreten und Privilegien vereinzelt entstandene „gesetzte Recht“ ausnahmslos öffentlichrechtlicher Natur war. Die „antiqua regni consuetudo“, die „alte Gewohnheit des Landes“ war die überaus bedeutendste Rechtsquelle.

Mit der Zeit wurden aber die Mängel und Nachteile des sozusagen ausschließlich gewohnheitsrechtlichen Systems fühlbar: teils durch die Bildung partikularer Gewohnheitsrechte, teils durch die sich immer mehr vergrößernde Rechtsunsicherheit. Im XV. Jahrhundert taucht schon wiederholt der Wunsch nach einer Kodifikation des gesamten Rechtssystems auf, welche dieser Verwirrung der Rechtsordnung ein Ende machen sollte.

Der erste Kodifikationsversuch ist das sog. „Decretum maius“ des Königs Matthias I. vom Jahre 1486, das sich aber größtenteils bloß auf die Regelung des Gerichts-

---

[1]) [Der Verfasser hat darüber in meinem Seminar vorgetragen. — Kohler.]

verfahrens beschränkte und obwohl es mit der Klausel der ewigen Gültigkeit (clausula perpetuae sanctionis) versehen war, dennoch schon 1492 durch ein Dekret Wladislaus II. aufgehoben wurde.

Die Bestrebungen nach einer Kodifikation hören aber nicht mehr auf, und G.-A. VI. 1498 ordnet an die Sammlung der Rechtsgebräuche und Zusammenstellung des gesamten gewohnheitsrechtlichen Stoffes. Diesbezügliche Bestimmungen enthält auch G.-A. X. 1500. Es ist nicht ganz bestimmt in welchem Jahre, erhielt dann der Judexkurial-Protonotarius Stefan Werböczy den königlichen Auftrag — wie dies die Approbation des Königs Wladislaus II. ausdrückt —, „daß er die gesamten Rechte, Gesetze, hergebrachten und anerkannten Gewohnheiten und Verordnungen unseres Landes, welche man nämlich in diesem Lande und insbesondere bei unserem königlichen Hofe in Erledigung und Entscheidung der Rechtsangelegenheiten und in der Urteilsfällung zu befolgen und zu behalten pflegt, zusammentrage, und wie es nun üblich ist, in Titel und Kapitel einteile, damit er dieselben, nachdem sie uns vorgezeigt, und seitens unserer übrigen ‚magistri Protonotarii' und beeideter Richter unseres königlichen Gerichtshofes geprüft, besprochen und eifrig durchgemustert worden sind, in einem Bande zusammenfasse" [1]).

Werböczy hat diesem Auftrage in seinem für die ungarische Rechtsentwicklung wirklich epochemachenden Werke, in dem „Tripartitum opus iuris consuetudinarii inclyti regni Hungariae" entsprochen, welches er im Jahre 1514 dem Reichstage vorgelegt hat. Der Reichstag entsendete eine Kommission zur Ueberprüfung des „Tripartitums", die dann erklärte, daß das Werk „unsere Gesetze und approbierten

---

[1]) Werböczy István Hármaskönyve, az eredetinek 1517-iki elsö kiadása után forditották, bevezetéssel ès utalásokkal ellátták Dr. Kolosvári Sándor ès Dr. Óvári Kelemen. Magyarázó jegyzetekkel kiséri Dr. Márkus Dezsö, Budapest 1897. „Approbatio Tripartiti operis", S. 16—17.

Gewohnheiten in guter Ordnung und entsprechender Weise zusammengeschrieben" [2]) enthalte. Der Reichstag nahm demnach das „Tripartitum" an, der König bestätigte es auch, bloß die letzten Formalitäten zur vollendeten Sanktion, nämlich die Ausfertigung unter dem königlichen Siegel und die Versendung an die Komitate fanden nicht mehr statt — wahrscheinlich infolge der Intriguen des Hochadels — so daß das Tripartitum kein Gesetzbuch geworden ist. Werböczy ließ dann sein Werk im Jahre 1517 im Druck erscheinen, „damit das mit solcher Mühe und um den Preis so vieler Nachtwachen verfertigte Werk nicht im Dunklen verborgen bleibe und mit der Zeit der vernichtenden Vergessenheit anheimfalle" [3]).

Das Tripartitum ist zum allergrößten Teile aus dem geltenden, einheimischen Gewohnheitsrecht, aus dem Gerichtsgebrauch der königlichen Kurie und der Komitatsgerichtshöfe, teilweise aus königlichen Dekreten und Privilegien, als Hauptquellen, geschöpft. Das römische und kanonische Recht benützte Werböczy nur bei seinen allgemein-theoretischen, lehrbuchartigen Ausführungen, welche — unserer heutigen Auffassung nach — in einem Gesetzbuche überhaupt nicht am Platze sind.

Der Hauptgegenstand und die ganze Grundlage des Tripartitums ist das adelige Recht des Landes, welches in diesen Zeiten am stärksten entwickelt und unvergleichlich überwiegend war, dem städtischen Bürgerrechte, dem sog. Tavernikalrecht und dem sich bloß in seinen ersten Keimen anmeldenden Untertanen- oder Bauernrechte gegenüber. Werböczy beschäftigt sich am eingehendsten mit dem Privatrecht und dem Gerichtswesen; auf dem Gebiete des Straf- und des Staatsrechts behandelt er nur einige, besonders wichtige Fragen.

---

[2]) Werböczy a. a. O., „Approbatio", S. 19.

[3]) Werböczy a. a. O., „Nachwort" („Lectoribus salutem"), S. 436 bis 437.

Bei diesen letzteren hat sich Werböczy noch einigermaßen auf die königlichen Dekrete und Privilegien beziehen können, die zwar auch nur gering an der Zahl vorhanden waren. Auf dem Gebiete des gesamten Privatrechts war er aber lediglich auf den Boden des Gewohnheitsrechtes gestellt und diese Grundlage hat Werböczy auch in vollständiger Weise seine ganze Arbeit hindurch zu behaupten gewußt. — Sein Verdienst ist gerade das, daß er nicht etwas Neues, etwa ein volks- und lebensfremdes, nach ausländischem Muster theoretisch gekünsteltes Privatrechtssystem schaffen und neu einführen wollte, sondern, daß er das zwar zerstreute, aber mit dem ganzen bisherigen Entwicklungsgang durch die naturgesetzliche Notwendigkeit der Verhältnisse entstandene Recht, also das faktisch Gegebene, das lebendig Geltende in einem System, womöglich einheitlich zusammengefaßt hat.

Nur so können wir uns erklären, daß das Werk sich binnen der kürzesten Zeit nach seinem Erscheinen fast allgemein bindende Kraft und außergewöhnliche Autorität erwarb, obwohl es der formalen Gesetzeskraft ermangelte. Die königliche Kurie hat das Tripartitum sogleich, und nachdem es im Druck erschienen war, haben es auch die anderen Gerichte immer häufiger angewendet. In der Praxis zeigten sich dann auch gewisse Mängel des Werkes neben seinen zahlreichen Vorzügen. G.-A. XXI. 1548 ordnete die Durchsicht und Verbesserung des Tripartitums an. Das Ergebnis dieser sog. „reformatio decreti" war eine neue Arbeit, „Quadripartitum" betitelt, die dem Reichstage 1553 vorgelegt wurde. Das „Quadripartitum" erlangte aber keine Gesetzeskraft, und in der Praxis konnte es sich auch keine Geltung dem Tripartitum gegenüber verschaffen. Es hat in unserer weiteren Rechtsentwicklung gar nichts mehr zu bedeuten.

Das Tripartitum ist — wie wir es schon oben gesehen haben — kein Gesetzbuch, sondern streng genommen: eine private, systematische Bearbeitung des ungarischen Rechtes,

insbesondere des privatrechtlichen Gewohnheitsrechtes. Es ist ein sog. Rechtsbuch. Seine Anwendung und Bedeutung ist eine lediglich gewohnheitsrechtliche. Die Gerichte und auch die einzelnen, privaten Parteien haben das Werk Werböczys ständig im praktischen Leben benützt und angewendet; die ganze Nation hielt an ihm lange Jahrhunderte hindurch jederzeit fest und betrachtete es als ihren Gemeinschatz, in welchem ihre wichtigsten Rechte niedergelegt sind. Diese allgemeine, mehrhundertjährige Uebung verlieh diesem Werke materiell die hohe Autorität und Kraft eines mächtigsten, selbst oft über die Gesetze stehenden Gewohnheitsrechtes. Das Tripartitum galt bis 1848 in seiner Gänze als rechtskräftig, es gilt sogar noch heute als eine bedeutende Quelle des ungarischen Privatrechts.

In Siebenbürgen, unter dem nationalen Fürstentum, erlangte das Tripartitum auch die formelle Gesetzeskraft und selbst das in 1691 erlassene „Diploma Leopoldianum" bestätigte es als ein Gesetzbuch Siebenbürgens.

Von unserem heutigen Gesichtspunkte aus ist das Tripartitum einerseits die einzige rechtsgeschichtliche Quelle, aus der man das alte ungarische Privatrecht kennen lernen kann, anderseits aber auch die unvergleichlich bedeutendste Grundlage unserer ganzen, weiteren, privatrechtlichen Entwicklung, fast bis zum heutigen Tage. — Für die Theorie des Gewohnheitsrechtes bedeutet dabei Werböczys Werk eines der glänzendsten Beispiele. Es steht sogar in zweifachen Beziehungen zu dem Gewohnheitsrechte: 1. Es ist eine Kodifikation, richtiger: eine Zusammenfassung des spezifischen, ungarischen Gewohnheitsrechtes; 2. seine ganze weitere Geltung und Bedeutung ist auch eine ausschließlich gewohnheitsrechtliche. Das Tripartitum entsteht aus dem Gewohnheitsrechte und besteht auch als Gewohnheitsrecht fort.

Den weiteren Entwicklungsgang des ungarischen Privatrechts beherrscht dann vor allem die auf der Grundlage des Tri-

partitums stehende Judikatur. Es ist bloß ein neues, rechtsgeschichtliches Moment aus diesen Zeiten zu erwähnen, nämlich das sog. „Planum Tabulare sive Decisiones Curiales". Die Dezisionen sind jene Entscheidungen der Kurie und der königlichen Tafeln, durch welche einzelne gesetzlich nicht geregelte Rechtsfragen von prinzipieller Bedeutung erledigt wurden. Königin Maria Theresia ließ nun im Jahre 1769 eine offizielle Sammlung dieser richterlichen Entscheidungen zusammenstellen, die sie dann in einer Verordnung für die weitere Rechtsprechung der königlichen Kurie bindend erklärte. Natürlich übte dies auch auf die Rechtsprechung der unteren Gerichte einen erheblichen Einfluß aus. Besonders, nachdem das „Planum Tabulare" auch im Druck erschienen war und sich auf diese Weise in weiteren Kreisen verbreitet hatte, wurde es auf Grund der gewohnheitsrechtlichen Uebung und Anwendung für die gesamte Judikatur von bindender Kraft. Das „Planum Tabulare" erhielt also seine allgemeine Geltung auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage und stellt uns eigentlich ein sog. „Juristenrecht" dar. Für das heutige ungarische Privatrecht hat aber diese schon veraltete Dezisionensammlung bloß ein geschichtliches Interesse, weshalb ich mich auf die Einzelheiten auch nicht einlassen will.

Eine neue Epoche bedeutet, auch in Bezug auf das Privatrecht, der große Freiheitskampf von 1848—49 und der darauf folgende Absolutismus. Die absolute Macht regierte — auf Grund ihres Gewaltrechtes den natürlichen Weg der historischen Entwicklung verleugnend — mit kaiserlichen Patenten das Land und führte auf dem Gebiete des Privatrechts das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch ein. Die weiteren Ereignisse erbrachten dann immer neuere Beweise für die Unhaltbarkeit dieses Zustandes, so daß die Verfassungsmäßigkeit bezüglich des ungarischen Privatrechts schon im Jahre 1861 wiederhergestellt wurde. Der verfassungsmäßige Zustand, die Konstitution in ihrer Gesamtheit ist dagegen erst durch den Ausgleich von 1867 vollständig

hergestellt worden. Für unsere Frage, für die Entwicklung des Privatrechtes bildet aber das Jahr 1861 den großen Wendepunkt.

Nach der Erlassung des sog. Oktober-Diploms (20. Oktober 1860), in welchem die ungarische Konstitution schon zum Teil anerkannt wird, beauftragte der Herrscher den neu ernannten Judex-Curiae, den Grafen Georg Apponyi, daß er die ersten Rechtsgelehrten des Landes zu einer Besprechung zusammenrufe, um das alte ungarische Privatrecht in einer den neuen Verhältnissen entsprechenden Form wiederherzustellen. So setzte sich am 23. Januar 1861 die sog. landesrichterliche oder Judex-Curial-Konferenz unter dem Vorsitze des Judex-Curiae zusammen. Als Ergebnis der Beratungen entstanden die „Provisorischen Normen für die Gerichtspflege in Ungarn".

Die Konferenz regelte die durch den Absolutismus zerstörte Rechtskontinuität. Ihre Devise war: die „in integrum restitutio", bloß angepaßt den Verhältnissen der neuen Zeit. Am besten können wir dies aus der Einleitung ersehen, die zu den „Provisorischen Normen" mit Unterfertigung des Grafen Georg Apponyi am 23. Juli 1861 herausgegeben wurde, welche sagt: „Damit die vaterländischen Gesetze ohne Erschütterung des öffentlichen Kredites, Kränkung privatrechtlicher Verhältnisse und Stockung des Rechtsganges wieder in das Leben treten können und unter Einem den Ansprüchen der Zeit und den Bedürfnissen der veränderten Umstände entsprochen werde, werden bis dahin, als die verfassungsmäßige Gesetzgebung das systematische Werk der Kodifikation vollenden kann, die nachfolgenden, durch die landesrichterliche Konferenz festgestellten und seitens der vaterländischen Gerichte in der Durchgangsperiode als Richtschnur zu benützenden provisorischen Einrichtungen in Antrag gebracht[4])."

[4]) „Provisorische Normen für die Gerichtspflege in Ungarn nach Anträgen der Judexkurialkonferenz, Pest 1861. Abdruck der amtlichen Ausgabe", S. 3—4.

Nachdem das Elaborat der Judexkurialkonferenz fertiggestellt war, haben beide Häuser des Parlaments ausgesprochen, daß „diese Vorschriften als einstweilige Uebergangsbestimmungen benützt werden können“ [5]). Der König hat seinerseits dieselben auch bestätigt. Die königliche Kurie sprach in ihrer Plenarsitzung vom 23. Juli 1861 gleichfalls aus, daß sie diese „provisorischen Vorschriften von nun an, insolange als im Wege der konstitutionellen Gesetzgebung anders verfügt werden wird, als alleinige, in allen in der Rechtspflege vorkommenden Fällen feststehende Norm befolgen wird“.

Was für eine Rechtsquelle stellen uns aber die „Provisorischen Normen der Judexkurialkonferenz“ vor? Daß die Judexkurialkonferenz selber keine gesetzgebende Körperschaft war, steht ohne Zweifel fest. Der Reichstag kann dagegen ohne Sanktionierung des gekrönten Königs kein Gesetz schaffen, die besondere Gutheißung des damals noch gar nicht gekrönten Herrschers um so weniger, und die königliche Kurie besitzt keine legislatorische Befugnis. Mit einem Worte, das Elaborat der Judexkurialkonferenz ist unmöglich ein Gesetz, es hat formell keine allgemein bindende Kraft. Die „Provisorischen Normen“ wurden aber nichtsdestoweniger in der Praxis so ständig und folgerichtig angewendet, daß sie in kurzer Zeit zur allgemeinen Geltung gekommen und als ein überaus wichtiger Bestandteil des privatrechtlichen Gewohnheitsrechtes erschienen sind. Die große Bedeutung dieses Werkes beruht also lediglich auf derselben Grundlage, wie es bei Werböczys Tripartitum der Fall war.

Die „Provisorischen Normen“ sind auch heute die bedeutendste Quelle des ungarischen Privatrechtes. Die Bestimmungen der Judexkurialkonferenz stellen die damals neueste und gegenwärtige Entwicklungsstufe des auf der Werböczyschen Grundlage weiter ausgebildeten, und auch schon in vielem umgestalteten ungarischen Gewohnheitsrechtes dar. § 1 der „Provisorischen Normen“ sagt: „Die

[5]) „Provisorische Normen“, Vorwort.

das materielle, bürgerliche Privatrecht betreffenden ungarischen Gesetze werden wiederhergestellt, jedoch mit durch den öffentlichen Kredit, die Rechtskontinuität und die Anforderungen der obwaltenden Verhältnisse notwendig gewordenen Ergänzungen." Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch wird prinzipiell beseitigt. Einige seiner Bestimmungen behielt trotzdem die Judexkurialkonferenz bei, welche daher ihre Anwendung auf die Geltung der „Provisorischen Normen" zurückzuführen haben. So sagt § 156: „Hingegen behalten alle jene Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche mit den Grundbuchsverordnungen im Zusammenhange stehen und welche als Grundlage der Erwerbung oder Erlöschung grundbücherlicher Rechte dienen, bis zur Verfügung des Landtages ihre Wirksamkeit," und zwar aus folgenden praktischen Erwägungen, — diese Motivierung befindet sich im § 145 — „da die Sicherheit der Rechte und des Vermögens sowie der hierauf beruhende öffentliche Kredit mit der Einrichtung der Grundbücher in engem Zusammenhange steht." In Siebenbürgen, in den Komitaten der ehemaligen „Militärgrenze" und in der Stadt Fiume ist das österreichische bürgerliche Gesetzbuch noch heute geltendes Recht, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche seit 1867 durch die ungarische Gesetzgebung abgeändert worden sind. Im engeren Mutterlande hat dagegen das österreichische bürgerliche Gesetzbuch keine bindende Kraft. Tatsächlich übt es aber auch heute einen gewissen Einfluß auf die ungarische Judikatur aus, indem einzelne Rechtssätze des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aushilfsweise in Ermangelung ungarischer, privatrechtlicher Bestimmungen durch die Gerichte angewendet werden. Formell sind diese Rechtssätze des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches überhaupt keine Rechtsquellen, bloß ihr Inhalt entsprach der Rechtsüberzeugung der Richter und den Bedürfnissen der Zeit so, daß sie durch die jahrelange Uebung der Judikatur eine materielle Bedeutung erreicht haben.

Wenn wir diesen Entwicklungsgang des ungarischen Privatrechtes durchblicken, dann können wir begreifen, was für eine außerordentlich wichtige und überaus hervorragende Mission die ungarische Judikatur lange Jahrhunderte hindurch bis zum heutigen Tage erfüllte. Sie hat auf der Grundlage des Gewohnheitsrechtes einerseits das spezifische, nationale Rechtssystem aufrechtzuerhalten, anderseits dieses System immer im Einklang mit der fortschreitenden Entwicklung weiter auszubilden gewußt.

Um meine bisherigen Ausführungen einigermaßen zu illustrieren, will ich zwei spezielle, wesentlich durch das Gewohnheitsrecht entstandene und fortbestehende, ungarische Rechtsinstitutionen als Beispiele anführen.

Eine der ältesten ungarischen Rechtsinstitutionen ist das sog. Witwenrecht (ius viduale), welches im wesentlichen noch heute in derselben Form besteht, wie es bei Werböczy geregelt ist. § 2, Titel 67, Teil I des Tripartitums sagt nämlich: „Und wenn der Verstorbene eine Frau hinterlassen hat, dann ist der Erbe verpflichtet, die Frau, d. h. die Witwe, solange als sie unter dem Namen und Titel ihres Herrn Gatten lebt und die Zeit ihrer Witwenschaft zubringt, gerade mit dem Rechte und auf derselben Weise, wie dies bei Lebzeiten des Verstorbenen üblich war, mit Nahrung, Kleidung und allen Bedürfnissen des Lebens im Verhältnis zu den Liegenschaften zu erziehen, zu versehen und zu erhalten“ [6]). Weiter führen § 7, Titel 30 und § 1, Titel 98, Teil I aus, daß „man die Witwe, solange sie eine neue Ehe nicht eingeht, aus den Liegenschaften und Besitzrechten, aus dem Hause und Hofe ihres Gatten nicht ausschließen kann“ [7]). Auf die weiteren Einzelbestimmungen, z. B. auf welche Art dieses Recht eingeschränkt werden kann usw., brauche ich hier nicht einzugehen.

---

[6]) Werböczy a. a. O.

[7]) Werböczy a. a. O.

Auf dieser gewohnheitsrechtlichen Grundlage hat das Witwenrecht lange Jahrhunderte hindurch gegolten. Eine gewisse Modifikation, die aber das Wesen der Sache gar nicht berührt, bringt dann § 16 der „Provisorischen Normen“ der Judexkurialkonferenz, indem er sagt: „Hinsichtlich des Witwenrechtes treten die Anordnungen der ungarischen Gesetze wieder in Kraft; doch können nur die absteigenden, direkten Erben die Beschränkung dieses Rechtes fordern“ [8]). Diese Bestimmung setzt also engere Schranken bezüglich der berechtigten Personen, die eine Einschränkung des Witwenrechtes verlangen können. Die ganze altherkömmliche Institution besteht auch heute in ihrem vollen Umfange, und zwar folgendermaßen. Der Witwe gebührt unter dem Titel einer gesetzlichen Erbfolge für die Zeit ihres Witwenstandes der Nießbrauch an dem Hinterlassenschaftsvermögen des verstorbenen Gatten, welches Recht aber von den vorhandenen Abkömmlingen (des Mannes) verschiedenartig eingeschränkt werden kann [9]).

In diesem Zusammenhange möchte ich auch des Witwenerbrechtes (successio vidualis) gedenken, welches aber von dem Witwenrechte streng zu unterscheiden ist. Hinterläßt nämlich der verstorbene Gatte Deszendenten, dann tritt das Witwenerbrecht ein, und zwar gebühren der Witwe: a) die besseren Anzüge, Ehering, Wagen und die dazu gehörigen Pferde des Gatten (§ 1, Titel 99, Teil I, Trip.); b) die Hälfte des nicht über 50 zählenden Gestütes, bzw. deren entsprechender Wert (Titel 101, Teil I, Trip.); c) ein Kindesteil aus sämtlichen Mobilien des Mannes, oder wie dies Werböczy (Titel 99, Teil I) ausdrückt: „Dann werden eben alle, wie immer auch zu nennende Mobilien des verstorbenen Mannes zwischen seiner Gattin und den Söhnen und den Töchtern gemeinsam verteilt“; endlich werden d) die „pfandrechtlichen Besitztümer“, nach heutigem Rechte: die hypothekarisch ge-

---

[8]) „Provisorische Normen“ a. a. O.

[9]) Kolosváry, a. a. O. II. S. 587.

sicherten Forderungen des Gatten auf gleiche Weise verteilt[10]). Diese, auf rein gewohnheitsrechtlicher Grundlage beruhende Rechtsinstitution galt aber bloß für die Adeligen, zu denen noch, mit Ende des 18. Jahrhunderts, die zwar nicht adeligen, aber als gleichberechtigt anerkannten sog. „Honoratioren" hinzugetreten sind. Letztere waren nämlich die sich mit geistiger Arbeit beschäftigende, also sich „liberali modo" erhaltende Klasse. Noch heute gilt das Witwenerbrecht, nachdem es auch von der Judexkurialkonferenz (§ 15) unverändert aufrecht erhalten wurde, ausschließlich für die oben erwähnten Klassen. So stellt sich nun die interessante Situation heraus, daß, obwohl in 1848 die staatsbürgerliche Rechtsgleichheit grundsätzlich ausgesprochen wurde, trotzdem gewisse Ueberreste der Standesunterschiede auch heutzutage noch im Kreise des Privatrechtes erhalten geblieben sind.

Ein erwähnenswertes Beispiel einer ganzen, gewohnheitsrechtlichen Umbildung zeigt uns Titel 52, Teil I des Tripartitums. Der Titel lautet wörtlich: „Wir müssen es weiter noch wissen, daß der Vater seinen Sohn in den unten vorgeschriebenen Fällen zur Teilung der Erbschaft und des übrigen Vermögens zwingen, aber ihn aus diesen nicht enterben kann. § 1. Erstens: wenn der Sohn gewalttätig die Hand an seine Eltern legt, oder ihnen gegenüber eine sonstige schwere und augenscheinliche Beleidigung verübt. § 2. Ferner: wenn er gegen die Eltern eine Strafklage aus einem solchen Grunde erhebt, welcher nicht als für den Herrscher oder für das ganze Land gemeingefährlich zu betrachten ist. § 3. Ferner: wenn er dem Leben der Eltern nachstellt, nämlich, wenn er mit Gift oder auf eine andere Art nach ihrem Leben trachtet. § 4. Ferner: wenn er sich gegen den Willen des Vaters, unter bösartiger Vergeudung der väterlichen Güter, mit Verbrechern und anderen Menschen von gottlosem Lebenswandel verbindet.

[10]) Kolosváry, a. a. O. II. S. 585.

§ 5. Ferner: wenn er den in Gefangenschaft geratenen Vater aus den Händen des Feindes oder aus dem Kerker, obwohl er es imstande wäre, weder auslöst, noch befreit, oder sich für ihn Bürgschaft zu leisten weigert"[11]). — Die weitere Entwicklung zeigt dann bei diesen Rechtsnormen eine interessante Verschiebung des ganzen Anwendungs- und Geltungsgebietes nach einer — scheinbar völlig verschiedenen — Richtung hin. — § 7. Der „Provisorischen Normen" der Judexkurialkonferenz, indem er von dem Pflichtteil („gesetzlicher Erbteil") spricht, fügt nämlich ganz einfach hinzu: „von dieser Vorschrift bilden nur die im 52. Titel des I. Teiles Werböczys enthaltenen Fälle der Enterbung eine Ausnahme." Die historische Entwicklung ergibt uns aber die Erklärung dieser Umgestaltung. Werböczy kennt die Enterbung in unserem heutigen Sinne noch nicht. Aber was bedeutet eigentlich die bei ihm erwähnte — in den aufgezählten Fällen zu erzwingende — Teilung? Eine Enterbung aus dem Geschlechts- oder Erbgut war damals unmöglich, der Vater konnte aber in diesen Fällen das Erbvermögen von seinem erworbenen Vermögen gerade aus dem Grunde sondern, damit der unwürdige Sohn wenigstens die Erwerbsgüter, worüber der Vater frei verfügen konnte, verlieren soll. Nachdem das System der Stammgüter im Jahre 1848 abgeschafft wurde, hatte diese Werböczysche Teilung keine Bedeutung mehr. Die ungarische Judikatur hat aber den Titel 52 im Sinne des allgemeinen Enterbungsprinzips erweitert und folgerichtig angewendet, was nun dem neuen Vermögensrechte vollständig entsprochen hat. Auf dieser gewohnheitsrechtlichen Grundlage ist auch heute die taxative Aufzählung des Tripartitums aufrecht erhalten, sie stellt bloß nicht mehr die Fälle der zu erzwingenden „Teilung" vor, sondern den neuen Verhältnissen gemäß jene Fälle, in denen jemand auch aus dem Pflichtteil enterbt werden kann.

Seit 1867, seit welchem Jahre das Parlament seine Tätig-

[11]) Werböczy a. a. O.

keit wieder aufgenommen hat, hat die ungarische Gesetzgebung schon vieles auch auf dem Gebiete des Privatrechtes geschaffen.

Besonders hervorzuheben ist aber ein Ereignis, das für die Entwicklung des ungarischen Privatrechtes eine neue und überaus wichtige Epoche bedeuten wird, nämlich: das Erscheinen des im Jahre 1900 herausgegebenen „Entwurfes eines ungarischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches". Seine Entstehungsgeschichte ist kurz im Vorworte angegeben. „Auf Grund der allerhöchsten Entschließung Seiner k. und apost. k. Majestät vom 16. Oktober 1895 hat der damalige Justizminister Alexander Erdély behufs Ausarbeitung eines Entwurfes des ungarischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im Schosse des Justizministeriums eine ständige Kommission eingesetzt. Die Aufgabe dieser Kommission ist: mit Berücksichtigung und Verwendung der in den Kreis des Privatrechtes gehörenden und in unserem Vaterlande in Geltung befindlichen Gesetze, gesetzlichen Bräuche, der schon vorhandenen Gesetzentwürfe, der Judikatur, der Produkte der Literatur, sowie der Rechtsentwicklung der fremden zivilisierten Staaten einen einheitlichen und systematischen Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches auszuarbeiten" [12]).

---

[12]) Entwurf eines ungarischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Erste Fassung. Ausgearbeitet von den redigierenden Mitgliedern der im kön. ung. Justizministerium bestehenden Kommission. Budapest. 1901. Vorwort. S. 3.

Literaturübersicht.

Besprechungen

von **Josef Kohler.**

Friedrich Stein, Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung. Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen 1912.

Der Verfasser spricht u. a. von der Rechtskraftlehre und beharrt auf seiner Anschauung, daß die Wirkung der Rechtskraft keine materiell rechtliche, sondern nur eine prozessuale sei, so S. 88 f., trotz aller einleuchtenden Gegenbeweise. Als Hauptgrund wird angeführt, daß, wenn das Urteil materielle Rechte erzeugte, diese allen gegenüber entstehen müßten, denn es könnte das materielle Recht doch nur sein oder nicht sein. Das ist vollkommen verfehlt. Wenn zwischen A und B durch Urteil festgesetzt wird, daß der B Schuldner des A ist, so wird zwar nur eine Schuld des B und eine Forderung des A festgestellt, aber diese Feststellung gilt allen gegenüber: alle müssen anerkennen, daß von nun an B Schuldner des A ist; und das gleiche gilt, wenn zwischen A und B das Eigentum festgestellt wird: ist B Eigentümer und wird im Prozeß unrechtmäßigerweise A als Eigentümer erklärt, dann tritt notwendig eine Verschiebung ein, welche, sowie sie geschehen ist, von allen anzuerkennen ist; denn alle müssen nun davon ausgehen, daß nicht mehr B, sondern A Eigentümer ist. Wenn also beispielsweise in einem Prozesse zwischen der Ehefrau B und einem Fremden A festgestellt ist, daß die Sache nicht der Ehefrau B, sondern dem Fremden A gehört, dann ist A Eigentümer geworden, und wenn nunmehr C, der Ehemann der B, die Sache wegnimmt, so ist dies nicht Ehegattendiebstahl, sondern gewöhnlicher Diebstahl. Wenn, falls im Eigentumsstreit zwischen A und B weder der A noch der B Eigentümer ist, die Entscheidung, welche das Eigentum dem A zuerkennt, nicht gegen den wahren Eigentümer F wirkt, so ist dies nicht etwa eine Verneinung des materiellrechtlichen Charakters des Urteils, sondern einfach eine Folge des Satzes: ebensowenig als durch ein Rechtsgeschäft zwischen A und B das Recht des Dritten angetastet werden

könnte, ebensowenig kann es angetastet werden durch ein zwischen A und B ergangenes Urteil. Das Urteil bewirkt aber so viel, als ein Uebereignungsvertrag des Nichteigentümers wirken kann. Das Urteil ist daher insbesondere ein Ersitzungstitel, auch unter einer Gesetzgebung, welche für die Ersitzung einen Titel verlangt.

Hans Planitz, Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht, Bd. 1. Verlag Wilhelm Engelmann, 1912.

Der Verfasser behandelt die Quellen über die Pfändung im deutschen Mittelalter von den Zeiten des fränkischen Reiches an bis in das 16. Jahrhundert hinein. Er benutzt die Rechte Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und vor allem auch die holländischen, die hier wie in anderen Beziehungen ganz besonders lehrreich sind. Zwei Ausgangspunkte kommen vor allem in Betracht, einmal die Selbsthilfepfändung auf Grund der fides facta, sodann die staatliche Friedlosigkeit und ihre Ausläufer: Pfändung, Uebergabe der Person und Fronung der Liegenschaften.

Im einzelnen ist hier manches zweifelhaft; insbesondere glaube ich, daß die Preisgabe der Person nicht erst eine spätere Entwicklung aus der Friedlosigkeit ist, sondern, wie die Privatpfändung, auf der fides facta beruht. In diesen Grundideen liegt aber nicht der Schwerpunkt des Buches, sondern in der Fülle des beigebrachten Quellenmaterials und ihrer faßlichen Gruppierung. Einiges ist dem Verfasser doch entgangen; so meine Darstellung des Hofgerichtes Rottweil, auf dessen Zwangsverfahren mit Acht und Anleite (S. 82 f.) hiermit verwiesen werden soll.

Besonders bedeutsam sind die Belege über das Versäumnisverfahren mit Acht, Stadtverweisung und Gefängnishaft, welche im übrigen weniger als Strafmittel, denn als Pressionsmittel zu betrachten sind. Erst später tritt an Stelle dieser Prozeßformen entweder ein Verfahren in Abwesenheit ein oder die Fiktion des Zugeständnisses der Klagetatsachen. Es ist dieselbe Entwicklung, die wir im kanonischen Recht über die Clementina Saepe hinaus und in der deutschen Reichsgesetzgebung bis zum jüngsten Reichsabschied finden. Von großer Bedeutung sind auch die Nachweise über die vollstreckbaren Urkunden, welche entweder die Pfändung in Fällen gestatteten, wo sie sonst nicht gestattet war, oder sie erleich-

terten und von Hemmungen befreiten. Dabei finden wir auch die Urteilsklausel, wonach der Beklagte so behandelt wird, wie wenn gegen ihn bereits ein Urteil vorhanden wäre (vgl. die Urkunden auf S. 289), wir treffen aber auch die direkte Pfändungsklausel, in welcher Beziehung der Landfrieden Albrecht I. 1301 bedeutungsvoll war. Gewiß sind hier vielfach italienische Einflüsse, insbesondere der Einfluß des Rolandinus wirksam gewesen. Vielfach ging der Pfändung eine Anpfändung, d. h. eine Pfändungsankündigung vorher oder auch ein richterliches Zahlungsgebot, das sogenannte Botverfahren: hier konnte der Schuldner innerhalb einer bestimmten Frist gewisse Einreden geltend machen, ansonst er damit ausgeschlossen war. Alles ebenso, wie wir es beispielsweise auch im griechischen Rechte treffen.

Von Interesse ist auch die rechtsvergleichende Darstellung über Pfandwehr und Pfandweigerung. Die Pfandwehr hatte die Folge, daß der Pfändende nicht weiter fortschreiten durfte; stellte sich aber nachträglich heraus, daß die Pfandwehr ungerechtfertigt war, so wurde der Wehrer zur Buße verurteilt; ja er konnte wie ein Dieb und Räuber behandelt werden.

Von diesem ganzen Verfahren verschieden ist das ostfälische Verfahren, das uns der Sachsenspiegel darstellt, auf welchen prinzipiellen Unterschied ich schon anderwärts hingewiesen habe. Er tritt als wesentliches Ferment in der späteren Entwicklung des Versäumnisverfahrens hervor.

Das französische und italienische Recht hat der Verfasser außer Betracht gelassen, was bei der Ueberfülle des von ihm bearbeiteten Materials begreiflich ist. Hier finden wir übrigens die gleichen Entwicklungsprinzipien in mannigfaltiger Gestaltung. Das Versäumnisverfahren ist hier ebenso reich und vielseitig und die Exekutivurkunden haben hier eine besondere lebensvolle Entwicklung gefunden: sie blieben im französischen Recht in Uebung und mußten erst wieder von da aus zu uns herüberkommen.

Aargauisches Rechtsbuch mit besonderer Berücksichtigung des Schweizerischen Zivilrechts, herausgegeben mit erläuternden Anmerkungen und Verweisungen von G. Schneider, Verlag Edward Erwin Meyer, Leipzig-Aarau-Wien, 1912.

Eine sehr verdienstvolle Sammlung, die mehr hält, als sie verspricht. Sie umfaßt einen großen Teil des Schweizer Bundesrechts:

die Bundesverfassung, das Zivilgesetzbuch, die jetzige Fassung des Obligationenrechts, die Gesetze über gewerblichen Rechtsschutz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Schuldbetreibungsgesetz, das Gesetz über Bundesstrafrecht u. a. Dazu kommt aus dem Aargauischen Recht insbesondere die Zivilprozeßordnung und Strafprozeßordnung und das Aargauische Strafgesetzbuch (peinliches Strafgesetz), sowie eine Reihe anderer Gesetze, die für die allgemeine Kenntnis von Interesse sind. So besteht in Aargau ein besonderes Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb; ferner ein Gesetz über die Tierquälerei, worin jeder bestraft wird, der Tiere übermäßig anstrengt, mißhandelt, quält oder mutwillig verstümmelt: die Strafe soll nach der dem Tier zugefügten Qual, dem gegebenen Aergernis, sowie nach dem Grad der Roheit ausgemessen werden.

Interessant sind auch einige Bundesausführungsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch, so die Bestimmung zu Art. 885, welcher es gestattet, Vieh ohne Uebergabe des Besitzes durch ein Verschreibungsprotokoll zu verpfänden. Darüber gibt eine Bundesverordnung vom 25. April 1911 besondere Regelung; Aargau ergänzt sie in § 133 des Ausführungsgesetzes und in einer Verordnung vom 29. November 1911. Hiernach soll vor Eintragung von Viehverschreibungen ein Betreibungsbeamter sich an Ort und Stelle begeben und sich über das Vorhandensein und die Merkmale der verpfändeten Tiere vergewissern.

Das Bundesgesetz über Fischerei und die entsprechenden Verordnungen, sowie die Staatsverträge über den Fischfang im Hallwyler See, über die Fischerei im Rhein und die Regelung der Lachsfischerei sind auch völkerrechtlich interessant.

Unangenehm ist mir folgendes aufgefallen: während die Schweiz sich sonst durch gutgermanische Ausdrücke auszeichnet und aus dem Schatze unserer Sprache neue Worte bildet, bedenkt uns das aargauische Gesetz vom 28. Mai 1894, welches von den Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung spricht, mit dem wenig empfehlenswerten Ausdruck „Konkursit“ zur Bezeichnung des Gantmannes!

Das Buch ist angetan, das Interesse am Schweizer Recht zu wecken.





